

Bosnien und Herzegowina

Fall Nr: S 1 1 K 007914 12 Kri

Datum der Verkündigung [des Urteils]: 05.°Juli 2018

Datum der schriftlichen Ausfertigung [des Urteils]: 25.°Januar 2019

Vor der Gerichtskammer bestehend aus den Richtern: Minka Kreho, Kammervorsitzende

Željka Marenić, Kammermitglied

Staniša Gluhajić, Kammermitglied

Fall der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina

gegen

Mustafa Đelilović

Fadil Čović

Mirsad Šabić

Nezir Kazić

Bećir Hujić

Halid Čović

Šerif Mešanović

Nermin Kalembər

Urteil

Sarajevo, 05. Juli 2018

Im Namen von Bosnien und Herzegowina

Das Gericht von Bosnien und Herzegowina hat in der Kammer, bestehend aus der Richterin Minka Kreho als Kammervorsitzende und den Richtern Željka Marenić und Staniša Gluhajić als Kammermitglieder, unter Teilnahme der Rechtsberaterin Aida Bešlija als Protokollführerin, in der Strafsache gegen die Angeklagten Mustafa Đelilović et al. wegen der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs SFRJ in Verbindung mit den Artikeln 22 und 30 des Strafgesetzbuchs SFRJ gemäß Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Nummer T 200 KTRZ 0002553 05 vom 29. Dezember 2011, die am 24. August 2017 präzisiert wurde, im Anschluss an eine mündliche und öffentliche Verhandlung in Anwesenheit der Staatsanwältin von Bosnien und Herzegowina, Zorica Đurđević, der Angeklagten und ihrer Verteidiger, nach geheimer Besprechung und Abstimmung das Urteil gefällt und die Kammervorsitzende hat am 5. Juli 2018 öffentlich das folgende

Urteil

verkündet.

Die Angeklagten

1. Mustafa Đelilović, Sohn von S. und Mutter V., geborene B., er wurde am ... in K geboren, Gemeinde H., er hat seinen ständigen Wohnsitz in ..., Gemeinde H., Volkszugehörigkeit ..., Staatsbürger ..., JMBG¹: ..., er ist lese- und schreikundig, er hat einen Hochschulabschluss, er ist von Beruf Doktor der Agrarwissenschaften, er ist verheiratet, er hat seinen Wehrdienst in Belgrad – Vršac 1978 abgeleistet, er wird in den militärischen Aufzeichnungen der Gemeinde Hadžići geführt, ohne Auszeichnung, er ist finanziell durchschnittlich gestellt, er ist nicht vorbestraft und es wird kein anderes Strafverfahren gegen ihn geführt,

2. Fadil Čović, Sohn von H. und Mutter H., geborene Č., er wurde am ... in G geboren, Gemeinde H., er hat seinen ständigen Wohnsitz in ..., Gemeinde H., Volkszugehörigkeit ..., Staatsbürger ..., JMBG: ..., er ist schreikundig, er hat einen Hochschulabschluss – Juristische Fakultät, ist diplomierter Jurist – Pensionär – Rechtsanwalt, ist verheiratet, Vater von zwei Kindern, er hat seinen Wehrdienst in Belgrad 1972/73 abgeleistet, er wird nicht in militärischen Aufzeichnungen geführt, er hat keine Auszeichnungen, ist finanziell durchschnittlich gestellt, er ist nicht vorbestraft und es wird kein anderes Strafverfahren gegen ihn geführt,

3. Mirsad Šabić genannt „Mirso“, Sohn von A. und Mutter F., geborene M., er wurde am ... in D. geboren, Gemeinde H., er hat seinen ständigen Wohnsitz in ..., Gemeinde H., Volkszugehörigkeit..., Staatsbürger ..., JMBG: ..., er ist lese- und schreikundig, er hat eine mittlere Fachschulausbildung, ist gelernter Autolackierer und Fahrer, Pensionär, verheiratet, Vater von zwei Kindern, er hat seinen Militärdienst in Titograd 1973/74 abgeleistet, er wird nicht in den militärischen Aufzeichnungen geführt, er hat keine Auszeichnungen, ist finanziell durchschnittlich gestellt, er ist nicht vorbestraft und es wird kein anderes Strafverfahren gegen ihn geführt,

4. Nezir Kazić, Sohn von Č. und Mutter Z., geborene J., er wurde am ... in S. geboren, Gemeinde H., hat seinen ständigen Wohnsitz in ..., Gemeinde H., nach Volkszugehörigkeit ..., Staatsbürger ..., JMBG: ..., er ist lese- und schreikundig, er hat eine mittlere Fachschulausbildung – Bautechnische Schule, er ist von Beruf Bautechniker – Pensionär, er ist verheiratet, er hat seinen Militärdienst 1979/80 abgeleistet – in der Schule der Reserveoffiziere, der Ingenieure – Karlovac. Er wird in den militärischen Aufzeichnungen der Abteilung des Verteidigungsministeriums in der Gemeinde Hadžići geführt, er hat den Rang eines Reserve-Leutnants in der JNA und im vergangenen Krieg den Rang eines Majors der Armee der R BiH, er ist finanziell durchschnittlich gestellt, er ist nicht vorbestraft, es wird kein anderes Strafverfahren gegen ihn geführt,

5. Bećir Hujić genannt „Beća“, Sohn von B. und Mutter Š., geborene D., er wurde am ... in Lj. geboren, Gemeinde H., er hat seinen ständigen Wohnsitz in ..., Gemeinde H., Volkszugehörigkeit..., Staatsbürger ...,

¹ Anmerkung des Übersetzers: JMBG (Jedinstveni matični broj građana) ist eine individuelle Identifikationsnummer, die jedem Bürger der ehemaligen jugoslawischen Republiken der SFR Jugoslawien zugeteilt wurde.

JMBG: ..., er ist lese- und schreibkundig, er hat eine mittlere Fachschulausbildung – Handwerker, Elektromechaniker, er ist in Pension, ist verheiratet, Vater von drei Kindern, er hat seinen Wehrdienst in der JNA – Sombor und Pančevo 1977/78 abgeleistet, er wird in den militärischen Aufzeichnungen der Abteilung des Verteidigungsministeriums in Hadžići geführt, er hat keine Auszeichnungen, ist finanziell schlecht gestellt, er ist nicht vorbestraft und es wird kein anderes Strafverfahren gegen ihn geführt,

6. Halid Čović, Sohn von Z. und Mutter H., geborene B., er wurde am... in G. geboren., Gemeinde H., er hat seinen ständigen Wohnsitz in ..., Volkszugehörigkeit..., Staatsbürger ..., JMBG: ..., er ist lese- und schreibkundig, mit abgeschlossener mittleren Fachschulausbildung in der Wirtschaft, er ist in Pension, er ist verheiratet, er ist Vater von zwei erwachsenen Kindern und einem minderjährigen Kind, er hat seinen Wehrdienst 1972/73 in Travnik und Pančevo abgeleistet, er wird in militärischen Aufzeichnungen bei der zuständigen Behörde der Gemeinde Iliča in einem Militärregister geführt, er hat keine Auszeichnungen, er ist finanziell schlecht gestellt, nicht vorbestraft und es wird kein anderes Strafverfahren gegen ihn geführt,

7. Šerif Mešanović genannt „Šera“, Sohn von Z. und Mutter Š., geborene M., er wurde am ... in B geboren, Gemeinde H., er hat seinen ständigen Wohnsitz in ..., Gemeinde H., Volkszugehörigkeit..., Staatsangehöriger ..., JMBG: ..., lese- und schreibkundig, er hat eine mittlere Fachschulausbildung, er ist in Pension, er ist Vater von zwei erwachsenen Kindern, er wird in militärischen Aufzeichnungen der Reservestruktur im Zentralgefängnis Sarajevo geführt, er hat keine Auszeichnungen, er ist finanziell schlecht gestellt, nicht vorbestraft und es wird kein anderes Strafverfahren gegen ihn geführt,

8. Nermin Kalember genannt „Buba“, Sohn von S. und Mutter J., geborene M., er wurde am ... in K. geboren. Ort, Gemeinde H., er hat seinen ständigen Wohnsitz in ..., Gemeinde H., Volkszugehörigkeit..., Staatsbürger ..., JMBG: ..., er ist lese- und schreibkundig, er hat eine mittlere Fachschulausbildung, er ist von Beruf Feinmechaniker – Optiker, er ist verheiratet, er ist Vater von drei Kindern, er hat seinen Wehrdienst in Pula 1987/88 abgeleistet, er wird in den militärischen Aufzeichnungen der Gemeinde Hadžići geführt, er hat keine Auszeichnungen, er ist finanziell schlecht gestellt, nicht vorbestraft und es wird kein anderes Strafverfahren gegen ihn geführt,

sind schuldig,

weil sie:

Im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996, während des Krieges, der durch Beschluss über die Verkündung des Kriegszustands der Präsidentschaft der R BiH vom 20. Juni 1992 verkündet wurde, und [während] des bewaffneten Konflikts in Bosnien und Herzegowina zwischen den Militär- und Polizeikräften der R BiH und den Militär- und Polizeikräften der Republika Srpska, und im Zeitraum von April 1993 bis Juli 1993 zwischen dem kroatischen Verteidigungsamt und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina in der weiteren Umgebung der Stadt Sarajevo, einschließlich der Gemeinde Hadžići,

Mustafa Đelilović als Präsident der Gemeindeversammlung Hadžići, gleichzeitig als Präsident des Krisenstabes, später [Präsident] der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići, im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996,

Fadil Čović – als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići und gleichzeitig Mitglied des Krisenstabes, später [Mitglied] der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići, in der Zeit bis zum 17. September 1993,

Mirsad Šabić – als aktiver Polizist der SJB Hadžići und seit dem 1. Juni 1992 als De-facto-Kommandant der Polizeistation Pazarić,

Nezir Kazić – als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina im Zeitraum vom 19. Januar 1993 bis 4. November 1994,

Bećir Hujić – als Leiter des Lagers „Silos“ im Zeitraum vom 24. Mai 1992 bis 16. August 1994,

Halid Čović – als Leiter des Lagers „Silos“, im Zeitraum vom 16. August 1994 bis zur Auflösung des Lagers „Silos“ am 27. Januar 1996,

Šerif Mešanović – als Leiter des Lagers in den Lagern der Kaserne Krupa in Zovik, im Zeitraum von Juni 1992

bis Mitte 1994,

Nermin Kalember genannt „Buba“ als Wache im Lager „Silos“ von Mai 1992 bis Januar 1996,

und zwar

im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996, bewusst und willentlich alle während der Ausübung der oben genannten Pflichten bzw. Funktionen durch ihre Handlungen bewusst, willentlich und einverständlich die Inhaftierung und Misshandlungen von Zivilisten serbischer und kroatischer Volkszugehörigkeit in den Einrichtungen der „Silos“ in Tarčin, der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und in den Lagern der Kaserne Krupa in Zovik ermöglichten, in einer Weise, dass sie absichtlich und in schwerwiegender Form [und] völkerrechtswidrig den [Gemeinde]Mitgliedern der serbischen und kroatischen Volkszugehörigkeit durch die Handlungen, die in den Punkten I, II, III und V des verurteilenden Teils des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, die Grundrechte entzogen haben, in einer Weise, dass sie eine rechtswidrige Inhaftierung, unmenschliche Behandlung, Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit begangen und [die Opfer] zur Verrichtung von Zwangsarbeit gezwungen haben. Auf diese Weise haben sie gegen Artikel 3 Absatz 1 lit. a. und c) der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung während des Krieges vom 12. August 1949 verstoßen,

so dass sie

unter Punkt I der Anklageschrift an Handlungen der rechtswidrigen Inhaftierung teilgenommen haben,

auf die folgende Art und Weise:

I a) die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović und Nezir Kazić,

Am 14. Mai 1992 in Pazarić haben Mustafa Đelilović, als Präsident des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići, [und] Fadil Čović, als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići und in dieser Eigenschaft als Mitglied des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići, zusammen mit den anderen Mitgliedern des Krisenstabs teilgenommen an dem Erlassen und an der späteren Umsetzung der „Entscheidung über die Isolation“ aller Personen, die mit dem Feind zusammenarbeiten. Auf der Grundlage dieser Entscheidung kam es zur willkürlichen Inhaftierung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet Pazarić, Tarčin und den umliegenden Dörfern der Gemeinde Hadžići in der Absicht, die Zivilbevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit in den Einrichtungen „Silos“ in Tarčin, der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić, und später in den Lagern der Kaserne „Krupa“ in Zovik zu inhaftieren, auch wenn sie wussten, dass diese [Gebäude] hinsichtlich ihres Zwecks nicht die Mindestanforderungen für die Unterbringung, den Aufenthalt, die Hygiene und Ernährung erfüllten und dass diese Personen einer unmenschlichen Behandlung unterzogen werden würden, was im Widerspruch zu den Bestimmungen der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 steht,

und danach haben sie auch eine Entscheidung über die Ernennung des Leiters und des Sicherheitsdienstes des [Lagers] „Silos“ erlassen. Auf diese Weise ermöglichten sie das Funktionieren des neu errichteten Lagers „Silos“. Der Angeklagte **Mustafa Đelilović** als Präsident des Krisenstabes, später Kriegspräsident der Gemeinde Hadžići, ermöglichte auch das weitere Bestehen der rechtswidrigen Hafteinrichtungen, indem er durch seine rechtliche und faktische Autorität das Bestehen der Hafteinrichtungen aufrecht erhielt, bis das Schicksal der vermissten Personen muslimischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet der Gemeinde Hadžići aufgedeckt wurde, und zwar [handelte er] durch Erlass der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft vom 01. März 1993, die jeglichen Austausch verbot, bis das Schicksal der im Mai 1992 vermissten Personen muslimischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet Hadžići bekannt wurde,

Der Angeklagte Nezir Kazić ermöglichte, als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade seit dem 19. Januar 1993, weiterhin das rechtswidrige Funktionieren der Hafteinrichtungen in der Art und Weise, dass die Mitglieder der 9. Gebirgsbrigade die Sicherheit [der Lager] gewährleisteten. Er hat ihnen [den Soldaten der 9. Gebirgsbrigade], für die er zuständig war und über die er Kontrolle hatte, [diese Aufgabe zugewiesen]. Seit dem 06. November 1992 waren die Lager „Silos“ und „Krupa“ unter der Zuständigkeit dieser Einheit,

und im Zeitraum zwischen April und Juli 1993 wurde während des Konflikts zwischen der Armee der R BiH und dem HVO und auf seinen Befehl hin eine rechtswidrige Inhaftierung der Zivilbevölkerung kroatischer

Volkszugehörigkeit durchgeführt, unter anderem [der Bevölkerung] aus den Gebieten Tarčin, Medvjedica, Mokrin, Pirin und Zabrdje, die danach im Lager „Silos“ untergebracht wurde,

darüber hinaus unterließ er es, als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade, seine rechtliche und faktische Befugnis zu nutzen, um die errichteten Lager aufzulösen, sondern ermöglichte die Fortsetzung des Funktionierens der Hafteinrichtungen, indem er durch seine Befehle am 16. August 1994 die Leiter des Lagers „Silos“ ernannte und entließ,

I b) Die Angeklagten Fadil Čović und Mirsad Šabić auf die folgende Art und Weise:

Im Zeitraum von Mai bis Oktober 1992 **organisierten** Fadil Čović als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići, die auf das Gebiet der Siedlung Pazarić verlegt worden war, [wobei Čović] gemäß seiner Funktion für das rechtmäßige Handeln aller Polizeikräfte innerhalb der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići verantwortlich war, ebenso für die Polizeistationen auf dem Gebiet der Siedlungen Pazarić und Tarčin, und Mirsad Šabić als Polizist und De-facto-Kommandant der Polizeistation Pazarić, auf dem Gebiet von Pazarić, Tarčin und den umliegenden Siedlungen,

über die ihnen unterstellten Mitglieder der aktiven und Reserve-Einheiten der genannten Polizeistationen unter gelegentlicher Teilnahme der Mitglieder der Territorialverteidigung der Gemeinde Hadžići und der Mitglieder der Militärpolizei die willkürliche Inhaftierung ausschließlich der Bevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit **und führten [die Inhaftierung] durch**. Dadurch führten sie die Entscheidung des Krisenstabes über die Isolierung aller Personen aus, die mit dem Feind zusammenarbeiten, während Mirsad Šabić als Kommandant der Polizeistation Pazarić am 1. Juli 1992 persönlich den Befehl erließ, alle serbischen Männer festzunehmen, und er nahm persönlich daran teil und leitete die Polizeikräfte bei diesen Aktionen auf dem Gebiet der Polizeistation Pazarić,

so dass in den Dörfern Tarčin, Pazarić, Gornja Raštelica, Donja Raštelica, Gornja Bioča, Donja Bioča, Korča, Odžak, Češće, Do, Sivice, Luke, Miševici, Ramići Trnčić, Resnik, Osenik, Urduk, Deović, Ferhatlije, Kasatići, Doljani, Garovci, Drozgometva, Zovic, Smucka, Lokve, Dub, Dragovići etwa 500 Personen verhaftet wurden, ausschließlich [Personen] serbischer Volkszugehörigkeit, unter denen sich außer den wehrfähigen Männer auch Minderjährige, Frauen und ältere Menschen im Alter von 14 bis 84 Jahren befanden, die unter dem Vorwand, dass sie illegale Waffen besitzen, verhaftet wurden, obwohl von allen Verhafteten eine Reihe von Menschen während der Freiheitsentziehung keine Waffe besaß, und viele von ihnen hatten sich bereits freiwillig ergeben. Die festgenommenen Personen hatten nicht an Feindseligkeiten teilgenommen, weil sie aus ihren eigenen Häusern in Zivilkleidung herausgeholt wurden, ohne dass sie Widerstand leisteten. [Sie wurden] unter dem Vorwand [herausgeholt], dass sie zu Vernehmungen gebracht werden sollten, danach würden sie zurückgebracht,

auf diese Weise wurden einige in die Räume der Polizeistationen Pazarić und Tarčin gebracht, wo sie von Angehörigen der Polizei der SJB² Hadžići verhört und geschlagen wurden, und einige wurden direkt zum [Lager] „Silos“ und in die Räume der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić gebracht. Bei der Festnahme wurden sie von Angehörigen der Polizeistationen von Pazarić und Tarčin sowie von Mitgliedern des städtischen Stabs der Verteidigung Hadžići gesichert und vor ihren Häusern geschlagen, aus denen sie festgenommen worden waren, in der Weise, dass die Polizisten sie beschimpften und mit Mord bedrohten. Die [Polizisten] schlugen und traten die Personen, die sie verhafteten, mit Händen und Füßen, wodurch einige von ihnen bluteten und im Bereich des Rückens, des Kopfes und der anderen Körperteile Körperverletzungen erlitten,

im Zeitraum von Mai bis Oktober 1992 wurden unter anderem Vasilije Krunić, Aleksandar Petrić, Goran Golub, Radovan Čančarević, Dejan Golub, Milo Bratić, Ilija Njegovan, Radmilo Šogura, Đorđe Andrić, Simo Lalušić, Petar Tolj misshandelt, wobei der Leiter der SJB Hadžići, Fadil Čović, obwohl er wusste, dass es für das weitere Festhalten der Personen serbischer Volkszugehörigkeit in den Einrichtungen „Silos“ in Tarčin, in der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und in den Vorratsräumen der Kaserne „Krupa“ in Zovik keine gesetzlichen Grundlage gab, keine Entscheidung über ihre Freilassung traf, solange er die Funktion eines Leiters der SJB Hadžići am 17. September 1993 ausübte.

I c) die Angeklagten Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Mirsad Šabić auf die folgende Art und

² Anmerkung des Übersetzers: SJB bedeutet-Station der öffentlichen Sicherheit.

Weise

Im Zeitraum von Mai 1992 bis Oktober 1992 wurden Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit von aktiven Polizisten und Reservepolizisten in das Lager in den Räumen der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić, das unter der unmittelbaren Kontrolle von Mirsad Šabić [stand], in Empfang genommen, [und sie wurden] im Lager „Silos“ durch den [dortigen] Leiter Bećir Hujić empfangen und im Lager in den Vorratsräumen der Kaserne „Krupa“ im Zeitraum von Juni 1992 bis Mitte 1994 durch den [dortigen] Leiter Šerif Mešanović.

Im Zeitraum von April 1993 bis Juli 1993 wurden auch Zivilpersonen kroatischer Volkszugehörigkeit im Lager „Silos“ durch den Leiter Bećir Hujić in Empfang genommen und im Lager „Krupa“ durch den Leiter Šerif Mešanović,

was die Organisation der physischen Sicherheit [der Inhaftierten] und ihre Beaufsichtigung anbelangt, so wurde diese im Lager in den Räumen der **Grundschule „9. Mai“** in Pazarić durch Mitglieder der aktiven Polizei und der Reservepolizei der Polizeistation Pazarić gewährleistet, die unter der direkten Kontrolle des Kommandanten Mirsad Šabić stand, in „Silos“ wurde die Sicherheit in unterschiedlichen Zeitintervallen von Mitgliedern der Reservepolizei, der Territorialen Verteidigung, der 9. Gebirgsbrigade und der 14. Division KoV³ gewährleistet, wobei die Sicherheit im Lager der Kaserne „Krupa“ Mitglieder der 9. Gebirgsbrigade der Armee der R BiH gewährleisteten,

obwohl Bećir Hujić, Šerif Mešanović und Mirsad Šabić wussten, dass die Gebäude „Silos“, „Krupa“ und die Grundschule „9. Mai“ nicht den Status einer Haftanstalt hatten [und] dass diese Gebäude für die Unterbringung von Personen völlig ungeeignet waren und dass aus diesem Grund die inhaftierten Personen einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt waren [und] dass ihre Inhaftierung nicht erlaubt war, da kein zuständiges Gericht eine Entscheidung über einen Haftbefehl gegen die Personen, die im Gefängnis in Empfang genommen wurden, getroffen hatte,

wobei Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović, jeder in dem Zeitraum, in dem sie eine Funktion des Leiters ausübten, diese Funktion in dem Gebäude „Silos“ in Tarčin freiwillig ausübten, und Šerif Mešanović im Gebäude der Kaserne „Krupa“ in Zovik, sich gegen diese rechtswidrige Praxis des Festsetzens der Zivilpersonen in den genannten Gebäuden nicht widersetzen, und Mirsad Šabić widersetzte sich als Kommandant der Polizeistation Pazarić trotz monatelanger Inhaftierung von etwa 140 Personen serbischer Volkszugehörigkeit in den Räumen der Sporthalle in der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić nicht deren Inhaftierung und verlangte von dem ihm übergeordneten Leiter der SJB Hadžići Fadil Čović auch nicht ihre Freilassung,

und infolge dieses ihres Handelns wurden in „Silos“ in der unterschiedlichen Zeitspanne von 1 bis 1334 Tagen etwa **500** Zivilpersonen serbischer Volkszugehörigkeit und etwa **90** Personen kroatischer Volkszugehörigkeit inhaftiert, in den Räumen der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić etwa **140** Personen serbischer Volkszugehörigkeit und in den Vorräumen der Kaserne „Krupa“ in Zovik etwa **150** Personen serbischer Volkszugehörigkeit und etwa **30** Personen kroatischer Volkszugehörigkeit.

Unter Punkt II der Anklageschrift nahmen die Angeklagten Mustafa Đelilović und Nezir Kazić an Handlungen der unmenschlichen Behandlung teil,

auf die folgende Art und Weise:

Im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996

ergriffen Mustafa Đelilović als Präsident des Krisenstabes, bzw. der Kriegspräsidentschaft, und Nezir Kazić als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina nicht die notwendigen Maßnahmen, obwohl sie über die grausamen Bedingungen in den Lagern informiert und davor gewarnt worden waren, um die Situation in Bezug auf die Ernährung, die Aufrechterhaltung der persönlichen Hygiene und die Bereitstellung von medizinischer Hilfe [so zu verbessern], dass die Mindeststandards erreicht werden, die in der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen während des Krieges vorgeschrieben sind, und sie ermöglichten auch nicht die Verlegung von Inhaftierten in die für den Aufenthalt geeigneten Gebäude,

³ Anmerkung des Übersetzers: KoV – Kopnena vojska bedeutet Landtruppen.

und deswegen wurden die inhaftierten Personen in „Silos“ im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996, in „Krupa“ von Juni 1992 bis Mitte 1994, in der Grundschule „9.°Mai“ im Zeitraum von Mai 1992 bis Ende 1992 unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert und festgehalten, und zwar in der Form, dass diese Personen:

1. in ungeeigneten, oft überfüllten Betonzellen festgehalten wurden, in denen sonst Weizen („Silos“) gelagert wurde, oder in Vorratsräumen, die für die Lagerung von MTS⁴ („Krupa“) dienten, oder in der Sporthalle (in der Grundschule „9.°Mai“), ohne Tageslicht, im Winter ohne ausreichende Heizung (in „Silos“ und „Krupa“), [und] sie keine Möglichkeit hatten, grundlegende hygienische Bedürfnisse zu befriedigen. Ihnen wurde regelmäßiges Baden, Rasieren und Haareschneiden, der Gang auf die Toilette, die sich sonst in den genannten Gebäuden befand, verwehrt und alle Inhaftierten wurden gezwungen, ihre Notdurft in Metalleimer zu verrichten, deren Inhalt oft über den Boden der Zellen verschüttet wurde, wo die Gefangenen sonst schliefen, weil ihnen keine Betten bereitgestellt wurden und auch nicht genug Decken,
2. verhungert waren, da sie sehr knappe tägliche Nahrungsrationen bekamen, [sie waren] auch nicht mit einer ausreichenden Menge an Wasser [versorgt], was bei vielen Gefangenen zu Gewichtsverlust führte, obwohl es Lebensmittelvorräte in den Vorratsräumen „Silos“ und „Krupa“ gab, die sich in den gleichen Gebäuden befanden, wie die Gefangenen, die nicht für die Verpflegung der Häftlinge verwendet wurden, so dass sich die ohnehin schon schlechte Situation in den Lagern in Bezug auf die Nahrung zusätzlich durch Befehl des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade, Nezir Kazić vom 6. und 7. März 1993 verschlechterte, durch den verboten wurde, Nahrung durch Familien einbringen [zu lassen]. [Diese Situation wurde] auch noch dadurch verschlechtert, dass Verwaltung und Wachen des Lagers gelegentlich die Nahrungsmittel, die die Familienangehörigen den Gefangenen mitbrachten oder die ihnen vom IKRK zugeteilt wurden, wegnahmen und sich aneigneten;
3. ihnen die vom IKRK und von humanitären Organisationen bereitgestellte Hilfe gelegentlich verwehrt wurde, indem die Lebensmittel, Kleidung und Schuhe, die für die Bedürfnisse der Gefangenen gedacht waren, auf Befehl des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade Nezir Kazić an Mitglieder der 9. Gebirgsbrigade verteilt wurden,
4. obwohl die Bedingungen [für medizinische Betreuung] existierten, weil es im Lager „Silos“ eine vorläufige Ambulanz gab, nicht ausreichend medizinisch betreut wurden. Obwohl aufgrund der schlechten Hygienebedingungen Infektionskrankheiten auftraten und trotz der Folgen der Schläge durch Wachen und Personen, die von außen in die Lager kamen und Gefangene schlugen, [wurde den Gefangenen keine medizinische Hilfe geleistet].

Dies alles führte dazu, dass sich bei vielen Inhaftierten der Gesundheitszustand so stark verschlechterte, dass es in dem genannten Zeitpunkt im Lager „Silos“ zum Tod [der folgenden Personen] kam:

- a. Bogdan Vujević am 06. Juni 1992,
- b. Petko Krstić am 14. Oktober 1992,
- c. Obren Kapetina am 08. November 1992,
- d. Vaso Šarenac am 08. Dezember 1992,

und alles Genannte führte auch dazu, dass Gojko Varagić und Svetozar Krstić unmittelbar nach ihrer Freilassung aus „Silos“ in ihren Häusern starben, und Milinko Milanović und Zdravko Samouković im Krankenhaus „Suhodol“,

Unter Punkt III der Anklageschrift nahmen die Angeklagten Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujic, Mirsad Šabić und Nermin Kalembər an den Handlungen der unmenschlichen Behandlung teil, in der Gestalt als absichtliches Zufügen schwerer Körperverletzung, [absichtlichen Zufügens] seelischer Leiden oder Verletzungen, oder [in der Gestalt] eines ernsthaften Angriffs auf die Menschenwürde

Auf die folgende Art und Weise:

Im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996 haben die Angeklagten Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujic, jeder

⁴ Anmerkung des Übersetzers: MTS bedeutet: Materialtechnische Mittel

von ihnen während der Zeit der Ausübung der bereits erwähnten Funktionen bzw. des bereits erwähnten Dienstes,

angesichts der Führungsfunktionen, die sie ausübten, die Sicherheit der Gebäude und der inhaftierten Personen nicht in der Form organisiert und [ihre Funktionen] nicht auf die Art und Weise ausgeübt, dass sie verhindert hätten, dass die Wachen und die Personen, die unberechtigt von außen in die Gebäude „Silos“ in Tarčin, die Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und [in die Vorratsräume der Kaserne] „Krupa“ in Zovik hineinkamen, ständig und über einen längeren Zeitraum hinweg, die inhaftierten Personen misshandelten. Und Bećir Hujić [hat] in Bezug auf das Gebäude „Silos“ und Mirsad Šabić [hat] in Bezug auf die Grundschule „9. Mai“, trotz Kenntnis von einzelnen physischen Misshandlungen von Inhaftierten, die in Punkt III des operativen Teils des Urteils beschrieben wurden, [die Sicherheit der Gebäude und der Inhaftierten nicht in der Form organisiert und ihre Funktionen nicht auf die Art und Weise ausgeübt, dass sie die genannten Misshandlungen verhindert hätten,] und sie haben unter den ihnen untergegebenen Wachen so ein Bewusstsein der Zulässigkeit und der Straflosigkeit einer solchen Behandlung geschaffen.

Als Folge einer solchen Behandlung holten die Wächter, darunter Nermin Kalembər genannt „Buba“ und Personen von außen, die nicht am Zugang zu inhaftierten Personen gehindert wurden, die inhaftierten Personen aus den Räumen heraus, in denen sie inhaftiert waren, und misshandelten sie wiederholt und systematisch. Auf diese Weise waren die Inhaftierten absichtlichen schweren Körperverletzungen und seelischem Leiden [und] Verletzungen oder schwerwiegenden Angriffen auf die Menschenwürde ausgesetzt, und dadurch wurden vielen [Gefangenen] schwere Körperverletzungen zugefügt, darunter im angegebenen Zeitraum,

Punkt III 1 der Anklageschrift

im Lager „Silos“ wurden die Zivilisten geschlagen und misshandelt, darunter Boro Šuvajlo, Milorad Pandurević und Ranko Golub genannt „Šiško“ und „Snajperista“, Tomislav Golub, Simo Lalušić, Božo Kovačević, Đorđe Vidić, Vaso Plakalović, Danilo Borović, Ilija Glavaš, Boško Mrkajić, Milan Pandurević, Vaso Plakalović, Dejan Golub, Andelko Šaran, Gavro Šarenac, Slavko Jovičić, Srpkо Andrić, Dragan Vuković, Dušan Samouković, Dragan Mutabđija, Nedeljko Samouković, Uglješa Kuljanin, Miladin Borović, Nenad Kostić, Jovo Krstić.

a. auf die Art und Weise, dass die Wächter sie aus den Zellen in den Flur brachten, wo dann die Wächter zusammen mit den Personen, die das Lager von außen betrat, sie mit Wissen und Zustimmung des Leiters des Lagers mit den Füßen traten und mit den Händen, Pistolen, Gewehrkolben schlugen. Dabei verloren [die Opfer] das Bewusstsein, und in diesem Zustand brachten sie die Wachen sie in die Zellen zurück. Oder sie misshandelten sie auf die Art und Weise, dass die Wächter oder Personen von außen in die Zellen kamen und die Gefangenen schlugen oder auf die Art und Weise, dass die Wächter oder Personen von außen von den Plattformen aus, die sich über den Zellen befanden, die Gefangenen mit Flüchen und Drohungen dazu zwangen, sich gegenseitig zu schlagen. Dabei wurden den Gefangenen schwere Verletzungen zugefügt in Form von gebrochenen Extremitäten, gebrochenen Kiefern, gebrochenen Zähnen, offenen Wunden, die bluteten.

f. Nermin Kalembər genannt „Buba“ beteiligte sich als Wächter von Mai 1992 bis Januar 1996 an der physischen und psychischen Misshandlung der inhaftierten Personen serbischer und kroatischer Volkszugehörigkeit in „Silos“ in der Weise, dass er allein oder mit den Personen, die mit seiner Hilfe von außen ins Lager kamen, die Häftlinge aus den Zellen herausholte, und mit den Füßen trat, mit den Händen, Fäusten, Ketten schlug, oder er machte dies in den Zellen. Auf diese Weise wurden den Gefangenen absichtlich starke körperliche und seelische Schmerzen zugefügt, und so wurden vielen [Gefangenen] schwere Verletzungen zugefügt und [Nermin Kalembər] nahm unter anderem an den Misshandlungen der Gefangenen Đorđe Vidić, Uglješa Kuljanin, Milan Pandurević, Rade Varagić, Boško Mrkajić, Jovo Krstić, Vaso Plakalović, Božo Kovačević, Ilija Njegovan, Božidar Mrkajić teil,

a.⁵ Der Leiter [des Lagers] „Silos“ Bećir Hujić und die Wächter, die unter seiner direkten Kontrolle standen,

⁵ Anmerkung des Übersetzers: Warum hier noch einmal der Buchstabe „a“ auftaucht, ist unklar. Es kann nicht „c.“ gemeint sein, denn vom Anklagepunkt III. 1. c. wurde ausweislich des hiernach aufgeführten Freispruchs freigesprochen. Gemeint sein könnte natürlich ein Anklagepunkt III. 1. g., in dem verurteilt wurde, aber das ist für uns

einschließlich auch Nermin Kalemba, ermöglichten den Soldaten, Polizisten und Zivilisten die Räume des Lagers von außen zu betreten und Gefangene zu misshandeln. So wurde am 04. Juni 1992 den Mitgliedern von unbekannten Einheiten erlaubt, [das Lager] „Silos“ zu betreten, obwohl [Bećir Hujić und die Wächter] wussten, dass diese Soldaten Gefangene misshandeln könnten. So betraten die Soldaten in Anwesenheit der Wachen den ganzen Tag alle Zellen und misshandelten die Gefangenen auf die Weise, dass sie sie zwangen, sich gegenseitig zu schlagen, oder die Gefangenen wurden von den Soldaten mit Händen, Fäusten, Gewehrkolben, Schlagstöcken und Holzleisten geschlagen und mit Füßen und Stiefeln getreten. Dabei wurde ihnen schwere Körperverletzungen in Form von gebrochenen Armen, gebrochenen Beinen, gebrochenen Kiefern, herausgebrochenen Zähnen und offenen Wunden im Kopf- und Gesichtsbereich zugefügt. Unter den Inhaftierten [waren] auch die Zivilisten Lazar Krstić, Nenad Pandurević, Rajko Mrkaja, Gavro Šarenac, Zoran Bogdanović, Luka Lubura, Vukašin Lalušić, Milorad Pandurević, Slavko Jovičić, Obren Magazin, Đorđe Šuvajlo, Milosav Savić genannt „Lako“, Nenad Kostić, Dragan Mutabđija,

Punkt III 2 der Anklageschrift

Im Lager in den Räumen der **Grundschule „9.°Mai“ in Pazarić** wurden die gefangenen Zivilisten, darunter Drago Golub, Vitor Stevo genannt Rade, Branko Golub, Radoslav Bratić genannt „Gaga“, Slavko Jovović, Miroslav Glavaš, Radmilo Kapetina und Risto Mijatović, auf die Art und Weise geschlagen, dass die Wächter sie aus der Sporthalle herausholten, und sie dann auf dem Flur oder in der Umkleidekabine mit den Händen schlugen und mit Füßen, Stiefeln und Skischuhen traten, während die anderen Gefangenen in der Halle Tritte und Wehklagen hörten, und dann brachte sie sie im halbbewusstlosen Zustand mit sichtbaren Verletzungen im Gesicht, am Kopf und Rücken zurück.

Unter Punkt V der Anklageschrift nahmen die Angeklagten Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Mustafa Đelilović an dem Zwingen [der Gefangenen zur Verrichtung] von [Zwang]-Arbeit teil

auf die [folgende] Art und Weise:

Nezir Kazić erteilte ab Januar 1993 bis zum 04. November 1994 als Kommandant der 9.°Gebirgsbrigade, später als [Kommandant] der 109.°Gebirgsbrigade der Armee der R BiH, zu der seit dem 6. November 1992 als Einheit außer Formation das Internierungslager „Silos“ gehörte, in Kenntnis davon, dass ein solches Handeln im Widerspruch zu der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung während des Krieges vom 12. August 1949 und seit dem 5. Mai 1993 auch im Widerspruch zum Befehl des Kommandanten des 1. Korps der Armee der R BiH stand, schriftliche Befehle zum Herausholen der Inhaftierten aus den Lagern „Silos“ und „Krupa“ zur Verrichtung von Zwangsarbeiten, oder die anderen Mitgliedern des Kommandos der Brigade taten dies mit seinem Wissen und seiner Zustimmung. Es wurden unter anderem [die folgenden] Befehle und Genehmigungen erteilt:

- Befehl Nummer: 01-211-01/93 vom 27.°Januar 1993,
- Befehl Nummer: 01-241-01/93 vom 30.°Januar 1993,
- Befehl Nummer: 01-432-02/93 vom 20.°Februar 1993,
- Befehl Nummer: 01-447-02/93 vom 22.°Februar 1993,
- Befehl Nummer: 01-765-03/93 vom 16.°Februar 1993 und Ergänzung zum Befehl: 01-855-03/93 vom 23.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-477-02/93 vom 25.°Februar 1993,
- Befehl Nummer: 01-514-02/93 vom 25.°Februar 1993,
- Befehl Nummer: 01-574-03/93 vom 02.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-581-03/93 vom 03.°März 1993 und Ergänzung zum Befehl: 01-871-03/93 vom 24.°März 1993,

nicht aufklärbar, da die Anklageschrift nicht veröffentlicht ist.

- Befehl Nummer: 01-676-03/93 vom 10.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-725-03/93 vom 13.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-732903/93 vom 14.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-744-03/93 vom 15.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-746-03/93 vom 15.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-768-03/93 vom 16.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-819-03/93 vom 19.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-830-03/93 vom 21.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-870-03/93 vom 25.°März 1993,
- Befehl Nummer: 01-879-03/93 vom 26. März 1993,
- Befehl Nummer: 01-1001-04/93 vom 07.°April 1993,
- Befehl Nummer: 01-1041-04/93 vom 10.°April 1993,
- Befehl Nummer: 01-1137-04/93 vom 19.°April 1993,
- Befehl Nummer: 01-1367-05/93 vom 06. Mai 1993,
- Befehl Nummer: 01-1382-05/93 vom 07.°Mai 1993,
- Befehl Nummer: 01-1398-05/93 vom 08.°Mai 1993,
- Befehl Nummer: 01-1449-05/93 vom 14.°Mai 1993,
- Befehl Nummer: 01-1513-05/93 vom 19.°Mai 1993,
- Befehl Nummer: 01-2615-09/93 vom 19.°September 1993,
- Befehl Nummer: streng vertraulich Nr.:04/09-20/1153-28-1 vom 06.°Juli 1994,
- Genehmigung Nummer: 04/09-16.05-69/1087-1 vom 29.°Mai 1994,
- Genehmigung vertraulich Nummer: 04/09-20-65/1315-1 vom 19.°Oktober 1994,

gemäß denen den Einheiten der 9. Gebirgsbrigade und anderen Militäreinheiten innerhalb des 1. Korps der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina die Verwendung der Inhaftierten zur Verrichtung von [Zwangs-]Arbeit gestattet wurde,

und auf der Grundlage dieser Befehle und Genehmigungen, bestimmten die Leiter der Lager „Silos“ und „Krupa“ Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović, in Zusammenarbeit mit den Organen der Sicherheit und den Mitgliedern der Militärpolizei der 9. Gebirgsbrigade und mit den Wächtern namentlich, welche Gefangenen zur Arbeit gehen sollten. Danach holten die Lagerwachen die Gefangenen aus ihren Zellen und brachten sie an verschiedene Orte, die Nezir Kažić bestimmt hatte, oder sie übergaben [die Gefangenen] den Mitgliedern der Armee, die sie [weg]brachten und während der Verrichtung von Zwangsarbeiten überwachten, und sie misshandelten viele von ihnen während der Verrichtung von Zwangsarbeiten physisch und psychisch. Sie zwangen sie dazu, für die Bedürfnisse der Einheiten der Armee R BiH Schützengräben und Erdhütten an der Frontlinie zu graben, das heißt an Orten, die für die Gefangenen lebensbedrohlich waren, was auch Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović bekannt war. Die Gefangenen arbeiteten 20 Stunden am Tag, während der Kampfhandlungen, unter Schlägen, bei widrigen Wetterbedingungen, ohne angemessene Kleidung und Schuhe. So arbeiteten die Gefangenen an den Kampflinien an den Standorten Zagona, Gornji Gradac, Donji Gradac, Košćan, Ormanj, Lokve, Golo Brdo und Igman, Stupnik, Hrasnica, Butmir, Donji Kotorac, verschiedene Orte in Sarajevo, wie Stup, Moj Milo, Nedžarići, dem jüdischen Friedhof, Bistrik, Soukbunar, und so:

1. wurden am 08.°März 1993 auf Befehl des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina, Nezir Kazić, 10 Gefangene aus dem Lager „Krupa“ zur Verrichtung von Arbeit zur

Kampflinie Zagoni geschickt. Bei der Verrichtung von Arbeiten an der Kampflinie wurden die Gefangenen durch die Militärpolizisten und Soldaten, die sie bewachten, misshandelt. Während der Verrichtung der Arbeiten wurden die Häftlinge Slobodan Ljujić, Jovo Njegovan und Vukašin Šuvajlo verwundet, wobei Vukašin Šuvajlo schwere Verletzungen erlitt, aufgrund derer sein Bein amputiert werden musste. Slobodan Ljujić erlitt schwerer Verletzungen im Kopfbereich, und Jovo Njegovan erlitt schwere Körperverletzungen.

2. Am 28.°Januar 1993 wurde aus dem Lager „Krupa“ auf Befehl des Kommandanten der 9.°Gebirgsbrigade der Armee R BiH, Nezir Kazić, eine Gruppe von etwa 20 Gefangenen in der Zone der Verantwortung der 4. Motorisierten Brigade auf dem Gebiet von Hrasnica gebracht, wo sie in die Militärhaftanstalt Hrasnica übernommen wurden. So wurden die Gefangenen von unbekannten Mitgliedern der Armee BiH schwer geschlagen. Bei dieser Gelegenheit erlitten sie schwere Körperverletzungen in Form von gebrochenen Fingern, gebrochener Hände, von Verletzungen am Kopf. Unter anderen wurden auch die Gefangenen Dušan Samouković, Momčilo Vitor, Krsto Zindović, Milivoje Čović, Predrag Kapetina, Milan Golub, Radivoje Čančarević, Radoslav Milanović, Danko Milanović, Slavoljub Krivić, Mladen Šuvailo zur Verrichtung von Zwangarbeit in Butmir und Donji Kotorac gebracht, um die Frontlinie zu befestigen. Bei der Verrichtung einer dieser Arbeiten wurde der Gefangene Dragan Krstić verwundet, der eine Kopfverletzung erlitt. Danach wurden die Gefangenen Anfang April 1993 aus Hrasnica in das Lager „Krupa“ zurückgebracht.

3. Am 15. April 1993 wurden auf Befehl des Kommandanten der 9.°Gebirgsbrigade aus dem Gefängnis „Krupa“ erneut 30 Gefangene in die Zuständigkeitszone der 4. Motorisierten Brigade in Hrasnica verbracht, wo sie in die „Militärhaftanstalt Hrasnica“ übernommen wurden, obwohl Nezir Kazić und Šerif Mešanović von der Behandlung der Gefangenen, die in Punkt V-2 beschrieben wurde, wussten, und so

a. wurde Nenad Kostić am 21. April 1993 während der Verrichtung von Arbeiten, die darin bestanden, im Gebiet von Hrasnica (in der Nähe des Landwirtschaftsinstituts) Künetten an der Frontlinie zu graben, schwer verletzt. Dabei erlitt er eine Schusswunde im Schulterbereich. Danach wurde er ins Krankenhaus Suhodol eingeliefert und nach der medizinischen Hilfe wurde er in das Lager „Krupa“ zurückgebracht,

b. Am 22.°April 1993 flohen die Gefangenen Boban Golub, Slobodan (Bogoljub) Krstić, Vaso Plakalović und Momčilo Glavaš bei der Verrichtung von Arbeiten an der Frontlinie auf dem landwirtschaftlichen Betrieb in Hrasnica. Danach tötete ein unbekanntes Mitglied des ARBiH die Gefangenen Ranko Varagić und Slavoljub Kapetina mit Schüssen aus einem automatischen Gewehr. Dann wurden die anderen Gefangenen, die Arbeiten verrichteten, in eine Höhle geworfen, in der sie für 2 bis 3 Stunden von unbekannten Mitgliedern des ARBiH geschlagen wurden, und nach einiger Zeit wurde Milan Krstić durch einen unbekannten Soldaten aus der Höhle herausgeholt und mit Schüssen aus einem automatischen Gewehr getötet,

c. Am 19.°Juni 1993 kam Vojislav Šuvajlo während der Verrichtung von Arbeiten an der Kampflinie in Butmir ums Leben. Er wurde mit Schüssen aus einer unbekannten Richtung getroffen.

d. Am 16.°Juli 1993 kam Slobodan Krstić genannt „Mišo“ auf die Weise ums Leben, dass er von unbekannten Mitgliedern des ARBiH gezwungen wurde, einen Schützengraben in einem völlig offenen Bereich der Kampflinie am Ort Donji Kotorac zu graben, wo er von einem Schuss aus einem Scharfschützengewehr aus einer unbekannten Richtung getroffen wurde und kurz darauf auf dem Weg zur Ambulanz starb.

e. Am 16.°September 1993 kam Goran Andrić infolge der Explosion einer Granate ums Leben, als er einen Schützengraben an der Kampflinie am Ort Donji Kotorac grub.

4. Mitglieder der Spezialeinheit der Armee der RBiH genannt „Zulfikar“ holten mit Kenntnis, Genehmigung und mit dem Einverständnis von Nezir Kazić, Bećir Hujic und Šerif Mešanović im Januar 1993, am 08. Februar 1993 und im Mai 1993 mindestens 25 Gefangene aus den Lagern „Silos“ und „Krupa“ heraus und brachten sie nach Igman, um dort Arbeiten an den ersten Kampflinien zu verrichten.[Die Gefangenen] wurden während ihrer Inhaftierung gegen ihren Willen und ohne ihre Zustimmung fast jeden Tag zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht – das Graben von Schützengräben, Künetten, Erdhütten und Unterständen an der Frontlinie, unter anderem an den Orten Stupnik, Golo brdo, Crepljani, wo sie hinsichtlich des Ortes der Verrichtung der Arbeiten und aufgrund von Kampfhandlungen zum Zeitpunkt der Arbeit lebensbedrohlicher Gefahr ausgesetzt waren. Sie wurden auch oft von Soldaten der Spezialeinheit der Armee der RBiH, genannt „Zulfikar“, geschlagen und Milomir Petrić kam während dieser Arbeiten infolge der Aktivierung einer Panzermine ums Leben.

5. Am 26. Mai 1993 wurden auf Befehl des Kommandanten der 9. Brigade, Nezir Kazić, elf Gefangene aus dem Lager „Krupa“ an den Ort Stupnik in Igman gebracht, wo sie gezwungen wurden, an der Frontlinie Schützengräben und Unterstände und Künnetten zu graben. Bei der Verrichtung von Arbeiten kam es zu Kampfhandlungen und bei dieser Gelegenheit wurde Novica Šuvajlo verwundet und die Gefangenen Ranko Vitor, genannt „Nane“, Dragan Davidović, Andelko Golub und Branislav Njegovan kamen ums Leben

6. Mehrere Gefangene wurden während des Jahres 1995 auf Befehl einer bis jetzt nicht identifizierten Person des Kommandos der 14. Division der KoV und mit Wissen und Erlaubnis des Leiters Halid Čović in Gruppen in das Gebiet Sarajevo gebracht, wo sie in mehreren Räumen in Sarajevo untergebracht wurden, unter anderem in den Räumen der Kaserne „Viktor Bubanj“, von wo aus sie täglich zu den ersten Kampflinien gebracht wurden, wo sie gezwungen wurden, schwere körperliche Arbeiten zu verrichten, die aus dem Graben von Schützengräben und Künnetten und anderen Arbeiten bestanden. In einigen Fällen verrichteten sie die Arbeit in der Art und Weise, dass zwei Gefangene mit Handschellen aneinander gefesselt wurden, und so arbeiteten die Gefangenen an mehreren Orten in Sarajevo, darunter Moj Milo, dem Jüdischen Friedhof, Bistrik, Soukbunar, Zlatište, Nedžarići, Stup, an den Gebäuden Gušić Halle und „Cenex“, und während der Verrichtung von Arbeiten an dem Gebäude „Cenex“ wurde der Gefangene Dane Čičić getötet, und während der Verrichtung von Arbeiten wurde eine große Zahl der Gefangenen verwundet, darunter Branko Bogdanovic und Milivoje Čović,

und Mustafa Đelilović, der von der Tatsache wusste, dass die Gefangenen zu verbotener Zwangsarbeit an den ersten Kampflinien gebracht wurden, widersetzte sich dieser Praxis nicht, sondern die Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići, an deren Spitze er stand, forderte am 28. August 1993 von dem Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade der Armee R BiH, wegen der Flucht von Gefangenen während der Verrichtung dieser Arbeiten Ermittlungen einzuleiten, Personen zu bestrafen, die ihnen die Flucht ermöglicht hatten, und Maßnahmen zu ergreifen, die solche Situationen in Zukunft verhindern würden.

Daher haben Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujic, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalembər während der bewaffneten Konflikte und des Krieges in BiH unter Verletzung der Regeln des Völkerrechts gegen Zivilisten, die rechtswidrigen Inhaftierungen, unmenschliche Behandlungen befohlen oder begangen und die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gezwungen,

dadurch haben die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujic, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalembər die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien SFRJ⁶ begangen, gemäß des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuchs der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuchs der SFRJ in Verbindung mit Artikeln 22 und 30 desselben Gesetzes;

Die Kammer des Gerichts BiH verurteilt sie unter Anwendung der Artikel 33, 38, 41 StGB SFRJ,

Den Angeklagten Mustafa Đelilović zu einer Freiheitsstrafe von zehn (10) Jahren

Den Angeklagten Fadil Čović zu einer Freiheitsstrafe von acht (8) Jahren

Den Angeklagten Mirsad Šabić zu einer Freiheitsstrafe von sechs (6) Jahren

Den Angeklagten Nezir Kazić zu einer Freiheitsstrafe von zehn (10) Jahren

Den Angeklagten Bećir Hujic zu einer Freiheitsstrafe von acht (8) Jahren

Den Angeklagten Halid Čović zu einer Freiheitsstrafe von sechs (6) Jahren

Den Angeklagten Šerif Mešanović zu einer Freiheitsstrafe von sieben (7) Jahren

Den Angeklagten Nermin Kalembər zu einer Freiheitsstrafe von fünf (5) Jahren

Gemäß Artikel 50 StGB SFRJ wird die Zeit, die die Angeklagten in der Untersuchungshaft verbracht hatten,

⁶ Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. April 1991 über die Übernahme des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, nach der das Strafgesetzbuch der SFRJ („Amtsblatt SFRJ“, Nr. 44/76, 36/77, 56/77, 34/84, 37/84, 74/87, 57/89, 3/90, 38/90 und 45/90) als republikanisches Gesetz übernommen werden.

vom 22.°November 2011 bis 01.°November 2012 auf die verhängte Strafe angerechnet.

Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH werden die Angeklagten von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens und der Pauschalbeträge vollständig befreit, und sie werden aus den Haushaltssmitteln des Gerichtshofs bezahlt.

Gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH werden die Geschädigten mit Schadensersatzansprüchen auf eine zivilrechtliche Klage verwiesen.

Gemäß Artikel 284 lit. c) StPO BiH

werden die Angeklagten Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović, Mirsad Šabić von dem Anklagevorwurf freigesprochen, dass sie

Unter Punkt II der Anklageschrift

Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und der Kommandant der Polizeistation Pazarić Mirsad Šabić, jeder von ihnen während der Ausübung der bereits genannten Funktionen bzw. während des Diensts im Zeitraum ab Mai 1992 bis Januar 1996 und als Führungskräfte, [in welcher Eigenschaft] sie die Aufsicht über die Haftbedingungen ausübten, [und] in deren Zuständigkeit [auch] das Lager in der Grundschule „9.°Mai“ in Pazarić stand, die Befugnis hatten, die Haftbedingungen zu ändern, die täglichen Aufgaben der Häftlinge, Zivilisten und Kriegsgefangenen zu bestimmen und ihnen größere Freiheit und Rechte in den Lagern „Silos“, „Krupa“ und der Grundschule „9.°Mai“ zu gewähren, einschließlich angemessener Lebens- und Hygienestandards, ihre Befugnisse nicht ausreichend genutzt haben,

und Mustafa Đelilović und Fadil Čović als Mitglieder des Krisenstabes bzw. der Kriegspräsidentschaft, und Nezir Kazić als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade der Armee R BiH, obwohl sie über die grausamen Bedingungen in den Lagern informiert und davor gewarnt worden waren, nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Situation bezüglich der Nahrung, des Aufenthalts, der Aufrechterhaltung der persönlichen Hygiene und der Bereitstellung von medizinischer Hilfe [so zu verbessern], dass die Mindeststandards, die in der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen während des Krieges und der Genfer Konvention zur Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 vorgeschrieben sind, erreicht werden, und sie ermöglichten auch nicht die Verlegung von Inhaftierten in für den Aufenthalt geeignete Gebäude,

und deswegen wurden die inhaftierten Personen in „Silos“ im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996, in „Krupa“ von Juni 1992 bis Mitte 1994, in der Grundschule „9.°Mai“ im Zeitraum von Mai 1992 bis Ende 1992 unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert und festgehalten, so dass diese Personen

1. in ungeeigneten, oft überfüllten Betonzellen festgehalten wurden, in denen sonst Weizen gelagert wurde („Silos“), oder in den Vorratsräumen, die für die Lagerung von MTS dienten („Krupa“), oder in der Sporthalle (der Grundschule „9.°Mai“), ohne Tageslicht, ohne ausreichende Heizung im Winter („Silos“ und „Krupa“). Sie hatten keine Möglichkeit, grundlegende hygienische Bedürfnisse zu befriedigen, ihnen wurde regelmäßiges Baden, Rasieren und Haarschneiden, der Gang auf die Toilette, die sich sonst in den genannten Gebäuden befand, verwehrt, und alle Inhaftierten wurden gezwungen, ihre Notdurft in Metalleimern zu verrichten, deren Inhalt oft über den Boden der Zellen verschüttet wurde, wo die Gefangenen sonst schliefen, weil ihnen keine Betten bereitgestellt wurden, und auch nicht genügend Decken,

2. verhungert waren, da sie sehr knappe tägliche Nahrungsrationen bekamen, [sie waren] auch nicht mit einer ausreichenden Menge an Wasser [versorgt], was bei vielen Gefangenen zu Gewichtsverlust führte, obwohl es Lebensmittelvorräte in den Vorratsräumen von „Silos“ und „Krupa“ gab, die sich in den gleichen Gebäuden befanden, wie die Gefangenen, die nicht für die Verpflegung der Häftlinge verwendet wurden, so dass sich die ohnehin schon schlechte Situation in den Lagern in Bezug auf die Nahrung zusätzlich durch Befehl des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade, Nezir Kazić vom 6. und 7. März 1993 verschlechterte, durch den verboten wurde, Nahrung durch Familien einbringen [zu lassen]. [Diese Situation wurde] auch noch dadurch verschlechtert, dass Verwaltung und Wachen des Lagers gelegentlich die Nahrungsmittel, die die Familienangehörigen den Gefangenen mitbrachten oder die ihnen vom IKRK zugeteilt wurden, wegnahmen und sich aneigneten;

3. ihnen wurde gelegentlich die vom IKRK und von humanitären Organisationen bereitgestellte Hilfe

vorenthalten, indem die Leiter, Stellvertreter und Wächter, die unter direkter Kontrolle [der Leiter und ihrer Stellvertreter] standen, in den Lagern „Silos“ und „Krupa“ Lebensmittel, Kleidung und Schuhe, die für die Bedürfnisse der Gefangenen gedacht waren, für sich behalten haben, oder sie haben diese Hilfe in Form von Lebensmitteln, Kleidung, Schuhen und Decken den Mitglieder der 9. Gebirgsbrigade für ihre Bedürfnisse gegeben, auf Befehle des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade Nezir Kazić,

4. obwohl die Bedingungen dafür existierten, weil es im Lager „Silos“ eine vorläufige Ambulanz gab, keine adäquate medizinische Hilfe erhielten. Obwohl aufgrund der schlechten Hygienebedingungen Infektionskrankheiten auftraten, wurde den Gefangenen keine medizinische Hilfe gewährleistet, die sie aufgrund der Folgen von Schlägen durch die Wachen und Personen, die von außen in die Lager kamen und Gefangene schlugen, benötigten.

Dies alles führte dazu, dass sich bei vielen Inhaftierten der Gesundheitszustand so stark verschlechterte, dass es in dem genannten Zeitpunkt im Lager „Silos“ zum Tod [von folgenden Personen] kam:

- e. Bogdan Vujević am 06. Juni 1992,
- f. Petko Krstić am 14. Oktober 1992,
- g. Obren Kapetina am 08. November 1992,
- h. Vaso Šarenac am 08. Dezember 1992,

und alles Genannte führte auch dazu, dass Gojko Varagić und Svetozar Krstić unmittelbar nach ihrer Freilassung aus „Silos“ in ihren Häusern verstarben, und Milinko Milanović und Zdravko Samouković im Krankenhaus „Suhodol“,

Die Angeklagten Halid Čović und Šerif Mešanović [werden von dem Vorwurf freigesprochen],

Unter Punkt III der Anklageschrift

Dass Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović angesichts der Führungsfunktionen, die sie ausübten, jeder von ihnen während der Ausübung der bereits genannten Funktionen bzw. des Dienstes, im Zeitraum ab Mai 1992 bis Januar 1996 die Sicherheit der Gebäude und der inhaftierten Personen nicht so organisierten und auf die Art und Weise durchführten, dass sie verhindert hätten, dass Wachen und Personen, die unberechtigt von außen in die Gebäude „Silos“ in Tarčin, in suw Grundschule „9.°Mai“ in Pazarić und [die Vorratsräume der Kaserne] „Krupa“ in Zovik herein kamen und ständig über einen längeren Zeitraum die inhaftierten Personen misshandelten, und dass Bećir Hujić und Halid Čović in Bezug auf das Gebäude „Silos“ und Šerif Mešanović in Bezug auf die Gebäude „Silos“ und „Krupa“ und Mirsad Šabić in Bezug auf das Gebäude der Grundschule „9.°Mai“ durch ihre Anwesenheit bei einigen körperlichen Misshandlungen und durch das direkte Ausüben der Prügel, wie es in den Punkten III / b, c, d, e beschrieben ist, unter den ihnen untergebenen Wachen ein Bewusstsein für die Zulässigkeit und die Straflosigkeit eines solchen Verhaltens geschaffen haben,

[und] als Folge einer solchen Behandlung holten die Wächter, darunter Nermin Kalembeg genannt „Buba“ und Personen von außen, denen der Zugang zu inhaftierten Personen nicht verwehrt wurde, die inhaftierten Personen aus den Räumen, in denen sie inhaftiert waren, heraus und misshandelten sie wiederholt und systematisch. Auf diese Weise waren die Inhaftierten absichtlichen schweren Körperverletzungen und seelischen Leiden, [und] Verletzungen ausgesetzt oder schwerwiegenden Angriffen auf die Menschenwürde, und dadurch wurden vielen [Gefangenen] schwere Körperverletzungen zugefügt, darunter im angegebenen Zeitraum.

Punkt III 1

b. Dabei nahm Mirsad Šabić persönlich an dem Verprügeln von Gefangenen teil, und so wurde an einem unbestimmten Tag im Zeitraum zwischen dem 26.°Mai 1992 und dem 03.° Dezember 1992 der Gefangene Risto Mijatović von Polizisten in Anwesenheit von Mirsad Šabić geschlagen, der ihn selbst im Bereich des Rückens und der Nieren mit Händen schlug und mit Füßen trat.

c. Šerif Mešanović nahm am oder um den 26. Juni 1992 herum persönlich an der Misshandlung des Gefangenen Branislav Čišić während der Vernehmung im Büro des Leiters teil, [in der Art und Weise], dass er

ihn mit der Hand in den Gesichtsbereich schlug, was zu Blutungen führte. Er schlug auch den Gefangenen Ranko Golub an einem unbestimmten Tag im Jahr 1994 schwer, wobei er seinen linken Arm im Ellbogenbereich brach.

d. Šerif Mešanović schlug den Gefangenen Savo Mrkajić Ende Juni 1992 in Anwesenheit des Leiters Bećir Hujić in seinem Büro schwer.

e. Die [Lager]Leiter Bećir Hujić und Halid Čović nahmen persönlich an Misshandlungen teil oder die Gefangenen wurden in ihrer Anwesenheit geschlagen, und sie schlugen beide zusammen den Gefangenen Momčilo Mrkaj an einem unbestimmten Tag im Zeitraum zwischen dem 19. Juli 1992 und dem 09. November 1992 im Büro des Leiters in der Art und Weise, dass Bećir Hujić ihm mehrmals Ohrfeigen gab. Dann trat Halid Čović ihn mit den Füßen, bis er das Bewusstsein verlor. Bećir Hujić und Halid Čović waren anwesend, als die Wachen, an einem unbestimmten Tag während des Jahres 1995 den Gefangenen Boro Šuvajla mit den Füßen traten und mit Händen, Gewehrkolben, Stöcken, Kabeln schlugen, und sie warfen ihn auf den Boden. Dabei erlitt er schwere Körperverletzungen. Bećir Hujić und Halid Čović nahmen an unbestimmten Tagen im Zeitraum vom 24.°August 1992 bis Ende 1992 wiederholt an Misshandlungen des Kriegsgefangenen Dragan Vuković teil, wobei Halid Čović Dragan Vuković zweimal an den unbestimmten Daten im Zeitraum vom 24.°August 1992 bis Ende 1992 in sein Büro brachte, wo die Mitglieder der Spezialeinheit der Armee RBiH, genannt „Zulfikar“, Dragan Vuković in Anwesenheit von Halid Čović in der Weise schlugen, dass sie ihn mit Gewehrkolben und Eisenstangen schlugen und mit Füßen und Militärstiefeln traten, und sie erhitzten Metallstücke und legten sie glühend heiß auf seine Stirn. Dabei erlitt er schwere Körperverletzungen,

Punkt III 3

im Lager „Krupa“ wurden Zivilisten geschlagen, darunter Milosav Savić genannt „Lako“, Stevo Vitor, genannt „Rade“, Risto Mijatović, Dojčin Petrić, Marinko Glavaš, Boro Bratić. Sie wurden von Wächtern aus dem Vorratsraum herausgeholt und im Umkreis der Kaserne „Krupa“ von Wächtern mit Händen geschlagen und mit Füßen getreten, wobei die anderen Gefangenen die Tritte und Schreie hörten. Dann wurden die Gefangenen mit sichtbaren Verletzungen und im halbbewusstlosen Zustand in die Zelle zurückgebracht. Einige der Gefangenen wurden vom Leiter Šerif Mešanović persönlich geschlagen. Unter anderem bedrohte Šerif Mešanović den Gefangenen Boro Šuvajlo an einem unbestimmten Datum zwischen dem 29.°Dezember 1992 und dem 30.°September 1993 während des Verhörs mit dem Tod, indem er ein Messer an seine Kehle legte.

Die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović [werden von dem Anklagevorwurf freigesprochen], dass

Unter Punkt IV der Anklageschrift:

im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996, jeder von ihnen während der Ausübung der bereits genannten Funktionen, bzw. des Diensts,

Fadil Čović als Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit, der als einziger dazu befugt war, Einzelentscheidungen über die Inhaftierung zu treffen, es absichtlich versäumte, in einem Zeitraum von 3 Tagen in Bezug auf alle inhaftierten Personen eine Entscheidungen über die Polizeihaft zu treffen. Dazu war er gemäß Artikel 196 der damals gültigen Strafprozessordnung verpflichtet. Trotz Warnungen einiger seiner untergeordneten Mitglieder der Kriminalpolizei, dass in Bezug auf die inhaftierten Personen keine Rechtsgrundlage für ihre weitere Inhaftierung bestehe, erließ er bis zu seinem Ausscheiden aus der Funktion des Leiters der SJB Hadžići im September 1993 keinen Beschluss über ihre Freilassung,

und zusammen versäumten es Mustafa Đelilović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović absichtlich, den zuständigen Staatsanwalt und den zuständigen Ermittlungsrichter aus Sarajevo, Zenica oder Konjic zu informieren, dass sich mehr als 500 Personen, denen die Freiheit entzogen worden war, auf dem Gebiet der SJB Hadžići befanden, obwohl sie dazu verpflichtet waren. Und im Januar und April 1993, als die Militärstaatsanwälte und Ermittlungsrichter des Bezirksmilitärgerichts von Zenica in der Gegend von Tarčin eintrafen, verheimlichten sie absichtlich die Tatsache, dass sich in den Gebäuden „Silos“ und „Krupa“ eine große Zahl inhaftierter Personen befand. [Dieser Informationspflicht kamen sie] erst im April 1993 [nach] in

Bezug auf nur 17 Personen, gegen die durch das OVS⁷ Zenica im April 1993 ein Strafverfahren durchgeführt wurde und gegen die rechtskräftige Urteile gefällt wurden. Durch diese Vorgehensweise sorgten sie dafür, dass den inhaftierten Personen im genannten Zeitraum das Recht auf ein faires Verfahren entzogen war,

Mustafa Đelilović und Nezir Kazić weigerten sich am 26. April 1994, die Entscheidung der Präsidentschaft von R BiH umzusetzen, gemäß der das Gefängnis „Silos“ in Tarčin abgeschafft und in die Zuständigkeit der Justizbehörden, das heißt der örtlichen Bezirksgerichte und Bezirksstaatsanwälte, übertragen werden sollte, und der Verdächtige Mustafa Đelilović lehnte auch die Entscheidungen der Regierung der R BiH vom 29. April 1995 ab, gemäß der das Gefängnis „Silos“ in Tarčin abgeschafft werden und alle Gefangenen in das KPD⁸ Zenica verlegt werden sollten, was aufgrund ihres Widerstandes bis zur Auflösung des Lagers „Silos“ nicht realisiert wurde. Dadurch verhinderten sie die Verlegung der Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, in das KPD Zenica, und [sie verhinderten] die Durchführung von Strafverfahren gegen sie

wodurch

die Angeklagten Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović, Mirsad Šabić durch die in dem Punkt II des freisprechenden Teils des Urteils beschriebenen Handlungen,

die Angeklagten Halid Čović und Šerif Mešanović durch die in den Punkten III 1 b, c, d, e und III 3 des freisprechenden Teils des Urteils beschriebenen Handlungen,

die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović, und Šerif Mešanović, durch die in dem Punkt IV des freisprechenden Teils des Urteils beschriebenen Handlungen,

eine Straftat begangen haben [sollten] und zwar ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH und Kriegsverbrechen gegen die Kriegsgefangenen gemäß Artikel 175 Absatz 1 StGB BiH, und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB und in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH.

In Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils werden die Angeklagten gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH vollständig von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit und sie werden aus dem Haushaltssmittel des Gerichts bezahlt.

Gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BIH werden die Geschädigten mit Schadensersatzansprüchen auf eine zivilrechtliche Klage verwiesen.

Begründung

Verfahrensgeschichte

Mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH Nummer T 20 0 KTRZ 0002553 05 vom 29. Dezember 2011, die am 12. Januar 2012 bestätigt wurde, wurde den Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kasić, Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalembər zur Last gelegt, dass sie die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH und die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 175 Absatz 1 StGB BiH, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH begangen hätten, und in Bezug auf Nermin Kalembər in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und in Verbindung mit Artikel 31 StGB BiH.

Am 25. August 2017 hat die Staatsanwaltschaft BiH eine präzisierte Anklageschrift vorgelegt, in der Weise, dass sie die Korrekturen bezüglich der Namen und die Beseitigung offensichtlicher Schreibfehler vorgenommen hat, ohne Veränderung des Sachverhalts. Diese Korrekturen waren rein technischer Natur und die Verteidigung erhob keine Einwände gegen die genannte Präzisierung der Anklageschrift.

Die Hauptverhandlung begann am 19. April 2012 mit der Verlesen der Anklageschrift und mit den Eröffnungsworten, und die Hauptverhandlung wurde am 22. März 2018 abgeschlossen.

Vorgebrachte Beweise

⁷ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist mit OVS vermutlich okružni vojni sud, also Bezirksmilitärgericht.

⁸ Anmerkung des Übersetzers: KPD meint kazneno popravni dom – Justizvollzugsanstalt.

Die Staatsanwaltschaft von BiH

3. Während des Beweisverfahrens hat die Staatsanwaltschaft BiH Beweise vorgelegt, indem insgesamt 79 Zeugen vernommen wurden (sechs Zeugen wurden als Beweis in der Replik und ein Zeuge wurde als Ergänzung zum Strafverfahren vernommen) und es wurde ein Sachverständiger vernommen – Martin Frančević (als Beweis in der Replik). Es wurden insgesamt 16 Aussagen von verstorbenen Zeugen der Staatsanwaltschaft BiH verlesen.

4. Außerdem hat die Staatsanwaltschaft insgesamt 1.482 schriftliche Beweise vorgelegt, die sich im Anhang des Urteils befinden und einen integralen Bestandteil dieses Urteils bilden.

Die Verteidigung

Während des Beweisverfahrens hat die Verteidigung des Angeklagten Mustafa Đelilović insgesamt 9 Zeugen und einen Sachverständigen angehört und 667 schriftliche Beweise vorgelegt. Die Verteidigung des Angeklagten Fadil Čović hat 13 Zeugen und einen Sachverständigen vernommen und 186 schriftliche Beweise in die Akte eingetragen. Die Verteidigung des Angeklagten Mirsad Šabić hat 15 Zeugen vernommen und 17 Schriftbeweise vorgelegt. Die Verteidigung des Angeklagten Nezir Kazić hat 6 Zeugen vernommen, und der Angeklagte wurde als Zeuge vernommen, und 4 Schriftbeweise wurden in die Akte eingetragen. Die Verteidigung des Angeklagten Bećir Hujić hatte keine Beweisanträge. Die Verteidigung des Angeklagten Halid Čović hat 5 Zeugen vernommen und 91 Schriftbeweise vorgelegt. Die Verteidigung des Angeklagten Šerif Mešanović hat 6 Zeugen vernommen. Die Verteidigung des Angeklagten Nermin Kalember hat 2 Zeugen vernommen und der Angeklagte wurde als Zeuge vernommen, und es wurden 38 Schriftbeweise vorgelegt.

Die Liste der Beweise, die von der Verteidigung vorgelegt und in die Akte eingetragen wurden, ist dem Urteil beigefügt und Bestandteil dieses Urteils.

Plädyoyers

Plädyoyer der Staatsanwaltschaft BiH

Im einleitenden Teil der Schlussrede betont die Staatsanwaltschaft BiH, dass sie nach Durchführung des Beweisverfahrens alle Vorwürfe aus dem operativen Teil der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH vom 29. Dezember 2011 nachgewiesen hat. Die Staatsanwaltschaft führt an, dass die Zeugen und Schriftbeweise die in dem operativen Teil der Anklageschrift beschriebenen Behauptungen bestätigt hätten und dass die Zeugen und Beweise der Verteidigung der Angeklagten es nicht geschafft hätten, die Beweise der Staatsanwaltschaft in Abrede zu stellen.

Die Staatsanwaltschaft sieht dann auf den allgemeinen Kontext der Ereignisse, die Bildung, Organisation und die Wirkungsweise des Krisenstabes und der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići im Kontext der Anklageschrift, die Bildung, Organisation und die Wirkungsweise der Militärstrukturen im Kontext der Anklageschrift, die Organisation und die Wirkungsweise der Polizeistrukturen im Kontext der Anklageschrift und [sie sieht] auf den allgemeinen Kontext der Ereignisse auf dem Gebiet von Pazarčić und Tarčin.

Zu Beginn blickt die Staatsanwaltschaft kurz auf den Status der Angeklagten, das heißt auf ihre Eigenschaft, in der sie die Handlungen begangen haben, die ihnen durch die Anklageschrift zur Last gelegt wurden.

In Bezug auf Punkt I der Anklageschrift, das heißt die Handlung der rechtswidrigen Inhaftierung, die den Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kasić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović durch die Anklageschrift zur Last gelegt worden ist, ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, dass während der Hauptverhandlung jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, dass die Angeklagten durch ihre Handlungen und Unterlassungen, jeder in seinem Bereich und in dem Zeitraum, in dem sie die oben genannten Funktionen ausgeführt haben, einen wesentlichen Beitrag zur Ausführung dieser strafbaren Handlung geleistet haben, und zwar in der Form, dass sie am Erlass und anschließend an der Umsetzung der Entscheidung über die Isolierung aller Personen, die mit dem Feind kooperieren, teilgenommen haben, in dem Wissen, dass es auf der Grundlage einer solchen rechtswidrigen Entscheidung, deren Erlass außerhalb der Zuständigkeit des Krisenstabes liegt, zur willkürlichen Festnahme von Zivilbevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Pazarčić, Tarčin und aus den umliegenden Siedlungen der Gemeinde Hadžići kommen würde. [Das taten sie] bewusst, mit dem Willen und mit dem Einverständnis, der serbischen

Zivilbevölkerung die Freiheit zu entziehen und sie in die Gebäude „Silos“ in Tarčin, die Grundschule „9. Mai“ in Pazarčić und später in die Vorratsräume der Kaserne „Krupa“ in Zovik [zu inhaftieren], obwohl sie wussten, dass diese Einrichtungen aufgrund ihres Zwecks nicht die Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, den Aufenthalt, für die Hygiene und die Versorgung [der Häftlinge] erfüllten, das heißt, dass diese Personen unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden würden und dass gegen die inhaftierten Personen keine Verfahren zur Feststellung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingeleitet werden würden und auch keine Verfahren zur Feststellung ihres Status, was im Widerspruch zu den Bestimmungen der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung während des Krieges vom 12. August 1949 steht.

Diese Tatsachen lassen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft den Schluss zu, dass der Hauptgrund für den Freiheitsentzug die Volkszugehörigkeit war. Diese Ansicht, wie die Staatsanwaltschaft angibt, wird zusätzlich durch Tatsachen bestätigt, die sich aus zahlreichen Zeugenaussagen, offiziellen Aufzeichnungen über den Freiheitsentzug und schließlich auch aus der „Klassifikation“, die die Polizeistrukturen selbst erstellt haben, ergeben, durch welche alle inhaftierten Personen in drei Kategorien eingeteilt werden. Es wurden nicht nur die wehrfähigen Männer festgenommen, sondern auch Minderjährige und ältere Menschen im Alter von 14 bis 84 Jahren, kranke Menschen und sogar einzelne weibliche Personen, mindestens 8, [und die Tatsachen bestätigen,] dass die Polizei die Freiheit entzog und anschließend auch diejenigen inhaftierte, die niemals Waffen besessen hatten, sowie diejenigen, die auf Aufforderung der Behörden freiwillig [ihre] Waffen abgegeben hatten. Es gab mindestens 150 solcher [Personen], und fast alle Geschädigten wurden verhaftet und aus ihren eigenen Häusern weggebracht. Sie hatten sich daher nicht an Feindseligkeiten beteiligt, in Zivilkleidung, in der Regel ohne Widerstand, einige sogar mit der Täuschung, dass sie nur „eine informative Aussage abgeben würden“, wonach sie zurückgebracht werden würden, obwohl bereits im Voraus bekannt war, dass ihr Schicksal ganz anders sein würde.

Die Zahl der rechtswidrig inhaftierten Personen kann auf der Grundlage von Aufzeichnungen, zahlreichen Listen und anderen Dokumenten festgestellt werden, die als Beweismittel in die Gerichtsakte aufgenommen wurden, wie dies die Staatsanwaltschaft anführt. Die Staatsanwaltschaft blickt dann auf die Umstände der Festnahme der Personen serbischer Volkszugehörigkeit zurück. Darüber haben die Mitglieder der damaligen Polizei- und Militärstrukturen, aber auch die Opfer selbst ausgesagt, die beschrieben haben, von wem und unter welchen Umständen sie in den Einrichtungen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, inhaftiert und festgehalten wurden.

In Bezug auf die Vernehmung der Gefangenen gibt die Staatsanwaltschaft an, dass während des Hauptverfahrens eine große Zahl der Geschädigten, die damals in den Gebäuden inhaftiert waren, zu unterschiedlichen Zeiten und unter unterschiedlichen Bedingungen und Umständen vernommen wurden. Die Staatsanwaltschaft erinnert daran, dass einige der Zeugen sagten, dass ihnen ihre Freiheit unter dem Vorwand, dass sie nur zu sogenannten „informativen Gesprächen“ gehen würden, entzogen worden sei, und dass nur selten eine Aussage abgegeben und [der Vernommene dann] freigelassen wurde, und die große Mehrheit wurde auf diese Weise für eine unterschiedliche Zeitdauer und [sogar] für mehrere Jahre festgenommen, aufgehalten und inhaftiert.

Die Beweise, die in der Hauptverhandlung erhoben wurden, zeigen nach der Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass die Polizeistrukturen der SJB Hadžići nach der Durchsuchung, Entwaffnung, Inhaftierung und Vernehmung der Personen serbischer Volkszugehörigkeit in einem späteren Zeitraum gegen sie Strafanzeigen erstatteten. Tatsache ist [auch], dass einige Personen serbischer Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet von Hadžići Waffen besaßen, was die Beweise der Staatsanwaltschaft bestätigen.

Dass die Polizeikräfte das Terrain durchsuchten und von Bürgern serbischer Volkszugehörigkeit Waffen beschlagnahmten, ergibt sich aus zahlreichen Berichten, Kriegsbulletins, Bulletins der Tagesereignisse und anderen Dokumenten der Polizeistrukturen, die als Beweismittel der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden. Aus Aussagen der Zeugen, sowohl der Geschädigten als auch anderer Kategorien von Zeugen, die ihre Aussage während der Hauptverhandlung gemacht haben, ergibt sich, dass diese Personen aus ihren Häusern ohne Widerstand [und] in Zivilkleidung festgenommen wurden. Von denjenigen, die Waffen besaßen, hatten viele den Aufruf zur Abgabe von Waffen beachtet, wonach die Polizei ihnen Sicherheit garantierte. Trotz dieser freiwilligen Abgabe wurden viele von ihnen in der späteren Zeit festgenommen und an den genannten Orten inhaftiert. Daher besaßen die meisten von ihnen keine Waffen, als ihnen die Freiheit entzogen wurde. Viele

von ihnen wurden festgenommen, obwohl sie nie Waffen besessen hatten. Diese Tatsache haben auch die schriftlichen Beweise bestätigt, vor allem die Kategorisierung von Häftlingen, die die Polizei erstellt hat, aus der hervorgeht, dass auch Personen, die keine Waffen besaßen, festgenommen wurden (Kategorie III). Außer von den Geschädigten wird die These der Staatsanwaltschaft, dass die Träger der Aktivitäten der Entwaffnung der serbischen Bevölkerung Polizeistrukturen waren, auch durch Zeugenaussagen von damaligen Polizeibeamten bestätigt.

Im operativen Teil der Anklageschrift wurden auch die Handlungen der physischen Misshandlung und Folterung dargelegt, denen die Geschädigten, wie die Staatsanwaltschaft angibt, während des Freiheitsentzugs ausgesetzt waren, und auf diese Weise wurden einige in die Räume der Polizeistationen Pazarić und Tarčin gebracht, wo sie von Mitgliedern der Polizei der SJB Hadžići verhört und geschlagen wurden, und einige wurden direkt zu „Silos“ und den Räumen der Grundschule „9.°Mai“ in Pazarić gebracht. Bei der Festnahme wurden sie von Mitgliedern der Polizeistationen von Pazarić und Tarčin sowie Mitgliedern des Gemeindestabs der Verteidigung Hadžići vor ihren Häusern festgesetzt und geschlagen, von wo aus sie in die Räume der Polizeistationen Pazarić und Tarčin gebracht wurden, in der Weise, dass die Polizisten die Personen, die sie verhafteten, unter Beschimpfungen und Morddrohungen mit Füßen traten und mit Händen, Holzstücken schlugen, an den Haaren zogen, was zu Blutungen und Verletzungen im Bereich von Rücken, Kopf und anderen Körperteilen führte. Soweit es um den Status der Gebäude Silos, Krupa und der Grundschule „9.°Mai“ geht, gibt die Staatsanwaltschaft an, dass es sich tatsächlich um drei Objekte und um ein System handelte.

Die Anklageschrift umfasst auch die rechtswidrige Inhaftierung von Zivilisten kroatischer Staatsangehörigkeit. Im Zusammenhang mit der Handlung der rechtswidrigen Inhaftierung wurden nach der Beschreibung der einzelnen Handlungen und Unterlassungen des Angeklagten auch die Folgen dieser Verfahrensweise beschrieben, die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen worden sind, das heißt infolge dieser Beiträge wurden in einem unterschiedlichen Zeitraum von 1 bis 1334 Tagen in „Silos“ mindestens 500 Zivilpersonen serbischer Volkszugehörigkeit und mindestens 90 Personen kroatischer Volkszugehörigkeit inhaftiert, in den Räumen der Grundschule „9.°Mai“ in Pazarić mindestens 140 Personen serbischer Volkszugehörigkeit und in den Vorratsräumen der Kaserne „Krupa“ in Zovik mindestens 150 Personen serbischer Volkszugehörigkeit und mindestens 30 Personen kroatischer Volkszugehörigkeit, und bis zu ihrer Freilassung wurde der Grund für die Einziehung der Freiheit nicht bekannt gegeben und das Verfahren gegen sie nicht in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Strafprozessgesetz oder einem anderen Gesetz und anderen Vorschriften zur Behandlung solcher Personen eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft ist überzeugt, dass diese Behauptungen der Anklageschrift während der Hauptverhandlung unbestreitbar bewiesen wurden.

Zu den Handlungen der unmenschlichen Behandlung, die sich auf den Anklagepunkt II der Anklageschrift beziehen, und die den Angeklagten Bećir Hajić, Halid Čović, Šerif Mešanović, Mirsad Šabić, Mustafa Đelilović, Fadil Čović und Nezir Kazić zur Last gelegt wurden, wurden während der Hauptverhandlung zahlreiche Zeugen-Geschädigte verhört. Viele von ihnen waren während der gesamten Kriegszeit und auch noch länger, das heißt im Zeitraum von Mai 1992 bis Dezember 1995 der völkerrechtlich verbotenen Behandlung ausgesetzt, und einige [sogar] bis Januar 1996, als die letzten 46 Häftlinge serbischer Volkszugehörigkeit das Lager „Silos“ verließen. Diese Zeugen sind, wie die Staatsanwaltschaft angibt, eine wichtige Erkenntnisquelle. Insbesondere [sind sie eine wichtige Informationsquelle] für die Art und Weise, in der Polizeikräfte, Zivilbehörden, Lagerleiter, stellvertretende Leiter und die ihnen unterstellten Wachen die Personen serbischer Volkszugehörigkeit behandelt haben, als sie aus ihren Häusern weggebracht wurden, und während ihres Aufenthalts in den Räumen der Grundschule „9.°Mai“ in Pazarić, im Gebäude „Silos“ in Tarčin und in den Vorratsräumen der Kaserne „Krupa“ in Zovik, und alles im Zusammenhang mit den strafbaren Handlungen, die sich auf die unmenschliche Behandlung in Form der allgemeinen Aufenthaltsbedingungen, in Form von Unterkunft, Verpflegung, hygienischen Bedingungen, medizinischer Behandlung beziehen, was alles den Angeklagten Bećir Hajić, Halid Čović, Šerif Mešanović, Mirsad Šabić, Mustafa Đelilović, Fadil Čović und Nezir Kazić zur Last gelegt wird, sowie die absichtliche Verursachung starker physischer und psychischer Schmerzen und Leiden (Folter), was den Angeklagten Bećir Hajić, Halid Čović, Šerif Mešanović, Mirsad Šabić, Nermin Kalember, Fadil Čović und Nezir Kazić zur Last gelegt wurde.

Die inhaftierten Personen waren allen Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Aufenthaltsbedingungen in den Lagern „Silos“, „Krupa“ und der Grundschule „9.°Mai“ ausgesetzt.

Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass den Angeklagten in der Anklageschrift in keiner Form zur Last gelegt wird, dass die Geschädigten keine medizinische Hilfe erhielten. Dies kann die Staatsanwaltschaft weder behaupten noch nachweisen. Die Staatsanwaltschaft behauptet jedoch, dass die medizinische Hilfe angesichts der Bedingungen, unter denen sich die Gefangenen aufhielten, der schlechten Ernährung, der Haftdauer, der Infektionskrankheiten und anderer in den Lagern auftretenden Krankheiten nicht adäquat war und dass insbesondere in Fällen, in denen Gefangene Verletzungen als Folge von Misshandlungen erlitten, diese Hilfe nicht geleistet wurde.

In Bezug auf den Anklagepunkt III der Anklageschrift, der sich auf die Folterhandlungen des absichtlichen Zufügens schwerer physischer und psychischer Schmerzen oder Leiden, auf das Zufügen großer Leiden oder Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit bezieht, haben die Angeklagten Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović angesichts der Führungsfunktionen, die sie ausübten, die Sicherheit der Gebäude und der inhaftierten Personen nicht so organisiert und ausgeübt, dass sie die Wachen und Personen, die die Gebäude „Silos“ in Tarčin, der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und „Krupa“ in Zovik von außen unberechtigt betraten und die inhaftierten Personen ständig und über eine längere Zeit misshandelten, daran gehindert hätten. Und Bećir Hujić und Halid Čović hätten in Bezug auf das Gebäude „Silos“, Šerif Mešanović in Bezug auf die Gebäude „Silos“ und „Krupa“ und Mirsad Šabić in Bezug auf die Grundschule „9.°Mai“ durch ihre Anwesenheit bei bestimmten physischen Misshandlungen und durch unmittelbar eigenes Verüben von Misshandlungen, wie sie in den Anklagepunkten III/b, c, d, e beschrieben sind, unter den ihnen untergebenen Wachen ein Bewusstsein für die Zulässigkeit und Straflosigkeit einer solchen Behandlung geschaffen.

Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, dass die unter diesem Anklagepunkt beschriebenen Vorwürfe durch die Aussagen der geschädigten Personen sowie durch die in der Hauptverhandlung erhobenen schriftlichen Beweise vollständig nachgewiesen wurden.

Den Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović wurde zur Last gelegt, und zwar für den Zeitraum ab Mai 1992 bis Januar 1996, dass sie durch ihre Handlungen, auf die sich Anklagepunkt IV der Anklageschrift bezog, den Inhaftierten das Recht auf ein faires Verfahren entzogen hätten. Jeder von ihnen hätte es bei der Ausübung der oben genannten Funktionen bzw. des Dienstes absichtlich versäumt, den zuständigen Staatsanwalt und Ermittlungsrichter aus Sarajevo, Zenica oder Konjic darüber zu informieren, dass sich auf dem Gebiet der SJB Hadžići über 500 inhaftierte Personen befanden, obwohl sie dazu verpflichtet waren. Im Januar und April 1993 hätten sie, als die Militärstaatsanwälte und Ermittlungsrichter des Bezirksmilitärgerichts von Zenica auf dem Gebiet von Tarčin ankamen, diese Tatsache absichtlich verschwiegen, [das heißt, sie haben] die Staatsanwälte und Ermittlungsrichter [nicht darüber informiert], dass sich in den Gebäuden „Silos“ und „Krupa“ eine große Zahl von inhaftierten Personen befand.

In Bezug auf den Anklagepunkt V der Anklageschrift wurden während der Hauptverhandlung zahlreiche Zeugen vernommen. Die Geschädigten sagten darüber aus, dass sie während ihres Aufenthalts in den Lagern in der Gemeinde Hadžići auch gezwungen wurden, Zwangsarbeit an den Kampflinien zu verrichten. Dabei wurden sie auch unmenschlich behandelt. Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass es keine Zweifel daran gibt, dass die Geschädigten, und zwar die Zivilpersonen, für viele Arbeiten genutzt wurden, nicht nur im Zusammenhang damit, sich die Lebensbedingungen zu sichern, indem sie Holz hackten, Mehl abluden, sondern auch für die Bedürfnisse der breiteren Gemeinschaft, was durch die Beweise, die in der Hauptverhandlung erhoben wurden, bestätigt wurde.

In Bezug auf den Status der Geschädigten versuchte die Verteidigung während der Hauptverhandlung die These der Staatsanwaltschaft durch die Behauptung zu bestreiten, dass die inhaftierten Personen nicht den Status von Zivilisten gehabt hätten, dass sie bewaffnet waren, dass sie gefährlich für die Sicherheit waren. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass die Aussagen der Geschädigten sowie schriftliche Beweise all diese Behauptungen widerlegen.

In ihrer Schlussrede bestreitet die Staatsanwaltschaft nicht, dass einige der inhaftierten Personen serbischer

Volkszugehörigkeit vor Kriegsbeginn Mitglieder der Polizeistruktur waren. Die Staatsanwaltschaft ist jedoch der Ansicht, dass die Tatsache, dass bestimmte Geschädigte früher Mitglieder der Polizei oder der Armee waren, keinen Einfluss auf ihren Status hat. Die Tatsache, dass sie eine Waffe besaßen, nimmt ihnen nicht den Status als Zivilist nach den Bestimmungen der Genfer Konventionen. Aus den Aussagen der Zeugen-Geschädigten, aber auch aus den Aussagen anderer Zeugen und aus den schriftlichen Beweisen ergibt sich laut Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass sie ohne Widerstand in Zivilkleidung festgenommen und aus ihren Häusern weggebracht wurden. Viele von ihnen wurden festgenommen, obwohl sie nie eine Waffe besessen hatten. Diese Tatsache zeigen auch Schriftbeweise, vor allem die Kategorisierung der inhaftierten Personen, die die Polizei erstellt hat. Aus den Aussagen und Schriftbeweisen, die in der Hauptverhandlung erhoben wurden, geht auch hervor, dass viele Geschädigte den Aufruf zur Waffenabgabe befolgten, wonach die Polizei ihnen Sicherheit garantierte. Trotz dieser freiwilligen Abgabe der [Waffe] wurden viele dieser Personen später an den genannten Orten festgenommen und inhaftiert.

In ihrer Schlussrede bezog sich die Staatsanwaltschaft auch auf die Befunde/das Gutachten des Militärsachverständigen Hazim Šadić, der von der Verteidigung des ersten Angeklagten Mustafa Đelilović engagiert worden ist, und auf die Befunde/das Gutachten des Militärsachverständigen Asim Džambasović, der von der Verteidigung des zweiten Angeklagten Fadil Čovic engagiert worden ist, und auf die Gutachten des Militärsachverständigen Martin Fračešević.

Darüber hinaus betonte die Staatsanwaltschaft, dass durch die Anklageschrift vom 29. Dezember 2011 festgestellt wurde, dass die Angeklagten im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996, jeder von ihnen, bewusst und willentlich während des oben genannten Dienstes bzw. [während der Ausübung der oben genannten] Funktionen an einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen haben, an der außer ihnen auch Refik Tufo, als Kommandant der PS⁹ Tarčin, einige Mitglieder der Sicherheitsorgane, der Militärpolizei, der Territorialverteidigung der R BiH, einige Mitglieder der SJB Hadžići und einige Wachen in den Gebäuden „Silos“ in Tarčin, der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und „Krupa“ in Zovik, in dem Bewusstsein, mit dem Willen und mit [ihrer] Zustimmung, dass sie durch ihre Handlungen über einen langen Zeitraum ein organisiertes System der Misshandlung von Inhaftierten serbischer Volkszugehörigkeit, Zivilisten und Kriegsgefangenen in den Gebäuden „Silos“ in Tarčin, der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und den Vorratsräumen der Kaserne „Krupa“ in Zovik errichten und aufrechterhalten, mit dem gemeinsamen und [für alle] gleichen Ziel und Plan, der beinhaltet, den Mitgliedern serbischer Volkszugehörigkeit absichtlich und ernsthaft [und] völkerrechtswidrig die Grundrechte zu entziehen. Im Rahmen der Realisierung dieses Ziels haben sie durch die Handlungen, die in den Punkten I, II, III, IV und V der Anklageschrift beschrieben sind, [das heißt] durch Planung, Anordnung, Befehlserteilung, Anstiftung, Unterstützung und Beihilfe erheblich dazu beigetragen, dass die Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit rechtswidrig inhaftiert und dann unmenschlich behandelt wurden, [und dass ihnen] Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit zugefügt wurden, dass sie gefoltert wurden, dass ihnen das Recht auf ein faires Verfahren entzogen wurde, und dass sie zur Verrichtung von Zwangsarbeit gezwungen wurden.

Die Beiträge der einzelnen Angeklagten im Sinne einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung ergeben sich laut Staatsanwaltschaft aus den Handlungen und Unterlassungen der angeklagten Personen.

Schließlich ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, dass alle Behauptungen der Anklageschrift vom 29. Dezember 2011 während der Hauptverhandlung nachgewiesen wurden. Und es sei jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen worden, dass die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalembər die Straftaten, die ihnen vorgeworfen wurden, begangen haben. Außerdem trägt die Staatsanwaltschaft vor, dass mit den Aussagen der Zeugen der Staatsanwaltschaft und mit den Schriftbeweisen jede Tatsache belegt wurde, die im operativen Teil der Anklageschrift angeführt ist, und dass die Zeugen und Beweise der Verteidigung der Angeklagten es nicht geschafft haben, die These der Staatsanwaltschaft zu widerlegen. Auf der Grundlage alles oben Genannten beantragt die Staatsanwaltschaft, dass das Gericht die Angeklagten schuldig spricht und sie gemäß dem Gesetz verurteilt.

⁹ Anmerkung des Übersetzers: PS bedeutet Polizeistation

Plädyers der Verteidigung des ersten Angeklagten¹⁰

[In Bezug auf Punkt I – rechtswidrige Inhaftierung – verwies die Verteidigung des Angeklagten Mustafa Đelilović auf das Plädyer der Staatsanwaltschaft BiH und führt aus, dass die Entscheidung vom 14. Mai 1992, also die Entscheidung über die Inhaftierung der serbischen Gemeindemitglieder, nicht im Widerspruch zum internationalem Recht bzw. zu den relevanten Konventionen steht. Die „Entscheidung über die Isolation“ sei von der Kriegspräsidentschaft der SO Hadžići als einem Kollektivorgan verabschiedet worden. Es war nicht die Entscheidung einiger Mitglieder der Kriegspräsidentschaft, sondern dieses Organs, weshalb unklar bleibe, warum die Staatsanwaltschaft beschlossen hat, nur zwei Mitglieder der Kriegspräsidentschaft anzuklagen, den ersten Angeklagten Mustafa Đelilović und den zweiten Angeklagten Fadil Čović. Die Verteidigung führte weiter aus, dass die erhobenen Beweise und vernommenen Zeugen belegen, dass Refo Tufo das Lager „Silos“ gegründet hat. Er hätte die entsprechende Autorität gehabt und die Unterstützung der lokalen Bevölkerung genossen. Die Verteidigung behauptete, dass die Kriegspräsidentschaft der SO Hadžići weder das Lager „Silos“ errichtet hätte, noch die Kontrolle oder irgendeinen Einfluss auf die Leitung, die Gewährleistung der Sicherheit, mit anderen Worten das Funktionieren dieses oder eines anderen Gefängnisses gehabt hätte.

In Bezug auf Punkt II der Anklageschrift, der sich auf die Aufenthaltsbedingungen der inhaftierten Personen in den Lagern bezieht, hat die Verteidigung geltend gemacht, dass die Beweise zeigen würden, dass eine Verlegung von Gefangenen in andere „geeignete“ Einrichtungen absolut unmöglich war, da es in der Gegend von Tarčin und Pazarić keine weiteren geeigneten Einrichtungen gegeben hätte.

In Bezug auf Punkt IV der Anklageschrift wies die Verteidigung darauf hin, dass die Anklageschrift hier in erster Linie widersprüchlich und verwirrend ist, da zunächst angeführt wurde, dass Đelilović und Kazić im April 1993 die Tatsache, dass eine große Zahl von Personen inhaftiert war, „absichtlich verschwiegen“ hätten, und dann im April 1993 hätten sie jedoch Richter und Staatsanwälte über 17 inhaftierte Personen informiert. Die Staatsanwaltschaft hätte keinen einzigen Beweis dafür erbracht, dass der Angeklagte Mustafa Đelilović eine „Pflicht“ gehabt hätte, die Vertreter der Justizbehörden in Zenica über Personen zu informieren, die die Polizei festgenommen hat. Die Kriegspräsidentschaft der SO Hadžići hätte nichts mit der Anhörung der Personen zu tun gehabt, die in Silos inhaftiert waren, weder damit, noch mit der Durchführung von Ermittlungshandlungen gegen diese Personen. In dieser Hinsicht hätte die Kriegspräsidentschaft niemandem Befehle erteilt und der Kriegspräsidentschaft wurden auch keine Polizeiberichte übermittelt. In Anbetracht des Genannten behauptet die Verteidigung, dass der Punkt IV der Anklageschrift ebenso unbegründet ist.

Ferner weist die Verteidigung in Bezug auf Punkt V der Anklageschrift darauf hin, dass die Beweise zeigen, dass Đelilović die Tatsache, dass Häftlinge zu verbotenen Zwangsarbeitern an den Kampflinien gebracht wurden, nicht bekannt war. Auch wenn der Angeklagte Đelilović, wie die Verteidigung in der Schlussrede anführt, gewusst hätte, dass Gefangene für die Verrichtung von Arbeiten an die Frontlinie gebracht wurden, zeigen die Beweise auch, dass er weder verpflichtet war, noch er in der Lage war, sich dem zu widersetzen, weil er keine Zuständigkeit für Krupa und Silos hatte. Diese Lager standen unter der Zuständigkeit der Armee BiH. Er forderte auch nie jemanden auf, die Ermittlungen über die Flucht von Gefangenen einzuleiten.

Schließlich weist die Verteidigung darauf hin, dass es keine Beweise dafür gäbe, dass der Angeklagte Đelilović an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt war, und dass die Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen hätte, dass eine solche Unternehmung tatsächlich existierte. Die Verteidigung beantragt ausschließlich, den Angeklagten Mustafa Đelilović von der Anklage freizusprechen.]

Plädyers der Verteidigung des zweiten Angeklagten

[Die Verteidigung des Angeklagten Fadil Čović bestritt ebenfalls die Behauptungen der Staatsanwaltschaft BiH, dass Fadil Čović zusammen mit Mustafa Đelilović zur Ausführung der oben genannten Handlungen in wichtiger Form beigetragen hätte (insbesondere zur Inhaftierung und die Unterbringung der festgenommenen Personen). Unter Berufung auf die Beweise und Zeugenaussagen, die angaben, dass

¹⁰ Anmerkung des Übersetzers: Die folgenden Abschnitte zu den Plädyers der Verteidiger wurden nicht wörtlich übersetzt, sondern nur sinngemäß zusammengefasst.

Frauen, Kinder und ältere Menschen im Alter von 85 Jahren festgenommen worden seien, sei die Staatsanwaltschaft BiH der Auffassung, dass der Grund für die Inhaftierung der Personen die nationale Zugehörigkeit war, mit der Schlussfolgerung, dass die Polizei auch diejenigen festgenommen hätte, die keine Waffen hatten. Diese Behauptungen der Staatsanwaltschaft BiH, dass Fadil Čović keine Aktivitäten vorgenommen hätte, die es ermöglicht hätten, gegen Gefangene eine ordnungsgemäße strafrechtliche Verfolgung nach dem Gesetz einzuleiten, hielt die Verteidigung für unbegründet.

Soweit es um die Misshandlungen der Gefangenen in dem Lager „Silos“ geht, wies die Verteidigung von Fadil Čović darauf hin, dass dies nicht seinem Wissen zugeschrieben werden könne, und sie wies alle Vorwürfe der Staatsanwaltschaft zurück, die sich auf die Vernachlässigung und unmenschliche Behandlung von Gefangenen beziehen, die nach Bedarf im Krankenhaus Suhodol behandelt wurden. Ihr Tod ereignete sich nach Angaben der Verteidigung entweder nach der Behandlung im selben Krankenhaus oder nach ihrer Freilassung zu Hause. Die Verteidigung stellte fest, dass Fadil Čović für ihre Inhaftierung, Unterbringung und für die Fürsorge für die Gefangenen auf keinen Fall zuständig gewesen wäre.]

In Bezug auf Punkt III der Anklageschrift gab die Verteidigung auch einen Überblick über das letzte Wort der Staatsanwaltschaft BiH und führte aus, dass die Vorwürfe in der Anklage völlig unrichtig seien. Sie würden den Beitrag missachten, den die Polizei zur Sicherheit und zum Schutz der Gefangenen geleistet hätte. Darüber hinaus wies die Verteidigung darauf hin, dass die Polizei eine Schlüsselrolle bei der Sicherheit der inhaftierten Personen gespielt hätte. Die Verteidigung bestritt die Behauptung der Staatsanwaltschaft BiH, dass die Mitglieder der SJB Hadžići (und damit auch Fadil Čović) an irgendeiner Misshandlung beteiligt waren. Berichten der Polizei zufolge gab es in Silos rechtswidrige Verhaltensweisen der Wachen, und die Verteidigung wiederholte, dass Fadil Čović keine effektive Kontrolle über sie hatte.

In Bezug auf Punkt IV der Anklageschrift – Entziehung des Rechts auf ein faires Verfahren – trug die Verteidigung vor, dass es offensichtlich wäre, dass die SJB und der Leiter der SJB keine Zuständigkeit für die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren gehabt hätten und auch nicht hätten haben können, weil es in diesem konkreten Fall zu ersten Inhaftierungen in das Lager „Silos“ erst nach den bewaffneten Kamphandlungen kam, die mit dem Angriff und der Besetzung des Gebäudes der SJB Hadžići begonnen hatten. Die Verteidigung gab auch an, dass Fadil Čović unter solchen Bedingungen keine schriftlichen Entscheidungen über die Inhaftierung der Gefangenen treffen können.

Die Verteidigung führte weiter aus, dass die Aktion der Entwaffnung und Inhaftierung mit der Begründung durchgeführt wurde, dass die Sicherheit der Bewohner von Pazarić und Tarčin nicht gefährdet werden würde. Unter solchen militärischen und politischen Bedingungen hätten die lokale und alle anderen Gemeinschaften nicht normal funktionieren können.

Am 13. April 1992 hätten die Führung der SDS¹¹ Hadžići und Mitglieder der serbischen Polizei die serbische Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići gebildet. Durch den Angriff der serbischen Territorialverteidigung und der JNA auf die SJB Hadžići am 09. Mai 1992 hätten die Kriegshandlungen auf dem Gebiet der Gemeinde Hadžići begonnen.

Danach konzentrierte sich die Verteidigung auf die Gründe für die Inhaftierung der Kroaten und Mitglieder des HVO¹² und darauf, wer sie im Lager Silos inhaftiert hat. Der Zeuge Hamid Dupovac hätte über die Festnahme von Mitgliedern des HVO gesprochen und darüber, dass sie den Status von Kriegsgefangenen hatten und dass sie ausgetauscht werden sollten. Kemal Čizmić sagte in seiner Aussage, dass er gehört hätte, dass die Männer aus dem Lager Silos die Mitglieder des HVO korrekt behandelt hätten.

Schließlich beantragte die Verteidigung einen Freispruch für Fadil Čović, weil sie der Ansicht ist, dass der Angeklagte im Rahmen seiner verfassungsgemäßen und rechtlichen Verpflichtungen und Befugnisse gehandelt hätte. Die Verteidigung bestritt die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft BiH, dass Fadil Čović als Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung an der rechtswidrigen Inhaftierung von Mitgliedern der RS-Armee, der TO RS und dem HVO beteiligt gewesen sei und dass er die Inhaftierung der serbischen Bevölkerung organisiert und sie [die serbische Bevölkerung] systematisch und willkürlich inhaftiert

¹¹ Anmerkung des Übersetzers: SDS heißt Srpska demokratska stranka – Serbische Demokratische Partei.

¹² Anmerkung des Übersetzers: Kroatischer Verteidigungsrat, die offiziellen kroatischen Streitkräfte.

hätte. Die Verteidigung stellte fest, dass die Handlungen des Angeklagten nicht die Elemente der Straftat gemäß den Artikeln 142, 144 und in Verbindung mit den Artikeln 145 und 22 StGB SFRJ erfüllten und diese Tatbestandselemente könnten auch nicht nachgewiesen werden. Ferner behauptete die Verteidigung, dass die Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen hätten, keine Zivilisten gewesen seien und nicht zu der Kategorie von Personen gehört hätten, die durch das humanitäre Völkerrecht geschützt wird.

Schließlich beantragte die Verteidigung, dass das Gericht Fadil Čović gemäß Artikel 284 Absatz 1 lit. a) und c) StPO BiH vom Anklagevorwurf freisprechen solle. Dabei wurde das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Čović gegen Bosnien und Herzegowina vorgelegt.^{13]}

Plädoyer der Verteidigung des dritten Angeklagten

[Die Verteidigung des Angeklagten Šabić ist der Ansicht, dass bei ihrem Mandanten keine Absicht zur Begehung des Verbrechens bestand und dass es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen sei, eine solche Absicht nachzuweisen. Sie schloss sich auch der Argumentation der Verteidigung des Erst- und Zweitangeklagten an, soweit sie sich auf die Frage der Voraussetzungen für die Errichtung der Gebäude bezog, die in der Anklageschrift genannt sind.

Bezüglich des Teils der Anklageschrift, der sich auf die rechtliche Qualifikation der Straftat bezieht, die dem Angeklagten Šabić zur Last gelegt wurde (die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung), trug sie vor, dass das Strafgesetzbuch der SFRJ angewendet werden sollte, da man nur damit der Anweisung des EGMR in „Maktouf und Damjanović gegen BiH“ nachkäme.

In der Anklageschrift würde weiterhin behauptet werden, dass Mirsad Šabić als aktiver Polizist der SJB Hadžići und seit dem 1. Juni 1992 als Kommandant der PS Pazarić die Inhaftierung ausschließlich der serbischen Bevölkerung der Gemeinde in organisierter, systematischer und willkürlicher Form durchgeführt hätte und dass er die Gewährleistung der physischen Sicherheit [in] der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić organisiert und überwacht hätte, welche die Mitglieder der PS Pazarić unter der direkten Kontrolle von Mirsad Šabić gewährleistet hätten. Die Verteidigung trug gegen den Vortrag der Anklage vor, dass die Beweise der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung gezeigt hätten, dass Mirsad Šabić im genannten Zeitraum diese Funktion nicht ausgeübt hätte. Daher könne er, sofern solche Handlungen überhaupt vorlagen, die Konsequenzen, die dafür in der Anklageschrift gefordert werden, nicht tragen.

Die Verteidigung verwies ferner auf die These der Staatsanwaltschaft, die besagt, dass die Gefangenen in der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić bis Ende 1992 festgehalten wurden. Sie sagte, dass materielle Beweise bestätigt hätten, dass die letzte Person die Grundschule „9. Mai“ in Pazarić am 10. Oktober 1992 verlassen hätte und nicht erst am Ende des gleichen Jahres. Als Beweis dafür beruft sich die Verteidigung auf die Befunde und Gutachten des Sachverständigen Asim Džambasović, der am 12. Mai 2016 beim Gericht bestätigt hat, dass sich die Inhaftierten bis Oktober 1992 in der Grundschule „9. Mai“ befunden hätten und dass er kein Dokument gefunden hätte, das die Richtigkeit der in der Anklageschrift enthaltenen Behauptungen bestätigen würde, das also belegt hätte, dass sich von Mai bis Ende 1992 Häftlinge im Schulgebäude befanden.

Darüber hinaus bestreitet die Verteidigung von Šabić, dass Mirsad Šabić am 1. Juni 1992 zum Kommandanten der PS Pazarić ernannt worden wäre. Das Jahr sei verwechselt worden. Sie führte als Beweis an, dass er erst am 9. Januar 1993 auf diese Position ernannt worden sei, durch Entscheidung der CSB¹⁴ über den Einsatz von Mirsad Šabić als Kommandant der PS Pazarić und gemäß dem Beweisstück O3-3 bzw. dem Beweisstück T-53, einer Entscheidung über den Einsatz von Mirsad Šabić als Kommandant der PS Pazarić vom 20. Oktober 1993.

Schließlich ist die Verteidigung der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Šabić für die ihm zur Last gelegte Straftat nicht nachgewiesen hätte, und sie beantragt, dass das Gericht bei der Beurteilung aller vorgelegten Beweise die Position und Rolle von

¹³ Anmerkung des Übersetzers: ECHR, Čović v. Bosnia and Herzegovina, Application No. 61287/12, Urteil vom 03. Oktober 2017. Čović hatte sich gegen die verzögerte Behandlung seines Verfahrens, während er sich in Untersuchungshaft befand, gewehrt und nach Artikel 5 Absatz 4 EMRK für unnötige Verfahrensverzögerungen und für die Verweigerung eines effektiven Rechtsbehelfs gegen seine Haft auch eine Entschädigung von 1.500 € zugesprochen bekommen.

¹⁴ Anmerkung des Übersetzers: CSB heißt Centar službe bezbjednosti – Zentrum der Dienste der Sicherheit.

Mirsad Šabić in allen oben genannten Ereignissen würdigen solle und dass es die Tatsache, dass nicht nachgewiesen wurde, dass Mirsad Šabić die Straftaten begangen hat, die ihm zur Last gelegt wurden, berücksichtigen solle. Die Verteidigung beantragte, dass das Gericht ein Urteil fällt, mit dem der Angeklagte von der Anklage freigesprochen wird.]

Plädoyer der Verteidigung des vierten Angeklagten

[Die Verteidigung des Angeklagten Nezir Kasić – des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade – erwidert die These der Staatsanwaltschaft, dass alle Anklagevorwürfe nachgewiesen worden seien und dass die Beweise der Verteidigung die Vorwürfe der Anklage nicht widerlegt hätten, mit dem Vortrag, dass die Vorwürfe auf einer einzigartigen Manipulation beruhen würden.

Die Verteidigung ist der Auffassung, dass es sich nur um eine hypothetische Anklage handelt, da Nezir Kazić durch die Anklageschrift Aktionen zur Last gelegt wurden, die vom Mai 1992 bis zum 27. Januar 1996 stattgefunden haben, und der Angeklagte hätte die Funktion eines Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade erst ab dem 19. Januar 1993 [und] bis zum 04. November 1994 ausgeübt. Die Verteidigung ist der Ansicht, dass die Anklage in gewisser Weise mit den Zeitangaben und mit den bestimmten wichtigen Tatsachen die Vorwürfe manipuliert, z. B. mit dem Einsatz von inhaftierten Personen aus dem Lager Silos auf dem Gebiet außerhalb der Zuständigkeitszone der 9. Gebirgsbrigade in Hrasnica, wo die Gefangenen während des Jahres 1993 eingesetzt wurden, aber auf Befehl des Kommandanten des I. Korps der Armee BiH. Dabei wurden mehrere Personen während der Verrichtung dieser Arbeit misshandelt und eine Person wurde getötet. In diesem Zusammenhang hätte Nezir Kasić zwar die in den Gerichtsakten enthaltenen Befehle unter Nummer T-922 und T-923 erlassen, jedoch auf Anordnung des höheren Kommandos. Die Verteidigung bestreitet nicht, dass im Jahr 1992 im Lager Silos die vorgeworfenen Inhaftierungen stattgefunden haben. Aus dem Beweisstück T-651 der Staatsanwaltschaft ergebe sich eindeutig, dass am 11. Juli 1992 ausschließlich die Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići für das vorübergehende Gefängnis Silos in Tarčin zuständig war. Darüber hinaus führte die Verteidigung von Kazić aus, dass dem Angeklagten Nezir Kazić die Aufenthaltsbedingungen im Lager Silos nicht bekannt waren, da er die Lager nie betreten hätte. Ihm seien auch die Aufenthaltsbedingungen nicht bekannt gewesen, und keiner der vernommenen Zeugen hätte ihn im Zusammenhang mit dem oben Genannten gebracht.

Die Verteidigung trägt vor, dass die Kategorisierung der Häftlinge von Mitgliedern des SJB Hadžići durchgeführt worden sei, und gemäß dieser Kategorisierung seien Personen in die Zellen im Lager Silos eingeteilt worden. In die erste Kategorie seien die Mitglieder der SDS eingestuft worden, die die Träger von Aufrüstungsaktivitäten waren. In die zweite Kategorie seien die Personen eingestuft worden, bei denen eine Waffe aufgefunden worden war, und alle anderen seien in die dritte Kategorie (T-888) eingestuft worden.

In Bezug auf Anklagepunkt II der Anklageschrift ist die Verteidigung der Ansicht, dass dem Angeklagten unbegründet und ohne Beweise die unmenschliche Behandlung von Gefangenen zur Last gelegt wurde, die im Jahr 1992 zum Tod von vier Personen führte. Der Angeklagte hätte erst ab dem 19. Januar 1993 die Funktion eines Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade ausgeübt.

In Bezug auf den Anklagepunkt III – Folter (absichtliches Zufügen schwerer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden, die zu großem Leid oder Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit führen), ist die Verteidigung der Ansicht, dass es keinen Grund und keine Notwendigkeit dafür gegeben hätte, diesen Teil der Anklage in Bezug auf ihren Mandanten auszuarbeiten, da Nezir Kazić am 19. Januar 1993 von der Funktion eines Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade abberufen worden sei und der Staatsanwalt in keiner Weise nachgewiesen hätte, dass Nezir Kazić im Zusammenhang mit diesem Anklagepunkt ein Mittäter war.

Bezüglich Anklagepunkt IV (Entziehung des Rechts auf ein faires Verfahren) behauptete die Verteidigung, dass die Staatsanwaltschaft ihre Behauptungen in Bezug auf diesen Anklagepunkt auf die Tatsache stütze, dass der Angeklagte Nezir Kazić es absichtlich versäumt hätte, den zuständigen Staatsanwalt und die Ermittlungsrichter aus Sarajevo, Zenica und Konjic zu informieren, obwohl er dazu verpflichtet gewesen sei, und dass er auf diese Weise den Inhaftierten das Recht auf ein faires Verfahren entzogen hätte. Die Verteidigung bestreit diese Anklagebehauptungen, weil die Mitglieder der 9. Gebirgsbrigade nie Dokumente erhalten hätten, das heißt Bescheinigungen über beschlagnahmte Gegenstände und Aussagen von Personen,

bei denen der begründete Verdacht bestand, dass sie die Straftat des illegalen Waffenbesitzes begangen hätten. Nezir Kazić hätte mit der Begehung dieser Straftat in keiner Form in Zusammenhang gestanden. Nach Ansicht der Verteidigung hätte ihn die Staatsanwaltschaft auf manipulative Weise beschuldigt und Beweise erhoben.

Es gäbe Aussagen von 20 Zeugen der Staatsanwaltschaft, dass sie sich aus mehreren Gründen freiwillig für die Verrichtung von Zwangsarbeit gemeldet hätten (um bessere Nahrung zu erhalten und die Möglichkeit, an der frischen Luft zu bleiben und mit Bekannten oder Verwandten zu kommunizieren, sowie eventuell der Möglichkeit zur Flucht). Die Verteidigung behauptet, dass alle Befehle in Bezug auf die Verrichtung von Zwangsarbeit vom oberen Kommando erteilt worden seien. Nezir Kazić als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade hätte nicht nach Eigeninitiative über die Verrichtung dieser Arbeiten von staatlicher Bedeutung entscheiden können, d. h. er hätte nicht über die Verbringung von Gefangenen aus der Zuständigkeitszone seiner Brigade zur Verrichtung von Zwangsarbeiten entscheiden können.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist die Verteidigung der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft BiH auf der Grundlage aller vorgelegten Schriftbeweise und der angehörten Zeugen nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte Nezir Kazić die Straftaten begangen hat, für die er angeklagt wurde, und sie beantragt, dass das Gericht ein Urteil fällt, durch das der Angeklagte von der Anklage freigesprochen wird.]

Plädyers der Verteidigung des fünften Angeklagten

[Die Verteidigung des Angeklagten Hujić führt aus, dass er am 24. Mai 1992 durch die Entscheidung der Gemeindeversammlung Hadžići – des Krisenstabs – zum Gefängnisleiter ernannt worden sei und dass die Entscheidung sofort in Kraft getreten sei. Am 07. Oktober 1992 sei er erneut durch Entscheidung des Verwaltungsorgans der Gemeinde Hadžići zum Verwalter des vorübergehenden Gefängnisses Tarčin ernannt worden. Zum Sicherheitschef sei Akif Mušanović durch die gleiche Entscheidung ernannt worden, für den Zeitraum bis zur Schließung des Lagers als vorübergehendes Gefängnis. Der Angeklagte Hujić hätte diese Pflicht bis zum 16. August 1994 ausgeübt.

Die Verteidigung behauptete, dass Hujić während dieser Zeit seine Pflichten und Aufgaben nach den höchstmöglichen Standards ausgeführt hätte. Die Verteidigung ist der Ansicht, dass alle von der Staatsanwaltschaft erhobenen Beweise keine Grundlage für die Schlussfolgerung böten, dass ein JCE existiert hätte. Die Verteidigung führte weiter aus, dass die Staatsanwaltschaft eine Verbindung des Angeklagten zu den anderen Mitangeklagten hätte nachweisen müssen, um den Angeklagten Hujić als Mitglied des JCE zu betrachten, was nach Ansicht der Verteidigung die Staatsanwaltschaft nicht mal versucht hätte nachzuweisen.

Wenn es um die Vorwürfe geht, die dem Angeklagten nach Artikel 173 lit. c), e) und f) StGB BiH zur Last gelegt worden sind, so ist die Verteidigung der Ansicht, dass keiner der von der Staatsanwaltschaft BiH vorgelegten Beweise belegt hätte, dass der Angeklagte Hujić den inhaftierten Personen schwere körperliche und seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt hätte und dass er die Gefangenen unmenschlich behandelt oder jemanden zur Verrichtung von Zwangsarbeit gezwungen hätte.

Darüber hinaus erwähnte die Verteidigung Dokumente, aus denen hervorgeht, dass der Angeklagte Hujić seine Vorgesetzten schriftlich informiert und ordnungsgemäß Berichte vorgelegt hat, die auf die Verantwortung der MUP, der CSB Sarajevo und der SJB Hadžići hinwiesen, da sie durch diese Berichte über die Situation und die Umstände im vorübergehenden Gefängnis Silos informiert worden seien. Die Verteidigung wies darauf hin, dass keine der Genannten irgendwelche Maßnahmen ergriffen hätte und dass sie dieses Gebäude nie besucht hätten. Und dann hätte der Angeklagte Hujić die Freilassung oder Überstellung von Häftlingen der Kategorie III in andere Einrichtungen gefordert.

Ferner konzentrierte sich die Verteidigung auf Aussagen von Zeugen, die über das Verhalten des Angeklagten Hujic gegenüber den Gefangenen in dieser Zeit sprachen und darauf, dass sein Verhältnis zu den Gefangenen (unter diesen Bedingungen) äußerst korrekt war. Er hätte keine physischen oder psychischen Misshandlungen zugelassen.

Die Verteidigung stellte fest, dass die vorgelegten Beweise nicht belegen, dass Bećir Hujić die strafbaren Handlungen begangen hätte, die ihm zur Last gelegt wurden, und sie beantragte einen Freispruch für den

Angeklagten Hujić gemäß Artikel 284 Absatz 1 lit. c) StPO BiH.]

Plädoyer der Verteidigung des sechsten Angeklagten

[Die Verteidigung von Halid Čović führte aus, dass in diesem Fall das JCE-System so dargelegt worden sei, dass alle Angeklagten bewusst gehandelt und ihre Zustimmung erteilt hätten, ein organisiertes System der Misshandlung von Inhaftierten serbischer Volkszugehörigkeit in den Gebäuden Silos, Krupa und der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić über einen längeren Zeitraum zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Die Verteidigung ist der Ansicht, dass es im konkreten Fall keine Beweise dafür gibt, und die Staatsanwaltschaft hätte in ihrem Plädoyer auch nicht erklärt, wie und auf welche Weise der Angeklagte Halid Čović mit seinen Handlungen, auch unter Berücksichtigung seiner Funktion, zur Aufrechterhaltung eines organisierten Systems der Misshandlung serbischer Häftlinge in den fraglichen Hafteinrichtungen beigetragen hätte.

In Bezug auf die Eigenschaft des Angeklagten, Stellvertreter des Leiters des Lagers Silos gewesen zu sein, ist die Verteidigung der Ansicht, dass in den Akten oder den dazugehörigen Unterlagen keine Schriftbeweise dazu existieren. Genauer gesagt gäbe es keinen schriftlichen Befehl oder ein ähnliches Dokument, mit dem der Angeklagte Halid Čović von irgendjemandem zum stellvertretenden Leiter ernannt worden wäre. In diesem Zusammenhang stützte sich die Staatsanwaltschaft auf Zeugenaussagen, die besagten, dass er tatsächlich stellvertretender Leiter des Lagers Silos war. Es gäbe jedoch Unterlagen in der Akte der Beweise, die die Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina vorgelegt hat, in denen Halid Čović für einen bestimmten Zeitraum als Kommandant der Wache und nicht als stellvertretender Leiter von Silos bezeichnet wird. Die Verteidigung führte weiter aus, dass nicht klar sei, zu welchem Zeitpunkt er die Funktion eines stellvertretenden Leiters des Lagers und zu welchem Zeitpunkt er die Funktionen eines Wachkommandanten ausgeübt hat.

In Bezug auf die rechtswidrige Inhaftierung ist die Verteidigung der Auffassung, dass nicht klar sei, anhand welcher Beweise die Staatsanwaltschaft behauptet, dass der Angeklagte Halid Čović seinen „Beitrag“ zur rechtswidrigen Inhaftierung dieser Personen geleistet hätte. Es gäbe keine Beweise dafür, wann Halid Čović in die Position des stellvertretenden Leiters des Lagers eingetreten sei, ob dies in dem Monat war, in dem die Personen serbischer Volkszugehörigkeit in das Lager Silos gebracht wurden oder etwas später.

Soweit es um Anklagepunkt II (unmenschliche Behandlung) und Anklagepunkt III (Folter) geht, so ist die Verteidigung der Ansicht, dass die Anklageschrift auch in diesem Teil pauschal und unpräzise ist, da dem Angeklagten nur der Status einer Führungsperson zugeschrieben wird, ohne dass die Staatsanwaltschaft den Status nach bestimmten Zeiträumen und seinen damit verbundenen Befugnissen abgegrenzt hätte. Darüber hinaus ist die Verteidigung der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen hätte, dass jede der in dieser Anklageschrift erwähnten Personen tatsächlich in der in der Anklageschrift beschriebenen Weise misshandelt wurde.

In Bezug auf Anklagepunkt IV (Entziehung des Rechts auf ein faires Verfahren) schloss sich die Verteidigung des Angeklagten Halid Čović voll und ganz der Ansicht der Verteidigung des ersten Angeklagten an.

In Bezug auf Anklagepunkt V (Zwang zur Verrichtung von Zwangsarbeiten) wies die Verteidigung darauf hin, dass der Angeklagte Halid Čović in Bezug auf die Verrichtung der Arbeiten, die die Gefangenen in Krupa und nicht in Silos durchgeführt hatten, keine Rolle gespielt hätte. Es gäbe keine Belege in den Gerichtsakten, dass Halid Čović irgend etwas mit dem Gefängnis in Krupa zu tun gehabt hätte, und daher ist nicht klar, wie die Staatsanwaltschaft versucht, die These der Anklageschrift aufrechtzuerhalten, dass er an der Auswahl der Gefangenen für diese Arbeiten teilgenommen hat, und dass diese Arbeiten mit seinem Willen und seiner Erlaubnis verrichtet wurden. Im Gegenteil zeigen die Beweise, dass Halid Čović nicht nur nichts mit der Entscheidung zu tun hatte, Gefangene aus dem Lager Silos in das Lager Krupa zu verlegen, sondern, dass er absolut keine Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Verrichtung von Zwangsarbeiten an den erwähnten Orten besaß.]

Plädoyer der Verteidigung des siebten Angeklagten

[Dem siebten Angeklagten, Šerif Mešanović, wurde durch die bestätigte Anklageschrift vorgeworfen, dass er von Mai bis Juni 1992 einer der Leiter des Lagers „Silos“ und von Juni 1992 bis Mitte 1994 der Leiter des

Lagers „Krupa“ in Zovik, und dass er danach ab Mitte 1994 wieder einer der stellvertretenden Leiter des Lagers „Silos“ gewesen war.

Was die Eigenschaft des siebten Angeklagten als Stellvertreter des Leiters des Lagers Silos betrifft, so behauptete die Verteidigung, dass es in den Gerichtsakten keinen Schriftbeweis gibt und kein Dokument, das die Behauptungen der Staatsanwaltschaft belegt, dass der Angeklagte Šerif Mešanović zum Stellvertreter des Leiters des Lagers „Silos“ ernannt wurde.

Die Verteidigung bestritt nicht, dass der siebte Angeklagte Šerif Mešanović von Ende Juni 1992 bis Mitte 1994 Leiter des Lagers „Krupa“ war, wie aus den Beweisen hervorgeht, die in der Hauptverhandlung durchgeführt wurden.

Darüber hinaus bezieht sich die Verteidigung auf den Anklagepunkt der Anklageschrift, der über eine „unmenschliche Behandlung und Folter, das Zufügen großer Leiden oder Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit“ spricht. Die Verteidigung des Angeklagten Šerif Mešanović hielt die Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass die Gefangenen in ungeeigneten und überfüllten Betonzellen bzw. Vorratsräumen festgehalten wurden, für falsch.

Die Verteidigung ist auch der Ansicht, dass die Bedingungen im Lager „Krupa“ viel besser waren als im Lager „Silos“, was von vielen Zeugen bestätigt wurde. Darüber hinaus konzentrierte sich die Verteidigung auf die Zeugenaussagen, denen zufolge es im Lager „Krupa“ weder physische noch psychische Misshandlungen gab und dass die Lebensbedingungen unter diesen Umständen so zufriedenstellend waren, wie es nur möglich war.

Ferner wies die Verteidigung auf Berichte hin, die der Angeklagte Šerif Mešanović regelmäßig an das Kommando der TO¹⁵ Hadžići sandte, die Informationen über die Ereignisse im Gefängnis enthielten. Nach dem Vorfall im Gefängnis, in dem der Gefangene Milorad Lojanica von zwei Soldaten misshandelt wurde, schrieb der Angeklagte Mešanović im Bericht, dass die Sicherheit des Gefängnisses tagsüber mit zwei Militärpolizisten verstärkt werden sollte.

Die Verteidigung stellt fest, dass der Angeklagte Šerif Mešanović sich strikt an die Regeln bzw. Hausregeln im Gefängnis „Krupa“ hielt und von einigen Kämpfern der Armee BiH wurde er wegen seines menschlichen und professionellen Verhaltens gegenüber Gefangenen kritisiert und unter Druck gesetzt.

Die Verteidigung führte weiter aus, dass sich der Angeklagte Šerif Mešanović ständig dafür einsetzte, die Haftbedingungen der Häftlinge im Gefängnis „Krupa“ zu verbessern. Dies würde durch die Berichte, die der Angeklagte übermittelte, bestätigt.

Soweit es um den Anklagepunkt V der Anklageschrift (Zwang zur Verrichtung von Zwangarbeit) geht, ist die Verteidigung der Ansicht, dass die Beweise zeigen, dass die Gefangenen ausschließlich auf Befehl des Kommandos zur Verrichtung der Zwangarbeit gebracht wurden, deren Umsetzung für den Leiter bzw. für den Angeklagten Mešanović verbindlich war. Das Einzige, was er tun konnte, und was er es bereits am 30. August 1992 auf eigenen Wunsch hin beantragte, war die Abberufung vom Posten des Lagerleiters „Krupa“, die das Kommando ablehnte. Und wenn er nicht verhindern konnte, dass die Häftlinge zur Verrichtung von Arbeit gebracht wurden, fühlte er sich verpflichtet, seine Vorgesetzten schriftlich vor einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Genfer Konvention zur Behandlung von Kriegsgefangenen zu warnen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragte die Verteidigung des siebten Angeklagten Mešanović, ihn unter Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo von allen Anklagepunkten freizusprechen.]

Plädoyer der Verteidigung des achten Angeklagten

[Im Plädoyer der Staatsanwaltschaft BiH sowie in der Anklageschrift wird behauptet, dass der angeklagte Wächter Nermin Kalembor allein oder mit Personen, die mit seiner Hilfe das Lager von außen betreten hatten, Häftlinge aus den Zellen herausholte und mit den Füßen trat, mit Händen, Fäusten, Ketten schlug oder dass er sie selbst in den Zellen schlug. Auf diese Weise waren die Opfer schweren körperlichen und seelischen Schmerzen ausgesetzt und viele von ihnen erlitten schwere Verletzungen. Die Namen von 15 Personen sind

¹⁵ Anmerkung des Übersetzers: TO – Teritorijalna odbrana meint Territorialverteidigung.

aufgeführt, an deren Misshandlung Nermin Kalember nach Angaben der Staatsanwaltschaft beteiligt war. Die Verteidigung von Kalember wies darauf hin, dass in der Anklageschrift kein Unterschied zwischen Zivilisten und Kriegsgefangenen gemacht wird. Daraus folgt, dass Nermin Kalember kein Verbrechen gegen Kriegsgefangene begangen hat. Sie behauptete, dass niemand bis heute nachgewiesen habe, dass Nermin Kalember gegen die Hausordnung und die Regeln des Lagers/Gefängnisses verstößen habe.

Darüber hinaus fokussierte sich die Verteidigung auf die Eigenschaft des Angeklagten Nermin Kalember. Die Verteidigung erinnerte in diesem Teil der abschließenden Rede daran, dass keiner der aufgeführten Geschädigten in den Ermittlungen oder vor dem Gericht BiH ausgesagt oder ein medizinisches Gutachten vorgelegt hätte oder eine Spur von „schweren Verletzungen und physischer Folter“ aufgewiesen oder eine strafrechtliche Verfolgung bzw. die Entschädigung von Wache Nermin Kalember beantragt hätte. Aus alledem folge, dass die Staatsanwaltschaft BiH nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hätte, dass Nermin Kalember das Kriegsverbrechen, das ihm durch die Anklage zur Last gelegt wurde, begangen hat.]

Prozessentscheidungen

Fortsetzung der vertagten Hauptverhandlung

1. Gemäß Artikel 251 Absatz 2 StPO BiH „muss eine Hauptverhandlung, die vertagt wurde, wiederaufgenommen werden, wenn sich die Zusammensetzung der Kammer ändert oder die Vertagung länger als 30 Tage gedauert hat. Mit der Zustimmung der Parteien und der Verteidiger kann die Kammer eine Entscheidung treffen, dass in einem solchen Fall die Zeugen und Sachverständigen nicht wieder vernommen werden, und es werden keine neuen Ermittlungen durchgeführt, sondern die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, die sie bereits in der Hauptverhandlung abgegeben haben, werden verwendet bzw. es wird das Protokoll über die Ermittlungen verwendet“. Da zwischen den Verhandlungen, die am 19.°Juli 2012 und 23.°August 2012; am 25.°April 2013 und 06.°Juni 2013; am 17.°Juli 2014 und 18.°Juli 2014¹⁶; am 16.°Juli 2015 und 20.°August 2015; am 13.°Juli 2017 und 24. August 2017 [jeweils] länger als 30 (dreißig) Tage lagen, hat die Kammer unter Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung die Hauptverhandlung wiederaufgenommen. Die [bereits] erhobenen Beweise jedoch mit der zuvor eingeholten Zustimmung der Parteien und der Verteidiger nicht erneut [erhoben], sondern es wurden die Aussagen der Zeugen, die sie zuvor abgegeben haben, verwendet.

2. Während der Hauptverhandlung kam es auch aufgrund von Krankheit und längerer Abwesenheit eines Mitglieds der Kammer zu einer Änderung der Zusammensetzung der Gerichtskammer. Der Richter Ljubomir Kitić war zunächst Mitglied der Kammer. Aufgrund einer Erkrankung konnte der Richter das Verfahren jedoch nicht fortsetzen, sodass der Richter Staniša Gluhajić zum Mitglied der Kammer ernannt wurde. Über diese Änderung der Zusammensetzung der Kammern wurden Parteien und Verteidiger auf einer Statuskonferenz am 27. Februar 2014 informiert.

3. Am 06.°März 2014 wurde die Zustimmung der Parteien und der Verteidiger eingeholt, die Anklageschrift nicht erneut zu verlesen und die bereits erhobenen Beweise nicht erneut zu erheben, und niemand hatte Einwände gegen die neue Zusammensetzung der Kammer. Danach wurde eine Liste von Beweisen und Zeugen vorgelegt, die vom Beginn der Hauptverhandlung bis zu diesem Tag angehört worden waren.

Die Entscheidungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit

[4.-7. Die Bestimmung des Artikel 235 StPO BiH schreibt vor: „Von der Eröffnung der Sitzung bis zum Abschluss des Hauptverfahrens kann der Richter bzw. die Kammer jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien und der Verteidiger, jedoch immer nach deren Anhörung, die Öffentlichkeit für die ganze Hauptverhandlung oder einen Teil davon ausschließen, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit liegt oder wenn es notwendig ist, um ein nationales, militärisches, offizielles oder wichtiges Geschäftsgeheimnis zu wahren, um die öffentliche Ordnung zu schützen, um die Moral in der demokratischen Gesellschaft zu wahren, um das persönliche Leben und die Intimsphäre des Angeklagten oder Geschädigten zu schützen oder um die Interessen eines Minderjährigen oder Zeugen zu schützen.“ Die Kammer hat von Amts wegen und nach Anhörung der Parteien und der Verteidiger die Öffentlichkeit von bestimmten Teilen der

¹⁶ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist wohl der 18. August 2014, ansonsten liegen nicht 30 oder mehr Tage zwischen den beiden Verhandlungstagen.

Hauptverhandlung gemäß Artikel 237 StPO BiH ausgeschlossen.]

Die Entscheidung über die Ernennung der Rechtsberater der Zeugen

[8.-10. Gemäß Artikel 84 Absatz 5 StPO BiH hat die Kammer durch verschiedene Beschlüsse den Zeugen der Staatsanwaltschaft Rechtsberater bestellt.]

Änderung der Reihenfolge der Beweiserhebung

[11.-13. Die Bestimmung von Artikel 261 StPO BiH schreibt vor, dass die Kammer im Interesse der Gerechtigkeit von der in dieser Bestimmung geregelten Reihenfolge, in der die Beweise vorgelegt werden sollten, abweichen kann.]

Gutachten des Gesundheitszustandes des Zeugen

[14. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten medizinischen Unterlagen einen Befehl zur Untersuchung des Gesundheitszustands des Zeugen Dušan Lojanica.]

Ausnahme von der unmittelbaren Beweiserhebung – die Verwendung von Zeugenaussagen

[15.-17. Die Staatsanwaltschaft BiH beantragte, in der Hauptverhandlung gemäß Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH die Aussagen der Zeugen vorzulesen, die in der Zwischenzeit verstorben sind.]

Beschluss der Kammer über Beweise in der Replik und zusätzliche Beweise

[18.-21. Am 07. März 2017 erhielt das Gericht einen Antrag der Staatsanwaltschaft BiH Nummer T20 0 KTRZ 0002553 05, mit dem die Erhebung von Beweisen in der Replik und die Erhebung zusätzlicher Beweise beantragt wird. Nachdem die Kammer den oben genannten Antrag der Staatsanwaltschaft BiH geprüft und die Meinung der Verteidigung zu demselben Antrag geholt hatte, ha sie beschlossen, die Beweise der Replik und die zusätzlichen Beweise zu akzeptieren.]

Beschluss der Kammer über die Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Schriftbeweise

22. Am 24. August 2017 lehnte die Kammer den Antrag der Staatsanwaltschaft BiH, als zusätzlichen Beweis Schriftbeweise in Bezug auf den Status des Sachverständigen Martin Frančešević (der als Beweis der Replik akzeptiert wurde) zu erbringen, ab, da derartige Dokumente dem Sachverständigen bei dem mündlichen Vortrag zu Befund und Stellungnahme vorgelegt werden sollten. Diese Beweise wurden zuvor nicht als zusätzliche Beweise beantragt. Auch wenn sie akzeptiert werden würden, hätte die Verteidigung in diesem Fall nicht die Möglichkeit, darauf zu antworten und möglicherweise zusätzliche eigene Beweise vorzuschlagen, da für diesen Tag das Plädoyer der Staatsanwaltschaft festgesetzt wurde. Dadurch würde ein Verstoß gegen die Strafprozessordnung begangen werden.

Allgemeine Würdigung der Beweise

[23.-30. Nachdem die Kammer gemäß Artikel 281 StPO BiH jeden Beweis einzeln und in Bezug auf die anderen Beweise, die in der Hauptverhandlung erhoben worden sind, gewissenhaft und gründlich geprüft und zuvor die Behauptungen der Anklage und der Verteidigung analysiert hatte, wurde der Sachverhalt so festgestellt, wie im operativen Teil des Urteils dargelegt. Obwohl die Kammer das Urteil unter Beachtung der Grundsätze des Strafverfahrens gemäß Artikel 3 StPO BiH (Unschuldsvermutung), Artikel 14 StPO BiH (Gleichbehandlung) und Artikel 15 StPO BiH (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) erlassen hat, konnte die Kammer bei der Begründung des Urteils unter Berücksichtigung des Umfangs der Beweise im vorliegenden Fall nicht alle vorgelegten Beweise berücksichtigen, sondern nur die Beweise, die für den Sachverhalt relevant sind. Die Kammer hat auch die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigt, wonach der Gerichtshof, obwohl er verpflichtet ist, seine Entscheidung zu begründen, sich nicht mit jedem Argument, das eine der Parteien im Strafverfahren erhoben hat, detailliert befassen muss.]

Anwendbares Gesetz

31. Mit der Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina wurde den Angeklagten die Begehung der Straftaten eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH und die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 175 Absatz 1 StGB BiH zur

Last gelegt, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StBG BiH [und] in Verbindung mit den Artikeln 29 und 31 StGB BiH.

32. Artikel 3 StGB BiH schreibt das Legalitätsprinzip als eines der Grundprinzipien des Strafverfahrens vor, während Artikel 4 StGB BiH das Prinzip der zeitlichen Gültigkeit des Gesetzes vorschreibt.

33. Aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich daher, dass auf den Täter der Straftat – in der Regel – in erster Linie das Gesetz angewandt wird, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war (*tempus regit actum*).

34. Von diesem Grundsatz kann nur im Interesse des Angeklagten abgewichen werden bzw. nur, wenn sich das Gesetz nach der Begehung der Tat so geändert hat, dass das geänderte Gesetz für den Täter milder ist. Die Frage, welches Gesetz für den Täter milder ist, wird *in concreto* behandelt bzw. es werden das alte Gesetz und das neue Gesetz (oder die neuen Gesetze) in Bezug auf jeden konkreten Fall verglichen.

35. Ausgehend von der Bestimmung von Artikel 280 Absatz 2 StPO BiH, wonach das Gericht nicht an die Vorschläge der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die rechtliche Beurteilung der Straftat gebunden ist, und da das StGB BiH nach Begehung der Straftaten, die den Angeklagten zur Last gelegt wurden, in Kraft getreten ist, und ausgehend von einem der Grundprinzipien des Strafrechts, dem Prinzip der zeitlichen Geltung des Strafgesetzbuchs, wonach auf den Täter der Straftat das Gesetz angewandt wird, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war, und wenn nach der Begehung der Straftat das Gesetz einmal oder mehrmals geändert wird, das Gesetz angewandt wird, das für den Täter milder ist, hatte diese Kammer die Pflicht zu prüfen, welches Gesetz im konkreten Fall für die Angeklagten milder ist, und als solches ist im konkreten Fall anzuwenden.

36. Aus der Anklageschrift ergibt sich, dass die strafbaren Handlungen im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996 begangen wurden, und in diesem Zeitraum war das StGB SFRJ in Kraft, das auf der Grundlage des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuchs der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuchs der SFRJ [in die Rechtsordnung der Republik BiH] übernommen worden war. Durch die betreffende Anklageschrift werden die strafbaren Handlungen gemäß StGB BiH qualifiziert.

37. Bei der Prüfung der Frage, welches Gesetz für den Täter im konkreten Fall milder ist, hat die Kammer die Position des Verfassungsgerichts BiH berücksichtigt, die in mehreren Fällen vertreten wurde, in denen die Angeklagten wegen Straftaten für schuldig befunden wurden, die sowohl in dem vorherigen Gesetz (das übernommen StGB SFRJ) als auch in dem später erlassenen Gesetz (dem StGB BiH) niedergelegt sind, genauer gesagt die Straftaten des Völkermords, des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung und des Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene. In diesen Fällen hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass das StGB SFRJ für den Täter milder ist. Das Verfassungsgericht hat [auch] festgestellt, dass in diesem Gesetz die angedrohte Strafe für die genannten Straftaten nach Abschaffung der Todesstrafe sowohl in Bezug auf das Minimum [der Strafe] (angedrohte Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren¹⁷ im Vergleich mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren als Mindeststrafe gemäß StGB SFRJ) als auch in Bezug auf das Maximum der durch das Gesetz angedrohten Strafe (45 Jahre langjährige Gefängnisstrafe¹⁸ im Vergleich mit Freiheitsstrafe von 15 Jahren bzw. 20 Jahren) milder ist.

38. In Anbetracht der oben genannten Standpunkte des Verfassungsgerichts BiH, wonach das spätere Gesetz, d. h. das StGB BiH, für den Täter nicht günstiger ist, ist es nach Ansicht der Kammer im konkreten Fall nicht gerechtfertigt, von der Regel zur Anwendung des Gesetzes, das zum Zeitpunkt [der Begehung der strafbaren] Handlungen, die in der Anklageschrift dargelegt wurden, galt, d. h. von dem übernommenen StGB SFRJ abzuweichen.

39. Daher stellt diese Kammer fest, dass das StGB SFRJ im konkreten Fall anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten, die den Angeklagten zur Last gelegt wurden, galt, und das für die Angeklagten [im Vergleich zum] späteren StGB BiH milder ist.

Nichtakzeptanz des Konzepts einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung

¹⁷ Anm. des Übersetzers: Das sind die Strafrahmen des StGB BiH für die genannten Straftaten.

¹⁸ Anm. des Übersetzers: Das ist der Höchststrafrahmen des StGB BiH für die genannten Straftaten.

39. Durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina wurde den Angeklagten zur Last gelegt, dass sie in der kritischen Zeit wissentlich und willentlich an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt waren, an der außer ihnen auch Refik Tufo, als Kommandant der PS Tarčin, einige Mitglieder der Sicherheitsorgane, Militärpolizei, der Territorialverteidigung BiH, der 9. Gebirgsbrigade der Armee von Bosnien und Herzegowina, einige Mitglieder der SJB Hadžići, und einige der Wachen in den Einrichtungen „Silos“ in Tarčin, Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und „Krupa“ in Zovik teilgenommen haben, alles bewusst, willentlich und einverständlich, dass sie durch ihre Handlungen für einen längeren Zeitraum ein organisiertes System der Misshandlung der Inhaftierten serbischer Volkszugehörigkeit, Zivilisten und Kriegsgefangene, in den Einrichtungen „Silos“ in Tarčin, in der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić und in den Lagern der Kaserne „Krupa“ in Zovik errichtet und aufrechterhalten haben, mit dem gleichen und gemeinsamen Ziel und Plan, der eine absichtliche und ernsthafte und völkerrechtswidrige Verweigerung der Gewährleistung der Grundrechte für die [Gemeinde]Mitglieder serbischer Volkszugehörigkeit beinhaltete.

40. Aus der Tatsachenbeschreibung ergibt sich, dass den Angeklagten der II. [Typ] oder das systemische JCE zur Last gelegt wird, und die Kammer wird sich weiter auf die Elemente konzentrieren, die für das Bestehen dieser Form von JCE vorgeschrieben sind.

41. In Anbetracht dessen, dass im konkreten Fall die Bestimmungen des StGB SFRJ angewandt werden, hat die Kammer zunächst geprüft, ob in einem solchen Fall die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten für die Teilnahme an einem JCE besteht, da die Bestimmungen des StGB SFRJ das Konzept des JCE nicht vorschreiben. In diesem Zusammenhang betont die Kammer, dass das StGB SFRJ als Gesetz in Bosnien und Herzegowina übernommen wurde und dass das Konzept des JCE das etablierte Prinzip des internationalen Gewohnheitsrechts vor April 1992 darstellt, wobei das internationale Gewohnheitsrecht Teil des Gesetzes [der Rechtsordnung] von BiH ist.

42. Die gemeinsame kriminelle Unternehmung wurde in das StGB BiH in Artikel 180 Absatz 1 inkorporiert, der die Art und Weise vorschreibt, in der eine Person für bestimmte Straftaten aus Kapitel XVII StGB BiH, die den Angeklagten zur Last gelegt wurden, persönlich verantwortlich gemacht wird. Artikel 180 Absatz 1 wurde von Artikel 7.1 des ICTY-Statuts abgeleitet und ist nahezu identisch mit diesem und wurde nach Inkrafttreten von Artikel 7.1 und gemäß der Auslegung des ICTY, dass [Artikel 7.1] insbesondere die gemeinsame kriminelle Unternehmung als eine Form der Mittäterschaft umfasst, Bestandteil der [Regelungen zur] individuellen strafrechtlichen Verantwortung nach dem StGB BiH.

43. Die gemeinsame kriminelle Unternehmung ist an sich keine Straftat, sondern eine Form der Beteiligung an der Begehung einer Straftat. Die Bestimmung des Artikels 180 Absatz 1 StGB BiH, in der die gemeinsame kriminelle Unternehmung inkorporiert ist, enthält verschiedene Formen von Mittäterschaftshandlungen bzw. Formen der Beteiligung, die im Hinblick auf die spezifische Art und Schwere der Straftaten festgelegt werden, auf die sie angewandt werden können, und im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich um eine Verantwortlichkeit für Straftaten handelt, die in der Regel eine große Anzahl von Begehungshandlungen enthalten, und um Straftaten, die gewöhnlich von einer großen Anzahl von Personen begangen werden, und um Taten, die einen geplanten, systemischen Charakter haben.

44. Wenn es um den gewohnheitsrechtlichen Status des Artikels 7 des ICTY-Statuts geht, so wird dieser nicht in Frage gestellt, da er in zahlreichen Kriegsverbrecherprozessen bestätigt wurde, beginnend mit den Verbrechen aus dem Zweiten Weltkrieg und darüber hinaus. Die gemeinsame kriminelle Unternehmung war allgemein bereits im Juli 1995 und danach Teil des Völker gewohnheitsrechts, und seine Elemente und Definitionen wurden bereits festgelegt.

45. Ferner ist Artikel 7.1., auf dessen Grundlage der Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH entstanden ist, ein Teil des Statuts des ICTY, das eine internationale Vorschrift darstellt, da es gemäß dem Mandat der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde. Ein Prinzip des Völkerrechts ist akzeptiert, wenn das Völkerrecht in das innerstaatliche Recht inkorporiert wird. Die innerstaatlichen Gerichte müssen die ursprünglichen Normen des internationalen Rechts und ihre internationalen gerichtlichen Auslegungen und Definitionen berücksichtigen. Deswegen ging Artikel 7 des ICTY[-Statuts], als er in das Gesetz von Bosnien und Herzegowina inkorporiert wurde, zusammen mit seinen internationalen Quellen und seinen internationalen gerichtlichen Auslegungen und Definitionen [in diese Rechtsordnung ein].

46. Diese Frage wurde im erstinstanzlichen Urteil dieses Gerichts im Fall „Rašević-Todović“ detailliert erörtert, in dem festgestellt wurde, dass die Verfolgung und Verurteilung der Angeklagten als Beteiligte an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Einklang mit dem Grundsatz der Legalität steht.

47. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden stellt auch diese Kammer fest, dass JCE zum kritischen Zeitpunkt zweifellos Teil des Völkergerichtsrechts war, und die rechtliche Argumentation ist für diese Kammer uneingeschränkt akzeptabel, und es war notwendig zu prüfen, ob im konkreten Fall in Bezug auf die Angeklagten die Elemente eines JCE erfüllt sind.

48. Nach der Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs (ICTR, ICTY, Sondergerichtshof für Sierra Leone und Sonderkammer für Osttimor) ist eine gemeinsame kriminelle Unternehmung eine Form von Verantwortung für die Begehung von Straftaten, die vom internationalen Strafrecht anerkannt werden. Im ICTY-Fall Tadić definierte die Appellationskammer folgende Elemente, die allen Formen des JCE gemeinsam sind:

i. Mehrere Personen, die nicht in einer politischen, militärischen oder administrativen Struktur organisiert sein müssen (Pluralität von Personen); ii. Bestehen eines gemeinsamen Plans, einer gemeinsamen Idee oder Absicht, die die Begehung einer im Statut vorgesehenen Straftat darstellt oder mit einschließt; iii. Teilnahme des Angeklagten an einem gemeinsamen Plan, der die Begehung einer der im Statut vorgesehenen Straftaten mit einschließt.

49. Sofern alle anderen Voraussetzungen [in Bezug auf die] Personen, die an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilnehmen, erfüllt sind, können sie auf eine der folgenden Arten für schuldig befunden werden: (i) für eine direkte Beteiligung an der Begehung des vereinbarten Verbrechens (als Haupttäter); (ii) wegen absichtlicher Beihilfe für die Anwesenheit [am Tatort] zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat (mit dem Wissen, dass die Straftat begangen werden würde oder begangen wird) oder für die Ermutigung eines anderen Teilnehmers einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung, dieses Verbrechen zu begehen, oder (iii) für die Unterstützung eines konkreten Systems, in dem die Straftat mittels der Autoritätsposition oder der Funktion des Angeklagten begangen wird, in Kenntnis vom Charakter dieses Systems und in der Absicht, es umzusetzen.

50. Soweit es um den *mens rea* geht, so ist es für das systemische JCE erforderlich, dass eine Person persönlich wusste, dass es ein organisiertes System gibt, und dass sie von seinem gemeinsamen kriminellen Zweck wusste und die Absicht hatte, ein solches System aufrechtzuerhalten. Sofern das gemeinsame kriminelle Ziel die Begehung einer Straftat mit einschließt, die eine spezielle Absicht erfordert, beispielsweise eine Verfolgung, muss der Teilnehmer die gleiche Absicht haben. Eine gemeinsame Absicht, sogar eine spezielle Absicht, kann jedoch aus der Schlussfolgerung abgeleitet werden.

51. Wenn es um das Bestehen eines gemeinsamen Ziels in der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung geht, so besteht das gemeinsame Ziel darin, eine oder mehrere bestimmte Straftaten zu begehen, was durch „das organisierte System, das in Kraft ist“ erreicht wird.

Gründe für die Ablehnung des Konzepts einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung in diesem Fall

52. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die Kammer fest, dass in diesem Straffall die gemeinsame kriminelle Unternehmung nicht ordnungsgemäß beschrieben wurde. Der Tenor der Anklageschrift bzw. der operative Teil dieses erstinstanzlichen Urteils enthält keine adäquate Beschreibung aller Elemente eines JCE. Vor allem wurde die Beteiligung der Angeklagten nicht auf die richtige Weise beschrieben. Alle Elemente, die die gemeinsame kriminelle Unternehmung darstellen, sowie die Beteiligung der Angeklagten an derselben müssen in der Anklageschrift tatsächlich beschrieben werden.

53. In Artikel 227 Absatz 1 lit. c) StPO BiH wird eindeutig vorgeschrieben, dass die Anklageschrift eine Beschreibung der Straftat enthalten muss, aus der sich die rechtlichen Merkmale der Straftat ergeben, der Sachverhalt, durch den die Straftat begangen wurde, und die anderen Umstände, die erforderlich sind, um die Straftat so präzise wie möglich zu bestimmen. All dies ist die Tatsachengrundlage der Anklageschrift, die den Gegenstand des Strafverfahrens oder den Gegenstand der Hauptverhandlung bestimmt. Die Tatsachengrundlage der Anklage bestimmt den Gegenstand des Verfahrens und ist die Grundlage für das Urteil. Die Verpflichtung, einen kurzen Überblick über den Sachverhalt vorzutragen, ist im Licht der Rechte des Beschuldigten auszulegen, die durch die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 der StPO BiH und Artikel 6

Absatz 1 der EMRK garantiert werden, die vorschreiben, dass der Angeklagte bei der Feststellung der gegen ihn erhobenen Anklage die folgenden konkreten Rechte hat: 1) über die Natur und Gründe der gegen ihn erhobenen Anklage informiert zu werden, 2) das Recht auf ein faires Verfahren, 3) das Recht auf adäquate Vertretung und 4) das Recht auf Vorbereitung seiner Verteidigung.

54. Ferner wird in Artikel 227 Absatz 1 lit. d) StPO BiH vorgeschrieben, dass die Anklageschrift die gesetzliche Bezeichnung der Straftat enthält. Die gesetzliche Bezeichnung der Straftat ist der Name der Straftat gemäß StGB BiH, indem die gesetzliche Bestimmung angeführt wird, die dieser Straftat, ihrer Grundform oder ihrer qualifizierten Form [oder] der Form der Verantwortlichkeit entspricht, oder eine andere Bestimmung materiell-rechtlichen Charakters, die im konkreten Fall angewandt werden kann. Auf diese Weise qualifiziert die Staatsanwaltschaft rechtlich die Tat aus der Anklageschrift.

55. In Anbetracht des Vorstehenden folgt daraus, dass, wenn den Angeklagten eine Form der Beteiligung und Verantwortlichkeit im Wege eines JCE zur Last gelegt wird, die Tatsachenbehauptungen der Anklageschrift eine sachliche Beschreibung aller Elemente des JCE enthalten müssen.

56. Nach Einschätzung der Kammer enthalten die Tatsachenbehauptungen der Anklageschrift keine Formulierungen, die zeigen, dass die Beteiligungen der Angeklagten an dem JCE [den Anforderungen an die] mens rea [Elemente], die für ein systemisches JCE erforderlich sind, entsprechen, und die Handlungen der Angeklagten, durch die sie an der Realisierung des gemeinsamen kriminellen Ziels teilnahmen, wurden nicht präzisiert bzw. es wurde der Beitrag zum Funktionieren des Systems nicht präzisiert, ebenso wenig wie das Wissen der Angeklagten um das gemeinsame Ziel.

57. In der Anklageschrift wird nämlich angeführt, dass die Angeklagten zusammen mit den Personen, die in der Anklageschrift angeführt werden, an einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit demselben und gemeinsamen Ziel und dem Plan teilgenommen haben, der die absichtliche und ernsthafte völkerrechtswidrige Verweigerung der Gewährleistung der Grundrechte von Angehörigen der serbischen Ethnie beinhaltet.

58. Was den Zeitraum angeht, so wird allen Angeklagten gemäß der Anklageschrift zur Last gelegt, dass sie ab Mai 1992 bis Januar 1996 JCE-Teilnehmer waren.

59. Auf diese Weise wurde in der Anklageschrift nur paraphrasiert, dass die Angeklagten Mitglieder des systemischen JCE waren, dass sie eine gemeinsame Absicht hatten und dass ein gemeinsames Ziel definiert wurde. Die bloße Auflistung gesetzlicher Elemente dieser Form der Begehung der Straftat reicht jedoch nicht aus, da in der Anklageschrift weder angegeben noch beschrieben wird, auf welche Weise die Angeklagten in diesem Fall von der Existenz eines gemeinsamen kriminellen Ziels wussten bzw. dass sie sich der Existenz eines gemeinsamen kriminellen Ziels bewusst waren, noch was ihr individueller Beitrag war.

60. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Anklageschrift drei Haftanstalten behandelt, nämlich Silos, [die Kaserne] Krupa und die Grundschule in Pazarić, die nicht zur gleichen Zeit in Betrieb waren, und nicht alle Angeklagten waren auch für jede dieser Einrichtungen zuständig. So hat zum Beispiel nur die Einrichtung Silos während des gesamten kritischen Zeitraums funktioniert. Je nach Zeitraum wechselten jedoch die Personen, die für die Aufrechterhaltung der Einrichtung zuständig waren. Des Weiteren funktionierte die Krupa-Einrichtung von Juli 1992 bis Mitte [des Jahres] 1994 und die Grundschule von Juni bis Oktober 1992. In diesem Zusammenhang musste in der Anklageschrift genau angegeben werden, wie und in welcher Weise jeder Angeklagte in Bezug auf alle Einrichtungen zum Funktionieren des Systems beigetragen hat und in welchem Zeitraum.

61. Darüber hinaus bezieht sich die Anklageschrift nur auf die Funktionen, die die Angeklagten während des kritischen Zeitraums ausgeübt haben. Es ist nämlich unbestritten, dass die Angeklagten die Positionen in den zivilen, militärischen und polizeilichen Strukturen innehatten, aber dies allein reicht nicht aus, wenn sich nicht aus den Beweisen ergibt, dass zwischen Mai 1992 und Januar 1996 unter den Angeklagten eine gemeinsame Absicht bestand, durch ihre Handlungen zum gemeinsamen Ziel beizutragen.

62. Dies vor allem, wenn man bedenkt, dass nur der Angeklagte Mustafa Đelilović während des in der Anklageschrift angegebenen Zeitraums Präsident des Krisenstabes war bzw. der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići war, und dass der Angeklagte Nermin Kalembeg eine Wache in den Silos war. Alle anderen

Angeklagten übten die Funktionen, die ihnen zur Last gelegt wurden, für einen kürzeren Zeitraum aus.

63. So war der Angeklagte Fadil Čović bis September 1993 Leiter der SJB Hadžići (und Mitglied der KŠ/RP), und darüber hinaus hatte die SJB Hadzici laut Beweisen seit Oktober 1992 keine Autorität mehr über die Silos-Einrichtung, während der Angeklagte Fadil Čović nie eine Zuständigkeit für die Krupa-Einrichtung hatte.

64. Darüber hinaus übernahm der Angeklagte Nezir Kazić die Funktion eines Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade erst im Januar 1993, als er die Einrichtungen Silos und [der Kaserne] Krupa übernahm, was bedeutet, dass der Angeklagte Kazić von dem gemeinsamen Ziel der Inhaftierung der serbischen Zivilisten keineswegs wusste, die, wie in der Anklageschrift behauptet wird, im Mai 1992 begann. Darüber hinaus blieb der Angeklagte Kazić bis zum November 1994 in dieser Position.

65. Wenn es um die Einrichtung in der Grundschule geht, so war sie mehrere Monate während des Jahres 1992 in Betrieb, und für sie war ausschließlich die Polizei zuständig, nämlich die PS¹⁹ Pazaric, an deren Spitze der Angeklagte Mirsad Šabić als Kommandant stand.

66. Gleiches gilt für die Leiter dieser Haftanstalten (die Angeklagten Bećir Hujić, Šerif Mešanović und Halid Čović), da sich aus den Beweisen ergibt, dass jeder von ihnen für einen bestimmten Zeitraum Leiter der Einrichtungen Silos und Krupa war.

67. Bei der Einschätzung der [Verantwortlichkeit] der Genannten war es, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alle Angeklagten durch die Anklageschrift für den gleichen Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996 angeklagt wurden und dass die Angeklagten, wie sich aus den Beweisen zweifelsfrei ergibt, bestimmte Funktionen wesentlich kürzer ausübten, dass die Hafteinrichtungen zu unterschiedlichen Zeiten in Betrieb waren, dass unterschiedliche Personen in Bezug auf die einzelnen Einrichtungen zuständig waren, nach Ansicht der Kammer die Pflicht der Staatsanwaltschaft, die Beteiligung jedes Angeklagten während der Zeit, in der jeder von ihnen diese Funktionen ausübte, die ihnen zur Last gelegt wurden, bzw. während der sie für das Funktionieren dieser Einrichtungen zuständig waren, präzise in der Anklageschrift anzugeben.

68. Dies wurde jedoch unterlassen, sondern es wird nur in der Präambel der Anklageschrift angegeben, dass sie durch das Planen, das Befehligen, die Begehung, durch Anstiftung, Unterstützung und Beihilfe wesentlich zur Realisierung des Ziels beigetragen haben, was unpräzis und unzureichend ist.

69. Wenn es um das Bestehen eines gemeinsamen Ziels in einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung geht, besteht das gemeinsame Ziel darin, eine oder mehrere bestimmte Straftaten zu begehen, was durch das „organisierte System, das in Kraft ist,“ erreicht wird.

70. Im Fall *Staatsanwalt gegen Milorad Trbić* hat die erinstanzliche Kammer das Element des *mens rea*, das für die Grundform des JCE erforderlich ist, [wie folgt] beschrieben:

.... dass der Angeklagte die Absicht zur Begehung einer Straftat haben muss (die eine gemeinsame Absicht aller Mittäter ist) und die Absicht, an einem gemeinsamen Plan teilzunehmen, mit dem Ziel, diesen umzusetzen. Wenn das gemeinsame kriminelle Ziel die Begehung von Straftaten umfasst, die das Bestehen einer speziellen Absicht verlangen, beispielsweise [die Absicht] der Verfolgung, muss der Teilnehmer diese spezielle Absicht teilen.²⁰ Jedoch kann eine gemeinsame Absicht, sogar die spezielle Absicht, aus der Schlussfolgerung abgeleitet werden.²¹

71. In den Situationen, in denen der Bewusstseinszustand relevant ist, muss die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift nur den relevanten Bewusstseinszustand als rechtlich relevante Tatsache angeben oder zum Zwecke des Nachweises Tatsachen, aus denen die Schlussfolgerung über den Bewusstseinszustand abgeleitet werden kann.

72. In der Anklageschrift wird ausdrücklich angeführt, dass jeder der Angeklagten „bewusster Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung“ war. Dies ist eine Zusammenfassung der Angaben der verschiedenen Bewusstseinszustände der Angeklagten. Der Bewusstseinszustand ist für jeden einzelnen

¹⁹ Anmerkung des Übersetzers: PS oder Policijska stanica heißt Polizeistation.

²⁰ In diesem Fall wird der Bewusstseinszustand des Angeklagten in Bezug auf die Verfolgung im Abschnitt dieses Urteils erörtert, der sich auf die Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezieht.

²¹ Der oben genannte Fall *Staatsanwalt gegen Milorad Trbić*, para.º769.

Anklagevorwurf und für jede Form der Verantwortlichkeit relevant und muss für jede einzelne Tat, für die eine Person angeklagt wird, und für jede Form der Verantwortlichkeit, die berücksichtigt wird, festgestellt werden.

73. Nach Ansicht der Kammer wurden in der Anklageschrift in einzelnen Anklagepunkten nicht genügend Tatsachen angeführt, aus denen eine Schlussfolgerung über den Bewusstseinszustand abgeleitet werden konnte. Die Gerichtskammer ist der Auffassung, dass die Darstellung von Straftaten, unter anderem [der Straftat der] unmenschlichen Behandlung, der rechtswidrigen Inhaftierung, und Tatsachenbehauptungen in jedem einzelnen Punkt und Unterpunkt keine ausreichende Grundlage darstellen, aus der eine Schlussfolgerung über den Bewusstseinszustand der Angeklagten abgeleitet werden kann.

74. Obwohl sich die Staatsanwaltschaft, wenn es um die mens rea der Angeklagten geht, auf die Tatsache beruft, dass die Angeklagten die hohen Positionen in den zivilen, polizeilichen und militärischen Strukturen der Gemeinde Hadžići ausübten, betont die Kammer, dass diese Tatsache nicht unbedingt bedeutet, dass sie Kenntnis hatten von der Existenz eines gemeinsamen Plans und dass sie mit den anderen Mitgliedern des JCE eine gemeinsame Absicht teilten

75. Die Kammer erinnert jedoch daran, dass während des Verfahrens keine Beweise dafür vorgelegt wurden, dass die Angeklagten in irgendeiner Weise zum Zweck der Umsetzung des Plans koordiniert gehandelt hätten oder dass die Angeklagten zum kritischen Zeitpunkt jemals eine gemeinsame Sitzung oder einen Vortrag gehalten hätten, auf dem die Ziele bestimmt und die Rollen verteilt worden wären. Beziehungsweise gibt es keine Beweise für die Existenz einer Koordinierung zwischen ihnen, die darauf hindeuten würde, dass sie alle durch eine gemeinsame Absicht und Ziele verbunden waren.

76. Unter Berücksichtigung des Genannten, d. h. der Nichtexistenz von Beweisen über die Kenntnis der Angeklagten über das Bestehen eines gemeinsamen Plans und wegen der Nichtexistenz der gemeinsamen Absicht der Angeklagten mit anderen JCE-Teilnehmern und wegen der Nichtexistenz eines klaren genauen Beitrags, hat die Kammer aus der Tatsachenbeschreibung des operativen Teils des Urteils in Bezug auf das tatsächliche Substrat der Anklageschrift das Konzept des JCE weggelassen und die Angeklagten als Mittäter für schuldig gesprochen.

Mittäterschaft

77. Die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mersanović und Nermin Kalembər wurden schuldig gesprochen, dass sie durch Verstoß gegen das internationale Recht eine unrechtmäßige Inhaftierung der Zivilbevölkerung [und] die unmenschliche Behandlung [von Inhaftierten] befohlen und begangen haben und dass sie [die Inhaftierten] zur Verrichtung von Zwangsarbeit gezwungen haben, [und dadurch] beginnen sie die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien SFRJ,²² das auf der Grundlage des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuchs der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuches der SFRJ [in die Rechtsordnung der Republik BiH] übernommen wurde, [alles] in Verbindung mit den Artikeln 22 und 30 desselben Gesetzes.

78. Eine Straftat kann durch die Handlung einer oder mehrerer Personen begangen werden. Wenn eine Straftat unter bestimmten Voraussetzungen von mehreren Personen gemeinsam begangen wird, dann liegt Mittäterschaft vor. Daher befindet diese Kammer für festgestellt, dass die Angeklagten als Mittäter für die Begehung der Straftaten verantwortlich sind.

79. Artikel 22 StGB SFRJ schreibt nämlich vor: „*wenn mehrere Personen durch Beteiligung an der Ausführungshandlung oder auf eine andere Weise gemeinschaftlich eine Straftat begehen, wird jede von ihnen mit der für diese Straftat vorgeschriebenen Strafe bestraft*“ – was bedeutet, dass Mittäterschaft gemäß Artikel 22 StGB SFRJ eine Vielzahl von Personen, einen entscheidenden Beitrag und eine gemeinschaftliche Absicht voraussetzt.

²² Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. April 1991 über die Übernahme des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, nach der das Strafgesetzbuch der SFRJ („Amtsblatt SFRJ“, Nr. 44/76, 36/77, 56/77, 34/84, 37/84, 74/87, 57/89, 3/90, 38/90 und 45/90) als republikanisches Gesetz übernommen wird.

80. Für das Vorliegen einer Mittäterschaft reicht es nicht aus, dass mehrere Personen an der Begehung der Straftat beteiligt waren, sondern es muss eine bestimmte objektive und subjektive Verbindung zwischen den Personen bestehen, die an der Begehung der Straftat beteiligt sind.

81. Eine objektive Verbindung besteht darin, dass die Handlungen mehrerer Personen, die als Mittäter derselben Straftat auftreten, auch wenn sie getrennt sind, ein Ganzes darstellen müssen, genauer gesagt, sie müssen ein gemeinsames Ergebnis haben.

82. Die subjektive Verbindung spiegelt sich im Wissen einzelner Mittäter über das gemeinsame Handeln mit anderen Personen wider.

83. Mittäterschaft ist also eine Form der Täterschaft, die vorliegt, wenn mehrere Personen, die alle für den Täter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, bewusst und willentlich eine Straftat begehen. Im Gegensatz zu den Teilnehmern im engeren Sinne (Gehilfe, Anstifter) beteiligen sich die Mittäter nicht an der Tat, die eine andere Person begeht, bzw. an der Tat einer anderen Person, sondern alle verwirklichen gemeinschaftlich ihre Tat.

84. Da die Rechtsprechung in dem Fall, wenn mehrere Personen an der Begehung der Straftat eines Kriegsverbrechens beteiligt waren, festgestellt hat, dass es ausreicht, nachzuweisen, dass diese Personen gemeinschaftlich gehandelt haben und dass sie als unmittelbare Täter verantwortlich sind, hat das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen die bereits erwähnten strafbaren Handlungen begangen wurden, festgestellt, dass die Angeklagten als Mittäter durch Handlungen des Tuns und Unterlassens an rechtswidrigen Inhaftierungen, unmenschlicher Behandlung und am [zwangsweise Verbringen der Häftlinge] zur Verrichtung von Zwangsarbeit teilgenommen haben.

Allgemeiner Kontext der Ereignisse auf dem Gebiet der Gemeinde Hadžići

Die Ereignisse, die der Einrichtung des Krisenstabes Hadžići und der SJB Hadžići auf dem Gebiet von Tarčin und Pazarić im Mai 1992 vorausgingen

Die Kammer hält es für notwendig, dass sie, bevor sie die Tatsachenfeststellungen bezüglich des verurteilenden Teils des Urteils darstellt, kurz auf die chronologische Darstellung der Ereignisse in der Gemeinde Hadžići hinweist, die in der ersten Maihälfte 1992 stattfanden und die sich auf den Beginn eines bewaffneten Konflikts auf dem Gebiet dieser Gemeinde beziehen. Diese Ereignisse waren dann der Grund für die Verlegung der Polizeiorgane und der Gemeindeorgane der Gemeinde Hadžići in das Gebiet von Tarčin und Pazarić (den freien Teil der Gemeinde Hadžići).

Dies erfolgt aus dem Grund, ein klareres und vollständigeres Bild aller relevanten Ereignisse auf dem Gebiet von Hadžići zu vermitteln und damit die gesamte Situation im Zusammenhang mit der Verlegung der Organe und dann der Errichtung der Haftanstalten näher zu bringen, in denen die Angeklagten Führungsfunktionen ausübten; und im Rahmen dieser Funktionen nahmen sie die strafbaren Handlungen vor, für die sie verurteilt wurden.

Aus den vorgelegten Beweisen, sowohl subjektiver als auch objektiver Natur, folgt, dass der bewaffnete Konflikt auf dem Gebiet der Gemeinde Hadžići am 8. Mai 1992 begann, an dem Tag, an dem ein Angriff der serbischen Streitkräfte in Hadžići stattfand. Es wurden zahlreiche muslimische Zivilisten festgenommen und zu verschiedenen Einrichtungen in der Gegend von Hadžići gebracht. [Die Serben] übernahmen das Gebäude der SJB Hadžići und bildeten eine „serbische Polizei“. Sie übernahmen das Gebäude der Gemeindeversammlung von Hadžići, und brachten eine große Zahl von Männern muslimischer Volkszugehörigkeit weg, deren Schicksal bis heute unbekannt ist.

Die oben genannten Ereignisse führten nicht nur zum Wegzug einer großen Zahl von Zivilisten muslimischer Volkszugehörigkeit in freie Gebiete, sondern auch zur Verlegung der früheren Behörden, einschließlich der Führungskräfte der Gemeinde, und der Polizeikräfte der aktiven Streitkräfte und der Reserve der SJB Hadžići in das Gebiet der Siedlungen Pazarić und Tarčin.

Genau in dieser Zeit, genauer gesagt am 8. Mai 1992, wurde in Pazarić der Krisenstab der Gemeinde Hadžići eingerichtet, mit Sitz in den Räumlichkeiten der Grundschule „9. Mai“, an dessen Spitze der Angeklagte Mustafa Đelilović stand, der bis zum Ausbruch des Konflikts die Funktion eines Präsidenten der

Gemeindeversammlung der Gemeinde Hadžići ausgeübt hatte. Laut Beweisstück T-85 wurde unter anderem Fadil Čović, der die Funktion des Leiters der SJB Hadžići ausübte, ebenfalls [zum Mitglied] des Krisenstabs ernannt.

Der Krisenstab der Gemeinde Hadžići wurde am 13. Juli 1992 in die Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići umbenannt, an deren Spitze der Angeklagte Mustafa Đelilović blieb. Der Angeklagte Fadil Čović war Mitglied. Die Kriegspräsidentschaft hat dann alle früheren Entscheidungen des Krisenstabes verifiziert [anerkannt].

Es kam gleichzeitig mit der Bildung dieses Organs zu einer Verlegung der Polizeistrukturen, so dass die Station der öffentlichen Sicherheit seit Beginn des Konflikts auf dem Gebiet Pazarić tätig war, und zwei Polizeistationen wurden innerhalb der SJB Hadžići untergebracht – auf dem Gebiet von Pazarić und in Tarčin, die [wiederum] in den Räumen der Vorkriegssozialheime in diesen Siedlungen untergebracht waren. Die Beweise zeigen, dass bis September 1993 der Leiter der SJB Hadžići der Angeklagte Fadil Čović war, dann, dass der Angeklagte Mirsad Šabić ab dem 1. Juni 1992 als aktiver Polizist bei der PS Pazarić de facto die Aufgabe eines Kommandanten der PS Pazarić ausübte, während der Kommandant der PS Tarčin Refik Tufo war.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Hadžići wurde im Mai 1992 der Gemeindestab der Verteidigung errichtet, der aus drei Abteilungen (Pazarić, Tarčin und Igman) bestand. Später wurde die Abteilung Hadžići errichtet. Im November 1992 wurde im Auftrag des Leiters der ŠVK OS RBiH²³ die 9. Gebirgsbrigade gebildet. Die Funktion des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade übten in verschiedenen Zeiten Vahidin Čomor, Dževad Rađo, Ešref Bajraktarević und Osman Plećan aus, wobei Nezir Kazić in dieser Position die längste Zeit (von Januar 1993 bis November 1994) war.

Tatsachenfeststellungen der Kammer

Rolle und Eigenschaften der Angeklagten 85. Bevor die konkreten Elemente der Straftat, für die die Angeklagten für schuldig befunden wurden, und die Tatsachenbehauptungen und das Beweismaterial in Bezug auf die konkreten Anklagepunkte geprüft werden, wird die Kammer sich zunächst mit der Frage der Eigenschaft befassen, in der die Angeklagten die Straftaten begangen haben, für die sie verurteilt wurden.

86. Mit der betreffenden Anklageschrift wird **dem Angeklagten Mustafa Đelilović** zur Last gelegt, dass er zwischen Mai 1992 und Januar 1996 die Funktion des Präsidenten der Gemeindeversammlung Hadžići und gleichzeitig die Funktion des Präsidenten des Krisenstabs und später der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići ausübte. **Dem Angeklagten Fadil Čović** wird zur Last gelegt, dass er im Zeitraum bis zum 17. September 1993 Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići und gleichzeitig Mitglied des Krisenstabs war, später der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići. **Dem Angeklagten Mirsad Šabić** wird zur Last gelegt, dass er die strafbaren Handlungen in seiner Eigenschaft als aktiver Polizist der SJB Hadžići und seit dem 1. Juni 1992 als Kommandant der Polizeistation Pazarić begangen hat. Der Anklageschrift zufolge war **der Angeklagte Nezir Kazić** im Zeitraum vom 19. Januar 1993 bis zum 04. November 1994 Kommandant der 9. Gebirgsbrigade der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina. **Dem Angeklagten Bećir Hujić** wird vorgeworfen, dass er im Zeitraum vom 24. Mai 1992 bis 16. August 1994 Leiter des Lagers „Silos“ war, bzw. nach dem 16. August 1994 stellvertretender Leiter des Lagers „Silos“. **Dem Angeklagten Halid Čović** wird zur Last gelegt, dass er bis zum 16. August 1994 einer der stellvertretenden Leiter des Lagers „Silos“ war, in dem Zeitraum seit der Gründung des Lagers „Silos“, und dass er Leiter des Lagers „Silos“ im Zeitraum vom 16. August 1994 bis zur Auflösung des Lagers „Silos“ am 27. Januar 1996 war. Laut Anklageschrift war **der Angeklagte Šerif Mešanović** im Zeitraum vom Mai bis Juni 1992 einer der stellvertretenden Leiter des Lagers „Silos“ und von Juni 1992 bis Mitte 1994 Leiter des Lagers in den Vorratsräume der Kaserne „Krupa“ in Zovik und ab Mitte 1994 und darüber hinaus einer der stellvertretenden Leiter des Lagers „Silos“. Schließlich wird **dem Angeklagten Nermin Kalember, genannt „Buba“**, zur Last gelegt, dass er die strafbaren Handlungen im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996 als Wachmann im Lager „Silos“ begangen hat.

87. Über den Status der Angeklagten haben viele Zeugen, sowohl die Geschädigten als auch die Wächter, ausgesagt, auch wurde eine umfangreiche materielle Dokumentation vorgelegt.

²³ Anmerkung des Übersetzers: ŠVK OS RBiH-Štab Vrhovne komande Oružanih snaga Republike Bosne i Hercegovine bedeutet Stab des Oberkommandos der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina.

Der Angeklagte Mustafa Đelilović

Gründung des Krisenstabes der Gemeinde Hadžići

88. In Bezug auf den Status des Angeklagten Mustafa Đelilović würdigte die Kammer die Aussagen der Zeugen, die zum kritischen Zeitpunkt Mitglieder des Krisenstabs oder später der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići waren, und die materielle Dokumentation.

89. Die Kammer erinnert daran, dass die Verteidigung die Tatsache nicht bestritten hat, dass der Angeklagte Mustafa Đelilović, der bis zum Ausbruch des Krieges Präsident der Gemeindeversammlung Hadžići war, zunächst Präsident des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići, der am 08. Mai 1992 mit Sitz in der Grundschule Pazarić gegründet worden war, war, [und zwar] während der gesamten kritischen Periode. Der Krisenstab wurde im Juli 1992 in Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići umbenannt. An seiner Spitze blieb der Angeklagte Mustafa Đelilović.

90. Dass am 08. Mai 1992 der Krisenstab der Gemeinde Hadžići gegründet wurde und der Angeklagte Mustafa Đelilović zum Präsidenten [des Krisenstabs] ernannt wurde, ergibt sich aus dem Beweisstück **T-85**: Beschluss über die Gründung des Krisenstabs der Gemeindeversammlung Hadžići vom 08. Mai 1992, Nummer 01-023-1/92. Durch denselben [Beschluss] wurde die Entscheidung getroffen, als Mitglieder des Krisenstabs unter anderen Ramiz Dupovac, K. R., Bajram Demić, Azoz Fišo und Fadil Čović als Leiter der SJB Hadžići zu ernennen.

91. Artikel 1 des Beschlusses besagt, dass der Krisenstab gegründet wurde, um die Methoden und den Inhalt der Arbeit sowie die Effizienz bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten während des Kriegszustands und der drohenden Kriegsgefahr zu verbessern, wobei Artikel 4 die Gründung von Arbeitsorganen zur Umsetzung von Aufgaben und Tätigkeiten vorsieht. Artikel 3 des Beschlusses besagt, dass der Krisenstab vom Präsidenten geleitet wird.

92. Die Eigenschaft des Angeklagten als Präsident des Krisenstabs und dann als Präsident der Kriegspräsidentschaft Hadžići während des gesamten Zeitraums der Anklageschrift hat der Zeuge **Aziz Fišo** bestätigt, der Mitglied des Krisenstabs war. Dieser Zeuge beschrieb, dass er vor dem Ausbruch des Kriegskonflikts als Mitglied der SDP²⁴ Mitglied des Stadtrats der Gemeindeversammlung Hadžići war. Von dieser Stelle als Ratsmitglied trat er im März 1992 wegen der unsicheren Sicherheitslage und nationaler Spannungen zurück. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die serbische Kräfte ihn, Hamdo Ejubović (Präsident der SDA²⁵ und Präsident der OV²⁶ Hadžići) und Muris Ibrić am 8. Mai 1992 aus der Gemeinde auswiesen, und dass davor die serbische Polizei in der Post gegründet wurde, beschlossen sie [die Mitglieder des Krisenstabs] während des Gesprächs mit den Führern von Hadžići zu reden, vor allem mit den Personen der Zivilbehörden, Polizei und TO. Sie kamen zu dem Schluss, dass sie Druck machen sollten, um etwas zu unternehmen, weil Hadžići als Kern der Gemeinde am 9. Mai 1992 in die Hände der serbischen Streitkräfte gefallen war. Dann fanden sie in der Polizeistation Đelilović, Enver Dupovac, Said Rizvić und Bajram Demić (Zvonko Marić) vor. Sie schlugen vor, dringend etwas zu unternehmen, um das Territorium zu retten. Sie einigten sich darauf, einen Krisenstab für das Gebiet der Gemeinde Hadžići zu gründen. Es gab keine Möglichkeit, sich in Hadžići einzuarbeiten und es wurde vereinbart, nach Pazarić in die Räume der Grundschule „9. Mai“ zu gehen, wo die Bestätigung des Krisenstabes durchgeführt wurde, die eigentlich vom Gemeinderat durchgeführt werden sollte. Die serbischen Ratsmitglieder verließen jedoch den Gemeinderat und die Bestätigung wurde dann von den übrigen Ratsmitgliedern durchgeführt und ein Krisenstab von 16 Personen gewählt, und es wurden Menschen aller Volkszugehörigkeiten, nicht nur Muslime, sondern auch Serben und Kroaten vorgeschlagen. Der Zeuge sagte weiter aus, dass Mustafa Đelilović gemäß seiner Funktion zum Präsidenten des Krisenstabs ernannt wurde, und als erste Schlussfolgerung wurde festgestellt, dass am [9. Mai 1992 am] Nachmittag, nachdem sie gehört hatten, dass in Hadžići geschossen wurde und dass Scharfschützen [dort] operierten, [und es wurde beschlossen,] die Bevölkerung zu evakuieren, um die Menschen nicht ums Leben kommen zu lassen.

93. [Der Zeuge der Verteidigung des Angeklagten Đelilović, **Nusret Kaleta**, war bis zum Beginn des Krieges

²⁴ Anmerkung des Übersetzers: SDP-Socijaldemokratska partija bedeutet Sozialdemokratische Partei.

²⁵ Anmerkung des Übersetzers: SDA-Stranka demokratke akcije bedeutet Partei der demokratischen Aktion.

²⁶ Anmerkung des Übersetzers: OV-Opštinsko vijeće bedeutet Gemeinderat.

beim Versorgungsunternehmen als Sanitärtechniker in Hadžići beschäftigt. Er war politisch engagiert als Mitglied der Nach den Wahlen von 1990 traten fünf Parteien in die Gemeindeversammlung Hadžići ein: die SDA, die SDS, der Bund der Kommunisten, die SDP, die Liberale Partei und die GDS²⁷. Nach der Wahl wurde [Kaleta] nicht sofort zum Ratsmitglied gewählt, sondern er wurde [erst] im Jahr 1991 zum Ratsmitglied in die Gemeindeversammlung gewählt, nachdem ein Stadtratsmitglied von der Position zurückgetreten war. Der Zeuge wies darauf hin, dass er kein Mitglied des Krisenstabs Hadžići war, sondern er wurde am 13. Juli 1992 während einer Sitzung in der Grundschule in Pazarić, die von dem Angeklagten Đelilović geleitet wurde, zum Mitglied der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići gewählt.]

94. [Der Zeuge der Verteidigung des Angeklagten Đelilović, **Zvonko Marić (Bajram Demić)**, der vor dem Krieg Journalist war, sagte aus, dass am 09. Mai 1992 Menschen aus ihren Häusern weggebracht wurden und dass insgesamt 189 Menschen verschwanden. Auf die Zivilbehörden, die sich einer Aggression nicht widersetzen konnten, wurde großer Druck ausgeübt, und dem größten Druck war der erste Mann in der Gemeinde, Đelilović, ausgesetzt. Marić war der Meinung, dass dies für Đelilović nicht einfach war, da er eine große Enttäuschung für die Bevölkerung war und das einzige Potential, das die Bevölkerung sah, war die Polizei. Die Person, die dort herausragte, war Refo Tufo. Er beobachtete mit seiner Polizei die Aufrüstung der serbischen Bevölkerung und der Zeuge glaubt, dass Tufo wie alle Mitglieder des Krisenstabs einen klaren Plan hatte. Er bewaffnete die Territorialverteidigung und die Polizei mit Waffen der entwaffneten Serben. In dieser allgemeinen Verwirrung kamen die Menschen auf die Idee, sich zu organisieren, um diese Unzufriedenheit und Angst zu kanalisieren und das Leben zu organisieren. Es gab Turčinović, K. R., Đelilović, Hamdo Ejubović, Fišo Aziz, und es wurde beschlossen, einen Krisenstab zu bilden. Marić wurde zum Mitglied des Krisenstabs ernannt und der Angeklagte Đelilović stand an der Spitze des Krisenstabs.]

95. [Der Zeuge der Verteidigung des Angeklagten Fadil Čović, **K. R.**, sagte aus, dass der Krisenstab am 8. Mai 1992 in Pazarić gegründet wurde und er selbst wurde zum Mitglied des Krisenstabs ernannt. Das Hauptquartier befand sich in der Grundschule in Pazarić. Er meint, dass am nächsten Tag die Voraussetzungen für die Umbenennung des Krisenstabs in die Kriegspräsidentschaft geschaffen wurden. An der Spitze stand der Angeklagte Đelilović.]

96. [Ebenfalls ergibt sich aus dem Beweisstück **T-104**, einem Bericht über die Arbeit der Gemeindeorgane im Zeitraum **vom 08. Mai bis zum 19. Juli 1992**, dass der Krisenstab auf der Sitzung der Gemeindeversammlung vom 09. Mai 1992 in Pazarić gegründet wurde.]

97. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Krisenstab Hadžići am 8. Mai 1992 unmittelbar nach der Verlegung der legalen Behörde der Gemeinde Hadžići auf das Territorium von Pazarić gegründet wurde, da kurz zuvor ein Angriff der serbischen Truppen auf das Territorium von Hadžići stattgefunden hatte. Dabei wurde die Gemeindeversammlung besetzt und die serbische Polizei in Hadžići gegründet. Nach diesen Ereignissen wurden die Vertreter der legalen Behörde von Hadžići nach Pazarić verlegt, wo am selben Tag der Krisenstab errichtet wurde. [Sitzungen des Krisenstabs] fanden fast täglich statt. Zu Mitgliedern des Krisenstabs wurden Menschen aus verschiedenen Behördenstrukturen ernannt. Während des gesamten Zeitraums, in dem die Gemeindeversammlung nicht tätig war, war der Krisenstab, später die Kriegspräsidentschaft, das oberste Behördenorgan. Als Präsident spielte der Angeklagte Mustafa Đelilović eine führende Rolle im Krisenstab. Er war der Vorsitzende dieser Sitzungen nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis.

Umwandlung des Krisenstabs in die Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići

98. Durch Beschluss zur Errichtung der Kriegspräsidentschaft, Nummer: 01-013-3/925 vom 13. Juli 1992 – Beweisstück T-98, wurde die Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići errichtet, als der Krisenstab tatsächlich in Kriegspräsidentschaft umbenannt wurde, deren Präsident weiter der Angeklagte Mustafa Đelilović blieb, der bis zum Ende des Konflikts in dieser Position blieb.

99. Auch das **Beweisstück T-100**, der Beschluss über die Wahl der Mitglieder der Kriegspräsidentschaft, Nr. 01-013-4/92 vom 13. Juli 1992, bestätigt die Eigenschaft des Angeklagten Mustafa Đelilović als Präsident [des Krisenstabs] und des Angeklagten Fadil Čović als Mitglied der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići.

²⁷ Anmerkung des Übersetzers: GDS-Građanska demokratska stranka bedeutet Bürgerliche demokratische Partei.

Durch diesen Beschluss wurde Mustafa Đelilović zum Präsidenten [der Kriegspräsidentschaft] ernannt. Zu Mitgliedern der Kriegspräsidentschaft wurden Fadil Čović, Mirsad Čatić (Kommandant der OŠTO²⁸), Fišo Aziz, Nusret Kaleta, Muriz Ibrica und andere ernannt. Gleiches gilt für das Beweisstück **T-119** – der Kriegsplan für v/o vom 23. Juni 1993, in dem angegeben wird, dass Mustafa Đelilović Präsident der Kriegspräsidentschaft ist.

100. Daher hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Mustafa Đelilović zwischen Mai 1992 und Januar 1996 als Präsident der Gemeindeversammlung Hadžići die Funktion des Präsidenten des Krisenstabes [und] später die Funktion [des Präsidenten] der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići ausübte.

Der Angeklagte Čović

101. Die Verteidigung hat die Tatsache, dass der Angeklagte als Leiter der SJB Hadžići auch Mitglied des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići und später der Kriegspräsidentschaft war, nicht bestritten. Auf dieser Position blieb er bis zum 17. September 1993, als Mujo Ibrica den Posten des Leiters der SJB Hadžići übernahm, der dadurch auch zum Mitglied der Kriegspräsidentschaft ernannt wurde.

102. Dass der Angeklagte Fadil Čović auch vor dem Ausbruch des kriegerischen Konflikts bei der MUP²⁹ Hadžići Führungsfunktionen ausgeübt hatte, ergibt sich aus dem Beweisstück **T-41**, der Entscheidung über die Ernennung von Fadil Čović zum Kommandanten der Polizeistation in Hadžići Nummer 02012-7-2/89 vom 7. Februar 1989, sowie aus dem Beweisstück **T-42**, der Entscheidung der SRBiH MUP Sarajevo Nummer 09/4-120-3/176 vom 16. Mai 1991, durch die Fadil Čović am 17. Mai 1991 zum Leiter der SJB Hadžići ernannt wurde. Am selben Tag wurde Tihomir Glavaš zum Kommandanten der Polizeistation ernannt (wie sich aus dem Beweisstück **T-43** – einem offiziellen Vermerk über die Anwesenheit bei der Übernahme der Funktion des Leiters und Kommandanten der Polizeistation bei der SJB Hadžići ergibt).

103. Die Kammer hat auf die Schriftbeweise T-85 – die Entscheidung über die Errichtung des Krisenstabes der Gemeindeversammlung von Hadžići, Nummer 01-023-1/92 vom 08.05.1992, hingewiesen. Gemäß dieser Entscheidung wurde, unter anderem, Fadil Čović als Leiter der SJB Hadžići zum Mitglied des Krisenstabs ernannt. Aus dem Beweisstück T-98 – der Entscheidung über die Errichtung der Kriegspräsidentschaft Nr. 01-013-3/925 vom 13. Juli 1992 – ergibt sich, dass die Präsidentschaft am 13. Juli 1992 gegründet wurde. Tatsächlich wurde der Krisenstab in Kriegspräsidentschaft umbenannt, der Angeklagte Fadil Čović blieb deren Mitglied.

104. Die Eigenschaft des Angeklagten Fadil Čović als Mitglied der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići wird durch das **Beweisstück T-100** bestätigt – die Entscheidung über die Wahl der Mitglieder der Kriegspräsidentschaft vom 13. Juli 1992, gemäß der Mustafa Đelilović zum Präsidenten und Fadil Čović, Mirsad Čatić (Kommandant der OŠTO), Fišo Aziz, Nusret Kaleta, Muriz Ibrica und andere zu Mitgliedern der Kriegspräsidentschaft ernannt wurden.

105. Dass der Angeklagte Fadil Čović bis zum 07. Oktober 1993 Mitglied der Kriegspräsidentschaft war, als er dieser Funktion wegen einer neuen Funktion enthoben wurde, ergibt sich aus dem Beweisstück **T-47** – der Entscheidung RBiH, SO Hadžići, RP, Nummer 01/2-023-633/93 vom 07. Oktober 1993, und an seine Stelle wurde Mujo Ibrica zum Mitglied und zum neuen Leiter der SJB Hadžići ernannt, wie aus dem Beweisstück **T-48** ersichtlich ist, RBiH, SO Hadžići, RP, Nummer 01/2-023-634/93, vom 07. Oktober 1993.

106-108. [Das Gericht präsentierte weitere Beweistücke, die belegen, dass der Angeklagte Fadil Čović nicht mehr die Funktion eines Leiters der SJB ausübte und dass er BiH verließ. Zum Beispiel zeigt das Beweisstück **T-44**, dass Fadil Čović [auf den Posten] als Chef der Sicherheit der Botschaft von BiH in Ljubljana ab dem 27. September 1993 versetzt wurde.

109. Den Status des Angeklagten Fadil Čović haben viele vernommene Zeugen bestätigt.

²⁸ Anmerkung des Übersetzers: OŠTO – Opštinski štab teritorijalne odbrane – der Gemeindestab der Territorialverteidigung.

²⁹ Anmerkung des Übersetzers: MUP- Ministarstvo unutrašnjih poslova bedeutet Ministerium der inneren Angelegenheiten und bezeichnet hier die örtliche Abteilung dieser Sicherheitskräfte.

110-111. [Der Zeuge Mujo Ibrica bestätigte, dass er vor dem Krieg bei der Station der öffentlichen Sicherheit Ilidža gearbeitet hat, bis er nach Hadžići kam, wo er den Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Fadil Čović kennengelernt hätte. Fadil bot ihm an, dass er beim Bereitschaftsdienst, beim Streifendienst, am Kontrollpunkt tat, was er tun konnte. Dort arbeitete er 10 bis 15 Tage. Danach wurde er krankgeschrieben, bis ihn Fadil Čović Ende Mai 1992 zur Polizeistation Tarčin schickte, zu dem damaligen Kommandanten der Polizeistation Refik Tufo, wo der Zeuge Polizist war. Die Zeugen der Verteidigung des Angeklagten Fadil Čović, Halid Merdanović und Tihomir Glavaš bestätigten ebenfalls den Status des Angeklagten Fadil Čović zu dem kritischen Zeitpunkt.]

112. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Fadil Čović bis zum 17. September 1993 Leiter der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići und gleichzeitig Mitglied des Krisenstabs, später der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići, war.

Der Angeklagte Mirsad Šabić

113. Dass der Angeklagte Mirsad Šabić aktiver Polizist bei der SJB Hadžići war bzw. Stellvertretender Kommandant der PS Pazarić und dass er ab dem 1. Juni 1992 de facto die Pflichten eines Kommandanten der PS Pazarić ausübte, zeigen viele Schriftbeweise.

114. Die Anklage behauptet, dass der Angeklagte Mirsad Šabić aktiver Polizist bei der PS Pazarić war, einschließlich des Monates Mai [1992]. Ab 1. Juni 1992 übernahm er den Posten des Kommandanten der PS.

115. Diesbezüglich hat die Staatsanwaltschaft als Beweisstück **T-51** den Beschluss der RBiH, MUP, Sarajevo, Nummer 09/4-120-4/375 vom 23. April 1993 vorgelegt. [Aus diesem Beweisstück] ist ersichtlich, dass Mirsad Šabić ab dem 18. April 1992 auf dem Posten und für die Aufgaben eines Polizisten in der SM³⁰ Hadžići, SJB Hadžići eingesetzt wurde. Auch die Beweisstücke T-56, T-394, T-397, T-399, T-402 bestätigen diese Tatsache.

116. [Um zu beweisen,] [d]ass der Angeklagte Šabić vom 1. Juni 1992 an den Posten eines Kommandanten der PS Pazarić innehatte, hat die Staatsanwaltschaft das Beweisstück **T-55** – eine Liste der Führungskräfte vom 12. Mai 1995, die vom Leiter Mujo Ibrica unterzeichnet wurde, vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass Mirsad Šabić am 1. Juni 1992 der Kommandant der PS Pazarić war. Sein Stellvertreter war Huso Šehić, und Assistent des Kommandanten Fadil Išić. Die genannte Tatsache bestätigt auch das Beweisstück **T-54** – Vorschlag für den Zeitplan der Mitarbeiter der MUP vom 26. April 1995, in dem angegeben wird, dass Mirsad Šabić ab dem 1. Juni 1992 Kommandant der PS Pazarić war, wobei sein Stellvertreter und Assistent Huso Šehić und Fadil Išić waren. Diese Tatsache bestätigt auch das **Beweisstück T-56**.

117. In Bezug auf den Status des Angeklagten Šabić wurde das **Beweisstück T-154** vorgelegt – Aufgaben vom 01. Juli 1992, die von dem Kommando der TO SO Hadžići zugeteilt wurden, die die Mitarbeiter dieser SJB befolgen müssen, unterzeichnet vom Kommandanten der SM Mirsad Šabić.

118. Die Verteidigung des Angeklagten Mirsad Šabić bestreitet den Status des Angeklagten Mirsad Šabić, indem sie die These bestreitet, dass er ab dem 1. Juni 1992 Kommandant der PS Pazarić war, wie das in der Anklageschrift dargelegt wird. Die Verteidigung ist der Ansicht, dass Nail Hujić die Funktion des Kommandanten der PS Pazarić innehatte und dass Šabić sein Stellvertreter war (Beweisstück **O3-9**), und dass Šabić de facto Ende September/Anfang Oktober 1992 die Position des Kommandanten der PS Pazarić übernahm, nachdem er den Eid abgelegt hatte, als er diese Funktion vom damaligen Kommandanten Nail Hujić übernahm. In diesem Zusammenhang hat die Verteidigung das **Beweisstück O3-3** (Beschluss des Zentrums der Dienste der Sicherheit über den Einsatz von Mirsad Šabić als Kommandant der Polizeistation Pazarić vom 09. Januar 1993) und **Beweisstück O3-17** vorgelegt, Bescheinigung der MUP vom 03. November 2015, dass Mirsad Šabić ab dem 09. Januar 1993 die Funktion eines Kommandanten der PS Hadžići ausübte. Die Verteidigung berief sich auch auf das Beweisstück **T-53** (Beschluss, RBiH, MUP, CSB Sarajevo vom 20. Oktober 1993, wonach Mirsad Šabić ab dem 22. Juni 1993 zum Kommandanten der Polizeistation der SJB Hadžići ernannt wurde). Die Verteidigung behauptet, dass der Angeklagte Šabić ab dem 20. Oktober 1993 de jure zum Kommandanten der PS Pazarić ernannt wurde, aber der Angeklagte übernahm diese Funktion früher de facto im Oktober 1992, aber sicher nicht vor dem 10. Oktober 1992, als es in der Grundschule in Pazarić

³⁰ Anmerkung des Übersetzers: SM (Stanica milicije) bedeutet Station der Polizei.

keine inhaftierten Personen mehr gab.

119. Die Staatsanwaltschaft hat die Beweise **T-1477, T-1478, T-1479 und T-1480** in Bezug auf die Umstände vorgelegt, als Nail Hujic Mitglied der MUP war, und in Bezug auf seine Krankheit. Die Verteidigung behauptet, dass die Beweise, die die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Umstände der Krankheit des Kommandanten Nail Hujic vorgelegt hat, um die These zu belegen, dass er einige Zeit krank gewesen ist, was den Grund für die Ernennung von Mirsad Šabić zum De-facto-Kommandanten war, für diesen Zeitraum nicht relevant seien.

[120-123. In Bezug auf das **Beweisstück T-154**, wird Beweis erhoben, dass dieses Beweisstück im November 1992 erstellt wurde, worüber der Zeuge Hebib Sbrija ausgesagt hat. Die Verteidigung beruft sich insoweit auch auf die Aussage des Zeugen Fišo Aziz, der in seiner Aussage in Bezug auf die Personalzusammensetzung der Polizeistation Pazarić bestätigt hat, dass Nail Hujic Kommandant der PS Pazarić war und dass Mirsad Šabić erst im September 1992 die Funktion des Kommandanten übernommen hat. Der Zeuge Muradif Nuhanović, der zu der kritischen Zeit Wache in der Grundschule war, hat ausgesagt, dass Nail Hujic Kommandant war. Und erst später war Mirsad Šabić Kommandant. Darüber hinaus hat der Zeuge O-3 **Avdo Mujan** ausgesagt, dass er bis Ende Juni, als er zur Militärpolizei versetzt wurde, aktiver Polizist bei der PS Pazarić war und dass sein Kommandant Nail Hujic war. Der Zeuge O-3 **Davor Bevanda** gab an, dass er bis zum Beginn der Kriegsereignisse in BiH bei einer Bank angestellt war. Ende Oktober 1991 wurde er von der Reservepolizei mobilisiert. Er war Reservepolizist bei der PS Pazarić und wurde zum Kommandanten des Zuges ernannt, wo er bis zum Juli 1994 blieb.]

124. In Bezug auf die These der Verteidigung weist die Kammer darauf hin, dass die Verteidigung keine Schriftbeweise vorgelegt hat, die die Beweise der Anklage widerlegen, und die Beweise belegen zweifelsfrei die Tatsache, dass der Angeklagte Šabić ab dem 1. Juni 1992 die Funktion eines Kommandanten der PS Pazarić ausübte. Die Kammer verweist in dieser Richtung nämlich in erster Linie auf das Beweisstück **T-155**. Es handelt sich um den Antrag von Mirsad Šabić vom 21. Juli 1992, den er an die Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići sandte, um die Möglichkeit seines Ausschlusses als Mitglied der Kommission für den Austausch von Gefangenen zu berücksichtigen, da er die Position des stellvertretenden Kommandanten der PS Pazarić innehabe, aber dass er aufgrund von Krankheit und Abwesenheit des Kommandanten die Aufgaben des Kommandanten der PS Pazarić wahrnimmt, weswegen er zusätzliche Pflichten hat, aber auch wegen der Tatsache, dass er persönlich an Durchsuchungen und Inhaftierungen teilnimmt.

125. Außerdem verweist die Kammer bezüglich des relevanten Zeitraums auf das Beweisstück **T-154** vom 1. Juli 1992 – Aufgaben, die vom Kommando der TO SO Hadžići erhalten wurden und die von den Mitarbeitern dieser SJB ausgeführt werden müssen, unterzeichnet vom Kommandanten der SM Mirsad Šabić. Durch diesen Befehl befahl der Angeklagte Šabić die Inhaftierung aller Männer serbischer Volkszugehörigkeit, ein Bewegungsverbot für Serben und die Verpflichtung, die Gebäude nachts zu verdunkeln. In diesem Zusammenhang ist für die Kammer entscheidend, dass dieser Befehl des Angeklagten von den Mitgliedern der aktiven und Reserveeinheit der PS Pazarić tatsächlich vollständig befolgt wurde, worauf später näher eingegangen wird.

126. Das Genannte belegt die wesentliche Tatsache, dass der Angeklagte Šabić de facto Autorität hatte, verbindliche Befehle zu erlassen, die die Mitglieder der Polizei befolgen mussten. Darüber hinaus betont die Kammer, dass außer den oben genannten Schriftbeweisen, die die Rolle des Angeklagten Šabić bestätigen, keiner der vernommenen Zeugen, die in den Räumen der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić in der Zeit von Ende Mai 1992 bis Mitte Oktober 1992 inhaftiert waren, ein Gebäude, das unter der Kontrolle der PS Pazarić stand, bestätigt hat, dass er Nail Hujic zu irgendeinem Zeitpunkt während seiner Gefangenschaft gesehen hat, für den die Verteidigung behauptet, dass er damals der Kommandant war. Andererseits haben alle übereinstimmend ausgesagt, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Gefangenschaft von den leitenden Angestellten nur den Angeklagten Mirsad Šabić gesehen haben, den sie zuvor als Mitglied der Polizei gekannt hatten [und] der sich auch so vorgestellt hatte.

127. Die Kammer prüfte auch die Dokumente, die sich auf Nail Hujic beziehen (Beweisstücke T-1477, T-1478, T-1479 und T-1480). Aus den Beweisstücken T-1478 und T-1477 folgt nämlich, dass Nail Hujic am 16. Juni 1986 als Angestellter bei der MUP pensioniert wurde und dass sein Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 1988 endete. Darüber hinaus geht aus den Beweisstücken T-1479 und T-1480 hervor, dass Nail Hujic 1988 einige

gesundheitliche Probleme hatte.

128. Die Kammer weist darauf hin, dass, obwohl die Verteidigung behauptet, dass in der Zeit von Mai bis Ende September Nail Hujić Kommandant der PS Pazarić gewesen sei, es keine Schriftbeweise darüber gibt, mit Ausnahme dessen, dass die Zeugen der Verteidigung des Angeklagten darüber gesprochen haben. Aber sie haben dabei keine adäquate Erklärung abgegeben, wie er die Funktion eines Kommandanten ausüben konnte, nachdem er zuvor pensioniert worden war. Andererseits wies die Staatsanwaltschaft mit dem Ziel, diese Verteidigungsthese zu widerlegen, darauf hin, dass Nail Hujić als langjähriger, vor dem Krieg erfahrener und pensionierter Mitarbeiter der MUP zu Beginn des Konflikts aufgerufen worden war, die Funktion eines Kommandanten der PS Pazarić auszuüben, aber auf Grund einer Krankheit wurde er daran gehindert, jeden Tag zur Arbeit zu kommen. Deswegen übernahm der Angeklagte Šabić, ebenso ein langjähriger aktiver Polizist und zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Kommandant, den Posten des Kommandanten, was die oben genannten Schriftbeweise bestätigen.

129. Die Verteidigung stützt ihre These, dass der Angeklagte *de facto* [erst] ab Mitte Oktober 1992 den Posten eines Kommandanten übernahm, auf ein Video, in dem die Mitglieder der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići und der Polizeistation Pazarić einen Eid ablegen sowie auf das Bulletin der Station der öffentlichen Sicherheit Hadžići für den Tag des 19.ºAugusts 1992, in dem notiert wurde, dass die Polizei an diesem Tag auf die junge Republik Bosnien und Herzegowina einen Eid abgelegt habe. Die Verteidigung behauptet, dass der damalige Kommandant Nail Hujić seine Funktion eines Kommandanten dem Angeklagten Šabić über gab, der diese Funktion ab Mitte Oktober desselben Jahres übernahm, und er habe die Entscheidung darüber erst im Jahr 1993 erhalten.

130. Auch wenn es richtig wäre, dass Nail Hujić an diesem Tag die Funktion des Kommandanten offiziell an den Angeklagten Šabić über gab, hat die Verteidigung keine Beweise geliefert, die der Tatsache widersprechen, dass der Angeklagte Šabić auch zuvor *de facto* die Funktion eines Kommandanten erfüllt hatte. Die Zeugen der Verteidigung, die beharrlich behaupten, [dass er erst ab Oktober Kommandant war], hätten nicht ausdrücklich bestätigt, dass sie in der Zeit vom 1. Juni 1992 bis Herbst Nail Hujić in der PS Pazarić gesehen hatten. Ohne darüber zu diskutieren, wer ab dem 01. Juni 1992 *de jure* Kommandant der PS Pazarić war (unter der Voraussetzung, dass es damals wirklich Nail Hujić war), ist für diese Kammer [nur] die Tatsache relevant, was vor Ort für eine Situation herrschte oder wer *de facto* Befehle an die Polizisten erteilte, bei wem die Berichte eingereicht wurden und wer die täglichen Bulletins erstellt hat, usw. Die Beweisstücke T-154 und T-155 bestätigen eben die Befugnisse des Angeklagten Šabić, während die Beweisstücke T-55 und T-56 bestätigen, dass er schon ab dem 1. Juni 1992 die Funktion des Kommandanten der PS Pazarić ausübte. Insbesondere bezeichnend ist das Beweisstück T-155, in dem Šabić selbst davon spricht, dass er wegen der Krankheit und Verhinderung des Kommandanten dessen Pflichten ausübt, weshalb er die Arbeit bei der Kommission für den Austausch nicht ausführen kann, und er beantragte, von der Mitgliedschaft in der Kommission entbunden zu werden.

131. Durch die Prüfung aller vorgelegten Beweise in Bezug auf den Umstand, ob der Angeklagte Mirsad Šabić ab dem 1. Juni 1992 Kommandant der PS Pazarić war, hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Mirsad Šabić im Zeitraum ab dem 01. Juni 1992 in Anbetracht der Tatsache, dass der damalige Kommandant Nail Hujić, dessen Stellvertreter der Angeklagte damals war, daran gehindert war, diese Pflicht zu erfüllen, *de facto* die Pflicht des Kommandanten in Abwesenheit von Nail Hujić übernommen hat, was insbesondere die **Beweisstücke T-55, T-154 und T-155** bestätigen.

Der Angeklagte Nezir Kazić

132. Dass der Angeklagte [Nezir Kazić] Kommandant der 9 Gebirgsbrigade bis zum November 1994 war, zeigt das Beweisstück **T-60** – Vorschlag zur Regelung des Zustandes im Dienst, RBiH, ABiH, vertraulich, Nummer 05-1/2-24, 12. November 1994, Sarajevo, in dem vorgeschlagen wird, dass Nezir Kazić von der Pflicht des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade entbunden werden soll, und dass er dem Kommando des 1. Korps zur Verfügung gestellt werden soll. Auch das Beweisstück **T-152** – Akt der SJB Hadžići, Depesche Nummer: 19-2/03-1051/94 vom 18.ºNovember 1994, in Bezug auf den Befehl des Kommandanten des 1. Korps zur Abberufung von Nezir Kazić vom 17.ºNovember 1994, an dessen Stelle Ešref Bajraktarović ernannt wurde, bestätigt diesen Umstand.

133. Das Genannte bestätigt auch das Beweisstück **T-59**, der Vorschlag zur Beförderung und zur Aufnahme in den aktiven Militärdienst, RBiH, Armee BiH, Nummer 01-3486-12/93, vom 26. Dezember 1993, in dem angegeben wird, dass Nezir Kazić die Funktion eines Kommandanten ab dem 19. Januar 1993 erfüllen soll, sowie das Beweisstück **T-61** Personalkarton für Nezir Kazić, Abteilung der Verteidigung in der Gemeinde Hadžići.

134. Durch den Befehl zur Errichtung einer Brigade der OS, Befehl, Stab des Oberkommandos der OS RBiH, streng vertraulich, Nummer 02/1091-210 vom 05. November 1992, Beweisstück **T-416**, wurde die Errichtung der 9. Gebirgsbrigade angeordnet. Dieser Befehl wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Präsidentschaft der RBiH erlassen, wie das in dem Beweisstück **T-447** angegeben wurde – der Antrag auf Errichtung der 8. und 9. Gebirgsbrigade, Kommando des I. Korps Sarajevo.

135. In seiner Aussage gab **der Angeklagte Nezir Kazić** an, dass er bei der Militärpost tätig war und im März 1992 nach Smuk kam und nicht mehr arbeitete. Damals herrschte Misstrauen zwischen den Nachbarn. Im Dorf des Angeklagten, wo es 150 Einwohner gab, besaß niemand Waffen. Ein Teil wurde in die Reserve der Polizei eingegliedert. Sie richteten die Wache im Dorf mit wenigen Waffen ein. Sie wussten, dass die Nachbarn serbischer Volkszugehörigkeit bewaffnet waren, aber sie hatten keine Probleme [mit ihnen]. Der Angeklagte wurde nie mobilisiert. Er hatte einen Einberufungsbefehl zum Kriegsdienst für die Firma, in der er arbeitete, aber er hatte seine Uniform und andere Sachen irgendwann im Jahr 1991 zurückgegeben. Der Gemeindestab der TO Hadžići aktivierte die regionalen Stäbe in Tarčin und Pazarić und der Angeklagte meldete sich mit mehreren anderen bei der TO in Hadžići. Die Freiwilligenabteilung, der sich der Angeklagte anschloss, beinhaltete 50 Personen und sie waren mit der Sicherung wichtiger Gebäude, dem Gesundheitszentrum, der Grundschule, Silos, beschäftigt. Es gab nicht viele [Gebäude]. Das Kommando des Bezirksstabs von Tarčin befand sich im Forstwirtschaftsgebäude in Tarčin, und die Einheit des Regionalstabs operierte auf dem Gebiet des südwestlichen Teils der Gemeinde Hadžići, und zwar auf dem Gebirgspass Ormanj, der an Hadžići grenzt. Er war Mitglied der Abteilung mit Positionen in Ormanj bis Anfang September 1992. Dann wurde ihm befohlen, sich beim Stab der TO Hadžići in Pazarić zu melden. Ihm wurde befohlen, stellvertretender Leiter für die operative Lehre zu sein. Assistent für Logistik war Rasim Čelik. Im Stab waren der Angeklagte, Milijan Čović, der Referent für die Lehrangelegenheit. Das war der Stab der TO Hadžići. Die erste Einheit der ARBiH operierte auf dem Gebiet von Tarčin gemäß der Verordnung des Präsidenten der Präsidentschaft RBiH, als am 05. November 1992 die 9. Gebirgsbrigade errichtet wurde. Aufgrund der schlechten Kommunikation erhielten sie diesen Befehl jedoch am 09. oder 11. November 1992. Durch die Transformation der OŠTO Hadžići selbst wurde Muhidin Čumur neuer Kommandant der 9. Gebirgsbrigade. Dann begann die 9. Gebirgsbrigade zu funktionieren und alle Kapazitäten gingen in ihre Struktur ein. Dort blieb [der Angeklagte] bis Ende November, als Dževad Radžo Muhidin Čumur ablöste. Dževad Radžo übte die Aufgaben des Kommandanten bis Ende Januar 1993 aus, als er den Posten des Kommandanten der operativen Gruppe Igman übernahm. Ende 1992 gab es auf dem Gebiet von Tarčin und Pazarić eine schwierige und komplexe Situation. Es gab einen Konflikt zwischen den Einheiten der ARBiH, der sich in der Zuständigkeitszone der 9. Gebirgsbrigade widerspiegeln. Dževad Radžo übernahm daraufhin eine neue Aufgabe, um dieses Problem zu lösen, und schlug vor, dass der Angeklagte die Aufgaben des Kommandanten 9. Gebirgsbrigade übernimmt.

136. Daher ergibt sich aus den Beweisen, dass die 9. Gebirgsbrigade am 5. November 1992 gegründet wurde, ihr Kommandant dann durch die Transformation der OŠTO Hadžići Muhidin Čumur wurde. Er blieb dort bis Ende November, als Dževad Radžo Čumur Muhidin ablöste. Dževad Radžo übte die Aufgaben des Kommandanten bis Ende Januar 1993 aus, als er den Posten des Kommandanten der operativen Gruppe Igman antrat. Der Angeklagte Kazić übernahm ab dem 19. Januar 1993 die Funktion des Kommandanten der Brigade, diese Funktion übte er bis zum 17. November 1994 aus (**T-152**).

137. Diese Tatsache hat die Verteidigung nicht bestritten.

138. Bei der Würdigung alles Dargelegten hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Nezir Kazić am 19. Januar 1993 zum Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade ernannt wurde. Und in dieser Position bleibt er bis zum 17. November 1994, dem Zeitraum, für den auch die Kammer seine Verantwortlichkeit betrachtet hat.

Der Angeklagte Bećir Hujić

139. Durch die Entscheidung des Krisenstabs Nummer: 02-023-35/92 vom 24.°Mai 1992 wurde Bećir Hujić zum Leiter des Gefängnisses ernannt, **T-62**, und diese Tatsache wird auch bestätigt durch das Beweisstück **T-63** Beschluss, RBiH, MUP, CSB Sarajevo vom 7. Oktober 1992, mit dem Bećir Hujić zum Leiter des Gefängnisses Tarčin ernannt wurde, für den Chef der Sicherheit Akif Mušanović, und in der Erklärung wurde auch angegeben, dass das vorübergehende Gefängnis Tarčin durch den Beschluss der Kriegspräsidentschaft unter die Zuständigkeit der SJB Hadžići fällt und dass deswegen die Ernennung von Führungskräften durchgeführt wird, mit der Anmerkung, dass diese verpflichtet werden, sich um die Sicherheit der Einrichtung und der Inhaftierten gemäß dem Regelwerk und der Arbeitsanweisung im Gefängnis Tarčin zu kümmern, sowie um die Durchführung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Polizisten, die mit der Sicherung beauftragt sind.

140. Die Eigenschaft des Angeklagten Bećir Hujić als Leiter [des Gefängnisses] und des Angeklagten Šerif Mešanović als Stellvertreter und des Angeklagten Halid Čović als Kommandant der Wache im Lager Silos wird auch bestätigt durch das Beweisstück **T-64**, eine Liste der Mitglieder der Armee RBiH, die im Gefängnis Silos Tarčin eingesetzt wurden, RBiH, ABiH, Kommando der 9. Gebirgsbrigade, vorübergehendes Gefängnis Silos, Tarčin, Nummer sl/95, 25.°November 1993.

141. Dass der Angeklagte Bećir Hujić bis zum 16.°August 1994 die Funktion des Leiters [des Lagers] Silos ausübte, ergibt sich aus dem Beweisstück **T-65** – Befehl, 9. Gebirgsbrigade, Nummer: 05-674-08/94, 16.°August 1994, durch das Bećir Hujić von der Pflicht des Leiters des Gefängnisses Silos entbunden und der Sicherheit[sbehörde] des Gefängnisses Silos zugewiesen wurde.

142. Die Rolle des Angeklagten Bećir Hujić als Leiter, während Mešanović und Halid Čović als Stellvertreter agierten, bestätigen auch die vielen Zeugen, und zwar Đorđe Andrić, Lale Vinko, Slavko Jovičić, Momčilo Mrkaja, Nedeljko Samouković, Nedeljko Njegović, Dragan Regoja und viele andere Zeugen-Geschädigte, die in den Monaten Mai und Juni 1992 nach Silos in Tarčin gebracht wurden, wo sie für einen längeren Zeitraum ohne rechtliche Grundlage festgehalten wurden. Sie bestätigten, dass Bećir Hujić die Personen serbischer Volkszugehörigkeit bei ihrer Verbringung in das Gebäude in Empfang genommen hätte. Danach verteilte er sie auf die Zellen, und bei dieser Gelegenheit hätte er sich als Leiter vorgestellt. Außerdem sahen sie während ihres Aufenthalts in Silos mehrmals den Angeklagten Bećir Hujić, der dort sein Büro hatte. Halid Čović war sein Stellvertreter (und zeitweise auch Šerif Mešanović).

143. Bei der Würdigung aller oben genannten Beweise sowie der Tatsache, dass die Verteidigung den Status des Angeklagten Bećir Hujić als Leiter im Gebäude Silos im Zeitraum vom 24.°Mai 1992 bis 16.°August 1994 nicht bestritten hat, hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte zum genannten Zeitpunkt Leiter [des Lagers] Silos war.

Der Angeklagte Halid Čović

144. Dass der Angeklagte Halid Čović aus der Position des stellvertretenden Leiters auf die Position des Leiters von Silos am 16. August 1994 kam, als er tatsächlich den früheren Leiter Bećir Hujić in dieser Position ersetzte, ergibt sich aus dem Beweisstück **T-75** – Befehl, 9. Gebirgsbrigade, Nummer: 05-675-08/94, 16.°August 1994, Tarčin, unterzeichnet von Nezir Kazić, durch den Halid Čović zum Leiter [des Lagers] Silos ernannt wurde, sowie aus dem Beweisstück **T-741** – eine offizielle Notiz über die Pflichtübergabe des Leiters vom 21.°August 1994, die vom vorübergehenden Gefängnis Silos am 22. August 1994 erstellt wurde, unterzeichnet von Halid Čović.

145. Das Beweisstück **T-740**/aus O-999 – Anweisung für die Arbeit der Wache in dem vorübergehenden Gefängnis „Silos“, die von dem vorläufigen Gefängnis „Silos“ erstellt wurde, Nummer SL-01-003-08/94 vom 22.°August 1994, in der die Verhaltensregeln für die Wärter angegeben werden, wurde vom Gefängnisleiter Halid Čović unterzeichnet.

146. Die Verteidigung des Angeklagten Halid Čović hat die Tatsache, dass der Angeklagte ab dem 16. August 1994 der Leiter [des Lagers] Silos wurde, nicht bestritten, sie bestritt jedoch die Tatsache, dass er bis dahin stellvertretender Leiter des Lagers war, da sich eine solche Tatsache weder aus Beweisen ergäbe, noch Beweise vorlägen, die diese Tatsache bestätigen. Aus den Aussagen der Zeugen und den Schriftbeweisen folge sogar, dass er von der Gründung von Silos bis zur Übernahme der Pflichten des Gefängnisleiters Kommandant der Wache war. Darüber hinaus weist die Verteidigung darauf hin, dass für den Zeitraum, bezüglich dessen

dem Angeklagten Čović gemäß Anklageschrift zur Last gelegt wurde, dass er stellvertretender Leiter war, keine Beweise vorliegen, die belegen, dass er irgendeine Befehlsfunktion ausübte, dass er mit jemandem aus dem Kommando Kontakt aufgenommen, Berichte gesandt und Entscheidungen getroffen hätte, die sich auf das Funktionieren des Gefängnisses beziehen. Die Staatsanwaltschaft hat Beweise vorgelegt, dass der Angeklagte als stellvertretender Leiter befugt war, Befehle an seine Untergebenen zu erlassen und sie zu bestrafen oder die Begehung von Straftaten zu verhindern.

147. Unter Berücksichtigung der oben genannten Schriftbeweise (T-689, Aussage, die von dem vorläufigen Gefängnis Silos am 03. Februar 1993 erstellt wurde, unterzeichnet vom stellvertretenden Leiter Halid Čović und dem Gefängnisleiter Bećir Hujić) sowie unter Berücksichtigung der Aussagen der Zeugen, die übereinstimmend darüber aussagten, dass Halid Čović im Büro des Leiters Bećir Hujić war, aber auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Angeklagte Halid Čović eine Delegation erhielt, die eine Inspektion des Gebäudes und des Zustands in dem Gebäude durchführte, und dass er nach Bećir Hujić zum Leiter ernannt wurde, wird er *de facto* als Teil der Verwaltung des Gebäudes Silos betrachtet, d. h. als Stellvertreter von Bećir Hujić bis zum Zeitpunkt der Übernahme des Funktion des Leiters.

148. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass die Position des Angeklagten Halid Čović (sowie von Šerif Mešanović und Bećir Hujić während sie die stellvertretender Leiter in Silos waren) als Stellvertretender Leiter von Silos für die Beurteilung ihrer Verantwortung für die Handlungen aus dem verurteilenden Teil des Urteils irrelevant ist, da diese Kammer der Ansicht ist, dass der Leiter und der Stellvertretende Leiter nicht gleichzeitig auf derselben Grundlage für dieselben Handlungen haftbar gemacht werden können, mit Ausnahme der persönlichen und direkten Vornahme bestimmter Handlungen. Es ist nämlich, in der Situation, wenn es einen Leiter und einen Stellvertretenden Leiter gibt, für die Beurteilung der Verantwortlichkeit die Frage der Befugnis von Bedeutung. In der Situation, wenn der Leiter Bećir Hujić persönlich in der Einrichtung anwesend ist und er diese Leitungsfunktion ausübt, er die Berichte erstattet, dann ist er für das Handeln gemäß Anweisungen verantwortlich. Wenn er sich an die zuständigen Personen wegen bestimmter Fragen und Probleme wendet, die sich auf die Bedingungen in der Einrichtung beziehen, kann für eventuelle Handlungen oder Unterlassungen nicht der Stellvertretende Leiter verantwortlich sein, außer in Abwesenheit des Leiters bzw. wenn dieser verhindert ist, zur Arbeit zu kommen. Da es im konkreten Fall keine Beweise dafür gibt, dass der Leiter Bećir Hujić während der Zeit, als er Leiter war, irgendwann über eine lange Zeit abwesend war, für diese Zeit würde er seine Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen, ist die Kammer der Auffassung, dass der Stellvertretende Leiter für diesen Zeitraum nicht aus der gleichen Grundlage verantwortlich gemacht werden kann. Die Verantwortung des Leiters in diesem Fall schließt die Verantwortung des Stellvertretenden Leiters aus

149. Dies bezieht sich natürlich nicht auf die eventuelle persönliche Beteiligung des Angeklagten Halid Čović an der Begehung der strafbaren Handlungen, die ihm ebenfalls durch die Anklageschrift zur Last gelegt werden.

150. Daher betrachtete die Kammer die Verantwortung des Angeklagten Halid Čović ab dem Zeitpunkt, an dem er der Leiter von Silos wurde, d. h. ab dem 16. August 1994, als er auch alle Befugnisse des ehemaligen Leiters Bećir Hujić übernahm.

Der Angeklagte Šerif Mešanović

151. Dass der Angeklagte Šerif Mešanović Leiter des Gefängnisses Krupa war, belegt das Beweisstück T-78, eine Liste der Wachen des Gefängnisses Krupa vom 9. Januar 1993, und dann das Beweisstück T-794 – ein Antrag des Leiters Mešanović vom 6. August 1992, durch den er beantragt, Asim Karić auf die Position des stellvertretenden Leiter zu ernennen, Beweisstück T-789 – Bericht des Leiters des Gefängnisses Mešanović über den Beginn des Betriebs des Gefängnisses (Lagers) am Fluss Krupa vom 02. Juli 1992, in dem angegeben wird, dass am 22. Juli 1992 die Verlegung der Gefangenen von der Grundschule Pazarić nach Krupa abgeschlossen wurde.

152. Dass der Angeklagte Mešanović Leiter des Gebäudes Krupa war, belegen auch zahlreiche Berichte über die Arbeit des Gefängnisses, Beweistücke T-796, T-798, T-799, T-800 bis T-814, T-817, T-820, durch die der Leiter Šerif Mešanović dem Kommando der OŠTO Bericht erstattet, und ab Beginn des Jahres 1993 berichtete er dem Kommando der 9. Gebirgsbrigade über die Zahl der Gefangenen im Gefängnis Krupa und in der

Grundschule in Pazarić, über die Bedingungen in den Einrichtungen, die Probleme, auf die er stößt. Er verlangte eine Verstärkung der Wache, er berichtete über die Zahl der freigelassenen oder ausgetauschten Personen aufgrund der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft, usw.

153. Aus den vorgelegten Beweisen geht eindeutig hervor, dass der Angeklagte Šerif Mešanović von Juni 1992 bis Mitte 1994 Leiter des Gebäudes Krupa war. Diese Tatsache hat auch die Verteidigung nicht bestritten.

154. Die Verteidigung bestreitet diese Tatsache nicht, bestreitet jedoch die Eigenschaft des Angeklagten als Stellvertretender Leiter von Silos, da es keine schriftlichen Beweise über seine Ernennung und somit keine Beweise für seine Kommandofunktion in Silos gibt und es gäbe auch keine Beweise für seine Befugnisse.

155. Die Kammer hat jedoch bereits ihre Ansicht in Bezug auf die Rolle des Stellvertretenden Leiters geklärt, und dies gilt auch für den Angeklagten Šerif Mešanović für die Zeit, als er Stellvertretender Leiter von Silos war, so dass in diesem Zusammenhang die Kammer feststellt, dass auch der Angeklagte als der Stellvertretende Leiter von Silos nicht für Ereignisse in Bezug auf das Gebäude Silos als verantwortlich betrachtet werden.

156. Daher hat die Kammer die Verantwortung des Angeklagten Šerif Mešanović von dem Moment an in Betracht gezogen, als er Leiter von Krupa wurde, d. h. von Juni 1992 bis Mitte des Jahres 1994.

Der Angeklagte Nermin Kalembər

157. Dem Angeklagten Nermin Kalembər wird zur Last gelegt, dass er strafbare Handlungen als Wachmann in Silos begangen hätte, der seine Dienstpflicht von der Gründung bis zur Auflösung [des Lagers] ausübte, was sich [aus folgenden] Beweisstücken ergibt: **T-81** – Formular VOB-3 auf den Namen von Nermin Kalembər, die Abteilung der Verteidigung in der Gemeinde Hadžići, **T-82** – Liste der Polizisten, die das Gefängnis Silos bewachten, aus der hervorgeht, dass Akif Mešanović Kommandant der Sicherheit ist und Nermin Kalembər Wachmann, **T-83** – Liste der im Gefängnis Silos beschäftigten Personen, aus der hervorgeht, dass Nermin Kalembər dem Wachdienst zugewiesen wurde und dass er eine PAP³¹ erhalten hat, [dem Beweisstück] **T-84** – Sicherheit des Gefängnisses Silos, ARBiH, VJ 5072, 29. Juli 1994, aus dem hervorgeht, dass Nermin Kalembər der Sicherheit von Silos zugewiesen wurde, [dem Beweisstück] **T-764/aus O-1024** – Liste der Mitglieder der Polizei, die [weiter] die Sicherheit von „Silos“ gewährleisten, darunter auch Nermin Kalembər, und aus dem Beweisstück **T-781/aus O-1041** – Liste der im Tarčin-Gefängnis beschäftigten Personen, einschließlich Nermin Kalembər, der eine PAP erhalten hat.

158. Auch sprachen viele Zeugen-Geschädigte, die im Lager Silos inhaftiert worden waren, über Misshandlungen von Häftlingen durch den Wächter Kalembər, diese Erkenntnisse hatten sie entweder aus dem persönlichen Kontakt mit dem Angeklagten oder dadurch, dass sie von anderen Gefangenen gehört hatten, die von Nermin Kalembər geschlagen worden waren. Darüber haben unter anderem Momčilo Mrkaja, Slavko Jovičić, Uglješa Kuljanin, Slavoljub Krivić, Lazar Krstić, Njegovan Nedeljko und andere ausgesagt.

159. Diese Tatsache hat der Angeklagte Nermin Kalembər selbst bestätigt, indem er zu seinen eigenen Gunsten ausgesagt hat.

160. Daher stellt die Kammer fest, dass der Angeklagte Nermin Kalembər von Mai 1992 bis Januar 1996 Wächter in Silos war.

Die Kammer betont, dass sie in Bezug auf jeden Angeklagten das Vorliegen der Verantwortlichkeit nur für den Zeitraum berücksichtigt hat, für den [die Kammer] zuvor festgestellt hatte, dass [die Angeklagten] die oben genannten Positionen ausübten.

Gründung von Haftanstalten auf dem Gebiet von Tarčin und Pazarić

161. Die Kammer hat festgestellt, dass der Krisenstab der Gemeinde Hadžići unmittelbar nach seiner Errichtung (08. Mai 1992) eine Reihe von Entscheidungen traf (**T-86, T-89, T-91, T-94, T-110, T-62**), einschließlich auch den Beschluss vom 14. Mai 1992 **T-87**, durch den Personen aus dem Gebiet von Tarčin

³¹ Anmerkung des Übersetzers: PAP – Poluautomatska puška bedeutet: Ein halbautomatisches Gewehr.

und Pazarić, bei denen es einen berechtigten Verdacht dafür gibt, dass sie mit dem Feind zusammenarbeiten, aus Gründen der Sicherheit der Bürger vorübergehend isoliert werden sollten. Der erwähnte Beschluss war nach Ansicht der Kammer die Grundlage für die Inhaftierung von etwa 500 Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus verschiedenen Dörfern auf dem Gebiet Pazarić und Tarčin, und zwar im Zeitraum von Ende Mai 1992 bis Oktober 1992, was sich aus den Aussagen der Zeugen-Geschädigten ergibt, aber auch aus Beweisen objektiver Natur.

162. Ferner hat die Kammer festgestellt, dass alle diese inhaftierten Personen in den Gebäuden Silos in Tarčin, in der Grundschule „9.°Mai“ in Pazarić und in den Vorratsräumen Krupa untergebracht waren, deren Leiter zu verschiedenen Zeiten der Angeklagte Bećir Hujic (Gebäude Silos) [und] der Angeklagte Šerif Mešanović (Gebäude Krupa) wurden, während die Grundschule in Pazarić unter der Zuständigkeit der PS Pazarić war, an deren Spitze sich de facto der Angeklagte Mirsad Šabić befand.

163. Da die Anklageschrift drei Haftanstalten behandelt, auf die sich derselbe Zeitraum bezieht, und zwar Mai 1992 bis Januar 1996, hat die Kammer zunächst festgestellt, in wessen Zuständigkeit jede Einrichtung fiel und für welchen Zeitraum, einschließlich der Frage wer die Bewachung dieser Gebäude durchführte, wem die Mitglieder des Sicherheitsdienstes unterstellt waren, d. h. wer die effektive Kontrolle über die Gebäude hatte und damit die tatsächliche Befugnis, über Fragen zu entscheiden, die für den Status und das Schicksal dieser Personen von Bedeutung sind.

164. In diesem Zusammenhang betont die Kammer, dass sie nun kurz auf die relevanten Schriftbeweise hinweisen wird, während sie bei der Begründung der konkreten Punkte jedenfalls die Aussagen der vernommenen Zeugen analysieren wird. Aufgrund der außergewöhnlichen Menge an Schriftbeweisen ist es nach Ansicht der Kammer erforderlich, um die Gesamtsituation in Bezug auf die Errichtung von drei Haftanstalten zu betrachten und leichter zu verstehen, dass sie, bevor sie die Anklagepunkte referiert, kurz auf die grundlegenden Schlussfolgerungen der Kammer in Bezug auf die Art und Weise des Funktionierens aller Haftanstalten hinweisen wird, sowie darauf, wer Autorität über diese Einrichtungen hatte.

165. Nach Ansicht der Kammer sind solche Tatsachenfeststellungen Grundlage für die Betrachtung der individuellen Verantwortlichkeit jedes einzelnen Angeklagten in diesem Fall.

Gebäude Silos in Tarčin

166. Den vorgelegten Beweisen zufolge, wenn es um das **Gebäude Silos** geht, wurde es Mitte Mai 1992 gegründet, als die Reservisten der JNA³² ankamen, die während des Konflikts in der Kaserne Krupa und Žunovnica gefangen genommen wurden, und Ende Mai 1992 kam die erste Gruppe von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit in diesem Gebäude an, die auf der Grundlage der Entscheidung des Krisenstabes vom 14.°Mai 1992 inhaftiert wurden.

167. Am 01.°Juni 1992 prüfte die Kriegspräsidentschaft den offiziellen Vermerk, den Bećir Hujic – der Leiter des Gefängnisses – und Salko Gosto – ein Beamter der Kriminalpolizei – erstellt hatten, und auf dieser Grundlage stellte sie fest, dass die Anträge aus dem offiziellen Vermerk gerechtfertigt waren und befahl der SJB Hadžići und dem Gemeindestab der TO, einen „speziellen Expertendienst für die Sicherheit des Gefängnisses“ zu bilden, **T-92**. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde eine gemischte Wache gebildet, in dem Sinne, dass die Sicherheitskräfte auch Mitglieder der Zivilpolizei und der TO Hadžići waren.

168. Dass damals immer noch die Polizei an der Sicherheit beteiligt war, bestätigt auch das Beweisstück **T-674**, in dem der Leiter die RP³³ und das Kommando der Brigade darüber informierte, dass die Mitglieder der SJB Tarčin an der Sicherung von Silos teilnehmen. Aus dem Beweisstück O1-299 ergibt sich, dass der OŠTO berichtet, dass am 13. Juli 1992 die MUP-Einheiten das Militärgefängnis in Tarčin übernommen haben [und] dass für die Sicherheit zwei Mitglieder der VP³⁴ eingesetzt wurden. Darüber hinaus berichtet der Leiter Hujic der SJB Hadžići, TO und Kriegspräsidentschaft über die Situation in dem Gebäude Silos. Er sagte, dass, obwohl er sich bisher in Bezug auf diese Frage [an die Zuständigen] gewandt hätte, niemand Maßnahmen in diese Richtung ergriffen hätte. Im gleichen Bericht weist der Leiter auch darauf hin, dass die 364 [inhaftierten]

³² Anmerkung des Übersetzers: JNA-Jugoslavenska narodna armija bedeutet Jugoslawische Volksarmee.

³³ Anmerkung des Übersetzers: RP-Ratno predsjedništvo bedeutet Kriegspräsidentschaft.

³⁴ Anmerkung des Übersetzers: VP-Vojna policija bedeutet Militärpolizei.

Personen in drei Kategorien eingeteilt wurden, dass bereits ansteckende Krankheiten aufgrund schlechter Bedingungen aufgetreten seien, und daher schlägt der Leiter vor, die Möglichkeit zu betrachten, insbesondere Personen der Kategorie III freizulassen oder sie in anderen Einrichtungen unterzubringen, eine Entscheidung zu treffen über die Möglichkeit, Lebensmittel für Personen der Kategorie III zu bringen, und aufgrund des Auftretens von Läusen eine Möglichkeit zum Haarschneiden und zur Rasur zu finden, was das Beweisstück **T-93** bestätigt.

169. Auch wurde in den Informationen des Gefängnisleiters über die Situation in dem provisorischen Gefängnis Tarčin vom 21. Juli 1992 (**T-652**) angegeben, dass die Reservepolizei bis zum 13.°Juli 1992 die Sicherung der Errichtung gewährleistet hätte, als die Militärpolizei die Sicherung übernahm und diese bis zum 20.°Juli 1992 ausübte, als der Sicherheitsdienst übernahm, ein Zug von 22 Kämpfern, während aus dem Beweisstück **T-82** eine Liste von Polizisten zu ersehen ist, die das Gefängnis „Silos“ sicherten. Dass Mitglieder der Polizeistrukturen bei der Sicherung von „Silos“ eingesetzt wurden, ergibt sich unter anderem auch aus dem Beweisstück **T-388** – Bericht vom 30.°Juni 1992, [der besagt], *wie es vorkommt, dass einige Personen – Mitarbeiter der Polizei, die die inhaftierten Personen im Gebäude Silos in Tarčin bewachen, abends und nachts einige Gefangene misshandeln, physisch misshandeln und malträtieren, und dass sie verschiedenartige Soldaten in Gefängnisseräume und Zellen bringen, um einzelne Häftlinge zu schlagen und zu misshandeln, über die sie „private Ermittlungen“ durchführen*. Im Bericht der Militärpolizei vom 14.°Juli 1992 (**T-513/01-299**), wurde festgestellt, „dass das Militärgefängnis in Tarčin in der letzten Nacht von MUP-Einheiten übernommen wurde. Die Sicherung leisteten zwei Mitglieder der Militärpolizei aus allen drei Abteilungen“.

170. Obwohl die Verteidigung des ersten Angeklagten behauptete, dass Silos Ende Juni 1992 in die Zuständigkeit des TO übergegangen sei (dafür wurden die Beweistücke O1-548, O1-303, O1-329, O1-302, O1-1019 vorgelegt), hat die Kammer aus den vorgelegten Beweisen festgestellt, dass das Gebäude Silos, obwohl durch die Entscheidung der Kriegspräsidentschaft die Sicherung in die Hände der TO und SJB Hadžići abgegeben wurde, Silos weiterhin in der Zuständigkeit des Krisenstabs (später der Kriegspräsidentschaft) blieb, bis das Gebäude in die Zuständigkeit der SJB bzw. 9. Gebirgsbrigade übergeben wurde.

171. Die erwähnten Beweise der Verteidigung weisen nämlich nicht darauf hin, dass das Gebäude Silos in die Zuständigkeit der TO Hadžići übergegangen ist, da aus den angeführten Beweisen hervorgeht, dass in diesem Zeitraum die TO unter Führung des Kommandanten Mirsad Čatić ausschließlich für die Sicherung des Gebäudes zuständig war, und in diesem Zusammenhang weist die Kammer darauf hin, dass sich das Beweisstück O1-302 auf den Befehl des OŠTO vom 12.°August 1992 bezieht, um die Sicherung im Gefängnis Silos mit 30 Mitgliedern der VP, 20 Mitgliedern der SJB und 30 Mitgliedern der Streitkräfte zu verstärken. Dieser Befehl wurde an die SJB Hadžići und den Leiter übermittelt. Das Beweisstück O1-303 bezieht sich auf den Bericht der Militärpolizei vom 1.°Juli 2002, dass die Bewachung des Regionalstabs der TO Tarčin und des Gefängnisses Silos [durch die Militärpolizei] durchgeführt wurde, während sich das Beweisstück O1-1019 auf den Antrag von Mirsad Čatić bezieht, dass es zum Zwecke der Sicherung von Silos erforderlich sei, eine Einheit zu bilden, die aus einem Kommandanten der Einheit [als Wachtmeister] und aus 20 Wachen besteht.

172. Die Kammer prüfte auch die Beweistücke **T-655 bis T-667**, und diese Beweise beziehen sich auf Berichte des Leiters von Silos, die im August 1992 an die OŠTO Hadžići geschickt worden waren. Das sind auch die einzigen Beweise, die über die Benachrichtigung der TO über die Situation im Gebäude sprechen. Diese Beweise beziehen sich auf Berichte über den schlimmen Gesundheitszustand bestimmter Personen in dem Gebäude, über die Isolation mehrerer Personen aufgrund des Auftretens von Krätze, über die Ankunft von Doktor Ćefo im Gefängnis und über die Untersuchung der Häftlinge, über die Aufforderung der Häftlinge, ihnen einmal in der Woche Lebensmittel aus ihren Häusern zu bringen, und über das Problem der schlechten Qualität der Lebensmittel, während andere Berichte sich auf die Zahl [der Gefangenen] in dem Gebäude beziehen.

173. Die Kammer betont jedoch, dass die Personen serbischer Volkszugehörigkeit auf Grundlage der Entscheidung des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići unter der Leitung von dem Angeklagten Mustafa Đelilović inhaftiert waren. Dieses Organ war während der gesamten Zeit der Existenz der Haftanstalten für Fragen des Funktionierens der Gebäude, der Aufenthaltsbedingungen, des Austausches von Personen bzw. der Freilassung der Personen, verantwortlich. Dieses Organ wurde durch die Leiter ständig über die Situation in dem Gebäude informiert. Dieses Organ hatte die Befugnis, zentrale Entscheidungen bezüglich der Situation

in der Einrichtung zu treffen, und diese Tatsachen waren für diese Kammer von entscheidender Bedeutung für die Klärung der Frage der Zuständigkeit über die Gebäude. In diesem Sinne hat der Krisenstab mit Beschluss vom 24.° Mai 1992 den Leiter des Gebäudes Silos ernannt, als der Angeklagte Bećir Hujić in diese Position ernannt wurde. Dafür, dass der Angeklagte Đelilović auch in der Zeit, als der Sicherheitsdienst unter die Zuständigkeit der TO und der SJB Hadžići fiel (von Mitte Juli bis Anfang Oktober 1992), regelmäßig über die Situation in dem Gebäude Silos informiert wurde, sprechen die Beweisstücke **T-652, T-672, T -671**, d.h. dass er über die Freilassung von Personen entschieden hat, [ebenso] sprechen [dafür] die Beweisstücke: **T-654, T-668, T-669, T-670, T-106, T-107, T-108, T-654, T-668**, und dass er die Entscheidungen bezüglich der Bedingungen in dem Gebäude traf, [dafür] spricht das Beweisstück **02-73** – Entscheidung der Kriegspräsidentschaft vom 16.° Oktober 1992 über die Erhöhung der Menge an Lebensmitteln und dass die Qualität [von Lebensmitteln] und die Möglichkeit der Einführung einer dritten Mahlzeit berücksichtigt werden sollten. Die Kriegspräsidentschaft entschied auch am 29. Juli 1992 über eine Verlegung bestimmter Personen aus Silos und Krupa in die Grundschule Pazarić, was das Beweisstück **T-106** bestätigt, aber auch über die Freilassung bestimmter Personen aus dem Gebäude Silos, Beweisstücke **T-107, T-108**. Ferner erließ die Kriegspräsidentschaft am 2. August 1992 auf der Grundlage des Berichts des Leiters in Bezug auf den Ausbruch einer Krankheit in dem Gebäude einen Beschluss, dass die inhaftierten Personen mit schlechten Gesundheitszustand isoliert werden sollten, Beweisstück **T-109**.

Übergabe des Gebäudes Silos in die Zuständigkeit der SJB Hadžići

174. Laut Beweisstück **T-63** traf die Kriegspräsidentschaft am 7.° Oktober 1992 eine Entscheidung, durch die das provisorische Gefängnis in Tarčin in die Zuständigkeit und Betreuung der SJB Hadžići übergeben wurde, und es wurde eine Kommission für die Übergabe ernannt. Dieses Beweisstück weist auf die Tatsache hin, dass das Gebäude „Silos“ aus der Zuständigkeit der Kriegspräsidentschaft in die Zuständigkeit der Polizeistrukturen übergegangen war, was auch das Protokoll über die Übersicht und Übergabe vom 07.° Oktober 1992 bestätigt (Beweisstück **T-145**). Bestätigt wird das Gesagte auch durch das Beweisstück **T-762/aus O-1022** – eine Entscheidung, die durch die Kriegspräsidentschaft am 01.° Oktober 1992 getroffen wurde, mit der der Sicherheitsdienst des Gefängnisses Silos der Zuständigkeit der SJB Hadžići unterstellt wird, auch die Leiter. Auf der Grundlage dieser Entscheidung [der Kriegspräsidentschaft] erstellte der erste Leiter von Silos Bećir Hujić am 07.° Oktober 1992 einen Bericht, in dem angegeben wird, dass auf der Grundlage der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft der Sicherheitsdienst der Zuständigkeit der SJB Hadžići unterstellt werden sollte und dass auch die Leiter der Kontrolle der SJB Hadžići unterstellt werden sollten. Am 07.° Oktober 1992 wurde eine Bestandsaufnahme der Inhaftierten sowie eine Übergabe von Waffen und des Wachdienstes durchgeführt. Durch diesen Bericht wurde auch von der RP oder SJB gefordert, sich über die Anwendung der Artikel 14, 40 und 41 des Regelwerks über Hausordnung zu äußern, um einen weiteren Plan aufzustellen, und der Leiter warnte sie, dass die Gesundheitsfürsorge so gut wie keine sei, weil der Arzt selten käme, und wenn er kommt, untersuche er 10 Personen und ginge dann weg. Er rechtfertigte sich damit, dass es einen Mangel an Medikamente gäbe, Beweisstück **T-674**.

175. Dass die Kriegspräsidentschaft unter der Leitung des Angeklagten Mustafa Đelilović für die Bedingungen in dem Gebäude zuständig war und dass er von dem Leiter darüber informiert worden war und er über die Freilassung der inhaftierten Personen entschieden hat, dafür sprechen [folgende Beweise]: Beweisstück **T-113** – die Entscheidung der Kriegspräsidentschaft vom 16.° Oktober 1992, unterzeichnet vom Präsidenten der Kriegspräsidentschaft Mustafa Đelilović, durch die befohlen wird, Decken und Winterkleidung von Familien für Gefangene in Silos zu sammeln; Beweisstück **T-677** – Antrag des Leiters über die Freilassung eines Gefangenen vom 3.° November 1992; Beweisstück **T-676** – Bericht des Leiters über die Situation im Gefängnis Tarčin vom 15.° Oktober 1992; Beweisstück **T-675** – Bericht des Leiters vom 12.° Oktober 1992 über den allgemeinen Status der Inhaftierten in Bezug auf Unterkunft, Ernährung, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Kontakt mit der Familie; und das Beweisstück **T-674**, usw.

176. In diesem Zeitraum bis zum 6. November 1992 waren die Mitglieder der Polizei, die für die äußere und innere Sicherung von Silos eingesetzt wurden, dem Leiter der SJB Hadžići bzw. dem Angeklagten Fadil Čović, sonst dem Mitglied der Kriegspräsidentschaft, unterstellt.

177. Über den Einsatz der Mitglieder der SJB Hadžići bei der Sicherung des Gebäudes Silos sprechen auch die Beweisstücke **T-82, T-83, T-84** – Listen der Polizisten, die das Gefängnis Silos bewachen.

Errichtung der 9. Gebirgsbrigade, als das Gebäude Silos in die Zuständigkeit der Brigade übergeben wurde

178. Durch den Befehl über Errichtung von Brigaden der OS, Befehl, Stab des Oberkommandos der OS RBiH vom 05.°November 1992 – **T-416** wird die Errichtung der 9. Gebirgsbrigade befohlen.

179. Ab dem 06.°November 1992 war die SJB Hadžići, mit dem Angeklagten Fadil Čović an der Spitze, laut den vorgelegten Beweisen nicht mehr für die Sicherung des Gebäudes Silos zuständig, da dieses Gebäude in die Zuständigkeit der militärischen Strukturen fiel, d.°h. [in die Zuständigkeit] des Gemeindestabs der Verteidigung, und später fiel [die Sicherung] in die Zuständigkeit der 9. Gebirgsbrigade, nachdem sie errichtet worden war. Die offizielle Übergabe von Silos zwischen RSM und TO erfolgte am 6. November 1992 (**Beweisstücke O1-319, T-678, T-421**), [mit der Folge, dass] die Mitglieder der Polizei der SJB Hadžići, die teilweise auch weiterhin die Sicherung von Silos gewährleisteten, insbesondere die innere Sicherung, darunter der Angeklagte Nermin Kalembər, von diesem Moment an der Brigade (**Beweisstücke T-763, T-764**) unterstellt waren. Die Übergabe von „Silos“ zwischen der Polizei und der militärischen Strukturen fand am 6.°November 1992 statt. Darüber wurde ein Protokoll erstellt, das als Beweisstück **T-678** vorgelegt wurde.

180. Als „Silos“ in die Zuständigkeit der militärischen Strukturen überging, stellte die SJB den Streitkräften eine bestimmte Zahl von Mitgliedern der Polizei (**T-763**) zur Verfügung, von denen eine bestimmte Zahl „Silos“ [weiterhin] sicherte (**T-764**), was sich aus der Liste der Mitglieder der Polizei ergibt, die die Sicherung von „Silos“ gewährleisteten, vom 5.°November 1992.

181. Dass „Silos“ und „Krupa“ ab Ende 1992 in die Zuständigkeit der militärischen Strukturen fielen, bestätigt der Bericht des Leiters von „Krupa“ (**T-865**). Diese Tatsache bestätigt aus das Beweisstück **T-566**, aus dem ersichtlich ist, dass die militärischen Strukturen dem Fernsehteam eine Genehmigung gaben, dass sie ein Video der Gefängnisse „Silos“ und „Krupa“ drehen dürfen. Darauf weisen die Dokumente **T-568, T-597** hin.

Ernennung des Angeklagten Nezir Kazić zum Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade

182. Ab dem 19.°Januar 1993 stand der Angeklagte Nezir Kazić an der Spitze der 9. Gebirgsbrigade. Von diesem Zeitpunkt an war er für die Gebäude Silos und Krupa zuständig, einschließlich der Leiter von Silos und Krupa, bis zum 4.°November 1994, als der Angeklagte Kazić von seinen Pflichten als Kommandant der Brigade entbunden wurde.

183. Die genannte Behauptung wird auch durch den Befehl vom Februar 1993 (**T-572**) belegt, mit dem der Angeklagte Nezir Kazić einen Befehl erließ, dass „ein Herausholen von Serben“ aus den Militärgefängnissen „Silos“ und „Krupa“ nicht ohne seine Zustimmung durchgeführt werden kann, und er beauftragte die Leiter der Gefängnisse damit, ihm jeden Tag einen offiziellen Bericht über die Situation vorzulegen, was sie in der nächsten Periode taten.

184. Dafür, dass der Angeklagte Nezir Kazić, als er auf die Position eines Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade kam (19.°Januar 1993), in dessen Zuständigkeit ab November 1992 die Gebäude Silos und Krupa fielen, unmittelbar nach seinem Amtsantritt über die Situation in den Gebäuden informiert wurde, sprechen die Berichte, die ihm in der nächsten Periode vom Leiter überendet wurden. In dieser Richtung würdigte die Kammer die Beweisstücke **T-686** (O-1-944) – Antrag auf Verstärkung der Sicherung des vorläufigen Gefängnisses „Silos“ vom 18.°Januar 1993, der an den Leiter der Sicherheit geschickt wurde, mit dem Ziel, Verstärkung für die Wache zu entsenden, weil es eine unzureichende Zahl [von Wächtern] gab und sie auch nicht genug Waffen hatten. Darüber, dass die Mitglieder der Einheit von Zuka, die am 27. Januar 1993 zur Aushilfe ankamen, sich gegenüber den inhaftierten Serben unangebracht verhielten, in der Weise, dass sie sie zwangen, sich gegenseitig die Hälfte vom Schnurrbart abzurasieren, und dass sie auf die inhaftierten Personen schossen, um sie zu erschrecken, wurde der Angeklagte Kazić auf der Grundlage des Berichts des Leiters Hujic informiert, worüber auch Beweisstück **T-688** spricht, Bericht über die Situation im Gefängnis „Silos“ vom 28.°Januar 1993, und das Beweisstück T-690, das besagt, dass der Angeklagte Kazić über die Misshandlung von Häftlingen aus der Zelle 8 durch die Zuka-Mitglieder informiert wurde. Dass der Angeklagte als Kommandant der Brigade mit der Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit des Leiters in dem Gebäude Silos beauftragt war, bestätigt auch das Beweisstück **T-689**, eine Aussage, die von dem Stellvertretenden Leiter von Silos am 03.°Februar 1993 gemacht wurde.

185. Dafür, dass der Angeklagte in der nächsten Periode, genauer gesagt im Laufe des Jahres 1993, vom Leiter

Bećir Hujić regelmäßig und fast täglich über die Situation in dem Gebäude Silos, über die Bedingungen informiert wurde, einschließlich der Forderungen des Leiters für die Verbesserung der Bedingungen in Bezug auf Ernährung, Gesundheitsfürsorge, medizinische Behandlung, dass berichtet wurde über die Zahl der inhaftierten Personen sowie die Tatsache, dass die Inhaftierten zur Verrichtung von Arbeiten gebracht wurden, sprechen ferner die Berichte des Leiters Hujić, und zwar die Beweisstücke: **T-691, T-692, T-693, T-694, T-695, T-697, T-699, T-702, T-703, T-704, T-705, T-708, T-710, T-711, T-712, T-713, T-715, T-716, T-765**.

186. Dass der Angeklagte die Befugnis hatte, über die Ablösung der Wächter zu entscheiden, die das Gebäude Silos bewachten, spricht der Bericht vom 06.°September 1993, Beweisstück **T-700**.

187. Von der regelmäßigen Benachrichtigung des Angeklagten Nezir Kazić über die Lage in dem Gebäude Silos während des Jahres 1994 Jahres bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von der Funktion des Kommandanten der Brigade am 04.°November 1994 abgezogen wurde, sprechen die Berichte des Leiters Bećir Hujić über die Zahl der Inhaftierten, die Zahl von Personen, die die Arbeit verrichteten, über die schlimmen hygienischen Bedingungen, über die Gesundheitsversorgung, über den Ausbruch von Hautkrankheiten, über den Antrag des Arztes, bestimmte Personen in das Suhodol-Krankenhaus zu bringen, der Bericht über den Tod von Zdravko Samuković im Krankenhaus Suhodol, der Bericht über das Verschwindenlassen bestimmter Personen während der Verrichtung von Arbeit, und zwar die Beweisstücke **T-716, T-717, T-721, T-730, T-731, T-735, T-736, T-737, T-743**. Dann Beweisstück **T-728**, in dem der Leiter über den Angriff auf das Gefängnis Silos am 10.°April 1994 durch Flüchtlinge aus Foča und Goražde berichtet, die drohten, alle zu töten, woraufhin das Kommando der Brigade die Militärpolizei zur Aushilfe entsandte. Eine Gruppe von Frauen, die mit Pistolen und Bomben bewaffnet war, stürmte in das Gebäude und holte drei Gefangene heraus und brachte sie in eine unbekannte Richtung fort.

188. In dieser Richtung gibt es eine Reihe von Dokumenten aus dem Jahr 1994, die sich auf den Dienstplan der diensthabenden Vorsteher in „Silos“ beziehen, Beweisstücke: **T-744, T-772, T-773, T-774, T-775 und T-776**, die auch klar bestätigen, dass „Silos“ Bestandteil der 9. Gebirgsbrigade war.

189. Über die Autorität des Angeklagten Nezir Kazić als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade spricht auch seine Befugnis, die Lagerleiter zu ernennen und zu entlassen, und dies tat er auch am 16.°August 1994, als er gemäß Befehlen Bećir Hujić entließ (**T-65**) und Halid Čović zum Leiter des Lagers „Silos“ ernannte (**T-75**). Von diesem Zeitpunkt an wurde dem Angeklagten Nezir Kazić über die Situation in dem Gebäude durch den Leiter Halid Čović berichtet, worüber die Beweisstücke: **T-745, T-747, T-749, T-750, T-752, T-753, T-754** berichten.

190. Darüber hinaus ging das Gebäude Silos laut den vorliegenden Beweisen am 26.°April 1995 in die Zuständigkeit des Kommandos der 14. Division der ARBIH über. Diese militärische Formation übernahm die Sicherung von Silos, was sich aus dem Beweisstück **T-546** ergibt – dem Protokoll über die Übernahme des Gebäudes Silos, das Kommando von 14 d. KoV, streng vertraulich, Nr. 01-64-04/95 vom 27.°April 1995. In dem [Protokoll] wird angegeben, dass auf der Grundlage des Befehls des Kommandanten der 14.°Division Zaim Imamović vom 26.°April 1995 über die Übernahme von Silos eine Kommission kam, die eine Zählung von Räumen, Ausrüstung und Häftlingen durchgeführt hätte. Am 26.°April 1995 ging das Gebäude Silos in die Zuständigkeit der 14. Division über.

191. Dass die gesamte Zeit über, auch nachdem im November 1992 das Gebäude Silos in die Zuständigkeit des Kommandos der 9. Gebirgsbrigade übergegangen war, der Angeklagte Mustafa Đelilović als Präsident der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići, nach dessen Entscheidung (genauer gesagt der Entscheidung des Krisenstabs vom 14. Mail 1992) die Personen serbischer Volkszugehörigkeit gesetzwidrig inhaftiert und festgehalten worden waren, weiterhin direkt in die Entscheidung über die Situation im Gebäude Silos involviert war, sprechen die Berichte des Leiters Bećir Hujić, die an die Kriegspräsidentschaft gesandt wurden, in denen der Leiter berichtet, dass sich eine bestimmte Zahl von Personen in einem schlimmen gesundheitlichen Zustand befindet und es deswegen erforderlich sei, über ihre Freilassung zu entscheiden, und dass sich die Gefangenen über die Qualität und Quantität der Nahrung beschweren würden, dass es Probleme mit der Wasserversorgung gäbe. [Er berichtete ferner] über den Besuch des IKRK, dessen Vertreter Anmerkungen in Bezug auf Aufenthaltsbedingungen geäußert hatten, über die Freilassung der inhaftierten Personen zum Austausch gemäß der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft und über den Vorschlag für die Freilassung bestimmter Personen aus dem Gefängnis wegen Krankheit und auf Vorschlag des Arztes, worüber

die Beweisstücke **T-679, T-680, T-682, T-684** sprechen. Außerdem verlangte die Kriegspräsidentschaft von den Leitern von Silos und Krupa, ihnen eine Liste der inhaftierten Personen vorzulegen, Beweisstück **T-118**.

192. Dafür, dass die Kriegspräsidentschaft auch weiterhin entschied, wer aus dem Gebäude Silos (und Krupa) entlassen oder ausgetauscht werden sollte, sprechen auch die [folgenden] Beweise: **T-115** – Antrag von Mihajlo Tomić aus Pazarić für die Freilassung aus der Isolation, Pazarić, 4.°Dezember 1992; **T-116** – Antrag an die Kriegspräsidentschaft vom 7.°Dezember 1992, die Gefangenen Sretan Golub, Mladen Golub und Drago Marčeta freizulassen, im Anhang die Liste der Kämpfer, die die Freilassung dieser Gefangenen aus dem Gefängnis Krupa forderten; **T-117** – Antrag auf Entlassung von Radovan Pikula aus dem vorläufigen Gewahrsam, handschriftlich, vom 29. Dezember 1992, von der Ehefrau Jelka Pikula aus Sarajevo.

193. Darüber hinaus berücksichtigte die Kammer bezüglich der Autorität Mustafa Đelilović, weiterhin über den Status und das Schicksal der Inhaftierten zu entscheiden, auch die Beweise, aus denen sich ergibt, dass die Vertreter der Bürgervereinigung sich direkt an den Angeklagten Mustafa Đelilović wandten, indem sie ihn als eine Person betrachteten, die für die Entscheidung über die Freilassung der Inhaftierten zuständig war. Sie verlangten von ihm, die Serben nicht aus Silos freizulassen, bis das Schicksal der vermissten Muslime aus Hadžići bekannt wäre. Das Genannte ergibt sich aus den folgenden Beweisen: **T-120** – Anträge der Protestversammlung der Frauen der vermissten und gefangenen Kämpfer der Gemeinde Hadžići vom 22.°Februar 1993; **T-125** – Schreiben vom 4.°September 1993, unterzeichnet vom Präsidenten der Kriegspräsidentschaft Mustafa Đelilović, durch den an die staatliche Austauschkommission eine Liste von 184 festgenommenen Muslimen aus Hadžići gesandt wurde, auf Ersuchen ihrer Mütter und Ehefrauen, sowie das Beweisstück **T-126** – ein Schreiben der Mütter, Ehefrauen und Kinder vermisster Zivilisten der Gemeindeversammlung Hadžići vom 4.°September 1993.

194. Dass der Angeklagte Đelilović die Anträge des oben genannten Vereins akzeptiert hat, dafür spricht auch die Entscheidung des Kriegspräsidenten über die Einstellung aller Austauschvorgänge aus den Gefängnissen Silos und Krupa bis von der Seite des Aggressors die angeforderten Informationen vorliegen, da diese Seite über eine längere Zeit diese Informationen nicht erteilen wolle, Beweisstück **T-1410** – Entscheidung Nummer: 01/2-023-202/93, vom 01.°März 1993.

195. Über die Involvierung, aber auch über die Befugnisse des Angeklagten Mustafa Đelilović, über die Bedingungen im Gebäude Silos zu entscheiden, spricht auch das Beweisstück **T-129** – eine Entscheidung vom 19.°Dezember 1993 über das Besuchsverbot für alle Vertreter internationaler Organisationen in Silos und Krupa bis zur Ankunft des ersten Konvois der humanitären Hilfe auf dem Gebiet des freien Teils von Hadžići aufgrund einer sehr schwierigen humanitären Situation.

196. Darüber hinaus forderte der Angeklagte Đelilović als Präsident der Kriegspräsidentschaft, Listen der Gefangenen in den Gebäuden „Silos“ und „Krupa“ zu senden, was die Beweistücke **T-118** und **T-896** bestätigen.

197. Die Kammer hat bei der Würdigung der vorgelegten Beweise jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass ab dem Zeitpunkt der Ankunft der ersten Gruppe von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit im Gebäude Silos (Ende Mai 1992) bis zur Auflösung des [Gefängnisses] im Januar 1996, dann die gesamte Zeit der Existenz des Gebäudes Krupa (ab Anfang Juli 1992 bis Mitte des Jahres 1994) und der Grundschule Pazarić (von Juni 1992 bis Mitte Oktober 1992) über der Krisenstab bzw. die Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići, mit dem Angeklagten Mustafa Đelilović an der Spitze, der am 14.°Mai 1992 ebenfalls die Entscheidung über die Isolation getroffen hatte, die kontinuierliche Zuständigkeit und faktische Autorität über die inhaftierten Personen in den erwähnten Gebäuden hatte, in dem Sinne, dass [die Kriegspräsidentschaft] die Autorität hatte darüber zu entscheiden, ob [die Gefangenen] ausgetauscht werden würden, aber er hatte auch die Autorität, wichtige Entscheidungen bezüglich der Aufenthaltsbedingungen in diesen Gebäuden zu treffen, und er, der Angeklagte Mustafa Đelilović, war als Präsident der Kriegspräsidentschaft die ganze Zeit über alle wichtigen Ereignisse in den Gebäuden kontinuierlich informiert, egal wer diese Gebäude sicherte, einschließlich über die Bedingungen in den Gebäuden, und auf diese Weise war er direkt in den Betrieb der Gebäude involviert. Der Präsident Đelilović traf auf der Grundlage dieser Informationen Entscheidungen, die sich direkt im Schicksal der Gefangenen in diesen Gebäuden widerspiegeln. Die Leiter des Gefängnisses wandten sich an die Kriegspräsidentschaft mit Anträgen, bestimmte Personen wegen Krankheiten

freizulassen, darunter befinden sich verschiedene Entscheidungen, Befehle, Anträge, was [die folgenden] Beweisstücke: **T-106, T-107, T-108, T-109, T-111, T-112, T-113, T-118, T-124, T-896, T-129, T-1410, T-127, T-1308** und andere [Beweisstücke] bestätigen.

Gebäude „Vorratsraum Krupa“ in Zovik

198. Den vorgelegten Beweisen zufolge kam, soweit es um Gebäude Krupa geht, die erste Gruppe von Personen serbischer Volkszugehörigkeit, denen die Freiheit auf der Grundlage der Entscheidung des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići entzogen wurde, [ins Gebäude Krupa], nachdem die Grundschule in Pazarić mit einer Granate beschossen worden war (28. Juni 1992), und die Gefangenen blieben in Krupa bis Mitte 1994. Das Genannte wird auch durch das Beweisstück **T-789** bestätigt – den Bericht des Leiters Mešanović über den Beginn des Betriebs des Gefängnisses am Fluss Krupa vom 02.°Juli 1992, in dem angegeben wird, dass am 22.°Juli 1992 die Verlegung der Gefangenen von der Grundschule Pazarić nach Krupa abgeschlossen wurde.

199. Während der gesamten Zeit des Bestehens des Gebäudes [Gefängnisses] Krupa war der Angeklagte Šerif Mešanović Leiter dieses Gebäudes.

200. Bei der Würdigung der Beweise hat die Kammer auch festgestellt, dass die militärischen Formationen in Krupa die Sicherung durchführten bzw. am Anfang die Mitglieder der TO Hadžići, und dann fiel Krupa (sowie das Gebäude Silos) von Anfang November 1992 bis zum Abzug der inhaftierten Personen aus Krupa in die Zuständigkeit der 9. Gebirgsbrigade und der Leiter Mešanović war die ganze Zeit über den Militärkommandanten verantwortlich, denen er auch Berichte erstattete. Daher haben nie Mitglieder der Polizei an der Sicherung des Gebäudes Krupa teilgenommen, und dem Leiter der SJB Hadžići wurde nie über die Situation im Gebäude Krupa berichtet.

201. Bis der Angeklagte Nezir Kazić die Funktion des Kommandanten der Brigade übernahm (19.°Januar 1993), wurde die Sicherung im Gebäude Krupa zunächst von den Mitgliedern des OŠTO Hadžići und dann von Mitgliedern der 9. Gebirgsbrigade durchgeführt, deren Kommandanten der Leiter Mešanović regelmäßig über die Situation in dem Gebäude berichtete, was bestätigt wird durch die Berichte des Angeklagten Šerif Mešanović sowohl über die Zahl der Inhaftierten, als auch über die Aufenthaltsbedingungen und den Zustand der Inhaftierten, was [auch] die Beweisstücke **T-796, T-798, T-799, T-800** und die Beweisstücke von **T-821 bis T-837** belegen.

202. Wenn es um die Tagesberichte über die Zahl der Gefangenen in der Grundschule geht, so berichtete der Leiter des Gefängnisses Krupa Šerif Mešanović laut Beweisstücken **T-800 bis T-814, T-817 und T-820** dem Kommando des OŠTO fast täglich darüber, wie viele Personen in der Grundschule in Pazarić inhaftiert waren oder wie viele Personen aus dem Gefängnis Krupa und aus welchem Grund in die Grundschule verlegt wurden. Diese Beweise beziehen sich auf den Zeitraum vom 19.°August 1992 bis zum 9.°Oktober 1992.

203. Dass der Angeklagte Mešanović im Zeitraum Oktober/November 1992 dem Kommando des OŠTO bzw. dem Leiter für die Sicherheit der 9. Gebirgsbrigade über die Zahl der Inhaftierten im Gebäude Krupa bzw. über die Aufnahme neuer Personen in das Gefängnis Bericht erstattete, wird durch die Beweisstücke **T-821, T-822, T-823, T-824** bestätigt.

204. In Bezug auf die Berichterstattung über die Bedingungen in dem Gebäude ergibt sich aus dem Beweisstück **T-826**, dass der Angeklagte Mešanović am 5.°Mai 1992 das Kommando des OŠTO und die Kriegspräsidentschaft darüber informierte, dass die Inhaftierten aus Krankheits- und Altersgründen aus der Haft entlassen werden sollten.

205. Außerdem wurde in die Akte ein Beweisstück aufgenommen, das besagt, dass der Leiter Mešanović das Kommando des OŠTO darüber informierte, dass auf der Grundlage der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft bestimmte Personen aus dem Gefängnis wegen eines Austausches freigelassen worden seien, was auch die Beweisstücke **T-827, T-828, T-829, T-830, T-831, T-832** sowie das Beweisstück **T-833** bestätigen – der Bericht des Leiters über die Arbeit des Gefängnisses für den Zeitraum vom 16.°Dezember bis zum 22.°Dezember 1992, in dem der Leiter das Kommando der Brigade über die Freilassung von Personen aus dem Gefängnis zum Austausch auf der Grundlage der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft informierte.

206. In diesem Zusammenhang steht auch das Beweisstück **T-790** – der Bericht des Leiters Mešanović vom 27. Juli 1992, in dem angegeben wird, dass am 27. Juli 1992 34 Häftlinge mit Zustimmung der Kriegspräsidentschaft aus dem Gefängnis Krupa in die Grundschule Pazarić verlegt worden seien. Über die Verlegung der Gefangenen aus Krupa in die Grundschule am 28. Juli 1992 sprechen auch die Beweisstücke **T-791, T-792** für den 29. Juli 1992, **T-793** für den 3. August 1992.

207. Dass der OŠTO Hadžići für die Sicherung von Krupa bis zur Errichtung der Brigade zuständig war, wird auch durch das Beweisstück **T-880** bestätigt – ein Antrag vom 14. Juli 1992 für die Errichtung einer Einheit mit der Stärke von 12 Kämpfern für die Bedürfnisse der Sicherung des Gefängnisses Krupa, den der Kommandant der OŠTO Mirsad Čatić erstellt hat, und durch das Beweisstück **T-881** – ein Befehl, dass bis zum 18. Juli 1992 die Wache des Gefängnisses Krupa organisiert werden sollte, mit einer Stärke von 13 Wachen und einem Krankenpfleger, den auch der Kommandant der OŠTO Mirsad Čatić erließ.

208. Dafür, dass der OŠTO in dem Zeitraum ab der Ankunft der Inhaftierten in dem Gebäude Krupa (Ende Juni/Anfang Juli 1992 bis zur Errichtung der Brigade im November 1992) für die Sicherung der Einrichtung zuständig war, spricht auch das Beweisstück **T-794** – Antrag des Leiters vom 06. August 1992, der an den Kommandanten des OŠTO gesandt wurde, um wegen der Komplexität der Aufgaben Asim Karić, Mitglied der Militärpolizei, auf den Posten eines Stellvertretenden Leiters zu ernennen.

209. Ferner wird durch das Beweisstück **T-78** bestätigt, dass an der Sicherung des Gebäudes Krupa nach der Gründung der Brigade im November 1992 auch Mitglieder der 9. Gebirgsbrigade teilnahmen. Es handelt sich um eine Liste der Männer und Wachen des Gefängnisses Krupa, die vom Leiter des Gefängnisses unterzeichnet wurde, während in der Kopfzeile des Dokuments steht, dass es sich um ein Dokument des Kommandos der 9. Gebirgsbrigade handelt.

210. Dass bis Ende 1992 „Silos“ und „Krupa“ in die Zuständigkeit der militärischen Strukturen fielen, bestätigt der Bericht des Leiters von „Krupa“, der besagt, dass durch den Befehl des Stabs des Oberkommandos vom 23. Dezember 1993 das Gefängnis in Krupa unter das Kommando der 9. Gebirgsbrigade gestellt wird, die alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bezüglich der Kriegsgefangenen übernimmt, Beweisstück **T-865**. Das Genannte wird auch durch das Beweisstück **T-566** bestätigt, aus dem ersichtlich ist, dass die militärischen Strukturen dem Fernsehteam eine Genehmigung gaben, dass sie ein Video von den Gefängnissen „Silos“ und „Krupa“ drehen dürfen. Darauf weisen die Dokumente **T-568** und **T-597** hin.

211. Das Genannte wird auch durch die Berichte des Leiters Mešanović bestätigt, die an das Kommando der 9. Gebirgsbrigade geschickt wurden, und zwar das Beweisstück **T-834** – Bericht für den Zeitraum vom 28. Dezember 1992 bis zum 01. Januar 1993 über die Verlegung der Personen von Silos nach Krupa und umgekehrt [und darüber], dass der Gesundheitszustand der Personen, die angekommen sind, gut sei, es gehe nur Slavomir Vidojević nicht gut, der von Dr. Muharem Kadić medizinische Hilfe erhalten hätte, und der Bericht, dass drei Mahlzeiten verteilt worden seien, und das Beweisstück **T-835** – ein Bericht für Zeitraum vom 02. Januar 1993 bis zum 06. Januar 1993 über die Zahl [der Inhaftierten] und ein Bericht, dass es einen Arbeitszug für Holzhacken gäbe.

212. Da unter den Angeklagten in diesem Fall weder der Kommandant der TO Hadžići noch der Kommandant der 9. Gebirgsbrigade ist, der diese Pflicht bis zur Ernennung des Angeklagten Kazić in diese Position ausgeübt hat, hat die Kammer im Kontext der Zuständigkeiten in Bezug auf das Gebäude Krupa, und dadurch auch bezüglich der Verantwortlichkeit des Angeklagten Nezir Kazić nur die Beweise gewürdigt, die sich auf den Zeitraum nach der Ernennung des Angeklagten Kazić zum Kommandanten (19. Januar 1993) beziehen.

213. Ab Beginn des Jahres 1993 wandte sich der Leiter Mešanović an das Kommando der 9. Gebirgsbrigade, das er durch regelmäßige Berichte über die Arbeit des Gefängnisses und die Zahl der Gefangenen im Gefängnis Krupa und über die Zahl der nach Silos verlegten Gefangenen und umgekehrt, über die Bedingungen in den Gebäuden, über die Probleme, auf die er stieß, informierte. Er verlangte die Verstärkung der Wachen, er berichtete über die Zahl der freigelassenen bzw. der ausgetauschten Personen auf der Grundlage der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft, er informierte über kranke Personen usw., worüber die Beweisstücke **T-834 bis T-845** Auskunft geben.

214. So hat z. B. laut Beweisstück **T-836** der Leiter dem Kommandanten der Brigade Bericht über die Arbeit des Gefängnisses für den Zeitraum vom 02. April bis 07. April 1993 erstattet, in welchem er ihn über die

Freilassung einer Person, Slavoljub Kapetina, wegen eines Austausches informierte, und zwar auf der Grundlage des Beschlusses der Austauschkommission und des Kommandos der 9. Gebirgsbrigade, und [er berichtete darüber,] dass 8 Personen Arbeit auf dem Igman verrichtet hätten.

215. Dafür, dass der Angeklagte Kazić als Kommandant der Brigade für die Erbringung medizinischer Dienstleistungen für inhaftierte Personen in dem Gebäude Krupa sowie für deren medizinische Behandlung zuständig war, spricht das Beweisstück **T-838** – ein Antrag des Leiters, der an das Kommando der Brigade gesandt wurde, zur Erteilung der Genehmigung für die Erbringung medizinischer Dienstleistungen und Begleitung der Militärpolizei wegen der Übernahme der Gefangenen aus Krupa und deren Transport in das Krankenhaus Suhodol vom 25. Januar 1993, und Beweisstück **T-840** – ein Vorschlag des Leiters zum Wechsel des Medizintechnikers in Krupa vom 7. Februar 1993. Darüber hinaus würdigte die Kammer auch das Beweisstück **T-860** – ein Vorschlag des Leiters für die Überweisung von Milomir Đogović zur Behandlung in das Krankenhaus Suhodol vom 20. April 1993.

216. Auf der Grundlage der Berichte des Leiters wurde der Angeklagte Kazić auch über den Besuch des IKRK in das Gebäude Krupa im März 1993 informiert, was die Berichte des Juristen: **T-850 und T-851** bestätigen.

217. Bei der Würdigung der oben erwähnten Beweise hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass im Gebäude Krupa ab der Ankunft der ersten Gruppe von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit Ende Juni bzw. Anfang Juli 1992 bis zur Auflösung des Gebäudes Mitte 1994, [wobei] Šerif Mešanović die gesamte Zeit über Leiter [in dem Gebäude] war, die Sicherung [des Gebäudes] immer ausschließlich von militärischen Formationen durchgeführt wurde, am Anfang von der TO Hadžići, und dann fiel Krupa in die Zuständigkeit der 9. Gebirgsbrigade. Die ganze Zeit der Existenz des Gebäudes Krupa über informierte der Angeklagte Mešanović das Kommando des OŠ TO Hadžići regelmäßig über die Situation in dem Gebäude, über die Bedingungen, die Zahl der Inhaftierten, die Freilassung der Personen zum Austausch, die Probleme, auf die er in Bezug auf die inhaftierten Personen stieß, einschließlich verschiedener Anträge und Vorschläge in Bezug auf die Erbringung medizinischer Versorgung, medizinischer Behandlung, der Lieferung von Nahrung, und nach der Errichtung der Brigade und der [Ernennung] des Angeklagten Kazić [auf die] Position des Kommandanten berichtete er über alles Genannte eben dem Angeklagten Nezir Kazić.

Grundschule 9. Mai in Pazarić

218. Laut der vorgelegten Beweise kam die erste Gruppe der inhaftierten Personen bereits Ende Mai und Anfang Juni 1992 in die Sporthalle der Grundschule am 9. Mai in Pazarić an, während der letzte Häftling die Schulräume am 10. Oktober 1992 verließ, was vor allem aus den Aussagen der Geschädigten, aber auch aus den Beweisstücken **T-789 und T-822** hervorgeht. Auch wurden die Personen laut den Beweisen aus der Schule im Zeitraum vom 28. Juni 1992, als eine Granate auf das Dach der Schule fiel (als zwei Personen getötet wurden und zwar Mladen Samuković und Nedo Žuža, und Branislav Krstić und Miroslav Glavaš wurden leicht verletzt, **Beweisstück T-782**) bis zum 22. Juli 1992 in Gruppen in das Gebäude Krupa gebracht. Nach diesem Datum wurde eine bestimmte Zahl von Personen aus Krupa wieder in die Schule gebracht, wo sie bis zum 10. Oktober 1992 blieben, als die letzte Person die Schule „9. Mai“ in Pazarić verließ.

219. Davon, dass ungefähr 140 Personen serbischer Volkszugehörigkeit in der Grundschule inhaftiert wurden, spricht eine Liste von Personen, die sich in der Schule in Pazarić befanden, was die Beweisstücke **T-899 und T-900** bestätigen.

220. Im Kontext mit der Verlegung der inhaftierten Personen aus der Schule in das Gebäude Krupa und umgekehrt ist das Beweisstück **T-106** relevant – der Beschluss der Kriegspräsidentschaft vom 29. Juli 1992 über die Verlegung einiger Häftlinge aus Silos und Krupa in die Grundschule Pazarić. Dass die Inhaftierten serbischer Volkszugehörigkeit aus den Räumen der Grundschule in die Räume der Kaserne „Krupa“ verlegt wurden, wurde im Bulletin für den 22. Juli 1992 angegeben – **T-392**, und einige Tage später wurde eine größere Gruppe von Gefangenen in die Räume der Grundschule zurückgebracht, wie im Bulletin für den 27. Juli 1992 angegeben wurde – **T-392**.

221. Dass die Grundschule in Pazarić in der Zuständigkeit der SJB Hadžići bzw. der PS Pazarić lag, an deren Spitze de facto der Angeklagte Mirsad Šabić als Kommandant der PS stand, bestätigen die vorgelegten Schriftbeweise sowie die Zeugenaussagen.

222. Das Genannte geht vor allem aus dem Beweisstück **T-865** – einem Bericht des Leiters Mešanović vom 22.°Mai 1993 – hervor, in dem angegeben wird, dass das provisorische Gefängnis in der Grundschule in Pazarić unter der Zuständigkeit der SJB Pazarić stand und durch die Entscheidung des Hauptkommandos der OS RBiH vom 23.°Dezember 1992 das Gefängnis in Krupa bzw. in Pazarić unter das Kommando der 9. Gebirgsbrigade gestellt wurde.

223. Die Tatsache, dass die SJB Hadžići für dieses Gebäude zuständig war, ergibt sich auch aus dem Beweisstück **T-195** – ein Bericht über die Arbeit der SJB Hadžići vom 01.°Juli 1992, im Anhang wurde ein Akt vom 13. Juni 1992 beigefügt, in dem angegeben wird, dass eine große Zahl von Personen in den Räumen des neu gebildeten Gefängnisses in Tarčin inhaftiert wurde, und die SJB Hadžići forderte von der Kriegspräsidentschaft „*die Schaffung von Bedingungen für die rechtmäßige Wahrnehmung von Arbeiten und Aufgaben innerhalb der Zuständigkeit des Dienstes, die sich widerspiegeln im Erlass entsprechender Entscheidungen über die Beschränkung der Bewegung, Isolation und den Aufenthalt bestimmter Kategorien von Personen*“.

224. Eine Haupttatsache, die dafür spricht, dass die SJB Hadžići, und zwar die PS Pazarić, für das Funktionieren des Gebäudes der Grundschule in Pazarić zuständig war, ist die Tatsache, dass eben die Mitglieder der PS Pazarić an der Bewachung von Häftlingen teilnahmen. So wird in den Berichten, die als **T-196 und T-198** angeführt sind, angegeben, dass eine große Zahl von Polizisten unter anderem auch „*für die Bewachung der gegründeten Gefängnisse in Tarčin und Pazarić eingesetzt wurde, und insbesondere für die Durchsuchung und Säuberung des Terrains, für das Auffinden und die Festnahme von entflohenen Personen – Angehörige feindlicher Militäreinheiten, Beschlagnahme illegaler Waffen ...*

225. Aus dem Bericht des Leiters Mešanović vom September 1992 geht auch hervor, dass die SJB Hadžići und PS Pazarić regelmäßig die physische Bewachung der Einrichtung mit ihren Mitarbeitern, d.°h. Mitgliedern der Polizei, durchführten und dieser Bericht wurde der SJB Hadžići übermittelt, Beweisstücke **T-786, T-787 und T-788**, sowie der Befehl der Kriegspräsidentschaft vom 19. September 1992, Beweisstück **T-112**.

226. Im Kriegsbulletin für den Tag des 16. Juni 1992, das als [Beweisstück] **T-392** vorgelegt wurde, wird angegeben, dass die Polizisten unter anderem [auch] „*bei der Bewachung des Objekts und des Gebäudes eingesetzt waren, in denen sich die festgenommenen Personen befanden*“. Im Kriegsbulletin für den 20. Juni 1992, das als Beweisstück **T-392** vorgelegt wurde, wird unter den Aktivitäten der Polizei auch „*die Bewachung und Sicherung der inhaftierten Bürger, die sich in der Grundschule befinden*“ konstatiert, und das bestätigen auch die anderen Bulletins, in denen die Aktivitäten der Sicherung von Gefangenen und Räumen, in denen die Gefangenen untergebracht wurden, angemerkt wurden, auch während des Julis, des Augusts und des Septembers 1992, was unter anderem auch das Beweisstück **T-392** bestätigt.

227. Deswegen, wenn es um das Gebäude der **Grundschule 9.°Mai in Pazarić** geht, hat die Kammer auf der Grundlage der Würdigung der vorgelegten Beweise jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Šabić, als *de facto*-Kommandant der PS Pazarić (die ein Bestandteil der SJB Hadžići war) seit der Ankunft der ersten Gruppe von Gefangenen Anfang Juni 1992 bis Mitte Oktober 1992 (bis zu welchem Zeitpunkt auch die letzten Gefangenen blieben), für die Unterbringung dieser Personen und auch für die Sicherung dieser Personen verantwortlich war, da die Mitglieder der aktiven Struktur und der Reservestruktur der PS Pazarić die Sicherung der inhaftierten Personen in der Halle der Schule gewährleisteten, und [die Kammer hat jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass] Šabić direkt an der Aktion der Inhaftierung und Entwaffnung beteiligt war, und während ihres Aufenthalts sahen die Häftlinge ihn auch häufig in der Schule, worauf bei der Begründung der einzelnen Anklagepunkte näher eingegangen wird.

Wesentliche Merkmale der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ

228. Durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH Nummer: T20 0 KTRZ 0002553 05 vom 29.°Dezember 2012, die am 24.°August 2017 präzisiert wurde, wird den **Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović** zur Last gelegt, dass sie die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH begangen haben, und die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 175 Absatz 1 StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH, und dem

Angeklagten Nermin Kalember [wurde vorgeworfen], dass er die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH und die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 175 Absatz 1 StGB BiH in Verbindung mit Artikel 31 StGB BiH begangen hat.

229. Die Kammer hat jedoch eine andere rechtliche Qualifikation als diejenige, die in der Anklageschrift angegeben wurde, festgestellt, und zwar auf die Weise, dass sie für alle strafbaren Handlungen, für die die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kasić, Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalember schuldig gesprochen sind, unter Anwendung des Gesetzes, das zum Zeitpunkt [der Begehung] der strafbaren Handlungen in Kraft war, als das mildeste Gesetz, die Angeklagten wegen der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien, das auf Grundlage des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuchs der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuchs der SFRJ [in die Rechtsordnung der Republik BiH übernommen worden ist], in Verbindung mit Artikel 22 (Mittäterschaft) und Artikel 30 [Unterlassen] des gleichen Gesetzes schuldig gesprochen hat.

230. Artikel 142 StGB SFRJ lautet:

„Wer völkerrechtswidrig während eines Krieges, bewaffneten Konflikts oder einer Besatzung befiehlt, die Zivilbevölkerung zu töten, zu foltern oder unmenschlich zu behandeln, biologischen Experimenten zu unterziehen, ihnen große Leiden oder Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit zuzufügen, die Zivilbevölkerung auszusiedeln oder umzusiedeln, die Zivilbevölkerung gewaltsam zu entnationalisieren oder gewaltsam dazu zu bringen, einen anderen Glauben anzunehmen, [Personen aus der] Zivilbevölkerung zur Prostitution zu zwingen oder zu vergewaltigen, Maßnahmen der Einschüchterung und des Terrors anzuwenden, Geiseln zu nehmen, kollektive Bestrafungen, gesetzeswidrige Einweisungen in Konzentrationslager oder andere gesetzwidrige Inhaftierungen vorzunehmen, das Recht auf ein ordnungsgemäßes und unparteiliches Gerichtsverfahren zu verweigern, zum Dienst in den bewaffneten Streitkräften einer feindlichen Macht oder in deren Nachrichtendienst oder deren Verwaltung oder zur Zwangsarbeit zu nötigen, die Zivilbevölkerung auszuhungern, das Vermögen der Bevölkerung zu beschlagnahmen, zu plündern, Vermögen gesetzeswidrig und eigenmächtig zu zerstören oder sich Vermögen in großem Ausmaß anzueignen, ohne dass dies durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt wäre, unverhältnismäßig hohe Abgaben aufzuerlegen oder unverhältnismäßig viele Mittel zu requirieren, den Wert des heimischen Geldes zu mindern oder gesetzeswidrig das Drucken von Geld zu veranlassen, oder wer eine der genannten Taten verübt,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren oder mit der Todesstrafe bestraft.“

Die wesentlichen Merkmale der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 des übernommenen Strafgesetzbuchs der SFRJ bzw. ihre so genannte *Chapeau*-Elemente, die in jedem konkreten Fall festgestellt werden müssen, sind daher:

1. Das Bestehen eines Kriegszustands, bewaffneten Konflikts oder einer Besatzung;
2. das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen den Handlungen des Täters und des Krieges, des bewaffneten Konflikts oder der Besatzung;
3. durch die Handlungen des physischen Täters müssen die Regeln des internationalen Rechts während dieses Krieges, des bewaffneten Konflikts oder der Besatzung verletzt werden;
4. der Täter muss die Tat anordnen oder begehen.

231. Wenn man die gesetzliche Beschreibung der fraglichen Straftat betrachtet, ist deutlich, dass für die Existenz dieser Straftat als Voraussetzung nicht die Bestimmung der Natur bzw. des Charakters des bewaffneten Konflikts verlangt wird, da die Frage der Bestimmung eines internationalen oder nicht internationalen Charakters des Konflikts kein wesentliches Element irgendeiner der Straftaten gemäß Artikel 142 StGB SFRJ ist. Die Art und Weise des Konflikts muss jedoch hinsichtlich der Anwendbarkeit oder des Schutzes, der durch die Genfer Konventionen oder Konventionsprotokolle gewährleistet wird, [festgestellt werden], außer wenn dem Angeklagten ein Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 aller Konventionen zur Last gelegt wird, der sowohl im internationalen als auch im nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar ist, bzw. wenn dem Angeklagten ein Verstoß gegen irgendeine Bestimmung der Konventionen zur

Last gelegt wird, die in jedem Fall unabhängig vom Charakter des konkreten Konflikts den Status von Völker gewohnheitsrecht erlangt hat.

232. Die Kammer hat nach der Würdigung aller in der Hauptverhandlung vorgelegten Beweise festgestellt, dass alle Elemente auf der Seite des Angeklagten erfüllt sind.

Kriegszustand, bewaffneter Konflikt oder Besatzung

233. Die Voraussetzung, dass die Handlungen des Angeklagten während eines bewaffneten Konflikts, einer Besatzung oder eines Kriegszustands begangen werden müssen, steht mit der Tatsache im Einklang, dass die Prinzipien des Völkerrechts von Anfang an und während der Dauer der Feindseligkeiten angewandt werden. In der Entscheidung der Appellationskammer des ICTY im Fall Tadić wird angegeben: „*Internationales humanitäres Recht wird von Beginn dieser bewaffneten Konflikte an bis zur Einstellung der Feindseligkeiten angewandt...*“.

234. Die Kammer akzeptiert die Definition des „bewaffneten Konflikts“, die in der ICTY-Rechtsprechung entstanden ist, weil sie die Bedeutung des Begriffs „bewaffneter Konflikt“ gemäß dem konventionellen Recht und dem Gewohnheitsrecht im relevanten Zeitraum richtig widerspiegelt. Dementsprechend stellt die Kammer fest, dass „*ein bewaffneter Konflikt immer dann vorliegt, wenn zwischen Staaten auf Waffengewalt zurückgegriffen wird oder bei andauernder bewaffneter Gewalt zwischen der Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates*“.

235. Die Kammer hält es für unbestreitbar, dass die Straftaten zu dem Zeitpunkt und unter der Schirmherrschaft eines bewaffneten Konflikts zwischen der Armee R BiH und der VRS bzw. der ARBiH und dem HVO³⁵ im Großraum der Gemeinde Hadžići begangen wurden und die Angeklagten bei der Ausführung der strafbaren Handlungen als Teilnehmer einer der Parteien in diesem Konflikt handelten. Der bewaffnete Konflikt spielte daher eine zentrale Rolle in der Bereitstellung der Möglichkeiten für die Angeklagten, die Taten zu begehen, die ihnen zur Last gelegt werden, und für die Art und Weise, in der die Taten begangen wurden.

236. Die Existenz eines bewaffneten Konflikts von Mai 1992 bis Januar 1996 zwischen den Militär- und Polizeikräften der R BiH und den Militär- und Polizeikräften der Republika Srpska, und im Zeitraum von April 1993 bis Juli 1993 auch zwischen dem kroatischen Verteidigungsrat und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina unter anderem im Großraum der Stadt Sarajevo, einschließlich der Gemeinde Hadžići, hat die Verteidigung in diesem Fall nicht bestritten, und die Kammer wird weiterhin auf einige Beweise verweisen, durch die die Existenz eines bewaffneten Konflikts bestätigt wird.

237. In dieser Hinsicht hat die Kammer die Tatsache berücksichtigt, dass die Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina auf der Sitzung, die am 8. April 1992 abgehalten wurde, eine Entscheidung über die Ausrufung der unmittelbaren Kriegsgefahr (**T-1222**) getroffen hat. Dann hat sie auf einer Sitzung, die am 20. Juni 1992 abgehalten wurde, die Entscheidung über die Ausrufung des Kriegszustandes (**T-1223**) auf dem Gebiet der Republik Bosnien und Herzegowina getroffen. Dasselbe Organ hat am 18. August 1992 eine Entscheidung über die Errichtung des Korps der Armee der R BiH, über ihre Verantwortungszonen und über die Änderung des Unterstellungsverhältnisses (**T-1226**) getroffen.

238. Neben diesen Schriftbeweisen sprachen auch die vielen Zeugen, die in den Dörfern auf dem Gebiet von Tarčin und Pazarčić lebten, über die Situation in ihren Dörfern im Frühling 1992, über die Entstehung nationaler Spannungen, über die Aufrüstung, über die Organisation von Dorfwachen, die Unmöglichkeit, sich zu bewegen, darüber, dass sie aufhörten, zur Arbeit zu gehen, beziehungsweise über die allgemeinen Umstände, die den Ereignissen aus der Anklageschrift vorausgingen.

239. Darüber hinaus bestätigen auch die Schriftbeweise **T-442 bis T-445**, dass es im Frühling 1993 einen bewaffneten Konflikt zwischen dem kroatischen Verteidigungsrat und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina gab,

240. Bei der Würdigung der oben genannten Beweise und der Aussagen vieler Zeugen, aber auch bei der Würdigung der Tatsache, dass dies für die Verteidigung eine nicht zu bestreitende Tatsache war, hat die

³⁵ Anmerkung des Übersetzers: HVO-hrvatsko vijeće odbrane meint Kroatischer Verteidigungsrat und damit die Streitkräfte der Republik Kroatien.

Kammer aus den vorgelegten Beweisen unbestreitbar festgestellt, dass während der kritischen Zeit in Bosnien und Herzegowina ein bewaffneter Konflikt zwischen den Militär- und Polizeikräften der R BiH und den Militär- und Polizeikräften der serbischen Republik Bosnien und Herzegowina stattgefunden hat, und im Zeitraum ab April 1993 bis Juli 1993 zwischen dem kroatischen Verteidigungsamt und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina, unter anderem in der weiteren Umgebung der Stadt Sarajevo, einschließlich der Gemeinde Hadžići, was sowohl aus den vorgelegten Schriftbeweisen als auch aus den Aussagen der Zeugen offensichtlich ist, die in der Hauptverhandlung vernommen wurden.

Nexus/Zusammenhang zwischen der Tat und des bewaffneten Konflikts

241. Obwohl Artikel 142 StGB SFRJ das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen der Handlung des physischen Täters und des Krieges, eines bewaffneten Konflikts oder einer Besatzung nicht ausdrücklich vorschreibt, ist es offensichtlich, dass das Bestehen eines solchen Zusammenhangs erforderlich ist, damit die Handlungen des unmittelbaren Täters einen Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts darstellen.

242. Im Sinne des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen stellt die Kammer fest, dass das Bestehen des erforderlichen Zusammenhangs festgestellt ist, wenn nachgewiesen wird, dass die Handlungen des unmittelbaren Täters in einem engen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt standen.

243. Es wird kein „Kausalzusammenhang zwischen einem bewaffneten Konflikt und der Begehung eines Verbrechens verlangt, aber zumindest wird verlangt, dass das Bestehen eines bewaffneten Konflikts die Fähigkeit des Täters, ein Verbrechen zu begehen, seine Entscheidung, es zu begehen, die Art und Weise der Begehung des Verbrechens oder das Ziel, mit dem es begangen wurde, beeinflusst hat“³⁶. Stattdessen ist nur erforderlich, dass der bewaffnete Konflikt eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der Möglichkeit für den Täter hatte, solche Taten zu begehen, für seine Entscheidung, sie zu begehen, [und] für die Art und Weise, in der er gehandelt hat oder für den Zweck, für den er gehandelt hatte. Der notwendige Zusammenhang kann sich sogar auch zeigen, wenn die [eigenen] unmittelbaren Handlungen des Täters vorübergehend und geografisch vom tatsächlichen Ort des Konflikts entfernt stattfanden, da der gemeinsame Artikel 3 ab Beginn des bewaffneten Konflikts bis zur Suche nach einer friedlichen Lösung auf dem gesamten Gebiet unter der Kontrolle der Konfliktpartei angewandt wird.

244. Die Kammer des ICTY gibt im Fall Dragoljub Kunarac et al. an, dass „*das humanitäre Recht auch weiterhin im gesamten Gebiet angewandt wird, das unter der Kontrolle einer der Parteien steht, unabhängig davon, ob die konkreten Kämpfe an dem Ort stattfinden, an dem die fraglichen Ereignisse stattgefunden haben. Es reicht daher, dass die Verbrechen eng mit den Feindseligkeiten in Verbindung standen, die auf den anderen Teilen des Gebiets unter der Kontrolle der Konfliktparteien stattfanden. Die Voraussetzung, dass die fragliche Straftat in engem Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt steht, ist erfüllt, wenn die Verbrechen, wie in diesem Fall, als Ergebnis der Kämpfe und vor der Einstellung bewaffneter Aktivitäten auf einem bestimmten Gebiet begangen wurden, und, wenn sie begangen wurden, um irgendein Ziel zu erreichen oder die aus den Kämpfen resultierende Situation auszunutzen...*“³⁷. Um festzustellen, ob eine bestimmte Tat hinreichend mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang steht, können auch folgende Faktoren berücksichtigt werden: die Position des Angeklagten, die Tatsache, dass der Täter des Verbrechens ein Kämpfer ist, der Status des Opfers, dass das Opfer kein Kämpfer ist, dass das Opfer der gegnerischen Seite angehört, dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Tat in einer Funktion zum Erreichen des Endziels des Militärfeldzugs steht und dass die Begehung der Verbrechen sich aus den amtlichen Pflichten des Täters ergibt oder in deren Rahmen fällt.³⁸

245. Daher ist die entscheidende Tatsache der Status der Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat bzw. die Tatsache, dass die Angeklagten in diesem Strafverfahren in der kritischen Zeit führende Positionen in zivilen, polizeilichen und militärischen Strukturen ausübten, und als solche in der Lage waren, wichtige Entscheidungen zu treffen, die sich direkt im Schicksal der Geschädigten in diesem Fall widerspiegeln. Die Kammer hat ferner jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die Geschädigten, Zivilisten serbischer und kroatischer Volkszugehörigkeit, zum großen Teil aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit

³⁶ Staatsanwalt gegen Kunarac et al., Fall Nummer: IT-96-23 und IT-96-23/1-A, Urteil vom 12. Juni 2002, para. 58.

³⁷ ICTY, Urteil der Trial Chamber im Fall *Dragoljub Kunarac et al.*, para. 568.

³⁸ Urteil Kunarac et al., Urteil zweiter Instanz, para. 59.

inhaftiert wurden und dass sie aus den gleichen Gründen inhuman und unmenschlich behandelt wurden.

246. Die Kammer hat bereits die Rollen festgestellt, die die Angeklagten in der kritischen Zeit innehatten, und dass die Angeklagten als solche Teil des zivilen, polizeilichen und militärischen Apparats der ARBiH waren. Die Kammer hält es für unbestreitbar, dass die Straftaten zum Zeitpunkt und unter der Schirmherrschaft eines bewaffneten Konflikts begangen wurden, und die Angeklagten bei der Ausführung der strafbaren Handlungen als Teilnehmer einer der Parteien in diesem Konflikt handelten. Der bewaffnete Konflikt hatte daher eine zentrale Rolle in der Bereitstellung von Möglichkeiten für die Angeklagten, die Taten zu begehen, die ihnen zur Last gelegt werden, und für die Art und Weise, in der die Taten begangen wurden. Einige der Taten, wie die Inhaftierung von Männern serbischer Volkszugehörigkeit, wurden gerade im Rahmen der Verwirklichung der Ziele der bewaffneten Partei, zu der die Angeklagten gehörten, begangen, während andere Taten (wie die unmenschlichen Behandlung) durch das Bestehen des Konflikts und die Positionen der Angeklagten, die sie in diesem Konflikt hatten, ermöglicht wurden.

Die Tat des Täters muss völkerrechtswidrig begangen werden

247. Für das Vorliegen der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung ist erforderlich, dass die Ausführungshandlung einen Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts während eines Krieges, eines bewaffneten Konflikts oder einer Besatzung darstellt, was bedeutet, dass es sich um einen Tat[bestand] mit Blankettcharakter handelt, bzw. der Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts bei dieser Straftat eine objektive Voraussetzung der Straftat darstellt. Wenn irgendeine Ausführungshandlung vorgenommen wurde und eine Folge eingetreten ist, die vorgenommenen Handlungen [aber] keine Verstöße gegen die Regeln des Völkerrechts darstellen, liegt diese Straftat nicht vor. Der Täter kann nicht schuldig gesprochen werden und gegen ihn kann keine strafrechtliche Sanktion verhängt werden (objektive Voraussetzung der Straftat bzw. der Bestrafung). Daher war es für die Feststellung dieses Elements der Straftat notwendig, die entsprechenden internationalen Konventionen zu konsultieren, in konkretem Fall die Bestimmungen der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.°August 1949.

248. Dabei betont die Kammer, dass es gemäß den Bestimmungen des Artikels 142 StGB SFRJ nicht erforderlich ist (es ist keine Voraussetzung für das Vorliegen der Tat selbst), dass der Täter weiß oder die Absicht hat, dass er gegen eine internationale Norm verstößt, daher ist es nicht erforderlich, dass ein Verstoß gegen die Blankettnormen³⁹ vom Bewusstsein des Täters umfasst wird, sondern es reicht aus, dass er ein Bewusstsein bezogen auf die allgemeine Rechtswidrigkeit der Straftat besitzt bzw. bezogen darauf, dass sie im Widerspruch zu den Regeln steht, die in internationalen Verträgen und Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts enthalten sind, die in bewaffneten Konflikten allgemein anerkannt und anwendbar sind,⁴⁰ während bei der Vornahme konkreter, einzelner Ausführungshandlungen jedenfalls die subjektive Haltung des Täters gegenüber der der Tat berücksichtigt werden muss, was in der weiteren Begründung dieses Urteils detailliert elaboriert wird.

249. Das Gericht hat festgestellt, dass die Angeklagten durch das Handeln entgegen den Regeln des humanitären internationalen Rechts, gegen Artikel 3 Absatz 1 lit. a) und c) der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen vom 12. August 1949 verstoßen haben. Der oben genannte Artikel 3 ist für alle Genfer Konventionen gemeinsam und wird „Gemeinsamer Artikel 3“ genannt.

250. Um den Verstoß gegen die Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen festzustellen, ist es erforderlich, deren Inhalt und ihre Anwendbarkeit auf einen bestimmten Fall zu analysieren. Die Bestimmung von Artikel 3 Absatz 1 lit. a) und c) der Genfer Konventionen von 1949, die in Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage des Annexes 6 des Friedensabkommens von Dayton angewendet wird, sieht nämlich [Folgendes] vor:

„Im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten

³⁹ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sind die blankettausfüllenden Normen des Völkerrechts.

⁴⁰ Siehe ausführlich Dr. Miloš Babić und Dr. Ivanka Marković.

Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Gefecht gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts folgende Behandlungen verboten:

a) Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung...

c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung.“

251. Artikel 3 der Genfer Konvention von 1949 wird als eine Bestimmung des Gewohnheitsrechts betrachtet und ist für alle Parteien im Konflikt bindend, im nichtinternationalen oder internationalen, und daher galt diese Bestimmung zum Zeitpunkt und am Ort der Ereignisse, die den Angeklagten zur Last gelegt werden. Der genannte Artikel ist allen Genfer Konventionen gemeinsam bzw. er ist in alle vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 inkorporiert. Sein Wesen besteht darin, dass er, neben der Tatsache, dass er in allen Arten von Konflikten (internationalen und nicht internationalen) angewandt wird, allen Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, bestimmte Rechte garantiert, d.h., dass ihnen eine menschliche Behandlung garantiert wird und dass bestimmte Behandlungen, die in den Punkten a) bis d) des Artikels³ erschöpfend aufgezählt sind, verboten werden.

252. Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist deutlich, dass es nicht erforderlich ist, dass der Täter weiß oder beabsichtigt, dass er gegen internationale Normen verstößt, sondern es ist genug, dass die Begehung [der Tat] selbst im Widerspruch zu den Regeln des Völkerrechts steht. Um einen Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts festzustellen, muss festgestellt werden, gegen wen die [Tat]begehung gerichtet war oder ob die Tat gegen eine bestimmte Kategorie von Personen gerichtet war, die durch Artikel 3 Absatz 1 der Genfer Konvention geschützt sind.

Die Kammer hat festgestellt, dass die Geschädigten Zivilstatus hatten

253. Durch die Auslegung des Inhalts der Bestimmung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konvention wird festgestellt, dass die geschützte Bevölkerungskategorie solche Personen darstellen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten beteiligt sind, einschließlich Mitglieder der Streitkräfte, die die Waffe niedergelegt haben, und/oder Personen, die außer Gefecht gesetzt wurden, sowie Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache kampfunfähig sind.

254. Daher wird eine Person als Zivilist im Sinne des gemeinsamen Artikels 3 der Konvention betrachtet, die „*nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt, einschließlich Mitglieder der Streitkräfte, die die Waffe niedergelegt haben, und/oder Personen, die außer Gefecht gesetzt wurden*“.

255. Um die Definition von „Zivilisten“, die im gemeinsamen Artikel 3 der Konvention niedergelegt wurde, und den Begriff „*unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt*“ besser zu verstehen, hat die Kammer auch die Rechtsprechung des ICTY berücksichtigt, wo das genannte Syntagma definiert wird.

256. Gemäß der Rechtsprechung des ICTY beteiligt sich eine Person aktiv an Feindseligkeiten, wenn sie an Kampfhandlungen teilnimmt, „*die ihrem Charakter oder ihrem Zweck nach den Menschen oder den materiellen und technischen Mitteln der Streitkräfte des Feindes wahrscheinlich echten Schaden zufügen würden*“⁴¹.

257. Um festzustellen, ob eine Person *unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt*, reicht es nicht, festzustellen, dass sie zu den Streitkräften gehört und ob sie direkt am Kampf teilnimmt, es sind Beweise [zu berücksichtigen], die darauf hinweisen, ob eine Person auch an Aktivitäten außerhalb des Kampfes teilnimmt. Obwohl nämlich die Zugehörigkeit zu den Streitkräften ernsthaft darauf hindeuten kann, dass das Opfer direkt an den Feindseligkeiten beteiligt ist, ist sie kein Indikator, der an sich für eine solche Schlussfolgerung

⁴¹ ICTY, Urteil der Trial Chamber im Fall *Dragomir Milošević*, para.^o947.

ausreichen würde.⁴²

258. In diesem Fall hat die Verteidigung des Angeklagten Mustafa Đelilović (und ebenso die anderen Verteidiger) die These vertreten, dass die Personen serbischer Volkszugehörigkeit, denen die Freiheit entzogen wurde, angesichts der Menge an Waffen, die sie besaßen, tatsächlich eine Gefahr für die nationale Sicherheit für den freien Teil der Gemeinde Hadžići darstellten, worüber der Sachverständige der Verteidigung, Šadić, gesprochen hat. Wenn es um die militärische Organisation von Kampfeinheiten geht, so wurden laut dem Sachverständigen Šadić die Bücher [namens] „Formation“ mit spezifizierter persönlicher und materieller Struktur verwendet, die in der SFRJ für die Bedürfnisse der TO und der JNA verwendet wurden.⁴³ Durch den Vergleich einiger Formationen mit der oben genannten Anzahl von Waffen, die durch Mitglieder der SJB Pazarić gefunden und beschlagnahmt wurden, und [durch Vergleich] mit der potenziell erforderlichen Zahl von Menschen stellt der Sachverständige fest, dass, wenn die aufgefundenen Waffen auf dem Gebiet von Pazarić und Tarčin auf diesem Gebiet in den Händen serbischer Bevölkerung geblieben wären, dann wäre dies ein riesiges Militär- und Sicherheitsproblem und eine Bedrohung gewesen, mit dem wahrscheinlich eine Blockade der Straße M-17 und die Verfolgung und Ermordung der nichtserbischen Bevölkerung erreicht worden wäre. Nach Ansicht der Verteidigung rechtfertigte das ihre Inhaftierung.

259. Alles Genannte rechtfertigt nach Ansicht der Verteidigung ihre Inhaftierung.

260. Die Kammer lehnt die oben genannte Behauptung der Verteidigung teilweise ab. Die Kammer hält es für nachgewiesen, dass die Personen, die in den Haftanstalten in Silos, in der OŠ und in Krupa inhaftiert waren, sich im Moment ihrer Festnahme und Inhaftierung außer Gefecht befanden (die genannten Personen befanden sich im Moment ihrer Festnahme in ihren Häusern) und an keinen Kämpfen teilnahmen, da einige zuvor die Waffen abgegeben hatten, die sie illegal besaßen, während von den anderen solche Waffen bei Durchsuchungen ihres Eigentums und ihrer Häusern beschlagnahmt wurden. Als solche genießen diese Personen den Schutz gemäß dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen.

261. Nach Würdigung der vorgelegten Beweise hat die Kammer den unbestritten etablierten Status der Geschädigten als Zivilisten festgestellt, und zwar der Personen serbischer Volkszugehörigkeit aus der Gemeinde Hadžići (aus den Siedlungen Tarčin, Pazarić, Gornja Raštelica, Donja Raštelica, Gornja Bioča, Donja Bioča, Korča, Odžak, Češće, Do, Sivice, Luke, Miševići, Ramići, Trnčići, Resnik, Osenik, Urduk, Deovići, Ferhatlije, Kasatići, Doljani, Garovci, Drozgometva, Zovik, Smucka, Lokve, Dub, Dragovići), die im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996 in den Gebäuden von Silos, Krupa und der OŠ⁴⁴ in Pazarić inhaftiert waren, sowie der Personen kroatischer Volkszugehörigkeit aus der Gegend [von] Tarčin, Medvjedica, Mokrina, Pirina und Zabrdje, die im Frühling und Sommer 1993 in den Gebäuden Silos und Krupa inhaftiert waren.

262. In dieser Hinsicht hat die Kammer die Aussagen der Zeugen gewürdigt, die über die Art der Inhaftierung und die Umstände ausgesagt haben, unter denen sie sich befanden, nachdem sie in bestimmten Haftanstalten inhaftiert wurden. Die Zeugen, die in der kritischen Zeit in den Räumen der Gebäude Silos, der OŠ und Krupa inhaftiert waren, trugen keine Waffen und hatten in keiner Weise an den Feindseligkeiten teilgenommen. Aus ihren Aussagen geht klar hervor, dass es sich um Zivilpersonen handelte, die festgenommen wurden und aus ihren Häusern in die Haftanstalten gebracht wurden (was detailliert weiter unten erklärt wird). Keiner von ihnen war an militärischen Aktivitäten beteiligt, und alle Opfer waren ohne weiteres zu dem Zeitpunkt, als die Straftat begangen wurde, „Personen außer Gefecht“.

263. Bei der Beantwortung der Frage, zu welcher Kategorie von nach den Genfer Konventionen geschützten Personen die Geschädigten zu dem Zeitpunkt angehörten, als die Angeklagten die unerlaubten Handlungen gegen sie vornahmen, die ihnen zur Last gelegt werden, hat sich die Kammer im Lichte der Kriterien des

⁴² Halilović, Urteil der Trial Chamber vom 16. November 2005, para. 33-34. Zu betonen ist, dass die Legalität des Angriffs auf Mitglieder der Streitkräfte nicht von der direkten Beteiligung dieser Person an den Feindseligkeiten abhängt. Der Begriff der direkten Teilnahme an den Feindseligkeiten bezieht sich auf Zivilisten, nicht auf Kombattanten oder Soldaten, und Zivilisten und Kombattanten/Soldaten sind zwei sich gegenseitig ausschließende Kategorien.

⁴³ Anmerkung des Übersetzers: Der Verteidiger hat offenbar ein Buch, das militärische Formation erläutert, herangezogen, um zu vergleichen, ob die Zahl der gefundenen Waffen ausgereicht hätte, eine solche Formation auszurüsten und zu erstellen.

⁴⁴ Anmerkung des Übersetzers: OŠ Pazarić meint die Grundschule 9. Mai in Pazarić.

humanitären Völkerrechts mit einer detaillierten Analyse der subjektiven und objektiven Beweise befasst, die während des Verfahrens erhoben wurden. Zwecks Feststellung des Status der Geschädigten hat die Kammer ihre Aussagen im Zusammenhang mit der Frage analysiert, was jeder der Inhaftierten vor seiner Festnahme genau gearbeitet hat und ob sie unmittelbar an den Feindseligkeiten teilgenommen haben.

264. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine große Zahl der Personen, die in den Gebäuden von Silos, OŠ Pazarić und später in Krupa inhaftiert waren, in der weiteren Umgebung der Gemeinde Pazarić und Tarčin lebte, ist es nicht möglich, alle Aussagen der Zeugen-Geschädigten zu erfassen, und die Kammer wird die Aussagen einer bestimmten Zahl an Zeugen zitieren, die bis zur Festnahme in verschiedenen Dörfern lebten, um ein umfassendes Bild über den Status dieser Personen zu bekommen.

265. Der Zeuge Đorđe Andrić hat bei der Erzählung über die Ereignisse unmittelbar vor dem Freiheitsentzug dargelegt, dass er am 13. Mai im Fernsehen die Ereignisse in der Versammlung und die Unruhen zwischen den Parteien, die an die Macht gekommen waren, gesehen hatte, und es gab eine Entscheidung, alle Waffen von Sport- und Jagdschützen zu sammeln und alle, die die Menschen legal und illegal besaßen. Die Polizei kam am 13. Mai. Zwei Polizisten kamen vor das Haus. Übrigens war der Zeuge Sekretär der Jagdgesellschaft. Sie forderten ihn auf, ihnen Informationen über alle Jäger und die Jagdgesellschaft zu geben, was der Zeuge tat, und er übergab auch die Jagdwaffen, die er persönlich besaß und den Jagdkarabiner und das Jagdgewehr Kal. 12 Bokerica Zastava, das ist eine Flinte. Sie gaben ihm eine Bestätigung, dass sie diese Waffen an sich genommen hatten. Danach kamen die Polizisten am 1. Juni 1992 zu ihm nach Hause wieder und sagten ihm, dass der Kommandant der Polizei Refo Tufo gesagt hätte, dass er zur Polizeistation kommen solle, die sich damals im Gemeindezentrum in Tarčin befand, um eine Aussage zu machen, was der Zeuge tat. Dort haben sie nachgefragt, wer Waffen an die Serben im Dorf verteilt hätte, und sie forderte ihn auf, eine Pistole abzugeben, von der sie vermuteten, dass er sie bei sich hätte. Jedoch sagte der Zeuge, dass er keine Pistole besitze und sie ließen ihn nach Hause gehen. Wahrscheinlich zweifelten sie, weil jemand wahrscheinlich eine Liste von Waffen angegeben hat. Gemäß dieser Waffenliste gingen sie in die Dörfer und beschlagnahmten die Waffen. So ließen sie ihn an diesem Tag nach Hause zu gehen. Es gab keine Probleme. Jedoch wurde er am 04. Juni 1992 wieder eingeladen, zusammen mit seinem Bruder und seinem Schwiegersohn zu einem informativen Gespräch⁴⁵ zu kommen, und eine Polizeipatrouille kam, um sie abzuholen. Der Zeuge ging wieder zur Polizei, er hatte ein Hemd an und an den Füßen Pantoffeln. Nach dem Gespräch brachte ihn eine Person genannt Kalgari nach Silos, wo er seinen Bruder Radovan und Nenad Kostić vorfand, und dort blieb er bis zum November 1992.

266. Der Zeuge Vasilije Krunić hat ausgesagt, dass er unmittelbar vor der Festnahme in seinem Haus in Pazarić gelebt habe. Er sagte, dass er weder Waffen noch militärische Ausrüstung hatte und gab an, dass er bis etwa zum 19. Juni 1992 zu Hause gewesen sei, als die Militärpolizei zu ihm nach Hause kam und zu ihm sagte, dass er zu einem informativen Gespräch gehen solle, und sie brachten ihn in die OŠ 9. Mai in Pazarić, wo sie ihn in die Halle brachten, wo er etwa 50 Menschen vorfand. Alle waren Serben.

267. Der Zeuge Radmilo Šogura lebte mit seinem Vater und seiner Mutter im Dorf Urduk und wurde als Zivilist aus dem Haus abgeführt. Er betont, dass er im Frühling 1992 nicht militärisch engagiert war und es keine Formationen im Dorf gab. Als Waffe hatte er regulär eine Pistole. Aber er betonte, dass ein paar Tage vor der Verhaftung Mirsad Šabić kam und sagte, dass die Situation angespannt sei und es günstig wäre, die Waffen vorübergehend in der PS zu lagern und der Zeuge gab dann diese Pistole ab, aber er erhielt keine Bestätigung, aber ihm wurde gesagt, dass die Waffe zurückgegeben würde, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt seien. In der Nacht, bevor er abgeführt wurde, kam eine Armee und schoss auf zwei bosnische Dörfer. Diese Schießerei dauerte anderthalb Stunden. Der Zeuge glaubt, dass die Armee zur Seite geschossen hat, und am Morgen wurden sie von ihren Nachbarn angegriffen, die fragten, warum sie geschossen hätten, und die älteren Menschen aus dem Dorf gingen in die Schule, um sich dort zu beschweren. In der Zwischenzeit kam ein Kombi, um sie abzuholen, und der Zeuge wurde am 07. Juni 1992 in die Schule in Pazarić gebracht. Dieser Kombi gehörte zur Forstwirtschaft – Tarčin. Er wurde von Nijas Niković gefahren, und mit ihm kamen Gero Lihovac und Mirsad Šabić, um ihn abzuholen. Sie sagten ihnen, dass sie nur unterzeichnen sollten, dass sie nicht geschossen hätten. Dort waren: der Zeuge [Šogura], Janko Samouković, Danko Šogura, Slaviša Kapetina,

⁴⁵ Anmerkung des Übersetzers: „Informatives Gespräch“ ist ein Euphemismus für Vernehmung.

Petar Tolj, und es wurde ihnen gesagt, sie sollten keine Angst haben. Der Zeuge benahm sich so und kleidete sich so, als ob er in ein oder zwei Stunden zurückkehren würde. Mirsad Šabić kam nicht mit dem Kombi, er war im Pinzgauer⁴⁶, er trug Uniform, und sie brachten sie in die OŠ 9.°Mai. Im Hof der Schule befanden sich die Armee und die Polizei. Sie fingen sofort an, sie anzuschreien und ihnen Befehle zu erteilen. Einer nach dem anderen gingen sie durch den Korridor zum Saal. An der Spitze der Kolonne stand Šabić und er führte sie durch ein Spalier und wie jemand vorbeikam, schlugen sie. Hajrudin Kajanović schlug den Zeugen und sagte ihm „*ich warte auf dich, ich fische deine Mutter*“ und er schlug ihn mit aller Kraft mit einem Gewehrkolben in die Leiste von hinten und ihm blieb die Luft weg und er fiel hin. Der Zeuge fügt hinzu, dass Šabić als erster in die Schule kam und sagte, dass sie sie in den Saal bringen würden, und sie stellten sie im Saal auf, in dem es bereits 50-60 Leute gab, und alle waren Serben. Er blieb in der Schule 3 Tage. Während des Aufenthalts in der Schule hat der Zeuge persönlich dreimal ausgesagt. Während des Verhörs schlugen sie ihn und fragten ihn, wo das Gewehr sei. Gera und Božić brachten ihn nach Urduk und sie suchten nach einem Gewehr, aber sie fanden es nicht. Und dann drängten sie ihn, vor seiner Mutter und seinem Vater zu gestehen, wo das Gewehr ist, aber da er es nicht hatte, brachten sie ihn wieder in den Saal zurück. Und am nächsten Tag fragten sie ihn nach dem Funkgerät und wer der Führer des Aufstands sei, und von Lihovec und Božić erhielt er ein paar Ohrfeigen und dann nach drei Tagen verlegten sie ihn nach Silos.

268. Der Zeuge Vinko Lale lebte im Dorf Do und gab an, dass er bei einer Gelegenheit einen Kombi im Dorf gesehen hat. Darin waren Jungs, die gemischte Anzüge anhatten, und der Zeuge gab dann ein halbautomatisches Gewehr und 10 Kugeln ab. Diese Waffe befand sich sonst etwa 15 Meter vom Haus entfernt im Wald, in einem Kanal, weil er sie wegen der kleinen Kinder nicht ins Haus bringen wollte. Danach war der Zeuge noch etwa einen Monat in seinem Haus. Die Polizei verbot ihm, das Haus zu verlassen, es gab Provokationen verschiedener Art und er betont, dass die Polizei sein Haus fünf- bis sechsmal durchsuchte, indem sie beharrlich nach einem Funkgerät suchte, das sie nie aufgefunden haben. Danach wurde der Zeuge aus dem Haus zur Polizeistation gebracht und von dort aus nach Silos. Am 13.°Juli 1992 während des Familienessens kamen drei Polizisten zur Tür und sagten, dass der Zeuge und sein Schwager Spasoje Kovačević sich bereitmachen und dass sie mit ihnen zur Polizeistation zur Vernehmung gehen sollten und dass sie sehr bald zurückkehren würden, und sie bräuchten weder etwas Besonderes mitzubringen noch anzuziehen. Unter diesen Polizisten, die mit einem Auto Marke Golf zu ihm gekommen waren, waren Ismet Tufo, Japalak und Emin Kazić, der der Chef war, und sie brachten sie direkt nach Silos.

269. Der Zeuge Spasoje Kovačević lebte mit seiner Familie in Tarčin, er betont, dass er ein halbautomatisches Gewehr und zehn Stück Munition besaß, die ihm Lazo Krstić gegeben hatte, der sonst im Dorf Waffen verteilte, und er betonte, dass sich alle Gewehre neben seinem Haus in einem Nylon[sack] befanden und dass sie nicht ausgepackt waren. Der Zeuge gibt weiter an, dass die Polizei am 29.°Mai 1992 kam und zu durchsuchen begann. Sie fanden ein Gewehr und sagten, „*wenn wir eine Kugel im Gewehr finden, töten wir Sie*“, aber sie fanden keine Kugel, weil es keine Notwendigkeit dafür gegeben hatte. Unter ihnen war Kazić, aber er kann sich nicht an seinen Vornamen erinnern. Seine Rolle war die Festnahme und die Beschlagnahme von Waffen. Der Zeuge wurde damals nicht nach Silos gebracht, er weiß nicht wie oder warum, weil an diesem Tag ungefähr 20 Menschen abgeführt wurden, und nur, weil sie Waffen hatten, aber es gab auch Menschen, die keine Waffen hatten. Der Zeuge wurde am 13. Juli nach Silos gebracht, als drei Personen kamen, um ihn abzuholen. Der Zeuge war mit seiner Familie zu Hause, als sie an seine Tür klopften und ihm sagten, dass er nur zu einem informativen Gespräch gehen solle. Er weiß nicht, zu welcher Formationen sie gehörten, aber der Zeuge sagte aus, dass sie höchstwahrscheinlich zur Polizei gehörten, die von Refo Tufo geleitet wurde.

270. Der Zeuge Slavko Jovičić lebte im Dorf Doljani. Sonst war er vor dem Krieg Mitglied der DB⁴⁷, und er sagte aus, dass er an keinen Formationen beteiligt war, weil es unlogisch und abnormal gewesen wäre, weil die Serben auf dem Gebiet von Pazarić eine Minderheit waren. Aber er sagt über sich selbst, dass er für alle interessant war, zum einen, weil er nicht anonym war, weil er in vielen Strukturen tätig war, und hinsichtlich seiner Arbeit hat er immer verschiedene Formationen bemerkt, die [durch die Gegend] zu laufen schienen, und sie überwachten das Haus, weil sie wussten, dass er als Mitglied der DB eine Waffe hat. Wenn es um die Waffe geht, so betont der Zeuge, dass er eine offizielle Pistole, ein H&K, ein automatisches Gewehr hatte. Das

⁴⁶ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist ein österreichisches Militärfahrzeug.

⁴⁷ Anmerkung des Übersetzers: DB meint Državna bezbjednost – Staatssicherheit.

ist die Waffe, die die Mitglieder der DB hatten. Die Polizei, die damals eine vorgeschoßene Abteilung⁴⁸ in der PS Pazarić hatte, kam am 18. Mai 1992 zu ihm. Sie nahmen ihm sein automatisches Gewehr weg und ließen ihm die H&K, weil er gute Verhältnisse zu seinen Nachbarn hatte. Damals kam Osman Šunj, der bei der Sicherheit arbeitete. Sie wurden von seinem Nachbarn Avdo Mujan angeführt. Er war früher Verkehrspolizist. Dann wurde er am 25. Mai 1992 von der Polizei in der PS Pazarić vorgeführt, der gleichen Mannschaft, die das Gewehr weggenommen hatte. Der Kommandant der PS war damals Nail Hujić, sein Stellvertreter war Mirso Šabić. Sie kamen zum Gemeindezentrum und er sah, dass er sich in einer ungewissen Situation befand. Damals empfingen ihn Enver Dupovac, er war damals in der MUP⁴⁹, Muhamed Turčinović-Zeko, der Leiter der II. Verwaltung der DB, Nezir Fišo, der bei der DB arbeitete. Muhamed Turčinović nahm ihm den Personalausweis der DB ab, sie nahmen ihm einige andere Dokumente zur Überprüfung ab und gaben sie zurück. Dann brachten sie ihn nach Hause zurück und sagten, dass er nicht schuldig ist, dass er zu Hause bleiben solle und niemand ihm etwas antun wird. Jedoch kamen am nächsten Tag 50 von ihnen und sie blockierten sein Haus und riefen ihn über Megaphon auf, sich zu ergeben. Er ging hinaus, zwei Autos standen vor dem Haus, und sie brachten ihn nach Tarčin nach Silos. Er ging unter Begleitung von Polizisten hinein und traf Šerif Mešanović, der beim CZ⁵⁰ arbeitete. Die Polizei übergab ihn an [Mešanović], so als ob er jetzt in ihrer Zuständigkeit wäre, und Šerif Mešanović befahl ihm, seine Beine zu spreizen und dass sie eine Durchsuchung durchführen würden. Es begann eine persönliche Durchsuchung, dann nahmen sie ihm den Personalausweis (LK) ab, er hatte den Führerschein, 500 DM und eine gewisse Summe von Dinar, eine Armbanduhr, eine Goldkette, einen Anhänger dabei.

271. Der Zeuge Boro Šuvajlo lebte mit seiner Frau und drei Kindern in Tarčin-Donja Bioča. Er hatte bis zum Beginn der Kriegshandlungen bei der SJB Hadžići gearbeitet. Der Zeuge betonte, dass er in Anwesenheit des Präsidenten der Gemeinde Đelilović und des Kommandanten der RSM Refik Tufo festgenommen wurde, als ihm seine persönliche Waffe weggenommen und er in das Gemeindezentrum gebracht wurde. Er wurde jedoch damals nicht aufgehalten, sondern sie ließen ihn nach Hause gehen. Am 16. Juni 1992 wurde er wieder festgenommen, als die Polizei aus Silos kam, um ihn abzuholen. Sie sagten, dass er nach Tarčin gehen müsse, um eine Aussage zu machen. Sie kamen nach Silos und sie inhaftierten ihn ohne Vernehmung. Und dort empfingen ihn ein Mitglied der RSM und ein Wächter und damals sah er Bećir Hujić. Der Zeuge sagt, dass er, als er weggeführt wurde, Jeanshose, Pullover und Sakko anhatte.

272. Der Zeuge Momčilo Mrkaja lebte vor dem Krieg im Dorf Smucka, er war im vierten Jahr der Stomatologie. In Bezug auf die Aufrüstung weist der Zeuge darauf hin, dass alle Nationalitäten, und zwar Serben, Bosniaken und Kroaten, soweit dies möglich war, bewaffnet wurden. Der Zeuge betont, dass ihm persönlich die SDS⁵¹ ein PAP⁵² und etwa 100 Kugeln zugeteilt hat, weil Angst herrschte und alle sich bewaffneten. Was die Waffen anbetrifft, so betont der Zeuge, dass sie in Tarčin in großer Minderheit waren und sie bekamen die Waffe zur Selbstverteidigung und sie erhielten von der TO den Befehl, die Waffen abzugeben. Auf dem Hof des Hauses seines Onkels Stevan Mrkaja versammelte sich das ganze Dorf im Mai 1992 und alle brachten ihre Waffen mit, und die TO Hadžići kam mit einem Kombi. Sonst erklärte der Zeuge, dass er Kenntnis vom Inhalt des Befehls zur Abgabe der Waffen hatte, da eine Sitzung im Dorf Do stattfand, jemand von der TO kam und sagte, dass die Waffe abgegeben werden sollte, sodass die Waffe abgegeben wurde. Es war klar, dass die Beziehungen seit diesem Tag abgekühlt waren. Sogar sein Nachbar antwortete nicht auf „Guten Morgen“, und es gab keine Kommunikation mehr. Am 19. Juni 1992 war er mit seiner Familie zu Hause, und dann kam ein Soldat aus Trzajn in sein Zimmer und sagte, dass er sich warm anziehen solle, was der Zeuge tat. Dann befahl er auch [seinem] Vater Milan und Đorđe, sich anzuziehen und in den Bus einzusteigen, der im Zentrum des Dorfes geparkt war. Als er im Bus saß, sah er, dass sie Benzin aus dem Keller heraustrugen. Sie nahmen wertvolle Dinge aus dem Haus weg, eine Lederjacke, seine Armbanduhr verschwand aus der Schublade, und am nächsten Tag wurde auch sein Auto Zastava 128 weggefahren. Mit ihm waren damals Vukašin Mrkaja, Dragan Mrkaja, Đorđe Mrkaja, Nenad Mrkaja, Stevan Mrkaja, Marinko Mrkaja, Žarko Mrkaja, Nikola Mrkaja, Risto Mrkaja, Slavojko Lojanica, insgesamt gab es 25-30 Personen. Sie

⁴⁸ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist ein räumlich vorgeschoßener Posten (nach vorne geschoben).

⁴⁹ Anmerkung des Übersetzers: MUP meint das Ministerium für innere Angelegenheiten.

⁵⁰ Anmerkung des Übersetzers: CZ meint Centralni zatvor, Zentralgefängnis.

⁵¹ Anmerkung des Übersetzers: SDS meint Srpska demokratska stranka, Serbische Demokratische Partei.

⁵² Anmerkung des Übersetzers: PAP meint ein halbautomatisches Gewehr.

sagten ihnen nichts, sie sagten ihm nur, er solle sich warm anziehen. Als sie in Silos ankamen, gab es zwei Wächter. Einer hatte Schlüssel. Sie durchsuchten sie, nahmen seinen Gürtel ab [und die] Schnürsenkel. Damals hatte er eine blaue Windjacke, eine Jeanshose, braune Schuhe, Hemd und Pullover an. In Silos blieb er bis zum 8. oder 9. November 1992, als er ausgetauscht wurde, und er ging in der gleichen Zivilkleidung hinaus, weil er in diesen 5 oder 6 Monaten nichts zum Umziehen gehabt hatte.

273. Der Zeuge Dragan Regoja lebte im Dorf Sivice, Gemeinde Tarčin. Er arbeitete bei der Armaturenfabrik in Sarajevo. Zuletzt ging er am 07. April 1992 zur Arbeit und seitdem war er zu Hause und beschäftigte sich mit Viehzucht und Landwirtschaft. Bei der Beschreibung der Sicherheitslage im Frühling 1992 und der Erhöhung der Spannungen sagte der Zeuge aus, dass er Waffen beschafft hatte, weil er Angst hatte, dass jemand ihn ausrauben und seine Familie zerstören würde. Zuerst nahm er ein PAP und später ein automatisches Gewehr. Er war Anfang der 1990er Jahre nicht politisch engagiert. Im Frühling 1992 wurde er nicht aufgerufen, sich militärischen Formationen anzuschließen, aber er weiß, dass im Dorf Luka von März bis Mitte Mai gemischte Wachen organisiert wurden, d.h. gemeinsame Wachen der Serben und Muslime, bis die Serben Luka verließen. In Bezug auf die Aufrüstung der Bevölkerung gibt der Zeuge an, dass jeder für sich Bewaffnung beschaffte, und er hat auch von Vojna Žuže [eine Waffe] genommen. Was die Aufrüstung der Muslime anbetrifft, so hat er gesehen, dass die Polizei Waffen an muslimische Häuser verteilte, er meint an die RSM⁵³ aus Tarčin. Am 30. Mai 1992 kam Andelko Mrnjavac, genannt Tarzo, der eine RSM-Uniform anhatte, mit Polizisten von Refo Tufo, die ihn aufforderten, seine Waffen abzugeben, und der Zeuge gab ihm die Gewehre, seine eigenen und von seinem Vater. Er legte ein Gewehr auf seinen Rücken, schlug ihn nieder, sie beleidigten ihn mit den Worten „töten, töten, abschlachten“, und er war über dieses Benehmen erschrocken. Dann warf [Tarzo] ihn in einen Kombi und sie fuhren zum Gemeindezentrum in Tarčin und dort übernahmen ihn zwei Jungs. Im Übrigen befand sich der Sitz der PS Tarčin im Gemeindezentrum und sie nahmen dort die serbische Bevölkerung in Empfang. Er hatte ein Kurzarmhemd an. Sie ließen ihn in derselben Nacht nach Hause gehen. In den folgenden Tagen war er im Haus eingeschlossen und er sah, dass die Reservepolizei [Streife] lief. Am 09. Juni 1992 wurde er wieder in Silos inhaftiert. Zwei uniformierte Polizisten der RSM kamen und sagten: „Schau an, Dragan, ich weiß, dass es kein Problem mit dir gibt und dass sie mit dem Bus nach Luke gehen und dass ich auf den Bus warten soll.“ Sie gingen in das Dorf Luke und holten die übrigen Menschen ab, es gab insgesamt ungefähr 20 Menschen in diesem Minibus. Darin war ein Polizist, Ibrica, und er sagte, dass die Tschetniks schon lange vorher gefangen genommen worden seien und dass sie nur vernommen und dann freigelassen werden würden. Er war aktiver Polizist. Sie kamen in das Büro des Leiters. Dort war Halid Čović, und er führte Durchsuchungen durch. Es wurde ihnen gesagt, sie sollten die Schnürsenkel entfernen. Der Zeuge hatte eine Asthmapumpe und [Čović] nahm sie ihm weg, er sah, dass sie anderen die Uhren abnahmen und sie danach in die Zellen warfen. Am 19. Januar 1996 wurde er freigelassen.

274. Der Zeuge Goran Golub lebte in Osenik. Er arbeitete an der Wartung von Schienenfahrzeugen in Rajlovac. Er ging bis April zur Arbeit, er weiß das genaue Datum nicht. In Osenik gab es ungefähr 25-30 Haushalte, alle serbischer Volkszugehörigkeit. Sein Vater wurde am 1. Juli 1992 und er wurde am 02. Juli 1992 weggebracht. Am 01. Juli gegen 10 Uhr kamen zwei aktive Polizisten, Nihad Šehić und Kazić und ein Fahrer, den Vater abholen, und der Fahrer war Nikica – er kannte seinen Namen nicht. Sie besaßen ein PAP, er wusste nicht, wer sie gebracht hatte, der Vater hatte sie erhalten, und er persönlich hatte keine Waffe. Der Vater hat die Waffe im Dorf abgegeben, als sie mit einem Kombi kamen, und alles wurde abgegeben. Er erinnert sich nicht an das Datum, an dem das Gewehr abgegeben wurde. Weder der Zeuge noch sein Vater meldeten sich bei den [Militär- oder Polizeikräften] an oder waren bei den Militär- oder Polizeikräften. Sie wurden weder zum Militärdienst einberufen noch wurden ihnen [militärische] Pflichten zugewiesen. Am 02. Juli 1992 gegen 11 Uhr kamen reguläre Polizisten zu ihm und nahmen ihn mit, damit er eine Aussage abgebe, und er blieb bis 1996 inhaftiert. Sie sagten dann, dass er eine Aussage machen sollte und dass er nach Hause zurückgebracht werden würde. Als er weggeführt wurde, nahm Kazić einen Stock [und] schlug ihn und beschimpfte seine Tschetnik-Mutter. Sie brachten ihn in die Grundschule 9. Mai Pazarić. Während der Festnahme wurde sein Haus durchsucht, aber es wurde nichts gefunden. Er wurde sofort zur Vernehmung in eine Umkleidekabine gebracht. Er wurde von Mensur Čović befragt. Sie fragten ihn, wo er arbeitete und wo das Funkgerät sei. Mensur Čović ging raus. Nach einer Minute kamen zwei Männer in schwarzen Uniformen und zwei Männer

⁵³ Anmerkung des Übersetzers: RSM bezeichnet vermutlich eine bestimmte Milizstation.

in fingerlosen Handschuhen. Er wusste nicht, was sie wollten, einer von ihnen schlug ihn mit einem Gewehr auf den Kopf. Dann kam Gera Lihovac herein und er hat kapiert, dass er ihn gerettet hat. Er wurde ungefähr 15 Minuten verhört, und Mensur Čović sagte, dass er verhört wurde und dass er zu seinen Trauzeugen und Freunden in die Halle gehen sollte und er fand seinen Vater dort vor. In der Halle waren über 100 Serben inhaftiert. Alle waren Serben. Sie stellten fest, dass sie inhaftiert waren, weil sie Serben sind. Sie sagten ihnen [davon] nichts.

275. Der Zeuge Slavko Cerovina lebte vor dem Krieg in Zovik, Donji Zovik. Donji Zovik war zu 99% serbisch, es gab 5-6 kroatische Häuser und ein muslimisches Haus, und Gornji Zovik war muslimisch. Er war beim Reparaturzentrum angestellt und arbeitete bis zum 1. Mai 1992, als er Urlaub nahm. Der Zeuge beschreibt das Ereignis von 12. Mai, als er großen Lärm und eine Schießerei hörte. Sie griffen dann von allen Seiten die Kaserne Krupa an, die etwa 500-700 Meter von seinem Haus entfernt war. Es gab ungefähr 12 JNA-Soldaten und ungefähr 10 serbische Reservisten. Den Angriff auf die Kaserne hatte, wie er hörte, die ARBiH durchgeführt. Es war für sie von großer Bedeutung, das alles zu erobern. In dieser Nacht trugen sie alles heraus, was dort war. Damals kamen ein Fähnrich und ein JNA-Soldat ums Leben, der ein Heizer und Kämpfer der ARBiH war. Als Krupa fiel, gab es eine Blockade. Die Serben, die [dort] verblieben waren, konnten nicht mehr zur Arbeit gehen, sie standen unter Hausarrest. Das war eine Blockade der ARBiH und der Polizei. Als Waffe hatte er legal eine Pistole und eine PAP und 20 Kugeln, die ihm Rade Veselinović im April 1992 gebracht hatte, als es eine Aufrüstung sowohl von Serben als auch von Muslimen gab. Er kennt die Nachbarn, die ein Kalb oder einen Stier weggaben, um ein Gewehr zu kaufen. [Bewaffnung] wurde mit vollen Händen verteilt. Er benutzte das Gewehr nicht. Er war am glücklichsten, als Rifko kam und er bei ihm sein Gewehr abgab, das war im Mai. Als sie Krupa besetzt hatten, gingen sie von Haus zu Haus, um Waffen wegzunehmen. Seine Schwester hatte ihm eine Pistole gekauft, Rifko und Božić kamen und sie suchten nach der Pistole, und der Zeuge gab die Pistole ab, 2 Patronen und eine neue Schutzhülle. Die Agonie [Unsicherheit] dauerte bis zu dem Moment, als sie zum ersten Mal kamen, um den Zeugen abzuholen und ihn zu einer Anhörung in der Schule in Pazarić zu bringen. Das war Ende Mai. Er erinnert sich nicht an das Datum. Es kam ein Kombi und der Polizist Rifko, der Hauptermittler war, und Milan Božić stiegen aus, und sie kamen in Pazarić an. Dort wurde er von verschiedenen Personen in Empfang genommen und er wurde vom Hauptzuständigen für die Vernehmung Zeko Turčinović in Empfang genommen. Er vernahm ihn 7 Stunden lang und eine Frau tippte mit. Sie fragten ihn nach verschiedenen Dingen, warum er nicht mit den Arbeitern des Remont-Instituts ans Meer gegangen sei. Es gibt nichts, was sie ihm nicht [angetan hätten], so haben sie ihn 7 Stunden lang malträtiert, seine Mutter beschimpft und ungefähr um vier oder halb fünf Uhr nach Hause zurückgebracht. Nach der Anhörung wurde er nach Hause zurückgebracht und unter Hausarrest gestellt und er blieb zu Hause bis zum 29. Juni 1992. Es kam ein weißer Mercedes, den Nukica fuhr, und mit ihm [kam] ein Polizist [namens] Fatić. Sie haben alle abgeholt. Der Zeuge kam nach Pazarić und sie brachten ihn in die Sporthalle. Er betrat die Halle und sah ungefähr 100 serbische Zivilisten, einige [waren] geschlagen und verprügelt worden. In dieser Halle blieb er bis August 1992.

276. Der Zeuge Gavro Šarenac lebte im Dorf Lokve, das das größte Dorf in der Gemeinde Hadžići war. In Lokve gab es 5-6 serbische Häuser, der Rest der [Häuser war] muslimisch. Er vermutet, dass die Serben das Dorf aus der Richtung Hadžići beschossen. Es gab gemischte Wachen im Dorf. In Lokve blieb er bis 1. Juni 1992, als sie mit einem Kombi kamen, darin 5-6 [Männer]. Sie führten eine Durchsuchung durch und fanden ein Buch im Stall. Einige von ihnen trugen Uniform und einige nicht, er weiß nicht, ob sie bewaffnet waren. Sie setzten ihn in einen Kombi und sagten ihm, dass er zu einem Gespräch gehen soll. Sie legten ihm eine Augenbinde an und brachten ihn in die Kaserne in Kahrimani. Dort verbrachten sie ein paar Stunden und danach holten sie [alle] ab und dann [brachten] sie sie ins Gemeindezentrum in Pazarić, um eine Aussage abzugeben und [sie sagten] ihm, dass sie ihn zurückbringen würden. Damals wurde er von Fikret Kovačević, Mirsad Šabić und Zeka Turčinović vernommen. Er kannte sie. Vor dem Krieg waren alle bei der Polizei [angestellt]. Er weiß nicht, in welcher Eigenschaft sie ihn verhörten. Neben ihnen gab es eine junge Frau, die zuhörte. Er wurde von allen drei befragt. Sie fragten ihn nach der Aufrüstung in Hadžići, er hatte keine Ahnung davon. Von dort aus wurde er in eine Zelle nach Silos gebracht, in der er bis zum 04. November 1992 blieb.

277. Der Zeuge Dušan Samouković lebte vor dem Krieg im Dorf Kasetići. Er arbeitete bei Unioninvest in Sarajevo und ging bis zum 28. April 1992 zur Arbeit, weil man [danach] nicht weiter [zur Arbeit] gehen konnte,

es gab Barrikaden. Danach meldete er sich am 01.°Februar 1992⁵⁴ bei der JNA-Kaserne Žunovnica freiwillig, um dort zu arbeiten. Sie verluden Munition auf die Lastkraftwagen. Dort gab es eine aktive Armee, die dort bis zum 18. oder 20.°Mai blieb, als ihnen befohlen wurde, sich zurückzuziehen. Als er sich bei Žunovnica anmeldete, bekam er eine Uniform und eine Waffe, und zwar eine SMB⁵⁵-Uniform und ein automatisches Gewehr. Davor besaß er eine Pistole mit 7,62 mm, aber keine Militärwaffe. Als er ankam, gab es ungefähr zehn aktive Vorgesetzte, zehn bis fünfzehn junge Soldaten, und es gab Reservisten, die dort genauso wie er [die Munition] gegen Geld verloren. Er arbeitete am Be- und Entladen der Kisten, er war keiner Einheit in der Kaserne zugeordnet. Oft gab es kleine Angriffe, aber um den 20. Mai gab es einen großen Angriff. Slobodan Kukričar wurde getötet und dann wurden 4-5 junge Männer gefangen genommen. Der Angriff wurde von Brezovača und Igman durchgeführt. Während des Angriffs war der Zeuge in der Kaserne und die Mitglieder der JNA leisteten bewaffnete Gegenwehr. Darüber hinaus gab es am 25. Mai einen Angriff auf die Kaserne. Damals ging er mit 10-12 Männern in Richtung der Kaserne, aber er konnte nicht [weitergehen], und er ging nach Kasetić. Er ging ins Haus, [und] sie sagten, dass ein Angriff auf die Kaserne stattfand und sie begannen zur Kaserne zu laufen. Neben einem Lagerhaus sah er Menschen, dass sie [unter Beschuss] in den Angriff gingen, und plötzlich wurde eine Bombe aktiviert, einer der ihnen lag auf einer Bombe und Zdravko Todorović wurde verwundet. Es waren Išić und Muta, und dann brachten sie sie zur Polizei nach Pazarčić. Sie haben sie vernommen und dann nach Silos [gebracht].

278. Der Zeuge Nedeljko Njegovan lebte im Dorf Češće in einem Einfamilienhaus. Das war ein kleines Dorf, ethnisch serbisch. Zuletzt ging er im April 1992 zur Arbeit, weil [danach] die Bewegung[smöglichkeit] unterbrochen wurde. Er erinnert er sich daran, dass er am 30. Mai 1992 Lärm hörte, er schaute durch das Fenster, hinter jedem Haus befand sich eine Waffe, die auf das Dorf gerichtet war. Als er auf die Terrasse schaute, kam die Polizei in Uniformen [und] in Tarnbekleidung mit einigen Streifen an die Tür. Er ging zur Haustür, und bevor er die Treppe herunterkam, [zertraten] einige Polizisten das Schloss mit den Füßen, und der Zeuge ging in diesem Moment hinunter und sie sagten „Opa zurück“ und er trat zurück. Sie setzten ihn in den Bus und brachten ihn nach Tarčin zum Gemeindezentrum, und als sie sie hineinwarfen, traten 5-10 Männer sie mit den Ausrufen *Allahu akbar*. Sie fingen an sie zu schlagen, meist mit den Gewehrkolben und sie traten sie sie mit den Füßen. Das dauerte mehrere Stunden bis zum späten Abend, und dann setzen sie sie wieder in Busse und brachten sie nach Silos. Beim Empfang in Silos waren der Leiter Beća Hujić und der Polizist Mujo dabei.

279. Der Zeuge Nedeljko Magazin lebte in D. Raštelica. Er arbeitete an den Stromleitungen in Blažuj. Er konnte [nur] bis Mitte April zur Arbeit gehen, da es danach Barrikaden gab. Er war weder politisch engagiert, noch wurde er zu einer militärischen Formation einberufen. Beide Parteien waren bewaffnet. Am Anfang gab es gemeinsame Wachen, und dann trennten sie sich. Das war im April-Mai. Der Grund für die Trennung war Intoleranz zwischen den Nationen. Als persönliche Waffe hatte er ein PAP, die er von der JNA-Armee erhalten hatte, um vor Dieben sicher zu sein. Das ganze Dorf erhielt Waffen, Serben von der JNA und Muslime von der TO. Am 08.°Juni 1992 kamen aktive Polizisten und Reservepolizisten der PS Tarčin und sagten, dass sie ihre Waffen abgeben sollten, und sie gaben ihre Waffe am nächsten Tag ab. Sie gaben die Waffe an der Schule in Raštelica ab und sie kamen mit dem Kombi und nahmen [die Waffe] mit. Damals hat er keine Bestätigung dafür erhalten. Die Reservepolizei und die aktive Polizei kamen am 9.°Juni 1992. Er war im Garten. Sie kamen mit Waffen und sagten, dass er mitgehen solle, und er ging mit. Es gab noch zehn Nachbarn und sie gingen nach Tarčin zum Gemeindezentrum, um eine Aussage abzugeben. Sie warteten 2-3 Stunden vor dem Gemeindezentrum und ein Mann kam zu ihm, der sagte, dass sie sie nach Silos bringen sollten, wo sie vom Leiter des Lagers Beća Hujić in Empfang genommen wurden. Als er in Silos war, machte er Aussagen. Es gab einen Ermittler, er kennt seinen Namen nicht, und er gab ihm gegenüber zweimal eine Aussage in Bezug auf die Bewaffnung ab. Auf die Frage, wer ihm die Waffe gegeben hätte, antwortete der Zeuge, dass er die Waffe von der Armee aus Blažuj bekommen hätte.

280. Der Zeuge Branko Šuvajlo lebte im Dorf Korča, Gemeinde Hadžići, und er arbeitete bis zum 12. Mai 1992 beim Remont-Institut in Hadžići, bis die Barrikaden errichtet wurden. Im Dorf Korča waren die Muslime die Mehrheit der Bevölkerung. Es gab vielleicht zehn serbische Häuser. Als er nicht mehr zur Arbeit gehen konnte,

⁵⁴ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sein kann nur der 1. Mai 1992 oder ein späterer Zeitpunkt, nicht der Februar.

⁵⁵ Anmerkung des Übersetzers: SMB heißt sivomaslinasta uniforma – eine Uniform in olivgrüner Farbe.

war er ausschließlich zu Hause, weil die Dorfwachen bereits im Dorf waren. Der Zeuge gibt an, dass er kein Recht hatte, irgendwohin zu gehen oder raus zu gehen. Er war an sein Zuhause gefesselt. Der Zeuge wies darauf hin, dass er ein sehr korrektes Verhältnis zu seinen Nachbarn hatte. Sie hätten sich gut verstanden, respektiert, gegenseitig als Menschen respektiert. Als diese Dorfwachen errichtet wurden, wurden diese Wachen von lokalen Muslimen gehalten. Er konnte sich im Dorf nicht frei bewegen, da sein Haus von den serbischen Häusern entfernt war, und diese Dorfwache gingen ständig durch die Straße. Sie patrouillierten, überwachten, praktisch konnte man nirgendwo hingehen. Er sprach mit seinen Nachbarn darüber, [warum diese Wache errichtet wurden], und sie sagten ihm, dass sie das hätten tun müssen, weil sie Angst vor Rache hätten, dass sie Angst vor einem Angriff hätten, dass jemand ins Dorf einfallen könnte, und sie würden damit die Bevölkerung beschützen. Der Zeuge war weder politisch aktiv, noch wurde er einberufen, sich einer Formation anzuschließen. Am 9. Juni 1992 wurde er inhaftiert. Es kam eine Gruppe militärischer Formationen mit einem Kombi. Er dachte, dass es grüne Barette waren, daher waren die Leute uniformiert. Manche trugen grüne Barette, manche hatten Schleifen, manche Streifen, Militärschuhe, sie kamen zu ihm nach Hause. Und sie sagten wortwörtlich: „*Wir sind gekommen, damit Du mit uns mitkommst, um eine Aussage abzugeben.*“ Der Zeuge fragte: „*wo und wann eine Aussage nötig ist, fragen Sie, was Sie wollen*“. Sie antworteten darauf, „*dass er nach Tarčin gehen solle, um eine Aussage im Gemeindezentrum abzugeben, [und] dass sie Befehl hätten, dass alle Männer, das heißt alle Männer serbischer Volkszugehörigkeit von 16 bis 80 Jahren, zu einem informativen Gespräch vorgeführt werden müssten, um eine Aussage abzugeben, das war's*“. Es gab allgemeine Panik im Haus, ein allgemeines Chaos, das Kind fing an zu weinen, „*etwas zerbrach in mir, ehrlich gesagt, um keine große Verwirrung zu stiften, das heißt, um nicht großes Chaos anzurichten*“, ging er mit diesen Soldaten zum Kombi und dann fuhren sie an den serbischen Häusern vorbei, wo dieser Kombi anhielt. An diesem Tag gab es ungefähr 30 [Personen] im Kombi. Damals wurden mit ihm zusammen Nedeljko Vitor, Radenko Vitor, Zdravko Vitor, Rajko Vitor, Nikola Vitor, Zdravko Vitor, Sreten Vitor, Kosta Vitor, Andrija Golub, Tomo Golub, Jovo Golub, Momir Golub, Milovan Golub vorgeführt. Sie kamen zum Kulturzentrum in Tarčin. Einer dieser Männer ging raus, um den Hauptmann zu fragen, was sie mit ihnen machen sollten. Der Chef war Refo Tufo. Und er bedeutete nur *so mit der Hand: bringt sie nach Silos*.

281. Der Zeuge Pero Bratić lebte in Pazarić, Dorf Ferhatlija. Es gab mehr Muslime als Serben, insgesamt 16 serbische Häuser. Er arbeitete bis 1991 bei der Igman – Forstwirtschaft und dann bei der RSM in Pazarić, und er war dort bis April 1992. Im Frühling 1992 spürte er keine Veränderungen, weil er bei der RSM arbeitete. Er war weder politisch engagiert noch wurde er einberufen, sich den militärischen Formationen anzuschließen. Er wusste nichts über die Aufrüstung der Bevölkerung. Als Waffe hatte er ein PAP und 150 Kugeln. Bei der RSM war er bis zum 24. Mai 1992. Er war im gemeinsamen Bereitschaftsdienst bis zum 03. Mai bzw. 04. Mai eingesetzt, als sie ihm seine Waffe wegnahmen. Er leistete Bereitschaftsdienst bis zum 05. Juni in Pazarić – im Dorf Dub. Seine Kollegen kamen und sagten, dass er die Waffe abgeben solle. Es war Juni und am nächsten Tag wurde er inhaftiert. Er erhielt weder eine Bescheinigung für die Waffe, noch fragte er nach dem Grund, er gibt an: „*Ich glaube, jemand hat Ihnen gesagt [dass er die Waffe hatte], ich habe nichts geahnt*.“ Am Morgen kamen sie mit einem Auto ihn abholen. Er war auf dem Feld und harkte Kartoffeln. Ein Kombi kam. Die Kollegen, die ihn aus der RSM kannten, sagten ihm, er solle zu einem informativen Gespräch gehen. Sie hatten RSM-Uniformen an. Er ging nach Hause und ein Freund von ihm sagte ihm, er solle eine Polizeiuniform anziehen und er zog sie an, es gab damals 16 [Personen], sie sagten allen, dass sie zu einem Infogespräch gehen sollten. Sie gingen in dem, was sie anhatten. Einige hatten auch Shorts an. Sie benahmen sich ihnen gegenüber gut, sie kannten sich. Sie sagten nur, dass sie sie nach Pazarić zum Infogespräch bringen würden, aber sie fuhren an Pazarić vorbei und sofort nach Silos. Die Polizisten, die damals kamen, um ihn abzuholen, waren seine Kollegen, die er schätzte und respektierte, darunter Mujo Hujić. Es waren Dupovac und der Fahrer Emirica Emac Dupovac. Als sie nach Silos kamen, sah er Bećir Hujić und Šero, es waren noch andere, aber er weiß nicht, wer sie waren. Ihre Kollegen, die sie abgeholt hatten, brachten sie nach Silos und sagten, dass sie zu einem Infogespräch gehen sollten. Der Zeuge wurde mit seinen Brüdern in die Zelle Nummer 9 gebracht und dort fand er Menschen aus dem Dorf Češće vor, die dort inhaftiert waren.

282. Der Zeuge Jovo Krstić lebte in seinem Heimatdorf Vrbanja. Er beschäftigte sich mit Landwirtschaft. Die Aufrüstung war illegal. Die SDA und die SDS bewaffneten sich. Sie sollten Wachen halten und der Zeuge brachte einige M-48-Gewehre mit, die ihm Vaso Tomaš gegeben hatte. Er sagte ihm, dass niemand ihn treffen würde, so dass das im Kofferraum in Ordnung wäre. Es gab M-48 und russische Trommelgewehre, insgesamt

neun Stück. Er fuhr ins Dorf Do, wo er Mrkaja drei Stück gab. Sie nahmen die Waffe, weil sie Angst hatten. Sie sahen, dass es nicht geht, wie es gehen soll, und es wurden Wachen gehalten. Sie batzen um Gespräche. Fišo und noch einer aus Pazarić kamen. Das war Mitte Mai, und dann gaben sie ihre Waffen ab und ließen eine [bestimmte] Zahl [an Waffen] für die Wache. Damals hätten sie ihnen Freiheit und Sicherheit garantiert. Als sie mit Bradina fertig waren, schossen sie jedoch am nächsten Abend aus dem Osten in Richtung ihres Dorfes. Am nächsten Tag gingen der Zeuge und Niko Mrkaja zu Refo Tufo und er sagte ihnen, dass sie nicht mehr schießen würden, und er sagte ihm, dass es Bradina nicht mehr gibt. Sie gingen nach Hause. Jedoch umzingelten muslimische Polizisten nach 2-3 Tagen das Dorf, genauer gesagt am 29. Mai 1992, und forderten sie auf, ihre Waffen abzugeben. Jemand hätte gesagt, dass sie noch Waffen hätten und dass sie nicht alles abgegeben hätten, und er betonte, dass sie bei Lazo zuhause eine Liste gefunden hatten, und sie suchten [die Waffe] gemäß der Liste. 10 von ihnen wurden am Abend dieses Tages verhaftet und zum Gemeindezentrum gebracht. Sie sagten, sie würden vernommen und höchstwahrscheinlich freigelassen. Der Zeuge ging in Pantoffeln. Mit ihm waren Lazar Krstić, Miladin Borović und Dalibor, Nenad Golub und Dušan Čomur. Dort durchsuchten sie sie und brachten sie nach Silos. Der Leiter Bećir Hujić, genannt Beća, nahm sie dort in Empfang. Der Wächter brachte sie herein. Der Zeuge wurde in die Zelle Nummer 3 gebracht, und Bećir brachte ihn persönlich herein, und die anderen kannte er nicht.

283. Der Zeuge Milorad Petrić lebte im Dorf Resnik in der Nähe von Pazarić. Er war bei Unioninvest angestellt. Er ging nicht zur Arbeit, weil er einen Beschluss hatte, auf Beschäftigung zu warten. Damals gab es weniger Arbeit und er glaubt, dass er den Beschluss, auf Beschäftigung zu warten, im Dezember 1991 oder Januar 1992 erhalten hat. Was die ethnische Zusammensetzung von Resnik anbelangt, so war die Mehrheit der Bevölkerung muslimisch. Die Situation im Dorf änderte sich im Frühling 1992. Es gab eine Aufteilung der Bevölkerung. Die Muslime waren auf einer Seite, und in dem Teil des Dorfes, in dem er war, gab es praktisch keine serbischen Häuser, die nächstgelegenen beiden serbischen Häuser waren ungefähr 200 m entfernt, und sie wurden irgendwann nach dem 6. Mai 1992 ausgeplündert. Er sah die Leute, die diese Plünderung verübten, aber er weiß nichts Konkretes. Es gab Raubüberfälle, Provokationen und Misshandlungen. Der Zeuge war nicht politisch engagiert, er befand sich auf dem Territorium unter Kontrolle der ABiH und niemand bot ihm an, sich einer Formation anzuschließen, wahrscheinlich, weil er anderer Nationalität war. In Bezug auf die Aufrüstung der Bevölkerung auf diesem Gebiet kann er nichts mit Sicherheit sagen, aber er weiß, dass sich beide Seiten bewaffneten. Der Zeuge hatte ein PAP. „Alle bewaffneten sich, und ich auch.“ Er gab [seine PAP] bei Mirsad Šabić ab. Das war Anfang Juni oder Ende Mai. Er kam zu ihm nach Hause und sagte, dass er keine Probleme haben würde, wenn er das Gewehr abgeben würde, und er gab es ab. Er weiß nicht, wie viele Kugeln es waren, aber er gab auch die Kugeln ab. Er glaubt, dass er damals eine Bescheinigung für die PAP erhalten hat. Am 24. Mai wurde er zum ersten Mal festgenommen, als der Reserve-Polizist Abid Radmanović kam. Er sagte, er solle ihn zum Infogespräch vorführen und er führte ihn ins Gemeindezentrum in Pazarić, und damals lernte er Nail Hujić kennen. Er war korrekt. Er hörte sogar, dass er sagte: „Das ist nicht richtig, was sie mit Menschen machen.“ Er wurde zum Verhör gebracht. Salko Gosto vernahm ihn, und danach brachten sie ihn nach draußen und er sah Menschen, die mit hocherhobenen Händen an der Wand standen. Dann stopften sie sie in den Kombi und brachten sie nach Silos. Dort übernachtete er, und dann [musste] er wieder zur Vernehmung [gehen] und Gera Lihovac betrat plötzlich das Büro. Er sagte, dass es ein Fehler gewesen sei, und dann wurde er nach Hause freigelassen. Er war zu Hause bis zur nächsten Verhaftung, die am 26. Juni 1992 stattgefunden hat. Es kam Odobašić, das war einer von der muslimischen Polizei. Er weiß nicht, ob er ein aktiver Polizist war, und er sagte, dass er ihn zum Infogespräch bringen solle. Sie brachten ihn in die Grundschule in Pazarić. Sie transportierten sie mit einem Kombi. Er glaubt, dass es der Kombi der Polizei der Gemeinde Hadžići war. Für die Polizei ist er sich sicher, dass sie im Gemeindehaus untergebracht war, und für den Krisenstab ist er sich nicht sicher. In der Halle gab es ungefähr 150 Menschen serbischer Volkszugehörigkeit. Er weiß nicht genau, wann dieses Gebäude errichtet wurde. „Er wurde am 26. Juni hingekommen und dieses Infogespräch dauerte bis zum 27. Januar 1996, als er freigelassen wurde.“

284. Der Zeuge Mladen Šuvajlo lebte in Odžak, Gemeinde Hadžići. Er arbeitete in Vranica als Schlosser und arbeitete fast bis Ende April. Bei einer Gelegenheit, als er nach Hause zurückkehrte, wurde er an einem Kontrollpunkt im Dorf Tržanj angehalten, wo sie ihn fragten, wer er sei und was er sei. Danach ging er nach Hause und sah ein Gewehr im Haus an der Wand angelehnt, und da er keine Waffe hatte, fragte er seine Mutter, was [diese Waffe] da macht. Sie sagte ihm, dass Waffen verteilt wurden und ihm wurde gesagt, dass

er sich melden muss, um eine Dorfwache zu organisieren, um das Dorf zu beschützen. Es war ein halbautomatisches Gewehr. Die Menschen am [Kontroll-]Punkt waren Bewohner des Dorfes Tržanj. Diese Waffe hatte er bei sich, während er die Dorfwache hielt. Dann gab es einen Kontrollpunkt in Tarčin und es war den Männern verboten, nach Hadžići oder Pazarić zu gehen. Sie hatten Ende Mai 1992 eine Sitzung in der Grundschule im Dorf Gorci. Dort diskutierten sie darüber, wie sie sich schützen sollten. Dann kamen Vertreter des Krisenstabs, in dem Refo Tufo [und] Nezir Fišo waren, der eine Tarnuniform trug, und die anderen waren auch bewaffnet und sie haben geredet. Der Zeuge war da und er hörte zu und er weiß, dass Tufo gesagt hat, dass die Waffe abgegeben werden muss und dass eine Reihe von Gewehren für die Dorfwache bleiben sollte. Sie forderten sie nicht sofort auf, die [Waffen] abzugeben, sondern kamen am 30. Mai wieder. An der Sitzung nahmen auch Milo Bratić, Dejan Golub, Nezir Fišo und andere teil, und sie legten Listen vor und gaben Fišo eine Liste, auf der sich die Gewehrnummern befanden, und sie wurden aufgefordert, diese Waffen abzugeben. Sie stellten keine Bescheinigungen über die beschlagnahmten Waffen aus, die in einen Kleinbus verladen wurden. Etwa eine halbe Stunde nach diesem Moment begann der Angriff auf sein Dorf und die Umgebung. Sie schossen von allen Seiten. Am 09. Juni wurde er zu einem informativen Gespräch vorgeführt, von dem er nie zurückkam. Und sie erlaubten ihm nicht, etwas anzuziehen, weil er angeblich schnell zurückkehren würde. Dieses informative Gespräch fand irgendwann im Juli 1992 statt und er wurde zur Zelle des Leiters Bećir Hujić gebracht, der damals dort war, und ein Inspektor und zwei bewaffnete Soldaten [waren auch da], und sie begannen ihn zu befragen, und er hat damals alles gestanden, da er Angst hatte.

285. Anhand der Analyse der Aussagen der zitierten Zeugen hat die Kammer festgestellt, dass aus diesen Aussagen hervorgeht, dass es sich um Personen serbischer Volkszugehörigkeit handelt, die bis zum Beginn des Konflikts in Dörfern auf dem Gebiet von Pazarić und Tarčin wohnten und die im Zeitraum von Ende Mai 1992 und bis zum November 1992 in den Gebäuden von Silos und der Grundschule 9. Mai in Pazarić inhaftiert waren. Aus den Aussagen der Geschädigten ergibt sich ferner, dass ihrer Inhaftierung eine massive Abgabe der Waffen vorausging, die sich nach Erkenntnissen der Mitglieder der SJB Hadžići im Besitz des serbischen Teils der Bevölkerung befanden, und die sie von der ehemaligen JNA erhalten hatten, bzw. es wurden vor dem Beginn des Konflikts auf diesem Gebiet von einigen Mitgliedern der SDS massiv Waffen an sie verteilt, zum Zwecke des Schutzes und der Selbstverteidigung. Aus den Aussagen geht auch hervor, dass die Dorfwachen, die ursprünglich multiethnisch waren, etwa ab März 1992 begonnen haben, und später haben ausschließlich Muslime Wache gehalten. Alle zitierten Zeugen haben bestätigt, dass sie wussten, dass sich im Frühling 1992 nicht nur die Serben, sondern auch die Muslime bewaffneten, und die meisten bestätigten, dass sie eine Waffe hatten, die an sie in den Dörfern verteilt worden war, aber sie waren sich auch einig, dass sie die Waffe nie benutzt hätten.

286. Durch eine weitere Analyse der Aussagen der Zeugen hat die Kammer festgestellt, dass die Bescheinigungen über die Beschlagnahme der Waffe nicht gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetz ausgestellt wurden. Die Beweise **T-214 bis T-270** sind nämlich Bescheinigungen über die vorübergehende Beschlagnahme eines Gegenstands, aber bei der Einsichtnahme in diese [Bescheinigungen] hat die Kammer festgestellt, dass in keiner Bescheinigung das Datum der Beschlagnahme der Waffen vermerkt ist, während in den meisten Fällen die Bescheinigung keine Unterschriften enthält, weder der Person, von der die Waffe beschlagnahmt wurde, noch des [zur Beschlagnahme] ermächtigten Bediensteten. Soweit es um die Bescheinigungen geht, die die Unterschriften von Personen enthalten, denen eine Waffe weggenommen wurde, so stellt die Kammer fest, dass alle Zeugen ausdrücklich sagten, dass ihnen bei der Abgabe von Waffen keine Bescheinigungen ausgestellt worden seien und dass sie nichts in Bezug darauf unterzeichnet hätten. Und wenn man alle genannten Tatsachen in Verbindung bringt mit der Tatsache, dass die Bescheinigungen über die vorübergehende Wegnahme der Gegenstände kein Datum enthalten, so ist die Kammer der Ansicht, dass diese Bescheinigungen später, d.h. nachdem die Wegnahme der Waffen durchgeführt worden war, ausgestellt wurden, das heißt, sie wurden nicht zum Zeitpunkt der Wegnahme ausgestellt, wie das die Vorschriften vorschreiben.

287. Die Kammer hat ferner festgestellt, dass neben der Tatsache, dass bereits massive Waffenabgaben durchgeführt worden waren bzw. dass dieselbe Waffe bei der Durchsuchung weggenommen worden war, wobei in den meisten Fällen keine Bescheinigung über die vorläufige Wegnahme der Waffen ausgestellt worden war, irgendwann ab Ende des Monats Mai 1992 massiv das Abführen der Männer serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Pazarić und Tarčin begann, auf die Art und Weise, dass sie in

Zivilkleidung aus ihren Häusern weggebracht wurden, wobei ihnen gesagt wurde, dass sie zu informativen Gesprächen gehen und dass sie schnell zurückkehren würden und dass sie nichts mitnehmen sollten, und eine große Zahl von ihnen wurde buchstäblich in Shorts, T-Shirts und Pantoffeln weggeführt.

288. Auf der Grundlage des oben Genannten stellt diese Kammer daher fest, dass die Personen serbischer Volkszugehörigkeit aus den Dörfern Pazarić, Urduk, Do, Tarčin, Doljani, Donja Bioča, Smucka, Sivice, Osenik, Zovik, Lokve, Kasetići, Češće, Donja Raštelica, Korča, Ferhatlije, Resnik, Odžak und anderen Dörfern, die Ende Mai 1992 in der OŠ in Pazarić oder Silos inhaftiert wurden, keine organisierte bewaffnete Gruppe bildeten, die an der Spitze eine Führungsperson hatte, die Befehle erteilte. Die Tatsache, dass einige Zivilisten Waffen besaßen, beeinträchtigt ihren Zivilstatus nicht, da sie während der Verhaftung nicht an militärischen Aktivitäten beteiligt waren.

289. In diesem Zusammenhang verweist die Kammer auch auf die Beweise **T-889 und T-890**, die sich auf die Liste der Personen beziehen, bezüglich derer die SJB Hadžići Erkenntnisse hatte, dass sie eine Waffe besitzen, sowie auf eine Liste der Personen, bei denen eine Waffe gefunden wurde, aber beide Dokumente stammen vom 25. Dezember 1992, also aus der Zeit, als alle auf diesen Listen aufgeführten Personen bereits seit Monaten inhaftiert waren.

290. Daher hat die Kammer im Wege der Würdigung der Zeugenaussagen und auch der materiellen Dokumentation zweifelsfrei festgestellt, dass alle Personen zum Zeitpunkt ihrer Festnahme und Inhaftierung den Schutz der Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 der Konventionen genossen. Diese Schlussfolgerung basiert auf der Tatsache, dass diese Personen in der Art und Weise inhaftiert wurden, dass sie aus ihren Häusern weggebracht wurden, und während dieser Zeit weder eine der verhafteten Personen eine Uniform trug, noch aktiv an Feindseligkeiten teilgenommen hat. Aus ihren Aussagen geht deutlich hervor, dass es sich um Zivilpersonen handelte, die inhaftiert wurden und die aus ihren Häusern in die Haftanstalten gebracht wurden. Keiner von ihnen war zum Zeitpunkt der Wegführung an militärischen Aktivitäten beteiligt, und alle Geschädigten waren zu dem Zeitpunkt, als die Straftat begangen wurde, „Personen außer Gefecht“.

291. In jedem Fall folgt aus der Tatsache, dass eine Person Mitglied irgendeiner Formation war, nicht automatisch, dass dieser Person das Recht auf Schutz entzogen wird, den sie gemäß Artikel 3 der Genfer Konventionen genießt. Mit anderen Worten, die formelle Zugehörigkeit einer Person zu einer bewaffneten Formation schließt das Recht auf Schutz dieser Person nicht automatisch aus, solange sie nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt. Die genannte Schlussfolgerung ist auch aus der Sicht der ICTY-Rechtsprechung gerechtfertigt, in der davon ausgegangen wird, dass „*für die Feststellung der Position des Opfers als Zivilist vorrangig seine konkrete Situation zum Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens berücksichtigt werden muss, vorrangig [noch] vor seinem Status*“.⁵⁶

292. Die Kammer stützte sich bei der Feststellung des Status der Opfer auf den gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen, der die Voraussetzungen definiert, unter denen Personen den Schutz der Konvention genießen, und der präzisiert, dass als Zivilisten zu betrachten sind: „*Personen, die sich nicht an Feindseligkeiten beteiligen, einschließlich Mitglieder der Streitkräfte, die die Waffe niedergelegt haben, oder die kampfunfähig sind.*“ In diesem Artikel ist vorgeschrieben, dass diese Kategorie der Bevölkerung „*unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt wird, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.*“

293. Aus allen genannten Gründen kam die Kammer zu dem unbestreitbaren Schluss, dass die Personen serbischer Volkszugehörigkeit, die im Zeitraum von Ende Mai bis zum Ende Oktober 1992 inhaftiert wurden, zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung Zivilistenstatus hatten und dass sie gemäß der Bestimmung des gemeinsamen Artikels 3 der Konventionen ein Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit genossen.

Der Zivilistenstatus der Personen kroatischer Volkszugehörigkeit, die im Frühling/Sommer 1993 inhaftiert wurden

⁵⁶ ICTY, Fall Blaškić, Urteil der Trial Chamber vom 03. März 2000, para. 214.

294. Die Verteidigung behauptet, dass die Gefangenen kroatischer Volkszugehörigkeit den Status von Kriegsgefangenen hatten, weil sie Mitglieder des HVO waren, die während des Konflikts zwischen der Armee BiH und des HVO gefangen genommen wurden.

295. Zum Zwecke der Feststellung des Status dieser Geschädigten analysierte die Kammer ihre Aussage im Kontext der Frage, was jeder Einzelne der Häftlinge vor ihrer Festnahme genau gemacht hat und ob sie unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt waren, und [die Kammer hat] bei der Würdigung dieser [Aussage], und entgegen der These der Verteidigung, festgestellt, dass es sich um Personen handelte, die von Mitgliedern der Militärpolizei der 9. Gebirgsbrigade im Zeitraum Juni/Juli 1993 in der Art und Weise festgenommen wurden, dass sie zum größten Teil in Zivilkleidung in ihren Häusern gefangen genommen wurden, oder sie wurden als Angehörige des Sanitätsdienstes bei den HVO-Einheiten festgenommen, und danach wurden sie an verschiedene Orte in der lokalen Ortschaft gebracht (in Schulen, Keller), und nach einigen Tagen wurden sie schließlich in das Gebäude Silos gebracht.

296. Was die Mitglieder des HVO anbelangt, die im Frühling/Sommer 1993 auf Befehl des Angeklagten Kazić festgenommen wurden, worüber auch die Beweise **T-442 bis T-445 und T-697** Auskunft geben, so weist die Kammer darauf hin, dass sie die These der Verteidigung, dass es sich um Kriegsgefangene handelte, nicht akzeptiert hat. Unter den Festgenommenen in Silos befand sich nämlich eine Frau, die Zivilistin **Luca Mrnjavac**, die im Juli 1993 in ihrem Haus in Kreševo festgenommen wurde. Ferner wurde die Person **Ivo Bilić** von *Alijas Armee* festgenommen, als er sich in einem Wald in der Nähe von Kreševo versteckte. Er hatte Zivilkleidung an, als drei Soldaten kamen und ihm sagten, dass er die Hände hochheben und mit ihnen gehen solle, und sie brachten ihn nach Silos. **Niko Pejak** war in der Reservestruktur der CZ als Sanitäter, die damals zum HVO gehörte, und er wurde am 17. Juni 1993 gefangen genommen, als er Bereitschaftssanitätsdienst leistete, er fuhr [gerade] mit dem Sanitätsfahrzeug auf der Grundlage einer Meldung über Verwundete nach Blinje. Der Zeuge hatte einen Helm auf und ein Abzeichen des Sanitätsdienstes, und als er an einem Kontrollpunkt stand, erschienen ungefähr 30 Soldaten. Einer schlug ihn sofort mit einem Gewehrkolben, dann mit einem Helm auf den Kopf und er verlor das Bewusstsein. Dann kam ein Kombi und die Militärpolizei brachte alle nach Silos. **Jedinko Ilijašević** war Mitglied der Brigade Josip Ban Jelačić – Kiseljak. Er war 18 Jahre alt. Er wurde am 13. Juni 1993 gefangen genommen, als er mit drei anderen nach Lepenica fuhr, als sie ein Stojadin-Auto der Militärpolizei in Bukovica überholte, und den Weg versperrte. Zwei von ihnen kamen mit Langwaffen raus und zwangen sie, sich auf den Asphalt zu legen, und dann brachten sie sie zuerst in einen Heizraum nach Zabrdje, wo sie sie nach seiner Waffe fragten, und seine Kalaschnikow war zu Hause geblieben. Sie legten ihm Handschellen an den Händen an und brachten ihn nach Hause. Er fand das Gewehr und wurde nach ein paar Tagen zusammen mit anderen inhaftierten Personen, die in Zivilkleidung waren, nach Silos gebracht. Der Zeuge **Vlado Ilijašević** war 1993 Mitglied der HVO, aber er hatte aufgrund einer Behinderung an der Hand keine spezifischen Aufgaben. Er wurde in seinem Haus festgenommen. Drei Polizisten kamen in Tarnuniform und bestanden darauf, dass er seine Waffe abgibt, aber der Zeuge hatte keine Waffe bei sich. Danach fingen sie an ihn zu schlagen. Er wurde zuerst in das Haus von Milan Talange gebracht, wo sich die medizinische Einrichtung befand. Von dort aus wurde er weiter über die Brücke von Mokrin in die Grundschule Zabrdje gebracht. Schließlich brachten die Militärpolizisten ihn am 01. Juli 1993 nach Silos. Der Zeuge weist darauf hin, dass er in Silos mehrere kroatischen Frauen vorfand, darunter Luca Marijanac, Dragica, Marijana Bilić, Cvija Ljevak, Bosa usw. **Der Zeuge Pero Petrović** war Mitglied des HVO. Er lebte in Tarčin und er hielt zunächst zusammen mit den Muslimen Wache. Der Zeuge wurde am 13. Juni 1993 inhaftiert, als er in seinem Haus war, als drei Personen in Tarnuniformen in der Dunkelheit ankamen. Sie gehörten zur ARBH. Sie sagten ihm, dass er zu einigen Gesprächen gehen solle und brachten ihn nach „Silos“.

297. In Bezug auf die Zahl der verhafteten und inhaftierten Personen kroatischer Volkszugehörigkeit hat die Kammer auch das Beweisstück **T-696** berücksichtigt, in dem der Leiter Hujić das Kommando der Brigade informierte, dass insgesamt 71 Personen kroatischer Volkszugehörigkeit seit Beginn des Konflikts mit dem HVO verhaftet worden seien, zwei von ihnen seien auf Befehl von Nihad Šehić, des Kommandanten für Sicherheit der 9. Gebirgsbrigade, freigelassen worden.

298. Im Wege der Würdigung der Aussagen der genannten Zeugen und der materiellen Dokumentation hat die Kammer festgestellt, dass die Massenverhaftung von Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit auf der Grundlage des Befehls des Angeklagten Kazić erfolgte, worüber die Beweise **T-442 bis T-445** Auskunft geben.

Danach haben die Mitglieder der Militärpolizei hauptsächlich während des Monats Juni 1993 kroatische Zivilisten gefangen genommen und sie nach Silos gebracht, wo sie zunächst von Mitgliedern der Polizei in Bezug auf die Umstände ihres Waffenbesitzes vernommen wurden. Danach wurden sie in die Zellen gebracht.

299. In Anbetracht der oben genannten Aussagen der Zeugen-Geschädigten und der Schriftbeweise ist evident, dass es sich um Personen handelte, die, obwohl sie zum kritischen Zeitpunkt Mitglieder des HVO waren, in der Art und Weise inhaftiert wurden, dass sie in Zivilkleidung in ihren Häusern festgenommen wurden, während sich einer der Geschädigten in einem Sanitätsfahrzeug befand, das ein sichtbares Sanitätsabzeichen aufwies, als er festgenommen wurde. [Sie wurden] in der Art und Weise [inhaftiert], dass Mitglieder der Militärpolizei der 9. Gebirgsbrigade sie inhaftierten, während eines bewaffneten Konflikts zwischen der Einheit des HVO und der ARBiH auf dem Gebiet von Kiseljak und Kreševo, auf Befehl des Angeklagten Nezir Kazić, des Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade, und danach wurden sie zum Gebäude Silos in Tarčin gebracht, wo sie über die nächsten Monate festgehalten wurden.

300. Daher hat die Kammer festgestellt, dass die Geschädigten Luca Mrnjavac, Ivo Bilić, Niko Pejak, Jedinko Ilijašević, Vlado Ilijašević, Pero Petrović und andere Personen kroatischer Volkszugehörigkeit, die im selben Zeitraum und unter denselben Umständen festgenommen worden waren, den Status von Zivilisten hatten, weil sie zum Zeitpunkt der Festnahme keinen Widerstand leisteten bzw. kampfunfähig waren oder weil sie zum Zeitpunkt der Festnahme keine Waffen besaßen. Alle diese Personen genossen den Schutz des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konvention.

301. Daher hat die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise zweifelsfrei festgestellt, dass alle Personen serbischer und kroatischer Volkszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Festnahme und ihrer Inhaftierung Schutz nach den Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 aller [Genfer] Konventionen genossen. Da der gemeinsame Artikel 3 aller Genfer Konventionen Zivilisten absoluten Schutz gewährt, die unter keinen Umständen das Ziel eines Angriffs sein dürfen, besteht kein Zweifel, dass alle Handlungen, die auf ihre Festnahme und Inhaftierung, auf das Verprügeln und andere unmenschliche Handlungen gerichtet waren, denen sie während ihrer Inhaftierung ausgesetzt waren, nicht den Charakter hatten, ein legitimes militärisches Ziel zu verfolgen. Entsprechend allen oben dargelegten Ausführungen ist die Kammer zu dem unbestreitbaren Schluss gekommen, dass alle Opfer der Verbrechen, die im operativen Teil des Urteils beschrieben sind, zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat den Status von Zivilpersonen hatten und dass sie gemäß der Bestimmung des gemeinsamen Artikels 3 aller Genfer Konventionen das Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit genossen.

Status der anderen Geschädigten

302. Im Anklagepunkt I c der Anklageschrift wird unter anderem angegeben, dass „*Im Lager in den Räumen der OŠ „9. Mai“ Pazarić, von „Silos“ Tarčin und „Krupa“ Zovik, auch Kriegsgefangene, Mitglieder des Reservestands der JNA, die während der Zusammenstöße um die Kasernen „Krupa“ und „Žunovnica“ gefangen genommen wurden, Mitglieder der Armee der Republika Srpska, die in den Kämpfen zwischen der VRS und der Armee der R BiH gefangen genommen wurden, und Mitglieder des HVO, die während des Konflikts zwischen dem HVO und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina gefangen genommen worden waren, in Empfang genommen wurden, obwohl diesen Personen nie der Status der Kriegsgefangene anerkannt wurde, ohne dass ihnen die Behandlung gewährleistet wurde, die für diese Personen die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 vorsieht.*“

303. Aus dem Genannten folgt, dass die These der Anklage ist, dass *Mitglieder des Reservestands der JNA, die während des Konflikts um die Kasernen „Krupa“ und „Žunovnica“ gefangen genommen worden waren, Mitglieder der Armee der Republika Srpska, die in den Kämpfen zwischen der VRS und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina gefangen genommen worden waren, und Mitglieder des HVO, die während des Konflikts zwischen dem HVO und der Armee der R BiH gefangen genommen worden waren, und die in den Räumen der OŠ „9. Mai“ Pazarić, von „Silos“ Tarčin und von „Krupa“ Zovik inhaftiert waren, den Status von Kriegsgefangenen hatten.*

Status der Reservisten der JNA und der Mitglieder der VRS

304. In Bezug auf die Festnahme der Mitglieder der JNA und der VRS hat die Kammer eine Reihe von offiziellen Aufzeichnungen der SJB Hadžići berücksichtigt, in denen die Verhaftung bestimmter Mitglieder der Armee

konstatiert wurde, und zwar das Beweisstück **T-273**, die offizielle Aufzeichnung der SJB Hadžići vom 12.°Mai 1992, die bezüglich der Festnahme von Militärpersonen aus der Kaserne Krupa erstellt worden war und in der angegeben wird, dass am 11.°Mai 1992 während des bewaffneten Konflikts zwischen Mitgliedern der TO Hadžići und Militärpersonen der VP⁵⁷ Zovik bei der Übernahme der Kaserne Zovik sechs Personen gefangen genommen wurden.

305. Unter diesen sechs festgenommenen Mitgliedern der JNA in der Kaserne Krupa befand sich der **Zeuge Dragan Mutabđija**, der ausgesagt hat, dass er im März 1992 eine Einberufung von der JNA erhalten hat, sich der TO anzuschließen und sich bei der Kaserne in Krupa zu melden, danach meldete sich der Zeuge bei der Kaserne. Er weist darauf hin, dass die Kaserne 12 Soldaten der ehemaligen JNA hatte, die Militärdienst leisteten, und sie wurde im Mai 1992 von der örtlichen Bevölkerung aus dem Gebiet von Pazarić und Tarčin angegriffen. Der Zeuge sagte, dass sie nach dem Angriff in dieser Kaserne gefangen genommen und mit Autos zur Grundschule in Pazarić transportiert wurden. Der Fähnrich Žarko und zwei Soldaten wurden während des Angriffs getötet. Der Zeuge sagt, dass sie in eine Sporthalle in der Schule in Pazarić gebracht wurden, er weiß nicht, was mit den Soldaten bei dieser Gelegenheit passiert ist. Er betont, dass er in der Schule aktive Polizisten gesehen hat, die er von Sehen kannte, und es gab auch Reservisten in blauen Uniformen. Der Zeuge sagt, dass sie verhört wurden, aber er weiß nicht, wer ihn vernommen hat. Das Verhör dauerte nicht lange. Er hat aber nicht gelesen, was er unterschrieben hat. Darüber hinaus sagte der Zeuge aus, dass sie nach [dem Aufenthalt in der] Schule zum Gebäude der Forstwirtschaft in eine Halle gebracht wurden: Dort fanden sie 5-6 Personen vor und der Zeuge denkt, dass es sich um Reservepolizei handelte. Er sagte aus, dass ihn jemand im Gebäude der Forstwirtschaft geschlagen und ihm den Zahn ausgeschlagen hat, aber dass sie ihm gesagt hätten, dass [der Schläger] ihn mit einem anderen Mann verwechselt hatte. Dann wurde der Zeuge nach Silos gebracht.

306. In Bezug auf den Umstand der Festnahme der Mitglieder der JNA während der Übernahme der Kaserne am Fluss Krupa hat **der Zeuge Ramiz Dupovac**, Kommandant des Stabes der TO Hadžići, ausgesagt, der beschrieben hat, dass, als sie auf dem Gebiet von Pazarić am 08.°Mai 1992 ankamen, die Aktivitäten zur Verteidigung des Gebiets von Pazarić und der Kaserne Pazarić und des Flusses Krupa unternommen wurden, und dass sie, da sie schlecht bewaffnet waren, versuchen mussten, die Kaserne Krupa zu übernehmen, und sie haben es am 11. Mai 1992 geschafft [die Kaserne zu übernehmen]. Während des Konflikts wurden 24 Mitglieder der JNA in der Kaserne gefangen genommen, von denen 2-3 Unteroffiziere waren, und die anderen waren Soldaten, die ihren Militärdienst leisteten. Diese Gefangenen wurden am Abend in die OŠ Pazarić gebracht, aber aufgrund des Todes eines ihrer Soldaten versammelte sich die Bevölkerung vor der Schule und protestierte, und der Zeuge entschied in dieser Nacht, diese Personen nach Tarčin in die Räume des Stabes zu verlegen.

307. Die Kammer hat auch das Beweisstück **T-279** berücksichtigt, einen offiziellen Vermerk vom 27.°Mai 1992 in Bezug auf die der Festnahme von Mitgliedern der Tschetnik-Formationen, die bei den Kämpfen in den Orten Žunovnica und Kasatići gefangen genommen wurden, in denen sich insgesamt 11 Personen befanden.

308. Unter den festgenommenen Angehörigen der Armee auf dem Gebiet der Kaserne Žunovnica befand sich der Zeuge **Dušan Samouković**, der ausgesagt hat, dass er bis zum 28.°April 1992 zur Arbeit bei Unioninvest ging. Am 01.°Mai 1992 meldete er sich freiwillig zum Dienst bei der Kaserne Žunovnica und sie luden Munition auf Lastwagen. Als er ankam, gab es 10 aktive Vorgesetzte in der Kaserne, 10-15 junge Soldaten, und es gab Reservisten, die dort genauso wie er gegen Geld [Munition] verluden. Er arbeitete beim Be- und Entladen der Kisten, er war keiner Einheit in der Kaserne zugeordnet. Das war nicht nötig, weil es genug junge Soldaten gab. Oft gab es kleine Angriffe, aber um den 20. Mai herum gab es einen großen Angriff. Slobodan Kukričar wurde getötet und dann wurden 4-5 junge Männer gefangen genommen. Der Angriff wurde von Brezovača und Igman durchgeführt. Damals waren dort Einheiten der [Armee] BiH. Sie waren für ihn paramilitärische Einheiten. Während des Angriffs war der Zeuge in der Kaserne und die Mitglieder der JNA leisteten bewaffnete Gegenwehr. Am 25. Mai gab es einen Angriff auf die Kaserne. Damals ging er mit 10-12 Männern in Richtung der Kaserne, aber er konnte nicht [weitergehen], weil vom Berg geschossen wurde. Es wurde darüber geredet, dass ein Angriff auf die Kaserne [durchgeführt wurde], und sie begannen zur Kaserne zu

⁵⁷ Anmerkung des Übersetzers: VP meint vermutlich Vojna Pošta, Feldpost, und nicht Vojna Policija – Militärpolizei.

laufen. Sie kamen zu einem Lagerhaus und er sah Menschen und dass sie unter Beschuss in den Angriff gingen, und Čedo Domuz sprang und ein Junge aus Lokovac und plötzlich wurde eine Bombe aktiviert, einer der ihnen lag auf einer Bombe und Zdravko Todorović wurde verwundet. Der Zeuge erkannte Išić und Muta, die sie danach zur Polizei nach Pazarić brachten. Sie vernahmen sie und [brachten] sie dann nach Silos. An diesem Tag wurden Jovo und Zdravko Todorović, Đoković, zwei Samouković und drei Jungen aus Nedžarići gefangen genommen, insgesamt ein Dutzend. In Silos fand er Stevo Vitor, Kostić, 5-6 Leute vor, da war Glavaš. Während seines Aufenthalts erfuhr er, dass Bećir Hujić der Leiter und Halid Čović der Stellvertreter war. Er kannte Halid. Er war korrekt zu ihm. In Silos blieb er bis zum 28. Dezember 1992, und dann wurden sie nach Krupa verlegt.

309. Auch das Beweisstück **T-496**, ein Bericht vom 23. Mai 1992, spricht von der Besetzung der Kaserne Žunovnica. Das Beweisstück **T-895** – eine Liste der gefangen genommenen Soldaten der JNA vom 12. August 1994, die das Kommando der Brigade erstellt hat, sowie das Beweisstück **T-734**, ein Akt des stellvertretenden Leiters von Silos vom 9. Juli 1994, durch den das Kommando der 9. Gebirgsbrigade über den Status der inhaftierten Personen informiert wurde, die im Kampf um die Kaserne Žunovnica festgenommen wurden, einschließlich der Person Dušan Samouković, der gemäß des Beschlusses der Kriegspräsidentschaft vom 18. August 1993 ausgetauscht wurde.

310. Darüber hinaus hat die Kammer auch die Aussage des verstorbenen Zeugen Dragan Vuković berücksichtigt, die in der Hauptverhandlung vorgelesen wurde (Beweisstücke **T-17** und **T-16**), der als Mitglied der II. Sarajevo-Brigade im Gebiet von Krupac am 24. August 1992 beim Angriff der muslimischen Armee auf ihre Positionen gefangen genommen worden war. Er wurde zuerst zum Igman⁵⁸ gebracht und nach drei Tagen wurde er nach Silos verlegt.

311. Ferner berücksichtigte die Kammer in Bezug auf die Umstände der Festnahme der Mitglieder der Armee Republika Srpska in den Kämpfen zwischen der VRS und der Arme R BiH das Beweisstück **T-274** – einen offiziellen Vermerk der SJB Hadžići vom 15. Mai 1992 bezüglich der Festnahme von zwei Mitgliedern der Tschetnik-Formationen im Gebiet von Bjelašnica; dann das Beweisstück **T-275**, einen offiziellen Vermerk der SJB Hadžići vom 20. Mai 1992 in Bezug auf die Festnahme von Luka Lubura in einer Uniform der JNA, gegen den eine Haftmaßnahme angeordnet wurde; und das Beweisstück **T-283** – ein offizieller Vermerk vom 31. Mai 1992 in Bezug auf die Festnahme von 36 Mitgliedern der Tschetnik-Formationen im Gebiet des Dorfes Češće bei einem Angriff auf die Mitglieder der TO, gegen die [auch] eine Haftmaßnahme angeordnet wurde.

312. Wenn es um die Mitglieder des Reservestands der JNA geht, die während des Kampfes um die Kasernen „Krupa“ und „Žunivica“ gefangen genommen wurden, und die Mitglieder der Armee der Republika Srpska, die in den Kämpfen zwischen der VRS und der TO Hadžići gefangen genommen wurden, so weist die Kammer darauf hin, dass, da diese Personen zusammen mit anderen Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, die auf dem Gebiet von Tarčin und Pazarić lebten, in den gleichen Haftanstalten unter den gleichen Bedingungen festgehalten wurden, und auch sie unmenschlich behandelt wurden, die Kammer unter Anwendung der Standards des ICTY auch sie als Zivilisten betrachtet, da der Zivilstatus in Bezug auf die größte Zahl der inhaftierten Personen festgestellt wurde und wegen ihrer unbedeutenden Zahl.

313. In Bezug auf den Status von Personen, die Mitglieder des HVO waren und die, wie das in Anklagepunkt I c der Anklageschrift angegeben wurde, während des Konflikts zwischen der ARBiH und des HVO festgenommen wurden, weist die Kammer darauf hin, dass in Bezug auf diesen Umstand keine Beweise vorgelegt wurden, so dass der Kammer nicht klar ist, an welche Personen man genau denken soll. Aus diesen Gründen konnte die Kammer ihren Status nicht feststellen.

314. Wegen des oben Genannten hat die Kammer aus der tatsächlichen Beschreibung des Anklagepunkts I c der Anklageschrift den Teil „...und dass gegen die gefangen genommenen Personen keine Verfahren zur Feststellung ihrer Verantwortlichkeit durchgeführt werden würden, und auch keine anderen Verfahren zur Feststellung ihres Status“ ausgelassen.

Der Täter muss die Tat befehlen oder begehen

315. Das nächste allgemeine Element für das Vorliegen der Straftaten gemäß Artikel 142 StGB SFRJ ist, dass

⁵⁸ Anmerkung des Übersetzers: „Igman“ ist der Name des Berges, auf dem die 9. Gebirgsbrigade stationiert war.

der Täter eine gesetzwidrige Tat begangen oder befohlen hat.

316. In Artikel 30 StGB SFRJ ist vorgeschrieben:

(1) Eine Straftat kann durch Tun oder Unterlassen begangen werden.

(2) Eine Straftat kann nur dann durch Unterlassen begangen werden, wenn der Täter ein Tun unterlassen hat, zu dem er verpflichtet war.

317. Aus dem Inhalt der zitierten Bestimmung geht hervor, dass es zwei Arten der Straftatbegehung gibt, und zwar Tun und Unterlassen. Unter dem Tun versteht man ein aktives Handeln, die Vornahme einer bestimmten Aktivität, während das Unterlassen eine passive Haltung darstellt bzw. ein Versäumnis, eine Tätigkeit vorzunehmen.⁵⁹ Darüber hinaus „setzt das Unterlassen die allgemeine und individuelle Fähigkeit zu handeln voraus, d. h. dass die erforderliche Handlung vorgenommen werden kann“⁶⁰. Die allgemeine Fähigkeit liegt vor, wenn auch eine andere Person am Tatort unter gleichen Voraussetzungen die gleiche Möglichkeit hatte, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder nicht vorzunehmen. Die individuelle Möglichkeit setzt anderseits das Vorliegen der bestimmten Merkmale voraus, d. h. Umstände auf der Seite des Täters, aufgrund derer er in der Lage ist, eine bestimmte Handlung vorzunehmen (oder nicht).

318. Die bestimmten Straftaten, die man unechte Unterlassungsdelikte oder delicta commissiva-omissiva nennt, werden nach der Beschreibung der Tat durch Tun begangen. Sie können jedoch auch durch das Unterlassen einer Pflicht, den Erfolg zu verhindern, begangen werden. Dies bedeutet, dass bei bestimmten Straftaten eine Pflicht besteht, d. h. eine rechtliche Pflicht, die schädliche Folge zu verhindern bzw. abzuwenden, weil [der Täter] besondere Eigenschaften hat, d. h. er ist Träger von Pflichten und Befugnissen, die ihn zum Garanten für die Unverletzlichkeit des geschützten (Rechts)Gutes machen. Die Straftat des Unterlassens stellt eigentlich die Nichtvornahme einer Handlung dar, die bei der Beschreibung des Tatbestands einer Straftat angegeben wird, wenn eine Pflicht zu dieser Handlung besteht. Ein wichtiges Merkmal der delicta commissiva-omissiva stellt die Pflicht dar, das heißt die Garantenstellung des Täters, dass er eine eintretende Verletzung oder Gefahr für das geschützte (Recht)Gut abwenden soll. Diese Pflicht muss rechtlicher Natur sein, aber muss nicht auf einer bestimmten gesetzlichen Regelung basieren, sondern kann sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben.⁶¹ Garant kann nur eine Person sein, von der in einer Gefahrensituation ein bestimmtes Verhalten erwartet und verlangt wird, um die Folgen für das geschützte Gut abzuwenden. Es wird daher erwartet, dass der Garant aktiv handelt und bestimmte Handlungen ausführt, um die Verletzung des geschützten Gutes abzuwenden. In den Situationen, in denen der Garant unterlassen hat zu handeln, und [in denen er] die Handlung, zu der er verpflichtet war, nicht vornimmt, ist er für die Begehung der Straftat durch Unterlassen verantwortlich. Aus dem Gesagten folgt, dass bei der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ die Ausführungshandlung als aktive Handlung vorgeschrieben ist, wobei vom Täter verlangt wird, dass er etwas befohlen oder begangen hat. Unter Berücksichtigung des Unterlassens als einer Art der (Tat-)Begehung kann [eine Tat] auch dann begangen werden kann, wenn eine Person, welche bestimmte rechtliche Befugnisse und Pflichten innehatte, es unterlässt dann zu handeln, wenn dies nötig ist und von ihr verlangt wird.⁶²

319. Wenn das Genannte mit dem konkreten Fall in Verbindung gebracht wird, hat die Kammer festgestellt, dass die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hucić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalembər durch ihr Tun und Unterlassen die Tat begangen bzw. die Vornahme der strafbaren Handlungen, für die sie für schuldig befunden wurden, befohlen haben.

Verstoß gegen Artikel 3 als relevante Regel des internationalen Rechts

320. Gemäß dem gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 müssen Personen, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, mit Menschlichkeit behandelt werden und ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Darüber hinaus enthält diese Bestimmung das Verbot folgender Handlungen

⁵⁹ Kommentar zum StGB.

⁶⁰ Strafrecht I, Prof. Dr. Zvonimir Tomić, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität in Sarajevo, 2008.

⁶¹ Kommentar zum StGB SFRJ.

⁶² Zweitinstanzliches Urteil des Gerichts BiH Nummer S1 1 K 003485 12 Kžk vom 18. Dezember 2013, Seite 73-74.

gegen geschützte Personen: a. Angriffe auf Leben und Leib, insbesondere Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter; b. Gefangennahme von Geiseln; c. Verletzungen der persönlichen Würde, insbesondere erniedrigende und entwürdigende Behandlung; d. Verurteilung zu und Vollstreckung von Strafen ohne eine vorherige Gerichtsverhandlung vor einem ordnungsmäßig bestellten Gericht, das alle von den zivilisierten Völkern anerkannten Garantien bietet.

321. Konkret, die relevanten Handlungen für diesen Fall sind die oben erwähnte positive Pflicht zur menschlichen Behandlung und das Verbot gemäß lit. a. und c.

322. Die unmenschliche Behandlung, die nach dem gemeinsamen Artikel 3 verboten ist, ist ein Verhalten, das mit dem Grundprinzip der Menschlichkeit unvereinbar ist. Mit anderen Worten stellt die unmenschliche Behandlung eine absichtliche Handlung oder Unterlassung dar, d.h. eine Handlung, die objektiv gesehen vorbedacht [vorsätzlich] und nicht zufällig ist und die schwerwiegende seelische oder körperliche Leiden oder Verletzungen verursacht oder einen schweren Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Taten, die in den Konventionen und Kommentaren als unmenschlich oder als mit dem Grundsatz der Menschlichkeit unvereinbar angesehen werden, stellen Beispiele für Taten dar, die als unmenschliche Behandlung charakterisiert werden können.

323. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat auch eine Definition der unmenschlichen Behandlung angegeben, indem er sagt, „[dass] der Akt der Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen muss, um unter die Bestimmungen von Artikel 3 der Konvention zu fallen“. Der Begriff „Mindestmaß an Schwere“ ist relativ und hängt von allen Umständen des Ereignisses ab, wie zum Beispiel der Dauer der Misshandlung, ihre physischen und psychischen Folgen und manchmal vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. In der gegebenen Definition wird vorgeschlagen, dass das Kriterium für die Entscheidung der Grad des Leidens des Opfers sein soll.

324. Der Schutz eines Menschen vor unmenschlicher Behandlung ist auch eines der Grundprinzipien von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, und dieses Grundprinzip wird auch durch Verbote in anderen regionalen und internationalen Menschenrechtsinstrumenten garantiert. Diese Prinzipien haben zur Annahme des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen durch die Generalversammlung am 10. Dezember 1984 geführt. Darüber hinaus enthalten die Verfassungen und Gesetze der meisten Länder Bestimmungen zum Schutz von Personen vor Folter und anderen grausamen oder unmenschlichen Behandlung.

325. Aus den Aussagen der Zeugen der Anklage, die überwiegend direkte Opfer der Handlungen der Angeklagten waren, geht hervor, dass die Angeklagten Handlungen begangen haben, deren Ziel die schwerwiegende Aberkennung von Grundrechten wie des Rechts auf Sicherheit und Freiheit war, was mit Sicherheit den oben genannten Verpflichtungen und Verboten des gemeinsamen Artikels 3 aller Genfer Konventionen zuwiderläuft. Die Kammer stellt fest, dass dieses vorangestellte Element (Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 bzw. gegen die Regeln des Völkerrechts nach Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ) durch die folgenden Handlungen und Verhaltensweisen der Angeklagten in Bezug auf den verurteilenden Teil des Urteils erfüllt ist: 1. rechtswidrige Inhaftierung von Personen, die nicht an bewaffneten Konflikten teilnehmen – dies ist nach Einschätzung der Kammer eine vorsätzliche unmenschliche Behandlung, die angesichts der Art und Weise, in der [die Opfer] verhaftet wurden, und der Umstände, unter denen sie inhaftiert waren, schwerwiegende seelische Leiden verursacht sowie schwere Angriffe auf die Menschenwürde der Inhaftierten [dargestellt] hat; 2. die Verbringung zur Zwangsarbeit [zum Zwecke] der Aushebung von Schützengräben an der Frontlinie bzw. an der Abgrenzungslinie zwischen den Einheiten der Armee der R BiH und der VRS stellt eine vorsätzliche unmenschliche Behandlung von Häftlingen dar, die [ihnen] schwere seelische und körperliche Leiden sowie Verletzungen zugefügt hat (die Kammer betont, dass einige der Häftlinge bei der Aushebung von Schützengräben ums Leben gekommen sind), und [stellt] auch einen schwerwiegenden Angriff auf die Menschenwürde [dar].

326. Es ist daher unbestreitbar, dass die Angeklagten durch die Begehung der Taten, die in Bezug auf jeden Anklagepunkt der Anklageschrift [im Weiteren] detailliert analysiert werden, gegen die Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen und folglich gegen die „Regeln des Völkerrechts“ verstoßen haben. Dadurch wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 142 Absatz 1 StGB SFRJ erfüllt.

327. In der Präambel der Anklageschrift wird den Angeklagten zur Last gelegt, dass sie gegen Artikel 42, 43, 76, 78, 79, 80, 81, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 107, 108, 109, 116, 131 der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung während des Krieges vom 12. August 1949 verstoßen haben. Die Kammer hat jedoch alle Handlungen, für die sie die Angeklagten für schuldig befunden hat, unter die Verbote subsumiert, die in dem gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen beschrieben sind. Diese Artikel beziehen sich auf den Schutz der Zivilisten unabhängig von der Art des Konflikts. [Die Kammer] hat die anderen Bestimmungen der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilpersonen während des Krieges vom 12. August 1949 aus dem operativen Teil des Urteils ausgelassen:

328. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Kammer in Bezug auf alle Geschädigten ihren ausschließlich Zivilstatus unbestritten festgestellt hat, hat die Kammer auch die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31, 34, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 69, 70, 71, 72, 73, 78 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 weggelassen, die den Angeklagten auch in der vorliegenden Anklageschrift zur Last gelegt wurden.

Anklagepunkt I

Rechtswidrige Inhaftierung

329. Da das Vorliegen der allgemeinen Elemente bereits erläutert wurde, wird sich die Kammer nun mit den konkreten Handlungen befassen, die von den Angeklagten begangen wurden.

330. Im Wege der Würdigung der Aussagen der Zeugen aber auch der materiellen Dokumentation hat die Kammer die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kasić, Bećir Hujic, Halid Čović und Šerif Mešanović für Handlungen und Unterlassungen schuldig gesprochen, die eine schwerwiegende Aberkennung von Grundrechten, wie das Recht auf Freiheit, zum Ziel hatten, was sicherlich den Pflichten und Verboten des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen zuwiderläuft, und wodurch [die Angeklagten] die strafbaren Handlungen der rechtswidrigen Inhaftierung begangen haben.

331. Da das Gesetz keine Definition der Tat des „rechtswidrigen Verbringens in Konzentrationslager und [der] anderen rechtswidrigen Inhaftierung“ gibt, hat die Kammer diese Tat unter Verwendung der üblichen und allgemein akzeptierten Wortbedeutung ausgelegt. Konzentrationslager ist ein Ort der Massenhaft, das für den Zwangsaufenthalt und Zwangarbeit eingerichtet ist. Im Wege der Verwendung dieser allgemein anerkannten Bedeutung dieser Worte stellt die Kammer fest, dass die organisierte und massiv rechtswidrige Inhaftierung von Zivilpersonen, ohne dass ein gesetzmäßiges Verfahren eingeleitet wurde oder konkret rechtfertigende Gründe [dafür] vorlagen, die zum Beispiel durch außergewöhnliche Umstände verursacht wurden, unter den Begriff des „rechtswidrigen Verbringens in Konzentrationslager und andere rechtswidrige Inhaftierung“ fällt.

332. Die Appellationskammer des ICTY hat im Fall „Čelebići“ Standards festgelegt, anhand derer beurteilt werden kann, ob die Verantwortlichkeit einer Person für die rechtswidrige Inhaftierung von Zivilisten vorliegt. Nämlich: um jemanden wegen einer rechtswidrigen Inhaftierung schuldig zu sprechen, muss es mehr als eine bewusste Beteiligung am allgemeinen System oder an der Operation geben, auf deren Grundlage die Personen inhaftiert wurden. Beispielsweise ist erforderlich, dass der Täter für das Verbringen einer Person ins Lager verantwortlich ist, obwohl kein Grund für den Verdacht besteht, dass die inhaftierte Person ein Sicherheitsrisiko darstellt; oder dass der Täter, der in der Haftanstalt Befugnisse innehalt, eine Person in Empfang nimmt, ohne dass ein Verdacht besteht, dass die Person ein Sicherheitsrisiko darstellt; oder dass der Täter, der die Macht hat, eine Person freizulassen, dies nicht tut, obwohl er weiß, dass es keine Grundlage für eine weitere Inhaftierung einer Person gibt.

Anklagepunkt I a der Anklageschrift

Die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović und Nezir Kazić

333. Den Angeklagten wird zur Last gelegt, dass sie durch ihre Handlungen für eine rechtswidrige Inhaftierung verantwortlich sind, in der Weise, dass die Angeklagten **Mustafa Đelilović** als Präsident des Krisenstabs und **Fadil Čović** als Leiter der SJB Hadžići und in dieser Eigenschaft [zugleich] als Mitglied des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići am 14. Mai 1992 an dem Erlass der Entscheidung über die Isolierung teilgenommen haben und an ihrer Umsetzung, deren Erlass außerhalb seines [des Krisenstabs] Zuständigkeitsbereichs lag. Sie

haben in dem Wissen, dass sie zur rechtswidrigen Inhaftierung serbischer Zivilisten in den Einrichtungen Silos, OŠ 9.°Mai und Krupa führen würde, obwohl sie wussten, dass diese Einrichtungen die Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung [von Inhaftierten] nicht erfüllen, dass sie unter unmenschlichen Bedingungen dort untergebracht sein würden, durch den Erlass einer Entscheidung über die Ernennung des Leiters [des Lagers Silos] dazu beigetragen, dass das gesetzeswidrig gegründete Lager Silos zu funktionieren begann.

Gründung und Zuständigkeit des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići

334. Die Kammer hat zunächst aus den Beweisstücken **T-85 und T-104** die Tatsache als unbestritten festgestellt, dass der Krisenstab der Gemeinde Hadžići am 8.°Mai 1992 gebildet wurde. Der Angeklagte Mustafa Đelilović wurde zum Präsidenten des Krisenstabes gewählt, und der Angeklagte Fadil Čović als Leiter der SJB Hadžići [wurde] zum Mitglied [des Krisenstabs gewählt]. Der Krisenstab wurde am 13.°Juli 1992 in Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići umbenannt, was das Beweisstück **T-98** bestätigt. Die Kriegspräsidentschaft hat danach alle früheren Entscheidungen des Krisenstabs verifiziert und der Angeklagte Mustafa Đelilović blieb an seiner Spitze und der Angeklagte Fadil Čović blieb Mitglied.

335. Die Kammer hat [bereits] weiter oben im Urteil die Schlussfolgerungen gezogen, dass der Angeklagte Mustafa Đelilović zum kritischen Zeitpunkt der Präsident des Krisenstabs bzw. der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići war und dass der Angeklagte Fadil Čović Leiter der SJB Hadžići und somit auch Mitglied des Krisenstabs bzw. der Kriegspräsidentschaft war.

336. Die Kammer wird auch kurz auf die Aussagen der Zeugen hinweisen, die über die Errichtung des Krisenstabs Hadžići, seine Ziele und die Gründe für die Errichtung gesprochen haben.

337. Über die Errichtung des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići hat **der Zeuge Aziz Fišo** gesprochen, der Mitglied des Krisenstabs war, und der in Bezug auf die Umstände der Aktivitäten des Krisenstabes in den ersten Tagen seiner Errichtung ausgesagt hat, dass am 9.°Mai 1992 als erste Schlussfolgerung des Krisenstabs [die Feststellung getroffen] wurde, dass, nachdem sie gehört hatten, dass in Hadžići geschossen wird und dass Scharfschützen handeln, die Evakuierung der Bevölkerung durchgeführt werden solle, damit die Menschen nicht getötet werden würden. Der Zeuge denkt, dass 4-5 Busse eingesetzt wurden und die Menschen wurden aus Hadžići nach Suhodol evakuiert.

338. Der Zeuge O-1 und der Zeuge Zvonko Marić haben das oben Genannte bestätigt und ausgesagt, dass in der allgemeinen Verwirrung, die Anfang Mai 1992 in Hadžići herrschte, als größter Druck auf die Zivilbehörden ausgeübt wurde, weil sie sich der Aggression nicht widersetzen konnten, und dass Mustafa Đelilović unter dem größten Druck litt, als erster Mann der Gemeinde, der ihre Personifizierung war. Der Zeuge gab an, dass er meint, dass es für ihn nicht einfach war, da er eine große Enttäuschung für die Bevölkerung war und das einzige Potential, das die Bevölkerung sah, war die Polizei, und sie versammelten sich am 08.°Mai 1992 in der OŠ Pazarić, wo die Menschen mit Ideen kamen, dass sie sich organisieren sollten, um diese Unzufriedenheit und Angst zu kanalisieren und das Leben zu organisieren. Dort waren Turčinović, K. R., Mustafa Đelilović, Hamdo Ejubović, Aziz Fišo, und es wurde beschlossen, einen Krisenstab zu bilden, dessen Mitglied der Zeuge selbst war.

339. Der Zeuge O-1 Ramiz Dupovac, Kommandant des Stabes der TO und in dieser Eigenschaft Mitglied des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići hat bei der Beschreibung der Ereignisse und der Gründe, die der Gründung des Krisenstabs vorausgingen, ausgesagt, dass dieses Organ am 8.°Mai 1992 mit dem Ziel gegründet wurde, die Kontrolle über Teile des Territoriums zu ermöglichen, in denen sie sich zwangsläufig befanden. Der Zeuge weist darauf hin, dass sie die Vorschriften nicht mitgenommen hatten, aber sie wussten, dass die Gemeinde gemäß dem Statut das Recht hat, unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehende Organe zu bilden. Der Zeuge hat auch bestätigt, dass er persönlich vorgeschlagen hat, einen Beschluss über die Umsetzung der Befehle der höheren Organe zu erlassen, dass allen, die auf die Einberufung zur Verteidigung nicht reagiert hatten, die Waffen weggenommen würden (**T-86, O1-374**).

340. Der Zeuge O-2 K. R. hat ausgesagt, dass der Krisenstab am 08.°Mai 1992 in den Räumen der Grundschule in Pazarić gebildet wurde und der Zeuge wurde zum Mitglied ernannt. Die erste Aktivität war die Bildung einer Kommission für Verhandlungen, was nach der Meinung des Zeugen ein sehr wichtiges Organ war, weil Pazarić

am 08.° Mai bereits von der PTT⁶³-Verbindung abgetrennt wurde [und] ohne Strom blieb, und eine große Zahl der Bürger der geflohenen Bosniaken war auf dem Gebiet von Pazarić untergebracht. Der Zeuge sagte aus, dass Kriterium für die Gründung des Krisenstabs das Gemeindestatut war und dass der Zeuge auch als Vertreter der Unternehmer Mitglied des Krisenstabs war. Der Krisenstab arbeitete, und Tag und Nacht wurde diskutiert, man schlieft nicht.

341. [Die Tatsache,] [d]ass der Krisenstab der Gemeinde Hadžići am 8.° Mai 1992 gegründet wurde, [und] die Tätigkeit dieses Organs [werden] auch durch das Beweisstück **T-104** bestätigt – ein Bericht über die Arbeit des KŠ für den Zeitraum vom 08.° Mai.-19.° Juli 1992, aus dem hervorgeht, dass er in der Sitzung der Gemeindeversammlung am 9.° Mai 1992 gegründet wurde, dass er in ständiger Sitzung war, dass er zwei Tagungen pro Tag abhielt und sich von Anfang an mit der Schaffung der Voraussetzungen für ein Funktionieren der Behörden im freien Gebiet, mit der Bereitstellung von Unterkünften und Nahrungsmitteln für Flüchtlinge, mit der massiven Bewaffnung und Ausrüstung der Mitglieder der TO Hadžići befasste.

342. Darüber hinaus hat die Kammer festgestellt, dass der Krisenstab unmittelbar nach seiner Gründung eine Reihe von Entscheidungen erlassen hat (**T-86, T-89, T-91, T-94, T-110, T-62**), einschließlich der Entscheidung vom 14.° Mai 1992 **T-87**, mit der zum Schutz und zur Sicherheit der Bürger die Personen aus dem Gebiet von Tarčin und Pazarić in vorübergehender Isolation gehalten werden sollten, für die es einen begründeten Verdacht gibt, dass sie mit dem Feind zusammenarbeiten.

343. In der Anklageschrift wird angegeben, dass der Erlass der umstrittenen Entscheidung vom 14.° Mai 1992 außerhalb der Zuständigkeit des Krisenstabes lag.

344. In diesem Zusammenhang hat die Verteidigung des ersten Angeklagten die These vertreten, dass die Zuständigkeiten des Krisenstabs in Artikel 128 des Auszugs aus dem Amtsblatt der Stadt Sarajevo vom 23.° März 1982 niedergeschrieben sind, die auch die Sorge über die Sicherheitslage miteinschließen, und die Entscheidung über die Isolation vom 14.° Mai 1992 lag in der Sicherheitsfunktion/-zuständigkeit [des Krisenstabs] (**Beweisstück O1-410**), weswegen der Erlass einer solchen Entscheidung nicht außerhalb seiner Zuständigkeit lag.

345. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diesen Anklagepunkt der Anklageschrift die Frage, ob der Erlass der Entscheidung vom 14.° Mai 1992 im Zuständigkeitsbereich des Krisenstabs lag oder nicht, irrelevant ist, weil für diese Kammer diese Frage angesichts aller Folgen, die diese Entscheidung in der nächsten Periode verursacht hat, nicht von der Bedeutung ist.

346. Daher konzentrierte sich die Kammer auf die tatsächlichen und faktischen Ziele des Erlasses dieser Entscheidung und auf ihre unmittelbaren Folgen, worüber die Kammer eine ausführliche Erläuterung liefern wird. Aus diesem Grund hat die Kammer diese Behauptung [bzgl. der Zuständigkeit des Krisenstabs] aus dem operativen Teil des Urteils weggelassen.

Umwandlung des Krisenstabs in die Kriegspräsidentschaft

347. Aus den vorgelegten Beweisen geht hervor, dass der Krisenstab der Gemeinde Hadžići am 13.° Juli 1992 in die Kriegspräsidentschaft umbenannt wurde, an deren Spitze weiterhin der Angeklagte Mustafa Đelilović blieb, und der Angeklagte Fadil Čović blieb Mitglied.

348. Das Genannte geht in erster Linie aus dem Beweisstück **T-98** – der Entscheidung über die Gründung der Kriegspräsidentschaft Nummer: 01-013-3/925 vom 13.° Juli 1992 hervor, in der angegeben wird, dass die Kriegspräsidentschaft aufgrund der Ausrufung des Kriegszustandes in BiH gegründet wird, mit dem Ziel einer effizienteren Erfüllung [ihrer] gesetzlichen Pflichten. Dass die Angeklagten Mustafa Đelilović und Fadil Čović ihre Funktion des Präsidenten bzw. eines Mitgliedes beibehalten haben, ergibt sich aus dem Beweisstück **T-100** – eine Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern der Kriegspräsidentschaft Nummer: 01-013-4/92 vom 13.° Juli 1992.

349. Aufgrund der Umbenennung haben sich weder die Aufgaben oder Pflichten des Krisenstabs noch die Zusammensetzung dieses Organs geändert. Aus den vorgelegten Beweisen geht hervor, dass es sich

⁶³ Anmerkung des Übersetzers: PTT meint „Post, Telefon, Telegraf“.

tatsächlich um ein und dasselbe Organ handelt, das heißt, dass der Krisenstab in einem Moment in Kriegspräsidentschaft umbenannt wurde und er setzte seine Arbeit mit denselben Mitgliedern fort. Diese Behauptung wird durch zahlreiche Entscheidungen und andere Akte bestätigt, in denen noch vor dem 13.°Juli 1992 in der Kopfzeile die Kriegspräsidentschaft (**T-87, T-88, T-92**) angegeben wird. Diese Ansicht wird [auch] durch einen Teil des Berichts über die Arbeit der Kriegspräsidentschaft gestützt, der als Beweisstück **T-104** eingeführt wurde, [und] in dem festgestellt wurde, dass „*seitdem die Entscheidung der Präsidentschaft von BiH über die Ausrufung des Kriegszustands in der Republik erlassen wurde, der Krisenstab als Kriegspräsidentschaft fungiert*“.

350. Die Tatsache, dass es sich lediglich um eine Umbenennung des Organs handelte, [dieses aber] dieselben Zuständigkeiten behalten hat, wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass die Kriegspräsidentschaft unmittelbar nach [ihrer] Gründung alle früheren Entscheidungen des Krisenstabs, die während der unmittelbaren Kriegsgefahr erlassen wurden, verifiziert bzw. bestätigt hat, was sich aus dem Beweisstück **T-99** ergibt – einer Entscheidung über die Bestätigung der Entscheidungen des Krisenstabs, Nummer: 01-013-2/92 vom 13.°Juli 1992.

351. Der Zeuge O1 Nusret Kaleta hat über die Gründung der Kriegspräsidentschaft gesprochen und ausgesagt, dass dies ein Organ war, das im Falle der Ausrufung einer unmittelbaren Kriegsgefahr oder eines Kriegszustands ernannt wird. Das ist eine gesetzliche Kategorie, und die Pflicht zur Gründung ist durch das Statut der Gemeinde Hadžići vorgeschrieben. Der Zeuge wies darauf hin, dass er auf der Sitzung der Gemeindeversammlung, die am 13.°Juli 1992 in der OŠ Pazarić abgehalten wurde, zum Mitglied gewählt wurde. Auf dieser Sitzung wurden die Berichte über die Arbeit der Kriegspräsidentschaft bis zu diesem Tag geprüft. Dann verifizierten sie das Mandat eines [Gemeinde-]Ratsmitglieds, erörterten die Lage und die Sicherheit in der Region sowie die humanitäre Situation. Der Zeuge hat bestätigt, dass die Kriegspräsidentschaft auf der Sitzung am 13.°Juli 1992 alle Entscheidungen des Krisenstabs bestätigt hat und dass seitdem der Krisenstab als Arbeitsorgan ausgelöscht war. Die Arbeit der Kriegspräsidentschaft endete mit der Abhaltung einer Sitzung der Gemeindeversammlung nach der Unterzeichnung von Dayton, als die Voraussetzungen [für die Beendigung der Kriegspräsidentschaft] erfüllt waren und die Kampfhandlungen beendet waren. Auf dieser Sitzung wurde der Bericht über die Arbeit für den gesamten Zeitraum verabschiedet und alle ihre früheren Entscheidungen wurden bestätigt.

352. Die Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten und der Vorgehensweise der Kriegspräsidentschaft wurden in der Geschäftsordnung der Kriegspräsidentschaft geregelt (**T-131 und T132/02-152**).

353. Über die Arbeit und die Aktivitäten der Kriegspräsidentschaft im Juli 1992 sprechen die Beweisstücke **T-102** – Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Gemeindeversammlung Hadžići, die am 13.°Juli 1992 abgehalten wurde, und das Beweisstück **T-103** – Ergänzung des Protokolls aus der Sitzung der Kriegspräsidentschaft vom 18.°Juli 1992 und der Bericht über die Arbeit für den Zeitraum bis zum 19.°Juli 1992 (**T-104**).

Entscheidungen des Krisenstabs/der Kriegspräsidentschaft

354. Die Kammer hat bereits festgestellt, dass der Krisenstab unmittelbar nach seiner Gründung eine Reihe von Entscheidungen getroffen hat. Die Kammer wird im Folgenden auf einige dieser Entscheidungen hinweisen.

355. Eine der ersten Entscheidungen ist nämlich das Beweisstück **T-86** – Entscheidung vom 11.°Mai 1992 über die Wegnahme von Waffen, Geschützen und Munition von Bürgern, die sich der TO von Bosnien und Herzegowina nicht angeschlossen haben, und mit der Realisierung dieser Aufgabe wurde die SJB Hadžići beauftragt.

356. Für diesen Fall ist die Entscheidung (Beweisstück **T-87**) vom 14.°Mai 1992 über die vorübergehende Isolation der Personen aus dem Gebiet von Tarčin und Pazarić, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie mit dem Feind zusammenarbeiten, von besonderer Bedeutung, und in der Entscheidung wird angegeben, dass über die inhaftierten Personen und Personen, die unter Isolation gestellt wurden, ein Verzeichnis geführt wird, das die SJB Hadžići führen soll.

357. Zu Beginn der Tätigkeit verabschiedete der Krisenstab auch die Entscheidung vom 24.°Mai 1992

(Beweisstück T-89) über das Verbot aller Bewegungen der Bürger serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet, das die TO Hadžići kontrolliert, außerhalb des Hauses oder der Wohnung, aus Sicherheitsgründen, sowie [darüber], dass die Verdunkelung aller Fenster bei [Serben] durchgeführt werden sollte, und mit der Realisierung der Entscheidung wurde die SJB Hadžići beauftragt.

358. Durch die Entscheidung des Krisenstabes vom 24.°Mai 1992 (**Beweisstück T-62**) wurde der Angeklagte Bećir Hujić zum Leiter von Silos ernannt.

359. Durch die Entscheidung des Krisenstabes vom 29.°Juni 1992 (**Beweisstück T-91**) wurde die Bewegung beschränkt bzw. es wurde, wie das ausdrücklich angegeben wurde „der Bevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit“ verboten, sich außerhalb ihres Hauses und ihres Gartens zu bewegen, aus Sicherheitsgründen, und mit der Realisierung dieser Entscheidungen wurde die SJB Hadžići beauftragt.

Die Entscheidung des Krisenstabes über die Isolation vom 14.°Mai 1992

360. Der Krisenstab der Gemeinde Hadžići erließ am 14.°Mai 1992 eine Entscheidung (**T-88**), durch die zum Zwecke der Sicherheit solche Personen aus dem Gebiet von Tarčin und Pazarić der vorübergehenden Isolation unterstellt werden sollten, für die ein begründeter Verdacht bestand, dass sie mit dem Feind zusammenarbeiten. Artikel 2 der Entscheidung besagt, dass über die verhafteten Personen und Personen, die unter Isolation gestellt wurden, ein Verzeichnis, das die SJB Hadžići führen wird, geführt wird. Die genannte Entscheidung wurde der SJB Hadžići, dem OŠTO Hadžići und dem vorübergehenden Gefängnis in Tarčin und Pazarić zugestellt.

361. Nach Ansicht der Kammer war diese Entscheidung die Grundlage für die rechtswidrige Inhaftierung von etwa 500 serbischen Zivilisten aus verschiedenen Dörfern auf dem Gebiet von Pazarić und Tarčin (Tarčin, Pazarić, Gornja Raštelica, Donja Raštelica, Gornja Bioča, Donja Bioča, Korča, Odžak, Češće, Do, Sivice, Luke, Miševići, Ramići, Trnčići, Resnik, Osenik, Urduk, Deovići, Ferhatlija, Kasatići, Doljani, Garovci, Drogometva, Zovik, Smucka, Lokve, Dub, Dragovići) im Zeitraum von Ende Mai 1992 bis zum Oktober 1992, was aus den Aussagen der Zeugen hervorgeht, aber auch aus den Beweisen objektiver Natur.

362. Über die Motive und Gründe für den Erlass der Entscheidung über die Isolation durch den Krisenstab der Gemeinde Hadžići haben die Zeugen gesprochen, die ihre Erkenntnisse entweder daraus schöpften, dass sie Mitglieder des Krisenstabes oder Mitglieder der SJB Hadžići waren, oder die von der genannten Entscheidung und ihren Folgen auf der Grundlage indirekter Kenntnisse erfahren hatten.

363. Im Zusammenhang mit der oben genannten Entscheidung und zu den Gründen für ihren Erlass hat **der Zeuge Aziz Fišo** gesprochen. Er hat ausgesagt, dass der Krisenstab täglich Sitzungen abgehalten hat und dass die Situation sehr schwierig war. Sie erhielten die Information, dass Muslime aus Kućica, Kovačevići, Musići und Binježeva von den serbischen Streitkräften und der ehemaligen JNA mit schweren Waffen angegriffen worden seien, dass sie gefangen genommen und dass 11 Menschen vor dem Gemeindezentrum in Pazarić getötet und dass Menschen auf dem Gebiet von Musići gefangen genommen worden seien, von denen 13 oder 14 getötet worden seien. Wegen dieser Ereignisse schlug jemand im Krisenstab vor, eine Isolierung durchzuführen. *Der Zeuge wies darauf hin, „dass dies nichts bedeutet, was die Menschen verletzen sollte, aber dies geschah nicht so“.* Die Entscheidung war, Menschen serbischer Volkszugehörigkeit zu isolieren, um die Menschen zu beschützen, die aus Hadžići kamen und deren Familien in Kovačevići, Kućice und Musići getötet worden waren. Soweit es um die Grundlage geht, auf der die Personen [in die Isolationshaft] gebracht wurden, vermutet der Zeuge, dass der Krisenstab auf Empfehlung der Polizeiorgane, die über Informationen verfügten, eine Entscheidung erlassen hat, mit dem Vorschlag, dass die bewaffneten Personen an einen sicheren Ort gebracht werden sollten. Der Zeuge weist darauf hin, dass sie [auf der Sitzung] des Krisenstabs keine Entscheidung getroffen haben, diese Personen nach Silos zu verlegen. Er denkt, dass dies spontan erfolgte. Wann dies geschah und unter welchen Umständen, weiß er nicht. Er vermutet, aber es ist schwer zu sagen, dass der verstorbene Refo Tufo die Entscheidung getroffen hat, diese Personen vorübergehend nach Silos zu verlegen, bis ihr Status geklärt wird. Es gibt keine Entscheidung darüber. Es wurde darüber nicht gesprochen, so dass keiner der Anführer bestätigt hat, dass jemand [dies] vereinbart hätte, also war es planlos, spontan, jemand tat es willkürlich. Refik Tufo hätte diesbezüglich keine Übereinstimmung verlangt und der Krisenstab habe keine solche Entscheidung getroffen. Es gab eine Diskussion darüber, aber es gab auf diesem Gebiet keine andere Einrichtung außer der Schule und dem Gemeindezentrum, in dem bereits die

Flüchtlinge waren. Daher konnte der Krisenstab nicht einmal darüber diskutieren, weil es nichts Anderes gab.

364. Der Zeuge Rifet Čardaković, Mitglied der Polizei der SJB Hadžići, der die Aussagen der Personen, die in Silos inhaftiert wurden, entgegennahm, gab an, dass alle Personen in Silos und in der OŠ Pazarić dort auf der Grundlage der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft waren, weil sie beschlossen hatten, sie unter Isolation zu stellen. Am ersten oder zweiten Tag kommentierten sie, was mit diesen Personen [gemacht werden sollte] und auf welcher Grundlage sie festgehalten würden, und Rifet Čuljević versprach, sich mit dem Leiter der Polizei in Verbindung zu setzen, da Informationen vorlagen, dass es einen Befehl über die Isolation gab, den der Zeuge nicht gesehen hatte. Und danach informierte Rifet sie, dass er den Leiter der SJB Hadžići kontaktiert und der Leiter ihm gesagt hätte, dass es eine Entscheidung über die Isolation gibt. In Silos blieb der Zeuge etwa zwei Monate. Der Zeuge erfuhr, dass es eine Liste in Bezug auf die Bewaffnung gab und dass diejenigen, die die Vernehmungen durchführten, daran interessiert waren, wo sich die Waffen befanden, wer [die Serben] bewaffnet hatte und wann das angekommen sei. Nach ihren Erkenntnissen begann die Bewaffnung 1991, [mit Waffen,] die die SDS an Serben verteilte. Der Zeuge weist darauf hin, dass es nicht wahr ist, dass alle, die vernommen wurden, Waffen hatten. Als sie die Vernehmung abgeschlossen hatten, schlugen sie [Personen] vor, und Čuljević leitete [die Information] an den stellvertretenden Leiter Refik Tufo weiter, dass es in Silos Personen gibt, die keine Waffen haben und dass eine Kategorisierung durchgeführt werden sollte, und sie wurde gemacht. Wenn es um die Akte geht, die erstellt wurden, so waren dies schriftliche Aussagen, und wenn eine Durchsuchung stattfand, wurden offizielle Notizen, Protokolle, Bescheinigungen usw. angefertigt. Der Zeuge informierte Rifet über alles, und er war verpflichtet, den Leiter der PU oder seinen Stellvertreter weiter zu informieren.

365. Der Zeuge Esad Osmanbegović war Mitglied der Kommission, die die Kriegspräsidentschaft RBiH gegründet hatte, mit dem Ziel, Einsicht in die Situation in den Gefängnissen in Hrasnica, Tarčin und Konjic zu nehmen, und er hat in seinem Bericht angegeben, dass Rechtsgrundlage für die Inhaftierung dieser Personen in Silos der allgemeine Akt des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići war, in dem generell gesagt wurde, dass die Personen aufgrund der Zugehörigkeit zu den feindlichen Streitkräften und des Besitzes von Waffen und einiger anderer Qualifikationen, an die er sich nicht genau erinnern könne, isoliert werden sollten. Als sie Silos besuchten, wurde ihnen die Entscheidung über die Errichtung des Gefängnisses präsentiert, die der Krisenstab der Gemeinde Hadžići erlassen hatte. Auf die Frage, da er Jurist war und diese Tätigkeiten ausübte, wenn es um die Mitteilungen geht, warum es keine individuellen Akte über die Inhaftierung gibt, fügt der Zeuge hinzu, dass es insgesamt 17 Personen gab, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden war, so wurden ihm [die Haftbefehle] aus dem Gericht in Zenica präsentiert.

366. Der Zeuge Munir Alibabić, sonst Mitglied des Staatssicherheitsdienstes, hat ausgesagt, dass er, wenn es um die Erkenntnisse oder die Benachrichtigungen über die Ereignisse auf dem Gebiet von Hadžići geht, einige Benachrichtigungen erhalten hat. Er hat mit einem Inspektor Vinko Bešlić verabredet, dass er nach Tarčin geht und diese Erkenntnisse in Bezug auf die Inhaftierung einer großen Gruppe von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit überprüft. Er erinnert sich, dass er mit Bešlić vereinbart hat, dass er persönlich gehen würde. Die Informationen, die Bešlić ihm telefonisch gab, waren oberflächlich und dürftig. Er erinnert sich, dass er ihm damals sagte, dass eine große Gruppe von Personen serbischer Volkszugehörigkeit inhaftiert wurde, dass sie in den ungeeigneten Räumen von Silos untergebracht waren, in einem Gebäude, in dem sich früher Getreide befand, und dass sie schlecht behandelt werden würden und dass er dort gesehen hätte, dass zwei Inspektoren des Staatssicherheitsdienstes und einige Inspektoren der SJB Hadžići in die Vernehmungen einbezogen waren. Inspektor Bešlić hat ihm auch gesagt, dass er diese Erkenntnisse nicht konkret überprüfen könne, da der Wachdienst, der organisiert war, ihm keinen Zugang erlaubte. Der Wachmann oder Kommandant der Wache forderte eine Erlaubnis von Herrn Đelilović oder Bakir Alispahić. Da Vinko Bešlić ihn auf dieses Problem hinwies, sprach der Zeuge mit Alispahić, der der Leiter der CSB und sein Vorgesetzter war, und er sagte ihm, dass ein Vertreter hingehen würde, um diese Gespräche zu führen, [und] dass seine Zustimmung oder die von Herrn Đelilović verlangt würde, und er sagte ihm damals, dass „man sich in diese Aktivitäten nicht einmischen solle, weil es sich um eine militärpolitische Frage handelt“. Und er sagte ihm damals, dass er lange Zeit mit Đelilović in Bezug auf die Festnahme dieser Gruppe von Personen in Kontakt war und dass er auf sein Ersuchen hin zwei Inspektoren des Staatssicherheitsdienstes, Nezir Fišo und Muhamed Turčinović, die Teilnahme an den Vernehmungshandlungen erlaubt hätte, und dass er auch zwei Inspektoren der öffentlichen Sicherheit Božić und Enver Dupovac zugelassen hätte. Alispahić hat ihm damals

auch gesagt, dass die Rechtsgrundlage für die Festnahme ein Verfahren der Kriegspräsidentschaft und des Stabes der TO gegen diese Gruppe von Personen wäre, mit dem Ziel, sie zu inhaftieren und damit Druck auf die SDS auszuüben, die zu dieser Zeit eine große Gruppe bosniakischer Zivilisten im Zentrum Hadžići in einem Saal festhielt, um Druck auf die SDS auszuüben, damit sie diese inhaftierten Bosniaken freilässt.

367. Alle diese Behauptungen hat auch **der Zeuge Vinko Bešlić** bestätigt und er fügte hinzu, dass er irgendwann in der zweiten Junihälfte oder im Juli in Silos ankam und ungefähr einen Monat [dort] war. Er und Inspektor Darko Božić hätten damals 10-15 Aussagen entgegengenommen. Die Anweisungen von Alibabić lauteten, alles zu durchsuchen, alles zu sehen, daher machten sie eine Aufnahme der Situation, und es wurde ihm suggeriert, dass sie mit diesen Dingen nicht spielen sollten und dass sie Profis sein sollten. Auf die Frage, ob er Erkenntnisse hätte, wer diese Leute inhaftiert hat, sagte der Zeuge, dass er solche Erkenntnisse nicht haben könne. Er vermutet, dass die militärische Spalte und die Partei eine Vereinbarung getroffen hätten.

368. Der Zeuge Esad Muhibić, der seit Ende 1993 der Stellvertreter für Sicherheit der 9.°Gebirgsbrigade war, hat in Bezug auf die Erkenntnisse von Silos darauf hingewiesen, dass Silos während des Jahres 1992 entstanden ist. Er sagte aus: „*Es kamen einfach Menschen an, sie wurden inhaftiert, irgendwo und es ist entstanden. Ich weiß nicht, ob dies etwas Besonderes ist.*“

369. Der Zeuge Vahid Karavelić, der seit September 1992 stellvertretender Kommandant des Ersten Korps und später Kommandant des Korps war, sagte aus, dass er zum ersten Mal von der Existenz der Einrichtung Silos und den dort inhaftierten Personen in der zweiten Hälfte des Jahres 1993 gehört hat, nach seinem Abzug nach Igman. Er hörte, dass es ein „Silos“ gab, dass dort Zivilisten festgehalten würden, weil angeblich die serbische Seite eine große Zahl bosniakischer Zivilisten aus dem Gebiet von Hadžići geholt hätte, und dass sie sie dort irgendwo festhalten würden. Sie warteten auf einen Austausch. Der Zeuge gibt auch an, dass es die Erzählung gab, dass es keine Antwort der anderen Seite gab, dass diese Leute die ganze Zeit festgehalten wurden, bis eine Informationen von der anderen Seite auftauchte und dass über all dies die Zivilbehörde entschieden hätten; und er gibt an, dass es im Kommando des Ersten Korps nie eine offizielle Information in Bezug auf das Gebäude „Silos“ gab. Soweit es um die Erkenntnisse über den Status dieser Personen geht, kann er absolut nichts darüber sagen, weil er absolut keinen Kontakt damit hatte. Er hätte weder seinen Fuß dorthin gesetzt, noch sich „Silos“ genähert, und er hätte keinen Kontakt zu irgendjemandem aus „Silos“ gehabt. Was die Erkenntnisse in Bezug auf das Gebäude anbelangt, unter wessen Zuständigkeit es stand, so weist der Zeuge darauf hin, dass er zu Beginn des Krieges nicht einmal von der Existenz von „Silos“ wusste und das hätte ihn auch nicht interessiert, weil er der Meinung war und auch heute der Meinung ist, dass er damit absolut nichts, keinesfalls, zu tun hatte, weil „Silos“ ausschließlich unter der Zuständigkeit der Zivilbehörden und des Ministeriums der inneren Angelegenheiten stand.

370. Der Zeuge Mirko Pejanović, Mitglied der Kriegspräsidentschaft der RBiH, erfuhr persönlich von Silos zum ersten Mal Ende 1992 oder Anfang 1993, und er erfuhr dies zuerst, weil gelegentlich auf den Sitzungen des Arbeitsorgans und der Kriegspräsidentschaft mündliche Informationen über den Prozess des Austauschs von Gefangenen erörtert wurden. [Er erfuhr zur gleichen Zeit auch] von allen anderen Gefängnissen, nicht nur von Silos. Alle örtlichen Gefängnisse und auch Silos wurden von örtlichen Strukturen und Behörden sowie von den örtlichen Verteidigungskräften errichtet und standen unter ihrer Kontrolle, bis sie aufgelöst wurden, oder sie standen unter der Zuständigkeit einer anderen Behörde wie der Militärstaatsanwaltschaft. Auf die Frage des Kammerpräsidenten, ob die Zivilbehörde ohne Auftrag der Präsidentschaft oder des Obersten Kommandos Silos hätten auflösen können, sagte der Zeuge ja, aber sie hatten eine schwierige Aufgabe in dem Sinne, dass sie die Sicherheit nicht garantieren konnten.

371. Der Zeuge Muhamed Merdžanović, der von September 1992 bis Anfang 1994 als Referent beim Sicherheitsorgan der 9.°Gebirgsbrigade tätig war, sagte aus, dass er zum ersten Mal im September oder Oktober 1992 von Silos erfahren hätte, als er dort ankam. Er wusste, dass außer Mitgliedern der Armee BiH dort Angehörige der serbischen Bevölkerung inhaftiert waren. Nach späteren Erkenntnissen erfuhr der Zeuge, dass sie aufgrund des unerlaubten Besitzes von automatischen Waffen und Minen und des Nichtreagierens auf den Aufruf zur Einberufung bzw. zur öffentlichen Mobilisierung inhaftiert waren, aber er weiß nicht, ob er irgendwann Akte über ihre Inhaftierung gesehen hat.

372. Der Zeuge Omer Mujan, der bis Juni 1993 Erster Kommandant der Kompanie bei der TO war, und danach

der stellvertretende Kommandant des Bataillons, und er wurde 1994 Referent für die Wirtschaftsausrüstung⁶⁴ in der Brigade, weist darauf hin, dass er mehrere Male nach Silos gegangen ist. Er hat gehört, dass die Serben dort wegen illegalen [Waffen-]besitzes inhaftiert wurden, und es gab auch Muslime, die Kriminelle waren und an der Frontlinie nicht auf [Anweisungen] hörten.

373. Der Zeuge Zlatko Petrović sagte aus, dass das Gebäude Silos vom Krisenstab oder der Kriegspräsidentschaft errichtet wurde und im Wesentlichen eine zivile Struktur war. Dies hing mit dem Verschwinden einer großen Zahl von Zivilisten zusammen und die Situation war kompliziert, da die Bevölkerung kompromisslos nach ihren nächsten Familienangehörigen suchte und die militärischen und zivilen Strukturen dort von der Zivilbevölkerung fast erpresst wurden. Hätten sie nicht auf die Zivilbevölkerung gehört, hätte es eine Störung des Friedens und Krieg und gegenseitige Auseinandersetzungen gegeben. „Ich sage nicht, dass dies eine Ausrede ist, aber es ist eine Tatsache, über die man nicht hinweggehen kann.“

374. Im Wege der Analyse der Aussagen der zitierten Zeugen hat die Kammer als unbestritten festgestellt, dass die Entscheidung des Krisenstabes vom 14. Mai 1992 die rechtliche Grundlage für die Inhaftierung von ca. 500 serbischen Zivilisten aus dem Gebiet von Tarčin und Pazarić war, die ab Ende Mai 1992 in den Gebäuden von Silos und der OŠ in Pazarić und ab Anfang Juli 1992 im Lagerhaus Krupa in Zovik inhaftiert waren. In diesen Gebäuden blieben die meisten von ihnen bis zu ihrer Auflösung.

375. Die oben zitierten Zeugen haben übereinstimmend bestätigt, dass die Entscheidung die Grundlage für die Inhaftierung war, wobei fast alle ausgesagt haben, dass Hintergrund einer solchen Entscheidung unter anderem auch die Absicht war, auf diese Weise die serbische Seite zu zwingen, die in Hadžići gefangenen Muslime freizulassen bzw. die Enttäuschung der lokalen muslimischen Zivilbevölkerung über die Ereignisse in Hadžići sowie der Zustrom einer großen Zahl von Flüchtlingen aus Ostbosnien. Einige der Zeugen haben auch ausgesagt, dass sie sich nicht in die gesamte Situation einmischen wollten, sie hielten das für das ausschließliche Patronat lokaler ziviler und militärischer Strukturen, die gezwungen waren, solche Schritte zu unternehmen, weil der Verdacht bestand, dass die Serben sich bewaffneten und sich auf die Begehung von Verbrechen gegen den Staat vorbereiteten, und wegen der neuen Situation in Bezug auf die Festnahme einer großen Zahl von Muslimen durch serbische Streitkräfte in Hadžići sowie [einer großen Zahl von] Morden.

376. Die Zeugen haben übereinstimmend bestätigt, dass die Vertreter der Zivilbehörden das Gefängnis Silos errichtet und eine Entscheidung darüber erlassen haben, Serben zu inhaftieren, und dass sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Funktionieren dieser Haftanstalten nicht an das Justizministerium, das Innenministerium oder das Verteidigungsministerium wandten, so dass die Vertreter dieser Organe nicht einmal über die Tatsache informiert waren, dass es diese Einrichtungen gibt, in denen serbische Zivilisten inhaftiert waren. Später erfuhren sie jedoch, dass diese Einrichtungen von Vertretern der Zivilbehörden errichtet worden waren und dass es eine Entscheidung gab, die sie nie gesehen hatten.

377. Obwohl dies in der Entscheidung selbst nicht steht, dass sie sich dezidiert auf Personen serbischer Volkszugehörigkeit bezieht, ist die Tatsache, dass die Entscheidung die Grundlage für die Inhaftierung ausschließlich von Personen serbischer Volkszugehörigkeit war, in erster Linie von Männern, [offenkundig]. Darunter waren auch ältere Menschen, aber unter den Inhaftierten befand sich auch eine bestimmte Anzahl von Frauen sowie von Minderjährigen.

378. Das Genannte ergibt sich vor allem aus den Aussagen der Geschädigten: Đorđe Andrić, Vasilije Krunić, Radmilo Šogura, Vinko Lale, Spasoje Kovačević, Slavko Jovičić, Boro Šuvajlo, Momčilo Mrkaja, Dragan Regoja, Nedeljko Samouković, Goran Golub, Slavoljub Krivić, Slavko Cerovina, Lazar Krstić, Gavro Šarenac, Nedeljko Njegovan, Uglješa Kuljanin, Božo Kovačević, Nedeljko Magazin, Branko Šuvajlo, Srpko Andrić, Pero Bratić, Miroslav Glavaš, Jovo Krstić, Milorad Petrić, Kostić Nenad, Mladen Šuvajlo. Diese Zeugen lebten in den Dörfern auf dem Gebiet von Tarčin und Pazarić und haben beschrieben, unter welchen Umständen inhaftiert waren.

379. Die Aussagen dieser Zeugen sprechen auch über das Ausmaß der Folgen, die nach dem Erlass der Entscheidung vom 14. Mai 1992 eingetreten sind, nicht nur in Bezug auf die Zahl der inhaftierten Personen, sondern sie zeigen im Allgemeinen, dass es in Umsetzung der Entscheidung zu massiven und willkürlichen Verhaftungen ausschließlich von Personen serbischer Volkszugehörigkeit gekommen ist, für die die Kammer

⁶⁴ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sein könnte das Beschaffungswesen.

bereits festgestellt hat, dass sie Zivilisten waren, die später in den drei Haftanstalten inhaftiert waren, die die Mindestanforderungen für Unterbringung, Aufenthalt, Aufrechterhaltung der Hygiene und Ernährung nicht erfüllten, [und] in denen eine erhebliche Zahl von ihnen bis Ende Januar 1996 blieb.

380. Von der aufgezählten Zeugen wurden Miroslav Glavaš, Milorad Petrić, Slavko Cerovina, Goran Golub, Nedeljko Samouković, Radmilo Šogura, Vasilije Krunić in die OŠ Pazarić gebracht, während die anderen in das Gebäude Silos gebracht wurden.

381. Der Zeuge Đorđe Andrić hat darüber gesprochen, wie am 01.° Mai 1992 ein Polizist zur Tür kam und ihm sagte, er solle zur Polizeistation ins Gemeindezentrum in Tarčin kommen, dass er eine Aussage darüber abgeben solle, was er getan hat. Der Zeuge wusste, dass die Polizisten damals Waffen von den Serben in den Dörfern weggenommen hatten, und sie fragten ihn nach einer Pistole, die gemäß der Liste fehlte. Gemäß dieser Waffenliste gingen sie in die Dörfer und nahmen diese Waffen weg. Nachdem er die Aussage abgegeben hatte, ließen sie ihn nach Hause gehen. Danach, irgendwann Anfang Juni 1992, kam wieder die Polizei an die Tür und sagte ihm, dass Refo, der Kommandant der Polizei, nach ihm suche und dass alle (der Zeuge, sein Bruder, sein Schwiegersohn) wieder zu einem informativen Gespräch zur Polizei kommen [sollten]. Eine Polizeipatrouille kam, um sie abzuholen, sie brachten sie zum Gemeindezentrum, wo er Refo nicht vorfand, und der Zeuge glaubte, dass sie sie nach Hause zurückbringen würden. Er trug Pantoffeln und ein T-Shirt. Ein Junge brachte sie jedoch mit dem Auto nach Silos, wo er seinen Bruder Radovan, Nenad Kostić vorfand. Sie wurden schwer geschlagen und er blieb dort bis zum 9. November.

382. Der Zeuge Vasilije Krunić lebte in Pazarić. Der Zeuge hatte weder Waffe noch militärische Ausrüstung und es war auch keine im Haus. Der Zeuge wurde im Mai zur Polizei gebracht. Damals wurde er geschlagen, dann wurde er nach Hause zurückgebracht. Dort blieb er bis zum 17., 18. oder 19.° Juni 1992, als die Polizei wiederkam. Er denkt, dass es Militärpolizei war. Sie sagten ihm, dass er sich anziehen solle, dass er zu einem Infogespräch gehen solle. Er kam in die Schule in Pazarić und sie führten ihn in eine Umkleidekabine für Frauen und befahlen, seine Schnürsenkel zu entfernen, seinen Gürtel abzulegen, und sie nahmen seine Kette weg. Dort durchsuchten sie ihn und führten ihn in den Saal. Dort fand er 50 Menschen vor, von denen ihm die meisten unbekannt waren. Dort traf er Petrić, der vor ihm gebracht worden war, seine zwei Brüder und seinen Vater, Šogur aus Pazarić, Mandić aus Doljan, Tomanići. Alle waren Serben, einige waren unversehrt und einige hatten Verletzungen. Nachdem die Schule Ende Juni 1992 beschossen worden war, wurde er nach Krupa verlegt. Von dort aus ging er am 4. November 1992 im Wege eines privaten Austausches raus.

383. Der Zeuge Radmilo Šogura lebte im Dorf Urduk. Im Frühling 1992 war er weder im Militärdienst eingesetzt noch gab es irgendwelche Formationen im Dorf. In der Nacht vor dem Wegbringen kam die Armee und beschoss zwei bosniakische Dörfer. Er glaubte, dass die Armee von der Seite [kam], und am nächsten Morgen kamen sie und fragten sie, *wer geschossen hätte*. Diese Schießerei dauerte ungefähr anderthalb Stunden, und am nächsten Morgen griffen die Nachbarn sie an und fragten, *warum sie sie beschießen würden*, und die älteren Leute aus dem Dorf gingen zur Schule, um sich dort zu beschweren, so dass in der Zwischenzeit ein Kombi kam, um sie zur Schule zu bringen. Der Zeuge wies darauf hin, dass er als Waffe regulär eine Pistole hatte. Mirsad Šabić kam zwei oder drei Tage vor dem Beschuss und sagte, dass die Situation angespannt sei und dass es günstig wäre, die Waffen vorübergehend in der PS zu lagern. Er gab die Waffe ab, ebenso wie Nedeljko Samouković, jedoch erhielten sie keine Bestätigung, dass sie die Waffe abgegeben hatten. Damals sagten sie ihnen, dass die Waffe zurückgegeben wird, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, und er ersuchte später um eine Pistole von der PS Hadžići, aber sie sagten ihm, dass sie nie eingetragen wurde. Nach 4 bis 5 Monaten erhielt er in Silos eine Bescheinigung. Der Sicherheitsdienst rief ihn auf und sagte ihm, dass sie ihm eine Bescheinigung geben sollten. An dieser Bescheinigung sah er eine Waffe, Munition für eine Pistole [auf einer Liste] bis einschließlich der Nummer zwei, und dann war ein Maschinengewehr hinzugefügt, aber die Bescheinigung war nicht unterzeichnet, und der Zeuge wies darauf hin, dass, obwohl kein Maschinengewehr gefunden worden war, dieses dazugeschrieben worden war. Der Zeuge wurde am 07.° Juni 1992 weggebracht. Ein Kombi von der Forstwirtschaft Tarčin kam, um ihn abzuholen. Im Kombi befanden sich Gero Lihovac und **Mirsad Šabić**, und sie sagten ihnen, sie sollten nur [mit]gehen, um zu unterzeichnen, dass sie nicht geschossen hätten. Dort waren: der Zeuge [Šogura], Janko Samouković, Danko Šogura, Slaviša Kapetina, Petar Tolj, und es wurde ihnen gesagt, sie sollten keine Angst haben. Der Zeuge benahm sich entsprechend und kleidete sich so, als ob er in ein oder zwei Stunden

zurückkehren würde, und sie brachten sie in die OŠ in Pazarić.

384. Der Zeuge Vinko Lale weist darauf hin, dass er in Tarčin [erst] lebte, als der Krieg ausbrach und er in dieses Gebiet kam. Ansonsten hatte er zuvor am Eingang des Dorfes Do gelebt. Er erinnert sich, dass sie am 25. Mai einen Ausflug machten und dann gab es eine Schießerei aus Richtung Bradine. Dort gab es hunderte Menschen mit Langwaffen. Nach zwei Tagen erhielten sie die Information, dass das Dorf Raštelica angegriffen wurde und dass die Männer nach Silos gebracht wurden. Nach diesen Ereignissen sah er einen Kombi auf der Straße vor dem Haus geparkt, und 20 von ihnen waren vor seinem Haus. Sie waren unterschiedlich gekleidet, einige waren gemischt gekleidet, es gab verschiedene Kleider. Der Zeuge gab damals sein halbautomatisches Gewehr ab. Danach brachte sie sie nach Silos. Dort gab es ungefähr fünfzehn Menschen aus den Nachbardörfern.

385. Der Zeuge Spasoje Kovačević, auch aus Tarčin, erhielt Waffen von Lazar Krstić, und zwar ein halbautomatisches Gewehr und zehn Patronen Munition. Diese Gewehre befanden sich in einem Nylonsack neben seinem Haus und wurden nicht ausgepackt. Am 29. Mai kam die Polizei an und begann zu durchsuchen. Sie fanden das Gewehr und sagten: „wenn wir eine Kugel im Gewehr finden, töten wir Sie“, aber sie fanden keine Kugel, weil es keine Notwendigkeit dafür gegeben hatte. Der Zeuge wurde damals nicht nach Silos gebracht, er weiß nicht wie oder warum, weil an diesem Tag ungefähr 20 Menschen abgeführt wurden, und das nur, weil sie Waffen hatten, aber es gab auch Menschen darunter, die keine Waffen hatten. Der Zeuge wurde am 13. Juli nach Silos gebracht. An diesem Tag kamen drei Personen. Sie wollten damals gerade zu Mittag essen. Sie kamen und klopften an seine Tür und sagten ihm, dass er nur zu einem informativen Gespräch gehen solle. Er weiß nicht, zu welcher Formation sie gehörten, aber der Zeuge sagte aus, dass sie höchstwahrscheinlich zur Polizei gehörten, die von Refo Tufo geleitet wurde.

386. Der Zeuge Slavko Jovičić war Mitglied der MUP und er lebte in Doljani-Hadžići, als der Krieg ausbrach. Er war Mitglied der DB⁶⁵ bei der MUP. Er war vermeintlich mit der Sicherheit von Miodrag Simović beauftragt, aber [tatsächlich] war er in der DB-Verwaltung. Sein letzter Arbeitstag bei der MUP war der 19. April 1992. Nachdem das Mehrparteiensystem geschaffen worden war, durfte er als Mitglied der DB nicht politisch engagiert werden, soweit es um politisches Engagement geht, aber er besuchte die SDS-, SDA- und HDZ-Versammlungen, aber in anderen Funktionen, und nur er hatte keine Dienstzeit bei einer Partei, aber er war in Kontakt mit allen höchsten Politikern von BiH wegen seiner offiziellen Position. Es gehörte keiner Formation an, weil es unlogisch und abnormal gewesen wäre. Der Zeuge betont, dass er für alle interessant war, zum einen, weil er nicht anonym war, weil er in vielen Strukturen engagiert war. Sie wussten, dass er als Mitglied der DB eine Waffe hatte. Er hatte eine offizielle Pistole, ein H&K, ein automatisches Gewehr. Als sie am 18. Mai 1992 zu ihm kamen, nahmen sie ihm sein automatisches Gewehr weg und ließen ihm die H&K, weil er ein gutes Verhältnis zu seinen Nachbarn hatte. An diesem Tag kam die muslimische Polizei. Dann wurde er am 25. Mai 1992 in die PS Pazarić vorgeführt. Er wurde von der muslimischen Polizei vorgeführt, vom gleichen Team, das [sein] Gewehr weggebracht hatte. Der Kommandant der PS war Nail Hukić, Stellvertreter war Mirso Šabić. Zur Vernehmung wurde er an Selimović übergeben. Sie nahmen seine schriftliche Aussage entgegen und sagten, dass sie ihn nach Tarčin fahren würden. Sie hatten ein korrektes Gespräch im Golf. Sie kamen am Gemeindezentrum an, und dann sah er, dass er sich in einer ungewissen Situation befand. Damals nahmen ihn Enver Dupovac, er war damals in der MUP, Muhamed Turčinović Zeko, der Leiter der II. Verwaltung der DB, [und] Nezir Fišo, der bei der DB arbeitete, in Empfang. An diesem Tag brachten sie ihn nach Hause zurück und sagten, dass er nicht schuldig sei, dass er zu Hause bleiben solle und niemand ihm etwas antun würde. Jedoch kamen am nächsten Tag 50 von ihnen und blockierten sein Haus und riefen ihn über Megaphon dazu auf, sich zu ergeben. Er ging hinaus, zwei Autos standen vor dem Haus, eines war ein Golf, an das andere kann er sich nicht erinnern, und sie brachten ihn wieder weg, sie sagten ihm nicht wohin, [und] er dachte, [dass sie ihn] nach Pazarić bringen würden, aber sie führten ihn direkt zu einem Gebäude, von dem er nicht wusste, dass es existierte. Als er zum Gebäude kam, wusste er, was Silos ist, über das Gebäude hatte er aus anderen Gründen gehört, weil er wusste, dass es sich um ein Gebäude der Warenreserve handelte. Vor dem Gebäude waren Personen in den Tarnuniformen der Polizei. Die Polizei übergab ihn an sie, als ob er jetzt in deren Zuständigkeit wäre, und Šerif Mešanović befahl ihm, seine Beine zu spreizen, [und sagte,] dass sie eine Durchsuchung durchführen würden. Es begann eine persönliche Durchsuchung, dann nahmen sie ihm den LK

⁶⁵ Anmerkung des Übersetzers: Državna bezbjednost bzw. DB meint Staatssicherheit.

(Personalausweis) ab. Er hatte den Führerschein, 500 DM und eine gewisse Summe von Dinar bei sich, eine Armbanduhr, eine Goldkette, einen Anhänger. Er wurde am 19. Januar 1996 freigelassen.

387. Der Zeuge Boro Šuvajlo lebte in Tarčin-Donja Bioča. Seit 1972 hatte er bei der SJB Hadžići gearbeitet. Er wurde am 16. Juni 1992 verhaftet. Damals kam die Polizei aus Silos, um ihn abzuholen. Ein Bus fuhr, er kann sich an den Namen nicht erinnern, sie sagten ihm, dass er nach Tarčin gehen müsse, um eine Aussage abzugeben. Sie kamen nach Silos und inhaftierten ihn sofort, ohne Befragung. Er wurde von einer Wache nach Silos gebracht. Er denkt, [dass es ein] Mitglied der RSM [war, das ihn inhaftierte]. Als sie ihn brachten, sah er Hajić in Silos. Er hatte eine Jeanshose, einen Pullover und ein Sakko an.

388. Der Zeuge Momčilo Mrkaja lebte vor dem Krieg in einem Haus im Dorf Smucka. Er studierte Stomatologie und war im vierten Studienjahr. Er hatte niemandem jemals Schaden zugefügt, alles war so, bis die Idee in Tarčin entstand, die Silos zu leeren und dort die Serben aus dem Gebiet von Tarčin unterzubringen. Er erinnert sich nicht daran, wann er das letzte Mal zu Vorlesungen gegangen ist, aber er wurde am 19. Juni 1992 nach Silos gebracht. Er war an diesem Tag mit seiner Familie im Haus, und dann kam ein Soldat aus Trzajn in sein Zimmer und sagte, dass er sich warm anziehen solle, was der Zeuge tat. Dann befahl er auch [seinem] Vater Milan und Đorđe, sich anzuziehen und in den Bus einzusteigen, der im Zentrum des Dorfes geparkt war. Diese Männer hatten bunte Uniformen an und sie holten die Männer von Haus zu Haus und befahlen ihnen, in den Bus zu steigen. Sie fuhren vom Dorf Smucka mit dem Bus durch das Dorf Do und dort verluden sie den Bus und [fuhren] dann nach Silos. Im Bus befanden sich Vukašin Mrkaja, Dragan Mrkaja, Đorđe Mrkaja, Nenad Mrkaja, Stevan Mrkaja, Marinko Mrkaja, Žarko Mrkaja, Nikola Mrkaja, Risto Mrkaja und Slavojko Lojanica, insgesamt 25-30 Personen. Sie sagten ihnen nichts. Sie sagten ihnen nur, dass sie sich warm anziehen sollten. Als sie in Silos ankamen, gab es zwei Wächter. Einer hatte die Schlüssel. Sie durchsuchten ihn, nahmen ihm seinen Gürtel ab [und die] Schnürsenkel. Damals hatte er eine blaue Windjacke an, eine Jeanshose, braune Schuhe, Hemd und Pullover. In Silos blieb er bis zum 8. oder 9. November 1992, als er ausgetauscht wurde, und er ging in der gleichen Zivilkleidung hinaus, weil er in diesen 5 oder 6 Monaten nichts zum Umziehen gehabt hatte.

389. Der Zeuge Dragan Regoje lebte vor dem Krieg im Dorf Sivice. Er arbeitete bei der Armaturenfabrik in Sarajevo. Zuletzt ging er am 07. April 1992 zur Arbeit. Am 30. Mai 1992 kam Andelko Mrnjavac, genannt Tarzo, der eine RSM-Uniform anhatte, mit Polizisten von Refo Tufo, die um das Haus herumstanden. Sie suchten ihn. Er [„Tarzo“] suchte Waffen, und der Zeuge gab ihm zwei Gewehre, sein eigenes und das von seinem Vater. Damals kamen ungefähr 8 Personen mit Andelko, und sie waren auch gleich angezogen und bewaffnet. [Tarzo] legte ein Gewehr auf seinen Rücken, schlug ihn nieder, [und] sie beleidigten ihn mit [den Worten] „töten, töten, abschlachten“. Dann warf er ihn in einen Kombi und sie fuhren zum Gemeindezentrum in Tarčin und dort übernahmen ihn zwei Jungs. Er hatte ein Kurzarmhemd an. Am Abend ging er nach Hause zurück. Am 09. Juni 1992 wurde er wieder in Silos inhaftiert. Zwei uniformierte Polizisten der RSM kamen und sagten: „Schau an, Dragan, ich weiß, dass es kein Problem mit dir gibt und dass sie mit dem Bus nach Luke gehen und dass ich auf den Bus warten soll.“ Sie gingen in das Dorf Luke und holten die übrigen Menschen ab, es gab insgesamt ungefähr 20 Menschen in diesem Minibus. Darin war ein Polizist, Ibrica, und er sagte, dass die Tschetniks schon lange vorher gefangen genommen worden wären und dass sie nur vernommen und dann freigelassen werden würden. Er war aktiver Polizist. Am 19. Januar 1996 wurde er freigelassen.

390. Der Zeuge Nedeljko Samouković lebte vor dem Krieg im Dorf Urduk. Er war Mitglied der SDS, aber hatte keine Funktion. Er besuchte keine Sitzung oder Ähnliches. Am 24. Juni war er zu Hause. Ein Kombi erschien vor seinem Haus und sie sagten ihm, dass er mit ihnen gehen solle, um eine Aussage abzugeben. Sie waren alle Polizisten. Er stieg in den Kombi ein, hängte nur seine Jacke um. Damals wurden mit ihm Zdravko Samouković, Obrad Samouković, Ranko und Bogdan Šogura, alles Zivilisten, weggebracht, und sie brachten sie in die Schule in Pazarić. Dort waren alle ihm bekannt, alle waren aus der Umgebung, Pazarić, Resnik, Osenik, alle Serben, alle waren in Zivilkleidung. Er erhielt keinen schriftlichen Akt über die Inhaftierung und niemand sagte ihm, warum er inhaftiert ist.

391. Der Zeuge Goran Golub lebte in Osenik. Sein Vater wurde am 1. Juli 1992 weggebracht und er am 02. Juli 1992. Zwei aktive Polizisten und ein Fahrer kamen am 01. Juli gegen 10:00 Uhr, um seinen Vater abzuholen. Am 02. Juli gegen 11:00 Uhr kamen reguläre Polizisten, um sie abzuholen, und sie brachten ihn, damit er eine Aussage abgeben konnte, und er blieb bis zum Jahr 1996 inhaftiert. Sie sagten damals, dass er eine Aussage

abgeben solle und dass er nach Hause zurückgebracht werden würde. Sie brachten ihn in die O.Š. 9. °Mai Pazarić. Während der Festnahme wurde sein Haus durchsucht, aber es wurde nichts gefunden. Als es dorthin gebracht wurde, war die Polizei da, sie hatten Militäruniformen an, aber blaue Uniformen.

392. Der Zeuge Slavoljub Krivić lebte in Resnik. Am 10.°Juni 1992 erschien ein Auto, Marke Zastava. Sie hatten die Finger am Abzug der Gewehre und sie brachten sie zur Schule in Pazarić, und von dort aus nach Silos. Als er zur Schule kam, gab es Menschen, die geschlagen wurden. Alle waren Serben.

393. Der Zeuge Slavko Cerovina lebte vor dem Krieg in Zovik. Am 29.°Juni 1992 kamen sie gegen 5-6 Uhr abends an. Es kam ein weißer Mercedes-Kombi. Sie holten alle ab. Der Zeuge kam nach Pazarić. Sie wurden von Rifko und Božić befragt, und sie fragten ihn, warum er zu Hause geblieben sei und warum er seine Familie nicht ans Meer geschickt habe. Er betrat die Schulhalle und sah ungefähr 100 serbische Zivilisten.

394. Der Zeuge Lazar Krstić lebte im Dorf Do, bis sie kamen, um ihn zu verhaften und nach Silos zu bringen. Das war am 29.°Mai 1992. Sie saßen alle vor dem Haus, weil sie bereits gesehen hatten, dass [Menschen] von Dorf zu Dorf [verhaftet worden waren], bevor sie selbst verhaftet und nach Silos gebracht wurden. Und sie kamen mit einem Bus von der Försterei Hadžići, einem TAM 130, zur Mitte des Dorfes. Der Fahrer [war] Taib Vehratović. Und so setzten sie sie einer nach dem anderen in den Bus. Nezir Fišo war der Anführer dieser Gruppe. Und damals brachten sie sie ins Gemeindezentrum in Tarčin. Er blieb ungefähr eine Stunde im Gemeindezentrum. Der Bus kam wieder an die Tür und [fuhr dann] nach Silos. Er glaubt, dass es zu dieser Zeit in Silos 500 bis 600 Menschen gab, alle von Raštelica bis Zovik, einschließlich Bradinci. Daher war die gesamte serbische Bevölkerung in Silos untergebracht. [Dort] gab es auch Frauen.

395. Der Zeuge Gavro Šarenac blieb in Lokve bis zum 1.°Juni 1992, als sie mit dem Kombi kamen. Es gab 5 bis 6 [Männer]. Sie durchsuchten sie. Einige von ihnen waren in Uniform und einige nicht, er weiß nicht, ob sie bewaffnet waren. Sie sagten ihm, dass er zu einem Infogespräch gehen solle. Sie setzten ihn in den Kombi und legten ihm eine Augenbinde an und brachten ihn in die Kaserne in Kahrimani. Das war eine Kaserne der ehemaligen Armee. Er weiß nicht, wer dort alles inhaftiert war. Es gab ein paar [Menschen]. Dort verbrachten sie ein paar Stunden und danach holten sie sie ab und [fuhren] dann zum Gemeindezentrum nach Pazarić, um eine Aussage abzugeben, und [sie sagten ihm], dass sie ihn zurückbringen würden. Er weiß nicht, in welcher Eigenschaft sie ihn verhörten. Neben ihnen gab es eine junge Frau, die zuhörte. Sie fragten ihn nach der Aufrüstung in Hadžići, er hatte keine Ahnung davon. Sie warteten dort und dann holten sie sie ab und [sie brachten sie] nach Silos in eine Zelle, um eine Aussage abzugeben, wo er bis zum 04.°November 1992 blieb.

396. Auch die Zeugen Nedeljko Njegovan (Dorf Češće), Uglješa Kuljanin (Tarčin), Nedeljko Magazin (Donja Raštelica), Branko Šuvajlo (Dorf Korča), Pero Bratić (Dorf Ferhatlje), Miroslav Glavaš (Osenik), Milorad Petrić (Resnik), Mladen Šuvajlo (Dorf Odžak) und andere bestätigten, dass sie Ende Mai 1992 aus ihren Familienhäusern weggebracht worden waren, unter dem Vorwand, dass sie eine Aussage abgeben [sollten], wobei ihnen der Grund für das Weggebrachtwerden und ihre Inhaftierung nicht mitgeteilt wurde, und sie haben auch keinen Akt darüber erhalten.

397. Darüber hinaus hat die Kammer auch die Tatsache berücksichtigt, dass die inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit in ungeeigneten Einrichtungen untergebracht waren, wobei sich die Angeklagten Mustafa Đelilović und Fadil Čović der Tatsache bewusst waren, dass die Hafteinrichtungen Silos, OŠ und Krupa nicht die Mindeststandards für den Aufenthalt von Menschen erfüllten, und besonders nicht für einen Aufenthalt über mehrere Jahre.

Da durch den Anklagepunkt II der Anklageschrift den Angeklagten das Festhalten unter unmenschlichen Bedingungen zur Last gelegt wird, wird die Kammer sich [hier] nicht speziell mit den Bedingungen befassen, aber es ist eine Tatsache, dass die inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit in den ungeeigneten Räumen festgehalten wurden.

398. Dass die Angeklagten Đelilović und Fadil Čović (später Nezir Kazić) jedoch wussten, dass die Einrichtungen: Silos und die Sporthalle in der Grundschule Pazarić und der Vorratsraum Krupa die Mindestbedingungen für die Unterbringung und den Aufenthalt von inhaftierten Personen nicht erfüllten, geht aus den vorgelegten Beweisen vor.

399. Vor allem wurde die Entscheidung über die Isolation auch, unter anderem, den Einrichtungen in Tarčin

und Pazarić zugestellt. Diese Tatsache beweist nach Ansicht der Kammer, dass sich die Angeklagten Đelilović und Fadil Čović völlig bewusst waren, dass die isolierten Personen in der Einrichtung Silos untergebracht werden würden, von der sie wussten, dass es sich um ein Vorkriegsweizenlager handelte, und dass es als solches für die Menschen völlig ungeeignet war, und sogar für den vorübergehenden Aufenthalt, wie das in der Entscheidung angegeben ist.

400. Angesichts der Tatsache, dass die beiden Angeklagten aus dem Gebiet der Gemeinde Hadžići stammten, und angesichts der Positionen, die sie damals, aber auch schon vor Ausbruch des kriegerischen Konflikts ausgeübt hatten, ist es unbestritten, dass sie bei Erlass der Entscheidung über die Isolation als Präsident und Mitglied des Krisenstabs der Gemeinde Hadžići wussten, dass das Gebäude Silos in Tarčin bis zum Krieg als Weizenlager gedient hatte und als solches für den Aufenthalt der Menschen ungeeignet war. Gleichermaßen gilt für die Gebäude der Grundschule in Pazarić, insbesondere, wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass sich die Räume des Krisenstabs gerade in dieser Schule befanden, so dass ihnen bekannt war, dass die Sporthalle in keiner Weise ein geeigneter Raum für die Unterbringung von etwa 150 Personen sein konnte, sowie das Lagerhaus Krupa. Darüber hinaus war es eine allgemein bekannte Tatsache, dass die genannten Gebäude bis zum Krieg als Getreidelager bzw. Kaserne dienten, insbesondere für Menschen aus dieser Gegend.

401. Alle diese Tatsachen bestätigen gerade die Auffassung der Kammer, dass die inhaftierten Personen serbischer Volkszugehörigkeit nicht in Einrichtungen untergebracht worden, wie sie in Artikel 85 der IV. Genfer Konvention vorgeschrieben sind.

402. Die Verteidigung des ersten Angeklagten hat in Bezug auf die Errichtung des Gebäudes Silos die These vertreten, dass dies nicht dem Angeklagten Mustafa Đelilović zur Last gelegt werden könne. Sie führte aus, dass Refik Tufo Silos gegründet hatte, der damals ziemlich [viel] Autorität gehabt hätte und sich nicht mit dem Krisenstab absprechen musste, und der Krisenstab hätte seine Zustimmung nicht gegeben. Andererseits hatten die Zeugen, die Mitglieder des Krisenstabs waren, gesagt, dass die Entscheidung über die Unterbringung in Silo spontan, planlos verabschiedet worden sei, dass es im Stab keine Diskussion darüber gegeben hätte, aber dass dies logisch gewesen sei, weil das der einzige Raum in der Gegend gewesen wäre, in dem diese Personen im Sinne der Sicherheit untergebracht werden konnten.

403. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass den Angeklagten in diesem Fall nicht einmal vorgeworfen wird, dass sie als Mitglieder des Krisenstabs Silos gegründet hätten, sondern dass die Entscheidung vom 14. Mai 1992 die Grundlage für die Unterbringung von Personen serbischer Volkszugehörigkeit in der Silos-Einrichtung war, die bereits existierte und zur Lagerung von Weizen diente, und dessen waren sich die Angeklagten unbestreitbar sehr wohl bewusst.

404. Die Kammer hat aus den Beweisen festgestellt, dass bereits vor Erlass der Entscheidung über die Isolierung am 14. Mai 1992 in die Einrichtung Silos die ersten Gefangenen am 11. Mai 1992 ankamen. Sie waren Mitglieder der JNA, die während der Kämpfe mit den Mitgliedern der TO Hadžići bei der Einnahme der Kasernen Krupa und Žunovnica inhaftiert worden waren, und die dann auf Befehl von Refik Tufo, des damaligen Kommandanten der PS Tarčin, in Silos untergebracht worden waren. Mit der Entscheidung vom 14. Mai 1992 akzeptierten die Angeklagten Đelilović und Čović jedoch die faktische Situation und entschieden, dass auch Personen serbischer Volkszugehörigkeit dort untergebracht werden sollten, weshalb die Entscheidung [der Einrichtungsleitung in] Silos zugestellt wurde, obwohl sie wussten, dass Silos für die Unterbringung ungeeignet war, und [eine weitere] Bestätigung dafür, dass sie akzeptiert hatten, dass diese Personen dort untergebracht werden würden, ist auch eine Entscheidung über die Ernennung des Leiters von Silos vom 24. Mai 1992. Danach begannen die Verhaftungen und die Ankünfte der ersten Gruppe serbischer Zivilisten in Silos.

405. Daher erließen die Angeklagten Mustafa Đelilović und Fadil Čović als Präsident und Mitglied des Krisenstabs unmittelbar vor der Ankunft der ersten Gruppe von Inhaftierten die Entscheidung über die Ernennung des Leiters von Silos vom 24. Mai 1992 (Beweisstück T-62), obwohl sie wussten, dass der Aufenthalt [der Gefangenen] in solchen Räumen nicht im Einklang mit der Konvention stand. Und wenige Tage nach der Ankunft der ersten Gruppe von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit erließen sie auch eine Entscheidung über die Errichtung von Sicherheitsdiensten in Silos vom 1. Juni 1992 (T-92), wodurch sie ermöglichten, dass die gegründete Einrichtung „Silos“ zu funktionieren begann.

Entscheidung der Kriegspräsidentschaft vom 01.° März 1993

406. Darüber hinaus hat die Kammer aus den vorgelegten Beweisen festgestellt, dass **der Angeklagte Mustafa Đelilović** als Präsident des Krisenstabs, später [Präsident] der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići auch das gesetzwidrige Bestehen und Funktionieren von Hafteinrichtungen ermöglicht hat, indem er die Entscheidung am 1.° März 1993 verabschiedete, durch die jeglicher Austausch von Häftlingen aus Silos und Krupa eingestellt wird, bis das Schicksal der seit Mai 1992 vermissten Personen muslimischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet Hadžići bekannt würde. Für die Umsetzung dieser Entscheidung war die Kommission für Austausch, die Leiter der Gefängnisse, die SJB Hadžići und das Kommando der 9.° Gebirgsbrigade zuständig.

407. Auf diese Weise hat der Angeklagte Mustafa Đelilović unter Nutzung seiner tatsächlichen und faktischen Befugnisse, wonach er direkt über das weitere Schicksal der inhaftierten Personen und deren Freilassung entscheiden konnte, das Fortbestehen der Hafteinrichtungen ermöglicht. Er rechtfertigte das damit, dass [er] von der Aggressorseite nicht die notwendigen Informationen über das Schicksal der vermissten Personen muslimischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet der Gemeinde Hadžići erhalten hatte.

408. Die genannte Entscheidung wurde nach der Prüfung eines Antrags aus der Protestversammlung der Familien der Vermissten getroffen (Beweisstück **T – 1410**).

Hintergrund der Verabschiedung der betreffenden Entscheidung der Kriegspräsidentschaft

Proteste der Vereinigung der vermissten Personen, die direkte Auswirkung auf die Einstellung des Austausches von Gefangenen hatten

409. Viele Zeugen haben nämlich ausgesagt, dass eines der Motive für das Festhalten von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit darin bestand, dass auf diese Weise versucht wurde, die feindliche Seite zu zwingen, Informationen über die vermissten und getöteten Muslime aus Hadžići zu erhalten. Sie sagten, dass dies einer der Gründe für den Erlass der Entscheidung vom 14.° Mai 1992 war. Das Genannte haben die Zeugen Aziz Fišo, Munir Alibabić, Vahid Karavelić, Esad Osmanbegović, Mirko Pajanović und andere bestätigt.

410. Darüber hinaus hat die Kammer, wenn es um die Entscheidung vom 01.° März 1993 geht, insbesondere die Aussage der Zeugin Ferida Nešić gewürdigt, die über die Anträge der Vereinigung der Vermissten sprach, die sie vertreten hat.

411. Die Zeugin O-2 Ferida Nišić, die ein Mitglied der Vereinigung war, hat in Bezug auf den Antrag auf Einstellung des Austauschs ausgesagt, dass der Hauptgrund dafür war, dass eine Gruppe von 48 Muslimen aus Hadžići im Juni 1992 in eine unbekannte Richtung weggebracht worden war und man von ihnen nichts gehört hatte. Sie wurden in mehreren kleineren Gefängnissen untergebracht und am 22.° Juni 1992 wurden sie aus verschiedenen Lagern abgeholt und nach Kula gebracht, etwa 250 Personen, wo sie erneut verteilt wurden, und sie kamen [dann] in die Kaserne Slaviša Vajner Čiča in Lukavica. Aus diesem Grund organisierten sich die Familien der Vermissten. Sie teilten die gemeinsame Ansicht, dass kein Gefangener aus Silos fortgehen könne, bis sie diese Gruppe [zurück] bringen. Sie beantragte, dass ihr Bruder mit ihren anderen Verwandten [zurück] kommt. Aber als sie gesehen hatten, dass die [Inhaftierten] aus Silos das Recht auf Besuch von Familienangehörigen und Nahrung hatten, dachten sie, dass sie im Vergleich zu ihren Vermissten in einer privilegierten Position [waren], weil sie alles bekamen, was sie verlangten. „*Und wir dachten die ganze Zeit, während diese Leute in Silos waren, dass die Unseren zu uns zurückkehren werden sollten, lebend oder tot, und dass diese Inhaftierten aus Silos danach entlassen werden sollten, und so dachten wir, das heißt, wir haben ihren weiteren Austausch verboten.*“ Die Zeugin erklärte, dass sie wussten, dass es ihnen [den Inhaftierten in Silos] nicht so schlecht ging wie den ihren. Die Zeugin bestätigte, dass sie ihre Anträge an alle Organisationen, die Kriegspräsidentschaft, die MUP, geschickt hätten. Es gab immer eine Person aus der Vereinigung, die einen solchen Antrag versandte. Die Zeugin fügte hinzu: „*Wir waren immer bereit, eine Gruppe von Menschen zu bilden, die das Wegbringen [der Inhaftierten] und ihren Austausch verhindern würden, weil wir gehört hatten, dass das CK⁶⁶ sie vielleicht entlassen würde.*“

412. Die Angaben darüber, dass sich die lokale Bevölkerung der Entlassung der serbischen Zivilisten aus den

⁶⁶ Anmerkung des Übersetzers: CK meint Crveni krst, Rotes Kreuz.

Hafteinrichtungen widersetzt, werden auch durch die Beweise bekräftigt, die darüber sprechen, dass sich ein Vertreter der Vereinigung an den Angeklagten Mustafa Đelilović wandte und von ihm verlangte, dass er die Freilassung [der serbischen Inhaftierten] nicht zulässt.

413. In diesem Zusammenhang steht auch das Beweistück **T-120** – Anträge der Protestversammlung der Frauen der vermissten und gefangenen Kämpfer der Gemeinde Hadžići vom 22. Februar 1993, die an die Kriegspräsidentschaft mit dem Antrag gerichtet wurden, ab dem 21. Februar 1993 jede Verbringung, Versetzung und jeden Austausch gefangengenommener Tschetniks aus dem Gefängnis [und] wöchentliche Besuche von Familienangehörigen einzustellen, jede Lieferung von Lebensmitteln zu verhindern, und den Präsidenten von RBiH Alija Izetbegović, den Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade und andere darüber zu informieren, und dass die SJB Hadžići ihre Aussagen entgegennimmt; und falls dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, sollten Strafanzeigen gestellt werden.

414. Aus einem Video aus der Protestversammlung von Familienangehörigen des Vermissten und Gefangenen aus Hadžići und Vertretern der Armee (**O1-460**) sagte eine der Frauen, deren Familienmitglieder verschwunden sind, mit Blick auf Mustafa Đelilović: „*Eine Kugel in die Stirn ist von mir sicher, wer sich vor mir versteckt, darf mir nicht vor die Augen kommen.*“

415. Über die Beharrlichkeit bezüglich der oben genannten Anträge hat auch der **Zeuge Munir Alibabić**, der Leiter des Zentrums des Sicherheitsdienstes, ausgesagt. Er hat erzählt, dass er Bakir Alispahić bei der Organisation der Polizeiverwaltung von Hadžići den Wechsel eines Leiters und Kommandanten und zwar von Refo Tufo vorgeschlagen hat, und er schlug an seiner Stelle Mujo Ibrica vor. Und das Genannte tat er, weil einige Polizisten Mitte 1993 ihr Misstrauen gegen [Refo Tufo] ausgesprochen und ihm Informationen übermittelt hatten, bei denen es darum ging, dass er in der Vorperiode die Zivilisten serbischer und kroatischer Volkszugehörigkeit nicht korrekt behandelt hatte, und die Polizisten protestierten, was dem Zeugen ein Signal war, dass es gut wäre, [Refo Tufo] auszuwechseln, und aufgrund der Kriegsumstände hatte er keine Zeit, dies zu dokumentieren. Das war in der zweiten Hälfte des Jahres 1993. Und als er aus diesem Grund zum Kabinett des Präsidenten Izetbegović kam, fand er dort Ejub Ganić und 10-15 Hausfrauen in den Volkstrachten vor, und Ganić sagte ihm sofort vor der Tür, dass diese Frauen aus Tarčin und Zovik gekommen seien, sie wären durch den Tunnel gekommen. Das Kommando des Korps hat ihnen den Durchgang gewährleistet. Sie forderten dringend die Rückkehr von Refo Tufo auf diese Führungsposition. Der Zeuge war geschockt. Er erklärte, dass er das im Rahmen seiner Befugnisse und nach Bedarf des Dienstes getan hätte. Eine dieser Damen schaltete sich sofort in das Gespräch ein und sagte: „*Sie müssen uns Refo zurückbringen, wenn Sie uns nicht Refo zurückbringen, gehen wir zu Bakir Alispahić. Er war zu diesem Zeitpunkt bereits Minister. Sie sagte, wenn Du Refo nicht zurückbringst, wird er Dich abberufen. Sie sagte weiter, wenn Du uns Refo nicht zurückbringst, wollten wir nicht nach Hause gehen, nach Hause zurück, weil er uns gerettet hat. Wenn er nicht gewesen wäre, hätten die Serben uns getötet. Wenn er nicht ins Amt zurückkehrt, ..., werden wir nie die Wahrheit über diese Gefangennahme erfahren, und so weiter.*“ Der Zeuge sagte ihnen, dass sie am falschen Ort waren: „*Es tut mir leid, dass Sie hierher gekommen sind, ich sagte, hier ist Herr Ganić, Mitglied der Präsidentschaft, er kann Ihre Probleme lösen*“, und der Zeuge verließ die Sitzung und am selben Tag rief ihn Herr Ganić an, um sich bei ihm zu entschuldigen und [er sagte], dass er nur auf Befehl von Šuhra gehandelt hätte bzw. des Teams für die Sicherheit, das bei Šuhra handelte. Ganić sagte ihm damals, dass ihn Bičakčić angerufen und gesagt hätte, dass er diese Frauen empfangen müsse und dass er alles mit dem Zeugen lösen müsse, der den Befehl ausführen solle. Der Zeuge sagte ihm damals: „*Dies sind Paraorgane. Er sagte, ich befolge diesen Befehl nicht. Ich habe ein Regelbuch über interne Organisation und Systematisierung. Ich habe das Gesetz der Inneren Angelegenheiten.*“ Ganić sagte ihm damals, dass sie sich in einer ungünstigen Situation befänden, dass in diesem Koordinierungsausschuss für die Sicherheit das Thema Silos erörtert werden würde und dass er mit Hasan Čengić aus Zagreb sprechen müsse, der gute Beziehungen zu Đelilović hat, und dass auch die Kommission für Austausch, UNPROFOR und die serbische Seite großen Druck auf sie ausübe, aber dass ihre Hände gebunden wären. Der Zeuge weist darauf hin, dass mehrere Organe an der Lösung dieses Problems beteiligt seien. Dieser Fall sei unter der Kontrolle des Ersten Korps bzw. der Sicherheitsverwaltung, genauer gesagt des Leiters der Sicherheitsverwaltung, Fikret Muslimović. Ohne ihn könne man nichts [machen].

416. Als Reaktion auf die Anträge der Vereinigung und nach der Prüfung des Antrags aus der

Protestversammlung der Familien der Vermissten erließ die Kriegspräsidentschaft am 1. März 1993 die Entscheidung, gemäß der jeglicher Austausch von Kriegsgefangenen aus Silos und Krupa eingestellt wurde, solange die angeforderten Informationen über gefangen genommene Kämpfer von der Aggressorseite nicht herausgegeben wurden, wobei die Kommission für Austausch, die Leiter der Gefängnisse, die SJB Hadžići und das Kommando der 9. Gebirgsbrigade für die Realisierung dieser Entscheidung zuständig waren, Beweisstück **T – 1410**. Als Grund für den Erlass der Entscheidung wird angegeben, dass die Aggressorseite trotz ständigen Ersuchens um Angaben lange Zeit keine Information darüber hätten herausgeben wollen, wo die Gefangenen sind.

417. Die Anklage behauptet, dass, auch wenn die Tatsache richtig wäre, dass am Anfang des kriegerischen Konflikts aus dem Gebiet von Hadžići etwa 180 Personen (**T-1431**) gefangen genommen worden und verschwunden seien, die Personen, die in den Einrichtungen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, inhaftiert wurden, keinesfalls Geiseln und Opfer dieser unglücklichen Ereignisse hätten werden dürfen. Am Ende stellte sich heraus, dass sie das wirklich bis zum Ende des Krieges waren, und auch noch nach dem Krieg. Die Personen, die in den Einrichtungen „Silos“, „Krupa“ und OŠ „9. Mai“ inhaftiert waren, hatten absolut nichts mit früheren Ereignissen auf der Gegenseite in Hadžići zu tun.

418. Die Kammer hat im Wege der Würdigung der vorgelegten Beweise festgestellt, dass die Entscheidung der Kriegspräsidentschaft Hadžići vom 01. März 1993 (**T-1410**) unter dem Druck der Familien der vermissten und gefangenen Kämpfer der Gemeinde Hadžići und [aufgrund] ihrer Anträge aus dem Protest vom 22. Februar 1993 erlassen worden ist. Den genannten Antrag der Familien und die Entscheidung vom 01. März 1993 stellte die Gemeindeversammlung von Hadžići auch der Präsidentschaft der RBiH und der staatlichen Kommission für den Austausch der Kriegsgefangenen, und der Kommission zum Austausch der Kriegsgefangenen, und dem Kommando der 9. Gebirgsbrigade zu.

419. Dafür, dass die Vertreter der Vereinigung ein Ultimatum gestellt und ständig ihre heftigen Widerstände gegen die Freilassung von inhaftierten Personen zum Ausdruck gebracht hätten, spricht das Beweisstück **T-151, O1-323** – ein Ultimatum der Vereinigung der Bürger Südostbosniens vom 09. April 1994, durch das die Bürgervereinigung verlangt hat, die Tötung von Zivilisten zu stoppen, die Resolution über Schutzzonen anzuwenden und alle Gespräche in Bezug auf den Austausch von Gefangenen zu beenden, die Besuche internationaler Organisationen zu verbieten, andernfalls sollten die Gefangenen in Tarčin und Konjic liquidiert werden. Sie forderten die serbische Seite auf, Informationen über die Vermissten aus Hadžići zu liefern. Die Zeugin erklärte, dass ihnen damals bekannt war, dass einige von ihnen nach Zenica hätten gebracht werden sollen, was für sie das Ende bedeutet hätte, und dass sie niemals etwas über ihre Vermissten erfahren würden. Das Genannte bestätigt auch das Beweisstück **T-470** – eine Sitzung von Vertretern von Bürgern aus Südostbosnien und von britischen Beobachtern vom 10. April 1994, auf der die Mitglieder der Vereinigung bei ihren Ultimaten blieben.

420. Der Zeuge Zlatko Petrović hat ausgesagt, dass jeder Konflikt mit dieser Masse einen „direkten Krieg“ auf diesem Gebiet bedeutet hätte, der zum „Verlust dieser Verantwortungszone“ geführt hätte. Die Situation, die dort war, war sowohl für die Zivilbehörden als auch für die Militärbehörden mehr als kompliziert. In Anbetracht der Tatsache, dass nur die Bevölkerung kompromisslos eine Lösung aus dieser Situation verlangte bzw. sie nach ihren nächsten Familienangehörigen suchten, wurde die militärische und zivile Struktur absolut, ich kann nicht sagen, das ist ein schwieriges Wort, nicht erpresst, sondern sie stand unter der Kontrolle dieser Bevölkerung.

421. Tatsache ist, dass am Anfang des Krieges aus dem Gebiet von Hadžići etwa 180 Personen gefangen genommen wurden und verschwanden (**T-1431**). In diesem Zusammenhang [stehen auch die folgenden Beweise]: Beweisstück **T-126** – ein Schreiben von Müttern, Ehefrauen und Kindern vermisster Zivilisten der Gemeindeversammlung von Hadžići vom 4. September 1993, durch das sie um Hilfe in Bezug auf 184 Vermisste aus Hadžići bitten, Beweisstück **T-125** – ein Schreiben, Nummer: 01/2-023-587/93, vom 4. September 1993, Gemeindeversammlung Hadžići, Kriegspräsidentschaft, unterzeichnet von dem Präsidenten der Kriegspräsidentschaft Mustafa Đelilović, das an die Staatskommission für den Austausch, zu Händen von Esad Muhibić, gerichtet war, durch das auf Antrag der Mütter, der Ehefrauen und der Kinder der vermissten Personen aus der Gemeinde Hadžići ihr Antrag und eine Liste von 184 Häftlingen, von denen jede Spur verloren gegangen ist, zugestellt wird.

422. Aus den genannten Beweisen stellt die Kammer fest, unter Berücksichtigung des allgemeinen Kontextes der Ereignisse, [und] unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vertreter der Zivilbehörden von der lokalen Bevölkerung bzw. den Vertretern der Vereinigung der Vermissten aus Hadžići buchstäblich unter Druck gesetzt wurden, dass ihnen ein Ultimatum gestellt wurde, dass, falls jemand aus der Haft entlassen werden sollte, es zu Liquidationen kommen würde bzw. es drohte allgemeine Unzufriedenheit, die sich realistisch auf den militärischen Aspekt auswirken konnte, in dem Sinne, dass die Kämpfer Widerstand leisten und Familienangehörige der Vermissten von der Frontlinie abziehen könnten, und die Kammer ist der Ansicht, dass eine solche Entscheidung unter allen diesen Umständen gerechtfertigt war.

423. In diesem Zusammenhang steht insbesondere auch die Tatsache, dass trotz dieser Entscheidung Austauschvorgänge bzgl. einer bestimmten Zahl von Personen stattgefunden haben, was [die folgenden Beweise] bestätigen: Beweisstück **T-1466** zeigt, dass im September 1993 gemäß der Entscheidung der Gemeindekommission für den Austausch 25 muslimische Soldaten gegen 18 Gefangene aus Silos ausgetauscht wurden, Beweisstück **T-1457** zeigt, dass auf Befehl des stellvertretenden Kommandanten für Sicherheit der 9.°Gebirgsbrigade vom 01.°August 1993 drei Gefangene aus Silos ausgetauscht wurden.

424. Die Kammer ist jedoch der Ansicht, dass gerade die Tatsache, dass sich die Vertreter der Vereinigung direkt an den Angeklagten Mustafa Đelilović als Präsidenten der Kriegspräsidentschaft wendeten und ihn direkt aufforderten, die Freilassung inhaftierter Serben nicht zuzulassen, die vorherige Behauptung der Kammer über die Zuständigkeiten und Befugnisse des Angeklagten Mustafa Đelilović bestätigt, dass auch neben der Tatsache, dass die Sicherheitsdienste zu verschiedenen Zeiten in den Händen von Polizei- bzw. Militärorganen waren, der Angeklagte Đelilović während der gesamten Existenz der Haftanstalten Silos und Krupa die Möglichkeit hatte, über die Freilassung dieser Personen zu entscheiden.

425. Das Genannte wird auch durch folgende Beweise bestätigt: durch Entscheidungen oder Befehle der Kriegspräsidentschaft über die Freilassung [aus] der vorübergehenden Isolation (**T-1301, T-1312**) oder aus dem vorübergehenden Gefängnis (**T-1406, T-1408, T-1409**), Entscheidungen und Befehle über die Freilassung zum Zwecke des Austausches (**T-1302, T-1304, T-1305, T-1311, T-1316, T-1317, T-1343, T-1346, T-1349, T-1354, T-1355, T-1360, T-1367, T-1383, T-1388, T-1389, T-1390, T-1391, T-1403, T-1429, T-1430**) bzw. über die Zustimmung zum Austausch (**T-1321, T-1325, T-1331, T-1334, T-1336, T-1337, T-1338, T-1339, T-1340**), Entscheidungen über die Freilassung in den Hausarrest (**T-1303, T-1306, T-1309**), Empfehlungen zur Berücksichtigung der Möglichkeit des Austausches von Personen serbischer Volkszugehörigkeit (**T-1310**), später auch die Entscheidung, diese Personen aus dem Gefängnis Silos freizulassen (**T-1313**).

426. Auch diesbezüglich gibt es Beweise, die darüber sprechen, dass die Kriegspräsidentschaft durch ihre Akte die Meinung von polizeilichen und militärischen Strukturen zu bestimmten Personen, die inhaftiert waren, eingeholt hat (**T-1404, T-1405, T-1406, T-1408, T-1441, T-1442**), sowie zahlreiche Ersuchen und Anträge auf Freilassung von Inhaftierten, die an die Kriegspräsidentschaft gerichtet waren (**T-1411, T-1412, T-1413, T-1414, T-115/T-1415, T-116/T-1416, T-117, T-1417, T-1418, T-1419, T-1420, T-1421**).

Entscheidungen der Kriegspräsidentschaft der RBiH und der Regierung der FBiH vom 26.°April 1994 und 29.°April 1995

427. Durch die Anklageschrift wird Mustafa Đelilović zur Last gelegt, dass er die Umsetzung der Entscheidung der Präsidentschaft der R BiH vom 26.°April 1994, das „Gefängnis-Silos“ in Tarčin abzuschaffen und es in die Zuständigkeit der Militärgerichte bzw. der örtlichen Bezirksgerichte und Bezirksstaatsanwaltschaften zu übertragen, abgelehnt hat, sowie, dass aufgrund seines Widerstands die Entscheidung der Regierung der R BiH vom 29.°April 1995, das Gefängnis Silos in Tarčin abzuschaffen und alle Gefangenen in die KPD⁶⁷ Zenica zu verlegen, bis zur Auflösung der Einrichtung Silos nicht realisiert wurde.

428. Die Kammer weist zunächst darauf hin, dass die erwähnten Entscheidungen nicht als Beweise eingeführt wurden.

429. Jedoch wurde das Beweisstück **T-1206 aus O-1476** eingeführt – Protokoll der 247. Sitzung der Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina, die am 26.°April 1994 abgehalten worden war, dann Beweisstück **T-1232 oder O1-639** – ein Akt der Präsidentschaft der RBiH vom 27.°April 1994, der an die ŠVK

⁶⁷ Anmerkung des Übersetzers: KPD (Kazneno popravni dom) bedeutet: Strafanstalt.

OS RBiH⁶⁸, den Verteidigungsminister und den Minister für Justiz und Verwaltung im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Abschaffung des Gefängnisses Nr. 02-021-561/94 vom 25. April 1994 gerichtet wurde, und in dem angegeben wurde, dass „[d]ie Präsidentschaft der RBiH auf ihrer Sitzung vom 26. April 1994 den Antrag des Ministeriums für Justiz und Verwaltung und des Verteidigungsministeriums Nr. 02-021-561/94 vom 25. April 1994 für die Abschaffung von ‚Gefängnissen‘, die einige Brigaden der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina errichtet haben, erörtert hat. In Bezug auf diesen Antrag hat die Präsidentschaft festgestellt: dass ‚die Gefängnisse‘, die einige Brigaden der Armee RBiH errichtet haben, abgeschafft und in die Zuständigkeit der lokalen Bezirksgerichte und Bezirksstaatsanwälte übertragen werden sollten.“

430. In Bezug auf die vorliegende Entscheidung der Präsidentschaft RBiH weist die Kammer auf die Tatsachen hin, die der Annahme solcher Schlussfolgerungen vorausgingen und die sich auf die Errichtung der Kommission für die Aufnahme der Situation in den Gefängnissen beziehen, sowie auf den Bericht, der auf der Grundlage des Besuchs des Gefängnisses erstellt wurde, was letztendlich auch die Grundlage für den Erlass der Entscheidung vom 26. April 1994 sein wird.

431. Im Oktober 1993 wurde nämlich die Kommission zur Aufnahme der Situation und der Unterbringung von Kriegsgefangenen und Zivilisten in Einrichtungen in der Gegend von Hrasnica, Tarčin und Konjic eingerichtet, die den Bericht zusammengestellt und ihre Vorschläge zur Lösung der Probleme vorlegt hat (**T-1230**). In diesem Bericht wurde ein chronologischer Überblick über die Situation seit der Errichtung, über das Funktionieren, die Leitung ab der Einrichtung und den Status und die Behandlung von inhaftierten Personen gegeben, auf dessen Grundlage ein Dokument des Verteidigungsministeriums und des Ministeriums für Justiz und Verwaltung erstellt wurde, welches an die Präsidentschaft und Regierung von R BiH übermittelt wurde.

432. In Bezug auf die Erstellung dieses Berichts hat der Vorsitzende der erwähnten Kommission **Esad Osmanbegović** ausgesagt, dem der stellvertretende Justizminister Esad Muhibić die Zuständigkeit übertragen hat, und er hat erklärt, dass er auf der Sitzung mit dem Vorsitzenden der Präsidentschaft Alija Izetbegović und Vertretern des IKRK beauftragt wurde, eine Kommission zu bilden, die den Zustand der festgenommenen Personen und Zivilisten in Hrasnica, Tarčin und Konjic feststellen sollte. Die Kommission bestand aus Vertretern des Personals des Obersten Kommandos, des Verteidigungsministeriums und des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, und er war Vertreter des Justizministeriums der R BiH.

433. Der Zeuge Osmanbegović hat ausgesagt, dass er Ende September oder Mitte Oktober 1993 beauftragt wurde, eine Kommission zu bilden, die den Zustand der festgenommenen Personen und Zivilisten in Hrasnica, Tarčin und Konjic feststellen soll. Dies war auch formal der Name der Kommission. Die Kommission wurde vom stellvertretenden Minister errichtet mit der Aufgabe, die Situation in den Gefängnissen für die Unterbringung von Zivilpersonen in Hrasnica, Tarčin und Konjic zu ermitteln, und er bildete die Kommission. Als Mitglieder der Kommission hatten sie zuvor keine Kenntnis in Bezug auf den Status dieser Einrichtungen, die sie besuchen sollten, sondern er erhielt lediglich Anweisungen, dass die Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ausdrücklich forderten, den Zustand dieser inhaftierten Personen, den Status und die Bedingungen der Unterbringung zu ermitteln und danach einen Bericht zu erstatten. Der Zeuge Osmanbegović sagte aus, dass sie am 25. Oktober 1993 nach Silos kamen, wo sie sich mit Bećir Hujić, Šerif Mešanović und Halid Čović trafen. Bećir zeigte ihm den Akt, durch den er zum Leiter dieses Gefängnisses ernannt worden war, und die anderen waren in ihrer Eigenschaft seine Stellvertreter. Neben den Mitgliedern der Kommission und diesen Führungspersonen waren während der Inspektion auch Vertreter der örtlichen Brigade, die Sicherheitsorgane, dabei. Sie zeigten ihnen zuerst, was ihre Aufgabe war, die Entscheidung über die Errichtung, und wer sie ernannt hatte [und] auf welcher Grundlage sie gekommen waren und was sie tun mussten. Sie hätten gut zusammengearbeitet und hätten ihnen alle Informationen, die sie verlangt hätten, angeboten. Sie boten [ihnen] ein Registerbuch bzw. ein Hauptbuch an. Sie führten eine spezifische Aufzeichnung über die Aufnahme, die Freilassung, die Inhaftierung und das Datum der Festnahme. Der Zeuge weist darauf hin, dass sie dann die Situation der Behandlung dieser Personen, den Status der Einrichtung und des Gefängnisses und darüber hinaus Behandlung, Unterbringung, Verpflegung, Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt an der frischen Luft, Beschäftigung und anderes, Besuche, Pakete ermittelten. Über alle Tatsachen

⁶⁸ Anmerkung des Übersetzers: ŠVK OS RBiH (Štab Vrhovne komande oružanih snaga Republike Bosne i Hercegovine) bedeutet: Stab des Oberkommandos der Streitkräfte Republik Bosnien und Herzegowina.

hätten sie Daten im Bericht angegeben.

434. Darüber, ebenso wie über die auf der Grundlage des Berichts der Kommission [getroffenen] Schlussfolgerungen der Präsidentschaft der R BiH über die Abschaffung der Gefängnisse und über die Unmöglichkeit der Realisierung [dieser Schlussfolgerung], wenn es um das Gefängnis Silos geht, hat der Zeuge Mirko Pejanović gesprochen.

435. Der Zeuge Mirko Pejanović, Mitglied der Kriegspräsidentschaft der RBiH und Mitglied der Präsidentschaft des Arbeitsgremiums des Rates zum Schutz der Nationalen Ordnung, erklärte, die Kommission hätte ihren Bericht zusammengestellt. [Der Bericht wurde auf der Sitzung vorgelegt] und die Präsidentschaft erörterte im Frühling 1994 mehrfach die Möglichkeit der Auflösung dieser drei Gefängniseinheiten. Es kam zur Auflösung der Gefängnisse in Hrasnica und Kojica, aber die Entscheidung über Silos (über die mehrmals eine Debatte stattfand) konnte nicht in einer einzigen Debatte beendet werden. Dies aus dem Grund, dass die Kommission dargelegt hatte, dass die lokalen Zivil- und Militärbehörden in Hadžići [zwar] einen Auflösungsantrag gestellt hatten,⁶⁹ dass die Auflösung des Gefängnisses in Silos aber nicht ohne Folgen für die Sicherheit dieser Menschen durchgeführt werden könnte, da sie [die Angehörigen der muslimischen Vermissten] lange darauf gewartet und darauf bestanden hätten, Informationen über das Schicksal der weggebrachten und anschließend getöteten Zivilisten in Hadžići zu erhalten. Später gab es noch einen weiteren Antrag der Präsidentschaft, wonach die Regierungskommission alle Einsichten nehmen und Gespräche mit den lokalen Behörden in Hadžići und den Militärstrukturen darüber aufnehmen sollte, die Absicht und den Willen zur Auflösung des Lagers Silos umzusetzen. Nachdem diese Aufgabe durch die Regierungskommission erfüllt worden war, die der Präsidentschaft einen Bericht vorlegte, stellte sich heraus, dass dieselben Gründe, aus denen es nicht möglich war, eine Entscheidung zur Auflösung von Silos zu treffen [blieben], dass das Problem der Sicherheit primär war und die Folgen, die [aus einer Auflösung] resultieren könnten, schwer vorherzusehen waren. Dann gab es einen Zwischenvorschlag, die Gefangenen nach Zenica zu verlegen, wo alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt gewesen wären, unter denen ein rechtmäßiges Verfahren gegen jeden Gefangenen hätte durchgeführt werden können, aber auch dieser Vorschlag hatte nicht von den Behörden der örtlichen Strukturen unterstützt werden können, und zwar mit der gleichen Begründung, dass sie die Sicherheit der Menschen, die im Lager waren, nicht garantieren könnten, **so dass die Handlung der Präsidentschaft in Bezug auf Silos nicht ausführbar war**. Und da es keine Einwilligung zum Erlass der [Entscheidung] gab, blieben diese Menschen im Gefängnis, bis das Dayton-Abkommen unterzeichnet wurde. Auf der Sitzung der Präsidentschaft der R BiH, die am 15. Juni 1994 abgehalten wurde, wurde über die Umsetzung der Schlussfolgerungen zur Abschaffung der Gefängnisse diskutiert, die auf der Sitzung am 26. April 1994 erlassen wurden. Es wurde schon damals festgestellt, dass „*ein Problem in Bezug auf Menschen auftreten würde, die in Tarčin festgehalten wurden*“ (**T-1208, T-1209**).

436. Daher stellt die Kammer im Wege der Würdigung der Aussagen der zitierten Zeugen fest, dass die Umsetzung der Entscheidung der Präsidentschaft der RBiH vom 26. April 1994, durch die die Abschaffung bzw. die Auflösung des Gefängnisses Silos vorgesehen wurde, tatsächlich die Beteiligung von Militärjustizorganen beinhaltete bzw. die Durchführung von Strafverfahren durch die zuständigen Justizorgane, die dann die Zuständigkeit für diese Personen übernehmen würden [und] das Verfahren gegen Gefangene weiterführen würden (Beweisstück **T-1232** aus O-1502, ein Schreiben der Präsidentschaft von BiH, Nummer: 02-011-311/94 vom 27. April 1994 in Bezug auf den Antrag auf Auflösung der Gefängnisse vom 25. April 1994, und die Präsidentschaft hatte beschlossen, die Gefängnisse, die durch einige Brigaden der ARBiH gegründet wurden, aufzulösen und sie in die Zuständigkeit der örtlichen Militärbezirksgerichte und Staatsanwaltschaften zu übertragen, die gegen die Gefangenen weiter ein Verfahren durchführen würden).

437. Jedoch, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Angeklagten in diesem Fall wegen [des Vorwurfs der] Nichtdurchführung eines Strafverfahrens freigesprochen wurden, der ihnen durch den Anklagepunkt IV der Anklageschrift zur Last gelegt worden war, und unter Berücksichtigung der Tatsache, wem diese Schlussfolgerung zugestellt wurde, dass diese Entscheidung nur die zuständigen Ministerien durchführen konnten, hat die Kammer den Angeklagten Mustafa Đelilović wegen ihrer Nichtumsetzung nicht für verantwortlich befunden. Beziehungsweise aus den vorgelegten Beweisen ergibt sich nicht, dass dem

⁶⁹ Anmerkung des Übersetzers: Der Satz ist im Original an dieser Stelle nicht zu verstehen. Die Übersetzung wurde nach bestem Gewissen versucht.

Angeklagten Mustafa Đelilović eine solche Pflicht zur Durchführung der [Entscheidung] auferlegt wurde.

438. Die Kammer stellt fest, dass nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, dass dem Angeklagten Đelilović die vorgenannte Entscheidung zuerst bekannt war und dann ob er verpflichtet war, gemäß dieser Entscheidung zu handeln. Die Kammer ist auch der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft im Kontext einer Pflicht des Angeklagten Mustafa Đelilović (und des Angeklagten Nezir Kazić) gemäß dieser Entscheidung zum Handeln nachweisen musste, dass der Angeklagte aufgefordert wurde, einen Bericht über die Durchführung derartiger Entscheidungen vorzulegen, und insbesondere wurde nicht nachgewiesen, auf welche Weise der Angeklagte Đelilović ihre Durchführung abgelehnt hat.

439. Gleiches bezieht sich auf den Angeklagten Nezir Kazić, dem ebenfalls vorgeworfen worden war, dass er die Durchführung der Entscheidung der Präsidentschaft vom 26. April 1994 abgelehnt hatte. Aus diesen Gründen hat die Kammer diese Behauptung aus dem verurteilenden Teil des operativen Teils des Urteils weggelassen.

440. Die gleiche Sachlage [gilt] auch in Bezug auf die Behauptung aus der Anklageschrift, dass der Angeklagte Mustafa Đelilović abgelehnt hat, die Entscheidung der Regierung RBiH vom 29. April 1995 umzusetzen.

441. Dass die Regierung der RBiH am 29. April 1995 die Entscheidung erlassen hat, das Gefängnis Silos in Tarčin abzuschaffen und alle Inhaftierten in die KPD Zenica zu verlegen, folgt aus dem Beweisstück **T – 1213 aus O – 1483**, Protokoll der 47. Sitzung der Regierung, die am 29. April 1995 abgehalten wurde bzw. aus dem Beweisstück **T-1214 aus O – 1484**, Tonbandaufnahme der 47. Sitzung der Regierung der Republik/Föderation Bosnien und Herzegowina, die am 29. April 1995 abgehalten wurde.

442. Die Kammer bemerkt, dass die Verteidigung richtig auf die Tatsache hingewiesen hat, dass es sich hier um Schlussfolgerungen handelt, die auf der Sitzung der Regierung angenommen wurden, und dass darüber keine offizielle Entscheidung getroffen wurde, die dann auch dem Angeklagten Mustafa Đelilović zugestellt worden wäre, und es wurde festgestellt, wer für die Durchführung dieser Schlussfolgerungen verantwortlich ist.

443. In diesem Sinne betont die Kammer, dass die Regierung der F/R BiH auf ihrer Sitzung, die am 29. April 1995 abgehalten wurde, die folgenden Schlussfolgerungen gezogen hat und zwar: 1. Das „Gefängnis – Silos“ in Tarčin abzuschaffen; 2. Das Gerichtsverfahren gegen die genannten Gefangenen zu beenden und 3. Alle Gefangenen aus dem „Gefängnis – Silos“ in die KPD Zenica zu verlegen.

444. Für die Umsetzung der genannten Schlussfolgerungen waren das Verteidigungsministerium, das Ministerium der Inneren Angelegenheiten und das Justizministerium zuständig.

445. Darüber hinaus zeigt auch das Beweisstück **T-1239**, dass der Angeklagte Mustafa Đelilović nicht für die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen zuständig war, ein Akt der Regierung der R/FBiH vom Juli 1995: „Information über die Durchführung der Schlussfolgerungen der Regierung über den Status der Gefangenen im ‚Gefängnis Silos‘ in Tarčin“, in dem angegeben wurde: „... Im Oktober 1994 sandte das Justizministerium seine zwei Vertreter nach Tarčin, um die Möglichkeit einer Änderung des Status der Gefangenen im ‚Gefängnis – Silos‘ zu prüfen“.

446. Daher hat die Kammer diese Behauptung auch aus dem verurteilenden Teil des operativen Teils des Urteils weggelassen.

Der Angeklagte Nezir Kazić

447. Die Kammer hat bereits festgestellt, dass aus den schriftlichen Beweisen hervorgeht, dass „Silos“ seit November 1992 in die militärischen Strukturen der 9. Gebirgsbrigade überging. Die Übergabe von „Silos“ zwischen Polizei- und Militärstrukturen erfolgte am 06. November 1992. Darüber wurde ein Protokoll erstellt, das als Beweisstück **T-678** eingeführt wurde.

448. Durch den Befehl über die Errichtung der Brigaden der OS⁷⁰, Befehl, Stab des Obersten Kommandos der OS RBiH, streng geheim, Nummer: 02/1091-210 vom 5. November 1992, Beweisstück **T-416**, wird die Errichtung der 9. Gebirgsbrigade befohlen, und dieser Befehl wurde auf der Grundlage der Entscheidung der

⁷⁰ Anmerkung des Übersetzers: OS-Oružane snage bedeutet: Streitkräfte.

Präidentschaft der RBiH erlassen.

449. Dass der Angeklagte Kazić ab dem 19.°Januar 1993 bis zum November 1994 Kommandant der 9. Gebirgsbrigade war, zeigt das Beweisstück **T – 60** – ein Antrag zur Regulierung der Lage im Dienst, RBiH, ABiH, geheim Nr. 05-1/2-24, 12.°November 1994, Sarajevo, durch den beantragt wurde, Nezir Kazić von seinen Pflichten als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade zu entbinden und ihn dem Kommando des 1. Korps zur Verfügung zu stellen.

450. Die Kammer hat bereits die Schlussfolgerungen zu den Befugnissen des Angeklagten Kazić in Bezug auf das Gebäude Silos vorgetragen und sie hat festgestellt, dass der Angeklagte Kazić ab dem 19.°Januar 1993 als Kommandant der 9.°Gebirgsbrigade, in deren Zuständigkeit das Gebäude Silos seit November 1992 war, die Zuständigkeit für das Gebäude Silos (und Krupa) übernommen hatte und für sein Funktionieren verantwortlich war.

451. Tatsache ist, dass die Aktion der rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit während des Jahres 1992 vollständig abgeschlossen war, und dass der Angeklagte Kazić weder über die Entscheidungen des KŠ⁷¹ und der RP⁷² informiert war, die die Grundlage für die Inhaftierung waren, noch wusste er, wo und unter welchen Umständen diese Personen untergebracht werden würden.

452. Wenige Tage nach seiner Ankunft am Kommandoposten wurde jedoch der Angeklagte Nezir Kazić vom Sicherheitsorgan der 9.°Gebirgsbrigade (**T-765**) über die Probleme im Funktionieren der Sicherheit detailliert informiert und insbesondere auf den Status der Inhaftierten aufmerksam gemacht, während er auf der Grundlage des Berichts des Leiters über die Aufenthaltsbedingungen in Silos und Krupa regelmäßig informiert wurde, aber er akzeptierte die faktische Situation, er stimmte [dieser Situation] zu und nutzte seine Funktion nicht, um diese Personen freizulassen, sondern leistete seinen Beitrag so, dass die Mitglieder der 9.°Gebirgsbrigade an der Sicherheit dieser Einrichtungen beteiligt waren, [und] auf diese Weise ist er für die rechtswidrige Inhaftierung von Häftlingen verantwortlich, bis zu seinem Ausscheiden aus der Funktion des Kommandanten der Brigade.

453. Das Genannte wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass Kazić durch den Befehl vom Februar 1993 (**T-572**) befohlen hat, dass „das Wegbringen von Serben“ aus den Militärgefängnissen „Silos“ und „Krupa“ nicht ohne seine Erlaubnis durchgeführt werden kann, und er hat die Gefängnisleiter damit beauftragt, ihm jeden Tag offiziell Bericht über die Situation zu erstatten, was diese in der kommenden Zeit gemacht haben werden, (**T-838, T-839, T-840, T-841, T-842, T-843, T-844, T-845, T-846, T-847, T-848, T-849, T-850, T-851, T-852, T-855, T-856 T-857, T-858, T-859, T-860, T-861, T-862, T-863, T-864, T-865, T-866, T-867, T-868, T-869 T-870, T-873, T-874, T-936**).

454. Aus den aufgezählten Beweisen geht hervor, dass sich die Leiter der Einrichtungen Silos und Krupa in Bezug auf alle Fragen im Zusammenhang mit den Aufenthaltsbedingungen, der Unterbringung und Gesundheitsversorgung an das Brigadekommando wandten, und sie verlangten Zustimmung zur Freilassung bestimmter Personen, sie informierten [das Brigadekommando] über die laufenden Probleme in den Einrichtungen und über die Zahl [der Gefangenen], sie verlangten Anweisungen usw., was zusätzlich die Tatsache bestätigt, dass der Angeklagte Nezir Kazić als Kommandant der Brigade, in deren Zuständigkeit die Einrichtungen Silos und Krupa waren, für das Funktionieren dieser Einrichtungen verantwortlich war, und er war für die Aufenthaltsbedingungen in diesen Einrichtungen verantwortlich, und gleichzeitig wurde er durch Berichte über alle Probleme und den Zustand der Einrichtungen informiert.

455. Das Genannte hat auch **der Zeuge Nermin Šemšić** bestätigt, der die Funktion des Referenten ausübte und dann die Funktion des stellvertretenden Kommandanten für Rechtsangelegenheiten und der ausgesagt hat, dass Silos hinsichtlich der Sicherung in der Zuständigkeit der 9.°Gebirgsbrigade lag und bis zum 1994, als die drei Brüder Golub flohen [und] die Entscheidung getroffen wurde, das [Gefängnis] Silos [aus der Zuständigkeit] der 9.°Gebirgsbrigade herauszunehmen und es unter die Zuständigkeit der 14. Leichten [Brigade] zu stellen, und dass dies ihnen wie eine gewisse Befugnis diente. Nach der Flucht der Familie Golub aus Silos ging Silos im Frühling 1995 in die Zuständigkeit der 14. Leichten Brigade über, und er weiß, dass die

⁷¹ Anmerkung des Übersetzers: KŠ-Krizni štab bedeutet: Krisenstab.

⁷² Anmerkung des Übersetzers: RP- Ratno Predsjedništvo bedeutet: Kriegspräsidentschaft.

Arbeiten damals fortgesetzt wurden. Der Direktor von Silos wurde vom Kommandanten der Brigade ernannt.

456. Diese Behauptungen hat auch **der Zeuge Esad Muhibić**, Stellvertreter des Kommandanten für Sicherheit, bestätigt.

457. Die Zuständigkeiten des Angeklagten Nezir Kazić werden auch durch die Tatsache bestätigt, dass er befugt war, die Leiter der Lager zu ernennen und zu entlassen, was er am 16. August 1994 getan hatte, als er durch die Befehle Bećir Hujic des Amtes enthoben (**T-65**) und Halid Čović (**T-75**) zum Leiter des Lagers „Silos“ ernannt hat.

458. Die Kammer verweist auch auf eine Reihe von Dokumenten aus dem Jahr 1994, die sich auf den Dienstplan der Diensthabenden Vorgesetzten in „Silos“ beziehen [und] in denen im Briefkopf die 9. Gebirgsbrigade – Vorübergehendes Gefängnis „Silos“ deutlich angegeben wurde (**T-67, T-744, T-772, T-773, T-774, T-775 und T-776**), daraus folgt klar, dass „Silos“ zu der 9. Gebirgsbrigade gehörte.

459. Dass der Angeklagte Nezir Kazić für das Funktionieren der Einrichtungen verantwortlich war, geht aus der Tatsache hervor, dass die Mitglieder der Brigade in der Sicherung der Einrichtungen Silos und Krupa eingesetzt waren.

460. Diese Behauptungen werden auch durch das Beweisstück **T-78** bestätigt, es handelt sich um eine Liste der Personalstärke und Wächter des Gefängnisses „Krupa“, die vom Leiter des Gefängnisses unterzeichnet wurde, während im Briefkopf des Dokuments angegeben wird, dass es sich um ein Dokument des Kommandos der 9. Gebirgsbrigade handelt.

461. Dass die Mitglieder der 9. Gebirgsbrigade die Sicherung durchgeführt haben, haben auch die Zeugen bestätigt, die in der relevanten Zeit Wächter in den Einrichtungen waren.

462. Der Zeuge Azem Mahir hat ausgesagt, dass er der 9. Gebirgsbrigade zugewiesen wurde, dann wurde er vom Kommando angerufen und erhielt eine Nachricht, er solle sich bei Bećir Hujic in Silos melden. Er sollte dort einen Dienstplan bekommen und wurde als Wachmann eingesetzt. Das war irgendwann zu Beginn des Jahres 1993. Er erhielt eine Vorladung vom Kommando, genauer gesagt von Nezir Kazić, sich in Silos zu melden, und er wurde am Tor Nummer 2 eingesetzt. Er hatte eine Tarnhose, ein Tarnhemd und eine Jacke an. Neben dem Einsatz am Tor von Silos war der Zeuge mehrmals auf dem Dachboden, oben in Silos, wo er auch die Gefangenen überwachte, und sie verhielten sich korrekt.

463. Trotz der Tatsache, dass der Angeklagte Nezir Kazić in der Lage war, als Kommandant der Brigade seine Befugnisse zu nutzen und Maßnahmen und Aktivitäten zu ergreifen, um diese Personen freizulassen bzw. ihren Status zu verändern, akzeptierte der Angeklagte Kazić die faktische Situation und erlaubte, dass die Mitglieder der Brigade an der Sicherung der Gebäude teilnehmen [und] dass die Militärpolizisten der 9. Gebirgsbrigade an dem Wegbringen von Häftlingen zur Zwangsarbeit teilnahmen. Er ernannte einen neuen Leiter des Gebäudes, er erhielt Berichte vom Leiter. Auf diese Weise ermöglichte er durch Unterlassen das weitere rechtswidrige Festhalten von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, obwohl er sich dessen völlig bewusst war, dass es keine rechtliche Grundlage für ihre weitere Inhaftierung und ihren Aufenthalt unter unmenschlichen Bedingungen gab.

Gesetzwidrige Inhaftierung von Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit im Frühling/Sommer 1993

464. Dass die Personen kroatischer Volkszugehörigkeit, die im Frühling und Sommer 1993 auf dem Gebiet von Tarčin, Medvjedica, Mokrin, Pirin und Zabrdje inhaftiert wurden, und zwar gemäß Befehl des Angeklagten Kazić, den Status von Zivilisten hatten, hat die Kammer bereits in dem Teil des Urteils festgestellt, der sich auf die allgemeinen Elemente der Straftat bezieht.

465. Durch die Anklageschrift wird dem Angeklagten Nezir Kazić zur Last gelegt, dass die Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit in der Zeit von April bis Juli 1993 gemäß seinem Befehl festgenommen wurden, während des Konflikts zwischen der Armee R BiH und des HVO [und] unter anderem aus den Gebieten von Tarčin, Medvjedica, Mokrin, Pirin und Zabrdje. Sie wurden danach im Lager „Silos“ untergebracht.

466. Dass es im Frühling und Sommer 1993 zu einer Massenverhaftung von Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit auf Befehl des Angeklagten Nezir Kazić kam, geht aus den Beweisstücken **T-442 bis T-445** und dem Beweisstück **T-697** hervor. Danach nahmen die Mitglieder der Militärpolizei vor allem während des

Monats Juni 1993 kroatische Zivilisten fest und brachten sie nach Silos, wo sie zuerst von Polizisten in Bezug auf Waffenbesitz verhört und dann in Zellen gebracht wurden.

467. In der Information des Ministeriums für innere Angelegenheiten, Zentrum der Sicherheitsdienste Sarajevo vom 17.°Juni 1993 (**T-442**) wird nämlich angegeben, dass am 13.°Juli 1993 Mitglieder der Militärpolizei der IX. Gebirgsbrigade gesetzwidrig und ohne irgendeinen Grund die Durchsuchung, Entwaffnung und Inhaftierung aller Männer kroatischer Volkszugehörigkeit durchführten und dass diese willkürliche, politische und äußerst unüberlegte Tat auf Befehl von Nezir Kazić, dem Kommandanten der Brigade durchgeführt wurde, der versuchte, in diese gesetzwidrige Handlung auch die Mitglieder der SJB Tarčin hineinzuziehen. Darüber hinaus wird in der Information angegeben, dass Kazić an diesem Tag dem Kommandanten der PS Tarčin mündlich befohlen hatte, dass die Mitglieder der Polizei zusammen mit der Militärpolizei alle Männer kroatischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Tarčin entwaffnen und festnehmen sollten. Der Kommandant der PS lehnte dies ab, woraufhin Kazić mitteilte, *dass sie dies selbst tun würde, wenn die PS nicht bereit wäre, seinen Befehl auszuführen*. Am selben Tag wurde eine Sitzung abgehalten, an der auch der Angeklagte Kazić und die Vertreter der SJB Hadžići anwesend waren. Auf dieser Sitzung wies die Polizei auf die negativen Folgen hin, die entstehen könnten, wenn diese Personen festgenommen werden würden, insbesondere, weil die Polizei keine Informationen über organisierte Formen oder bewaffneten Drohungen von Bürgern kroatischer Volkszugehörigkeit hatte. Jedoch durchsuchten die Mitglieder der Militärpolizei während der Sitzung alle Bürger kroatischer Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet von Tarčin und inhaftierten sie, unter ihnen gab es ältere und behinderte Menschen. Schon am nächsten Tag wurde eine große Anzahl dieser Zivilisten freigelassen, mit Ausnahme derjenigen, die zuvor sich den Einheiten des HVO Kiseljak angeschlossen hatten.

468. Soweit es um die Verhaftung kroatischer Zivilisten aus dem Gebiet der Dörfer Medvjedica und Sivica geht, würdigte die Kammer das Beweisstück **T-123** – die Schlussfolgerungen aus der Sitzung der Kriegspräsidentschaft vom 15.°Juni 1993, die die Aktion der 9.°Gebirgsbrigade in Bezug auf die Entwaffnung und Inhaftierung von Wehrpflichtigen kroatischer Volkszugehörigkeit der Siedlungen Medvjedica und Sivica völlig unterstützte.

469. Über die gesetzwidrige Inhaftierung von Kroaten aus dem Gebiet von Medvjedica spricht auch das Beweisstück **T-589** – ein Antrag auf Freilassung der inhaftierten Personen vom 22.°August 1993, Unterzeichnet – Antragsteller – Ilija Medić, in dem um die Freilassung der gefangen genommenen Kroaten aus der Region Medvjedica gebeten wird, da es sich um nahe Familienangehörige, Neffen handele, die seit mehr als 65 Tagen inhaftiert seien. Die Freilassung wird beantragt, um das Eigentum des Dorfes zu schützen. Der Antrag wurde beim Kommando der 9.°Gebirgsbrigade und bei der SJB Hadžići gestellt.

470. Dass die Militärpolizei der 9.°Gebirgsbrigade an der Festnahme von Personen kroatischer Volkszugehörigkeit, die später in der Einrichtung Silos inhaftiert wurden, teilgenommen hat, ergibt sich aus dem Beweisstück **T-697** – ein Bericht über die Situation im Gefängnis „Silos“ in Tarčin vom 14.°Juni 1993, in dem der Leiter das Kommando der Brigade darüber informiert, dass in der Nacht vom 13./14.°Juni 1993 Mitglieder der Militärpolizei aus Tarčin und Pazarić 43 Personen kroatischer Volkszugehörigkeit festgenommen haben. Auch durch den Bericht über die Situation im Gefängnis „Silos“ in Tarčin vom 19.°April 1993 informierte der Leiter das Kommando, dass seit Beginn des Konflikts mit dem HVO am 14.°April 1993 insgesamt 71 Personen kroatischer Volkszugehörigkeit ins Gefängnis verbracht worden seien, von denen zwei auf Befehl von Nihad Šehić freigelassen wurden (Beweisstück **T-696**).

471. In Bezug auf die rechtswidrige Inhaftierung der Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit hat die Kammer auch die Beweise gewürdigt, die sich auf die Listen der inhaftierten Kroaten im Gebäude Silos beziehen, die der Leiter [von Silos] erstellt und über die er das Brigadekommando informiert hat, und zwar die Beweise von **T-901 bis T-919**.

472. Darüber hinaus befanden sich auch Frauen unter den inhaftierten kroatischen Zivilisten, wie **die Zeugin Ljuba Mrnjavac** bestätigte, die ausgesagt hat, dass sie in Tarčin lebte, dass, als der Krieg begann, ihre Söhne und ihr Ehemann einberufen wurden, sich einer Armee, einzelnen Militäreinheiten, anzuschließen, und zwar von Refik Tufo, und dass sie sich der Streitkräfte des HVO zur Verteidigung von Sarajevo anschlossen. Sie erinnert sich daran, dass sie im siebten Monat des Jahres 1993 nach dem Angriff auf Kreševo inhaftiert wurde.

Sie sagte aus, dass damals 17 [Personen] kamen, alle trugen Uniform und sie richteten ihre Gewehre auf ihr Haus. Das Haus war umzingelt und sie sagten zu ihr: „*Raus, Sie gehen ins Gefängnis.*“ Sie hätten sie und ihren Mann gut behandelt, sie hätten nur viele Gegenstände genommen, sie hätten sie ausgeraubt und [alles] mitgenommen. Soweit es darum geht, ob sie Waffen im Haus hatte, antwortete die Zeugin: „*Ja sicher. 4 Söhne haben, keine Waffe haben, ist verrückt.*“ Sie nahmen alle Waffen weg. Es gab ein Gewehr und zwei Bomben. Sie pferchten sie in einen Kombi und brachten sie nach Silos. Dort fand sie weitere Frauen vor, darunter Rada Krstić, Bosa Aleksić, Cvija Ljevakova und Dragica Bilić.

473. Gegen diesen Zeugen, Marko Mrnjavac, der der Ehemann der Zeugin Ljaca Mrnjavac ist, [mit der er] zusammen verhaftet und in die Einrichtung Silos gebracht wurde, wurde durch einen Beschluss der SJB Hadžići vom 18. Juni 1993 dreitägige Untersuchungshaft wegen der Straftat der Hilfeleistung für den Feind angeordnet, wobei in der Entscheidung nicht angegeben wurde, von wann bis wann die Haft dauerte. Auf die gleiche Weise und aus den gleichen Gründen wurde gegen die Personen Jozo Ljevak, Cvijeta Ljevak und Luca Mrnjavac Haft angeordnet, was das Beweisstück **T-329** bestätigt.

474. Dass unter den Inhaftierten [auch] die Frauen waren, bestätigt auch das Beweisstück **T-327** – ein Akt der SJB Hadžići über die Inhaftierung von Dragica Bilić vom 06.°Juli 1993, in dem angegeben wird, dass gegen sie eine Haftmaßnahme angeordnet wurde, weil der berechtigte Verdacht besteht, dass sie nachrichtendienstlich tätig sei und dass sie von den Bürgern aus dem Gebiet von Kiseljak misshandelt werden würde. Diese Untersuchungshaft begann am 06.°Juli 1993.

475. Dafür, dass die Inhaftierung kroatischer Zivilisten rechtswidrig war, spricht die Tatsache, dass sie kein Begleitdokument bekamen und sie nicht über die Gründe für ihre Festnahme informiert wurden. In den Beschlüssen über die Anordnung der Haftmaßnahmen gegen die 4 Personen selbst wird nicht angegeben, von wann bis wann die Untersuchungshaft dauerte, und darüber hinaus gibt es Beschlüsse nur für 4°Personen, obwohl etwa 50 Kroaten festgenommen wurden, und sie wurden mehrere Monate lang festgehalten.

476. Im Wege der Analyse der zitierten Beweise hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Tarčin, Medvjedica, Mokrin, Pirin und Zabrdje im Frühling und Sommer 1993 auf Befehl des Angeklagten Nezir Kazić, des Kommandanten der Brigade, auf die Weise rechtswidrig inhaftiert wurden, dass Mitglieder der Militärpolizei der 9.°Gebirgsbrigade sie entwaffneten und durchsuchten, und dann wurden diese Personen in die Einrichtung Silos gebracht, wo sie mehrere Monate lang festgehalten wurden. Während dieser Zeit war der Angeklagte Kazić für die Einrichtung Silos zuständig und als solcher war er für ihre rechtswidrige Inhaftierung in der Einrichtung verantwortlich. Er wusste davon, dass sich unter diesen Personen auch Frauen befanden und dass es sich um Zivilisten handelt und dass in Bezug auf sie keine gültige Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ein Festhalten unter unmenschlichen Bedingungen gab, was auch die Beschlüsse über die Haft für insgesamt 4 Personen bestätigen, wodurch zusätzlich die Tatsache bestätigt wird, dass diese [insgesamt 50] Personen rechtswidrig festgehalten wurden. Der Angeklagte Nezir Kazić erließ nicht nur den Befehl zu ihrer Festnahme, sondern er nutzte auch später seine Befugnis, diese Personen sofort freizulassen, nicht. Sie wurden mehrere Monate lang festgehalten bis zur endgültigen Entscheidung über den Austausch dieser Personen.

477. Auf diese Weise hat der Angeklagte Nezir Kazić strafrechtliche Handlungen der rechtswidrigen Inhaftierung der Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit begangen.

Anklagepunkt I b der Anklageschrift

478. Dass im Zeitraum von Mai bis Oktober 1992 der Angeklagte Čović (als Leiter der SJB Hadžići) und der Angeklagte Šabić (als De-facto-Kommandant der PS Pazarić) **willkürliche Inhaftierungen organisierten und durchführten**, wobei sie [auf diese Weise] die Entscheidung des KŠ über die Isolation vom 14.°Mai 1992 durchführten, ergibt sich aus den vorgelegten Beweisen, die klar und eindeutig zeigen, dass die Entscheidung des KŠ über die vorübergehende Isolation von Personen aus dem Gebiet von Tarčin und Pazarić durch Polizisten, Mitglieder der SJB Hadžići bzw. Mitglieder der PS Pazarić und der PS Tarčin, umgesetzt wurde.

479. Laut den vorgelegten Beweisen haben außer den Mitgliedern der Polizei auch die Mitglieder der TO⁷³

⁷³ Anmerkung des Übersetzers: TO meint die Territorialverteidigung.

und der Militärpolizei an der Aktion der Entwaffnung und Inhaftierung teilgenommen. Jedoch waren die Träger der Aktion die Mitglieder der Polizei, während die anderen Aushilfen waren, was auch die zahlreichen Beweise bestätigen.

480. Die Handlungen der Inhaftierung bzw. der Festnahme haben nämlich im Zeitraum von Ende Mai bis zum Herbst 1992 gemäß der Entscheidung des KŠ vom 14.° Mai 1992 die Mitglieder der Polizeikräfte (Aktiv- und Reservestand) der SJB Hadžići durchgeführt, indem sie Massenverhaftungen und willkürliche Verhaftungen der Bevölkerung ausschließlich serbischer Volkszugehörigkeit durchführten, was die Listen der verhafteten Personen bestätigen, in denen die Personen nach den Dörfern, in denen sie festgenommen worden waren, klassifiziert wurden (Beweisstücke **T-884, T-885 und T-886**).

481. Dass die Mitglieder der SJB Hadžići an der Umsetzung der Entscheidung des Krisenstabs beteiligt waren, wird auch durch das Beweisstück **T-195** bestätigt – Fall: Bericht über die Arbeit der SJB Hadžići, Nummer: 17-8/02-21/92 vom 1.° Juli 1992, in Anhang ein Akt vom 13.° Juni 1992, in dem angegeben wird, dass eine große Anzahl von Personen in die Räume des neu gegründeten Gefängnisses in Tarčin gebracht wurde, und die SJB forderte die Kriegspräsidentschaft auf, „die Bedingungen für die rechtmäßige Erfüllung von Arbeiten und Aufgaben innerhalb der Zuständigkeit des Dienstes zu schaffen, die sich in dem Erlass der angemessenen Entscheidungen zur Einschränkung der Bewegung, der Isolation und des Anhaltens bestimmter Kategorien von Personen widerspiegeln“.

482. In diesem Kontext steht auch das Beweisstück **T-194** – Fall: Bericht über die Arbeit der Polizeistation Tarčin für den Zeitraum 20.° September 1991 – 05.° August 1992, Nummer: 17-8/02-254/92 vom 14.° November 1992, in dem Kommandant Refik Tufo angibt, dass auf diesem Gebiet „... wegen der geäußerten Unzufriedenheit der Bürger serbischer Volkszugehörigkeit gegenüber den Justizbehörden, und damit es nach der Entdeckung und Beschlagnahme von Waffen, Munition und Funkgeräten und anderer Ausrüstung nicht zu interethnischen Konflikten und Eskalationen des Krieges kommen würde, eine Beurteilung der Sicherheitslage vorgenommen wurde, und es [daher] beschlossen wurde, dass die Mitglieder serbischer Volkszugehörigkeit (Männer), die die Entscheidungen der zuständigen Behörden nicht befolgten und sich weigerten, eine Waffe abzugeben, bzw. sie versteckten, isoliert werden sollten, und es wurde ein vorübergehendes Gefängnis in Tarčin gebildet. Die Inhaftierung und Sicherung des Gefängnisses wurde ausschließlich von den Mitarbeitern dieser Polizeistation durchgeführt...“.

483. Dass die Polizeikräfte bzw. die SJB und Polizeistation Pazarić und Tarčin die Festnahme und Inhaftierung von Personen serbischer Volkszugehörigkeit durchführten, ergibt sich aus den zahlreichen offiziellen Aufzeichnungen über die Festnahme von Personen (Beweisstücke von **T-273** bis **T-324**).

484. Dass Polizeikräfte an der Inhaftierung von Personen serbischer Volkszugehörigkeit beteiligt waren, geht ferner aus den zahlreichen Berichten, Kriegsbulletins und anderen Dokumenten über Polizeistrukturen hervor, die als [Beweise] **T-332, T-333, T-336, T-337, T-338, T-340, T-341, T-343, T-344, T-345, T-346, T-347, T-348, T-354, T-383, T-392** vorgelegt wurden.

485. Dass die Festnahmen von Personen serbischer Volkszugehörigkeit gemäß der Entscheidung des Krisenstabes auch im August, September und Oktober 1992 durchgeführt wurden, geht auch aus den Beweisstücken **T-786, T-787, T-797, T-821, T-822, T-823** hervor.

486. Ferner [wurde festgestellt], dass der Angeklagte Mirsad Šabić als De-facto-Kommandant der PS am 01.° Juli 1992 persönlich an der Aktion der Festnahme von Personen serbischer Volkszugehörigkeit teilgenommen hat. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass er einen Befehl zur Festnahme aller Männer serbischer Volkszugehörigkeit erlassen hat, Beweisstück **T-154**, Aufgaben, die sie von der TO SO⁷⁴ Hadžići bekommen haben, die durch die Mitarbeiter der SJB ausgeführt werden müssen, unterzeichnet von dem Kommandanten der SM Mirsad Šabić. In dem Befehl wird unter anderem vorgegeben „... alle Männer serbischer Volkszugehörigkeit festzunehmen ...“, die Bewegung der Personen serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Haus zu verbieten, Versammlungen zu verbieten, die Durchführung von Landwirtschaftsarbeiten zu verbieten, [zu gebieten,] dass [die Gebäude] nachts verdunkelt werden sollten, dass die Fenster der Häuser geschlossen werden sollten, und [außerdem wurde angeordnet,] erneut serbische Häuser zu durchsuchen,

⁷⁴ Anmerkung des Übersetzers: SO- bedeutet Gemeinderat.

mit besonderem Augenmerk auf Funkgeräte und schnurlose Telefone. Dass dieser Befehl befolgt wurde, ergibt sich das aus dem Beweisstück **T-338**.

487. Über die persönliche Beteiligung des Angeklagten Mirsad Šabić an der Umsetzung der Entscheidung des Krisenstabes spricht auch das Beweisstück **T-155**, ein Antrag von Mirsad Šabić auf Aufhebung der Entscheidung über [seine] Ernennung zum Mitglied der Kommission für den Austausch der Gefangenen vom 21.°Juli 1992, in dem Šabić beantragte, ihn aus der Kommission für den Austausch [der Gefangenen] herauszunehmen, weil er die Aufgaben des stellvertretenden Kommandanten, und, aufgrund der Erkrankung des Kommandanten, auch den Posten des Kommandanten der PS Pazarić ausübte, und er bestätigte, dass er persönlich an der Durchsuchung und Inhaftierung der Person teilgenommen hat. Aus diesem Grund war der Angeklagte der Ansicht, dass es unlogisch ist, Mitglied einer solchen Kommission zu sein.

488. Dass der Angeklagte Mirsad Šabić die Polizeikräfte anführte und dass ihm bekannt war, dass sie direkt an der Aktion der Verhaftung teilnahmen, geht ferner aus einem offiziellen Vermerk vom 25.°Juni 1992 hervor, in dem festgestellt wurde, dass fünfzehn Mitarbeiter der SJB Pazarić an der Aktion „Durchsuchung des Terrains und Gefangennahme von Abtrünnigen“ auf der Strecke Osenik, Tarčin teilgenommen hatten, Beweisstück **T-153**.

489. Über die Beteiligung von Mitgliedern der Polizei an der Aktion zur Entwaffnung, Durchsuchung und Festnahme von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit haben auch die Zeugen-Geschädigten gesprochen, die übereinstimmend bestätigten, dass sie von den Mitgliedern der Polizei aus ihren Häusern weggebracht wurden, unter dem Vorwand, dass sie zu den Informationsgesprächen gehen sollten, wonach sie nach Hause zurückgebracht werden würden.

490. Der Zeuge Đorđe Andrić hat ausgesagt, dass am 1.°Mai 1992 ein Polizist an seine Tür kam und ihm sagte, dass er zur PS Tarčin kommen solle, um eine Aussage abzugeben. Der Zeuge ging ins Gemeindezentrum in Tarčin und er fügte hinzu, dass die Polizei in den Dörfern von den Serben die Waffen einsammelte, und er weist darauf hin, dass er nicht weiß, wer sie verteilt hat. Damals fragten sie ihn nach einer Pistole, ob er sie bei sich habe, was der Zeuge bestritt, und sie ließen ihn nach Hause gehen. Am 4. Juni sagten sie zu ihm, zu seinen Brüdern und zu seinem Schwiegersohn, dass sie zu einem informativen Gespräch zur Polizei kommen sollten. Dann kam eine Polizeipatrouille, um sie abzuholen und sie sagten zu ihnen, dass Refo kommen würde, der nicht kam, sondern gegen Abend kam Kalgari, er kannte ihn vom Sehen und er [Kalgari] sagte ihm, dass er sich ins Auto setzen solle. Der Zeuge dachte, dass er ihn nach Hause bringen würde, er hatte Hausschuhe und ein T-Shirt an, aber er brachte ihn nach Silos.

491. Der Zeuge Vasilije Krunić hat erzählt, dass am 17. Juni die Polizei in sein Haus in Pazarić kam. Er denkt, dass es Militärpolizei war. Sie sagten ihm ganz korrekt, dass er sich anziehen solle, dass er zu einem Infogespräch gehen solle. Er kam in die Schule in Pazarić und sie führten ihn in eine Umkleidekabine für Frauen und befahlen ihm, seine Schnürsenkel zu entfernen, seinen Gürtel abzulegen, und sie nahmen ihm seine Kette weg. Dies wurde von den Wachen befohlen, die am Eingang des Saals waren. Sie hatten Militäruniformen an und Waffen bei sich. Dort durchsuchten sie ihn und sie brachten ihn in den Saal. Dort fand er ungefähr 50 Menschen vor, von denen ihm die meisten unbekannt waren.

492. Der Zeuge Radmilo Šogura wurde am 7. Juni abgeführt, als der Kombi der Forstwirtschaft Tarčin ankam, den Nijas Niković fuhr, und drinnen waren Lihovac und Mirsad Šabić. Sie kamen, um sie abzuholen, und sie sagten ihnen, dass sie nur unterschreiben sollten, dass sie nicht geschossen hätten. Damals wurden außer dem Zeugen [Šogura] Janko Samouković, Danko Šogura, Slaviša Kapetina [und] Petar Tolj weggebracht, und es wurde ihnen gesagt, sie sollten keine Angst haben. Der Zeuge benahm sich so und kleidete sich so, als ob er in ein oder zwei Stunden zurückkehren würde. Mirsad Šabić kam nicht mit dem Kombi, er war im Pinzgauer. Er trug Uniform, und sie brachten sie in die Schule in Pazarić. Im Hof [der Schule] befanden sich die Armee und die Polizei. Sie fingen an sie anzuschreien und ihnen Befehle zu erteilen. Einer nach dem anderen gingen sie durch den Korridor zum Saal. An der Spitze der Kolonne stand Šabić und er führte sie durch ein Spalier und so, wie jemand vorbeikam, schlugen sie zu. Hajrudin Kajanović schlug den Zeugen und sagte ihm, „ich warte auf dich, ich fische deine Mutter“ und er schlug ihn mit aller Kraft mit einem Gewehrkolben und er fiel hin. Er schlug ihn von hinten in die Leiste und ihm blieb die Luft weg. Šabić kam als erster in die Schule und sagte, dass sie sie in den Saal bringen sollten. Der Saal war zu 70% belegt, sie gingen hinein, sie schrien. Vor

ihm gab es bereits 50-60 Menschen im Saal, und alle waren Serben.

493. Der Zeuge Vinko Lale hat ausgesagt, dass er Ende Mai 1992 einen geparkten Polizeikombi vor seinem Haus im Dorf Do gesehen hat, der Waffen in den Dörfern einsammelte. Der Zeuge gab damals ein halbautomatisches Gewehr ab. Danach verbot ihm die Polizei, das Haus zu verlassen. Es gab Provokationen verschiedener Art und die Polizei durchsuchte sein Haus fünf oder sechs Mal. Die Polizei brachte ihn zuerst in die PS und dann wurde er von dort aus nach Silos gebracht.

494. Das Wegbringen durch die Polizei wurde auch **vom Zeugen Spasoje Kovačević** bestätigt, der um den 13. Juli herum weggebracht wurde, als die Mitglieder der Polizei zu seinem Haus kamen, um ihn abzuholen, und sie sagten, dass er zu einem Informationsgespräch gehen würde, und er wurde nach Silos gebracht, ebenso die **Zeugen Slavko Jovičić, Boro Šuvajlo, Momčilo Mrkaja und andere**.

495. Dass die Mitglieder des Aktivstands und des Reservestands der PS Tarčin und Pazarić an der Realisierung der Entscheidung des Krisenstabs teilgenommen haben bzw. direkt in die Umsetzung [der Entscheidung] des Krisenstabs involviert waren, wird durch die Tatsache bestätigt, dass die Mitglieder der Polizei die Häftlinge auf der Grundlage ihrer operativen Kenntnisse über den Waffenbesitz bzw. auf der Grundlage des Bestehens des Verdachts auf Begehung von Straftaten in drei Kategorien eingeteilt haben.

496. Die Kategorisierung der Gefangenen in den Einrichtungen wurde nämlich von Polizeistrukturen durchgeführt, genauer gesagt von der Kriminalabteilung der SJB Hadžići Beweisstück **T-350, T-888 und T-900**. Die Kategorisierung wurde auf der Grundlage eines Schreibens der Kommission für Austausch Hadžići (**T-105**) durchgeführt. In dem [Schreiben] wurde gefordert, Gefangene nach „Schwere der Straftaten“ zu kategorisieren und gemäß dem Vertrag über die Freilassung von Gefangenen nach dem Prinzip „alle für alle“, da es erforderlich war, die Personen zu unterscheiden, die die schwersten Straftaten begangen haben.

497. Wie im offiziellen Bericht vom 30. Juli 1992 angegeben (**T-350**), haben sich die Mitarbeiter der Kriminalabteilung im Zeitraum vom 15. Mai bis 20. Juli 1992 mit der Behandlung der Personen serbischer Volkszugehörigkeit befasst, die in Tarčin und Pazarić inhaftiert waren. Gemäß dieser Kategorisierung wurden alle behandelten Personen in drei Kategorien eingeteilt, nämlich die erste Kategorie [umfasste] Personen, die direkt an der Bewaffnung und militärischen Organisation des serbischen Volkes sowie an militärischen Operationen beteiligt waren, die zweite Kategorie umfasste Personen, die nicht direkt an den genannten Aktivitäten beteiligt waren, bei denen jedoch eine Waffe und militärische Ausrüstung gefunden wurde, und die dritte Kategorie umfasste Personen, bei denen weder Waffen noch militärische Ausrüstung gefunden wurde.

498. Ferner, im Kontext der Beteiligung der Polizei an der Umsetzung der Entscheidung würdigte die Kammer auch die Beweise, die darüber Auskunft geben, dass Aussagen von einer bestimmten Anzahl der inhaftierten Personen entgegengenommen wurden, entweder unmittelbar, nachdem sie gebracht worden waren, oder nach einer bestimmten Zeit, und diese Aussagen haben die Polizeiinspektoren in Bezug auf die Erkenntnisse über den Waffenbesitz entgegengenommen.

499. Der Zeuge Rifet Čardaković hat zusammen mit den Mitarbeitern der Abteilung der Kriminalpolizei bei der SJB Hadžići, und zwar mit Mensur Čović, Rifet Čuljević, Salko Gosto, Milan Božić und Zijad Imamović, an der Entgegennahme der Aussagen von Personen, die in Silos inhaftiert waren, teilgenommen. Er hat ausgesagt, dass, wenn es um die Entscheidung über die Inhaftierung geht, alle Personen in Silos und in der Grundschule Pazarić auf der Grundlage der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft isoliert wurden, was sie aus einem Gespräch mit dem Leiter Fadil Čović erfahren hätten. Der Zeuge blieb ungefähr zwei Monate in Silos. Der Zeuge kam zu der Erkenntnis, dass es Listen und Fragen in Bezug auf die Bewaffnung gab, und sie interessierten sich dafür, wo sich die Waffen befanden, wer sie bewaffnet hatte und wann diese Waffen angekommen seien. Der Zeuge weist darauf hin, dass nicht alle Inhaftierten eine Waffe hatten. Als sie die Vernehmung abgeschlossen hatten, machten sie den Vorschlag, und Čuljević leitete [die Information] an den stellvertretenden Leiter Refik Tufo weiter, dass es in Silos Personen gibt, die keine Waffe hatten, und dass eine Kategorisierung durchgeführt werden sollte, und Salko Gosto tat dies.

500. Der Zeuge der Verteidigung O 2 Halid Merdanović war Mitglied der PS Pazarić. Er arbeitete beim Kriminaldienst. Er weist darauf hin, dass er regelmäßig Polizeiaufgaben, Durchsuchungen und die Beschlagnahme von Waffen von Personen serbischer Volkszugehörigkeit ausführte. Es gab ein paar Dörfer in

der Umgebung von Pazarić, in denen Waffen weggenommen wurden, weil sie Erkenntnisse [diesbezüglich] hatten. Sie durchsuchten [die Dörfer] und ein Teil der Militärpolizei war mit ihnen zusammen, und manchmal ging der Abteilungsleiter, um [Dörfer] zu durchsuchen. Alle Personen, bei denen Waffen gefunden wurden, wurden in die PS gebracht, um eine Aussage abzugeben. Sie wurden festgehalten und dann wurde gegen sie Anzeige erstattet. Der Zeuge nahm persönlich an der Entgegennahme von Aussagen teil. Sie interessierten sich für alles bezüglich der Waffe, die sie hatten. Die Vernehmungen wurden einige Zeit in der Schule durchgeführt und nach einiger Zeit wurden sie in das Kulturzentrum verlegt. Die Männer aus dem Sicherheitsdienst brachten diese Personen. Die Personen, bei denen eine Waffe gefunden worden war, wurden als Feinde behandelt. Sie machten täglich einen offiziellen Bericht, in dem sie alle Tagesereignisse beschrieben. Soweit es um die Informationen ging, die sie in Bezug auf die Waffen erhalten hatten, hatten sie Informationen, dass sie die Waffen von der Armee bekommen hätten, und teilweise aus der Kaserne Krupa, aus Žunovnicama, aus dem Reparaturinstitut. Und soweit es um die Art der Waffen ging, handelte es sich um eine große Menge an Waffen, es gab größere und kleinere Waffen, automatische Gewehre und Mörser. Wenn es um Personen ging, bei denen keine Waffe gefunden worden war, so wurden sie korrekt behandelt. Sie hätten ihnen Sicherheit und Schutz gewährleistet. Der Zeuge bestätigte auch, dass es eine Entscheidung der RP⁷⁵ zur Festnahme der Serben gab, bei denen Waffen gefunden wurden, und dass die Entscheidung die rechtliche Grundlage dafür war. Die Personen, bei denen eine Waffe gefunden wurde, wurden in den Räumen festgehalten. Und soweit es um Personen ging, bei denen keine Waffe gefunden wurde, wurden sie zurückgebracht oder sie kamen selbst und ergaben sich, aber sie wurden auch aus Sicherheitsgründen festgenommen. Alle diese Personen wurden aus ihren Häusern heraus festgenommen. Der Zeuge weist darauf hin, dass sie diese Personen an die Wachen oder Polizisten übergeben haben. Dort gab es Mitglieder der aktiven, der Reserve- und der Militärpolizei. Auf die Frage der Staatsanwaltschaft bestätigte der Zeuge, dass sie nachträglich die Bescheinigungen über die beschlagnahmten Waffen ausstellten und sie zu Personen zum Unterzeichnen brachten.

501. Der Zeuge der Verteidigung O3 Nusret Selimović war auch Mitglied des Kriminaldienstes bei der PS Pazarić und er betont, dass sie operative Informationen hatten, dass ein Teil der serbischen Bevölkerung aus der Kaserne bewaffnet war und dass die Waffen an die Zivilbevölkerung verteilt wurden. Neben ihm gab es einen Kripoinspektor Rifet Čuljević als Leiter des Kriminaldienstes der PS Pazarić, und er fand Mensur Čović, Salko Gosto, Mujo Fatić und Rifet Čardaković vor. Der Zeuge hat direkt vor Ort an Durchsuchungen und am Wegbringen [der Zivilisten] teilgenommen. Der Zeuge weist darauf hin, dass vor der Vornahme irgendwelcher offizieller Handlungen eine Kommission gebildet wurde, in der Mirsad Šabić [Vertreter] der Polizei war, ein Vertreter der TO, ein Vertreter der DB, und dass die Absicht darin bestand, zu versuchen, alle Siedlungen mit mehrheitlich serbischer Bevölkerung zu besuchen, um ihnen zu erklären, da sie wussten, dass sie sich bewaffneten und dass am 01. Juni ein Angriff vorbereitet wurde, [und] dass sie ihnen auf friedliche Weise Vertrauen in die legalen Behörden einflößen wollten. Der Zeuge hat an mehreren dieser Sitzungen teilgenommen, die korrekt waren. Diese Sitzungen hatten manchmal kleineren und manchmal größeren Effekt, und ein Teil der Waffen wurde abgegeben. Auf diesen Sitzungen hat Mirsad Šabić von niemanden etwas mit Gewalt verlangt, er war ein sehr respektierter und geschätzter Mann, das waren sehr korrekte Gespräche.

502. Der Zeuge Mujo Ibrica, Mitglied der PS Tarčin, hatte Anfang Juni 1992 von dem Kommandanten Refik Tufo die Aufgabe bekommen, mit dem Kripoinspektor Salko Gosto die Aussage von Serben entgegenzunehmen, die bereits in der Einrichtung „Silos“ waren. Er war dort ein paar Tage. Diese Personen, von denen sie die Aussagen entgegennahmen, wurden zu ihnen in das Büro gebracht und sie nahmen Aussagen in Bezug auf Waffenbesitz, auf militärische Ausrüstung und in Bezug auf alles andere, was bei ihnen gefunden wurde, entgegen. Es wurde auch über Erkenntnisse in Bezug auf andere Personen gesprochen, und nach diesen Aussagen kehrten sie normalerweise in den Raum zurück, in dem sie inhaftiert waren. Die Männer, die Silos sicherten, brachten diese Personen zu ihnen und brachten sie zurück. Der Zeuge nahm etwa drei bis vier Tage lang Aussagen auf und er erinnert sich daran, dass er eine Aussage von Vukašin Lalušić entgegennahm, der ihm sagte, dass er zwei Maschinengewehre M72 und M53 gehabt hätte. In Bezug auf sein Wissen, warum diese Personen inhaftiert waren, betont der Zeuge, dass er keine Möglichkeit hatte, dies zu

⁷⁵ Anmerkung des Übersetzers: RP – Ratno predsjedništvo bedeutet: Kriegspräsidentschaft.

wissen. Er arbeitete mit einem Kollegen [zusammen], der sich damit bereits gut auskannte und der ihnen sagte, dass alle da wären, weil bei ihnen eine Waffe [und] bestimmte Ausrüstung gefunden worden sei, und er hatte keine Gelegenheit, irgendeinen Akt zu sehen. Der Zeuge bestätigte, dass die PS Tarčin dem Leiter von Silos einen Teil der Männer gegeben hat, die dieses Gebäude sicherten. Soweit es um neue Aufgaben ging, arbeitete er vom 5. Juni, 4. Juni, 5. Juni [sic] bis Mitte Juli mit einem uniformierten Teil der Polizei zusammen. Ihre Aufgabe bestand darin, sich den Inspektoren des Kriminaldienstes, die die Personen inhaftierten, über die sie Erkenntnisse hatten, dass sie bestimmte Waffen, Ausrüstung usw. besaßen, zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Aufgabe bestand darin, eine Person aus dem Gebäude „Silos“ zu den Orten zu bringen, wo sie den Inspektoren sagen musste, dass sie einen Teil der Waffen, der Ausrüstung usw. vergraben, abgelegt oder versteckt hatten. Darüber, was sie getan haben, hätten sie eine offizielle Notiz geschrieben, und dort endete ihre Aufgabe. Diese Personen waren in der Regel zu Hause. Sie wurden zum informativen Gespräch gebracht. Er vermutet, dass diejenigen, bei denen es einen Grund [für die Inhaftierung] gab, inhaftiert wurden. Diejenigen, [bei denen es keinen Grund für die Inhaftierung] gab, wurden nach Hause freigelassen. Es wurden auch Durchsuchungen durchgeführt und er nahm persönlich daran teil und die gefundenen Gegenstände wurden beschlagnahmt. Er glaubt, dass die Inspektoren eine Bescheinigung ausgestellt haben. Sie beschrieben den Gegenstand, um welche [Art] von Waffe es geht, die Anzahl der Waffen, dann die Zahl der Kugeln, wenn es um die Kugeln geht, Bomben, Gewehrgranaten.

503. Die Entgegennahme der Aussagen durch die Mitglieder der Polizei in Bezug auf den Waffenbesitz haben auch die Geschädigten **Vinko Lale, Spasoje Kovačević, Dragan Regoja, Goran Golub, Slavko Cerovina, Lazar Krstić, Gavro Šarenac, Boro Šuvajlo, Jovo Krstić und andere**, die zur Vernehmung in die Einrichtung Silos bei den Inspektoren, die sie bei dieser Gelegenheit nach Waffen befragten, gebracht wurden, bestätigt. Sie sagten aus, dass die Wächter sie hereingebracht und zurückgebracht hätten, und oft war auch der Leiter Bećir Hujić anwesend.

504. Ferner haben die Zeugen-Geschädigten bestätigt, dass die inhaftierten Personen geschlagen oder misshandelt wurden, als sie aus den Häusern weggebracht und in eine der Haftanstalten gebracht wurden, [und sie haben auch beschrieben], wie sie von Mitgliedern der Polizei aber auch der TO und der Militärpolizei geschlagen und beleidigt wurden.

505. Der Zeuge Vasilije Krunić hat bei der Beschreibung des Moments, als er aus dem Haus weggebracht wurde, ausgesagt, dass um das Haus herum Schüsse, Schreie und Tumult zu hören waren. Er ging hinunter und sah eine Armee. Sie schossen, und als er zur Tür hinausging, lief ein unbekannter Soldat zu ihm hin und zog ihn an den Haaren. Er schlug ihn nieder und sie begannen sofort, ihn zu schlagen, und dann brachten sie ihn mit seinem Onkel und Nachbarn zum Kombi, und dann erschien Nihad Šehić, der ihn im Kombi bedrohte und schlug, und sie brachten sie nach Pazarić in die Einrichtung neben dem Gemeindezentrum, wo sich das Polizeihauptquartier befand und dort zogen sie ihn und Aleksandar Petrić [aus dem Auto], er weiß nicht, wer [das tat]. Sie brachten sie in die Einrichtung und Nihad Šehić kam, er fing an, den Zeugen und Aco zu schlagen, und das dauerte endlos lang. Nihad Šehić war früher Kriegspolizist, der bei der PS Hadžići arbeitete, sie kannten sich schon vor dem Krieg. Er hatte eine grüne Tarnuniform an. In dem Gebäude befand sich ein Hügel aus Sand. Er warf sie in den Sand, und mit den Händen, Gewehren [und] Armen schlug und mit den Füßen trat [er sie]. Er feuerte Gewehrsalven und einzelne Schüsse ab in einem Abstand von 10 bis 15 cm an seinem Kopf vorbei, und er fragten nach einer Funkstation. Er weiß nicht, wie lange diese Prügel dauerten. Sie wurden nicht die ganze Zeit geschlagen, weil sie auf Befehl von Nihad Šehić an der Wand geradestehen mussten. Nihad Šehić kam, schlug und ging. Er fragte jemanden: „Sollten wir sie töten?“. Er weiß nicht, ob das [eine Drohung] auf psychologischer Basis war, und er fragte ihn nach einer Funkstation. Als der Zeuge und Aleksandar Petrić [an der Wand] standen, wurde ein Wächter eingesetzt, um sie zu bewachen. Er fragte ihn, wozu er das brauchte und [sagte,] dass sie bei ihm eine Funkstation finden würden. Der Zeuge sagte, dass er nichts hatte und senkte nur den Kopf. Er gab an diesem Tag keine Aussage ab, nur Šehić fragte ihn beim Verprügeln nach einer Funkstation. Er fragte ihn nie, ob er eines hätte, sondern lediglich, dass [er es ihm geben solle].

506. Der Zeuge Dragan Regoja beschrieb den Vorfall, als Schüsse gehört wurden, und er weiß, dass sie sagten: „Das Dorf brennt, jetzt werden Tschetniks kommen“. Die Tür wurde aufgebrochen und er sah die Menschen, wie sie hinflogen und wie einige in Tarnuniformen mit Pistolen hineinspringen. Diese [Männer] in Uniformen

der RSM stellten sie an der Wand auf und sie mussten ihre Hände hochheben. Einer von ihnen in Uniform schob ihn gegen die Wand und schlug ihn zweimal, und dann mischte sich der andere ein, dass er ihn loslassen soll, und sie ließen ihn los, und dann kamen weitere 20 [Männer] und dann begannen die Prügel. Sie hatten rote Streife und in diesem Moment kam Vjekoslav Barišić herein und fragte, was der Zeuge da mache. Dann sagte er, dass er ihn freilassen würde, und dann sprach Vjekoslav diesen Mann wieder an und sagte ihm, dass er ihn beschützen solle und dass ihn niemand schlagen dürfe. Der Zeuge senkte seinen Kopf. Dann kam jemand in Tarnuniform und er denkt, dass er ein ausgebildeter Spezialist war, er schlug alle auf der rechten Seite, trat mit den Füßen und schlug mit den Händen. Dabei sah der Zeuge Dejan Golub, [der Spezialist] stach ihn mit einem Stock unter seiner Lunge in den Rücken, und danach schlug er [Dejan Golub] weiter. Er schlug Milo Bratić. Der Junge flog durch den Saal, flog in die Luft und fiel in der Mitte des Saals auf den Kopf.

507. Der Zeuge Nedeljko Njegovan, der in das Gemeindezentrum in Pazarić gebracht wurde, sagte aus, dass er heimlich gesehen hat, dass sie die Menschen zu Tode prügeln. Sie warfen seinen jüngeren Bruder Ilija sofort an der Tür um. Ihn selbst hat niemand an diesem Abend geschlagen. Als sie neben der Bühne standen, begannen sie, sie zu schlagen, und ein junger Mann fragte ihn, wo seine Pistole sei. Der Zeuge antwortete darauf, dass sie zu Hause sei. Aber ein Bekannter Oputa sagte in der Zwischenzeit, dass sie diese beiden nicht anfassen dürften. Damals wurden Milo Bratić, Dejan Golub, Nenad Lojanica, Radovan Čančarević viel geschlagen. Sie wurden so schwer verprügelt, dass sie, als sie nach Silos kamen, wie Säcke hineingeworfen wurden.

508. Der Zeuge Miroslav Glavaš wurde geschlagen, bevor er die Schule in Pazarić betrat.

509. Der Zeuge Milorad Petrić hat ausgesagt, dass er am 24. Mai zum ersten Mal verhaftet worden ist. Der Reserve-Polizist Abid Radmanović kam [und] sagte, dass er ihn zu einem Infogespräch vorführen müsse, und er führte ihn ins Gemeindezentrum in Pazarić, und damals lernte er Nail Hujić kennen. Er verhielt sich korrekt. Er hörte sogar, dass er sagte: „*Das ist nicht in Ordnung, was sie mit Menschen machen.*“ Er wurde verhaftet und er hörte damals Schläge und Schüsse, und später erfuhr er, dass ein Polizist namens Šehić Aleksandar Petrić und Vasko Krunic-Vasilije geschlagen hatte. Er schlug sie und schoss zwischen ihre Beine. Er war zu Hause bis zur nächsten Verhaftung, die am 26. Juni 1992 stattfand. Ein aktiver Polizist, Odobašić, kam und sagte, dass er ihn zu einem Infogespräch vorführen soll. Sie brachten ihn in die Sporthalle der Schule in Pazarić. Sie transportierten sie mit einem Kombi. Er denkt, dass es der Kombi der Polizei der Gemeinde Hadžići war. Damals hatte der Zeuge eine Jeanshose und ein T-Shirt an. Die Menschen waren vernachlässigt, unrasiert, das Essen war schlecht. Sie waren dünn [und] erschöpft. Es gab Menschen, die dort bereits 20-25 Tage waren. Ich weiß nicht genau, wann das [Lager] gegründet wurde. „*Er wurde am 26. Juni gebracht und das Infogespräch dauerte bis zum 27. Januar 1996, als er freigelassen wurde.*“ Er erinnert sich, dass Simo Petrić, Branko Golub, Drago Golub, die Tomanićis, die Mrkajis⁷⁶ verprügelt wurden. Es gab Blutergüsse und allerlei, er weiß nicht, wer sie schlug. Sie wurden vorher verprügelt. Ibrahim Jamaković war der Hauptverantwortliche für die Prügelei in der Schule. Die Menschen, die zur Vernehmung gebracht wurden, holte er abends zur Prügelei heraus. Er schlug Drago Golub an dem Abend, als der Zeuge gebracht wurden.

510. Am 21. August 2014 wurde die Aussage des verstorbenen Zeugen Simo Lalušić vom 7. Juni 2011 verlesen, der in seiner Aussage angegeben hat, dass er in Gornja Raštelica lebte, dass Tufo ihnen einmal gesagt hatte, dass sie ihre Waffen ablegen sollten. Der Zeuge hatte eine Karabiner-Pistole, für die er eine Erlaubnis hatte, und alle legten ihre Waffen nieder, wonach alle nach Silos gebracht wurden. Nach 15 Tagen kamen bewaffnete Zeugen aus Tarčin zum Zeugen und brachten ihn ins Gemeindezentrum. Damals hat ihn Enver Dupovac vernommen. Bei dieser Gelegenheit schlug ihn ein Polizist, und Dupovac beschuldigte ihn, dass er Serben in den Dörfern bewaffnet hätte, wonach Dupovac befahl, ihn nach Silos zu bringen und in der sogenannten „Einheit“ zu inhaftieren, von der er später erfuhr, dass es dort die schlimmste Behandlung für die inhaftierten Serben gab.

511. Der Zeuge Vinko Bešlić, übrigens Mitglied des CSB Sarajevo, sagte aus, dass er, als er erfahren hatte, dass es viele inhaftierte Serben in Silos gab, den Leiter Munir Alibabić angerufen und ihm diese Information mitgeteilt und vorgeschlagen hat, dass man dort hingehen und nachsehen sollte. Der Zeuge und Darko Božić gingen dorthin, um die Situation aufzuzeichnen und die Information mitzuteilen. Die Anweisungen von

⁷⁶ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sind Familien mit dem Nachnamen Tomanić und Mrkaje.

Alibabić lauteten nachzusehen, und er hörte, dass es um Bewaffnung und Einflussnahme in der Partei SDS ging. Sie zeichneten die Situation auf, und ihm wurde suggeriert, er solle mit diesen Dingen nicht spielen und Profi sein. Die Information, die Hujić ihnen über diese Leute gab, war, dass sie aus den Dörfern in der Umgebung zu einem Informativgespräch gebracht wurden, dann wurden Listen erstellt, wer in welcher Einheit und wer in welcher Zelle war. Diese Liste war bei Bećir Hujić. Er suchte nach den „Schlimmsten“ und dann wurden Mile Bratić, Dejan Golub und Radojka Pandurević erwähnt und er wählte Bratić aus. Der Zeuge und Darko Božić saßen drinnen und als der Wächter klopfte, sah er, dass Blut an seinen [Bratićs] Händen und seinem Kopf getrocknet war. Als er den Zustand sah, in dem Mile hergebracht wurde, ging er in den Flur und rief den Leiter Beća und fragte, was los sei, und forderte ihn auf, zu kommen und zu sehen. Er [Beća] sagte ihm, er könne 24 Stunden nicht anwesend sein, und dann fragte der Zeuge nach dem Stellvertreter. Er [der Zeuge] sagte ihm, dass jemand dafür zur Rechenschaft gezogen werden müsse. Er gab ihm [Bratić] [Wasser], um sich zu waschen, dann sprachen sie. Er bemerkte, dass er nicht sprechen konnte, und sie sprachen mit ihm am nächsten Tag. Außerdem hatte auch Dejan Bratić eine Wunde am Hals und sie war vereitert und in die Wunde konnte eine Streichholzschachtel passen. Er verlangte von Beća, dass eine Krankenschwester kommt, und sie verband die Wunde, und sie setzten das Gespräch fort. Dann sagte er, dass er die Treppe runtergefallen sei. Insgesamt dauerte es nicht länger als einen Monat. Er und Darko Božić nahmen 10-15 Aussagen entgegen.

512. Aus den Aussagen der zitierten Zeugen, aber auch aus den anderen Aussagen der Geschädigten hat die Kammer festgestellt, dass im Zeitraum von Mai 1992 bis Oktober 1992 Zivilpersonen serbischer Volkszugehörigkeit von den Mitgliedern der Polizei der SJB Hadžići vernommen und geschlagen wurden, als sie in die Räume der Polizeistationen Pazarić und Tarčin gebracht wurden. Einige wurden direkt nach „Silos“ und in die Räume der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić gebracht. Beim Wegbringen wurden sie von den Mitgliedern der Polizeistationen Pazarić und Tarčin und von den Mitgliedern des Gemeindestabs der Verteidigung Hadžići auf die Weise gesichert und geschlagen, dass die Polizisten die Personen, die sie verhafteten, beschimpften und mit dem Tod bedrohten und sie mit Händen schlugen und mit Füßen traten. Infolgedessen bluteten einige und sie erlitten Verletzungen an Rücken, Kopf und anderen Körperteilen. Unter diesen Personen waren Vasilije Krunić, Aleksandar Petrić, Goran Golub, Nenad Spasojević, Radovan Čančarević, Dejan Golub, Mile Bratić, Obren Varigić, Ilija Njegovan, Petar Tolj, Radmilo Šogura, Slobodan Petrić, Ilija Šuvajlo, Ranko Golub, Branko Golub, Milorad Todorović, Radovan Andrić, Đorđe Andrić, Aleksa Bosiljka, Simo Lalušić, Branislav Čičić.

513. In Bezug auf die anderen Personen, die in Anklagepunkt Ib der Anklageschrift angeführt wurden, wurden ihre Namen aus dem verurteilenden Teil des operativen Teils des Urteils weggelassen, da die Kammer es nicht für nachgewiesen befand, dass sie auf die Art und Weise, wie das in der Anklageschrift angegeben wurde, geschlagen worden sind.

514. Es ist eine Tatsache, dass die Mitglieder der SJB im Dezember 1992 Strafanzeigen an die zuständigen Justizbehörden richteten, wegen des begründeten Verdachts, dass die Häftlinge die Straftaten des bewaffneten Aufstands oder der Kollaboration mit dem Feind begangen hätten. Zum Zeitpunkt der Erstattung der [Straf-]Anzeige waren diese Personen jedoch bereits seit mehreren Monaten inhaftiert, wobei sie unter schrecklichen Umständen festgehalten wurden. Und die Angeklagten Đelilović und insbesondere Čović als Leiter der MUP waren sich bewusst, dass eine solche Inhaftierung rechtswidrig war, aber diese Personen wurden weiter festgehalten, obwohl sie die Befugnis hatten bzw. sie in der Lage waren, diese Personen freizulassen, unabhängig vom weiteren Verlauf des Strafverfahrens und seinem Ausgang. Daher ist die Rechtfertigung, dass der Angeklagte Fadil Čović mit der Einreichung der Strafanzeigen seinen Teil der Arbeit in Bezug auf die Einleitung des Verfahrens gegen die Häftlinge erledigt hätte, für die Kammer nicht aufrechtzuerhalten, da Čović sich der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung seit der Festnahme durchaus bewusst war, erst recht nach 6 Monaten, und trotz dieses Bewusstseins ließ er sie nicht frei, und er hatte die Befugnis, dies zu tun, vor allem als Leiter der SJB und gleichzeitig als Mitglied des KŠ⁷⁷, der die Entscheidung über ihre Inhaftierung getroffen hat.

515. Selbst wenn angenommen werden könnte, dass es sich tatsächlich um die Personen handelte, die der

⁷⁷ Anmerkung des Übersetzers: KŠ oder Krizni štab meint den Krisenstab.

Straftaten verdächtigt wurden, die von Amts wegen strafrechtlich verfolgt werden, konnte nur der Leiter der SJB die Entscheidung über die Inhaftierung unter Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gemäß der damaligen StPO treffen, also der Angeklagte Fadil Čović, und zwar für jede Person einzeln und mit der weiteren Verpflichtung, eine solche Person nach der „Polizeiuntersuchungshaft“ mit einer maximalen Dauer von 3 Tagen an das zuständige Gericht für das weitere Verfahren zu verweisen oder freizulassen. Es ist jedoch offensichtlich, dass nicht in einer solchen Art und Weise gehandelt wurde.

516. Weiterhin wird dem Angeklagten Mirsad Šabić durch den Anklagepunkt Ib zur Last gelegt, dass er zusammen mit anderen Polizisten am oder um den 26.° Mai 1992 persönlich an der Misshandlung von Risto Mijatović teilgenommen hat, auf die Art und Weise, dass die Polizisten ihn in Anwesenheit Šabićs schlugen, und Šabić ihn persönlich während des Verhörs ohrfeigte und Zigaretten auf seinem Arm ausdrückte.

517. Was die Teilnahme des Angeklagten Mirsad Šabić an der Misshandlung von Risto Mijatović anbetrifft, auf die Weise, wie es in Teilen des Anklagepunkts Ib der Anklageschrift beschrieben wurde, so hat **der Zeuge Risto Mijatović** in Bezug auf den Umstand der Misshandlungen durch die Polizisten in Anwesenheit des Angeklagten Mirsad Šabić, als er aus seinem Haus weggebracht wurde, ausgesagt, dass er mit einem blauweißen Stojadin [Auto] nach Silos gebracht wurde, in dem Mujo Fatić, Avdo Mujan, Mirsad Šabić und Edo Subašić saßen. Als sie ihn nach Silos brachten, sagten sie, dass sie das höchste Tier in der Gemeinde Hadžići gefangen hätten, und dann fragten sie ihn, wer die Kundschafter seien, wo sich die Funkstation befände. Dann spürte er plötzlich einen Stoß auf beiden Seiten seiner Rippen. Das war der Stuhl aus der Schule, das Brett brach und er schlug mit seinem Kopf auf den Boden und sie schlugen ihn weiter und dann fiel er ins Koma und sie warfen ihn in Zelle 5. Er blieb ungefähr einen Monat in Silos. Nachdem er in Silos war, kamen Mujo Fatić, Mirsad Šabić und Avdo Mujan und Edhem Subašić [und] sie riefen den Zeugen und Rado Vitor auf und sagten, [sie sollten] die Hände an die Wand legen. Sie riefen sie auf und sagten ihnen, geht raus und dort gab es ein Spalier, ob aus Armee oder Zivilisten, sie fingen an, sie wahllos zu schlagen, [sie traten] mit den Füßen und dann [setzen sie] sie in einen Kombi und dann brachten sie in die Schule. Sie brachten ihn, Drago Tolj und Rado Vitor in die Schule. Als sie zur Schule gebracht worden waren, öffnete sich die Tür. Als er die Schule betrat, brachten ihn zwei Männer in eine Umkleidekabine und begannen ihn zu schlagen. Das waren einige jüngere Männer, er kennt die Uniformen nicht, er wollte sie nicht erraten. Sie schlugen ihn und seine linke Seite schwoll an und sie warfen ihn in den Saal.

518. Die Verteidigungsteams zeigten dem Zeugen jedoch vier frühere Aussagen, wonach er den Angeklagten Šabić in drei Aussagen nicht erwähnt hätte, und zwar die Aussage **O-I-21**, die Aussage von Risto Mijatović vom 23.° Juni 1992; **O-I-23** die Aussage von Risto Mijatović vom 16.° März 1993; **O-I-24** Protokoll über das Verhör des Zeugen vom 22.° Juli 1993 vor dem Grundgericht in Iličići; und die Aussage **O-I-25** Aussage von Risto Mijatović, die er in der PS Bratunac am 24.° Dezember 2002 abgegeben hat.

519. Während des Kreuzverhörs des Zeugen Risto Mijatović zeigte die Verteidigung des Angeklagten Šabić diese früheren Aussagen dem Zeugen, in Bezug auf den Umstand, ob der Angeklagte Šabić an dem kritischen Tag auf der Patrouille war, die zum Haus des Zeugen kam und ihn wegbrachte, und ihn bei dieser Gelegenheit schlug, da der Zeuge in drei früheren Aussagen nicht angegeben hatte, dass der Angeklagte [Šabić] an diesem Tag überhaupt zu ihm gekommen sei. So zeigte der Verteidiger Stojanović eine Aussage vom 16.° März 1993 vor, die gegenüber einem Mitarbeiter der Station der öffentlichen Sicherheit abgegeben worden war, drei Monate, nachdem er ausgetauscht worden war, wobei der Zeuge bestätigte, dass sein Gedächtnis drei Monate nach dem Verlassen des Lagers besser war als 20 Jahre danach. In dieser Aussage steht: „Am 30.° Mai 1992 kamen zu meinem Haus die Polizisten Avdo Muja, Polizist aus Pazarić, Mujo Fatić, Polizist aus Pazarić, Merdžanović, den Name kenne ich nicht, aus Grivice, ein Polizist genannt Dugi, die bei dieser Gelegenheit wieder eine Durchsuchung durchführten.“ Nachdem ihm [die Aussage] vorgezeigt worden war, sagte der Zeuge aus: „Ich denke, dass ich [den Namen] gesagt habe, wie das weggelassen wurde, weiß ich nicht.“ Ferner wurde [dem Zeugen] die Aussage vom 22.° Juli 1993 vorgezeigt, die gegenüber dem Ermittlungsrichter des Grundgerichts Iličići abgegeben worden war, wo auf Seite 2, zweiter Absatz, steht: „Am 30. oder 31.° Mai kamen zu meinem Haus Avdo Muja, ein Polizist aus Pazarić, Mujo Fatić, ebenfalls ein Polizist aus Pazarić, Merdžanović, seinen Namen kenne ich nicht, zu meinem Haus, aber ich weiß, dass er Polizist aus Grivice ist, und ein Polizist genannt Dugi, dessen Name meines Wissens Šunj war“, darauf sagte der Zeuge: „Es gibt hier keinen Namen. Ich glaube, dass ich ihn erwähnt habe.“ Schließlich wurde dem Zeugen eine Aussage vom

24. Dezember 2002 vorgezeigt, die bei der Polizeistation Bratunac abgegeben wurde, in der steht: „Am 28. Juni 1992 kam eine Polizeipatrouille zu mir nach Hause, an deren Spitze Mujo Fatić stand, und da war Avdo Muja, beide aus Pazarić, und sie befahlen mir, zu einem informativen Gespräch mit ihnen zu kommen, was ich auch tat.“ Auf die Frage des Verteidigers: „Ich frage Sie, ob ich Recht habe, wenn ich frage, Sie haben [auch] in dieser dritten Aussage nicht erwähnt, dass ein Mann namens Mirso Šabić gekommen ist, um sie abzuholen.“ Der Zeuge sagte aus: „Wie Sie sagen, Sie haben Recht, ich erinnere mich nicht, dass er nicht gekommen wäre. Das ist so.“

520. Aus dem bereits Erwähnten geht hervor, dass der Zeuge Risto Mijatović völlige Unsicherheit über die Haupttatsache gezeigt hat, die sich darauf bezieht, ob der Angeklagte Mirsad Šabić mit anderen Polizisten auf der Patrouille war, die ihn während des Wegbringens aus dem Hause geschlagen hatten. Der Zeuge hat den Angeklagten Šabić nämlich in der Hauptverhandlung zum ersten Mal in diesem Zusammenhang erwähnt, während er ihn in allen seinen früheren Aussagen nie erwähnt hatte, und es ist unbestritten, dass der Zeuge Risto Mijatović den Polizisten Šabić von früher kannte, und es gibt keinen Grund, ihn bei der Abgabe der Aussage nicht zu erwähnen. Dies insbesondere, wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass er ihn in seiner ersten Aussage, die er unmittelbar nach seiner Freilassung aus dem Lager am 22. Juli 1993 vor dem Grundgericht in Ilidža abgegeben hat, nicht erwähnt hat.

521. Die Verteidigung des Angeklagten Šabić hat in Bezug auf diesen Umstand die Zeugen verhört, die laut Aussagen des Zeugen Mijatović an diesem Tag mit Šabić auf Patrouille waren. Der Zeuge Avdo Mujan hat in Bezug auf die Verhaftung von Risto Mijatović ausgesagt, dass er Anfang Juni 1992 zusammen mit Halid Merdanović beauftragt wurde, zu einer Assistenz zu Risto zu gehen, weil er keine Munition abgegeben hatte. Sie nahmen noch einen Polizisten mit. Auf der Patrouille waren auch die Polizisten Mujo Fatić und Rahmanović. Sie kamen zu seinem Haus. Seine Frau war da und sie fing sofort an zu weinen und er beruhigte sie und sagte, dass Risto sein Gewehr abgegeben hatte, aber er hätte auch Munition und sie kamen, um zu sehen, was los war. Rahmanović stand etwas weiter neben dem Stall, und Fatić und Merdanović gingen mit Risto, um zu sehen, was er hatte, und sie brachten etwas Munition und Treibstoff, und Fatić sagte, dass er mitkommen solle, und sie setzten ihn ins Auto und brachten ihn in die PS Pazarić. Er hat später erfahren, dass Risto aus der Schule nach Silos gebracht wurde. Auch der **Zeuge Mujo Fatić** bestätigte diese Behauptungen und gab an, dass Halid Merdanović, Avdo Mujan und Hamid Rahmanović damals mit ihm auf Patrouille waren. Er wies darauf hin, dass sie zu dem Haus kamen und die Ehefrau von Risto vor dem Haus vorfanden. Der Zeuge behauptet, dass niemand ihn angefasst hätte, niemand hätte ihn misshandelt, sondern sie setzten sich ins Auto und kamen zur [Polizei-]Station, die nur 400 Meter entfernt war. Risto saß hinten zwischen dem Zeugen und Avdo Mujan und niemand schlug ihn während der Fahrt. Als sie bei der [Polizei-]Station ankamen, gab es einen Raum, in dem die Vorgespräche stattfanden, sie nahmen seine Daten auf, und damals waren der Zeuge und Nusret Selimović mit Risto im Raum; und Merdanović und Mujan gingen zum Mittagessen, und sie warteten darauf, bis sie mit dem Mittagessen fertig wären, und dass seine Kollegen ihn nach Silos bringen. Der **Zeuge Hamid Rahmanović** hat auch bestätigt, dass er Anfang Juni 1992 mit Mujo Fatić, Halid Merdanović und Avdo Mujan zu Risto Mijatović zu einer Assistenz gegangen war. Damals war die Ehefrau im Haus von Risto Mijatović. Als sie an ihrem Hof ankamen, riefen ihn die Männer vom Kriminaldienst, die Durchsuchungshandlung vorzunehmen. Am Ende der Durchsuchung wurde Risto in die Räume der PS gebracht und Risto an Mitglieder des Kriminaldienstes übergeben. Der Zeuge war nicht anwesend, als die Aussage von Risto entgegengenommen wurde, und dies fiel nicht in die Zuständigkeit der Reservepolizisten.

522. Daher geht aus den Aussagen dieser Zeugen hervor, dass an dem kritischen Tag Avdo Mujan, Mujo Fatić, Hamid Rahmanović und einige andere Mitglieder der Reservepolizei der PS Pazarić auf Patrouille waren, dass sie das Haus von Risto Mijatović durchsuchten. Bei dieser Gelegenheit fanden sie auch die Ehefrau von Risto im Haus vor, woraufhin Risto in die PS Pazarić gebracht wurde, wo er gegenüber den Kriminalinspektoren eine Aussage abgab, und danach wurde er nach Silos gebracht. Auch bestätigte Risto Mijatović, dass Avdo Mujan und Mujo Fatić an diesem Tag gekommen wären, um ihn abzuholen, und dass unter anderem auch Mirsad Šabić dabei gewesen wäre, während die Zeugen der Verteidigung bestritten, dass der Angeklagte Šabić damals mit ihnen war.

523. Das Dilemma, ob Mirsad Šabić, in dessen Anwesenheit Risto geschlagen worden sein soll, damals tatsächlich da war, hat jedoch seine Ehefrau Mira Mijatović für die Kammer beseitigt, die als Zeugin der Replik

angehört wurde. Anstatt auf die Beweise der Verteidigung zu replizieren, sagte die **Zeugin Mira Mijatović** in Bezug auf den Umstand aus, wer gekommen sei, um ihren Ehemann abzuholen, dass die Polizei Ende Mai kam, unter ihnen erkannte sie die Polizisten Mujo Fatić und Avdo Mujan sowie zwei Polizisten, die sie nicht kannte. Bei dieser Gelegenheit, als ihr Mann weggebracht wurde, hätte es keine Misshandlungen gegeben. Sie setzten ihn einfach in das Auto und nahmen ihn mit, mit ihm im Auto war Mujo und er schlug ihn im Auto, sie schlugen ihn an diesem Tag im Gemeindezentrum und dann brachten sie ihn nach Silos. Risto erzählte ihr darüber, und er hat ihr gesagt, dass er später von dort aus nach Silos gebracht wurde, aber davor wurde er von denselben drei Männern geschlagen. Schließlich sagte die Zeugin aus, dass sie Mirsad Šabić und seine Familie kenne und [dass] sie mit ihnen nie Probleme gehabt hätte.

524. Daher betont die Kammer, ohne zu diskutieren, ob Risto Mijatović an diesem Tag tatsächlich von Polizisten geschlagen wurde, dass aus den Aussagen von Risto Mijatović nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Angeklagte Šabić dabei anwesend war und dass er persönlich daran teilgenommen hat, als Risto aus seinem Haus weggebracht wurde. Dies nicht nur aus dem Grund, dass aus den Beweisen nicht hervorgeht, dass Šabić damals überhaupt auf Patrouille war, sondern auch wegen der Tatsache, dass die Ehefrau von Risto ausdrücklich ausgesagt hat, dass während der Verhaftung keine Misshandlungen stattgefunden hätten. Von allem, was geschehen war, erfuhr sie später von Risto, der ihr gegenüber den Angeklagten Mirsad Šabić nie und in keinem Kontext erwähnt hat.

525. Die Kammer ist der Ansicht, dass der Aussage des Zeugen Mijatović nicht Glauben geschenkt werden kann, insbesondere aus dem Grund, dass der Zeuge Risto Mijatović in drei früheren Aussagen, die unmittelbar nach dem Verlassen des Lagers abgegeben wurden, den Angeklagten Šabić nicht erwähnt hat, und nachdem ihm diese Aussagen auf der Hauptverhandlung gezeigt worden waren, gab der Zeuge keine plausible Erklärung dafür ab, warum er so ausgesagt hat. Er sagte aus, dass es unmöglich sei, dass er ihn nicht erwähnt hatte.

526. Wenn es um die Behauptung aus der Anklageschrift geht, dass der Angeklagte Šabić bei dem Verhör von Risto diesen geohrfeigt und Zigaretten auf seinem Arm ausgedrückt hätte, so hat Risto über dieses Ereignis nicht gesprochen. Aus diesem Grund konnte die Kammer auch nicht feststellen, ob Šabić daran wirklich teilgenommen hat.

527. Aus allen genannten Gründen hat die Kammer diese Behauptung aus dem verurteilenden Teil des operativen Teils des Urteils weggelassen.

Anklagepunkt I c der Anklageschrift

528. Dass im Zeitraum von Mai 1992 bis zum Oktober 1992 Personen serbischer Volkszugehörigkeit in der Einrichtung Silos vom Leiter Bećir Hajić in Empfang genommen wurden, geht aus den Aussagen der Zeugen-Geschädigten hervor, die zu verschiedenen Zeiten aus ihren Häusern nach Silos gebracht wurden. Sie haben die Umstände beschrieben, unter denen sie weggebracht und dann in bestimmte Zellen gebracht wurden, worüber, wie aus ihren Aussagen hervorgeht, der Leiter Hajić entschied.

529. Der Zeuge Branko Šuvajlo wurde ebenfalls mit einem Kombi nach Silos gebracht. Vor der Einrichtung standen Wachen, Soldaten, auf beiden Seiten, und sie gingen durch das Spalier zur Zelle. Diese Leute betitelten sie mit Schimpfnamen, *Tschetniks, und dies und das, und das ist wegen euch, und sie werden für all dies und das bezahlen*. Sie traten sie oder schlugen sie, aber nicht den Zeugen, er kam in die Zelle Nummer 6. Er fand niemanden in der Zelle vor. Er wurde von bewaffneten Männern hineingebracht. Nach einiger Zeit kam Bećir Hajić, er kannte ihn nicht, er erinnert sich an den Wächter Azir und an noch vier Männer, die mit Gewehren [bewaffnet] waren. Es wurde ihnen gesagt, sie sollten sich in zwei Reihe aufstellen, mit einem Abstand von einem Meter zwischen diesen Reihen und zu zweit in der Reihe. Dann sagte Bećir, *dass jetzt die Grunddaten aufgenommen werden müssten*. Hajić trug ein Heft mit sich und er ging von Person zu Person. [Er fragte nach] Namen, Nachnamen, wie dies und das heißen würde, und er schrieb diese Grunddaten auf. Danach wurde ihnen gesagt, alle Gegenstände, die sie bei sich hatten, aus der Tasche herauszunehmen. Es wurde ihnen befohlen, ihre Gürtel abzulegen, die Schnürenkel zu entfernen, und das alles wurde praktisch weggenommen und weggebracht. **Der Zeuge Momčilo Mrkaja** sprach auch über die Wachen, die mit einem Schlüssel um den Hals vor Silos standen, [und] die sie durchsuchten. Sie nahmen ihnen ihre Hosengürtel und Schnürenkel ab und sie holten alles aus ihren Taschen heraus. **Der Zeuge Slavko Jovičić** erzählte auch, dass

er, als er in Begleitung von Polizisten nach Silos gebracht wurde, Šerif Mešanović getroffen hätte. Er war in Tarnuniform und noch drei Männer waren mit ihm, ebenfalls in Tarnuniform. Die Polizei übergab ihn an sie und sagte: „*Du bist jetzt in der Zuständigkeit dieser Männer.*“ Ihm wurde befohlen, die Arme auszustrecken, sich an die Wand zu lehnen und dann führten sie eine Durchsuchung durch. Dies hatte Mešanović befohlen. Sie brachten ihn in einen Raum und dann begann eine persönliche Durchsuchung. Sie nahmen ihm seinen Ausweis, seinen Führerschein, sein Geld, seine Uhr, seine Goldkette weg.

530. Der Zeuge Vinko Lale gab an, dass der Wächter Azir ihn sofort, nachdem er in Silos angekommen war, zum Verhör zu Salko Gosto brachte. Dann kam Halid Čović in diesen Raum. Er sagte nichts, stand mit den Händen auf dem Rücken, er stand so während des Gesprächs mit Salko. Dann brachte ihn Halid Čović raus und er führte ihn und Spasoje Kovačević einen dunklen Flur entlang fort. [Die Tür] öffnete sich mit einem gruseligen Knarren. Da es drin dunkel war, hörte man eine Stimme des Wächters Azir aus der Dunkelheit, der ihnen sagte, *die Tschetniks sollten 5 Schritte vorwärtsgehen*. Er lud sein Gewehr 2-3 Mal neu. Am Morgen war ihnen klar, dass sie in einer Zelle waren. Der **Zeuge Milorad Pandurević** wurde mit dem Bus nach Silos gebracht. Dort gab es sechs/sieben Wachen, die mit automatischen Gewehren und Maschinenpistolen bewaffnet waren. Dort nahm Bećir Hujić sie in Empfang, und sie kamen zuerst in sein Büro und er entschied, wer wohin gehen sollte, woraufhin sie in Zellen gebracht wurden. Der **Zeuge Lazar Krstić** kam auch mit dem Bus nach Silos, wo sie von Bećir Hujić in Empfang genommen wurden und er brachte sie in den Zellen unter. Der **Zeuge Srpko Andrić** hat ausgesagt, dass sie von einem Wächter, der Uniform trug, vor Silos in Empfang genommen wurden, und er brachte sie ins Büro von Beća, in dem Bećir Hujić, Salko Gosto und eine Frau waren. Dann nahm Gosto seine Daten entgegen. Dann hat Beća verordnet, dass sie in die Zelle Nummer 4 gehen sollten. Der **Zeuge Jovo Krstić** gab an, dass er vom Leiter Bećir Hujić, genannt Beća in Silos in Empfang genommen wurde und der Wächter brachte ihn ins Innere, und Beća sagte, dass er in die Zelle Nummer 3 gehen solle, was auch die **Zeugen Milorad Petrić [und] Spasoje Kovačević** bestätigten.

531. Auch sprachen zahlreiche Zeugen über die Führungsstruktur in der Einrichtung Silos, darunter **Đorđe Andrić, Vinko Lale, Slavko Jovičić, Momčilo Mrkaja, Nedeljko Samouković, Nedeljko Magazin, Dragan Regoja** und andere. Sie sagten aus, dass Bećir Hujić der Leiter war, bzw. der Wichtigste in Silos, dass er Silos leitete, dass er dort jeden Tag anwesend war, dass er einen Stellvertreter Halid Čović hatte, dass sie beide fast jeden Tag gesehen wurden, dass Hujić den Wächtern gegenüber Vorgesetzter war, dass der Leiter sein Büro hatte, dass er ihre Zellen besuchte, dass Hujić selbst gesagt hätte, dass er der Leiter sei, dass sie sich bei ihm über die Umstände beschwert hätten, ihn angesprochen hätten, wenn sie einen Arzt brauchten, usw.

532. Dass der Angeklagte Bećir Hujić als Leiter der Einrichtung Silos befugt war, die physische Sicherheit zu organisieren und zu überwachen, wurde auch von Zeugen bestätigt, die zu verschiedenen Zeiten die Funktion von Wächtern in Silos ausübten. So hat der **Zeuge Azem Mahir** beschrieben, dass er Anfang 1993 eine Mitteilung bekam, dass er sich in Silos bei Bećir Hujić [melden solle], und er tat dies und meldete sich bei Hujić. Seine Aufgabe war, dort einen Zeitplan aufzustellen und er wurde als Wächter eingesetzt. Der Zeuge erklärte, dass er vom Kommando, von Nezir Kazić eine Einberufung erhalten hatte, um sich in Silos zu melden, und er wurde am Tor Nummer 2 eingesetzt, und er wurde von Bećir Hujić eingesetzt, dem damaligen Kommandanten von Silos. Der Zeuge hatte eine Tarnhose, ein Tarnhemd und eine Jacke an. Neben dem Einsatz am Tor von Silos war der Zeuge mehrmals auf dem Dachboden, oben in Silos, wo er auch Gefangene überwachte. Der Zeuge weist darauf hin, dass er mündliche Befehle erhalten hat und dass er nie einen schriftlichen Befehl erhalten hätte. In Bezug auf die Einsetzung als Wachposten lautete der Befehl, dass niemand das Tor Nummer zwei nutzen dürfe, sondern nur das Tor Nummer eins. In Bezug auf Befehle des Leiters zur Behandlung von Gefangenen wies der Zeuge darauf hin, dass ihnen gesagt wurde, dass niemand sich dort aufhalten und dort eintreten dürfe. Der Zeuge wurde neben dem Einsatz am Tor Nummer zwei auch im Schließdienst eingesetzt, bzw. in der inneren Sicherheit, wo auch der Wächter Buba war.

533. Der Zeuge Samir Keško sagte aus, dass er im Frühling 1993 nach Silos entsandt wurde, wo er sich bei Bećir Hujić meldete. In Silos hat er im Schließdienst gearbeitet. Es gab zehn [Männer] in der Schicht. Sie erhielten Befehle von Schichtleiter Zaim Šarić. Sie hatten ein Buch im DIN-A6-Format – Verhaltensregeln gegenüber den Gefangenen und sie hätten im Einklang damit gehandelt. Er erinnert sich an die Wächter Haro Horman, Salko Keško, Japalak, Aziri usw. Die Schicht dauerte 12 Stunden. Der Zeuge sagte, dass sie unter dem Kommando der 9. Gebirgsbrigade und später unter dem Kommando der Division standen. Der Zeuge war

Schließer, der [die Gefangenen] zum Frühstück, Mittag- und Abendessen, zum Spaziergang [und] auf Toilette ausführte. Es gab fünf Zellen auf der rechten Seite und vier Zellen auf der linken Seite. Im Wachdienst hatten sie Gewehre und automatische Gewehre, sie hatten keine Schlagstöcke und Pistolen. Der Zeuge weist darauf hin, dass sie den Vorgesetzten keinen Bericht erstattet hätten, sondern dass sie sich mit dem Schichtführer verständigt hätten und dieser sich wahrscheinlich mit dem Leiter. Das Büro des Leiters befand sich in der Mitte des Gebäudes Silos. Dort waren der Leiter und zwei Stellvertreter. Im Umkreis von Silos gab es immer einen von diesen dreien.

534. Der Zeuge Uzeir Bajrić hat ausgesagt, dass er zuerst ein Wächter in Krupa gewesen sei, von wo aus er nach Silos versetzt worden sei, und er hätte sich beim Leiter Bećir Hujić gemeldet, von dem er Anweisung erhielt, dass er als Wächter in der Umgebung des Gefängnisses eingesetzt werde und nach Bedarf mit zum Arbeitsdienst gehen solle. Der Zeuge weist darauf hin, dass Zaim Šarić festlegte, wer wohin ging. Er betrat die Einrichtung nicht, ging meist mit zum Arbeitsdienst, und er war in der Umgebung des Gefängnisses im Dienst, er war nie im Innendienst. **Der Zeuge der Verteidigung O 6 Izet Ramić** wurde im Sommer 1992 auch als Wache in Silos eingesetzt, und zwar im Außendienst von Silos, und er blieb dort bis Anfang Dezember, da im November die 9. Gebirgsbrigade formiert wurde und er damals deren Mitglied wurde, und danach übernahm im Dezember diese Gruppe an Wächtern, die im Außendienst Silos sicherte, auch im Innendienst die Sicherung von Silos. Es gab die äußere und die innere Sicherheit. Draußen gab es zwei Wachen vorne, zwei hinten, drinnen gab es zwei und eine Wache gab es auf dem Dachboden des Gebäudes. Er hatte persönlich eine Maschinenpistole, genau wie die anderen Wachen. Als er dort ankam, sah die Verwaltung von Silos so aus, dass an der Spitze der Leiter Bećir Hujić war und Halid Čović war stellvertretender Leiter. Im Zeitraum von Dezember 1992 bis zum März 1993 gab es üblicherweise zwei [Wächter], und während der Nacht nur einen, so dass das Gefängnis 24 Stunden bewacht war. Jeder Wächter hatte Anweisungen bekommen, bevor er sein Amt antrat. Er erinnerte sich an die Anweisung, wonach es strengstens verboten war, Gewalt auszuüben, mit Ausnahme von Widerstand. Folter oder Demütigung wurden verboten, und [diese Anweisung] hatten sie vom Leiter und stellvertretenden Leiter erhalten, weil diese beiden jeden Tag dort anwesend waren. Sie erhielten die Anweisung, dass sie, wenn sich einer der Gefangenen wegen irgendetwas an sie wandte, verpflichtet waren, dies der Verwaltung zu melden, und dann wurden [die Gefangenen] von ihnen für ein Gespräch empfangen. Der Zeuge erklärte, dass seine Aufgabe für die innere Sicherheit darin bestand, die Pflicht zu übernehmen, die Gefangenen [zur Verrichtung] der Notdurft im Inneren [aus den Zellen] zu lassen. Die Gefangenen wandten sich an sie, indem sie an die Tür klopften.

535. Der Angeklagte Nermin Kalembər, genannt Buba, hat in seiner Aussage bestätigt, dass er Wächter in Silos war, und er gab an, dass er bei seiner Ankunft in der Einrichtung einen Leiter und einen Stellvertreter vorgefunden hat, die ihn über seine Rechte und Pflichten informiert haben, und gegenüber denen er verantwortlich war. Es gab keine Anmerkungen [zu seiner Arbeit], aber er wurde auch nicht gelobt, und er wollte nicht Leiter der Schicht sein, weil er diese Verantwortung nicht [übernehmen] wollte. In Silos befanden sich drei Wachposten, zwei am Tor, zwei mit Gefangenen und zwei auf der Plattform. Der Angeklagte besuchte all diese Wachposten. Er stand sehr viel in direktem Kontakt mit den Gefangenen. Das war für ihn die schwierigste Aufgabe. Er tat dies, weil er der jüngste war. Er kümmerte sich um alle 12 Stunden lang. Zwei Wachen arbeiteten im Schichtdienst. Sie hatten kleine Maschinenpistolen M56. Den Bericht erstellte der Leiter der Schicht. Sie hatten eine Bestandsaufnahme [der Gefangenen], jeden Morgen war bekannt, wer wohin ging und wie viele Personen in den Räumen waren, d. h. in den Zellen. Der Zeuge betont, dass der Leiter Hujić über alle eventuellen Beschwerden gegen die Wachen entschieden hat [und] er dann bestimmte Maßnahmen ergriffen hat.

536. Im Wege der Würdigung aller angeführten Aussagen der Zeugen hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die inhaftierten Personen bei ihrer Ankunft in Silos von Leiter Bećir Hujić in Empfang genommen wurden, der sie dann in sein Büro brachte, wo sie in bestimmten Situationen zuerst von Inspektoren befragt wurden. Danach bestimmte Bećir Hujić, in welcher Zelle die gebrachten Personen untergebracht werden würden. Danach brachten die Wächter sie in diese Zelle.

537. Im Wege der Analyse der Beweise hat die Kammer auch festgestellt, dass der Angeklagte Bećir Hujić als Leiter der Einrichtung Silos für den Einsatz der Wächter auf den Wachposten für die innere oder äußere Sicherheit verantwortlich war. Darauf wurden die Wächter bei ihrer Ankunft in Silos informiert, als der Leiter

und der stellvertretende Leiter sie über die Regeln für die Behandlung von Gefangenen informierten. Die Wächter aus Silos bestätigten auch, dass sie mündliche und schriftliche Anweisungen vom Schichtleiter erhalten hatten, der diese Anweisungen vom Leiter Hujić erhalten hatte. Deswegen hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Bećir Hujić als Leiter von Silos die physische Sicherheit in der Einrichtung Silos organisierte und überwachte.

538. Wenn es um das **Gebäude der Grundschule 9. Mai in Pazarić** geht, hat die Kammer aus den vorgelegten Beweisen, und zwar aus den Zeugenaussagen und den schriftlichen Beweisen, festgestellt, dass die Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit von aktiven Polizisten und Reservepolizisten unter der direkten Kontrolle von Mirsad Šabić in Empfang genommen wurden.

539. In diesem Zusammenhang nahm die Kammer Einsicht in das Beweisstück **T-392**, die Kriegsbulletins, die sonst die täglichen Ereignisse in der SJB Hadžići darstellen, einschließlich des Kriegsbulletins für den 16. Juni 1992. Dort wird bemerkt, dass die Mitarbeiter der Polizei unter anderem „für die Sicherung der Einrichtungen und Gebäude, in denen sich die Festgenommenen befinden“, eingesetzt wurden. Ferner wurde im Kriegsbulletin vom 20. Juni 1992 unter den Aktivitäten der Polizei auch die „Bewachung und Sicherung der inhaftierten Bürger, die sich in der Grundschule befanden“ angemerkt. Und dies bestätigen auch die anderen Bulletins, in denen die Aktivitäten zur Sicherung von Häftlingen und der Räumlichkeiten, in denen Häftlinge untergebracht sind, sowohl im Juli als auch im August und im September 1992 konstatiert wurden.

540. Das Genannte haben auch die Zeugen bestätigt, die zum relevanten Zeitpunkt die Funktion der Wächter an der Schule ausübten [und] die bestätigten, dass sie als Mitglieder der aktiven Polizei und des Reservestandes der SJB Hadžići bzw. der PS Pazarić an der Sicherung der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit teilnahmen, während diese in der Sporthalle der Schule festgehalten wurden. Sie gaben an, dass ihr Kommandant Mirsad Šabić war, dem gegenüber sie verantwortlich waren, und der die inhaftierten Personen besuchte.

541. So gab **der Zeuge Muradif Nuhanović** an, als er über die Aufteilung der Polizei in Hadžići und die Verlegung der SJB Hadžići auf das Gebiet von Tarčin und Pazarić sprach, dass sie sich im Kulturzentrum Pazarić einquartiert hätten, wo der Sitz der PS Pazarić war. Der Kommandant des Reservestands war Nail Hujić, und er erinnert sich nicht daran, wann Mirsad Šabić zum Kommandanten der PS ernannt wurde. Er [der Zeuge] wurde [als] Hilfswächter bei der PS Pazarić eingesetzt. Die Berichte gaben sie mündlich ab, und zwar dem Vorgesetzten Fadil Čović gegenüber, der Leiter war, und sein Kommandant war Mirsad Šabić. In Bezug auf seine Ernennung zum Wachmann an der Schule Ende Mai 1992 sagte der Zeuge, dass dies spontan gewesen sei, weil ihn praktisch niemand angestellt hätte, weil er bei Rifet Čuljević gewohnt hatte, der sonst Leiter der Kriminalpolizei war, und [Rifet Čuljević] fragte ihn, ob er sich einverstanden erklären würde, einer der Hilfswächter an der Schule zu sein, und er stimmte zu. Es gab keinen Beschluss [über die Anstellung]. So ging der Zeuge zum Kulturzentrum und war Hilfswächter, und dies hat ihm entweder der Leiter oder der Kommandant gesagt, er erinnert sich nicht daran. Er denkt, dass ihm der Kommandant Mirsad Šabić Befehle erteilte. Es gab 4-5 [Wächter] in der Schicht. Die Pflicht, den Vorgesetzten Bericht zu erstatten, bestand nur dann, wenn etwas geschah. Sie informierten dann den Kommandanten und den Leiter. Seine Aufgabe war es, an der Tür Wache zu halten, damit die Leute nicht nach draußen gehen konnten. Keine Fremden konnten hineingehen, es konnte nur der Kommandant Šabić hineingehen.

542. Der Zeuge Mehmed Sušić wurde in den Reservestand der Polizei Hadžići mobilisiert. Im Mai 1992 wurde er bei der PS Pazarić eingesetzt. Am Anfang war sein Kommandant Nail Hujić und danach Mirsad Šabić, und der war seit Mitte 1992 Kommandant. Der Zeuge betrat die Sporthalle, wo er Wächter war. Der Leiter der Schicht war Muradif Nuhanović. Sie wandten sich an ihn mündlich und er [wandte sich dann] an seine Vorgesetzten. Er erstellte Berichte und der Zeuge erstellte die Listen. Nur die Polizei konnte den Saal betreten, und zwar Mirsad Šabić, der sie oft besuchte und mit Gefangenen redete, und er sagte ihnen, dass sie die Gefangenen nicht schlagen und misshandeln dürften und [die Misshandlungen] gab es in seiner Schicht [auch] nicht, und er weiß nicht, ob es solcherlei [Misshandlungen] in anderen Schichten gab. In Bezug auf die Festnahme betont er, dass die Personen serbischer Volkszugehörigkeit festgenommen worden waren, weil sie auch Maschinengewehre und Minenwerfer hatten. Sie transportierten sie mit einem Kombi nach Pazarić. Und es wurde ihnen gesagt, dass sie festgenommen seien, weil sie Waffen besaßen. Sie wurden zur [Polizei-]Station transportiert und dort den Vorgesetzten übergeben. Dies waren Mirsad Šabić, Fadil Isić und

Huso Šehić. Sie wurden zur PS zur Befragung gebracht. Danach wurden sie in die Schule 9.°Mai gebracht und sie wurden von Mitgliedern der PS Pazarić abgeführt.

543. Darüber hinaus sagten auch die Zeugen-Geschädigten, die Ende Mai 1992 aus ihren Häusern in die Sporthalle der Einrichtung Grundschule 9.°Mai gebracht worden waren, in Bezug auf die Umstände des Empfangs durch die Mitglieder des Aktiven- und Reservestands aus, und dass sie in der Schule von Polizisten, deren Vorgesetzter Mirsad Šabić war, bewacht wurden.

544. Der Zeuge Slavko Cerovina gab an, dass sie in der Schule von Polizei in blauen Uniformen bewacht wurden und dass Muradif Nuhanović Kommandant der Wache war. **Der Zeuge Goran Golub** hat ausgesagt, dass die zuständige Person für die Einrichtung der Grundschule in Pazarić Mirsad Šabić war, den er von früher kannte. Zweimal hätte er sie in der Schule besucht. Und er war immer anwesend, als Festnahmen in der Schule stattfanden. Alle diese Angaben wurden vom Zeugen **Pero Bratić** bestätigt, der ebenso in der Grundschule 9.°Mai in Pazarić inhaftiert war. Der Zeuge **Golub** gab an, „*dass man über Mirsad Šabić nicht sagen kann, dass er jemanden geschlagen hätte, aber alles dies war unter seiner Kontrolle. Er hat sie nach Silos weggebracht*“. **Der Zeuge Pero Bratić** bestätigte, dass die Mitglieder des Reservestands die Sicherung [gewährleisteten], während **der Zeuge Miroslav Glavaš** aussagte, dass er weiß, wer der Leiter in der Schule war. Soweit er vermuten könne, war dies der Polizist Mirsad Šabić. Das hat er so festgestellt, weil [die Wärter] ihnen befahlen aufzustehen und den Kopf zu neigen, wenn Šabić den Saal betrat. **Der Zeuge Milorad Petrić** wurde mit einem Polizeikombi zum Gemeindezentrum in Pazarić transportiert, und er betont, dass er nicht über Mirsad Šabić sagen kann, dass er jemanden geschlagen hätte, aber alles dies war unter seiner Kontrolle. **Der Zeuge Vasilije Krunić** hat gehört, dass Mirsad Šabić Leiter war, und er wäre einmal gekommen. Er kam hinein und suchte nach einer Waffe, wer [diese Waffe] hätte, sollte sie abgeben. Er wusste, um wen es sich handelte, aber er kannte ihn nicht, er wusste nicht, welche Funktion er während dieser Besuche ausübte, er kam ein paar Mal, es war nichts Übertriebenes.

545. Im Wege der Analyse der Aussagen der verhörten Zeugen hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die Zivilpersonen serbischer Volkszugehörigkeit im Zeitraum von Mai 1992 bis zum Oktober 1992 in den Räumen der Grundschule „9.°Mai“ in Pazarić von aktiven Polizisten und Reservepolizisten im Empfang genommen wurden, die unter unmittelbarer Kontrolle von Mirsad Šabić als De-Facto-Kommandant der PS Pazarić standen, der als solcher für das Funktionieren dieser Einrichtung verantwortlich war, was zusätzlich durch die Tatsache bekräftigt wurde, dass er die inhaftierten Personen in dem Saal oft besuchte. Und alle Geschädigten haben übereinstimmend ausgesagt, dass sie ihn als eine verantwortliche Person betrachteten.

546. Wenn es um die **Einrichtung Krupa** geht, so haben die Zeugen-Geschädigten bestätigt, dass die Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit vom Leiter Šerif Mešanović, der Leiter dieser Einrichtung war, in Empfang genommen wurden. So wurde **der Zeuge Risto Mijatović** aus der Schule in Pazarić nach Krupa gebracht, deren Leiter Šera war. **Der Zeuge Vasilije Krunić** bestätigte, dass Šerif Mešanović der Leiter war, der immer da anwesend war, er kam, er fragte nach, er ging weg. **Der Zeuge Slavko Jovičić** bestätigte auch, dass Šerif Mešanović Leiter von Krupa war, sowie **der Zeuge Pero Bratić**, der aussagte, dass Šera Maslo Leiter war, und er wäre oft mit Wachen zu ihnen gekommen. Der **Zeuge Milorad Petrić** kam Ende Juli [oder] Anfang August nach Krupa, als alle aus der Schule dorthin verlegt wurden. [Konkreter Haftort] waren die militärischen Hangars für Lebensmittel. Der Leiter war Šera, der sie in Empfang nahm [und] die Durchsuchung ausführte, und er fand bei ihm einen Anhänger mit der Aufschrift „*Allheilige Gottesmutter, rette uns*“, worüber er sich ärgerte und auf den Anhänger sprang und sagte: „*Ich ficke Ihre Tschetnikmutter, Sie denken, dass die Gottesmutter sie retten würde.*“ **Der Zeuge Jovo Krstić** kam am 27. Dezember 1992 nach Krupa, als ungefähr 150 von ihnen aus Silos dorthin gebracht wurden, wo sie Šerif Mesanović in Empfang genommen hat. Damals wurde auch **der Zeuge Nenad Kostić** gebracht, der auch bestätigte, dass Šerif Mešanović sie dort in Empfang genommen hat.

547. Darüber hinaus haben die Zeugen, die Wachen in Krupa waren, übereinstimmend ausgesagt, dass der Leiter Šerif Mešanović, der der Wichtigste [vor Ort] war, ihnen die Posten zugewiesen hat, und dass er Wachkommandanten hatte, über die er die Organisation der Wache leitete. Das Genannte wird auch durch das **Beweisstück T-794** bestätigt, ein Antrag OPŠTO des Leiters Mešanović vom 06.°August 1992, dass aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Arbeiten ein Stellvertretender Leiter im Gefängnis Krupa

eingesetzt werden sollte, und zwar Asim Karić.

548. Der Zeuge Uzeir Bajrić war einer der Ältesten unter den Wachen in Krupa und er betont, dass er sich bei Šerif Mešanović meldete, der Leiter des Gefängnisses war. Seine Aufgabe war es, als Sicherheitskraft an der Außenseite des Gefängnisses zu arbeiten. Als sie ankamen, bekamen sie Anweisungen, wie sie sich verhalten sollten, dass sie gemäß Gesetz und Dienstordnung arbeiten sollten und dass [die Gefangenen] nicht misshandelt werden dürfen, dass sie zur Verrichtung der Notdurft und zur [Versorgung mit] Wasser nach draußen gehen durften. Die Regeln wurden ihnen mündlich mitgeteilt und diese Befehle wurden ihnen vom Leiter der Schicht Ibro Hasić erteilt. Der Zeuge sagte, dass der Wichtigste aller Wächter wahrscheinlich Ibro war. Er legte den Dienstplan der Wächter fest. **Der Zeuge Ibrahim Hasić** kam irgendwann im Jahr 1993 als Wächter nach Krupa, wo er sich bei Šerif Mešanović, dem Gefängnisleiter, meldete. Seine Aufgabe war es, die Gefangenen zu bewachen. Šerif war der Wichtigste, während seine Stellvertreter Asim und Čamil waren. Sie erhielten Befehle von Čamil. **Der Zeuge O7, Ahmed Čović**, wurde ebenfalls nach Krupa entsandt, um die Serben zu bewachen. Dort fand er den Leiter Šerif Mešanović, Ibro Hasić, den Kommandanten der Wache, Asim Karić, den Kommandanten der Wache, und die Wächter Senad, Uzeir Bajrić und Safet vor. Drinnen waren die Gefangenen. Es gab ungefähr 35-40 [Gefangene]. Šerif sagte ihm, dass hier nicht alles getan werden durfte. Es gab Anweisungen, was sie tun sollten und wie sie die Gefangenen behandeln sollten, und alle Wachen mussten sich hieran halten. Der Leiter hatte sein Büro, er hatte seine zwei Kommandanten der Wache, Ibro Hasić und Asim, über die er den Wächtern alles übermittelte. Und wenn ein Gefangener aus irgendeinem Grund zum Leiter gehen musste, ging er direkt zu ihm. Sonst war das Büro etwa 400m vom Vorratsraum entfernt, da neben dem Tor zuerst das Büro des Leiters war und dann über die Brücke ein Vorratsraum, in dem sich die Gefangenen befanden.

549. Die Zahl der Gefangenen in den Einrichtungen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, hat die Kammer auf der Grundlage einer Analyse zahlreicher Listen von Gefangenen sowie auf der Grundlage von Berichten und Informationen über den Zustand und den Betrieb der Lager/Gefängnisse/Hafteinrichtungen festgestellt. In diesem Zusammenhang und wenn es um die Einrichtung Silos geht, sind die Informationen und Berichte der Leiter relevant (T-652, T-657, T-659, T-660, T-661, T-662, T-663, T-664, T-665, T-666, T-667, T-670, T-672, T-673, T-674, T-676, T-679, T-682, T-691, T-692, T-693, T-694, T-696, T-697, T-698, T-699, T-703, T-705, T-711, T-713, T-715, T-716, T-721, T-747, T-749, T-750, T-752, T-754), Berichte über die Arbeit der Militärpolizei (T-522), die Analysen des Zustand in den Einrichtungen (T-492) und Listen der Gefangenen (T-887, T-891, T-892, T-894, T-1204), während im Kontext der Zahl der Gefangenen kroatischer Volkszugehörigkeit die Beweisstücke T-901, T-902, T-903, T-904, T-905, T-906, T-907, T-908, T-909, T-910, T-911, T-912, T-913, T-914, T-915, T-916, T-917, T-918, T-919 relevant sind.

550. In Bezug auf die Zahl der Gefangenen in den Räumen der Grundschule „9.°Mai“ sind Berichte und Informationen aus der Grundschule und „Krupa“ relevant (T-786, T-787, T-788, T-789, T-790, T-791, T-792, T-793, T-796, T-797, T-798, T-800, T-801, T-802, T-803, T-804, T-805, T-806, T-808, T-809, T-811, T-812, T-813, T-814, T-816, T-817, T-818, T-819, T-820, T-821) und die Listen der Gefangenen (T-899, T-900, T-1281).

551. In Bezug auf die Zahl der Gefangenen in der Einrichtung „Krupa“ sind Berichte und Informationen aus „Krupa“ relevant (T-789, T-790, T-791, T-792, T-793, T-796, T-797, T-798, T-800, T-801, T-802, T-803, T-804, T-805, T-806, T-808, T-809, T-810, T-811, T-812, T-813, T-814, T-815, T-816, T-817, T-818, T-819, T-820, T-821, T-822, T-823, T-824, T-825, T-827, T-828, T-829, T-830, T-831, T-832, T-833, T-834, T-835, T-836, T-837, T-839, T-841, T-842, T-843, T-844, T-845, T-847, T-848, T-850, T-855, T-856, T-859, T-862, T-863, T-866, T-867, T-869, T-873, T-874) und die Listen der Gefangenen (T-896, T-897, T-898).

552. Daher hat die Kammer durch die Analyse einer Reihe von Berichten, die die Leiter von Silos und Krupa der OS̄TO, der SJB Hadžići, der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići bzw. dem Kommando der 9. Gebirgsbrigade fast täglich vorgelegt haben, festgestellt, dass in einem unterschiedlichen Zeitraum, zwischen 1 und 1334 Tagen, ungefähr **500** Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit und ungefähr **90** Personen kroatischer Volkszugehörigkeit in „Silos“ inhaftiert waren, in den Räumen der Grundschule „9. Mai“ in Pazarić ungefähr **140** Personen serbischer Volkszugehörigkeit und in den Vorratsräumen der Kaserne „Krupa“ in Zovik ungefähr **150** Personen serbischer Volkszugehörigkeit und ungefähr **30** Personen kroatischer Volkszugehörigkeit.

553. Zahlreiche Aussagen der Zeugen-Geschädigten weisen ferner darauf hin, dass die rechtswidrig inhaftierten Personen in den Einrichtungen von Silos von dem Angeklagten Bećir Hujic und dem Stellvertreter Halid Čović und Šerif Mešanović, bzw. in Krupa vom Leiter Mešanović, persönlich in Empfang genommen wurden, wobei die inhaftierten Personen in den Räumen der Grundschule „9. Mai“ von Mitgliedern der Polizeistruktur der PS Pazarić unter der unmittelbaren Kontrolle des Angeklagten Mirsad Šabić in Empfang genommen wurden.

554. Die Leiter **Bećir Hujic, Šerif Mešanović, Halid Čović** waren den Wächtern vorgesetzt bzw. für ihr Verhalten und die Behandlung der inhaftierten Personen verantwortlich, da es ihre Pflicht war, alle Sicherheitskräfte über die Verhaltensregeln, und zwar über die Hausordnungsregeln, zu informieren, **Beweisstück T-758**, insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Leiter Hujic und Mešanović vor dem Krieg langjährige Kommandanten der Wache bei der KPZ⁷⁸ Sarajevo waren, und als solche mit den Regeln zur Behandlung [von Gefangenen], aber auch mit den Rechtsgründen für die Inhaftierung von Personen in solchen Einrichtungen gut vertraut waren. Und obwohl sie sich bewusst waren, dass die inhaftierten Personen keine relevanten Unterlagen hatten bzw. dass die Inhaftierung nicht von dem adäquaten gesetzlichen Verfahren zur Anordnung der Haftmaßnahmen begleitet wurde, haben sie diese Personen in Empfang genommen und widersetzen sich den für ihre Freilassung zuständigen Organen nicht⁷⁹ und stimmten damit dieser Situation zu. Auch der Angeklagte Mirsad Šabić, für den die Kammer festgestellt hat, dass er als De-facto-Kommandant der PS Pazarić für das Funktionieren der Hafteinrichtung in Grundschule in Pazarić verantwortlich war und dass er den Wächtern gegenüber Vorgesetzter war, die Mitglieder der aktiven Polizei und des Reservestands der Polizei der PS Pazarić waren. Obwohl er wusste, dass es keinen gültigen Rechtsgrund für die Inhaftierung von Zivilisten gab, widersetzte er sich weder einem solchen Festhalten, noch forderte er den vorgesetzten Leiter bei der SJB Hadžići, Fadil Čović, auf, sie freizulassen.

555. Beweise für die Kenntnis [der Rechtswidrigkeit der Inhaftierungen] ergeben sich nicht nur aus den Aussagen der Leiter, sondern auch [aus den Aussagen] der Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović und Nezir Kazić. Sie können [auch] aus der Funktion, die die Angeklagten ausübten, abgeleitet werden, worüber die Kammer bereits ihre Schlussfolgerungen gezogen hat. Darüber hinaus können andere Faktoren auf das Vorliegen und den Umfang persönlicher Kenntnisse hinweisen, und das sind: die ständigen Berichte durch die Leiter über alle Fragen, die für die Situation in den Einrichtungen relevant sind, [die Berichte] über Probleme, auf die sie stoßen, über Beschwerden und Anträge der inhaftierten Personen (bezogen auf die Angeklagten Đelilović, Fadil Čović und Nezir Kazić) und die im Lager verbrachte Zeit, [dann] die tatsächlichen Aufgaben, die die Angeklagten ausübten, die Arbeitsplätze als Leiter in den Haftanstalten, die Häufigkeit [ihrer] Bewegung durch diese Einrichtungen, den Umfang der Kontakte zu den Gefangenen und die Art und Weise dieser Kontakte, Art und Umfang des Kontakts mit anderen Mitarbeitern und Vorgesetzten und Untergebenen, Art und Umfang der Kontakte zu Personen, die von außen in die Einrichtungen kamen, Beweise für das, was er [der Angeklagte] gesehen, gehört hat oder Informationen, die er während der Ausübung seiner Funktion erhalten hat (bezogen auf die Angeklagten Hujic, Mešanović, Halid Čović und Mirsad Šabić). Wie festgestellt, hatten die Angeklagten Führungspositionen in den Haftanstalten inne. Sie waren während der normalen Arbeitszeiten anwesend. Sie hatten Zugang zu allen Teilen des Komplexes, und die Zeugen sahen, wie sie den Komplex regelmäßig kontrollierten. Außerdem waren sie regelmäßig und häufig mit Gefangenen in Kontakt und waren daher während der Ausübung [ihrer] Funktion in den Einrichtungen anwesend.

556. Alles [oben] Genannte hätte sie vor der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung und des Festhaltens der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit warnen müssen. Anstatt ihre Befugnisse und Möglichkeiten auszunutzen, sobald wie möglich ihren Status zu klären oder sie freizulassen oder sich dieser Praxis zumindest zu widersetzen, trugen sie dazu bei und hielten die Situation aufrecht.

557. Die Rechtswidrigkeit ihrer Inhaftierung war allen oben genannten Angeklagten gut bekannt, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorkriegsfunktionen, die sie ausgeübt hatten. So war der Angeklagte Fadil Čović Leiter der SJB Hadžići, der Angeklagte Mirsad Šabić war Polizist, die Angeklagten Bećir

⁷⁸ Anmerkung des Übersetzers: KPZ heißt Kazneno popravni zavod – Straferziehungsanstalt.

⁷⁹ Anmerkung des Übersetzers: An dieser Stelle ist der Text unverständlich, denn sie haben sich an diese Organe überhaupt nicht gewendet und damit im Grunde die Freilassung verhindert, sich also de facto durch Nichtbeschreiten des Rechtswegs doch zum Recht in Widerspruch gesetzt.

Hujić und Šerif Mešanović waren Wächter an der Straferziehungsanstalt, der Angeklagte Đelilović war Präsident der Gemeindeversammlung Hadžići, aber auch [unter Berücksichtigung] ihrer Positionen zum kritischen Zeitpunkt und ihrer Ausbildung [musste ihnen die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung gut bekannt sein]. Alle Angeklagten verstanden sehr wohl den Unterschied zwischen gesetzmäßig inhaftierten Personen und [Personen], deren Inhaftierung nicht im Einklang mit dem Gesetz stand, was offensichtlich war, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, wie lange diese Personen in den Haftanstalten festgehalten wurden. Daher schließt die Kammer jeglichen Zweifel daran aus, dass den Angeklagten während der Dauer und des Bestehens der Haftanstalten und im Rahmen ihrer Positionen und Befugnisse unbekannt geblieben sein könnte, dass diese Personen rechtswidrig festgehalten wurden.

558. Im Wege der Würdigung der Aussagen der Zeugen, aber auch der schriftlichen Dokumentation, hat die Kammer daher die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, **Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović** für Handlungen und Unterlassungen schuldig gesprochen, die zum Ziel hatten, in schwerwiegender Form Grundrechte zu entziehen, darunter das Recht auf Sicherheit und Freiheit, was sicherlich den Verpflichtungen und Verboten des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen zuwiderläuft, und dadurch sind die Merkmale einer rechtswidrigen Inhaftierung nach Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ erfüllt.

These der Verteidigung über die Internierung Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit

559. In dieser Rechtssache hat die Verteidigung des Angeklagten Đelilović die These vertreten, dass die Personen serbischer Volkszugehörigkeit, die inhaftiert wurden, angesichts der Menge an Waffen, die sie besaßen, de facto eine Gefahr für die nationale Sicherheit des freien Teils der Gemeinde Hadžići darstellten. Darüber hat insbesondere der Militärsachverständige Hazim Šadić gesprochen. Als der Sachverständige über die Bewaffnung des serbischen Volkes auf dem Gebiet der Gemeinde Hadžići sprach, sagte er aus, dass die JNA in Zusammenarbeit mit der SDS, aus der Organisation dieser Partei heraus, Waffen verteilte. Vor dem Beginn des Konflikts auf diesem Gebiet, [beginnend] vom 10.°Mai 1992 an mit dem Angriff auf die SJB Hadžići, hätten sich Vertreter des serbischen Volkes am 11.°April 1992 abgesondert und die serbische Gemeinde Hadžići gegründet, wonach sich die serbischen Mitglieder der SJB Hadžići abgesondert und sich in das Feuerwehrhaus einquartiert hätten. Nach dem Angriff auf die SJB zog der Rest der SJB auf das Gebiet von Pazarić und Tarčin um. Aus dem Bericht über die Arbeit der SJB Hadžići für den Zeitraum vom 25. Mai bis 12. Juli 1992 geht hervor, dass die Mitglieder der SM Pazarić und Tarčin insgesamt 700 Langwaffen gefunden und beschlagnahmt hätten, einschließlich 91 Granaten, 102 Gewehrgranaten, 97 Handgranaten, über 50.000 Kugeln, 3 Funkgeräten und 9 Handfunkgeräten.

560. Als sie über die Bewaffnung sprachen, betonte [die Zeugin] O1, dass der Zeuge Rifet Čardaković bestätigt hat, dass die Waffen aus den Kasernen für Serben auf dem Gebiet von Tarčin und Pazarić intendiert waren und dass die Waffen ansonsten an das Volk, an über 35 Personen verteilt wurden (O1-5 und O1-6), und es wurden auch Artilleriewaffen verteilt, worüber die Zeugen Aziz Fišo und Mujo Ibrica aussagten, und dass auf der Sitzungen des serbischen KŠ⁸⁰ Hadžići die Gründung eines Bataillons der TO mit zwei Truppen für Tarčin und Pazarić vereinbart wurde. Das Beweisstück O1-65 zeigt, dass alle Serben in Tarčin und Pazarić Mitglieder der TO Hadžići waren, und Kommandant des Stabs war Mile Bratić (O1-103). Die Zeugen-Geschädigten bestätigten selbst, dass sie persönlich Waffen von der SDS ausgeliehen hatten und dass sie gegen die Entscheidung der Justizbehörden der RBiH über die Meldepflicht bei der TO und bei den Bezirksstäben vom 15.°April 1992 verstießen. Die Verteidigung wies auch darauf hin, dass durch die Entscheidung der Präsidentschaft RBiH über die Ausrufung des Kriegszustands vom 20.°Juni 1992 bestätigt wurde, dass die feindlichen Streitkräfte in der RBiH die JNA und die bewaffneten Formationen der SDS waren.

561. Soweit es um die militärische Organisation der Kampfeinheiten geht, wurden nach Ansicht des Sachverständigen Šadić die Bücher „Formation“ verwendet, mit einer spezifizierten persönlichen und materiellen Struktur, die in der SFRJ für die Bedürfnisse der TO und der JNA verwendet wurden. Durch den Vergleich der einzelnen Formationen mit der oben genannten Anzahl der gefundenen Waffen, die durch die Mitglieder der SJB Pazarić gefunden und weggenommen wurden, sowie der potenziell erforderlichen Anzahl von Personen (auf den Seiten 73-76 des Befundes werden bestimmte Formationen erwähnt, die gegründet

⁸⁰ Anmerkung des Übersetzers: KŠ ist die Abkürzung für Krisenstab.

werden könnten), hat der Sachverständige festgestellt, dass, [wenn] die auf dem Gebiet von Pazarić und Tarčin gefundenen Waffen in den Händen der serbischen Bevölkerung auf diesem Gebiet geblieben wären, dies ein riesiges Militär- und Sicherheitsproblem und eine Bedrohung gewesen wäre, und dadurch wäre wahrscheinlich die Blockade der Straße M-17 erreicht worden und die Verfolgung und Tötung der nicht-serbischen Bevölkerung.

562. Soweit es um die Blockade der Straße M-17 geht, sprach der Sachverständige Šadić über die strategische Bedeutung der Kommunikation über die Straße M-17 und die Folgen einer Blockade [dieser Straße], die sich in der Tatsache widerspiegeln würden, dass die Stadt Sarajevo bis nach Ivan Sedl umzingelt sein würde. Dadurch wäre der Durchlauf der materiell-technischen Ressourcen, der Menschen und der humanitären Hilfe aus und nach Nordostbosnien und Zentralbosnien verhindert worden. Andererseits wäre es zu einem Zusammenschluss zwischen dem Romanija-Korps und dem herzegowinischen Korps der JNA und der serbischen Streitkräfte in der Region Bradina kommen. Dadurch wäre die Existenz von Bosnien und Herzegowina in Frage gestellt worden, was zu einer großen Zahl von Opfern geführt hätte. Die Kommunikation mit Mostar wäre ebenfalls verloren gegangen, die unmittelbare Kommunikation mit den Justizbehörden wäre unterbrochen, alle humanitären Konvois, Flüge, die Ausreise der staatlichen Delegationen aus Sarajevo wären eingestellt und die Bürger von Sarajevo wären in eine ausweglose Situation gebracht worden.

563. Unter Berücksichtigung des Genannten hat die Verteidigung des Angeklagten Đelilović die These vertreten (sowie die anderen Verteidigungsteams), dass die Isolation der serbischen Bevölkerung zur Funktion der Sicherheit diente. Die Verteidigung weist darauf hin, dass die Internierung gemäß dem humanitären Völkerrecht zulässig ist, und zwar aus Gründen der staatlichen Sicherheit. Die Verteidigung betont, dass die isolierten Personen Mitglieder der serbischen TO Hadžići (O1-65) waren, dass Beweise von einem Angriff der JNA und der serbischen Streitkräfte auf Hadžići sprechen, von einer Militärorganisation der Serben auf dem Gebiet von Tarčin und Pazarić, von beschlagnahmten Waffen und von aufgefundenen Funknetzen mit Funkgeräten (T-441), weswegen die Entscheidung über die Isolation legitim und gesetzlich war. In diesem Zusammenhang beruft sich die Verteidigung auf Artikel 42 der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung während des Krieges vom 12. August 1949.

Internierung der Zivilisten oder rechtswidrige Inhaftierung

564. Die Verteidigung ist der Ansicht, dass die Geschädigten die Personen waren, die als solche eine Gefahr für die Sicherheitskräfte darstellten, in deren Macht sie sich befanden, und die Kammer wird prüfen, ob die Geschädigten in diesem Fall eine Gefahr für die Sicherheit auf den Gebieten von Tarčin und Pazarić darstellten.

565. Obwohl die Verteidigungsteams in diesem Fall die These vertreten haben, dass es sich im konkreten Fall um eine legitime Entscheidung zur Isolation (Entscheidung des Krisenstabs vom 14. Mai 1992) gehandelt hat, die tatsächlich auf Grundlage der Bestimmungen der IV. Genfer Konvention getroffen wurde, die in bestimmten Situationen die Internierung von Zivilpersonen zulässt, unter den Voraussetzungen, die in den Artikeln 41-43 und im Artikel 78 der IV. Genfer Konvention festgelegt sind, hat die Kammer im Wege der Analyse der Aussagen der Zeugen und der schriftlichen Beweisen jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass im konkreten [Fall], obwohl es sich am Anfang tatsächlich um die Internierung von Zivilisten handelte, bei denen Waffen gefunden worden waren, bzw. [es handelte sich] um Zivilisten, die an der Organisation der Serben für einen Aufstand teilgenommen hatten, eine solche Situation am Anfang all dieser Ereignisse hätte gerechtfertigt sein können, sich aber die Bedingungen in diesen Haftanstalten auch nach einigen Monaten nicht verbesserten, [und] die [Inhaftierten] sich ständig in ungeeigneten Räumen befanden, ohne dass die grundlegenden Bedingungen für einen Aufenthalt [gewährleistet waren], was wiederum den Bedingungen zuwiderläuft, die die IV. Genfer Konvention vorschreibt, sodass die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt hat, dass für den weiteren Aufenthalt der inhaftierten Serben die Voraussetzungen für die Internierung der Zivilisten nicht erfüllt waren.

566. Daher schreiben die relevanten Bestimmungen der [oben] erwähnten Konvention nicht nur vor, unter welchen Voraussetzungen eine Inhaftierung gerechtfertigt ist, sondern sie schreiben auch die Behandlung dieser Personen vor, bzw. die Voraussetzungen für die Unterbringung und den Aufenthalt während der Internierung, Pflichten in Bezug auf die Überprüfung der Entscheidungen über die Internierung, sowie die Pflicht zur menschlichen Behandlung dieser Personen, welche in Bezug auf die internierten Personen nicht

beachtet wurden.

567. Schließlich zeigt alles Genannte deutlich, dass es sich nicht um eine gerechtfertigte Internierung von für die Sicherheit des Staates gefährlichen Personen handelte, sondern um eine willkürliche Inhaftierung von Personen ausschließlich serbischer Volkszugehörigkeit.

568. Der Schutz der Zivilbevölkerung vor Gefahren während des bewaffneten Konflikts ist eigentlich ein grundlegendes Ziel des humanitären Völkerrechts. Jedoch kann die Bewegungsfreiheit der Zivilisten, die „Feinde“ sind, während eines bewaffneten Konflikts eingeschränkt oder sogar vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die Umstände dies erfordern. Daher gibt es in den Genfer Konventionen kein absolutes Recht auf Bewegungsfreiheit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es eine generelle Aufhebung dieses Rechts während des bewaffneten Konflikts gibt. Daher ist die Inhaftierung von Zivilisten in bestimmten begrenzten Situationen gestattet. Die allgemeine Regel, die die Einschränkung der Rechte der Zivilisten vorsieht, ist in Artikel 5 der IV. Genfer Konvention enthalten, der besagt, dass, *wenn eine durch diese Konvention geschützte Person unter dem gerechtfertigten Verdacht steht, dass sie eine der Sicherheit des Staates abträgliche Tätigkeit ausübt, sie sich nicht auf die Rechte und Privilegien aus der Konvention berufen kann.*⁸¹

569. Wenn es jedoch um die strengsten Sicherheitsmaßnahmen geht, die zu ergreifen die Staaten das Recht haben, einschließlich der Zuweisung eines Zwangsaufenthalts [an die betroffenen Personen] oder der Internierung, so ist wesentlich, dass die Einschränkungsmaßnahmen das fundamentale Recht der betroffenen Person, menschlich behandelt zu werden, nicht beeinträchtigen.

570. Relevante Normen des humanitären Völkerrechts wurden so entwickelt, dass nur absolute Not, basierend auf den Sicherheitsanforderungen des Staates, das Ergreifen dieser Maßnahmen rechtfertigen kann, und auch nur dann, wenn die Sicherheit nicht auf andere, weniger strenge Art und Weise geschützt werden kann.

571. Die Autoren der IV. Genfer Konvention, sich der Gefahren bewusst, erlaubten die Internierung oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts nur als letztes Mittel und unterwarfen sie strengen Regeln (Artikel 41 bis 43 und Artikel 78).

572. Artikel 41 der IV. Genfer Konvention betont daher, dass die Internierung von Zivilisten nur in begrenzten Fällen zulässig ist und dass sie in jedem Fall strengen Vorschriften unterliegt. Diese Regeln sind in erster Linie in den Artikeln 42 und 43 enthalten, die auf dem allgemeinen Vorbehalt aus Artikel 27 Absatz 4 beruhen, der „*die im Hinblick auf den Kriegszustand erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen*“ zulässt.

573. Eine Maßnahme gegen eine Aktivität, die als der inneren oder äußeren Sicherheit eines Staates abträglich betrachtet wird und die die Internierung oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts rechtfertigt, bleibt weitgehend [der Wahl] der Behörden dieses Staates überlassen. Offenkundig ist die Internierung nur dann erlaubt, wenn es absolut notwendig ist. Andererseits kann die bloße Tatsache, dass eine Person Staatsbürger einer feindlichen Partei oder deren Verbündeter ist, nicht als Gefahr für die Sicherheit [des Staates] der Gegenpartei, in dem sie lebt, angesehen werden, und es gibt daher keinen gerechtfertigten Grund, sie zu internieren oder ihr einen Zwangsaufenthalt zuzuweisen. Um das Ergreifen solcher Maßnahmen zu rechtfertigen, muss die Partei einen guten Grund zu der Annahme haben, dass die fragliche Person mit ihren Aktivitäten, Kenntnissen oder Qualifikationen eine echte Gefahr für ihre gegenwärtige oder zukünftige Sicherheit darstellt. Die Tatsache, dass eine Person männlich und wehrdienstfähig ist, kann nicht unbedingt als Rechtfertigung für die Anwendung dieser Maßnahmen angesehen werden.

574. In dem Fall, dass die Internierung von Zivilpersonen gemäß den relevanten Artikeln der IV. Genfer Konvention gerechtfertigt werden kann, müssen den Personen, die so festgehalten werden, dennoch einige grundlegende Verfahrensrechte eingeräumt werden. Diese Rechte stützen sich auf Artikel 43 der IV. Genfer

⁸¹ Anmerkung des Übersetzers: Der erste Absatz von Artikel 5 der IV. Genfer Konvention lautet: „Wenn eine am Konflikt beteiligte Partei wichtige Gründe hat, anzunehmen, dass eine durch das vorliegende Abkommen geschützte Einzelperson unter dem gerechtfertigten Verdacht steht, auf ihrem Staatsgebiet eine der Sicherheit des Staates abträgliche Tätigkeit zu entfalten, oder wenn festgestellt ist, dass sie tatsächlich eine derartige Tätigkeit ausübt, kann sich die betreffende Person nicht auf die durch das vorliegende Abkommen eingeräumten Rechte und Privilegien berufen, die, würden sie zugunsten dieser Person angewendet, der Sicherheit des Staates abträglich sein könnten.“

Konvention, der Folgendes vorsieht: *Artikel 43 ergänzt die Artikel 41 und 42 so, dass er ein Verfahren festlegt, mit dem gesichert werden soll, dass die Parteien in einem bewaffneten Konflikt, die auf Internierungsmaßnahmen zurückgreifen, die grundlegenden Verfahrensrechte der fraglichen Person achten, und dass, im Hinblick auf das Recht, die Entscheidung so bald wie möglich von einem Gericht oder einem Verwaltungsausschuss überprüft werden soll, mit der Pflicht, die Rechtfertigung der Internierung zweimal jährlich zu prüfen.*

575. Unter Berücksichtigung aller zitierten Bestimmungen der genannten IV. Genfer Konvention ist die Kammer der Auffassung, dass die Inhaftierung von Zivilisten während eines bewaffneten Konflikts in begrenzten Fällen gestattet sein kann, aber in jedem Fall muss sie mit den Bestimmungen von Artikel 42 und 43 der Vierten Genfer Konvention in Einklang stehen. Die Internierung von Zivilisten kann bedingt sein durch Sicherheit[sbedürfnisse] des Staates, und die Entscheidung, ob die Zivilisten eine Bedrohung für die Sicherheit des Staates darstellen, liegt weitgehend im [staatlichen] Ermessen. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Internierungsmaßnahme aus Sicherheitsgründen eine Ausnahmemaßnahme ist und sie darf nie auf kollektiver Basis vorgenommen werden. Die ursprüngliche rechtmäßige Internierung würde offensichtlich rechtswidrig, wenn die Partei, die die Personen inhaftiert, grundlegende Verfahrensrechte der inhaftierten Personen nicht achtet und kein adäquates Gericht oder Verwaltungsorgan gemäß Artikel 43 der IV. Genfer Konvention errichtet.

576. Es ist klar, dass im Zeitraum Mai bis November 1992 eine beträchtliche Anzahl von Häftlingen in den Einrichtungen von Silos, Krupa und OŠ Pazarić inhaftiert war. Die Kammer hat bereits festgestellt, dass diese Individuen Zivilisten waren. Die Frage, mit der sich die Kammer befassen muss, ist, ob die Inhaftierung dieser Zivilisten gemäß den relevanten Bestimmungen des humanitären Völkerrechts gerechtfertigt war.

577. In erster Linie und in Bezug auf die Zugehörigkeit der serbischen Bevölkerung zu den Streitkräften auf dem Gebiet von Pazarić und in Tarčin betont die Kammer, dass, obwohl eine solche Tatsache ernsthaft darauf hindeuten kann, dass das Opfer direkt an Feindseligkeiten beteiligt ist, dies jedoch kein Indikator ist, der für sich allein für eine solche Schlussfolgerung ausreicht.

578. Darüber hinaus weist die Kammer darauf hin, dass unbestritten ist, dass diese Personen große Mengen von Infanterie- und Artilleriewaffen besaßen, und dies kann die Vermutung begründen, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen hätten, wenn ihnen ihre Waffen nicht weggenommen worden wären. Da es jedoch keine Beweise dafür gibt, dass die Geschädigten auch tatsächlich an Kämpfen teilgenommen haben, die zum Ziel hatten, Menschen oder materiell-technischen Mitteln der Streitkräfte des Feindes tatsächlich Schaden zuzufügen, hat die Kammer diese unbestrittenen Tatsachen berücksichtigt.

579. Die Verteidigung hat nämlich versucht, die Kammer durch Sachverständige des Militärberufs davon zu überzeugen, dass bei den Mitgliedern des serbischen Volkes auf dem Gebiet von Pazarić und Tarčin eine Menge Waffen gefunden wurde, die als solche, [gepaart] mit der erforderlichen Manpower, eine Bedrohung für die Sicherheit dieses Gebiets darstellt.

580. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass, wie es aus den Aussagen der Geschädigten hervorgeht, aber auch aus den Aussagen der anderen Zeugen, insbesondere der Mitglieder der Polizei, die an der Aktion der Wegnahme der Waffe teilgenommen haben, eine beträchtliche Menge von Waffen, die sich de facto im Besitz der serbischen Bevölkerung befand, weggenommen wurde, bzw. dass [eine Menge von Waffen] freiwillig abgegeben wurde, bevor diesen Personen die Freiheit entzogen wurde.

581. Daher betont die Kammer, ohne die These zu prüfen, dass die gefundene Menge der Waffen eine Gefahr für die Sicherheit darstellte, wobei die Kammer akzeptiert, dass es sich um die Menge handelte, die in dem Befund des Sachverständigen angegeben wurde, dass diese Waffen bereits größtenteils weggenommen worden waren, wonach diese Bevölkerung kein Sicherheitsrisiko mehr darstellte.

582. Die Kammer erwähnt, dass es möglich ist, dass in Bezug auf bestimmte Personen tatsächlich ein begründeter Verdacht bestand, dass sie bestimmte Straftaten begehen würden, wie es die Verteidigung behauptet. Dies kann jedoch keineswegs das Recht bedeuten, alle [Handlungen der] Personen serbischer Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet von Tarčin und Pazarić unter diese Grundlage zu subsumieren, insbesondere nicht [die Handlungen von] denjenigen Personen, bei denen keine Waffen gefunden wurden und die es in großer Zahl gab. Darüber hinaus ist die Tatsache [relevant], dass die Personen serbischer

Volkszugehörigkeit mehrere Jahre in den Haftanstalten festgehalten wurden, einige waren sogar bis Ende Januar 1996 in der Einrichtung Silos. Wenn diese Personen anfangs wegen einer bestimmten Straftaten unter Verdacht standen, musste in Bezug auf diese Personen gemäß den Bestimmungen der IV. Genfer Konvention so bald wie möglich eine Überprüfung der Entscheidung über ihre weitere Inhaftierung durchgeführt werden, was ebenfalls nicht gemacht wurde.

583. Gerade alle diese Umstände bestätigen zusätzlich, dass alle inhaftierten Personen keine Bedrohung für die Sicherheit des Staates darstellten, sondern dass das Leitprinzip für ihre Inhaftierung doch die nationale Zugehörigkeit war.

584. Die Verteidigung hat nämlich versucht, die Kammer über den Sachverständigen für den Militärberuf davon zu überzeugen, dass bei den Mitgliedern des serbischen Volkes eine Menge Waffen auf dem Gebiet von Pazarić und Tarčin gefunden worden wäre, die als solches mit der erforderlichen Manpower eine Bedrohung für die Sicherheit dieses Gebietes darstellen würde.

585. Im Wege einer Analyse der Aussagen der Zeugen in Bezug auf den Umstand der Inhaftierung (in dem Teil des Urteils, der sich auf den Zivilstatus der Opfer bezieht) hat die Kammer festgestellt, dass es sich um Personen serbischer Volkszugehörigkeit handelt, die vor dem Beginn des Konfliktes in Dörfern auf dem Gebiet von Pazarić und Tarčin wohnten und die in den Räumen der Einrichtungen von Silos und der Grundschule 9. Mai in Pazarić von Ende Mai 1992 bis November 1992 inhaftiert wurden. Darüber hinaus geht aus den Aussagen der Geschädigten hervor, dass ihrer Inhaftierung eine massive Abgabe der Waffen vorausging, die sich nach den Erkenntnissen der Mitglieder der SJB Hadžići im Besitz des serbischen Teils der Bevölkerung befunden hatten, und die sie von der ehemaligen JNA erhalten hatten, bzw. es wurden vor dem Beginn des Konflikts auf diesem Gebiet von einigen Mitgliedern der SDS massiv Waffen an sie verteilt, zum Zwecke des Schutzes und der Selbstverteidigung. Aus den Aussagen geht auch hervor, dass die Dorfwachen, die ursprünglich multiethnisch waren, etwa ab März 1992 begannen, und später hielten ausschließlich Muslime Wache. Alle zitierten Zeugen haben bestätigt, dass sie wussten, dass sich im Frühling 1992 nicht nur die Serben, sondern auch die Muslime bewaffneten, und die meisten bestätigten, dass sie eine Waffe hatten, die in den Dörfern an sie verteilt worden war, aber sie waren sich auch darüber einig, dass sie die Waffe nie benutzt hatten.

586. Darüber hinaus geht aus den Aussagen der Zeugen hervor, dass während des Monats Mai 1992, und nach einer Sitzung im Dorf Do, an der, wie das die Zeugen angegeben haben, Vertreter des Krisenstabes Hadžići sowie Mitglieder der Polizei Hadžići und der TO teilgenommen haben, die Einheimischen über den Befehl zur Abgabe aller Waffen erfuhren, da die Polizei Erkenntnisse hatte, dass die Mehrheit der serbischen Bevölkerung Waffen besaß, und diese Erkenntnisse hatte sie auf der Grundlage der gefundenen Listen über die Waffen. Diese Tatsache haben auch die Zeugen nicht bestritten. Danach gaben sie, wie die Zeugen das beschrieben, ihre Waffen auf die Art und Weise ab, dass sie die Waffen entweder an bestimmten Orten abgaben, an denen die Polizei mit einem Kombi kam und die Waffen einsammelte, oder auf die Art und Weise, dass die Polizei alle serbischen Häuser durchsuchte, um Waffen zu finden. Darüber sprachen die oben erwähnten zahlreichen Zeugen bei der Beschreibung der Arroganz, die die Polizisten, hauptsächlich die aus dem Reservestand, bei dieser Angelegenheit demonstrierten (Beweisstück T-213, aus dem ersichtlich ist, welche Waffen am 14. Mai 1992 weggenommen wurden).

587. Im Wege einer weiteren Analyse der Zeugenaussagen hat die Kammer festgestellt, dass bei der Wegnahme von Waffen keine Bescheinigungen ausgestellt wurden. Die Beweisstücke T-214 bis T-270 sind zwar Bescheinigungen über die vorübergehende Wegnahme der Gegenstände, aber durch Einsichtnahme in diese Bescheinigungen hat die Kammer festgestellt, dass in keiner Bescheinigung das Datum der Wegnahme der Waffen vermerkt ist, [und dass] die Bescheinigung in den meisten Fällen keine Unterschriften enthält, weder der Person, von der die Waffe weggenommen wurde, noch eine Unterschrift des [zur Wegnahme] ermächtigten Bediensteten. Soweit es um die Bescheinigungen geht, die die Unterschriften von Personen enthalten, denen eine Waffe weggenommen wurde, so betont die Kammer, dass alle Zeugen ausdrücklich sagten, dass ihnen bei der Abgabe der Waffen keine Bescheinigung ausgestellt worden sei und dass sie nichts in Bezug darauf unterzeichnet hätten. Und wenn man alle genannten Tatsachen in Verbindung bringt mit der Tatsache, dass die Bescheinigungen über die vorübergehende Wegnahme der Gegenstände kein Datum enthalten, so ist die Kammer der Ansicht, dass diese Bescheinigungen später ausgestellt wurden, also

nachdem die Wegnahme der Waffen durchgeführt worden war, bzw. sie wurden nicht zum Zeitpunkt der Wegnahme ausgestellt, wie das die Vorschriften verlangen.

588. Die Kammer hat ferner festgestellt, dass neben der Tatsache, dass bereits massive Waffenabgaben durchgeführt worden waren bzw. dass dieselben Waffen bei der Durchsuchung weggenommen worden waren, wobei in den meisten Fällen keine Bescheinigung über die vorläufige Wegnahme der Waffen ausgestellt worden war, irgendwann ab Ende des Monats Mai 1992 massiv das Wegbringen der Männer serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Pazarić und Tarčin begann, auf die Art und Weise, dass sie in Zivilkleidung aus ihren Häusern weggebracht wurden, wobei ihnen gesagt wurde, dass sie zu informativen Gesprächen gehen und dass sie schnell zurückkehren würden und dass sie nichts mitnehmen sollten, und eine große Zahl von ihnen wurde buchstäblich in Shorts, T-Shirt und Pantoffeln weggeführt.

589. Dass es sich nur um eine Ausrede für die Verhaftung handelte, bestätigten alle [oben] erwähnten Zeugen. Sie sagten aus, dass sie mit dem Kombi oder mit den Bussen aus ihren Häusern direkt zur Sporthalle der OŠ 9. Mai in Pazarić oder nach Silos gebracht wurden, wo sie der Leiter in Empfang nahm und dann in die Zellen brachte, wobei damals fast niemand verhört wurde, bzw. sie wurden in einigen Fällen in den folgenden Tagen zum Gespräch zu einem Kriminalinspektor der SJB Hadžići in der OŠ in Pazarić gebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde von den Geschädigten verlangt einzustehen, wo sich die Funkstation/das Funkgerät befindet. Die Zeugen bestritten, dass sie davon irgendeine Ahnung hatten, und sie wurden oft während des Verhörs mit Schlagstöcken geschlagen oder mit den Füßen getreten. Nachdem die Verhöre abgeschlossen waren, wurde niemand nach Hause freigelassen. Im Gegenteil, alle blieben bis auf weiteres inhaftiert, und einige sogar bis zum Januar 1996.

590. In diesem Zusammenhang steht auch das Beweisstück T-884 – Liste der Personen, die zum Infogespräch vorgeführt und im Zeitraum vom 4. Juni bis 10. Juni 1992 im Gefängnis festgehalten wurden. Auf dieser Liste ist zu sehen, dass einige Personen schnell nach Hause freigelassen wurden. Es handelte sich um einige Personen muslimischer und serbischer Volkszugehörigkeit, dann Geisteskranke und Herzkranke. Die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt verhafteten Personen serbischer Volkszugehörigkeit betrug etwa 200.

591. Weiter unten wird die Kammer auch die Aussagen der Zeugen analysieren, die persönlich an der Festnahme oder Befragung der verhafteten Personen serbischer Volkszugehörigkeit teilgenommen haben.

592. Der Zeuge Mujo Ibrica weist darauf hin, dass, soweit es um seine konkrete Aufgabe geht, der Kommandant Tufo verordnet hat, dass er mit dem Kriminalinspektor Gosto Salko die Aussagen der Personen serbischer Volkszugehörigkeit entgegennimmt, die sich damals bereits in der Einrichtung „Silos“ befanden. Und er war kurz dort, ungefähr 3-4 Tage. Wenn es um die Entgegennahme der Aussagen geht, so betont der Zeuge, dass dies am Anfang des sechsten Monats des Jahres 1992 war. Er hat mit dem Kollegen Gosto, der bereits daran gearbeitet hatte, [die Aufgabe erfüllt]. Er glaubt, dass es einen besonderen Büroraum gab, in dem sie diese Aussagen entgegengenommen haben. Diese Personen, von denen sie die Aussagen entgegennahmen, wurden zu ihnen in das Büro gebracht und sie [Ibrica und Gosto] nahmen Aussagen in Bezug auf Waffenbesitz, auf militärische Ausrüstung und in Bezug auf alles andere, was bei ihnen gefunden wurde, entgegen. Es wurde auch über Erkenntnisse in Bezug auf andere Personen gesprochen, und nach diesen Aussagen kehrten sie normalerweise in den Raum zurück, in dem sie inhaftiert und festgehalten wurden. Der Raum, in den sie kamen, um die Aussagen abzugeben, war vor seiner Ankunft bereitgestellt worden, sodass er nicht weiß, wer ihnen diesen Raum überlassen hat. Die Männer, die Silos sicherten, brachten diese Personen zu ihnen und brachten sie dorthin zurück, von wo sie sie hergebracht hatten. Der Zeuge nahm etwa drei bis vier Tage lang Aussagen entgegen und er erinnert sich daran, dass er eine Aussage von Vukašin Lalušić entgegennahm, der ihm sagte, dass er zwei Maschinengewehre M72 und M53 gehabt hätte. Dieser Raum war nicht weit entfernt, es gab einen Flur durch die Mitte des Gebäudes, und das Büro lag [direkt dort], wenn man diesen Raum links betrat. Es war nicht so weit weg, es war alles innerhalb des Gebäudes. Der Zeuge hat insgesamt 3-4 Aussagen entgegengenommen und er hat keine Veränderungen bei den befragten Personen bemerkt. Vielleicht waren sie ein bisschen unrasiert, nicht ordentlich frisiert, es hängt davon ab. Soweit es um Verletzungen oder Ähnliches geht, so hat er solche an niemandem bemerkt. In Bezug auf sein Wissen, warum diese Personen inhaftiert waren, betont der Zeuge, dass er keine Möglichkeit hatte, dies zu wissen. Er arbeitete mit diesem Kollegen, der sich damit bereits gut auskannte und der ihnen sagte, dass alle da wären, weil bei ihnen eine Waffe oder eine bestimmte Ausrüstung gefunden worden war, und er

hatte keine Gelegenheit, irgendeinen Akt zu sehen. Bei der Entgegennahme der Aussagen war, außer seinem Kollegen Gosto und ihm, zwingend eine Frau [anwesend]. Sie war Stenotypistin. Ob es Zijada Jamaković oder Sedika Šarić war, weiß er nicht genau. Der Zeuge weist darauf hin, dass er die Räume, in denen [die Gefangenen] festgehalten wurden, nicht betreten hat. Im Übrigen war Silos eine Einrichtung, die speziell für die Lagerung von Getreide gebaut worden war. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine andere Einrichtung für solche Anforderungen, da das Gebiet von Pazarić und Tarčin nicht über solche Einrichtungen verfügte, mit Ausnahme der zwei Schulen und zwei Gemeindezentren, und einer weiteren Einrichtung des Instituts für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die wirklich überfüllt war mit Kindern und Patienten. Das waren die einzigen Einrichtungen. In Bezug darauf, unter welcher Zuständigkeit [Silos] stand, weist der Zeuge darauf hin, dass der Leiter Bećir Hujić für Silos zuständig war, und er betont, dass die Polizeistation Tarčin auch einen Teil Männer abgestellt hat, die dieses Gebäude sicherten.

593. Der Zeuge Rifet Čardaković hat ausgesagt, dass, da es die Information gab, dass es in Silos eine Anzahl von Personen serbischer Volkszugehörigkeit gibt, die Aussagen von ihnen entgegengenommen werden sollten. Es wurde buchstäblich vom Chef der OKP⁸², Rifet Čuljević, ein Team gebildet, das diese Aufgabe erfüllen sollte. Rifet Čuljević, der Chef der OKP, war bei der Durchsuchung [anwesend] und bemerkte, dass er einer der Reservepolizisten war, und dann gab ihm der Leiter grünes Licht, ein Team von regulären Polizisten zu bilden. In dieser Gruppe befanden sich Mitarbeiter der OKP, Mensur Čović, Rifet Čuljević, Salko Gosto, Milan Božić und Zijad Imamović. Es gab ein zweites Team in Pazarić, Mujo Fatić, er arbeitete bei der OKP, Halid Merdžanović und Nusret Selimović. Der Zeuge sagte aus, dass sie über die Personen in Silos durch Čuljević informiert wurden. Er sagte ihnen, dass bei jemanden eine Liste mit dem Plan einer [militärischen] Formierung und mit Waffen gefunden worden war, und dann sollte eine Befragung durchgeführt werden. Die Mitglieder der Polizei hätten angeblich ein Gespräch mit zwei Personen, mit Pandurević und Krstić, geführt, und bei einer von ihnen sei eine Waffe gefunden worden. Dieses Gespräch wurde von Enver Dzupovac, Nezir Fišo und Turčinović, genannt Zeka, im Kulturzentrum geführt, das aber wegen des Beschusses in Silos weitergeführt wurde. Sie wurden von der Reservepolizei aus Silos zum Kulturzentrum gebracht. Der Zeuge führte die Befragungen in Silos durch. Es gab einen Raum im Erdgeschoss und im Obergeschoss. Im Erdgeschoss war der Leiter und er glaubt, dass die Aussagen in beiden Räumen entgegengenommen wurden. Sie meldeten sich beim Leiter oder bei einem seiner [Stellvertreter]. Der Leiter war Bećir Hujić, und dort waren Halid Čović und Šera. Einer von ihnen war immer da, abhängig von der Schicht. Die Personen waren bereits 10-15 Tage dort, als sie mit der Befragung begannen. Es gab Personen, die [direkt] vom Wohnort gebracht wurden, einige wurden auf [dem Berg] Bjelašnica gefunden und einige in Bradina festgenommen. Soweit es um die Entscheidung über die Inhaftierung geht, hat er davon durch Čuljević erfahren, [und davon,] dass alle Personen in Silos und in der OŠ Pazarić auf Befehl der Kriegspräsidentschaft über ihre Isolation dort waren. Der Zeuge weist darauf hin, dass sie in den ersten Tagen unter sich selbst kommentierten, was mit diesen Personen [gemacht werden sollte] und auf welcher Grundlage sie festgehalten wurden. Und Rifet Čuljević versprach, dass er den Leiter der Polizei kontaktieren wird, da eine Information darüber vorlag, dass es einen Befehl über die Isolation gab, den der Zeuge nicht gesehen hatte, und danach teilte Rifet ihnen mit, dass er den Leiter kontaktiert hätte, und dass der Leiter ihm gesagt hätte, dass es eine Entscheidung über die Isolation gibt, aber der Zeuge kennt deren Inhalt nicht und er hat sie nicht gesehen. Er blieb ungefähr 2 Monate in Silos. Der Zeuge erfuhr, dass Listen vorlagen, und es ging um Waffen. Sie interessierten sich dafür, wo sich die Waffen befanden, wer sie bewaffnet hatte und wann [die Bewaffnung] angekommen sei. Die Bewaffnung hatte 1991 durch die SDS begonnen. Der Zeuge sagte aus, dass nicht alle Waffen hatten bzw. sie hatten nachgewiesen, dass nicht alle Befragten Waffen besaßen. Als sie die Vernehmung abgeschlossen hatten, schlugen sie vor, und Čuljević leitete [die Information] an den stellvertretenden Leiter Refik Tufo weiter, dass es in Silos Personen gibt, die keine Waffen haben und dass eine Kategorisierung durchgeführt werden sollte, und sie wurde gemacht. Er denkt, dass Salko Gosto [diese Kategorisierung] durchgeführt hat. Wenn es um die Akte geht, die sie erstellt haben, so handelte es sich um schriftliche Aussagen. Und soweit eine Durchsuchung stattfand, wurden offizielle Notizen, Protokolle, Bescheinigungen und anderes erstellt. Soweit es um die Befugnisse der Polizei in diesen Situationen geht, hat der Zeuge ausgesagt, dass, wenn es einen begründeten Verdacht gibt, dass eine Straftat begangen worden ist, die Person 72 Stunden festgehalten würde und dem Untersuchungsrichter übergeben oder freigelassen werden könnte, und diese Personen

⁸² Anmerkung des Übersetzers: OKP – Odjeljenje krim policije bedeutet Abteilung der Kriminalpolizei.

waren seit langer Zeit in Silos. Soweit es darum geht, wer für die Festnahme verantwortlich war, so weiß der Zeuge nicht, wer die Entscheidung getroffen hat, und gemäß der StPO war dafür der Leiter der PU⁸³ oder jemand, dem er Befugnisse übertragen hatte, zuständig. Der Zeuge fügte auch hinzu, dass die Personen maximal 3 Tage dort gewesen sein dürften und dass sie schon lange dort waren. Der Zeuge fügt hinzu, dass es zu diesem Zeitpunkt kein Gericht in Tarčin gab, und es konnten auch keine Anträge bei Gericht eingereicht werden konnten, da [der Weg dahin] nicht begehbar war. Sie präsentierten das alles ihrem Vorgesetzten Rifet Čuljević und er übermittelte das weiter an den Leiter, und der Leiter ging zum Repetitor⁸⁴, um dies zu melden. Danach kamen schnell die Richter und Staatsanwälte aus Zenica. Er kennt das genaue Datum nicht, aber er erfuhr das irgendwann im August 1992.

594. Der Zeuge Vinko Bešlić kam ungefähr anderthalb Monate (in der zweiten Junihälfte oder im Juli), nachdem die Inhaftierung [stattgefunden hatte], alle waren unrasiert und vernachlässigt, und Gosto sagte ihm, er solle auf sich aufpassen, weil sie Läuse hätten. Er fragte nach einem Raum, in dem er die Unterredungen führen konnte, und dann gaben sie ihm einen Raum in Silos. Hujić sagte ihnen, dass sie zu einem Infogespräch aus den Dörfern in der Umgebung gebracht worden seien. Es wurden Listen erstellt, wer sich in welcher Einheit und wer sich in welcher Zelle befand, und diese Liste befand sich beim Leiter. Am nächsten Tag führten sie ein Gespräch mit Mile Bratić. Der Zeuge suchte nach den „Schlimmsten“, und dann wurden Mile Bratić, Dejan Golub und Radojka Pandurević erwähnt, und er wählte Bratić aus. Er und Darko Božić saßen drinnen, und als der Wächter kloppte, sah er, dass [bei Bratić] Blut an seinen Händen und seinem Kopf angetrocknet war. Auf die Frage von Pv, wieso man sie für die Schlimmsten halte, sagte der Zeuge, dass sie wichtig waren, sie arbeiteten beim Sekretariat oder sie waren Präsidenten der SDS. Als er den Zustand sah, in dem Mile hergebracht wurde, ging er in den Flur und rief den Leiter Beća und fragte, was los sei, und forderte ihn auf zu kommen und sich das anzusehen. Man sagte ihm, [Bećir Hujić] könne 24 Stunden nicht anwesend sein, und dann fragte der Zeuge nach einem Stellvertreter. Er sagte ihm, dass jemand dafür zur Rechenschaft gezogen werden müsse. Er gab [Bratić Wasser], um sich zu waschen, dann sprachen sie. Er bemerkte, dass er nicht in der Lage war [zu sprechen] und sie sprachen am nächsten Tag. Am nächsten Tag gab er ihm ein Blatt Papier und einen Stift, um eine Aussage niederzuschreiben. Er schrieb davon, wie er seine Arbeit beendet hatte und [was passierte,] bis er nach Hause kam. Er sollte über die Situation in Bezug auf die Bewaffnung schreiben und über andere ähnliche Fragen. Er sprach, und sie haben das gestaltet, und er hat das schließlich unterschrieben. Dejan Bratić hatte auch eine Wunde am Hals und sie war vereitert und in die Wunde hätte eine Streichholzschachtel passen können. Er [der Zeuge] verlangte von Beća, dass eine Krankenschwester kommt, und sie verband die Wunde, und sie setzten das Gespräch fort. Dann sagte er, dass er die Treppe heruntergefallen sei. Es war dasselbe mit Dejan, er war nicht kommunikativ und sie redeten, aber man konnte nichts Besonderes von ihm erfahren, er sagte nur, dass er die Treppe heruntergefallen sei. Er [der Zeuge] übertrug seine Aussagen sowie die Aussagen von Salko Gosto, Božić und einem Mirsad an Visoko in die Räume der SDB⁸⁵. In Anbetracht des Genannten weist die Kammer auch auf die Tatsache hin, dass aus den Aussagen aller vernommenen Zeugen-Geschädigten, einschließlich der Aussagen von Zeugen, die zu dem kritischen Zeitpunkt Mitglieder der aktiven Polizei oder des Reservestands der SJB Hadžići waren und die in dieser Eigenschaft an der Verhaftung der Männer serbischer Volkszugehörigkeit beteiligt gewesen waren sowie an ihrer Befragung, die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass vor der massenhaften Inhaftierung von Personen serbischer Volkszugehörigkeit, genauer gesagt während des Monats Mai 1992, die Aktion der Abgabe von Waffen erfolgte bzw. dass die Bevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit nach Anweisung der Polizei aufgefordert worden war, alle Waffen abzugeben, die sie besitzt. Als Folge dieses Aufrufs erfolgte die Massenabgabe von Waffen durch die Serben, die an verschiedenen Orten stattfand, an denen sie aufgefordert wurden, alle Waffen, die sie besaßen, an bestimmten [Sammelstellen] abzulegen, was sie in der Regel taten.

595. Aus den Aussagen der zitierten Zeugen geht hervor, dass, nachdem die Polizei nach Beendigung der Übergabe von Waffen die Information erhalten hatte, dass nicht alle Waffen abgegeben worden waren, über die sie auf der Grundlage bestimmter Listen und operativer Erkenntnisse Informationen hatten, die Mitglieder des Reservestandes und des Aktivenstandes der Polizei zusammen mit den Mitgliedern der TO zu den

⁸³ Anmerkung des Übersetzers: PU heißt möglicherweise Policijska uprava, Polizeiverwaltung.

⁸⁴ Anmerkung des Übersetzers: Was der Begriff des Repetitors in diesem Zusammenhang heißen soll, bleibt unklar.

⁸⁵ Anmerkung des Übersetzers: SDB meint Služba državne bezbjednosti, Dienst der staatlichen Sicherheit.

Wohnadressen der Personen kamen und diese erneut aufforderten, ihre Waffen abzugeben, oder sie brachten sie zu informativen Gesprächen in das Gemeindezentrum in Pazarić, wo sich der Sitz der SJB Hadžići befand, und nachdem sie von den inhaftierten Personen die Antwort erhalten hatten, dass sie keine Waffen besaßen, oder dass sie keine Erkenntnisse davon hätten, dass andere ihre Waffen versteckt hätten, wurden sie nach Hause freigelassen mit der Anweisung, dass sie sich keine Sorgen machen sollten und dass sie ihnen Sicherheit garantieren würden.

596. Dies geschah jedoch nicht, sondern gerade das Gegenteil. Nur wenige Tage später erfolgte nämlich durch die Mitglieder der Polizei der SJB Hadžići und der TO eine Aktion der Massenverhaftung fast aller wehrfähigen Männer serbischer Volkszugehörigkeit auf einem großen Gebiet, auf dem damaligen freien Gebiet der Gemeinde Hadžići. Sie wurden unter dem Vorwand, dass sie zu informativen Gesprächen gehen und schnell zurückkehren würden, abgeführt, wobei alle Häftlinge aus ihren Häusern herausgeholt wurden, in Zivilkleidung, sie wurden in Kombis oder Busse gesetzt, und sie wurden entweder in die OŠ in Pazarić oder direkt zur Einrichtung Silos gebracht, wobei die meisten von ihnen zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht vernommen wurden, sondern die Anhörung erfolgte später, und in Bezug auf [einige] Einzelne [erfolgte eine Anhörung] nie.

597. Daher stellt diese Kammer auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen fest, dass die Personen serbischer Volkszugehörigkeit aus den Dörfern Pazarić, Urduk, Do, Tarčin, Doljani, Donja Bioča, Smucka, Sivice, Osenik, Zovik, Lokve, Kasetići, Češće, Donja Raštelica, Korča, Ferhatlje, Vrbanja, Resnik, Odžak und anderen Dörfern, die ab Ende Mai 1992 in der OŠ in Pazarić oder in Silos inhaftiert waren, entweder Waffen gehabt hatten, die sie abgegeben hatten, oder diese waren bei einer Durchsuchung weggenommen worden. Aber diese Tatsache entzieht ihnen nicht ihren Zivilstatus, da sie während der Verhaftung in keine militärischen Aktivitäten involviert waren.

598. In diesem Zusammenhang verweist die Kammer auch auf die Beweisstücke T-889 und T-890, die sich auf Listen von Personen beziehen, von denen die SJB Hadžići Kenntnis hatte, dass sie Waffen besitzen, sowie eine Liste von Personen, bei denen eine Waffe gefunden wurde. Aber diese beiden Dokumente stammen vom 25. Dezember 1992 [und] daher von einem Zeitpunkt, zu dem alle Personen, die in den Listen aufgeführt sind, bereits monatelang inhaftiert waren.

599. Darüber hinaus hat die Kammer Einsicht in die offiziellen Notizen der SJB Hadžići wegen der Festnahme genommen (Beweisstücke T-277 bis T-317), in denen angegeben wird, dass die Personen festgenommen wurden, weil ein begründeter Verdacht bestand, dass sie Mitglieder paramilitärischer Formationen waren und mit ihnen zusammenarbeiteten, oder wegen des Verdachts, dass sie an der Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands teilgenommen hätten, und zwar [wurden sie festgenommen] gemäß der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft vom 14. Mai 1992, und gegen sie wurden Haftmaßnahmen angeordnet. Die Kammer hat auch Einsicht in die Beschlüsse über die Inhaftierung genommen (Beweisstücke T-325 bis T-329) und im Wege ihrer Analyse festgestellt, dass die einzelnen Beschlüsse nur in Bezug auf die Personen Bosiljka Aleksić und Žarko Jeftić ergangen sind, wobei in den genannten Beschlüssen nirgendwo erwähnt wurde, wann diese Personen inhaftiert wurden, und es wurde auch nicht die Haftdauer angegeben und keine Rechtsbehelfsbelehrung gegeben. Obwohl die Opfer wegen des angeblichen Verdachts der Begehung von Straftaten des bewaffneten Aufstands inhaftiert waren, wurde die Haftmaßnahme nicht im Einklang mit dem Gesetz vorgenommen, genauer gesagt bezüglich der großen Zahl der festgenommenen und inhaftierten Personen (ungefähr 500, worüber die Beweisstücke T-883, T-885, T-886 sprechen) gibt es nur zwei einzelne Beschlüsse über die Anordnung einer Haftmaßnahme, wobei [diese Beschlüsse] nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz erstellt wurden, und außerdem wurden sie offensichtlich lange nach der eigentlichen Inhaftierung erstellt, da die Beschlüsse vom 24. und 25. August 1992 stammen, als diese Personen bereits seit mehreren Monaten inhaftiert waren.

600. Im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung befasste sich die Kammer insbesondere mit der unterschiedlichen Behandlung der Mitglieder der ARBiH, die ebenfalls in Silos inhaftiert waren, im Vergleich zu anderen Personen serbischer Volkszugehörigkeit, soweit es um die Anordnung der Haftmaßnahme und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen geht.

601. Die Kammer hat nämlich insbesondere das Beweisstück T-328 berücksichtigt, einen Beschluss zur

Anordnung einer Haftmaßnahme gegen die Person Esnaf Pejović wegen der Straftat eines Diebstahls, in dem genau angegeben wird, von wann bis wann die Untersuchungshaft dauert, und in diesem Beschluss wird angegeben, dass er gemäß Artikel 191 StPO erlassen wird, während in den Beschlüssen gegen die Personen serbischer Volkszugehörigkeit nicht nur nicht angegeben wird, bis wann die Untersuchungshaft dauert, sondern dieser Beschluss wurde auch auf der Grundlage der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft vom 14. Mai 1992 erlassen, was jedenfalls kein gesetzlicher und gültiger Grund für die Anordnung der Haftmaßnahme wäre. Auf diese Entscheidung wird im folgenden Teil des Urteils näher eingegangen. Die Person Esnaf Pejović wurde am 4. Juni 1992 freigelassen, daher nach drei Tagen, so lange wie die Untersuchungshaft gegen ihn angeordnet wurde (Beweisstück T-884).

602. Auch in Bezug auf diesen Umstand hat die Kammer die Beweisstücke T-550 bis T-565 gewürdigt, und es handelt sich um die Akte, die sich auf die militärische Untersuchungshaft der Mitglieder der Armee R BiH beziehen, in denen auch die unterschiedliche Behandlung von Inhaftierten sichtbar ist, die in Silos als Mitglieder der ARBiH inhaftiert waren, was ferner auf die Tatsache hindeutet, dass die Angeklagten über die obligatorische gesetzliche Prozedur, die den Status von Inhaftierten regelte, gut informiert waren, aber es bewusst unterlassen haben, [diese Prozedur] in Bezug auf die Personen serbischer Volkszugehörigkeit anzuwenden.

603. Ferner waren unter Häftlingen auch Personen, bei denen keine Waffen gefunden worden waren, und über die die Polizei auch nicht über die Information verfügte, dass sie Waffen besäßen, sowie Personen, die nicht wehrfähig waren, also Minderjährige und alte Männer und Frauen, aber trotz dieser unbestreitbaren Tatsache wurden auch diese Personen zusammen mit den anderen inhaftiert, und zwar aus Sicherheitsgründen, wie die Verteidigung das behauptet. Diese Tatsache wird, neben den Beweisen, die sich auf die Liste der inhaftierten Personen beziehen (T-883 bis T-887), insbesondere auch durch das Beweisstück T-888, T-900 belegt, die Liste der inhaftierten Personen, die nach Kategorien eingeteilt wurden. So waren alle in drei Kategorien eingeteilt. Die erste Kategorie bestand aus Personen, die direkt an Bewaffnung und Militäraktivitäten beteiligt gewesen waren. In die zweite Kategorie wurden die Personen eingeteilt, die nicht an den Aktivitäten teilgenommen hatten, während die dritte Kategorie aus den Personen bestand, bei denen keine Waffe gefunden worden war (Beweisstück T-350). Wenn sie alle Listen von Personen, die nach Kategorien eingeteilt wurden, vergleicht, stellt die Kammer fest, dass es unter den inhaftierten Personen 76 Personen aus der ersten Kategorie, 320 aus der zweiten Kategorie und 112 aus der dritten Kategorie gab. Alles Genannte bestätigt die Tatsache, dass, auch wenn die inhaftierten Personen serbischer Volkszugehörigkeit ursprünglich aus Sicherheitsgründen interniert waren, wie die Verteidigung dies behauptet, was im Einklang mit Artikel 42 der IV. Genfer Konvention stehen würde, die notwendigen Voraussetzungen für ihre Inhaftierung, die die Genfer Konventionen vorschreiben, nicht erfüllt waren, wie die Kammer feststellt. Es ist nämlich nicht umstritten, dass die Inhaftierung von Zivilisten in bestimmten eingeschränkten Situationen gestattet ist. Der Begriff der Aktivitäten, die abträglich oder feindlich für die Sicherheit des Staates sind, ist schwer zu definieren. Wichtig sind vor allem Spionage, Sabotage und Geheimdienstaktivitäten für feindliche Streitkräfte oder feindliche Staatsangehörige. Die Fälle einer solchen Tätigkeit, die als der staatlichen Sicherheit abträglich oder als feindlich angesehen werden können, müssen jedoch nach internationalem Recht als solche eingestuft sein, sowohl für Fälle, die in besetztem als auch in nicht besetztem Gebiet auftreten. Wesentlich ist, dass die Einschränkungsmaßnahmen das fundamentale Recht der betroffenen Person, menschlich behandelt zu werden, nicht beeinträchtigen. Relevante Normen des humanitären Völkerrechts wurden so entwickelt, dass nur *die absolute Notwendigkeit, basierend auf den Sicherheitsanforderungen des Staates, das Ergreifen dieser Maßnahmen rechtfertigen kann, und auch nur dann, wenn die Sicherheit nicht auf andere, weniger strenge Art und Weise geschützt werden kann*. Dabei sollten adäquate Bedingungen sichergestellt werden und eine Kontrolle alle sechs Monate durch ein Organ, welches zuständig ist, sich um sie zu kümmern.

604. Es ist jedoch klar, dass es den Verteidigungsteams nicht gelungen ist, die Inhaftierung im konkreten [Fall] und insbesondere aufgrund der Dauer der Inhaftierung und der Bedingungen, die in den Haftanstalten herrschten, zu rechtfertigen. Obwohl angenommen werden muss, dass die Macht, die die Gefangenen festhielt, einen weiten Beurteilungsspielraum hat, das Verhalten zu bestimmen, dass sie als ihrer Sicherheit abträglich betrachtet, ist der Kammer klar, dass die Inhaftierung der Serben in den Dörfern und in der Umgebung von Tarčin und Pazarić auf keinen Fall in der Art und Weise durchgeführt worden ist, wie dies

eindeutig durch die Genfer Konventionen vorgeschrieben ist. Daher ist die Kammer der Auffassung, dass all dies eindeutig aus den Aussagen der Zeugen hervorgeht, die zum kritischen Zeitpunkt entweder inhaftiert waren, oder die Zeugen waren, die Aussagen von einigen Inhaftierten entgegengenommen haben.

605. Angesichts dieser Beweise stellt die Kammer fest, dass die Inhaftierung von Zivilisten eine kollektive Maßnahme war, die gegen eine bestimmte Personengruppe gerichtet war, die hauptsächlich auf dem Grund der Sicherheitsbedrohung beruhte, ohne dass jedoch zuvor angemessene Bedingungen für das Festhalten [dieser Personen] festgelegt worden wären, [und] ohne dass eine Kontrolle der Dauer der Inhaftierung durchgeführt wurde.

606. Selbst, wenn die Kammer annehmen würde, dass die ursprüngliche Inhaftierung der Individuen rechtmäßig war, stellt die fortgesetzte Inhaftierung dieser Zivilisten daher einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht dar, da den Inhaftierten nicht die Verfahrensrechte gewährt wurden, die nach Artikel 43 der IV. Genfer Konvention obligatorisch sind. Nach dieser Bestimmung muss die Entscheidung, Haftmaßnahmen gegen Zivilisten zu ergreifen, „*so bald wie möglich von einem entsprechenden Gericht oder Verwaltungsausschuss überprüft werden*“.

607. Im konkreten Fall hat die Kammer im Wege der Würdigung nicht nur der Aussagen der Zeugen, sondern auch der schriftlichen Beweise jenseits aller Zweifel festgestellt, dass es in Bezug auf die Personen, die unter dem Verdacht standen, dass sie an militärischen Aktivitäten teilnehmen, und [in Bezug auf die Personen], die die Waffen verteilten, sowie die Personen, bei denen die Waffen gefunden worden waren, die Dauer der Inhaftierung keine absolute Notwendigkeit war. Andererseits ist es Tatsache, dass die Personen bei ihrer Festnahme häufig misshandelt bzw. geschlagen wurden, was ebenfalls nicht im Einklang mit der Konvention steht. Darüber, dass auch die anderen Pflichten in Bezug auf die internierten Personen nicht beachtet wurden, wie z. B. das Recht auf eine Entscheidung, das Recht, dass ein zuständiges Organ eine solche Entscheidung überprüft, wurde bereits erörtert.

608. Darüber hinaus betont die Kammer, dass, selbst wenn die Internierung dieser Personen ursprünglich gerechtfertigt war, sich aus den Beweisen ergibt, dass in Bezug auf diese Personen die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 der IV. Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung während des Krieges, die sich auf die Behandlung solcher Personen beziehen, nicht eingehalten wurden. Darüber hinaus wurden die inhaftierten Personen unmenschlicher Behandlung ausgesetzt und sie wurden unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten.

609. Aus den oben genannten Gründen stellt die Kammer fest, dass die Inhaftierung der Zivilisten nicht im Einklang mit den relevanten Bestimmungen der IV. Genfer Konvention stand. Dementsprechend stellt die Kammer auf der Grundlage der oben vorgelegten Beweise fest, dass diese Inhaftierung eine Straftat der rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilisten darstellt.

610. Soweit es um die Behauptungen aus Anklagepunkt I.c der Anklageschrift geht, wurde „*den Personen, die inhaftiert wurden, mit Ausnahme von 17 Personen, gegen die am 1. und 2. April 1993 eine Verhandlung organisiert wurde, und gegen die neben dem Schulterspruch auch die Untersuchungshaft durch das Bezirksmilitärgericht angeordnet wurde, und 32 Personen, gegen die durch den Beschluss des Bezirksmilitärgerichts Sarajevo Nummer: Ki-706/94 vom 8. Oktober 1994 Untersuchungshaft angeordnet wurde (T-1273), 57 Personen, gegen die durch den Beschluss des OVS⁸⁶ Sarajevo, Nummer: Ki-1535/94 vom 1. November 1994 (T-1279), Untersuchungshaft angeordnet wurde, und 61 Personen, gegen die durch den Beschluss des OVS Sarajevo, Nummer: Ki-1534/94 vom 1. November 1994 Untersuchungshaft angeordnet wurde (T-1277) ... bis zu ihrer Freilassung kein Grund für die Inhaftierung angegeben, [und] gegen sie wurde auch kein Verfahren gemäß der geltenden Strafprozessordnung oder gemäß irgendeinem anderen Gesetz und [gemäß der] Vorschriften über die Behandlung solcher Personen eingeleitet.*“ Da die Angeklagten vom Anklagepunkt IV der Anklageschrift freigesprochen wurden, wurde er aus dem verurteilenden Teil des operativen Teils [des Urteils] weggelassen.

Anklagepunkt II der Anklageschrift

⁸⁶ Anmerkung des Übersetzers: OVS meint Okružni vojni sud, Bezirksmilitärgericht.

Unmenschliche Behandlung durch Festhalten unter unmenschlichen Bedingungen

611. Soweit es um den Anklagepunkt II der Anklageschrift geht, durch den den Angeklagten eine unmenschliche Behandlung zur Last gelegt wird, auf die Art und Weise, dass die inhaftierten Personen aufgrund ihrer Handlungen oder Unterlassungen unter unmenschlichen Bedingungen in den Einrichtungen von Silos, Krupa und OŠ festgehalten wurden, hat die Kammer zunächst geprüft, wie die Bedingungen in jeder dieser Einrichtungen waren und in welchem Zeitraum.

612. Soweit es um die Aufenthaltsbedingungen in der Einrichtung Silos geht, hat die Verteidigung des ersten Angeklagten behauptet, dass diese Bedingungen nicht unmenschlich waren, bzw. sie hat die These vertreten, dass die Bedingungen angesichts des Gesamtzusammenhangs des Ereignisses und der allgemein schwierigen Nahrungsmittelversorgungssituation der lokalen Bevölkerung im freien Teil von Hadžići sowie der großen Zahl der ankommenden Flüchtlinge auf diesem Gebiet dennoch im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention standen.

613. Die Kammer hat diese These der Verteidigung nicht akzeptiert, sondern sie hat durch die Würdigung der Aussagen der Zeugen-Geschädigten und der materiellen Dokumentation, die sich auf die Aufenthaltsbedingungen für die inhaftierten Personen in den Einrichtungen Silos, Krupa und OŠ bezieht, hinsichtlich der Menge und Qualität der Lebensmittel, der Verfügbarkeit von Wasser, der Kälte, des Schlafens auf Beton und Holzpaletten, der Hygienebedingungen, der Möglichkeit, seine Notdurft zu verrichten, der gelegentlichen Verweigerung der Hilfe vom IKRK, der Bereitstellung angemessener medizinischer Hilfe, der ständigen Angst und Sorge um Leben und Gesundheit, der Ungewissheit, ob sie überhaupt überleben würden, der Verachtung und Demütigung, die [die Wachen für] sie empfanden, und insbesondere der Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Geschädigten unter solchen Bedingungen fast vier Jahre lang festgehalten wurde, jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass diese Bedingungen unmenschlich waren und nicht den Mindeststandard erfüllten, den die Konvention vorschreibt, und [die Umstände] stellten als solche eine unmenschliche Behandlung von Inhaftierten dar. Infolge des Aufenthalts unter solchen Bedingungen erlitten die Inhaftierten einen enormen Gewichtsverlust bis zu 50 kg. Sie blieben monatelang in der Kleidung, in der sie gebracht wurden, sie rasierten sich monatelang nach der Inhaftierung in den Einrichtungen Silos und OŠ nicht, sie waren verwahrlost. Alle genannten Umstände führten zu verschiedenen Krankheiten wie Durchfall und wegen des Hungers und des Aufenthalts unter unmenschlichen Bedingungen starben einige Personen in der Einrichtung Silos.

614. Aus all diesen genannten Gründen ist die Kammer der Auffassung, dass den inhaftierten Personen Bedingungen auferlegt wurden, die, auch wenn [die Bedingungen] für die gesamte Bevölkerung auf diesem Gebiet schwierig waren, in Bezug auf die Gefangenen zusätzlich dazu berechnet waren und darauf abzielten, den Gefangenen psychische und physische Schmerzen zuzufügen, was der Pflicht zur menschlichen Behandlung von Zivilisten zuwiderläuft. Aus diesen Gründen hat [die Kammer] die These der Verteidigung nicht akzeptiert.

615. Die Kammer weist auch darauf hin, dass die Bedingungen nicht während der gesamten Haftzeit gleich schlecht waren. Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass, nachdem das IKRK Silos besucht hatte, die Aufenthaltsbedingungen in Silos zum ersten Mal etwas besser waren, und auf jeden Fall wurden sie mit der Zeit besser. Mit der Ankunft des Angeklagten Halid Čović als Leiter von Silos im August 1994 wurden die Bedingungen auf jeden Fall besser. Andererseits bestätigten die vernommenen Zeugen in Bezug auf die OŠ in Pazaric, dass es dort die größte Hungersnot gab und dass es ihnen dort am schlimmsten erging.

616. Dass die Gefangenen in den Einrichtungen **Silos, Krupa und OŠ** in ungeeigneten, oft überfüllten Betonzellen ohne Tageslicht und ohne entsprechende Heizung [auch] unter winterlichen Bedingungen festgehalten wurden, [dass ihnen] die Möglichkeit genommen war, grundlegende hygienische Bedürfnisse zu erfüllen, regelmäßig zu baden, sich zu rasieren und sich die Haare zu schneiden, dass sie nicht zur Toilette zu gehen konnten und alle Inhaftierten gezwungen wurden, ihre Notdurft in Blecheimer zu verrichten, deren Inhalt oft auf dem Zellenboden verschüttet wurde, auf dem die Gefangenen normalerweise schliefen, weil ihnen nicht genug Decken zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich aus den Aussagen der vernommenen Zeugen-Geschädigten, die in diesen Einrichtungen festgehalten wurden.

[Die nachfolgenden Abschnitte des Urteils von Rn. 617-899 wurden nur in Teilen übersetzt. Konkret behandelt das Gericht in Rn. 617-672 die Aufenthaltsbedingungen in den Hafteinrichtungen, die Nichtbereitstellung medizinischer Hilfe und den Tod einiger Gefangener]

Anklagepunkt II. 1. der Anklageschrift

[wiedergegeben werden im Folgenden nur die Überschriften der einzelnen Themenabschnitte, die Schlussfolgerungen der Kammer werden knapp zusammengefasst]

- **Einrichtung Silos [Rn. 617-619]**
- **Aufenthalt in ungeeigneten und überfüllten Zellen, Schlafen auf dem Boden ohne Decken und Betten**
- **Verrichtung der Notdurft, persönliche Hygiene, Zugang zu Wasser und Heizung**
- **Die Einrichtung OŠ „9. Mai“ in Pazarić [Rn. 620-624]**
- **Das Schlafen auf dem Boden ohne Decken und Betten und Verrichtung der Notdurft, persönliche Hygiene, Zugang zu Wasser**
- **Magazin „Krupa“ [Rn. 625-632]**
- **Schlafen auf den Planken ohne Decken und Betten**
- **Verrichtung der Notdurft, persönliche Hygiene, Zugang zu Wasser**

Anklagepunkt II. 2. der Anklageschrift (Aushungern) [Rn. 633-643]

- **OŠ 9.ºMai in Pazarić [Rn. 633-636]**
- **Einrichtung Silos [Rn. 637-640]**
- **Einrichtung Krupa [Rn. 641-643]**

Anklagepunkt II. 3. der Anklageschrift

- **Gelegentliche Verweigerung der vom IKRK [bereitgestellten] Hilfe [Rn. 644-653]**

Anklagepunkt II. 4. der Anklageschrift [Rn. 654-672]

- **Nichtbereitstellung adäquater medizinischer Versorgung [Rn. 654-665]**
- **Die Aussagen der Zeugen [in Bezug] auf den Umstand des Todes von Gefangenen in Silos [Rn. 666-672]**

Schlussfolgerung der Kammer [Rn. 673-675]

675. [Daher stellt die Kammer fest, dass die langjährige Inhaftierung und die ständige Angst, die in den Einrichtungen Silos, Krupa und OŠ herrschte, bei den Inhaftierten schwerwiegende seelische und physische Leiden verursacht haben. Das Festhalten der Inhaftierten unter solchen Bedingungen stellt eindeutig einen Angriff auf die Menschenwürde der Häftlinge dar und erfüllt damit alle Elemente einer unmenschlichen Behandlung, die den Verboten in Artikel 3 der Genfer Konventionen zuwiderlief.]

Verantwortlichkeit der Angeklagten [Rn. 676-703]

676. Durch die Anklageschrift wird den Angeklagten Bećir Hujić, Šerif Mešanović, Halid Čović und Mirsad Šabić vorgeworfen, dass sie nicht in ausreichendem Maße berichtet hätten. Jedoch ist der Begriff „ausreichendes Maß“ eine faktische Frage und die Kammer hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Umstände auf diesem Gebiet, [unter Berücksichtigung der] Anzahl der Inhaftierten, der Befugnisse der Leiter, des Zeitablaufs und anderer relevanter Umstände festgestellt, dass die Leiter Bećir Hujić, Šerif Mešanović und Halid Čović die zuständigen Organe ausreichend informiert haben, was die Kammer weiter unten näher erörtern wird.

677. Ferner wird den Angeklagten Hujić, Mešanović, Halid Čović und Mirsad Šabić durch die Anklageschrift zur Last gelegt, dass sie, als sie die Kontrolle über die Haftbedingungen durchführten, **die Befugnisse, die sie hatten, die Haftbedingungen zu ändern, nicht ausreichend genutzt haben.**

678. Daher prüfte die Kammer als wichtige Frage, was jeder der Angeklagten während des Zeitraums, in dem jeder von ihnen Leiter einer der Haftanstalten war, bzw. während des Zeitraums, in dem der Angeklagte Šabić *de-facto*-Kommandant der PS Pazarić war und währenddessen er als solcher für das rechtswidrige Festhalten von Zivilisten in der Schule verantwortlich war, selbst in Bezug auf die Bedingungen tatsächlich hätte machen können bzw. welche Befugnisse sie hinsichtlich der Möglichkeit, die Bedingungen zu ändern und sie zu verbessern, hatten.

679. Um die tatsächlichen Befugnisse jedes Leiters festzustellen, analysierte die Kammer die Berichte über den Betrieb der Einrichtungen Silos und Krupa, die die Leiter dieser Einrichtungen, die Angeklagten Hujić und Mešanović, fast täglich übermittelten, [und die] an das Kommando der TO und an das Kommando der 9.°Gebirgsbrigade gerichtet waren.

680. Aus dem Inhalt dieser Berichte hat die Kammer festgestellt, dass die Angeklagten Hujić und Mešanović als Leiter nicht die Befugnisse hatten, selbst die Bedingungen zu verbessern, das tägliche Ernährungsregime zu ändern oder den Häftlingen größere Freiheit und Rechte im Lager zu gewähren, da sie, in Abhängigkeit davon, unter welcher Zuständigkeit der Sicherheitsdienst stand, demselben unterstellt waren. Genau aus diesem Grund haben sich die Leiter bei fast allen Fragen in Bezug auf die Aufenthaltsbedingungen an das Kommando gewandt.

681.-683. [Diese Paragrafen wurden nicht übersetzt. An dieser Stelle prüfte die Kammer die schriftlichen Beweise für die Feststellungen.]

684. Aus dem Inhalt der erwähnten Berichte hat die Kammer festgestellt, dass die Angeklagten Bećir Hujić und Šerif Mešanović als Leiter in den Einrichtungen Silos und Krupa kontinuierlich Berichte an die zuständigen Organe übermittelten, und diese Berichte bezogen sich auf die Bedingungen in den Einrichtungen, und die Kammer ist der Ansicht, dass die Angeklagten eben durch diese Berichte ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllt haben. Diese Angeklagten erfüllten ihre Pflichten in Bezug auf die Sorge bezüglich der Bedingungen in den Einrichtungen, da sie keine Befugnisse hatten, ohne Zustimmung des Kommandos der Brigade oder der Kriegspräsidentschaft und ohne das Wissen und die Erlaubnis der Angeklagten Kazić und Đelilović selbst etwas zu tun.

685. Bzw. sie haben nach Ansicht der Kammer alles, was in ihrer Macht stand, auf die Art und Weise getan, dass sie über [die Probleme] informierten und vor den Problemen warnten, die während des Aufenthalts der Inhaftierten unter den schwierigen und unmenschlichen Bedingungen auftraten.

686. Gleiches bezieht sich auch auf den Angeklagten Halid Čović, der am 16.° August 1994 zum Leiter von Silos ernannt wurde, und er blieb in dieser Position bis zur Auflösung von Silos. Ab diesem Zeitpunkt prüfte die Kammer, ob er [seine] Befugnisse zur Änderung der Bedingungen ausreichend genutzt hatte. Die Kammer hat in erster Linie die Aussagen der Zeugen-Geschädigten berücksichtigt, die einstimmig bestätigten, dass die Bedingungen in dieser Zeit erheblich besser waren (Zeugen Đorđe Andrić, Vinko Lale, Dušan Samouković, Milorad Petrić). Darüber hinaus würdigte es die Beweisstücke **T-740**, eine Anweisung des Leiters Hujić, in der angegeben wird, dass die Lieferung von Lebensmitteln und Gegenständen ohne Genehmigung sowie der Schriftverkehr nicht gestattet sind, dann Beweisstück **T-743**, ein Bericht vom 26.°August 1994 über die Notwendigkeit, eine große Anzahl von Personen zur Behandlung in die Ambulanz Tarčin zu bringen. In dem Bericht wird angegeben, *dass es einen Befehl des Kommandos gab, dass dies ohne die Erlaubnis des Leiters des Sanitätsdienstes der Brigade nicht möglich sei*. Sie verlangten die Lösung dieses Problem, dann ein Bericht vom 5. September 1994, **T-747**, dass das Baden einmal pro Woche [gestattet] ist. Beweisstück **06-11**, Bericht von Hujić vom 28.°August 1992 darüber, dass sich die Inhaftierten beschweren, dass sie nicht genug zu essen haben, und er verlangt, dass etwas unternommen wird, um das Essen zu verbessern; ein Bericht vom 09.°September 1992, **06-12**, in dem Hujić berichtet, dass [die Gefangenen] regelmäßig frisiert [geschoren?] werden.

687. Die oben genannten schriftlichen Beweise bestätigen auch, über welche Befugnisse der Angeklagte Halid Čović verfügte, bzw. aus diesen Beweisen geht hervor, dass der Leiter Halid Čović durch die Erstattung der Berichte und durch die Suche nach einer Lösung des Problems in Bezug auf die Möglichkeit, Personen zur Behandlung zu bringen, sowie durch die Suche nach einer Lösung des Problems in Bezug auf die Ernährung alles, was in seiner Macht stand und entsprechend seiner Befugnisse unternommen hat. So musste z. B. der

Leiter die Zustimmung des Kommandos erhalten, um die Häftlinge zur Behandlung zu bringen, und er konnte das tägliche Ernährungsregime nicht selbst vergrößern. Daher stellt die Kammer, ebenso wie in Bezug auf die Angeklagten Hujić und Mešanović auch in Bezug auf den Angeklagten Halid Čović fest, dass er nicht die Befugnisse hatte, die Lebensbedingungen in Silos eigenständig zu ändern, aber er hat zugleich das zuständige Kommando der Brigade über Probleme informiert, auf die er stieß.

688. Andererseits wird durch die Anklageschrift den Angeklagten Mustafa Đelilović und Fadil Čović, als Mitglieder des Krisenstabs bzw. der Kriegspräsidentschaft, und [dem Angeklagten] Nezir Kazić, als Kommandant der 9. Gebirgsbrigade der Armee BiH, zur Last gelegt, **dass sie, obwohl sie über die grausamen Bedingungen in den Lagern informiert und davor gewarnt worden waren, nicht die notwendigen Aktivitäten unternommen hätten, um die Situation in Bezug auf die Ernährung, die Aufrechterhaltung der persönlichen Hygiene und die Bereitstellung von medizinischer Hilfe [so zu verbessern], dass die Mindeststandards erreicht werden, die in der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen während des Krieges vorgeschrieben sind.**

689. In diesem Zusammenhang hat die Kammer auch eine Reihe von Befehlen des Kommandos der 9.°Gebirgsbrigade und der Kriegspräsidentschaft berücksichtigt, unterzeichnet von den Angeklagten **Nezir Kazić und Mustafa Đelilović**, die sich auf den Betrieb der Einrichtungen Silos und Krupa beziehen. Daraus hat die Kammer geschlossen, dass der Angeklagte Đelilović als Präsident der Kriegspräsidentschaft und der Angeklagte Nezir Kazić als Kommandant der Brigade für die Bedingungen in den Einrichtungen verantwortlich waren bzw. dass sie die Befugnisse hatten, die Bedingungen zu ändern, da sie über alles entschieden haben, beginnend von der Menge und Qualität der [Essens]Portionen bis hin zur [Entscheidung] darüber, wann und wie die Inhaftierten frisiert und rasiert werden sollen, darüber, welcher Arzt und wie oft er in die Einrichtung kam. Alle diese Tatsachen gehen aus einer Reihe von Entscheidungen hervor, die die Angeklagten Nezir Kazić und Đelilović getroffen haben. Diese Entscheidungen bezogen sich direkt auf die Bedingungen in den Einrichtungen (**T-113, T-129, T-575, T-576, T-595, T-602, T-612, T-720, T-725, T-1114, T-1116, T-1142, T-1150, O6-16, O-17, O6-19, O6-20 usw.**).

690. Alle genannten Entscheidungen wurden auch den Gefängnisleitern zugestellt. Und in diesen Entscheidungen wurde auch bestimmt, wer für deren Umsetzung verantwortlich war. Im Wege der Analyse dieser Entscheidungen hat die Kammer darauf geschlossen, dass genau diese Personen die Befugnisse und Autorität, aber auch die Pflicht hatten, sich um die Bedingungen in den Anlagen von Silos und Krupa zu kümmern und dass sie auf der Grundlage der Berichte der Leiter konkrete Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen hätten ergreifen müssen, da sie über alles ordnungsgemäß informiert wurden.

691. Die Leiter Hujić und Mešanović, denen die bereits erwähnten Entscheidungen zugestellt wurden und die für ihre Umsetzung verantwortlich waren, übermittelten die Berichte kontinuierlich den zuständigen Organen, und diese Berichte bezogen sich genau auf die Bedingungen in den Einrichtungen; und die Kammer ist der Auffassung, dass sie ihre Pflichten in Bezug auf die Einhaltung der Bedingungen in den Einrichtungen durch diese Berichte erfüllt haben, da sie ohne Zustimmung des Kommandos der Brigade oder der Kriegspräsidentschaft oder ohne Wissen und Erlaubnis der Angeklagten Kazić und Đelilović nicht die Befugnisse hatten, selbst etwas zu unternehmen. Bzw. sie haben nach Ansicht der Kammer alles, was in ihrer Macht stand, auf die Art und Weise getan, dass sie [über die Probleme] informiert und auf die Probleme hinwiesen haben, die in Bezug auf die Frage des Aufenthalts von Inhaftierten unter schwierigen und unmenschlichen Bedingungen auftraten.

692. Jedoch, soweit es um die Angeklagten Đelilović und Kazić geht, ist die Kammer der Auffassung, dass sie, obwohl sie über die Bedingungen in den Einrichtungen Silos und Krupa ordnungsgemäß informiert wurden, sich demgegenüber taub stellten bzw. dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die Situation zu verbessern. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie ordnungsgemäß informiert wurden und dass sie Befugnisse hatten, den Zustand der Objekte durch ihre Handlungen zu beeinflussen, reagierten sie nicht nur nicht angemessen auf die Warnungen der Leiter, sondern trafen sogar Entscheidungen, die die Situation verschlimmerten und unerträglicher machten. Die Kriegspräsidentschaft erließ am 19. Dezember 1993 eine Entscheidung, unterzeichnet vom Angeklagten Đelilović, mit der der Besuch aller Vertreter internationaler Organisationen in den Gefängnissen Krupa und Silos bis zum Ankommen des ersten Konvois

für humanitäre Hilfe verboten wurde, aufgrund der äußerst schwierigen humanitären Lage auf dem freien Gebiet der Gemeinde (**T-129, T-595**).

693. Auch der Angeklagte Nezir Kazić als Kommandant der Brigade erließ am 06.°März 1993 den Befehl, durch den das Hineinbringen und der Empfang von Nahrungsmitteln durch Familien in Silos und Krupa sowie das Mitbringen von Kleidung für Häftlinge (**T-575**) verboten wurde; und die Ergänzung dieses Befehls (**T-576**), dann den Befehl des Angeklagten Kazić vom 01.°Februar 1994, 50 Paar gefütterte Gummistiefel aus dem Gefängnis Silos herauszunehmen und dem stellvertretenden Kommandanten für Logistik der 3. Gebirgsbrigade (**T-719**) zu übergeben, die Stiefel waren für die Häftlinge (**T-721**) bestimmt gewesen, der Befehl des Angeklagten Kazić, 50 Stück Decken (**T-725**) für den Bedarf des III. Bataillons und anschließend 150 Stück Decken (**T-726**) für den Bedarf der Brigadelogistik und 151 Fleischkonserven und Fleischpakete, 140 Stücke Unterwäsche und 130 Stücke Rasierer (**T-727**) zu überstellen.

694.-695. [Diese Paragrafen wurden nicht übersetzt. Es werden weitere Beweise, vor allem Zeugenaussagen, wiedergegeben, die die entsprechenden Entscheidungen der Kriegspräsidentschaft bzw. andere Aspekte bestätigen.]

696. Andererseits ist, soweit es um den Angeklagten Fadil Čović geht, aus der tatsächlichen Beschreibung des Anklagepunkts II der Anklageschrift nicht klar, welches Gebäude ihm zur Last gelegt wird, wenn es um die [Haft]Bedingungen geht. Wenn es jedoch um das Gebäude Silos geht, für das die Kammer bereits festgestellt hat, dass die SJB Hadžići dafür zusammen mit der TO ab Mitte Juli 1992 die Organisation des Sicherheitsdienstes übernommen hatte, dann wurde das Gebäude Silos gemäß der Entscheidung der Kriegspräsidentschaft vom 06.°Oktober 1992 in die Zuständigkeit der SJB Hadžići übergeben. Diese Situation dauerte bis zum 5. November 1992. Ab diesem Zeitpunkt war der Angeklagte Fadil Čović als Leiter der SJB Hadžići nicht mehr für Silos zuständig. Aus den schriftlichen Dokumenten geht hervor, dass die SJB Hadžići [danach] nie mehr für die Bedingungen im Silos zuständig war. Die Kammer betont nämlich, dass keine Beweise dafür vorliegen, dass der Angeklagte Fadil Čović jemals über die Bedingungen in Silos für den Zeitraum von 08.°Mai 1992 bis zum 06.°November 1992 informiert worden ist und er wurde auch nicht aufgefordert, etwas zur Verbesserung der Verhältnisse zu unternehmen, da sich die Leiter ausschließlich an das Kommando der TO bzw. an die 9°Gebirgsbrigade und an die Kriegspräsidentschaft gewandt haben. Aus diesen Gründen befand die Kammer den Angeklagten Fadil Čovic nicht dafür verantwortlich, dass er, obwohl er informiert wurde, nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Situation in dem Gebäude Silos zu verbessern. Durch die Anklage wird ihm zur Last gelegt, dass er es versäumt hätte, die notwendigen Aktivitäten als Mitglied des Krisenstabs der Kriegspräsidentschaft zu unternehmen. Jedoch ist die Kammer, unter Berücksichtigung der Auffassung der Kammer, dass der Angeklagte Đelilović die Arbeit dieser Organe leitete, als ihr Präsident, der alle diese Entscheidungen unterzeichnete, der Ansicht, dass der Angeklagte Fadil Čović nicht als Mitglied [der Kriegspräsidentschaft] für das Gleiche verantwortlich sein kann. Wenn es um das Gebäude Krupa geht, war der Angeklagten Fadil Čović nach den vorgelegten Beweisen auch nicht verantwortlich oder für die Bedingungen in Krupa zuständig.

697. Soweit es um **den Angeklagten Mirsad Šabić** geht, betont die Kammer, dass die vorgelegten Beweise weder belegen, dass er für die Bedingungen in der Grundschule 9. Mai in Pazaric verantwortlich war, noch, dass er irgendjemanden darüber informiert hat, einmal abgesehen davon, dass der Leiter Mešanović das Kommando mehrmals über die Zahl [der Gefangenen] in der Schule und über die Verlegung von Häftlingen von Krupa in die Schule informierte.

698. [Dieser Paragraf wurde nicht übersetzt. Das Gericht sichtet weitere Schriftbeweise und Zeugenaussagen, die das Gesagte bestätigen.]

699. Aus den vorgelegten Beweisen geht nämlich hervor, dass der Angeklagte Šabić als De-facto-Kommandant der OŠ Pazaric nicht verpflichtet war, sich um die Bedingungen zu kümmern, und es wurden ihm auch keine Entscheidungen, die sich auf die Bedingungen bezogen, zugestellt und niemand hat ihn darüber informiert. Die OŠ in Pazaric funktionierte nämlich, im Gegensatz zu den Einrichtungen Krupa und Silos, die eigene Leiter bzw. Leitungsstrukturen hatten und in denen sich die Leiter ständig befanden und die je nach Zeitraum unter der Zuständigkeit bestimmter Strukturen standen, als Haftanstalt, in der sich die inhaftierten Personen [nur] von Anfang Juni bis Mitte Oktober 1992 aufhielten, nicht wie die beiden anderen Gebäude mit der genauen

Struktur und Verwaltung, in der man genau wusste, wer wem und wofür verantwortlich ist.

700. Tatsache ist, dass Mirsad Šabić de facto Kommandant der PS Pazarić war und sich gelegentlich in der Schule aufhielt, aber seine Anwesenheit in der Schule bezog sich nicht ausschließlich nur auf die inhaftierten Personen, sondern auf die Erfüllung der Pflichten des Kommandanten, dessen Polizisten als Untergebene des Angeklagten an der Bewachung der inhaftierten Personen, die in der Sporthalle untergebracht waren, aber auch an ihrem Hinbringen teilgenommen haben, weshalb die Kammer bereits festgestellt hat, dass der Angeklagte Mirsad Šabić für die rechtswidrige Inhaftierung und für das Festhalten von inhaftierten Personen in der Schule verantwortlich war.

701. Da es jedoch keine Beweise dafür gibt, dass der Angeklagte Šabić jemals jemanden über die Bedingungen informiert hat, und niemanden darüber informiert hat, und andererseits unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Personen auf der Grundlage der Entscheidung des Krisenstabes vom 14. Mai 1992 in der Schule inhaftiert wurden und dass sich die Büros des Krisenstabs und der Kriegspräsidentschaft in den Räumlichkeiten der Grundschule befanden und die genannten Organe täglich tagten, stellt die Kammer fest, dass sie auch für die Bedingungen an der Schule verantwortlich waren, in dem Sinne, dass sie die Befugnis hatten, die Bedingungen durch das Erlassen von Entscheidungen oder Befehlen zu ändern. Da es jedoch keine Beweise dafür gibt, dass sie darüber informiert waren, konnte die Kammer auch nicht die Verantwortung des Angeklagten Mustafa Đelilović oder Fadil Čović wegen Nichtergreifens der notwendigen Aktivitäten, um die Situation in der Schule zu verbessern, in Betracht ziehen.

702. In Anbetracht der oben zitierten Beweise und anderer vorgebrachter Beweise befand die Kammer daher jenseits vernünftiger Zweifel die Angeklagten Mustafa Đelilović und Nezir Kazić für verantwortlich, auf die Art und Weise, dass sie, obwohl sie über die grausamen Bedingungen in den Lagern informiert und davor gewarnt worden waren, nicht die notwendigen Aktivitäten ergriffen hätten, um die Situation in Bezug auf die Ernährung, die Aufrechterhaltung der persönlichen Hygiene und die Bereitstellung von medizinischer Hilfe [so zu verbessern], dass die Mindeststandards erreicht werden, die in der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen während des Krieges vorgeschrieben sind, was zur Folge hatte, dass die inhaftierten Personen in „Silos“ ab Mai 1992 bis Januar 1996, in Krupa von Juni 1992 bis Mitte 1994, in der OŠ „9. Mai“ im Zeitraum von Mai 1992 bis Ende 1992 schwere seelische oder körperliche Leiden erlitten. Auf diese Art und Weise behandelten die Angeklagten Đelilović und Kazić die inhaftierten Personen unmenschlich.

703. Andererseits hat die Kammer aus allen genannten Gründen die Angeklagten Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Mirsad Šabić von der Verantwortung freigesprochen, dass sie im Zeitraum von Mai 1992 bis zum Januar 1996, jeder von ihnen während der Zeit, zu der sie die bereits erwähnten Funktionen ausübten, als Führungspersonen dadurch, dass sie Aufsicht über die Haftbedingungen ausübten, obwohl sie die Befugnisse gehabt hätten, die Haftbedingungen zu ändern, die Lebensweise der Gefangenen, der Zivilisten und der Kriegsgefangenen zu bestimmen, und ihnen mehr Freiheit und Rechte in den Lagern „Silos“, „Krupa“ und OŠ 9. Mai zu gewähren, einschließlich eines angemessenen Lebens- und Hygienestandards, diese Befugnisse nicht in ausreichendem Maße genutzt hätten, da die Kammer, wie oben erläutert, nicht festgestellt hat, dass diese Angeklagten als Führungspersonen die Befugnisse hatten, die Haftbedingungen zu ändern.

Anklagepunkt III der Anklageschrift [Rn. 704-757]

Unmenschliche Behandlung, wie das Zufügen von schweren Körperverletzungen, psychischen Leiden oder Verletzungen oder durch einen schweren Angriff auf die Menschenwürde

704. Die in Anklagepunkt III der Anklageschrift beschriebenen Handlungen, für die die Kammer die Angeklagten Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujić und Nermin Kalembeg für schuldig befunden hat, hat die Kammer als unmenschliche Behandlung qualifiziert, die zu schweren körperlichen oder geistigen Schäden oder Verletzungen des Angeklagten führte, bzw. [sie stellten] einen schwerwiegenden Angriff auf die Menschenwürde [dar], eine Behandlung, die im Widerspruch zum gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 lit. a) aller Genfer Konventionen steht.

Anklagepunkt III 1a der Anklageschrift [Rn. 705-726]

[In Anklagepunkt III 1a wurden Misshandlungen der Inhaftierten durch die Wächter und dritte Personen

beschrieben.]

705. In Bezug auf die Schläge durch die Wächter und durch Personen von außerhalb, die in Anklagepunkt III 1a der Anklageschrift beschrieben sind [und] die mit Wissen und Einverständnis des Leiters Hujic erfolgten, haben eine Reihe von Geschädigten ausgesagt, darunter die Zeugen Slavko Jovičić, Dragan Regoje, Nedeljko Samouković, Šuvajlo Đorđe, Lazar Krstić, Uglješa Kuljanin, Mladen Šuvajlo, Branko Šuvajlo, Nedeljko Magazin, Srpo Andrić, Miroslav Glavaš, Dragan Mutabđija, Vinko Lale, Spasoje Kovačević, Milorad Pandurević, Slavko Cerovina, Boro Šuvajlo, Jovo Krstić, Radmilo Šogura, die darüber ausgesagt haben, wie sie während ihrer Inhaftierung in dem Gebäude Silos persönlich von Wärtern geschlagen wurden oder sie hatten die Gelegenheit, Misshandlungen anderer inhaftierter Personen zu beobachten, oder sie hörten ihr Stöhnen, nachdem sie von den Wachen [aus ihren Zellen] herausgeholt und in den Flur gebracht worden waren, wonach die inhaftierten Personen mit sichtbaren Verletzungen in die Zelle zurückgebracht wurden.

[Die folgenden Randnummern, die Einzelfälle der Misshandlungen beschreiben, wurden nicht übersetzt. Wiedergegeben sind nur die Überschriften der einzelnen Abschnitte.]

- **Misshandlungen der Inhaftierten durch die Wächter [Rn. 707-708]**
- **Misshandlungen der Inhaftierten durch andere unbekannte Personen, die von außen kamen [Rn. 709-725]**

721. Daher hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte Bećir Hujic während der Zeit, als er Leiter von Silos war, wegen Unterlassens bzw. wegen seiner passiven Haltung verantwortlich ist und dass er es dadurch versäumt hat, gemäß seinen Befugnissen und Pflichten, die er als Leiter gegenüber den Wachen hatte, zu handeln, insbesondere, wenn man auch die Tatsache berücksichtigt, dass er vor dem Krieg ein erfahrener Wachmann im KPZ in Sarajevo war. Beziehungsweise, eben genau deshalb, weil der Angeklagte Bećir Hujic als Leiter nichts unternommen hat, um diese Behandlung der Häftlinge durch die Wächter zu verhindern, gab der Angeklagte den Wachen eigentlich seine Zustimmung, sich so zu benehmen, wodurch er eine Atmosphäre geschaffen hat, in der solche Handlungen zulässig waren, obwohl er die Pflicht gehabt hätte, diese zu verhindern. Tatsache ist, dass die Kammer durch die Analyse der vorgelegten Beweise davon überzeugt ist, dass der Leiter nicht die Befugnisse hatte, eine Wache auf seine persönliche Initiative hin zu entlassen, jedoch hatte er die Möglichkeit, eine solche Entlassung bei der zuständigen Behörde zu beantragen oder anderweitig seine klare und eindeutige Ablehnung der Tatsache zum Ausdruck zu bringen, dass die Inhaftierten von Wärtern oder Dritten geschlagen werden, da er über das Genannte unbestreitbar Bescheid wusste.

722. Soweit es um den Angeklagten Halid Čović geht, so hat die Kammer seine Verantwortung für die Zeit betrachtet, als er Leiter war, und sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich aus den Zeugenaussagen nicht jenseits vernünftiger Zweifel ergibt, dass die in Anklagepunkt III 1a beschriebenen Schläge in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 und im Laufe des Jahres 1995 stattgefunden haben, weshalb die Kammer ihn für diesen Punkt freigesprochen hat.

723. Soweit es um die Angeklagten Fadil Čović und Nezir Kazić geht, wird ihnen zur Last gelegt, dass sie, angesichts der Leitungsfunktionen, die sie innehatten, die Sicherung des Gebäudes nicht auf die Art und Weise organisiert haben, dass sie verhinderten, dass die Wächter und andere Personen Silos betreten und die Gefangenen misshandeln. Die Kammer weist darauf hin, dass aus dem Beweisstück **T-690** hervorgeht, dass der Angeklagte Nezir Kazić vom Leiter Bećir Hujic darüber informiert wurde, dass eine Gruppe von 5-6 Personen in die Zellen eingebrochen ist und die Gefangenen geschlagen hat, während der Angeklagte Fadil Čović, wie aus den Beweisstück **T-388** hervorgeht, vom Leiter informiert wurde, dass einzelne Wachen nachts in die Zellen kommen und die Inhaftierten schlagen.

724. Im Kontext dieses Vorliegens von Kenntnissen der Angeklagten Fadil Čović und Nezir Kazić von den Misshandlungen an Häftlingen sowohl durch Wachen als auch durch dritte Personen [und] des Eindringens von Dritten [in die Haftanstalten], hat die Kammer auch die Aussage **des Zeugen Muhamed Merdžanović** berücksichtigt, der eigentlich Referent für die Sicherheit in der Brigade war [und] der ausgesagt hat, dass er wusste, dass es in Silos wahrscheinlich Misshandlungen gab, aber dass er nicht wusste, in welchem Umfang und durch wen, und dass darüber gesprochen wurde. Der Zeuge gab auch an, dass viele militärische und paramilitärische Einheiten durch das Gebiet zogen, darunter gab es auch zügellose, unter Drogen gesetzte und betrunkenen Soldaten, und darüber hinaus ließen einige von ihnen, wenn Verluste und Niederlagen auf

dem Schlachtfeld auftraten, ihre Wut an den Gefangenen aus. Der Zeuge beschreibt auch, dass die Bedingungen in „Silos“ besser wurden, als Mujo Ibrica im September 1993 zum Bürgermeister ernannt wurde, und solche Einfälle auch theoretisch nicht mehr vorkommen können.

725. Trotz der Tatsache, dass sie das wussten, unternahm keiner von ihnen während der Zeit, in der sie für die Sicherheit in dem Gebäude Silos verantwortlich waren, etwas, um ein solches Vorgehen in Zukunft zu verhindern, obwohl sie dazu die Befugnis hatten, z. B. die Wachen abzuberufen, solche Verhaltensweise zu verbieten, Kontrollen einzuführen und andere Maßnahmen [zu ergreifen]. Aus diesen Gründen befand die Kammer sie verantwortlich für die unmenschliche Behandlung von Häftlingen in der Art und Weise, dass sie durch ihre Handlungen, Maßnahmen oder auf eine andere Art und Weise nicht weitere Misshandlungen verhindert oder unmöglich gemacht haben.

[Die folgenden Randnummern beschäftigen sich mit den Zeugenaussagen bzgl. der Misshandlungen und wurden nicht übersetzt.]

Anklagepunkt III 1f der Anklageschrift [Rn. 726-729]

[Das Gericht führt weiter aus, dass alle Zeugen zur Brutalität und Arroganz des Wächters Kalemba ausgesagt haben. Sie sagten, dass meistens er sie geschlagen hätte und dass sie vor ihm Angst hatten.]

Anklagepunkt III 1 g der Anklageschrift [Rn. 730-745]

[Die Kammer betont, dass aus den vielen Zeugenaussagen hervorgeht, dass am 04. Juni 1992 unbekannte uniformierte Personen nach Silos kamen. Laut Zeugen waren sie Mitglieder der Rijeka Brigade. Sie misshandelten die Inhaftierten den ganzen Tag über in Anwesenheit der Wächter in der Art und Weise, dass sie sie mit Schlagstöcken und Gewehrkolben schlugen und mit den Füßen traten. Die Kammer hat aus den vorgelegten Beweisen festgestellt, dass der Angeklagte Bećir Hujić am 04. Juni 1992 den Mitgliedern der nicht identifizierten Einheit erlaubte, Silos zu betreten. Diese betraten dann in Anwesenheit von Wachen den ganzen Tag über alle Zellen und misshandelten die Gefangenen. Der Angeklagte Bećir Hujić als Leiter von Silos unternahm nichts, obwohl ihm bewusst war, dass diese Personen die Gefangenen schlugen. Er tat nichts gegen die Misshandlungen und unterließ es auch, das Verhalten der Soldaten den zuständigen Organen zu melden und eine Ermittlung anzufordern. Daher war der Angeklagte Hujić für die unmenschliche Behandlung der inhaftierten Personen durch Unterlassen verantwortlich.]

Anklagepunkt III 2 der Anklageschrift [Rn. 746-756]

[Durch Anklagepunkt III. 2 wird dem Angeklagten Mirsad Šabić vorgeworfen, dass die Inhaftierten in der Schule 9. Mai in der Art und Weise geschlagen wurden, dass sie aus der Halle herausgeholt und auf dem Flur geschlagen wurden, mit Wissen und mit Erlaubnis der Wachen und der Polizeiführungskräfte, einschließlich der Personen Risto Mijatović und Vitor Stevo. Das geschah in der Zeit zwischen dem 26. Mai 1992 und dem 03. Dezember 1992. Die Opfer wurden durch die Polizisten in Anwesenheit von Šabić geschlagen. Nach Würdigung der Zeugenaussagen sowie der schriftliche Beweise stellte die Kammer fest, dass der Angeklagte Mirsad Šabić, der *de facto* Kommandant der PS Pazarac und in dieser Eingeschalt Vorgesetzter gegenüber den Wachen, von solchen Misshandlungen wusste, da fast alle Zeugen, sowohl die Zeugen der Anklage als auch der Verteidigung, bestätigten, dass sie Šabić oft in der Schule gesehen haben bzw. dass er die Halle betrat, wo er Gelegenheit hatte, die Inhaftierten mit ihren Verletzungen zu sehen. Trotz dieser Tatsache hat er nichts unternommen, um die Wachen zu verfolgen oder ihr Verhalten auf andere Weise zu verhindern. Da sich aus vorgelegten Beweisen nicht ergibt, dass die Wächter und die Personen mit Erlaubnis des Angeklagten Šabić die Halle betrat und die Häftlinge misshandelten, geht die Kammer nur von einem Unterlassungsvorwurf aus und hat den Vorwurf der aktiven Beteiligung durch Erlaubniserteilung aus der Anklageschrift im Urteil weggelassen.]

Anklagepunkt V der Anklageschrift

Nötigung zur Zwangsarbeit [Rn. 757-797]

[Ferner prüfte die Kammer, ob es sich im konkreten Fall um Zwangsarbeit handelte. Sie gibt zunächst abstrakt wieder, was die nach den Genfer Konventionen verbotene Zwangsarbeit ist und zählt dann die schriftlichen Befehle auf, die sie gesichtet hat, um die Verantwortlichkeit der Angeklagten in Bezug auf die verbotene

Zwangsarbeit im Fall zu prüfen. Wichtig war ihr auch zu klären, dass die Gefangenen sich nicht komplett freiwillig meldeten. Der Grund dafür, warum sich einige freiwillig zur Arbeit meldeten, war, dass die Gefangenen dann die gleiche Mahlzeit erhielten wie die Mitglieder der Armee. Das haben fast alle Zeugen bestätigt. Man kann also nicht sagen, dass dies eine Einwilligung war, sondern es war die einzige Möglichkeit, bessere Nahrungsmittel zu erhalten als die, die sie regelmäßig erhielten. Soweit es um den Angeklagten Nezir Kazić geht, hat die Kammer ihn wegen der Erteilung einer Reihe von Befehlen zum Verbringen der Inhaftierten aus den Lagern Silos und Krupa zur Verrichtung von Zwangsarbeiten für schuldig befunden. Die Sicherheit wurde durch die Mitglieder der 9.°Gebirgsbrigade bzw. der Militärpolizei geführt, an deren Spitze der Angeklagte Kazić stand.]

Anklagepunkt V-1 der Anklageschrift [Rn. 798-810]

[Anklagepunkt V-1 bezieht sich auf das Verbringen der Inhaftierten aus dem Lager Krupa zur Verrichtung von Zwangsarbeit auf dem Gebiet von Zagoni gemäß dem Befehl von Kazić Nummer: 01-514-02/93 vom 25.°Februar 1993. Durch diesen Befehl wurde angeordnet, zehn Gefangene aus dem Lager Krupa dem Kommando des II Bataillons auf Antrag des Kommandos des II Bataillons zur Verfügung zu stellen. Sie verrichteten gefährliche Arbeit an der Frontlinie.]

Anklagepunkt V-2 der Anklageschrift [Rn. 811-818]

[In Bezug auf das Verbringen der Inhaftierten aus dem Lager Krupa in die Verantwortungszone der 4. Motorisierten Brigade auf dem Gebiet von Hrasnica erließ der Angeklagte Nezir Kazić den Befehl Nummer: 01-211-01/93 vom 27. Januar 1993. Durch diesen Befehl ordnete Kazić an, 20 Inhaftierte aus Krupa herauszuholen und nach Butmir zu bringen. Sie mussten einen Tunnel graben und auf dem Igman Schützengräben. Mehrere Menschen starben durch Beschuss oder wurden verwundet.]

Anklagepunkt V-3 der Anklageschrift [Rn. 819-831]

[In Bezug auf das Verbringen der Inhaftierten aus dem Lager Krupa in die Zuständigkeitszone der 4. Motorisierten Brigade auf dem Gebiet von Hrasnica am 15. April 1993 auf Befehl des Kommandanten 9.°Gebirgsbrigade, als 30 Häftlinge erneut entsandt wurden, obwohl Nezir Kazić und Šerif Mešanović über die Behandlung der Gefangenen informiert waren, ist das Beweisstück T-971 aus O 1233 relevant, Bestätigung, Kommando der 4. Motorisierten Brigade vom 15. April 1993.]

Anklagepunkt V-4 der Anklageschrift [Rn 832-847]

[Dass die Gefangenen aus den Lagern Silos und Krupa im Zeitraum von Januar bis Mai 1993 durch die Mitglieder der Spezialeinheit der Armee der RBiH, genannt „Zulfikar“, mit Wissen und Einverständnis von Nezir Kazić, Bećir Hujić und Šerif Mešanović auf das Gebiet Igman mehrmals gebracht wurden, um dort ohne ihren Willen und ihre Zustimmung die Zwangsarbeit an der Frontlinie zu verrichten, haben viele Militärpolizisten, die an dem Verbringen und an der Sicherung teilgenommen haben, sowie die Zeugen-Geschädigten bestätigt.]

Anklagepunkt V-5 der Anklageschrift [Rn. 848-852]

[Aus dem Befehl Nummer: 01-1449-05/93 vom 14. Mai 1993 geht hervor, dass der Angeklagte Nezir Kazić befohlen hat, 11 Häftlinge aus dem Lager Krupa auf das Gebiet Stupnik auf den Igman zu schicken (T-987). Außerdem erließ der Angeklagte Nezir Kazić zwei weitere Befehle, durch die er befohlen hat, die Häftlinge aus Krupa, die in Golo Brdo im Einsatz waren, nach Krupa zurückzubringen, damit sie zur Verrichtung von Zwangsarbeiten nach Stupnik gebracht werden können. Die Häftlinge mussten Gräben graben, damit die muslimische Seite Landgewinne verteidigen kann. Zwei Häftlinge versuchten dabei zu fliehen, einer wurde erschossen. Auf die Häftlinge wurde geschossen, es fielen Granaten, es gab Verletzte und Tote.]

Anklagepunkt V-6 der Anklageschrift [Rn. 853-860]

[Dass die inhaftierten Personen aus Silos im Jahr 1995, als der Angeklagte Halid Čović der Leiter von Silos war, im Auftrag der 14. Division des KOV zu Baustellen in Sarajevo gebracht wurden, bestätigt das Beweisstück T-1094, Akt der 14. Division des KV, der nach Silos übersendet wurde, Nummer: 05/1/32-647/95 vom 13. September 1995. Auch hier mussten die Gefangenen Schützengräben unter gefährlichen Bedingungen, unter Beschuss, graben.]

Verantwortlichkeit der Angeklagten

861. Für die Nötigung zur Zwangsarbeit, die in Anklagepunkt V der Anklageschrift beschrieben ist, befand die Kammer die Angeklagten Mustafa Đelilović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Šerif Mešanović und Halid Čović für verantwortlich.

862. Soweit es um den Angeklagten Nezir Kazić geht, befand ihn die Kammer für die Erteilung einer Reihe von Befehlen zum Verbringen von Häftlingen aus den Einrichtungen Krupa und Silos [zur Verrichtung] von Zwangsarbeit [für schuldig]. Ihre Sicherung wurde während dieser Arbeit durch die Mitglieder der 9.° Gebirgsbrigade bzw. der Militärpolizei durchgeführt, die die Häftlinge von den Leitern übernahmen und sie zu bestimmten Orten fuhren. Sie blieben während der Arbeiten bei ihnen, führten die Sicherung im Schichtdienst durch und schließlich brachten sie zu den Leitern von Silos und Krupa zurück.

863.-881. [Diese Paragrafen wurden nicht übersetzt. Die Kammer sichtet Schriftbeweise und Zeugenaussagen.]

882. Die Kammer hat bereits die Rolle des Kommandanten der Brigade, die der Angeklagte Nezir Kazić zum relevanten Zeitpunkt innehatte, sowie seine Zuständigkeiten in Bezug auf die Haftanstalten Silos und Krupa erläutert und analysiert. Zweifellos hatte er als Kommandant der Brigade Kenntnis darüber, dass die Gefangenen zum Graben von Schützengräben entlang der Demarkationslinien zwischen der Armee der RBiH und der VRS gebracht wurden. Der Angeklagte hat daher diese rechtswidrigen Handlungen bewusst und willentlich anordnet und genehmigt und er war ein zentrales Glied in der Kette der Nötigungen, die aus der Androhung von Gewalt und aus dem Missbrauch von Funktionen gegenüber den Häftlingen bestand, die absolut keine Wahl hatten in Bezug auf die Frage, ob sie die Handlungen des Grabens von Schützengräben ausführten. Unter diesen Umständen, unter denen Häftlinge während bewaffneter Konflikte unter bewaffneter Überwachung festgehalten und ausgewählt und zum Graben von Schützengräben entlang der Demarkationslinien (an denen einige von ihnen ums Leben kamen) gebracht wurden, ist es jenseits vernünftiger Zweifel klar, dass jeder einzelne Häftling Opfer von Nötigung zur Zwangsarbeit war.

883. Daher hat der Angeklagte Nezir Kazić zu dem kritischen Zeitpunkt unter Verstoß gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts die Straftat [der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung in Form] des Befehls der Nötigung der Inhaftierten zur Zwangsarbeit gemäß Artikel 142 StGB SFRJ begangen, indem er eine Schlüsselrolle bei der Nötigung der inhaftierten Serben zum Graben von Schützengräben spielte.

884. Wenn es um die Angeklagten Bećir Hujić, Šerif Mešanović und Halid Čović als Leiter der Einrichtungen Silos und Krupa geht, so befand die Kammer sie für verantwortlich, da sie als Leiter eine aktive Rolle bei der Nötigung zur Zwangsarbeit der rechtswidrig festgehaltenen Inhaftierten spielten, was sich in der Auswahl der inhaftierten Personen widerspiegelte, die dann zur [Zwangs-]Arbeit gebracht wurden. Trotz der Tatsache, dass sie sich bewusst waren, wohin diese Personen gebracht wurden, und obwohl sie wussten, dass bei diesen Arbeiten tödliche Unglücke und Verletzungen eingetreten waren, hätte es ohne die Beteiligung der Leiter nicht zur Zwangsverbringung zur Zwangsarbeit hätte kommen können, nachdem sie den Befehl des Angeklagten Kazić erhalten hatten.

885. Dass die Leiter Bećir Hujić, Fadil Čović und Šerif Mešanović sowie der Angeklagte Nezir Kazić wussten, dass es während der Verrichtung von Zwangsarbeiten in der Zone der Kriegshandlungen zu Todesfällen und Verwundungen der inhaftierten Personen kam, ergibt sich aus einer Reihe von Berichten, die die Leiter an den Angeklagten Kazić gesendet haben oder die er persönlich von anderen Organen erhalten hat. Trotz dieses Wissens erließ der Angeklagte Kazić weiterhin Befehle, ebenso wie die Leiter die Praxis fortsetzten, Häftlinge für die Arbeit auszuwählen, und keiner von ihnen war dagegen.

886-895. [Diese Paragrafen wurden nicht übersetzt. Das Gericht sichtet wieder Schriftbeweise und Zeugenaussagen und erklärt, dass die Feststellungen durch diese Beweise bestätigt wurden.]

896. Dass die Angeklagten über das Verbringen der inhaftierten Zivilisten zur Zwangsarbeit Bescheid wussten, ist nach der Einschätzung dieser Kammer jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen. Nämlich, wenn man von der Funktion als Leiter ausgeht und der Tatsache, dass sie sich in diesen Einrichtungen aufhielten, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Beweise, in denen das Verbringen der inhaftierten Zivilisten zur Verrichtung von Arbeiten vermerkt wurde, und der Beweise, aus denen sich ergibt,

dass die Anordnung zum Verbringen der Personen zur Verrichtung von Arbeiten an die Leiter von Krupa und Silos gesandt wurde, besteht kein Zweifel daran, dass sie von dem Verbringen der inhaftierten Zivilisten zu den Arbeiten wussten. Darüber hinaus geht aus den Aussagen der Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen wurden, selbst hervor, dass die Angeklagten bei bestimmten Gelegenheiten anwesend waren, als sie von Wachen an die Soldaten übergeben wurden, die sie zur Verrichtung von Arbeiten gebracht hatten.

897. Für diesen Anklagepunkt befand die Kammer auch den Angeklagten Mustafa Đelilović für schuldig, der als Präsident der Kriegspräsidentschaft über das Verbringen der inhaftierten Personen zur Zwangsarbeit informiert war, was sich aus dem Beweisstück **T-124** ergibt und was nach Ansicht der Kammer die Tatsache bestätigt, dass er nicht nur über die Ereignisse bei der Verrichtung von Arbeiten informiert war, sondern dass er sich dieser [Praxis] nicht widersetzte, und am 28.°August 1993 forderte er den Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade wegen der Flucht von Gefangenen während der Verrichtung von diesen Arbeiten auf, Ermittlungen durchzuführen, um die Personen zu bestrafen, die die Flucht ermöglicht hatten, und Maßnahmen zu ergreifen, die solche Situationen in Zukunft verhindern würden. Auf diese Weise verhinderte der Angeklagte Mustafa Đelilović, obwohl er wusste, dass die Häftlinge während der Arbeiten geflohen waren, die Praxis der weiteren Verbringung nicht, obwohl er nach allen vorgelegten Beweisen die Befugnis hatte, das Verbringen zur Arbeit zu verhindern oder zumindest sich zu widersetzen.

898. Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen, sowohl der Anklage als auch der Verteidigung, und aus einer Reihe schriftlicher Beweise hat die Kammer daher jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die Leiter von Silos und Krupa Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović gemäß den Befehlen des Angeklagten Nezir Kazić in Zusammenarbeit mit den Organen der Sicherheit, den Mitgliedern der Militärpolizei der 9. Gebirgsbrigade und den Wachen die Häftlinge namentlich bestimmten, die zur Arbeit gehen mussten. Danach holten die Wachen die inhaftierten Personen aus den Zellen heraus und brachten sie zu verschiedenen Orten, die Nezir Kazić bestimmte, oder sie übergaben sie an Mitglieder der Armee, die sie wegbrachten und während der Verrichtung von Arbeiten sicherten.

899. Daher wurde durch die oben beschriebenen Handlungen des Tuns und Unterlassens durch die Angeklagten Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović, Nezir Kazić und Mustafa Đelilović das Verbringen der inhaftierten Personen zur Zwangsarbeit realisiert, das in Anklagepunkt V der Anklageschrift beschrieben ist. Auf dieser Art und Weise haben sie zum kritischen Zeitpunkt unter Verstoß gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts die Straftat der Anordnung (Nezir Kazić) bzw. die Nötigung der Inhaftierten zur Zwangsarbeit gemäß Artikel 142 StGB SFRJ begangen, indem sie eine Schlüsselrolle beim Verbringen und dem Nötigen von Inhaftierten zum Graben von Schützengraben spielten.

Die Änderungen in Bezug auf die Tatsachenbeschreibung aus der Anklageschrift

900. Das Gericht hat bestimmte Änderungen in der tatsächlichen Darstellung des operativen Teils des Urteils vorgenommen, wobei es berücksichtigt hat, dass es sich immer noch um dieselbe Tat handelte bzw. um dasselbe Ereignis mit allen wichtigen Merkmalen, die das Merkmal der Straftat darstellen, wodurch die objektive Identität zwischen Anklageschrift und Urteil aufrechterhalten wurde.

901. Das Gericht hat nämlich eine Intervention in Bezug auf die anderen Umstände vorgenommen, die zu einer genaueren Bestimmung der Umstände der Begehung der Straftat beitragen, ohne die Integrität des Tatbestands im konkreten Fall zu beeinträchtigen.

902. Bei der Begründung jedes Anklagepunkts hat die Kammer genau bezeichnet, in welche Richtung sie Korrekturen an der tatsächlichen Darstellung des operativen Teils des Urteils sowie an der Präambel der Anklageschrift vorgenommen hat und was das Ergebnis der vorgelegten Beweise ist. Und die tatsächliche Darstellung wurde auf diese Weise an die Ergebnisse des Beweisverfahrens angepasst.

903. Bei allen Interventionen ließ sich das Gericht von der Auffassung leiten, dass die Interventionen des Gerichts in die tatsächliche Darstellung der Tat zulässig waren, wenn sie auf eine genauere Bestimmung der Tat abzielten, wobei darauf geachtet wurde, dass die Anklageschrift nicht überschritten wird bzw. dass die Angeklagten nicht in eine schwierigere Verfahrenssituation gebracht werden, die eine schwierigere Qualifikation für sie beinhaltet.

904. In Anbetracht des bereits Genannten stellt die Kammer fest, dass die tatsächliche Darstellung der Tat an den festgestellten Sachverhalt angepasst wurde. Die rechtliche Qualifikation der Straftat ist nicht schwerer geworden und die geänderten Teile der Anklageschrift haben den Angeklagten nicht in eine schwierigere verfahrensmaterielle Position gebracht.

905. Nach Ansicht der Appellationsabteilung des Gerichts BiH ist das erinstanzliche Gericht in solchen Fällen nicht verpflichtet, einen Freispruch zu erlassen, es reicht [vielmehr] aus, in der Begründung die Gründe dafür anzugeben, warum bestimmte Handlungen und Folgen im operativen Teil des Urteils weggelassen wurden.

Schlussfolgerung der Kammer

906. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Ereignisses hat die Kammer festgestellt, dass die Angeklagten mit direktem Vorsatz gehandelt haben bzw. dass sie sich bewusst waren, dass sie durch ihr Vorgehen gegen die Regeln des Völkerrechts verstießen und dass solche Handlungen zu verbotenen Folgen führen würden und dass die Angeklagten genau diese Folge wollten.

907. Dabei war die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die Bedeutung ihrer Tat zu verstehen und ihre Handlungen zu steuern, während des Beweisverfahrens nicht Gegenstand der Beanstandung, und [die Schuldfähigkeit] wird als solche angenommen. Zurechnungsfähigkeit und Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit stellen gerade die Elemente der Schuld dar, die das Gesetz vorsieht.⁸⁷

908. Wie bereits in dem Kapitel dargelegt, in dem die Gründe, wegen derer das Konzept des JCE nicht angenommen wurde, genannt wurden, da die Kammer nicht zweifelsfrei feststellen konnte, dass die Angeklagten über den gemeinsamen Plan Bescheid wussten und eine gemeinsame Absicht hatten, wird nach Schätzung dieser Kammer jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass die Angeklagten während des kritischen Zeitraums gemeinschaftlich an der rechtswidrigen Inhaftierung der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit⁸⁸ auf dem großen Gebiet von Pazaric und Tarčin teilgenommen haben, die während ihrer Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt waren und zur [Verrichtung] von Zwangsarbeiten gebracht wurden und dass [die Angeklagten] dies wollten.

⁸⁷ Artikel 33 StGB BiH. Anmerkung des Übersetzers: Der Artikel lautet auf Deutsch:

(1) Schuld liegt vor, wenn ein Täter zur Zeit der Tatbegehung geistig zurechnungsfähig war und mit Vorsatz handelte.
(2) Schuld liegt in Bezug auf eine Straftat auch dann vor, wenn der Täter fahrlässig handelte, soweit das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

⁸⁸ Anmerkung des Übersetzers: Das Urteil spricht von „nichtserbischer Volkszugehörigkeit“, was in diesem Zusammenhang aber nur ein Fehler sein kann.

909. Die Kammer hat diese Schlussfolgerung gezogen, indem sie die Aussagen der vernommenen Zeugen-Geschädigten sowie [die Aussagen] der anderen Zeugen und die materiellen Dokumente analysierte und miteinander in Verbindung gebracht hat. Dabei hat die Kammer bei der Begründung des verurteilenden Teils des Urteils die Schlussfolgerungen über die Kenntnis und über das Wissen der Angeklagten sowie über ihre unmittelbare Teilnahme an den inkriminierten Handlungen, die sie als Mittäter vorgenommen haben, detailliert erarbeitet.

910. Die Kammer stellt fest, dass die Angeklagten bei der Vornahme der Ausführungshandlungen mit Vorsatz gehandelt haben bzw. sie sich bewusst waren, dass sie unter den Umständen und in der Art und Weise, in der die Handlungen vorgenommen wurden, eine verbotene Folge hervorrufen könnten, und sie wollten die verbotene Folge [hervorrufen] bzw. sie stimmten ihrem Eintreten zu.

911. Soweit es um die Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten bei der Vornahme/Unterlassung jeder einzelnen Ausführungshandlung geht, hat die Kammer daher festgestellt, dass es in einer solchen objektiv-subjektiven Beziehung mit dem Verhalten der anderen Mittäter stand, dass sie mit den Mittätern ein einheitliches und ein starkes Ganzes bildeten.

912. Auch hat die Kammer die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović für Handlungen des aktiven Tuns und des Unterlassens (bezogen auf rechtswidrige Inhaftierung, unmenschliche Behandlung und Verbringung zur Zwangsarbeit) schuldig gesprochen, während die Kammer den Angeklagten Nermin Kalembər für aktives Tun (unmenschliche Behandlung) schuldig gesprochen hat.

913. In Artikel 30 StGB SFRJ ist vorgeschrieben: *Eine Straftat kann durch Tun oder Unterlassen begangen werden. Eine Straftat kann nur dann durch Unterlassen begangen werden, wenn der Täter ein Tun unterlassen hat, zu dem er verpflichtet war.*

914. Aus dem Inhalt der zitierten Bestimmung geht hervor, dass es zwei Arten der Straftatbegehung gibt, und zwar Tun und Unterlassen. Unter Tun versteht man ein aktives Handeln, die Vornahme einer bestimmten Aktivität, während das Unterlassen eine passive Haltung darstellt bzw. ein Versäumnis, eine Tätigkeit vorzunehmen.⁸⁹ Darüber hinaus „setzt das Unterlassen die allgemeine und individuelle Fähigkeit zu handeln voraus, d. h. dass die erforderliche Handlung vorgenommen werden kann“⁹⁰. Die allgemeine Fähigkeit liegt vor, wenn auch eine andere Person am Tatort unter gleichen Voraussetzungen die gleiche Möglichkeit hatte, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder nicht vorzunehmen. Die individuelle Möglichkeit setzt anderseits das Vorliegen der bestimmten Merkmale voraus, d. h. Umstände auf der Seite des Täters, aufgrund derer er in der Lage ist, eine bestimmte Handlung vorzunehmen (oder nicht) vorzunehmen.

915. Bestimmte Straftaten, die man unechte Unterlassungsdelikte oder delicta commissiva-omissiva nennt, werden nach der Beschreibung der Tat durch Tun begangen. Sie können jedoch auch durch das Unterlassen einer Pflicht, den Erfolg zu verhindern, begangen werden. Dies bedeutet, dass bei bestimmten Straftaten eine Pflicht besteht, d. h. eine rechtliche Pflicht, die schädliche Folge zu verhindern bzw. abzuwenden, weil [der Täter] besondere Eigenschaften hat, d. h. er ist Träger von Pflichten und Befugnissen, die ihn zum Garanten für die Unverletzlichkeit des geschützten (Rechts-)Gutes machen.

916. Die Art und Weise der Begehung der Tat durch Unterlassen stellt eigentlich die Nichtvornahme einer Handlung dar, die bei der Beschreibung des Tatbestands einer Straftat angegeben wird, wenn eine Pflicht zu dieser Handlung besteht. Ein wichtiges Merkmal der delicta commissiva-omissiva stellt die Pflicht dar, das heißt die Garantenstellung des Täters, dass er eine eintretende Verletzung oder eine Gefahr für das geschützte (Rechts)Gut abwenden soll. Diese Pflicht muss rechtlicher Natur sein, aber muss nicht auf einer bestimmten gesetzlichen Regelung basieren, sondern kann sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben.⁹¹ Garant kann nur eine Person sein, von der in einer Gefahrensituation ein bestimmtes Verhalten erwartet und verlangt wird, um die Folgen für das geschützte Gut abzuwenden. Es wird daher erwartet, dass der Garant aktiv handelt und bestimmte Handlungen ausführt, um die Verletzung des geschützten Gutes abzuwenden. In den

⁸⁹ Kommentar zum StGB SFRJ.

⁹⁰ Strafrecht I, Prof. Dr. Zvonimir Tomić, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität in Sarajevo, 2008.

⁹¹ Kommentar zum StGB SFRJ.

Situationen, in denen der Garant unterlassen hat zu handeln, und [in denen er] die Handlung, zu der er verpflichtet war, nicht vornimmt, ist er dann für die Begehung der Straftat durch Unterlassen verantwortlich.

917. Unter Berücksichtigung aller oben genannten Umstände und Tatsachen ergibt sich daraus, dass bei der Straftat des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ die Ausführungshandlung als aktives Handeln vorgeschrieben ist, wo von dem Täter verlangt wird, dass er etwas angeordnet oder ausgeführt hat. Jedoch, unter Berücksichtigung der Unterlassung als eine Art und Weise der Ausführung [der Straftat], kann die Straftat gemäß Artikel 142 StGB SFRJ auch dann ausgeführt werden, wenn eine Person, die bestimmte rechtliche Zuständigkeiten und Pflichten hat bzw. die ein Garant für die Unverletzlichkeit des geschützten [Rechts]Gutes ist, es versäumte zu handeln, als dies notwendig war und als dies von ihr verlangt wurde.⁹²

918. Wenn das Genannte mit dem konkreten Fall in Verbindung gebracht wird, ist wichtig zu betonen, dass die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović angesichts der Positionen, die sie im kritischen Zeitpunkt ausübten, bestimmte Pflichten hatten bzw. Pflichten und Zuständigkeiten gegenüber den inhaftierten Personen sowie gegenüber den Personen, die ihnen unterstellt waren, den Wächtern. Die Kammer hat das Vorliegen einer solchen Pflicht der Angeklagten in Bezug auf die Punkte des verurteilenden Teils dieses Urteils detailliert geprüft, in dem angegeben wird, dass [der jeweilige Angeklagte eine] Straftat durch Unterlassen begangen hat, wozu sich die Kammer im jeweils nachfolgenden Teil des Urteils geäußert hat.

919. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hat die Kammer daher festgestellt, dass die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Nermin Kalembeg als Mittäter durch die Handlungen des Tuns und der Unterlassung an der Ausführung der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien SFRJ⁹³, welches gemäß dem Gesetz über die Anwendung des Strafgesetzbuchs der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuchs SFRJ [in die Rechtsordnung BiH] übernommen wurde, in Verbindung mit den Artikeln 22 und 30 desselben Gesetzes beteiligt waren.

Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion

Der Zweck der Bestrafung wird durch Artikel 33 StGB SFRJ bestimmt und besteht darin, (1) den Täter von der Begehung [weiterer] Straftaten abzuhalten, (2) erzieherischen Einfluss auf andere zu nehmen dahingehend, keine Straftaten zu begehen.

Bei der Bemessung der Strafe hat die Kammer die allgemeinen Regeln über die Auswahl von Art und Höhe der Strafe, den Zweck der Strafe, die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, den Grad der Gefährdung bzw. der Verletzung des geschützten Gutes, die Zahl der Opfer, die Kontinuität der Haftanstalten über eine längere Zeitdauer und die Position der Angeklagten in dem kritischen Zeitpunkt berücksichtigt.

Die Kammer hat den gesetzlichen Rahmen für die Verhängung der Strafe für die fragliche Straftat berücksichtigt und so ist für die Tat, für die die Angeklagten schuldig gesprochen wurden, eine Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren vorgesehen und die Kammer berücksichtigte die allgemeinen Regeln für die Wahl von Art und Höhe der Strafe, insbesondere den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, den Zweck der Bestrafung, die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, die Schwere der Gefährdung bzw. der Verletzung des geschützten Gutes, die Anzahl der Geschädigten, die Kontinuität der Hafteinrichtungen über eine längere Zeitdauer.

Abhängig von den Tatsachen können diese Elemente erschwerende oder mildernde Umstände darstellen, die bei der Bemessung der Strafe eingestuft und bewertet werden müssen. Der Zweck der Prüfung dieser Elemente besteht darin, der Kammer bei der Festsetzung der Strafe zu helfen, die erforderlich und

⁹² Zweitinstanzliches Urteil des Gericht BiH Nummer S1 1 K 003485 12 Kžk vom 18. Dezember 2013, Seite 73-74. Anmerkung des Übersetzers: Das vorgenannte Urteil stammt aus dem Verfahren gegen *Kukavica et al.*

⁹³ Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. April 1991 über die Übernahme des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, nach der das Strafgesetzbuch der SFRJ („Amtsblatt SFRJ“, Nr. 44/76, 36/77, 56/77, 34/84, 37/84, 74/87, 57/89, 3/90, 38/90 und 45/90) als republikanisches Gesetz übernommen werden.

angemessen ist im Hinblick auf den Zweck der Bestrafung und die Elemente, die bereits in Bezug auf das Verbrechen selbst [und] seine Folgen für die Gemeinschaft berücksichtigt wurden, aber unter der Voraussetzung, dass diese Strafe den präventiven und erzieherischen Anforderungen in Bezug auf den konkreten Täter entspricht.

Es wurde festgestellt, dass nur die Umstände, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Straftat stehen, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, als erschwerende Umstände betrachtet werden können.⁹⁴

Mildernde Umstände werden durch eine Einschätzung [ihrer] Glaubhaftigkeit festgestellt. Mildernde Umstände können auch Umstände sein, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehen, wie z. B. eine Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt oder das Ausdrücken echter Reue.⁹⁵

Die Umstände des „Privatlebens“ der verurteilten Person sollten als mildernder Faktor angesehen werden, und im Prinzip stellen auch familiäre Gründe einen mildernden Faktor dar.⁹⁶

Als erschwerende Umstände hat die Kammer gewertet, dass die Angeklagten bei der Begehung aller Straftaten, für die sie schuldig gesprochen wurden, mit direkter Absicht gehandelt haben, ohne dass sie zu dieser Zeit auch nur ein geringes Maß an Empathie gegenüber den inhaftierten Zivilisten gezeigt hätten, an denen die Ausführungshandlungen vorgenommen wurden. Die Kammer hat auch berücksichtigt, dass die Angeklagten ihren Überlegenheitsstatus gegenüber den inhaftierten Zivilisten auf inhumane, unmenschliche und erniedrigende Weise benutzt und demonstriert haben, was sie auf der Grundlage ihrer hohen Position und Autorität begründeten, während die Zivilisten in einer abhängigen Position waren.

In Bezug auf die Entscheidung über die Strafe hat die Kammer bei der Bemessung der Strafe alle mildernden und erschwerenden Umstände und den Zweck der Bestrafung berücksichtigt. Und die Kammer hat so hinsichtlich der erschwerenden Umstände in Bezug auf **den Angeklagten Mustafa Đelilović** berücksichtigt, dass er vom Mai 1992 bis Januar 1996 die Funktion des Präsidenten des Krisenstabes bzw. der Kriegspräsidentschaft der Gemeinde Hadžići ausübte. Während dieser Funktionsausübung war er nach den vorgelegten Beweisen für das Funktionieren der Haftanstalten verantwortlich, mit der Befugnis, die Entscheidung über die Freilassung der inhaftierten Personen zu treffen, und während dieses Zeitraums wurden die strafbaren Handlungen gegenüber diesen Personen kontinuierlich vorgenommen, was seine Beharrlichkeit und Ausdauer bei der Begehung der Tat bestätigt, für die er schuldig gesprochen wurde. Gemäß den vorgelegten Beweisen stellt die Kammer fest, dass der Angeklagte Mustafa Đelilović, der vor dem Krieg die Funktion eines Präsidenten der Gemeinde Hadžići ausübte, in der kritischen Zeit im freien Teil von Hadžići große Autorität und großes Ansehen hatte und er stellte daher die Personifizierung der Macht für die lokale Bevölkerung dar. Genau diese Tatsache bzw. seine hierarchische Position und die Tatsache, dass er der Vorsitzende des Krisenstabs und der Kriegspräsidentschaft war, dass er zusammen mit anderen Mittätern an wichtigen Entscheidungen, die sich auf das Funktionieren der Haftanstalten bezogen, teilgenommen hat, und seine Schlüsselrolle in Bezug auf die Inhaftierten rechtfertigen nach Ansicht der Kammer die Zumessung einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren.

Soweit es um den Angeklagten **Fadil Čović** geht, hat die Kammer die Tatsache berücksichtigt, dass er zum kritischen Zeitpunkt die Funktion eines Leiters der SJB Hadžići (und eines Mitglied des Krisenstabs bzw. der Kriegspräsidentschaft) ausübte, dessen Pflicht es war, sich um die Sicherheit seiner Mitbürger zu kümmern. Im Gegensatz dazu hat der Angeklagte Fadil Čović durch seine Handlungen zusammen mit anderen Angeklagten an der rechtswidrigen Inhaftierung und an der Gefangenhaltung von rund 500 serbischen Zivilisten teilgenommen. Aus diesem Grund ist die Kammer der Auffassung, dass eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren adäquat ist.

Wenn es um den Angeklagten **Mirsad Šabić** geht, so hat die Kammer die Tatsachen berücksichtigt, dass er für Handlungen schuldig befunden wurde, die er als De-Facto-Kommandant der PS Pazarić begangen hatte. Bei der Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gebäude OŠ in Pazarić die kürzeste Zeit in Betrieb war, genauer gesagt von Juni bis Oktober 1992, hat die Kammer dies als mildernden Umstand angesehen und ihn zu einer

⁹⁴ Erstinstanzliches Urteil im Fall Kunarac, para. 850.

⁹⁵ Erstinstanzliches Urteil im Fall Kunarac, para. 850; Strafurteil im Fall Sikirica at al., para.110.

⁹⁶ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Kunarac, para. 362.

Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.

In Bezug auf die verhängte Strafe gegen den **Angeklagten Nezir Kazić** weist die Kammer darauf hin, dass sie die Tatsache berücksichtigt hat, dass er Kommandant der 9.°Gebirgsbrigade war, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtungen Silos und Krupa bis zum November 1994 befanden. Darüber hinaus erließ der Angeklagte Kazić persönlich Befehle für das Verbringen von Häftlingen zur Zwangsarbeit, obwohl er wusste, dass die Häftlinge während der Arbeiten mehrmals verletzt oder verwundet worden waren, was eine große Anzahl von Opfern zur Folge hatte. Dies hat die Kammer als erschwerenden Umstand angesehen. Unter Berücksichtigung des Genannten hat die Kammer den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt.

In Bezug auf die Angeklagten **Bećir Hujić** und **Šerif Mešanović** hat die Kammer bei der Strafzumessung die Tatsache berücksichtigt, dass sie im Zeitraum von Mai 1992 bis Mitte des Jahres 1994 die Position des Leiters in Silos und Krupa ausübten. In Bezug auf den Angeklagten Bećir Hujić betrachtete die Kammer die Tatsache als erschwerender Umstand, dass laut den vorgelegten Beweisen Personen von außen häufig das Gebäude Silos betrat, die neben den Wärtern an Schlägen von inhaftierten Personen beteiligt waren, was nach Ansicht der Kammer dem Leiter Hujić nicht unbekannt bleiben konnte, der sich [dieser Praxis] nicht widersetze und er forderte auch keine Ermittlungen bzw. keine Bestrafung der Täter. Dies besonders, soweit es um die Schläge geht, die am 04.°Juni 1992 zu Spasovdan⁹⁷ stattgefunden haben.

In Bezug auf den Angeklagten Šerif Mešanović hat die Kammer als erschwerenden Umstand die Tatsache berücksichtigt, dass die meisten Inhaftierten von Krupa zur Zwangsarbeit gebracht wurden, während er Leiter war, und von dort kehrten viele nie zurück. Davon hatte der Angeklagte, wie oben ausgeführt, zweifellos Kenntnis, aber die Inhaftierten wurden während des ganzen 1993 Jahres kontinuierlich zur [Verrichtung] von Arbeiten gebracht. Als mildernde Umstände berücksichtigte die Kammer die Tatsache, dass die Angeklagten während der Ausübung ihrer Funktion als Leiter den zuständigen Behörden täglich Berichte vorlegten, in denen sie ihre eigene Ansicht darüber betonten, dass die Haftbedingungen, unter denen die inhaftierten Personen festgehalten wurden, äußerst schwierig waren, und sie die zuständigen Behörden ständig aufforderten, ihnen zu helfen, und sogar ihre Positionen zur Verfügung stellten.

Auf der anderen Seite war der **Angeklagte Halid Čović** für einen viel kürzeren Zeitraum Leiter von Silos und in dieser Zeit war die Zahl der strafbaren Handlungen gegen die Häftlinge viel geringer, was die Kammer als mildernde Umstände ansah, neben der Tatsache, dass er auch Berichte über die Situation in den Gefängnissen vorlegte und forderte, bestimmte Inhaftierte zum Arzt zu bringen. Aus diesem Grund verurteilte die Kammer ihn zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren.

Wenn es um den **Angeklagten Nermin Kalember** geht, so diente er von Mai 1992 bis Januar 1996 als Wachmann. Die Kammer hat als erschwerenden Umstand [die Tatsache] berücksichtigt, dass er persönlich und kontinuierlich an dem Verprügeln von Häftlingen beteiligt war, die ihn in ihren Aussagen als den arrogantesten Wachmann einstuften, vor dem alle Angst hatten, weil er sie am meisten schlug. Daher hat ihn die Kammer unter Berücksichtigung der Beharrlichkeit bei der Ausführung der Schläge an den Häftlingen sowie der Grausamkeit, die er bei dieser Gelegenheit zeigte, zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.

In Bezug auf die mildernden Umstände hat das Gremium in Bezug auf alle Angeklagten auch die Tatsache berücksichtigt, dass sie Familienmänner sind, und ihre korrekte Haltung vor Gericht.

Die Kammer weist darauf hin, dass sie bei keinem der Angeklagten besonders mildernde Umstände festgestellt hat. Aus diesem Grund gab es keine Grundlage für die Minderung der Strafe unter das gesetzlich [vorgeschriebene] Minimum.

In Bezug auf den Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Mirsad Šabić, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čovic, Šerif Mešanović und Nermin Kalember wird gemäß Artikel 50 StGB SFRJ die Zeit, die die oben genannten Angeklagten im Zeitraum von 22.°November 2011 bis zum 01.°November 2012 in der Untersuchungshaft verbrachten, auf die verhängten Strafen angerechnet.

Entscheidung über die Kosten und den zivilrechtlichen Anspruch

⁹⁷ Anmerkung des Übersetzers: Spasovdan ist ein christlicher Feiertag – auf deutsch Christi Himmelfahrt.

Bei der Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens berücksichtigte die Kammer alle relevanten Umstände auf Seiten der Angeklagten und in Bezug auf den verurteilenden Teil des Urteils befreit die Kammer sie gemäß Artikel 188 Absatz 2 und 4 StPO BiH von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens, [da] die Kammer der Ansicht ist, dass mit der Erstattung der Kosten der Lebensunterhalt der Angeklagten oder der Personen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, in Frage gestellt wird.

Gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH hat die Kammer die Geschädigten mit zivilrechtlichen Ansprüchen auf ein zivilrechtliches Verfahren verwiesen, da die Feststellung des Sachverhalts in Bezug auf die Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs einen längeren Zeitraum erfordern und somit die Dauer des Strafverfahrens und Verfahrensökonomie beeinflussen würde.

Freisprechender Teil des Urteils

Anklagepunkt II der Anklageschrift

1. Die Kammer hat die Angeklagten Bećir Hujić, Šerif Mešanović, Halid Čović und Mirsad Šabić von den Handlungen aus dem Anklagepunkt II der Anklageschrift freigesprochen, durch den ihnen zur Last gelegt wird, dass sie bei Ausübung der Kontrolle über die Haftbedingungen [und] obwohl sie die Befugnisse hatten, die Haftbedingungen zu ändern, diese Befugnisse nicht in ausreichendem Maße genutzt haben.

2. Die Kammer hat bei der Begründung der Verantwortlichkeit der Angeklagten für diesen Anklagepunkt bereits eine Begründung gegeben, aus welchen Gründen sie nach Beurteilung der vorgelegten Beweise festgestellt hat, dass aus diesen [Beweisen] nicht jenseits vernünftiger Zweifel hervorgeht, dass die oben genannten Angeklagten als für die Unterlassungen, die ihnen zur Last gelegt wurden und die sich auf die Nutzung der Befugnisse zur Änderung der Haftbedingungen beziehen, verantwortlich angesehen werden können.

3. In dieser Hinsicht hat die Kammer, wie oben ausgeführt, als Schlüsselfrage für die Beurteilung des Vorliegens der Verantwortung der Angeklagten geprüft, was jeder der Angeklagten für die Zeit, während der jeder von ihnen ein Leiter einer der Haftanstalten war, getan hat bzw. was der Angeklagte Šabić für die Zeit, während der er De-facto-Kommandant der PS Pazarić und als solcher für das rechtswidrige Festhalten der Zivilbevölkerung in der Schule verantwortlich war, in Bezug auf die Bedingungen tatsächlich selbst hätte tun können bzw. was ihre Befugnisse hinsichtlich der Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen oder ihrer Verbesserung waren.

4. Um eine Antwort auf diese Frage zu geben und dadurch die tatsächlichen Befugnisse der einzelnen Leiter festzustellen, analysierte die Kammer die Berichte über die Arbeit der Einrichtungen Silos und Krupa, die die Leiter dieser Gebäude, die Angeklagten Hujić und Mešanović, fast täglich vorgelegt haben [und] die an das Kommando der TO bzw. das Kommando der 9.°Gebirgsbrigade geschickt wurden. Diese Berichte wurden im verurteilenden Teil des Urteils detailliert analysiert.

5. Aus dem Inhalt dieser Berichte hat die Kammer festgestellt, dass die Angeklagten Hujić und Mešanović als Leiter der Einrichtungen Silos und Krupa keine Befugnisse hatten, selbst die Bedingungen zu verbessern, das tägliche Ernährungsregime zu verändern oder den Häftlingen mehr Freiheit und Rechte im Lager zu gewähren, da sie abhängig davon, unter wessen Zuständigkeit der Sicherheitsdienst stand, [nur] unterstellt waren.

6. Andererseits hat die Kammer auch die Gründe angegeben, soweit es um den Angeklagten Mirsad Šabić geht, indem sie festgestellt hat, dass aus den vorgelegten Beweisen nicht hervorgeht, dass er für die Bedingungen an der Grundschule 9.°Mai in Pazarić verantwortlich war und dass er auch niemanden darüber informiert hat. Aus diesem Grund kann er nicht als für die Bedingungen an der Schule verantwortlich angesehen werden.

7. Aus diesem Grund hat die Kammer nach der Prüfung der erwähnten Berichte festgestellt, dass konkret die Leiter Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Mirsad Šabić (in dessen Zuständigkeit das Gebäude OŠ stand) die Bedingungen selbst nicht ändern konnten, was sich eindeutig aus den Empfehlungen, aus den Anträgen der Leiter ergibt, die an die TO und dann an das Kommando der Brigade geschickt wurden, die sogar darüber entschieden haben, dass dickere Brotscheiben an die Häftlinge verteilt werden [sollten].

8. Daher hat die Kammer, wie bereits erläutert, nicht festgestellt, dass diese Angeklagten als

Führungsfiguren die Befugnisse hatten, die Haftbedingungen zu ändern, obwohl sie als Leiter die Befugnisse hätten haben sollen, die Haftbedingungen zu ändern und das tägliche Regime von Inhaftierten, Zivilisten und Kriegsgefangenen zu bestimmen und ihnen größere Freiheit und Rechte in den Lagern Silos, Krupa und OŠ „9. Mai“ zu gewähren, einschließlich der dabei angemessenen Lebens- und Hygienestandards.

9. Aus den genannten Gründen hat die Kammer die Angeklagten Bećir Hujić, Halid Čović, Šerif Mešanović und Mirsad Šabić von der Verantwortung freigesprochen, dass sie während der Ausübung der bereits erwähnten Funktionen im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996 als Führungsfiguren durch die Ausübung der Kontrolle über die Haftbedingungen die Befugnisse hatten, die Haftbedingungen zu ändern [und dass] sie diese Befugnisse nicht in ausreichendem Maße genutzt haben.

Anklagepunkt III 1 b, c, d, e und Anklagepunkt III 3 der Anklageschrift

10. Das Gericht hat mit der Anwendung des Artikels 284 lit c) StPO BiH die Angeklagten Mirsad Šabić, Šerif Mešanović, Bećir Hujić und Halid Čović auch von den Handlungen aus dem Anklagepunkt III 1, b, c, d, e und aus dem Anklagepunkt III 3 der Anklageschrift freigesprochen, da nicht nachgewiesen wurde, dass die Angeklagten die strafbaren Handlungen auf die Art und Weise, wie das in den genannten Anklagepunkten beschrieben wurde, begangen haben.

11. Soweit es um den Anklagepunkte III 1 b, c, und d der Anklageschrift geht, hat die Kammer festgestellt, dass aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und zwar [aus den Aussagen] von Risto Mijatović und Goran Golub nicht jenseits vernünftiger Zweifel hervorgeht, dass die Angeklagten Mirsad Šabić und Šerif Mešanović persönlich an den Misshandlungen der Geschädigten Risto Mijatović und Ranko Golub teilgenommen haben, während keiner der Zeugen die Misshandlung von Branislav Čičić und Savo Mrkajić durch den Angeklagten Šerif Mešanović bestätigt hat. Aus diesen Gründen wurden die Angeklagten Šabić und Mešanović von diesen Anklagepunkten freigesprochen

12. Nämlich, soweit es um das Verprügeln von Risto Mijatović geht, hat die Kammer die Gründe gegeben, warum sie der Aussage dieses Zeugen keinen Glauben geschenkt hat, insbesondere in dem Teil, der sich auf die Teilnahme des Angeklagten Mirsad Šabić an seiner Misshandlung bezieht, und in Ermangelung anderer bekräftigender Aussagen in Bezug auf diesen Umstand hat die Kammer den Angeklagten Mirsad Šabić von den in Anklagepunkt III 1 b der Anklageschrift beschriebenen Handlungen freigesprochen.

13. Ferner wird dem Angeklagten Šerif Mešanović zur Last gelegt, dass er am 26. Juni 1992 persönlich an den Misshandlungen von Branislav Čičić während des Verhörs im Büro des Leiters teilgenommen hat, indem er ihn mit der Hand in den Bereich des Gesichts schlug, dann, dass er [an Misshandlungen] von Ranko Golub im Jahr 1994 [teilgenommen hat], auf die Art und Weise, dass er seinen linken Arm im Bereich des Ellenbogens gebrochen hat, sowie [dass er an Misshandlungen] von Savo Mrkajić Ende Juni 1992 in Anwesenheit von Bećir Hujić [teilgenommen hat].

14. Der Geschädigte Branislav Čičić wurde in diesem Fall nicht als Zeuge vernommen und unter Berücksichtigung [der Tatsache], dass keiner der vernommenen Zeugen über die Umstände der Misshandlung von Branislav Čičić durch den Angeklagten Šerif Mešanović gesprochen hat, hat die Kammer den Angeklagten Šerif Mešanović von den in Anklagepunkt III 1 c der Anklageschrift beschriebenen Handlungen freigesprochen.

15. Gleichermaßen bezieht sich auf das Verprügeln des Geschädigten Ranko Golub. Der Zeuge Goran Golub, der außerdem ein Verwandter von Ranko Golub ist, hat nämlich in Bezug auf das Verprügeln von Ranko ausgesagt, dass er zusammen mit seinem Cousin Ranko in Silos inhaftiert war, und er gab an, dass bei einer Gelegenheit, als er von der Arbeit in Mehina Luka zurückkehrte, gesehen hat, dass Ranko geschlagen wurde und dass sein Arm gebrochen war, aber dass er nicht gesehen hat, wer ihn bei dieser Gelegenheit geschlagen hat. Der Zeuge Boro Šuvajlo hat ausgesagt, dass der stellvertretende Leiter Mustafa Karić den Arm von Ranko Golub gebrochen hat, als er von den Arbeiten in Mehina Luka zurückkehrte. Da weder einer der vernommenen Zeugen ausgesagt hat, dass der Angeklagte Šerif Mešanović Ranko Golub bei der kritischen Gelegenheit geschlagen habe, noch, dass sein Arm gebrochen worden wäre, hat die Kammer den Angeklagten Šerif Mešanović [von dem Vorwurf], er habe Ranko Golub verprügelt, freigesprochen.

16. Soweit es um Savo Mrkajić geht, wurde er in diesem Fall nicht als Zeuge vernommen und keiner der

vernommenen Zeugen hat die Behauptung bestätigt, dass er durch Šerif Mešanović geschlagen worden sei, und die Kammer hat den Angeklagten Mešanović von den in Anklagepunkt III 1 d der Anklageschrift beschriebenen Handlungen freigesprochen.

17. Soweit es um die persönliche Beteiligung der Angeklagten Bećir Hujic und Halid Čović am Verprügeln der Geschädigten Momčilo Mrkaja, Boro Šuvajlo und Dragan Vuković geht, oder dass sie in ihrer Anwesenheit geschlagen worden wären, aus Anklagepunkt III 1 e der Anklageschrift, betont die Kammer, dass keiner der Zeugen außer dem Geschädigten selbst die Beteiligung der Angeklagten am Verprügeln von Momčilo Mrkaja im Büro des Leiters Hujic bestätigt hat und es hat auch niemand darauf hingewiesen, dass er ihn mit Verletzungen infolge des Verprügelns gesehen hätte.

18. Ferner, soweit es um Boro Šuvajlo geht, hat die Kammer betont, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung bestätigt hat, dass der Wächter Jahić ihn in Anwesenheit der Angeklagten Hujic und Halid Čović mit der Faust und mit einem Schlagstock geschlagen und mit den Füßen getreten hat, und dann [tat dies] auch der Wächter Japalak. Jedoch hat die Verteidigung das Beweisstück O6-24 als Beweis vorgelegt, die frühere Aussage des Zeugen aus dem Jahr 1998, in der der Zeuge angegeben hat, dass er im Juni 1992 in Anwesenheit von Hujic und Čović von drei Wachen geschlagen worden sei, obwohl die Verteidigung als Beweis das Beweisstück O6-23 vorgelegt hat, d. h. eine offizielle Notiz, die der Angeklagte Bećir Hujic und Salko Gosto in Bezug auf den Umstand der Misshandlung von Boro Šuvajlo durch drei Wächter erstellt haben. Andererseits, wenn es um das Verprügeln aus dem Jahr 1995 geht, hat der Geschädigte in der Aussage nur angegeben, dass ihn ein Jahić geschlagen hat, ohne dass er erwähnt hat, dass die Angeklagten anwesend waren. Angesichts der oben genannten Widersprüche bzw. der Unterschiede in den Aussagen, die sich auf wichtige Umstände, wie den Zeitpunkt des Verprügelns und insbesondere wer die Akteure dieses Verprügelns waren, beziehen, konnte die Kammer dies nicht auf zuverlässige Weise feststellen und auf diese Aussagen keine verurteilende Entscheidung stützen.

19. Soweit es um die Beteiligung der Angeklagten am Verprügeln von Dragan Vuković, aber auch um die Anwesenheit von Halid Čović während des Verprügelns durch die Mitglieder der Einheit von Zuka geht, weist die Kammer darauf hin, dass der einzige Zeuge, der diese Behauptungen bestätigt hat, der Geschädigte Dragan Vuković war, dessen Aussage in der Hauptverhandlung vorgelesen wurde (Beweisstücke T-16, T-17), während es keine anderen bekräftigenden Beweise gibt, außer dass die Zeugen Vinko Lale und Slavko Cerovina den Einzug [der Einheit] von Zuka in Silos bestätigt haben.

20. Ohne die Tatsache in Frage zu stellen, dass der Geschädigte Dragan Vuković während seiner Inhaftierung in Silos mehrmals geschlagen wurde, worüber die Zeugen Lazar Krstić und Spasoje Kovačević ausgesagt haben, [und] unter Beachtung [der Tatsache], dass sie weder Erkenntnisse darüber hatten, wer ihn geschlagen hat, noch die Angeklagten in diesem Zusammenhang erwähnt haben, konnte die Kammer daher allein aufgrund der Aussage dieser Zeugen, deren Aussage vorgelesen wurde, nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen, dass die Angeklagten Bećir Hujic und Halid Čović daran beteiligt waren bzw. dass Halid Čović anwesend war, als Dragan Vuković durch Mitglieder [der Einheit] von Zuka geschlagen wurde.

Anklagepunkt III 3 der Anklageschrift

21. Durch den Anklagepunkt III 3 der Anklageschrift wird dem Angeklagten Šerif Mešanović die Misshandlung von Häftlingen in Krupa zur Last gelegt, auf die Art und Weise, dass sie durch die Wächter aus dem Magazin herausgeholt und durch die Wächter in der Umgebung von Krupa geschlagen und dann mit sichtbaren Verletzungen zurückgebracht wurden, oder sie wurden bei kaltem Wetter in den Schnee gestellt und durch die Wächter geschlagen, wobei der Angeklagte Mešanović persönlich einige der Häftlinge schlug, und [ebenso] legte er bei dem Verhör von Boro Šuvajlo ein Messer an dessen Kehle.

22. Aus den vorgelegten Beweisen hat die Kammer unstreitig festgestellt, dass die Personen Vojno Milanović, Milisav Savić, Dojčilo Petrić und Stevan Vitor während ihres Aufenthalts im Gefängnis Krupa durch die Wächter geschlagen worden sind, aber kein Zeuge hat darüber ausgesagt, dass sie sie bei kaltem Wetter im Schnee festgehalten hätten.

23. Soweit es um die Verantwortlichkeit des Angeklagten Šerif Mešanović [in Bezug] auf die Schläge geht, die von Wächtern im Umkreis des Magazins verübt wurden, hat die Kammer die schriftlichen Beweise berücksichtigt, die die Tatsache bestätigen, dass der Angeklagte Mešanović in solchen Situationen reagiert

und die zuständigen Organe über die Schläge informiert hat; und er hat sogar nicht nur die Abberufung der Wachen vorgeschlagen, sondern auch seinen Rücktritt [angeboten], weil er mit der Behandlung der Inhaftierten nicht einverstanden war, was die Beweise **T-835, T-837, T-799 und T-807** bestätigen.

24. Daher hat die Kammer, unter Beachtung der Tatsache, dass der Angeklagte Mešanović durch seine Handlungen seinen Widerstand gegen die Schläge durch die Wächter deutlich zum Ausdruck gebracht und [dass] er konkrete Maßnahmen im Rahmen seiner Befugnisse ergriffen hat, ihn von diesem Vorwurf freigesprochen.

25. Soweit es um die persönliche Beteiligung an der Misshandlung [der Gefangenen] durch Mešanović geht, hat der Zeuge Vasilije Krunić ausgesagt, dass er gehört habe, dass er jemanden aus der ersten Zelle geschlagen hätte, aber er hat das nicht gesehen, nur Wehklagen war zu hören, während der Zeuge Goran Golub ausgesagt hat, dass er nach seiner Rückkehr von Mehina Luka den geschlagenen Cousin Ranko Golub gesehen hat, dessen Arm gebrochen war, aber er hat die Schläge selbst nicht gesehen, mit der Ausnahme, dass er damals den Angeklagten Mešanović dort gesehen hat. Der Zeuge Boro Šuvajlo hat ausgesagt, dass der stellvertretende Leiter Mustafa Karić den Arm von Ranko Golub gebrochen hat.

26. Im Wege der Würdigung der Aussagen dieser Zeugen konnte die Kammer nicht mit Sicherheit feststellen, dass der Angeklagte Mešanović persönlich an den Schlägen gegen irgendjemanden in Krupa teilgenommen hat.

27. Wenn es um die Behauptung aus der Anklageschrift geht, dass Mešanović ein Messer an die Kehle von Boro Šuvajlo in seinem Büro legte, weist die Kammer darauf hin, dass der Zeuge Boro Šuvajlo dieses Ereignis in der Hauptverhandlung erwähnt hat, aber nicht in der Aussage aus dem Jahr 1998 (**O6-24**). Aus diesem Grund hat die Kammer [der Aussage] dieses Zeugen keinen Glauben geschenkt, da sein Gedächtnis im Jahr 1998 sicherlich frischer war, und es ist logisch, dass der Zeuge sich damals besser und klarer [an die Ereignisse] erinnert hat, besonders an das Ereignis, als der Leiter ein Messer an seine Kehle legte, und der Zeuge hat damals, obwohl er die Situation im Lager detailliert beschrieben hat, das beschriebene Ereignis nicht einmal angedeutet, und das [Ereignis] betrifft seine Sicherheit. Aus diesem Grund hat die Kammer den Angeklagten Mešanović von diesem Anklagepunkt freigesprochen.

Anklagepunkt IV der Anklageschrift

28. Durch den Anklagepunkt IV der Anklageschrift wird den Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović zur Last gelegt, dass sie gesetzwidrig inhaftierten Zivilisten serbischer und kroatischer Volkszugehörigkeit im Zeitraum von Mai 1992 bis Januar 1996 das Recht auf ein faires und unparteiisches Verfahren entzogen haben.

29. Konkret wird dem Angeklagten Fadil Čović vorgeworfen, dass er es **absichtlich versäumt hätte, die Entscheidungen über die Unterbringung in den Polizeigewahrsam für die Dauer von 3 Tagen, in Bezug auf alle inhaftierten Personen, zu erlassen**, was er gemäß Artikel 196 der damals gültigen Strafprozessordnung zu tun verpflichtet war, und bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt des Leiters der SJB Hadžići im September 1993 **hat er keine Entscheidung über ihre Freilassung getroffen**.

30. Darüber hinaus wird dem Angeklagten Fadil Čović zusammen mit Mustafa Đelilović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović zur Last gelegt, dass sie es **absichtlich versäumt hätten, obwohl sie dazu verpflichtet waren, den zuständigen Staatsanwalt und den Untersuchungsrichter aus Sarajevo, Zenica oder Konjic zu informieren, dass sich auf dem Gebiet der SJB Hadžići mehr als 500 inhaftierten Personen befanden**, und sie haben im Januar und April 1993, als Militärstaatsanwälte und der Ermittlungsrichter des Militärbezirksgerichts Zenica auf dem Gebiet von Tarčin ankamen, den Staatsanwälten und Ermittlungsrichtern **absichtlich die Tatsache verschwiegen, dass sich in den Einrichtungen „Silos“ und „Krupa“ eine große Anzahl von inhaftierten Personen befindet, sondern diese [Angabe] wurde im April 1993 nur in Bezug auf 17 Personen gemacht**.

31. Die Kammer hat Einsicht in alle präsentierten Beweise genommen und nach Bewertung dieser [Beweise] hat sie festgestellt, dass sich aus den vorgelegten Beweisen nicht ergibt, dass die Angeklagten durch ihre Handlungen den inhaftierten Personen das Recht auf ein faires und unparteiisches Verfahren entzogen hätten.

32. Zunächst hat die Kammer festgestellt, dass die gleichen strafbaren Handlungen den Angeklagten auch durch Anklagepunkt I der Anklageschrift [zur Last gelegt werden], durch den die Angeklagten für die rechtswidrige Inhaftierung schuldig gesprochen wurden. Die Kammer hat nämlich bereits bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, die in Anklagepunkt I b der betreffenden Anklageschrift beschrieben wurde, auch die Behauptungen geprüft, dass es der Angeklagte Fadil Čović als Leiter der SJB Hadžići in Bezug auf die inhaftierten Personen versäumt hat, die Entscheidungen über die Anordnung der Untersuchungshaftmaßnahmen gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Normen zu erlassen, die ihm unbestritten bekannt waren, einschließlich seines Wissens und seiner Kenntnis, dass nach Artikel 196 der damals geltenden Strafprozessordnung der Polizeigewahrsam nur für einen Zeitraum von drei Tagen angeordnet werden konnte und dass er keine Entscheidung über die Freilassung der inhaftierten Personen getroffen hatte.

33. Die Kammer hat daher bereits alle diese Handlungen und Unterlassungen des Angeklagten Fadil Čović bewertet und sie hat [diese Handlungen] im Kontext der Erfüllung der Merkmale einer rechtswidrigen Inhaftierung, für die er für schuldig befunden wurde, als nachgewiesen [erachtet]. Durch Anklagepunkt I b der Anklageschrift wird dem Angeklagten Fadil Čović auch vorgeworfen, dass er keine Entscheidung über die Freilassung der inhaftierten Personen bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt des Leiters der SJB Hadžići im September 1993 getroffen hat. Und der gleiche Schuldvorwurf wird ihm auch durch Anklagepunkt IV der Anklageschrift zur Last gelegt, so dass es sich um eine doppelte Beschuldigung derselben Person für dieselben Handlungen und Unterlassungen handelt, die sich gegenseitig ausschließen.

34. Ferner, wenn es um die Behauptungen geht, dass es die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović *absichtlich versäumt hätten, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären, den zuständigen Staatsanwalt und den Untersuchungsrichter aus Sarajevo, Zenica oder Konjic darüber zu informieren, dass sich auf dem Gebiet der SJB Hadžići mehr als 500 inhaftierten Personen befinden, und dass sie im Januar und April 1993, als die Militärstaatsanwälte und der Ermittlungsrichter des Militärbezirksgerichts Zenica auf das Gebiet von Tarčin kamen, den Staatsanwälten und Ermittlungsrichtern die Tatsache absichtlich verschwiegen haben, dass sich in den Einrichtungen „Silos“ und „Krupa“ eine große Anzahl von inhaftierten Personen befindet, sondern dass sie diese [Angabe] im April 1993 nur in Bezug auf 17 Personen gemacht haben*, so hat die Kammer diese Behauptungen für nicht nachgewiesen erachtet.

35. In diesem Zusammenhang hat die Kammer die Zeugenaussagen und die schriftlichen Beweise gewürdigt.

36. Nämlich haben die Bezirksmilitärgerichte und die Staatsanwaltschaften ihre Arbeit im August 1992 auf der Grundlage der Verordnung mit Gesetzeskraft über Bezirksmilitärgerichte Nummer 1276/92 vom 13. August 1992, Amtsblatt R BiH, Nummer 12 vom 13.°August 1992 (**T-189**) und der Verordnung mit Gesetzeskraft zu Änderungen und Ergänzungen der Gesetze über Bezirksmilitärgerichte, PR Nummer: 1703/94 vom 5. Oktober 1994, Amtsblatt R BiH, Nummer 28 vom 6. Oktober 1994 (**T-190**), aufgenommen.

37. Gemäß den genannten Akten haben die Bezirksmilitärgerichte ihre Arbeit acht Tage nach Inkrafttreten der Verordnung, die am 13.°August 1992 erlassen wurde, aufgenommen.

38. Durch die erwähnte Verordnung wird vorgeschrieben, dass das Bezirksmilitärgericht in Sarajevo für das Gebiet des Bezirks Sarajevo zuständig ist, zu dem auch das Gebiet Tarčin gehört. Die Verordnung schreibt auch vor, dass im Strafverfahren vor Bezirksmilitärgerichten die Strafprozessordnung angewandt wird, die als republikanisches Gesetz durch die Verordnung mit Gesetzkraft übernommen worden ist (**T-192** Verordnung mit Gesetzkraft über Änderungen und Ergänzungen der Verordnung mit Gesetzkraft über die Anwendung der Strafprozessordnung, die als republikanisches Gesetz während der unmittelbaren Kriegsgefahr oder des Kriegszustands übernommen wurde, Amtsblatt R BiH, Nummer 9 vom 12.°Juli 1992).

39. Die Bezirksmilitärstaatsanwaltschaften haben ihre Arbeit auf der Grundlage der Verordnung mit Gesetzkraft über die Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft aufgenommen, PR Nummer: 1278/92 vom 13.°August 1992, Amtsblatt R BiH, Nummer 12 vom 13.°August 1992 (**T-191**).

40. Darüber hinaus hat die Kammer berücksichtigt, dass die SJB Hadžići im Dezember 1992 Strafanzeigen gegen die inhaftierten Personen erstattet hat, mit den vollständigen Schriftstücken, die die Beweise für die Begehung von Straftaten des bewaffneten Aufstands bzw. der Zusammenarbeit mit dem Feind enthielten. Diese Strafanzeigen wurden durch die SJB Hadžići an die CSB Sarajevo als zuständiges Organ zur weiteren

Behandlung [der Fälle] gesandt. Aus den vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Strafanzeigen, die die SJB Hadžići im Laufe des Jahres 1992 erhoben hat, erst im März 1994 bei der CSB Sarajevo eingegangen sind (**O1-617**), was auch der **Zeuge Mujo Ibrica** bestätigt hat. Die Beweise zeigen jedoch, dass der offizielle Bericht über die Strafanzeigen Anfang des Jahres 1993 nach Sarajevo geschickt wurde, was das Beweisstück **O1-367** und das Beweisstück **T-159**, Akt der SJB Hadžići vom 18. März 1993, bestätigen.

41. Darüber hinaus hat die Kammer aus den vorgelegten Beweisen unbestreitbar festgestellt, dass diese Strafanzeigen auch nicht früher nach Sarajevo übersendet werden konnten, das, was auch allgemein bekannte Tatsache ist, vollständig blockiert war.

42. Die Kammer hat ferner festgestellt, dass es sich um Strafanzeigen wegen der Straftat *des unerlaubten Besitzes von Waffen oder explosiven Stoffen* gemäß Artikel 213 des damaligen StGB SFRJ⁹⁸ handelt und [dass es sich um] die Straftaten des bewaffneten Aufstands und des Dienstes in der feindlichen Armee [handelt] (**T-330, insgesamt 182 Strafanzeigen, Verbindung ist das Beweisstück O1-607**).

43. Die Strafanzeige der SJB Hadžići gründet sich auf Tatsachen, die im amtlichen Bericht vom 25. Juli 1992 vorgebracht wurden (**T-1281**), in dem hauptsächlich operative Daten und operative Ergebnisse angeführt sind.

44. Ab dem Zeitpunkt, an dem die SJB Hadžići eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreicht, soll die zuständige Staatsanwaltschaft darüber weiter entscheiden bzw. sie ist verpflichtet, gemäß diesen Strafanzeigen zu handeln und zu diesem Zweck weitere Maßnahmen zu ergreifen.

45. Aus dem Beweisstück **T-491** geht hervor, dass die Präsidentschaft der Gemeinde Konjic unter Berücksichtigung der Lage in den Gemeinden Konjic, Jablanica und Hadžići schon im Juli 1992 eine Entscheidung über den Beginn der Arbeit des Grundgerichts und der Grundstaatsanwaltschaft in den Gemeinden Konjic, Jablanica und Hadžići erlassen hatte.

46. Es wurde versucht, die Frage der Zuständigkeit und des Verfahrens gemäß Strafanzeigen durch die Bildung der Abteilung Jablanica des OVS im April 1993 zu lösen bzw. nachdem die Abteilung in Konjic Mitte September 1993 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte (**O1-421**). Darüber hat auch der Zeuge **O1 A.B.** gesprochen.⁹⁹

47. Im Dezember 1993 leitete die SJB Hadžići Strafanzeigen an diese Abteilung weiter, und zwar die Strafanzeigen im Fall Božović et al. (57 Personen) und Lojanica et al. (14 Personen), aber diese Abteilung erklärte sich für nicht zuständig, weshalb die Strafanzeigen von 1992 *umherirrten*, bis sie im Jahr 1994 bei dem OVS¹⁰⁰ Sarajevo ankamen. Im Juli 1995 erließ dieses Gericht eine Entscheidung über die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens, und es wurden die Strafanzeigen gegen 205 weitere Personen erfasst, und dieses Gericht schlug vor, das OVS von Zenica zur Verhandlung zu bestellen, da es sich um 152 Personen in Silos handelte, und die Kommunikation mit Sarajevo war erschwert. Dieser Vorschlag zur Übertragung der Zuständigkeit wurde am 13. Dezember 1995 abgelehnt, da sich die Situation in der Zwischenzeit verändert hatte.

48. Daher gab es Versuche zur Einreichung der Strafanzeigen zur Verfolgung durch die Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft Mostar – Abteilung Konjic (**T-1268, T-1272**), da die Strafanzeige der SJB Hadžići vom 30. September 1992 (**T-1271**) am 13. Dezember 1993 bei der OVT¹⁰¹ Mostar – Abteilung Konjic eingereicht worden war, aber das OVS Mostar erklärte sich für nicht zuständig (**O1-428**).

49. In Anbetracht dessen, dass sich das OVS, Abteilung Konjic, durch die Entscheidung vom 20. April 1994 für die Verfolgung nicht zuständig erklärt hat, da diese Taten auf dem Gebiet des Bezirks Sarajevo begangen wurden, hat dann [das OVS, Abteilung Konjic,] den Fall bei dem OVS Sarajevo zur [Straf-]Verfolgung eingereicht, [siehe] Beweisstück **T-161**.

50. Wegen dieser Situation wurden diese Strafanzeigen erst im Jahr 1994 beim OVS und bei der OVT Sarajevo eingereicht, die im Juli 1995 eine Entscheidung über die Verbindung der Verfahren erlassen hat, die gegen

⁹⁸ Anmerkung des Übersetzers: Dieser Verweis verwirrt. Der genannte Straftatbestand konnte unter dieser Artikelnummer weder im StGB SFRJ noch im StGB BiH aufgefunden werden.

⁹⁹ Der Zeuge hat ausgesagt, dass er nicht möchte, dass sein Vorname und Name im Urteil genannt werden.

¹⁰⁰ Anmerkung des Übersetzers: OVS – Okružni vojni sud – bedeutet Bezirksmilitärgericht.

¹⁰¹ Anmerkung des Übersetzers: OVT – Okružno vojno tužilaštvo – bedeutet Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft.

die Personen in Silos durchgeführt wurden, zwecks Durchführung eines einheitlichen Verfahrens, und sie hat ein Verfahren gegen 205 weitere Personen eingeleitet. Und das OVS Sarajevo hat bei dem Obersten Gerichtshof BiH einen Antrag auf Übertragung der örtlichen Zuständigkeit gestellt, dass für die Gerichtsverhandlung gegen die Personen in Silos das OVS Zenica bestimmt werden soll, da 152 Personen in Silos inhaftiert waren und die Kommunikation mit Sarajevo schwierig war, da Sarajevo auch weiterhin vollständig blockiert war. Aber dieser Antrag wurde am 13. Dezember 1995 abgelehnt.

51. In der Zwischenzeit hatte das OVS Sarajevo bereits im Mai 1994 Verfahren gegen mehr als 150 Personen eingeleitet, die sich zu diesem Zeitpunkt in Silos befanden.

52. Die Kammer hat unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Beweise jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die objektiven Umstände, die vom Zeitpunkt des Absendens der Strafanzeige durch die SJB Hadžići im Dezember 1992 bis zum Frühling 1994 vorlagen, als sie schließlich bei dem OVS Sarajevo eingingen, die Durchführung von Strafverfahren gegen die inhaftierten Personen unmöglich gemacht haben [und] in diesem Fall nicht den Angeklagten zur Last gelegt werden kann, dass sie durch ihr Tun oder Unterlassen verhindert hätten, dass diese Verfahren weitergeführt werden. Tatsache ist, dass erst im März 1994 Strafanzeigen bei der CSB Sarajevo eingegangen sind, da sie aufgrund der objektiven Umstände, die durch die Kriegshandlungen hervorgerufen wurden, nicht früher an das zuständige Gericht in Sarajevo weitergeleitet werden konnten.

53. Außerdem sind die Strafanzeigen, die die SJB Hadžići erstattet hat, bis zu der Einleitung der Strafverfahren und der Ankunft von Richtern des Bezirksmilitärgerichts Sarajevo im Gebäude Silos zur Aburteilung der inhaftierten Personen im März 1994 mehrmals von Gericht zu Gericht gegangen, da unter den Kriegsumständen und [in Anbetracht der Tatsache], dass Sarajevo abgeschnitten war, nach einem Gericht gesucht wurde, das dies übernehmen konnte, da das Bezirksmilitärgericht in Sarajevo als einziges örtlich zuständiges Gericht nicht in der Lage war, sie abzurichten.

54. In diesem Zusammenhang hat die Kammer festgestellt, dass aus den Beweisen hervorgeht, dass der Fall in der Zwischenzeit beim Bezirksmilitärgericht Mostar, Abteilung Konjic und Jablanica, eingereicht worden war, aber nachdem sie den Fall erhalten hatten, erklärten sie sich für örtlich nicht zuständig, was die oben erwähnten schriftlichen Beweise bestätigen.

55. Über die Unmöglichkeit der Aburteilung der inhaftierten Personen in Silos aus objektiven Gründen hat auch der **Zeuge Muhidin Kapo**, Richter des OKV Sarajevo, gesprochen. Er gab an: „*Das war ein spezifischer Fall, seit seiner Formierung. Hier war bekannt, dass wegen der spezifischen Situation im Land, in der Stadt Sarajevo, das Gericht in Sarajevo in Bezug für diesen Fall zuständig war. Dieser Fall ist umhergeirrt. Soweit ich mich erinnere, wurde [dieser Fall bezüglich der Zuständigkeit] an Konjic und Mostar überlassen. Dieser Fall ist umhergeirrt, bis er uns überlassen wurde. Bis er zu dieser Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Sarajevo kam, wurde er dem Ermittlungsrichter des Bezirksmilitärgerichts in Sarajevo überlassen.*“

56. Als die Justizorgane in Sarajevo bzw. die Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft und das Bezirksmilitärgericht auf Grundlage der Strafanzeigen im Frühling 1994 Strafverfahren gegen die Personen einleiteten, die in „Silos“ inhaftiert waren, und sie die Vorladungen zur Hauptverhandlung versandten, informierte der Angeklagte Nezir Kazić, Kommandant der 9. Gebirgsbrigade, das Bezirksmilitärgericht Sarajevo (**T-604, T-605, T-607**), dass „jede Verbringung der Gefangenen nach Sarajevo, auch zur Hauptverhandlung in einem Strafverfahren wegen der Straftat gemäß Artikel 213 Absatz 1 StGB BiH, zu einer massiven Unzufriedenheit der Familien der vermissten Bosniaken führen könnte“. Es wird auch angegeben, dass die Familien irgendeine Verbringung von Gefangenen aus „Silos“ in Tarčin außerhalb der Gemeinde Hadžići „nicht erlauben“. Durch den gleichen Akt wurde beantragt, die [Gerichts-]Verhandlung gegen die Gefangenen des Lagers „Silos“ auf dem Gebiet der freien Gemeinde Hadžići zu organisieren.

57. Danach kamen im Laufe des Jahres 1994 die Vertreter der Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft und des Bezirksmilitärgerichts von Sarajevo (**T-1261, T-613**) in die Gebiete Pazarić und Tarčin. Sie vernahmen damals alle Häftlinge in „Silos“ als Verdächtige. Darüber haben die zahlreichen Zeugen gesprochen, die damals vernommen wurden, aber auch der Zeuge der Verteidigung Muhidin Kapo, der als Ermittlungsrichter an der Vernehmung der Verdächtigen in den Räumen von „Silos“ teilgenommen hat.

58. Zum Verfahren selbst hat der **Zeuge Muhidin Kapo**, Ermittlungsrichter des Bezirksmilitärgerichts in

Sarajevo, gesprochen, der Ermittlungen gegen eine bestimmte Anzahl von Personen durchgeführt hat, die im Gebäude „Silos“ in Tarčin untergebracht waren. Der Zeuge weist darauf hin, dass er neben dem Antrag die Strafanzeige und Beweise, offizielle Berichte über die begangene Straftat, erhalten hat. Sie hätten daher alles gemacht, wie das die Bestimmungen der StPO vorschreiben, ohne einen einzigen Fehler. Die Personen wurden gemäß dem Antrag zur Durchführung der Ermittlung zu ihnen gebracht, und zwar die Personen, die im Antrag enthalten waren und die sich in den Räumen von „Silos“ befanden, und jede Person wurde vernommen. Sie belehrten sie über das Recht auf Verteidigung [und] lasen den Antrag auf die Durchführung der Ermittlung vor. Nach der Anhörung wurde eine Entscheidung über die Durchführung der Ermittlungen erlassen und danach wurde über die Untersuchungshaft entschieden. Es war obligatorisch, eine Entscheidung über die Bestätigung der Untersuchungshaft zu erlassen, da [für diese Verbrechen] die Todesstrafe angedroht war.

59. Die Kammer stellt daher fest, dass der Angeklagte Nezir Kazić auf diese Weise die Durchführung des Verfahrens nicht unmöglich gemacht hat bzw. dass er durch seine Handlungen nicht den Ausgang des Verfahrens beeinflussen konnte, da die Strafverfolgung in den Händen der zuständigen Justizorgane lag, die weiterhin für das Ergreifen von Handlungen und die Durchführung des Verfahrens verantwortlich waren. Dies wurde letztendlich durch die Ankunft der Richter in Silos realisiert, worüber die Zeugen Muhibin Kapo und Sefedin Suljević gesprochen haben.

60. Gleiches bezieht sich auf den Angeklagten Mustafa Đelilović, Präsident der Kriegspräsidentschaft, der als Vertreter der zivilen Organe auf dem Gebiet Hadžići weder für die Erstellung von Strafanzeigen zuständig war noch für die Durchführung von Strafverfahren. Außerdem hat die Kammer bereits Gründe angegeben, warum sie der Auffassung ist, dass die Strafverfahren gegen die in Silos inhaftierten Personen bis zum Jahr 1994 nicht durchgeführt wurden, und es geht, wie oben erläutert, um Umstände, die der Angeklagte Đelilović nicht beeinflussen konnte.

61. Andererseits, soweit es um die Zuständigkeiten der Angeklagten Bećir Hujić, Šerif Mešanović und Halid Čović als Leiter in den Einrichtungen Silos und Krupa geht, hat die Kammer im Rahmen der Begründung des Anklagepunkts II des verurteilenden Teils des operativen Teils [des Urteils] festgestellt, welche ihre tatsächlichen Befugnisse und Zuständigkeiten in Bezug auf die inhaftierten Personen waren, und daher gibt es keinen Zweifel, dass sie nicht in der Lage waren, durch ihre Handlungen in irgendeiner Weise die Gerichtsverhandlungen zu verhindern bzw. bestimmte Tatsachen absichtlich zum Schweigen zu bringen oder zu verbergen und auf diese Weise den inhaftierten Personen das Recht auf ein unparteiisches und faires Verfahren zu nehmen.

62. Die Aussagen der Zeugen werden auch durch die materielle Dokumentation bestätigt. So wurde ein Beweis als Beweisstück **T-695** eingeführt, aus dem ersichtlich ist, dass der Leiter von „Silos“ Bećir Hujić am 07. April 1993 dem Kommandanten der 9. Gebirgsbrigade einen Vorschlag für die Einrichtung von Zellen im Gefängnis gesandt hat, weil, wie angegeben, „in letzter Zeit Gerichtsverfahren gegen eine Reihe von Gefangenen begonnen haben, gegen die gleichzeitig mit dem Urteil auch Untersuchungshaft angeordnet wird“.

63. In diesem Zusammenhang steht auch das Beweisstück **T-457**, ein Akt der operativen Gruppe Igman, Dienst für militärische Sicherheit, Nummer: 08-21-2/93 vom 2. März 1993, in dem unter anderem über die Unmöglichkeit der Ankunft von Richtern aus Zenica gesprochen wurde, weil zwei von insgesamt fünf Richtern für andere Fälle zuständig waren, so dass es zur Blockade des Gerichts gekommen wäre und eine Begleitung der inhaftierten Personen nach Zenica wegen der Straßenblockade durch den HVO unmöglich war, was die Behauptung zusätzlich bekräftigt, dass die Angeklagten in diesem Fall durch ihre Handlungen die Durchführung des Verfahrens nicht verhindert haben, sondern es handelte sich um Umstände, die sie nicht beeinflussen konnten.

64. Wenn es um die Behauptung geht, dass es die Angeklagten Fadil Čović und Mustafa Đelilović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović „obwohl sie dazu verpflichtet waren, absichtlich versäumt haben, den zuständigen Staatsanwalt und den Untersuchungsrichter aus Sarajevo, Zenica oder Konjic zu informieren, dass sich auf dem Gebiet der SJB Hadžići mehr als 500 inhaftierte Personen befinden, und dass sie im Januar und April 1993, als die Militärstaatsanwälte und Ermittlungsrichter des Militärbezirksgerichts Zenica auf das

Gebiet von Tarčin kamen, den Staatsanwälten und Ermittlungsrichtern die Tatsache absichtlich verschwiegen haben, dass sich in den Einrichtungen „Silos“ und „Krupa“ eine große Anzahl der inhaftierten Personen befindet, sondern diese [Angaben wurden] im April 1993 nur in Bezug auf 17 Personen gemacht“, hat die Kammer die Aussagen der Zeugen gewürdigt, die als Richter des OVS Zenica im Frühling 1993 in Tarčin ankamen.

65. Der **Zeuge Mladen Veseljak**, Richter des Bezirksmilitärgerichts in Zenica, weist nämlich darauf hin, dass er im Zeitraum vom 17. Januar 1993 bis Anfang April 1993 auf dem Gebiet der Gemeinde Tarčin bzw. Pazarić und Igman agierte, und das sogar zweimal. Auf die Frage, warum er in das Gebiet gegangen sei, betonte der Zeuge, dass er beim ersten Mal den Grund nicht kannte. Der damalige Präsident des Gerichts hatte mitgeteilt, dass auf dem Igman etwas passiert sei, dass es Tote gäbe und dass sie hingehen sollten, um zu sehen, was passiert sei. Mit ihnen gingen damals der Richter Hidajet Halilović, der Stellvertreter VT Hasan und der Fahrer Muhamed Čaušević, und sie meldeten sich damals bei der Polizei und es wurde ihnen die Anweisung gegeben, sich dort bei den Militärbehörden zu melden. Der Zeuge sagte aus, dass sie zurückhaltend empfangen worden wären und die Männer hätten sie in der Kaserne in Pazarić begrüßt, wo sie von Nezir Kazić und dem damaligen Kommandant Dževad Rado empfangen worden seien. Nachdem sie gesagt hatten, warum sie gekommen sind, wurde ihnen gesagt, dass es einen bewaffneten Aufstand auf dem Igman gegeben hatte, den die Mitglieder der speziellen Einheit von Jusuf Prazina versucht hatten auszuführen [und] dass es während der Entwaffnung dieser Einheit bewaffnete Zusammenstöße gegeben hätte [und] dass es Tote gegeben hatte und dass Juka mit seinen Mitarbeitern geflohen war, [und] dass ungefähr 180 Mitglieder gefangen genommen und in militärisch-disziplinarischer Untersuchungshaft untergebracht worden seien. Es wurde ihnen gesagt, dass diese Personen, die Mitglieder der ARBiH waren, in militärisch-disziplinarischer Untersuchungshaft untergebracht worden seien, die ein Kommandant angeordnet hatte, aber der Zeuge hat diese Entscheidung nicht gesehen und der Zeuge nahm an, dass es Ališpago war, weil all das unter seinem Kommando geschah. Sie erfuhren, dass sie sich im provisorischen Gefängnis Silos in Tarčin befanden und sie gingen dorthin, um diese Personen zu sehen, und dort lernten sie den Leiter Beća kennen. Als sie bei Beća ankamen, sagten sie ihm, dass sie gekommen seien, um zu sehen, wo diese Jukis sind, und dann wurden sie in ein vorbereitetes Büro gebracht. Dort fanden sie 15 Männer vor. Sie waren in Zivilkleidung und in Uniform. Der Zeuge weist darauf hin, dass sie ihre Arbeit in den Klassenzimmern der Grundschule in Tarčin fortsetzen, als diese Personen in Gruppen zu ihnen gebracht wurden, und sie verhörten sie einen nach dem anderen. Nachdem sie die Ausführung der Anhörungen aller dieser Personen durchgeführt hatten, stuften sie die Aussagen ein und stellten fest, dass der Verdachtsgrund in Bezug auf 24 von ihnen bestand, während er in Bezug auf die anderen nicht existierte, und sie entschieden, dass diese Personen sofort freizulassen seien, damit sie Einheiten zugewiesen werden könnten, während sie gegen die 24 Personen Untersuchungshaft anordneten und darüber Entscheidungen erließen.

66. Soweit es um [seine] zweite Ankunft in Tarčin geht, weist der Zeuge darauf hin, dass ihm der Präsident des Gerichts gesagt hatte, dass er wieder zum Igman gehen solle, da ein Aufruf vom Igman gekommen sei, dass [sie] einen Militärrichter benötigten, und er ging am 28. März 1993 zum Igman. Wegen Schwierigkeiten auf der Straße meldete er sich bei einem Kriegskrankenhaus in Suhodol, wo sie neun Tage verbrachten, weil der Schnee hoch war und sie nicht weiter[fahren] konnten. Damals erhielten sie keine Kenntnis davon, wozu sie gekommen waren, außer dass einige Leute wegen irgendetwas auf dem Igman festgenommen worden wären und nichts mehr. Als sie auf dem Igman ankamen, sagten sie ihnen, so denkt er, dass Zuka und Šega gekommen seien, dass sie einen Befehl von Talijan erhalten hatten, mit ihnen zu sprechen. Und es wurde ihnen gesagt, dass es eine bestimmte Zahl von Kriegsgefangenen gäbe, und zwar Serben, die durch die SDS mit militärischen Waffen bewaffnet worden wären, dass sie entwaffnet worden waren und dass es die Absicht gäbe, sie auszutauschen, aber dass dies nicht möglich wäre, bis sie wegen des illegalen Waffenbesitzes oder wegen des Dienstes in der feindlichen Armee verurteilt bzw. abgeurteilt worden wären, was ein Grund dafür wäre, eine Abolition/eine Befreiung von der strafrechtlichen Verfolgung von Personen zur Anwendung kommen zu lassen. Damals war er mit ihm seinen Kollege Suljević zusammen da. Die vorgeschriebene Strafe für die Straftat betrug bis zu drei Jahren, sodass der Einzelrichter handelte, und sie sagten, dass sie dies machen können. Der Zeuge weist darauf hin, dass er der Militärpolizei ein Befehl erteilte, die Anträge auf Anklage den Angeklagten zu senden. Danach legten sie einen Termin für die Führung der Hauptverhandlung fest. Das war in der Schule, in der sie die Klassenzimmer als echte Gerichtssäle einrichteten. Etwa 15 Personen wurden

dann abgeurteilt. Die Verhandlung dauerte zwei Tage. Er glaubt, dass es relativ junge Menschen waren, aus diesem Gebiet. Zum Zeitpunkt der Verhandlung hatten sie keinen Anwalt. Der Zeuge fragte sie alle, [ob sie einen Rechtsanwalt bräuchten,] und sie äußerten sich dahingehend, dass sie keinen Rechtsanwalt bräuchten. Alle gestanden die Begehung der Straftat und es gab eine Bescheinigung über die vorübergehende Beschlagnahme von Waffen für alle, und das waren die Hauptbeweise.

67. Alle diese Angaben über die Gründe für die Ankunft von Richtern und Staatsanwälten aus Zenica in Tarčin bestätigte auch der Zeuge Sefedin Suljević, der im Frühling 1993 als Bezirksmilitärstaatsanwalt in Zenica zusammen mit dem Richter Mladen Veseljak in das Gebiet von Tarčin kam. **Der Zeuge O4 Sefedin Suljević** übte die Funktion des stellvertretenden Bezirksmilitärstaatsanwalts von Zenica aus. Zu dieser Zeit hatte die Staatsanwaltschaft Zenica die örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet des heutigen ZDK¹⁰². Er wurde im März 1993 mit Richter Mladen Veseljak in das Gebiet von Sarajevo entsandt. Der Zeuge wurde zum Igman und nach Hrasnica entsandt, da es Gerüchte über die Ermordung von Zivilisten gab. Der Befehl lautete, zum Igman und nach Hrasnica zu gehen. Sie kamen bis Tarčin und wegen des Schnees konnten sie den Igman nicht erreichen. Sie wurden in einem Krankenhaus in Tarčin untergebracht. Sie wurden in die Schule in Tarčin geschickt, die Polizei brachte ihnen etwa 10 Fälle, Strafanzeigen der Polizei der SJB Hadžići. Es wurden Strafanzeigen wegen unerlaubten Waffenbesitzes erstattet. Alles war gut dokumentiert, mit Bescheinigungen über die Beschlagnahme von Waffen. Sie fanden hauptsächlich automatische Waffen, die M-48. Es wurden unmittelbar die Anklageschriften eingereicht und die Männer vor einen Richter gebracht. Der Zeuge war Protokollführer. Sie haben 2-3 Tage an diesen Fällen gearbeitet. Danach mussten sie zum Igman weiterfahren.

68. Daher bestätigte der Zeuge Mladen Veseljak, dass er im Frühling 1993 zweimal auf das Gebiet von Tarčin kam, aber dass sich seine Ankunft in Tarčin nicht auf die Häftlinge in Silos bezog bzw. dies war nicht der Grund für seine zweimalige Ankunft auf dieses Gebiet, sondern sie kamen ausschließlich wegen Mitgliedern der Einheit von Juka, die sich ebenfalls in Silos befanden. Der Zeuge bestätigte, dass er weder beim ersten noch beim zweiten Mal wegen der Inhaftierten in „Silos“ auf das Gebiet von Tarčin gekommen war, und dass beim zweiten Mal, als 15-17 Personen abgeurteilt wurden, niemand etwas über die anderen Personen gesagt hat, die in derselben Einrichtung inhaftiert waren.

69. Die Kammer weist auch darauf hin, dass es sich hier nicht um ein absichtliches Verschweigen der inhaftierten Personen im Gebäude Silos handelte, da sich die Ankunft der Richter vom OVS Zenica nicht auf die Häftlinge in Silos bezog, und der Zeuge hat auch nicht ausgesagt, dass er sich irgendwann, während er sich in Tarčin wegen der Verhandlung gegen die Mitglieder der Einheit von Juka aufhielt, mit irgendeinem der Angeklagten in diesem Fall zusammentraf bzw. es geht aus den Beweisen nicht hervor, dass die Angeklagten über die Ankunft der Richter von der **OKV** Zenica informiert waren, da der Zeuge mehrmals betont hat, dass er mit Zuka, dem Kommandanten der Einheit, auf dem Igman gesprochen hat, wo ein bewaffneten Aufstand einiger Personen stattfand.

70. Ferner kam es zur Aburteilung von etwa 17 Personen aus Silos, was aus der Aussage des Zeugen Mladen Veseljak hervorgeht, nicht auf die Art und Weise, dass einer der Angeklagten in diesem Fall ihnen mitgeteilt hätte, dass sich diese Personen in Silos befanden, sondern das geschah dies auf die Art und Weise, dass Zuka und Šega ihm sagten, dass sie einen Befehl von Talijan erhalten hätten, mit ihnen zu sprechen, und ihnen wurde damals gesagt, dass es eine bestimmte Zahl an Kriegsgefangenen gäbe, und zwar Serben, die von der SDS mit Militärwaffen bewaffnet worden waren. Der Zeuge Veseljak bestätigte auch, dass es zur Strafverfolgung dieser 17 Personen in der Zwischenzeit kam, während sie vorübergehend im Krankenhaus Suhodol in Tarčin untergebracht waren, wo sie sich für einige Zeit befanden, weil man wegen des Schnees nicht zum Igman gehen konnte, wohin sie eigentlich gingen.

71. Die Kammer weist ferner auch darauf hin, dass der Zeuge Mladen Veseljak selbst bestätigt hat, dass er während der Vernehmung dieser 15 bis 17 Personen serbischer Volkszugehörigkeit nicht überprüft hat, wo sich diese Personen vom Zeitpunkt der Inhaftierung an bis dahin befunden hatten. Darüber hinaus erfuhr der Zeuge durch die Einsicht in die amtlichen Aufzeichnungen, aber auch durch ihre Vernehmung, dass diese Personen irgendwann im Juni 1992 festgenommen und dass sie an ihrem Wohnort gefangen genommen worden waren. Diese Informationen waren nicht ausreichend, dass er eventuell weitere [Informationen]

¹⁰² Anmerkung des Übersetzers: ZDK bedeutet: der Kanton Zenica-Doboj.

ermittelte, ob es weitere solche inhaftierten Personen in Silos gäbe.

72. Aus der Dokumentation des OVS Zenica geht hervor, dass eine Verhandlung gegen damals 17 inhaftierte Personen stattgefunden hatte. In Bezug auf die Umstände der Durchführung des Verfahrens gegen die 17 Häftlinge verweisen wir auf die Akten des OVS Zenica, die als Beweisstücke **T-1253, T-1254, T-1255, T-1256, T-1257, T-1258, T-1259** eingeführt wurden.

73. Daher weist die Kammer darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen hat, dass die Angeklagten es absichtlich versäumt hätten, den Staatsanwalt und den Untersuchungsrichter darüber zu informieren, dass sich in den Einrichtungen etwa 500 inhaftierte Personen befanden bzw. dass sie dies im Frühling 1993 nur für 17 Personen gesagt hätten.

74. Darüber hinaus zeigen die Beweise, dass diese Verfahren aus objektiven Gründen nicht fortgesetzt werden konnten bzw. sie daran gehindert waren, Verfahren auch gegen andere Häftlinge fortzusetzen, weil ihre primäre Aufgabe, wegen der sie gekommen waren, war, zum Igman zu gehen, auf Befehl von Talijan, des Kommandanten des I. Korps, was sie auch taten, worüber die Zeugen Veseljak und Sefedin Suljević gesprochen haben.

75. Alle Tatsachen und Umstände, die dazu beigetragen haben, dass die Verhandlungen gegen die inhaftierten Personen während der Jahre 1994 und 1995 realisiert wurden, können nach den genannten Tatsachen, die sich aus den vorgelegten Beweisen ergeben, den hier Angeklagten nicht zur Last gelegt werden, da sie diese Umstände nicht beeinflussen konnten. Bzw. die Kammer hat nicht festgestellt, dass die Angeklagten durch persönliche Handlungen in irgendeiner Weise die Führung von Strafverfahren verhindert hätten, weswegen die Kammer sie von diesem Anklagepunkt der Anklageschrift freigesprochen hat.

76. Jedoch ist es notwendig anzumerken, dass die tatsächliche Darstellung dieses Anklagepunkts bereits teilweise in der tatsächlichen Darstellung des Anklagepunkts I der Anklageschrift, der sich auf die gesetzwidrige Inhaftierung bezieht, enthalten ist. [Für diesen Anklagepunkt] hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Nezir Kazić, Mirsad Šabić, Bećir Hujić und Šerif Mešanović für schuldig befunden, sowohl für die Inhaftierung selbst als auch für das rechtswidrige Festhalten dieser Personen.

77. Daher betont die Kammer, dass der Freispruch der Angeklagten von dem Vorwurf, dass sie den inhaftierten Personen das Recht auf ein faires und unparteiisches Verfahren entzogen hätten, in keiner Weise die Tatsache in Frage stellt, dass die inhaftierten Personen, für die die Kammer festgestellt hat, dass sie Zivilstatus hatten, rechtswidrig inhaftiert waren und rechtswidrig in den Einrichtungen von Silos, Krupa und OŠ in Pazarić festgehalten wurden.

78. Dies insbesondere, wenn man auch berücksichtigt, dass allein die Tatsache, dass die Gerichte aus objektiven Gründen daran gehindert wurden, gemäß der erstatteten Strafanzeigen gegen die inhaftierten Personen vorzugehen, die Angeklagten schon deshalb nicht von ihrer Pflicht entbindet, diese Personen freizulassen, weil, wie das aus den vorgelegten Beweisen hervorgeht, insbesondere die Angeklagten Đelilović und Kazić zweifellos die Möglichkeit und Befugnis hatten, dies jederzeit [und] unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens zu tun, oder [dass diese Tatsache sie nicht von ihrer Pflicht entbindet,] die Bedingungen sicherzustellen, die die Genfer Konventionen sonst vorschreiben, und [wenn man annimmt,] dass diese [die Gefangenen] versteckt waren. Dies bestätigt ihre Verantwortlichkeit nicht nur für die rechtswidrige Inhaftierung, sondern auch für das rechtswidrige Festhalten dieser Personen, was die Kammer jedenfalls in Anklagepunkt I der Anklageschrift festgestellt hat.

79. In Bezug auf die Behauptung aus dem Anklagepunkt IV der Anklageschrift, dass Mustafa Đelilović und Nezir Kazić die Umsetzung der Entscheidung der Präsidentschaft R BiH vom 26. April 1994 abgelehnt hätten, durch die das „Gefängnis Silos“ in Tarčin abgeschafft und in die Zuständigkeit der Militärjustizorgane bzw. Bezirksmilitärgerichte und Bezirksmilitärstaatsanwaltschaften übertragen werden sollte, und dass der Verdächtige Mustafa Đelilović auch die Entscheidungen der Regierung der R BiH vom 29. April 1995 [abgelehnt hätte], durch die das Gefängnis „Silos“ in Tarčin abgeschafft werden sollte und alle Häftlinge in das KPD Zenica verlegt werden sollten, was bis zur Auflösung der Einrichtung „Silos“ wegen Widerstands nicht realisiert wurde, wodurch sie die Verlagerung der inhaftierten Personen in das KPD Zenica und die Durchführung von Strafverfahren in Bezug auf sie unmöglich machen, hat die Kammer bereits in

Anklagepunkt I des verurteilenden Teils des operativen Teils [des Urteils] die Gründe dargelegt, warum sie der Ansicht ist, dass die Angeklagten Đelilović und Kazić für die Nichtumsetzung dieser Entscheidung nicht als verantwortlich angesehen werden können.

80. In Anbetracht alles Genannten hat die Kammer mit der Anwendung des Prinzips „in dubio pro reo“, wonach das Gericht eine Tatsache auf der Grundlage der Beweiswürdigung als nachgewiesen betrachten kann, wenn es in der Hauptverhandlung von ihrer Existenz überzeugt ist und wenn in dieser Hinsicht kein Zweifel mehr besteht, die Angeklagten Mirsad Šabić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović aufgrund Mangels an Beweisen unter Anwendung von Artikel 284 lit. c) in Verbindung mit Artikel 3 StPO BiH von den Vorwürfen aus Anklagepunkt II der Anklageschrift freigesprochen, dann [hat das Gericht] die Angeklagten Mirsad Šabić und Šerif Mešanović von den Vorwürfen aus Anklagepunkt III 1 b), c), d), III 3 der Anklageschrift, die Angeklagten Bećir Hujić und Halid Čović von den Vorwürfen aus dem Anklagepunkt III 1 e) der Anklageschrift und die Angeklagten Mustafa Đelilović, Fadil Čović, Nezir Kazić, Bećir Hujić, Halid Čović und Šerif Mešanović von den Vorwürfen aus dem Anklagepunkt IV der Anklageschrift [freigesprochen].

Entscheidung über die Kosten und den zivilrechtlichen Anspruch

Bei der Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens hat die Kammer alle relevanten Umstände auf Seiten der Angeklagten berücksichtigt und in Bezug auf den verurteilenden Teil des Urteils hat die Kammer sie gemäß Artikel 188 Absatz 2 und 4 StPO BiH von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit, [da] die Kammer der Ansicht ist, dass mit der Erstattung der Kosten der Lebensunterhalt der Angeklagten oder der Personen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, in Frage gestellt wird. Die Kammer hat gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH die Geschädigten mit ihren zivilrechtlichen Ansprüchen auf ein zivilrechtliches Verfahren verwiesen, da die Feststellung des Sachverhalts in Bezug auf die Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs einen längeren Zeitraum erfordern und somit die Dauer des Strafverfahrens und die Verfahrensökonomie beeinflussen würde.

Protokollführerin

Kammervorsitzender

Rechtsberaterin

Richterin

Aida Bešlija

Minka Kreho

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Urteil kann eine Appellationsrüge innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Ausfertigung des Urteils bei der Appellationskammer des Gerichts eingelegt werden. Gemäß Artikel 293 Absatz 4 StPO BiH können die Geschädigten das Urteil nur in dem Teil anfechten, der sich auf die Entscheidung des Gerichts über die Kosten des Strafverfahrens und die Entscheidung über einen zivilrechtlichen Anspruch bezieht.